

Markantonatou
Modernisierungsprozess staatlicher Sozialkontrolle



Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

Reihe K: Kriminologische Forschungsberichte

Herausgegeben von
Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser


Band K 124

Der Modernisierungsprozess
staatlicher Sozialkontrolle

Aspekte einer politischen Kriminologie

Transformationen des Staates und der sozialen Kontrolle
im Zeichen des Neoliberalismus

Maria Markantonatou

 edition
iuscrim

Freiburg im Breisgau 2005

Maria Markantonatou studierte Soziologie und Kriminologie an der Panteion Universität für Soziale und Politische Wissenschaften in Athen. Von 2001 bis 2004 war sie Doktorandin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. Sie wurde im Januar 2005 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Fachbereich Soziologie promoviert.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dissertation Freiburg 2005

© 2005 edition iuscrim

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, D - 79100 Freiburg im Breisgau

<www.mpicc.de>

Alle Rechte vorbehalten

Druck: Typos-Digital Print, spol.s r.o., Pízeň

Zur Erinnerung an meinen Vater

Στη μνήμη του πατέρα μου

Vorwort

Für ihre Betreuung und unsere erfolgreiche Zusammenarbeit danke ich herzlich meinen Doktorvätern Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, und PD Dr. Baldo Blinkert, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Fakultät für Soziologie. Auch Prof. Dr. Anthozoe Chaidou und Telemachos Serassis, Pantheon Universität für Soziale und Politische Wissenschaften, Athen, danke ich für ihre kontinuierliche Freundschaft, ihre Ratschläge und den konstruktiven Ideenaustausch.

Für die großzügige finanzielle Unterstützung dieser Dissertation danke ich der Friedrich-Ebert-Stiftung. Die Marie Curie Training Site in Criminology an der Keele University, Großbritannien, und die Marie Curie Training Site in Social Policy an der Universität Antwerpen, Belgien, haben mir die Chance geboten, neue Aspekte in meinem Arbeitsgebiet zu entdecken.

Meiner besten Freundin und „Schwe“ Rita Karam, ihrem intelligenten Humor und ihrer humorvollen Intelligenz verdanke ich nicht nur die Überwindung von schwierigen Zeiten, sondern auch eine einzigartige Freundschaft. Silvia Zdrakova, mit der ich so schöne Momente teile, hat mit ihrer Großzügigkeit und ihrem Da-Sein viel zu dieser Arbeit beigetragen. Dafür bin ich ihr dankbar. Auch Charoula Latsiou möchte ich für ihre Geduld, ihre Freundschaft und ihre Hilfe bei der Erledigung von wichtigen praktischen Dingen sehr danken. Bei Dr. Beate Mehlin bedanke ich mich herzlich sowohl für die sprachliche Korrektur dieser Arbeit als auch für unsere sehr netten und immer interessanten Diskussionen.

Panagiotis Antonakis danke ich von ganzem Herzen dafür, dass er mich seit Jahren immer wieder inspiriert, motiviert und unterstützt. Meine Ideen und Gedanken stammen aus einem ununterbrochenen Dialog mit ihm. Durch ihn „There is a light that never goes out“.

Zum Schluss bedanke ich mich bei meiner Familie, bei meinen Brüdern Antonios Markantonatos und Gerasimos Markantonatos sowie bei meiner geliebten Mutter Anastasia Markantonatou. Ihre Liebe und Zärtlichkeit waren und sind ein Grund, immer weiter gehen zu wollen. Meinem Vater, der im März dieses Jahres starb und leider nicht mehr die Chance hatte, dieses Buch zu sehen, werde ich immer dankbar sein, nicht nur, weil er mich so sehr unterstützt und geliebt hat, sondern auch, weil er mich Werte und Prinzipien gelehrt hat, auf die ich stolz bin.

Freiburg im Breisgau, Mai 2005

Maria Markantonatou

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| EINLEITUNG..... | 1 |
| 1. Soziale Kontrolle als Untersuchungsgegenstand einer politischen Kriminologie..... | 1 |
| 2. Zielsetzung | 2 |
| 3. Theorieansätze und Prämisse | 4 |
| 3a. Begrenzungen der Staatsauffassung..... | 6 |
| 3b. Begrenzungen der Sozialkontrollauffassung..... | 10 |
| 3c. Gang der Untersuchung..... | 11 |
| ERSTER TEIL: BEGRIFFSGESCHICHTE UND THEORIEANSÄTZE | |
| DER SOZIALEN KONTROLLE | 13 |
| Fragestellung | 13 |
| 1. Begriffsgeschichte der sozialen Kontrolle | 16 |
| 1.1 Die soziale Kontrolle als Gegenstand der Kriminologie..... | 16 |
| 1.2 Die Konturen der offiziellen sozialen Kontrolle | 23 |
| 1.3 Die kriminologische Problematisierung der sozialen Strukturen | 25 |
| 1.3.a Die Rechtskritik der konfliktorientierten Kriminologie | 26 |
| 1.3.b Rechtswissenschaft und Kriminalsoziologie | 29 |
| 1.3.c Die wirtschaftliche Struktur | 31 |
| 1.3.d Die Selektivität des Strafsystems und der „weiße Kragen“..... | 34 |
| 1.3.e Die Sichtbarkeit der Kriminalität als Faktor offizieller sozialer Kontrolle und die Stigmatisierungseffekte..... | 36 |
| 1.3.f Die Ausschließung aus der Gemeinschaft..... | 37 |
| 1.3.g Symbolische Funktionen des Kriminellen..... | 39 |
| 1.4 Die Kritik an Ordnungsmustern | 41 |
| 1.4.a Die Rehabilitationsbürokratie als Ausdruck keynesianischer sozialer Kontrolle..... | 41 |
| 1.4.b Der Paradigmenwechsel | 43 |
| 1.4.c Disziplinierungstechnologien und Selbstdisziplinierung bei Foucault..... | 44 |
| 1.4.d Foucaults Auffassung der Macht..... | 56 |
| 2. Aspekte sozialer Kontrolle | 60 |
| 2.1 Die inflationäre Nutzung des Konzepts „Soziale Kontrolle“ | 60 |
| 3. Subjekte formeller Sozialkontrolle | 62 |
| 3.1 Sozialer Konflikt als Subjekt sozialer Kontrolle | 62 |
| 3.1.a Der Konflikt als Faktor des gesellschaftlichen Zusammenhalts..... | 64 |
| 3.1.b Der Konflikt als Faktor gesellschaftlicher Auflösung | 66 |
| 3.2 Die soziale Kontrolle als Institutionalisierung der Macht..... | 70 |
| 3.2.a Gemeinsame Wertesysteme als Norm- und Kontrollsysteme | 73 |
| 3.3 Soziale Kontrolle als interdisziplinärer Untersuchungsgegenstand | 76 |
| 3.4 Soziale Kontrolle als Interaktion..... | 77 |

| | |
|---|------------|
| 3.5 Sozialkontrolle als Prozess sozialer Ausschließung..... | 79 |
| 4. Die Rolle der internen Beziehungen sozialer Gruppen..... | 81 |
| 5. Ziele offizieller Sozialkontrolle | 85 |
| 5.a Vergesellschaftung der sozialen Kontrolle durch die Sozialisierung der nicht abweichenden Gesellschaft | 86 |
| 5.b Die Pädagogisierung durch Ordnungs- und Wertemuster..... | 88 |
| 5.c Abschreckung als Technik von Kriminalitätsbekämpfung..... | 89 |
| ZWEITER TEIL: DAS KONZEPT DES „SOZIALEN VERTRAGS“ ALS GRUND- LAGE DER LEGITIMATION DER OFFIZIELLEN SOZIALEN KONTROLLE..... | 93 |
| Fragestellung | 93 |
| 1. Der Begriff des „Sozialvertrags“ als Entstehungselement der Sozialkontrolle im politischen Liberalismus..... | 95 |
| 1a Leviathan: Sozialkontrolle und die politische Theologie des Staates (Hobbes).... | 95 |
| 1b Der Staat und die Eigentumsbeziehungen bei Locke..... | 103 |
| 1c Demokratische Sozialkontrolle bei Rousseau..... | 107 |
| 2. Die Bedeutung der Sozialvertragstheorie für die Entwicklung sozialer Kontrolle in der Moderne | 110 |
| 3. Die Grundlagen der Legitimation sozialer Kontrolle..... | 113 |
| DRITTER TEIL: DER BÜROKRATISIERUNGSPROZESS ALS VERGESELLSCHAFTUNG SOZIALER KONTROLLE UND DIE ENTWICKLUNG VOM ZENTRALISIERTEN MODELL DER STAATLICHEN ADMINISTRATION ZUM „NEW PUBLIC MANAGEMENT“ | 123 |
| Fragestellung | 123 |
| 1. Die administrative Sozialkontrolle des Staates | 124 |
| 1.1 Max Webers Staatssoziologie | 124 |
| 1.1.a Die Bürokratisierung der Institutionen | 124 |
| 1.1.b Der Staat als Ausdruck des Politischen | 132 |
| 1.2 Bürokratie als Instrument sozialer Kontrolle der Arbeit | 135 |
| 2. Das Management und die Privatisierung der Sozialkontrolle..... | 140 |
| 2.1 Das New Public Management | 140 |
| 2.1.a Die Grundlagen des New Public Managements | 140 |
| 2.1.b Das Neue Öffentliche Management als Entwicklung des Bürokratiemodells..... | 146 |
| 2.1.c Vom „Bürger“ zum „Kunden“ | 148 |
| 2.2 Die Umsetzung des Neuen Öffentlichen Managements in die soziale Kontrolle..... | 154 |
| 2.2.a Die Aufgabe des Rehabilitationsmodells als neoliberale Politik..... | 154 |
| 2.2.b Individualisierte Adressaten und Akteure sozialer Kontrolle..... | 158 |
| 2.3 Der neue Sozialvertrag zwischen Staat und Zivilgesellschaft durch Responsibilisierung und komunitäre Kriminalprävention | 160 |

| | |
|--|------------|
| 3. Kommerzialisierung der Sicherheit..... | 165 |
| 4. „Controlling“ als Taktik der Unternehmensführung..... | 171 |
| 5. Privatisierung sozialer Kontrolle durch Digitalisierung | 174 |
| 5.1 Der Staat und das Gewaltmonopol..... | 179 |
| 5.2 Privatisierung der Sicherheit als gesellschaftlicher Wandlungsprozess..... | 182 |
| VIERTER TEIL: DIE MODERNISIERUNG DER OFFIZIELLEN SOZIALEN | |
| KONTROLLE DES STAATES IM ANGESICHT DER | |
| INTERNATIONALISIERUNGS- UND | |
| STAATSSCHWÄCHUNGSDEBATTE..... | |
| | 191 |
| Fragestellung | 191 |
| 1. Die Staatsschwächungsthese..... | 193 |
| 1.a Die Krise der Staatstheorie | 193 |
| 2. Ebenen der Schwächungen und Stärkung des Staates..... | 197 |
| 3. Staatstheoretische Ansätze internationaler Beziehungen | 200 |
| 4. Kontroverse hinsichtlich der Rolle des Staates in den Trans- | |
| formationsprozessen der Modernisierung | 207 |
| 4.1 Europäisierung..... | 207 |
| 4.1.a Zur Entwicklungsgeschichte der Europäischen Union..... | 207 |
| 4.1.b Europäisierung und die Drei-Elemente-Lehre..... | 211 |
| 4.1.c Europäisierungsprozess als Schwächung des Nationalstaates..... | 213 |
| 4.2 Der Begriff der Souveränität und die Dezentralisation der Macht..... | 219 |
| 4.3 Der Markt als Ebene der Staatsschwächung | 228 |
| 5. Das Nationale als Raum sozialer Kontrolle | 232 |
| 5.1 Symbolische Politik als Ausübung sozialer Kontrolle | 236 |
| 5.1.a Beispiele staatlicher sozialer Kontrolle durch Symbolische Politik..... | 239 |
| 6. Modernisierung der Sozialkontrolle des Staates | 244 |
| 6.1 Begriffsbestimmung der staatlichen Modernisierung | 244 |
| 6.2 Entwicklungs- und Modernisierungsphasen des Staates: | |
| vom Wohlfahrtsstaat zum Managementstaat | 246 |
| 6.3 Soziale Kontrolle im Wohlfahrtsstaat | 252 |
| 6.4 Sozialstaat und Individualisierung | 254 |
| 6.5 Die Krise des Wohlfahrtsstaates als Staatsversagen | 255 |
| 6.6 Von Keynes zu Friedmann..... | 257 |
| 6.7 Die allgemeinen Transformationen der sozialen Kontrolle..... | 262 |
| 7. Die Staatlichkeit im Rahmen des Globalisierungsprozesses | 264 |
| 7.1 Standort, Datierung und Ansätze der Globalisierung..... | 264 |
| 7.2 Die Theorie der Dependenz kapitalistischer Peripherie | 267 |
| 7.3 Sozioökonomische Aspekte der Globalisierung..... | 272 |
| 7.4 Unternehmerische Taktiken in der Globalisierung..... | 275 |
| 8. Die Menschenrechte als Reaktion auf die Globalisierung..... | 278 |
| 9. Der Staat als Koordinator pluralistischer Interessen..... | 280 |
| 10. Die Umgestaltung der Staatlichkeit | 283 |
| 11. Wirtschaftliche Struktur, Staat und soziale Kontrolle..... | 285 |

| | |
|--|-----|
| SCHLUSSBETRACHTUNG | 289 |
| 1. Politische Kriminologie | 289 |
| 2. Das Politische und die offizielle soziale Kontrolle | 295 |
| LITERATURVERZEICHNIS | 301 |

EINLEITUNG

1. Soziale Kontrolle als Untersuchungsgegenstand einer politischen Kriminologie

Mit der vorliegenden Dissertation über die Entwicklung der „offiziellen Sozialkontrolle“ im Zeichen der Transformationen der Staatlichkeit wird der Versuch unternommen, einen Forschungsbereich abzudecken, der bislang hinsichtlich der Soziologie der Sozialkontrolle und der politischen Soziologie wenig Aufmerksamkeit gefunden hat.

Bei diesem Forschungsbereich handelt es sich um *politische Kriminologie*. Zweifellos ist jede Kriminologie politisch (ebenso wie jede Geistes- und Sozialwissenschaft), da jede Kriminologie politische Konsequenzen hat und sie auch zur Legitimation, Rechtfertigung oder Abschaffung bestimmter Handlungsweisen dient.

Mit dem Begriff „politische Kriminologie“ ist aber spezifischer gemeint:

- a) Die Untersuchung der offiziellen Sozialkontrolle, d.h. der Sozialkontrolle der politisch, institutionell und bürokratisch organisierten Ordnungsmacht.
- b) Die Untersuchung der Transformationen dieser Sozialkontrolle in bezug auf die sich verändernden Staatsmodelle und die Verflechtung zwischen staatlichen, privaten und internationalen Kontrollakteuren.

Da „das Wissen, das die Bereiche miteinander verbindet, das Soziale-Probleme-Wissen der neueren Soziologie ist“ (Cremer-Schärfer/Steinert in Peters 2000: 47), soll die politische Kriminologie sowohl als Bereich der Staatstheorie als auch der Kriminologie angesehen werden. Obgleich der Begriff des Staates und der Staatlichkeit einen Kernbereich der Untersuchung offizieller Sozialkontrolle darstellt, ergeben sich Forschungsdefizite, die aus der Undifferenziertheit der weit verbreiteten These vom „Wandel und Zerfall von Staatlichkeit“ (Lock in Brühl 2001: 201) resultieren.

Im Gegensatz zu der in weiten Teilen der Kriminologie herrschenden Annahme, auf den Begriff des Staates könne verzichtet werden, soll hier dessen Angemessenheit und Erklärungspotential für den Begriff „soziale Kontrolle“ erwiesen werden.

Der modernen Staatstheorie fehlt für die Analyse der Staatsfunktionen und -aufgaben ein Konzept sozialer Kontrolle, wie es in der kriminologi-

schen Diskussion entwickelt wurde. Der kriminologischen Diskussion über soziale Kontrolle fehlen staatstheoretische Ansätze, die Staatsfunktionen nicht auf Kriminalpolitik verengen.

Dabei ist „Soziale Kontrolle“ einer der wenigen Begriffe der Gesellschaftstheorie, in dem sich die Vielfältigkeit und die Struktur staatlichen Handelns fassen lässt. Soziale Kontrolle ist der Kern der Staatlichkeit und der „governmentality“. Begriffe wie „Souveränität“, „Hegemonie“ und „Panoptikum“ sind aufgrund der Modernisierung des politischen Systems uferlos geworden. Dies verlangt die Einführung des Konzepts der sozialen Kontrolle in den staatstheoretischen Diskurs.

2. Zielsetzung

Die Theorie der Sozialkontrolle ist kein autonomer wissenschaftlicher Bereich, sie bedarf daher einer interdisziplinären Betrachtung. Deshalb wird sie in dieser Arbeit mit unterschiedlichen analytischen Instrumentarien aus unterschiedlichen Perspektiven analysiert.

In der Kriminologie wird Sozialkontrolle nicht nur als kontinuierlicher Prozess sozialer Inklusion und Exklusion verstanden, sondern auch als eine regulierende Handlung des Staates und bestimmter Teile der Gesellschaft (Massenmedien, Status- und Interessenvertretungen, Gemeinschaften, Unternehmen). Dabei werden Zielsetzungen und Mittel ebenso untersucht wie der strafende, wiedergutmachende oder behandelnde Charakter der staatlichen Aktionen.

Gesellschaftliche Makrotheorien und Konzepte, wie etwa die politische Theorie des Sozialvertrages, sollen als historische Aktualisierungen von Sozialkontrolle, vorgestellt werden, da sie nicht nur für das wissenschaftliche Verständnis sozialer Kontrolle von Bedeutung sind, sondern auch selbst die soziale Realität mit gestalten.

Aus politikwissenschaftlicher Perspektive müssen Souveränitäts- und Handlungsverlust des Staates im Rahmen der Internationalisierung von Wirtschaft und Politik im Mittelpunkt der Analyse sozialer Kontrolle stehen. Einbezogen werden muss auch der Begriff des politischen Konsenses, weil „das Funktionieren eines jeweiligen politischen Systems vor allem davon abhängt, wie soziale und ökonomische Institutionen das Verhalten derjenigen Menschen prägen, mit denen dieses System arbeiten soll“ (Macpherson 1983: 13).

Verwaltungswissenschaftlich sollen die politischen Subinstitutionen der offiziellen Bürokratie des staatlich-administrativen Systems untersucht werden.

Soziologisch soll der Zusammenhang sozialer Kontrolle mit übergreifenden Konzepten und Entwicklungen beleuchtet werden. Wesentliche Punkte werden hier sein: Die Modernisierung politischer Staatensysteme; die Individualisierung als soziale Voraussetzung von Vergesellschaftung der sozialen Kontrolle; die Koexistenz traditionell-zentraler Überwachungen mit dezentralisierten Kontrollformen; die Kommunalisierung sozialer Kontrolle; die Entwicklung komplexer Selbstkontrolle.

Der Versuch der interdisziplinären Integration dieser fachwissenschaftlichen Perspektiven kann keinesfalls erschöpfend geleistet werden, kann aber die üblichen monokausalen Erklärungsmuster und Abstraktheit der Sozialkontrolltheorie vermeiden. Des Weiteren vermag eine solche Untersuchung, den interdisziplinären Charakter¹ des Begriffs aufzuzeigen, indem sie unterschiedliche Positionen interpretiert.

Die (post)moderne Sozialkontrolle entwickelt sich im Zusammenspiel mit veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere strukturellen Wandlungen des (National-) Staates. Einerseits lassen sich dabei deutliche Tendenzen zur Dezentralisierung, Ökonomisierung und Deregulierung ausmachen, andererseits bleibt offizielle Sozialkontrolle bei aller Flexibilisierung auf das klassische, schon von Lombroso formulierte Schema „Gut-Böse“ bzw. „Exklusion-Inklusion“ verwiesen.

Bei der offiziellen Sozialkontrolle handelt es sich um ein hochkomplexes Phänomen, da Wirtschaftsumbrüche und -wandel, rechtliche Reformen, politische Entscheidungsprozesse, Steuerungssysteme, Disziplinierungs-, Exklusions- bzw. Government-Strategien und soziale Forderungen auf die Modernisierung des Staates und seiner Sozialkontrolle bezogen sind.

Es erweist sich als frucht- und sinnlos, eindimensional festzulegen, ob der postmoderne Staat der Neuzeit „abstirbt“, ob die Europäische Union den Nationalstaat „ersetzen“ wird, ob die Globalisierung der Ökonomie

¹ Man kann Platt zustimmen, der davon ausgeht, dass „sociology, criminology and the law, the traditional homes of social control theory“ sind. Diese Grundlagen müssten aber noch ausgebaut werden: „and incorporate the new insights coming from history, philosophy, literary criticism, gender and cultural studies, and ethnic studies“ (Platt in Bridges and Mayers 1994: 78). Dabei besteht natürlich die Gefahr, dass die vielseitigen und komplexen interdisziplinären Bezüge der Theorien sozialer Kontrolle letztlich nicht zu begrifflichen Klärungen führen, sondern sich in einem „endlessly sliding discursive liberal-pluralism“ (Hall zit. nach Platt in Bridges and Mayers 1994: 79) verlieren oder dass der Begriff der sozialen Kontrolle „zum Omnibusbegriff für alle möglichen Phänomene der Produktion und Aufrechterhaltung von sozialen Ordnungen auf der Mikro-, Meso- und Makroebene“ wird (Nogala in Peters 2000: 128). Trotzdem geht Platt davon aus, dass „we need to take the risk“ (Platt in Bridges and Mayers 1994: 79).

vom Staat gebremst oder gefördert wird und ob wir zusammen mit dem Wohlfahrtsstaat auch vom Rechtsstaat endgültig Abschied nehmen müssen. Nicht nur, dass die politikwissenschaftliche und kriminologische Literatur über diese Themen erstaunlich widersprüchlich ist (selbst bei den gleichen Autoren). Vor allem sind die angedeuteten Fragenkomplexe offenbar in sich so vieldeutig, dass derartige Vereinfachungen nur zur Darstellung linearer Evolutionsmodelle taugen, nicht aber zur Erhellung des Phänomens der sozialen Kontrolle.

Ziel dieser Arbeit ist es, die Komplexität der offiziellen sozialen Kontrolle im postnationalen Neoliberalismus aufzuzeigen und die unterschiedlichen Theorieansätze in der Debatte über die Staatsschwächung darzustellen, da die Staatsschwächungsdebatte auch eine über die Schwächung der Sozialkontrolle ist. Auf dieser Grundlage kann die Verflechtung der Einflussmöglichkeit von Staat und sozialer Kontrolle aufgezeigt werden. Anstelle einer vereinfachenden Dogmatisierung von Modellen wird diese Untersuchung verschiedene Ebenen von Schwächung und Stärkung der staatlichen sozialen Kontrolle systematisieren sowie auf die Frage eingehen, aus welchen Gründen die moderne Staatlichkeit ein Untersuchungsgegenstand sein muss.

3. Theorieansätze und Prämissen

1) Formen politischer Organisation, Administration und sozialer Kontrolle sind in allen politisch entwickelten Gesellschaften anzutreffen. Die Ausgestaltung und Komplexität der Ebenen der Politik (Staat), der Administration (Bürokratie) und der Ordnung (soziale Kontrolle) sind auch abhängig vom wirtschaftlichen Potential der jeweiligen Gesellschaft. Auch fordern komplexe Formen der Produktion komplexe Formen politisch-administrativer Organisation und sozialer Kontrolle.

2) Der Staat ist die höchstorganisierte, mit physischen und rechtlichen Gewaltmitteln ausgestattete, zentralisierte und durch gesellschaftlichen Konsens legitimierte Ordnungsmacht, die über die Mittel verfügt: a) Sozialkontrolle über Verhalten, politische Forderungen, Wertesysteme, Individuen und Gruppen auszuüben. b) Gesellschaftliche und widerstreitende Interessen zugunsten der sozialen Ordnung und ihrer Reproduktion zu regulieren. Somit ist der Staat gleichzeitig eine politische *Überwachungs-, Regulations- und Sozialisierungsmacht*.

Dementsprechend sind folgende Charakteristika der staatlichen Führung des Gemeinwesens zu beobachten:

a) Der von Recht und Gewaltmonopol gestützte Prozess der Legitimation – Kriminalisierung oder Duldung (Bestrafung – Belohnung – Nachsicht) – bestimmter (individueller oder kollektiver) Verhaltensweisen und sozialer Interessen.

b) Die Vergesellschaftung bestimmter Regeln und Wertesysteme in bezug auf das Funktionieren des sozialen Systems auf kommunaler, nationaler und internationaler Ebene.

Durch seine Institutionen vergesellschaftet der Staat Wert-, Denk- und Regelsysteme sowie Lebensweisen. Durch Bestrafung, Belohnung und Duldung bestimmter Verhaltensmuster gegenüber anderen prägt der Staat das Leben von Individuen und sozialen Gruppen und spielt so eine strukturelle Rolle innerhalb aller gesellschaftlichen Institutionen. Gegensätzliche Interessen, soziale Absonderungen, soziale Ausschließungen und die „moralische Degradierung“ bestimmter Teile der Gesellschaft (Cremer-Schärfer/Steinert in Peters 2000: 61) sind konstitutive Elemente des Verhältnisses zwischen Staat und Gesellschaft. Diese Beziehung ist gleichzeitig symbiotisch und widersprüchlich:

„Staat und Gesellschaft sind weder voneinander unabhängige noch einfach entgegengesetzte Sphären, sondern Ausdruck eines widersprüchlichen gesellschaftlichen Gesamtzusammenhangs.“ (Hirsch in Brand/Demirovic/Görg/Hirsch 2001: 19).

Deswegen kann der Staat nicht separat von der Gesellschaft, die ihm die Macht zur Ausübung sozialer Kontrolle überträgt, begriffen werden: „the state works through civil society and not upon it“ (Garland 2000: 348).

Die Machtorganisation des Staates kann folgendermaßen betrachtet werden:

- als soziale Institution
- als Summe von Institutionen, Subinstitutionen und Behörden
- als Gewaltmonopol
- als politische Symbolik und Ideologie
- als Legitimation bestimmter politischer Verhaltensmuster.

Im Rahmen dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, diese Aspekte zu berücksichtigen. Parteien, politische Akteure, nationale und internationale politische Organisationen und Institutionen üben auf politischer (nationaler und internationaler) und symbolischer Ebene soziale Kontrolle aus. Alle politischen Projekte, die mit dem „Staat“ verknüpft werden, sind nicht „abstrakte“ Konzepte, wie ein Teil der Kriminologie argumentiert, sondern konkrete Aktionen sozialer Kontrolle.

Für das Verständnis der Gesellschaft als eine „Kontrollgesellschaft“ kann das Konzept des Staates nicht verlassen werden. Die Wissenschaft der sozialen Kontrolle darf nicht einfach zentrale Konzepte und Faktoren ausklammern und übersehen, weil sie zu ambivalent oder kompliziert sind, wie etwa „Staat“ und „soziale Kontrolle“.

Staat und soziale Kontrolle sind eng miteinander verbunden, bedingen sich gegenseitig. Keine soziale Ordnung kann ohne soziale Kontrolle reproduziert werden und keine Form sozialer Kontrolle kann gänzlich ohne eine politische Machtorganisation etabliert werden. Die Art und Weise, wie diese Verknüpfung realisiert wird, die ethischen, wirtschaftlichen und politischen Mittel, mit denen der Staat bestimmte Formen sozialer Kontrolle in Gang setzt, sind Gegenstand der politischen Kriminologie.

Soziale Kontrolle ist also auf den Staat als hegemoniales Ordnungsprinzip bezogen und angewiesen. Neorealistic Staatstheorien heben hervor, dass zwar unterschiedliche soziale Akteure als Kontrollakteure erkennbar sind, diese aber ihrerseits insoweit vom Staat abhängig sind, als dieser die Handlungsspielräume dieser Akteure mitbestimmt.

Auch auf supranationaler Ebene kann eine Koexistenz und Kooperation zwischen nationalstaatlichen und internationalen Akteuren nur dann gewährleistet werden, wenn im betreffenden Politikfeld ein dominierender und verlässlicher Akteur existiert, nämlich der Staat, der ein Interesse an der Initiierung und Aufrechterhaltung der zwischenstaatlichen Ordnung hat, und darüber hinaus über die Mittel verfügt, diese Kooperation auf den Weg zu bringen.

Mit dem Begriff des Staates ist nicht nur der Nationalstaat gemeint, sondern vielmehr das Konzept der „Staatlichkeit“. Staatlichkeit wird hier als ausreichend abstrakter und empirischer Begriff betrachtet, da das Konzept der Staatlichkeit lediglich eine hegemoniale Macht voraussetzt, die nicht unbedingt national ist, sondern auch national *und* transnational sein kann.

Unter Staat und den staatlichen Institutionen der Bürokratie soll die generalisierte politische Macht der sozialen Kontrolle, die die moderne Gesellschaft als „Kontrollgesellschaft“ gestaltet, verstanden werden. Diese Macht ist legitimationsbedürftig, rechtsordnungserhaltend und konsensorientiert.

3a. Begrenzungen der Staatsauffassung

Die Auffassungen des Staates als Garant von Freiheit, (Rechts- und Verfassungsstaat), als Friedensverband (die „sittliche Idee“) und als Regulator der Klassengesellschaft (Klassenstaat) stehen eher am Rand der vorliegenden

Analyse. Auch die im klassischen Sinne „liberalen“ Betrachtungen des Staates als „Gesellschaftsintegrator“ sind als Legitimationstheorien zu interpretieren und dienen der Untersuchung sozialer Kontrolle nicht. „Neoliberale“ Auffassungen, die den Staat lediglich als unproduktiven Störfaktor der Wirtschaft betrachten, scheinen wenig tragfähig und reduktionistisch. Weil sie die Gesellschaft ausschließlich als wirtschaftliches System verstehen, können sie die soziale Kontrolle als politisches Phänomen nicht begreifen.

Auch viele juristische Definitionen des Staates als „Person“, als Gebietskörperschaft mit oberster Anordnungsgewalt und die verfassungsrechtliche Sicht auf das „Staatsvolk“, das „Staatsgebiet“ und die „Staatsgewalt“ abstrahieren von der Dimension der sozialen Kontrolle. Zudem lässt sich in abstrakten Kategorien der Machtverlust des Nationalstaates und die Umgestaltungen der postmodernen Staatlichkeit im Rahmen der Neoliberalisierung der Ökonomie nicht abbilden. Beim modernen politischen System handelt es sich nicht mehr um eine politische Einheit, sondern um die Pluralisierung und Internationalisierung der politischen Akteure sozialer Kontrolle.

Dieser Mangel betrifft auch andere theoretische Konzepte. Statische, monokausale Begriffe wie „organisierte Herrschaft“, „Souveränität“ oder „Hegemonie“ sind unfähig, den Staat als Ordnungsmacht in einer pluralistischen, sich verändernden und damit *dynamischen* Gesellschaft zu verstehen. Man kann solche Thesen mit dem Begriff „Staatssoziologismus“ bezeichnen. Die Unangemessenheit und Abstraktheit solcher Kategorien ist *ein* berechtigter Grund dafür, dass der Staatsbegriff in der Kriminologie in Verruf geraten ist.

Angesichts der Fruchtlosigkeit des in den 60er und 70er Jahren betriebenen Staatssoziologismus wird bezweifelt, dass „eine konzeptuelle Fixierung des Machtbegriffs auf das Subjekt Staat und seine Institutionen noch auf der Höhe der (sozialwissenschaftlichen) Zeit ist“ (Boogaart 1994: 27).

Andererseits schließen solche Auffassungen den Staat von der Soziologie sozialer Kontrolle aus. Damit würde dann auch die Unterscheidung zwischen formeller und informeller Sozialkontrolle obsolet.

Die Komplexität des Themas soll kein Grund sein, den Staat als wissenschaftlichen Gegenstand zu ächten, sondern sie soll in Kauf genommen werden und ein Anlass für die weitere Untersuchung sein, denn die Analyse der sozialen Kontrolle des Staates ist der Kern der politischen Kriminologie (vgl. auch Cremer-Schäfer/Steinert in Peters 2000: 61)²:

² Ähnlich gehen Cremer-Schäfer und Steinert davon aus, dass „die große theoretische Frage der Kriminologie dem Zusammenhang von Produktionsweise, Staatsform, Sozialstruktur und Strafe gilt“ (Cremer-Schäfer/Steinert in Peters 2000: 61).

„In a world that is becoming increasingly interdependent and increasingly at the mercy of transnational corporations, we should not abandon the study of capitalist states or the political-economic dynamics of social control“ (Platt in Bridges and Mayers 1994: 78).

Dafür sprechen noch zwei Argumente. Erstens, dass der Typus der Wirtschaft die Ideologien, die Funktionsweisen und die Prinzipien aller sozialen Institutionen (des Staates auch), nämlich aller Akteure und aller Formen sozialer Kontrolle prägt³. Auch das zweite Argument ist grundsätzlicher Natur. Die radikale Kriminologie lehrt, dass jede Verbrechens- und Sozialkontrolltheorie eine Staatstheorie notwendig voraussetzt. Richard Quinney erläutert diesem Zusammenhang:

“A theory of crime necessarily presupposes a theory of the state. Since it is through state policy that behavior is official defined as criminal, any explanation of crime (including both crime control and criminality) also implies a theory of the nature of the state. In the official sense, the state controls social activity” (Quinney 1977: 78).

Tatsächlich ist aber nur wenig gewonnen, wenn statt „Staat“ nun andere Abstrakta herangezogen werden. Von der Diffusion, der Entinstitutionalisierung und der Entstaatlichung der Sozialkontrolle auszugehen und die Sozialkontrolle auf die Gesellschaft, die Stadt, die Gemeinschaft, die Individuen oder die Modernisierung zurückzuführen, ist zwar für die Untersuchung von Sozialkontroll*mechanismen* geeignet, aber erklärt die Sozialkontrolle auf der Makroebene der Gesellschaft, nämlich hinsichtlich der politischen Herrschaft, nicht. Gerade dies muss eine politische Kriminologie leisten.

Die Sicherheits- und Kriminalpolitik wird nicht von einer abstrakten oder metaphysischen sozialen Macht ausgeübt, die Machtauffassung, die Herbert Krüger ironisch als „Anordnung Gottes“ kritisiert (Krüger 1966: 1), sondern immer noch vom Staat, eventuell auch in Verbindung mit anderen Staaten und Akteuren. Die Bewahrung der Ordnung und der inneren Sicherheit wird durch das staatliche Strafrecht gesichert (vgl. Nass 1968: 23)⁴. Die gewaltmonopolistischen Institutionen der Kriminalitätsbekämpfung

³ So führt Platt aus: „We should not abandon the insights accumulated from the many studies of the political economy of social control. I still think that we live in a world capitalist economy and that the ‘stamp’ of its class-conscious leadership shapes the contours, ideologies, assumptions, and prerogatives of institutions of power“ (Platt in Bridges and Mayers 1994: 78).

⁴ Gleichzeitig aber dient sie der Bewahrung des Staates selbst. Nass zufolge ist die primäre Aufgabe des Staates „die Erhaltung seiner Macht, seines eigenen Bestandes, seiner Staatsmoral. Um diese zu erhalten, bedient er sich einer kriminalpolitischen Handlung, nämlich des Strafrechts. Strafrecht ist ein staatliches Strafrecht“ (Nass 1968: 23).

fung, die Polizei, das Gefängnis, der Anstalt und eine Reihe von sekundären Systemen im Kontrollbereich, das Sozialsicherheits- und Gesundheitssystem, die Rehabilitation, die Sozial- und Arbeitslosenhilfe oder die Familienberatung sind staatlicher Natur.

Diese Institutionen basieren auf dem politisch organisierten Versuch des Staates, Ordnung zu etablieren. Dieser Versuch wird im Namen der „Gesellschaft“ verwirklicht. Die Staatsinstitutionen sind auch Mittel für die Neutralisierung von abweichendem Verhalten, abweichenden Handlungen, politischen Wertesystemen, Denk- und Lebensweisen (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert in Peters 2000: 45)⁵.

Soweit es um formelle Sozialkontrolle geht, kann die Frage, wer soziale Kontrolle ausübt, folgendermaßen beantwortet werden: Als wesentliche, formelle Kontrollakteure in modernen Gesellschaften stellen sich der elitendemokratisch organisierte Staat und die Mechanismen der offiziellen Bürokratie dar.

Die Geschichte der Sozialkontrolle ist die Geschichte der Entwicklung des Staates, und wenn man dafür plädiert, dass der Staat nicht mehr den Kern sozialer Kontrolle darstellt, sollte man auch argumentativ begründen, was zu dieser Entmachtung des Staates geführt hat und von welchen Akteuren die Ausübung sozialer Kontrolle ersetzt wird.

Dabei können für diese Untersuchung eine Reihe grundsätzlicher Staatsvorstellungen ausgeschlossen werden, die zur Erklärung sozialer Kontrolle zu reduktionistisch sind: Vater-Staat, Staat als autonomes Instrument der ganzen Gesellschaft, Raubstaat, Staat als passiver Agent des Bürgerturns, Staat als eine Bürokratieninstitution, Polizeistaat.

Der Staat soll als die Institution der sozialen Kontrolle betrachtet werden, da die soziale Wirklichkeit eine Wirklichkeit der sozialen Kontrolle ist, die vom politischen System, welches sich als Staat darstellt (vgl. Luhmann 1990), produziert wird. Jedes politische System ist ein System von sozialer Kontrolle. Die staatliche Sozialkontrolle ist ein System von Wirk-

⁵ Diese Institutionen fungieren daher als die praktizierte, politische Ökonomie der sozialen Ausschließung. Soziale Ausschließung ist eine Voraussetzung für die Ausübung sozialer Kontrolle. Und weil das Dasein dieser Institutionen ohne den Prozess der sozialen Ausschließung unmöglich gewesen wäre, „ergibt sich die Möglichkeit, Ausschließung als Kontrolle verstehen zu können, Kontrolle über die einzelnen Personen wie auch Kontrolle über die Gesamt-Ordnung, die von diesen Personen gestört werden könnte. Das Wissen vom staatlichen Strafen ist ein eminentester Bestandteil des Wissens über soziale Ausschließung. In der Vorstellung, Ordnung werde durch das Entfernen von ‘Störungen’ hergestellt, verbindet sich Ausschließung mit Disziplinierung“ (Cremer-Schäfer/Steinert in Peters 2000: 45).

lichkeitsproduktion, das primäre, politisch koordinierte System des gesellschaftlichen Zusammenwirkens und Zusammenhalts.

Die Analyse der Staatsfunktionen hinsichtlich der sozialen Kontrolle soll sich aber nicht nur auf die Erklärung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beziehen, sondern auch auf die Wege, über die dieser Zusammenhalt zu erreichen ist. Zu betonen ist, dass die Schaffung des gesellschaftlichen Zusammenhalts die Art der Beziehung zwischen Staat und Individuum (Kontrollsubjekt - Bürger - Konsument) und zwischen Staat und Gesellschaft (Kontrolleinheit - Sozialisationssubjekt) zeigt.

Soziale Kontrolle ist also eine Qualität des Staates, das Ergebnis des staatlichen Handelns. Sie ist seine wesentliche Eigenschaft, der Ausgangspunkt des Staates. Die sozialen Institutionen des Staates produzieren Sozialkontrolle. Diese Sozialkontrolle kann zur Selbstkontrolle werden, bleibt aber sozial, da sie aus sozialen Institutionen, Werten, Befehlen und Regeln hervorgeht, und weil sie in einer *sozial* reflektierten Selbstbestimmung des Kontrollsubjekts resultiert. Das Individuum wird gleichzeitig zum Staats- und zum (Selbst)Kontrollsubjekt. Sozialkontrolle ist die fundamentalste Struktur der Gesellschaft, um soziale Ordnung zu schaffen. Der Staat ist das Verknüpfungselement zwischen Individuum und sozialer Kontrolle für das Erreichen gesellschaftlichen Zusammenhalts.

3b. Begrenzungen der Sozialkontrollauffassung

Die Vielfältigkeit der sozialen Kontrolle im sozialen Netz aufzuzeigen, ist sowohl für das Verständnis ihrer Charakteristika als auch für die Erforschung der Sozialpsychologie der Akteure und Objekte sozialer Kontrolle von großer Bedeutung. Dies genügt aber nicht, um die politischen Aspekte der Ausgestaltung der Kontrolle und ihre normative Struktur zu skizzieren.

Ein Teil der soziologischen Untersuchungen der letzten Jahrzehnte beschreibt soziale Kontrolle als formell und informell, um den Staat als einen eigenständigen Kontrollbereich zu erfassen. Eine solche Dichotomisierung fordert eine Definition der Sozialkontrolle sowie des modernen Staatscharakters, seiner Transformationen und seines politischen Programms, seiner Akteure, endlich seiner *modi operandi*: die intentionale, gesteuerte und politisch geplante Kontrolle. Diese Arbeit versucht, sich auf die Betrachtung dieser Form von Sozialkontrolle zu konzentrieren, unter Berücksichtigung der methodologischen Grenzen, die die Konzentration auf den Staat mit sich bringt.

Die funktionalistischen Definitionen (Parsons) betrachten Sozialkontrolle als eine statische, ahistorische Realität, ein Phänomen, das sich auf sepa-

rat vom Staat entwickelte soziale Übereinstimmung und Homogenität gründet. Aber Sozialkontrolle ist eher ein historisch-politischer Prozess als eine Abfolge von individuellen Wahlen und Übereinkünften. Daher müssen Kommunikation, Flexibilität und Pluralismus auf eine konflikthafte Wirklichkeit bezogen werden (vgl. Sumner in Bergalli und Sumner 1997: 137).

3c. Gang der Untersuchung

Im ersten Teil der Arbeit (*Teil I*) wird die Begriffsgeschichte der sozialen Kontrolle, die auch die Geschichte der Kriminologie widerspiegelt, dargestellt. Der Verlauf vom positivistischen Paradigma, über die Fokussierung auf soziale, kriminogene Faktoren, zur Untersuchung umfassenderer Disziplinierungsmechanismen bis zur Inflation des Begriffs der sozialen Kontrolle illustriert eine auf Prozesse von Normierung interaktiver sozialer Beziehungen, Ausschließung und sozialer Klassifikation bezogene Entwicklung.

Im zweiten Teil (*Teil II*) wird statt eines historischen Rückblicks auf den Staat (als „Institution der Institutionen“) der Zusammenhang zwischen der Entwicklung offizieller Kontrolle und der sich aus den Lehren von Hobbes, Locke, Rousseau ergebenden politischen Philosophie des Liberalismus untersucht. Dabei handelt es sich um eine knappe historische Untersuchung der frühmodernen Sozialkontrolle in bezug auf den „sozialen Vertrag“.

Im dritten Teil der Arbeit (*Teil III*) wird die Modernisierung der offiziellen Sozialkontrolle untersucht. Es wird gezeigt, dass diese Modernisierung als ökonomische Rationalität, Management privatwirtschaftlicher Natur, Governmentality, Teilprivatisierung und Technisierung-Digitalisierung, aber nicht als Entstaatlichung verstanden werden kann. Deutlich wird auch, dass die Reformen in der Bürokratie die Reformen des Staates (New Public Management) reflektieren. Die Reformen der staatlichen Verwaltung und der Sozialpolitik verbinden sich heutzutage mit Prinzipien und Funktionsmodi der Privatwirtschaft. Bei diesen Reformen handelt es sich um Ökonomisierungsprozesse der Verwaltung und der Sozialpolitik, die sich an „Effektivität“ ausrichten.

Im vierten Teil (*Teil IV*) werden die wichtigsten Aspekte der modernen Staatlichkeit dargestellt: das Gewaltmonopol, die Europäisierung des Nationalstaates, seine Modernisierung (seine Entwicklung vom Keynesianismus zur Managerialisierung), der Wandel vom Wohlfahrts- und Sozialstaat zu internationalen, neoliberalen Formen politischen Handelns und die Bedeutung der Globalisierung für den Nationalstaat. In diesem Rahmen wird das Modell der „Souveränität“ in Frage gestellt, da es der pluralistischen

Demokratie nicht entspricht, sondern sich eher auf zentralistische Formen von Staatlichkeit und Bürokratie bezieht. Die sich veränderte Bedeutung der drei Elemente der klassischen Staatslehre (Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt) wird auch diskutiert.

TEIL I

Begriffsgeschichte und Theorieansätze der sozialen Kontrolle

Fragestellung

In diesem Teil wird versucht, die Grundzüge der formellen Sozialkontrolle zu beschreiben. Da Kriminalsoziologie nie eine kontroversfreie Disziplin war, wurde der Begriff „Sozialkontrolle“ in seiner relativ kurzen Geschichte verschiedenartig thematisiert. Der Beantwortung der Frage, was Sozialkontrolle ist, hat sich eine Reihe von Denkschulen und wissenschaftlichen Disziplinen gewidmet. Die Theorieansätze, die im Rahmen der Evolution des Begriffs den einzelnen Denkschulen zugrunde lagen, werden hier kurz dargestellt.

Als Reflexionen der wirtschaftspolitischen Umstände der jeweiligen Gesellschaft sind sie historisch bestimmte Ansätze, die diesen Umständen in einer mehr oder weniger kritischen Weise korrespondieren⁶. Inwieweit sie diese Umstände legalisiert, gerechtfertigt oder verändert haben, ist eine Frage, die das klassische Problem des Zusammenhangs von Sozialwissenschaften und Gestaltung der (Sozial-)politik widerspiegelt.

Hatten diese Tendenzen Einfluss auf die sozialen Betrachtungsweisen des Staates oder auf den Staat selbst genommen? Inwieweit handelt es sich bei der „Sozialkontrolle“ wirklich um einen konkreten Machtapparat, den Staat, der die Gesellschaft reguliert, und inwieweit ist Sozialkontrolle eine von der politischen Macht und dem Staat unabhängige gesellschaftliche Funktion, oder eine „Essenz“, wie die Funktionalisten sagen würden?

Kann man davon ausgehen, dass unter „sozialer Kontrolle“ der wesentliche Disziplinierungsmechanismus zum Funktionieren des modernen Staates zu verstehen ist? Üblicherweise wird die Frage umgekehrt gestellt, nämlich ob der Begriff des Staates angemessen ist, die Funktion der Sozialkontrolle zu erklären. Hierauf ist die Antwort hauptsächlich negativ. Der „Staat“ gilt für eine Reihe von Autoren als abstraktes Paradigma für die

⁶ Melossi ist deutlich: „These concepts (social control and the state) are, therefore, historically grounded, and are strictly linked to the main patterns of the societies in which they were produced and are to ‘serve’” (Melossi in Bergalli und Sumner 1997: 53).

Erklärung sozialer Kontrolle (vgl. Nogala in Peters 2000: 127, Melossi in Bergalli und Sumner 1997: 52-59).

Die Erklärung staatlicher Sozialkontrolle stößt entweder auf eine Fülle aus der Krise der Staatstheorie des postnationalen Staates stammenden Ausweglosigkeiten, z.B. in Hinsicht auf die Postmodernisierungsszenarien über die die Staatsherrschaft erschütternden Bedrohungen einer zunehmend entnationalisierten, dezentralisierten Macht, oder auf die Schwäche der klassischen Drei-Elemente-Staatslehre. Deswegen kann die Ächtung und der Ausschluss des Staatsbegriffs aus der Theorie sozialer Kontrolle als relativ gerechtfertigt betrachtet werden⁷.

Die interessanteste Frage aber ist, ob der Begriff und die Theorie der Sozialkontrolle zur Staatstheorie beitragen kann. Mit anderen Worten: wie offiziell, d.h. staatlich, ist die Ausübung sozialer Kontrolle über Gesellschaft? Oder umgekehrt: ist das Konzept des Staates fähig, die Entwicklung der Gesellschaft zu einer Gesellschaft sozialer Kontrolle zu erklären?

Aufgrund von widersprüchlichen, uneinheitlichen Tendenzen in der Kriminalpolitik (vgl. H.-J. Albrecht 2001: 60), die oftmals mit allgemeinen, ungegenständlichen Neoliberalisierungs-, Verstärkerungs-, Individualisierungs- oder Entstaatlichungsmodellen bewertet werden, kann man nur sehr schwer ein stabiles Modell des modernen Staates entwickeln.

Einerseits lässt sich eine *Politisierung* und somit Verstaatlichung der Sozialkontrolle und ihrer strafrechtlichen Mechanismen beobachten, z.B. die Verschärfung der Strafe für bestimmte, die Öffentlichkeit stark erregende Delikte, oder die Popularisierung von Rache- und Strafkonzepthen in politischen Aussagen und wahlpolitischen Sicherheitsversprechen (vgl. auch Ludwig-Mayerhofer 2000: 13-14), was H.-J. Albrecht als „expressive Kriminalpolitik“ bezeichnet. Diese expressive Kriminalpolitik prägt nicht nur den Zusammenhang zwischen Politik und Kriminalwissenschaft, sondern auch die öffentlichen Debatten über Kriminalität und die Un- und Sicherheitsgefühle:

„Die Kriminalpolitik ist expressiver, emotionaler und direkter geworden, sie reagiert auf Unsicherheitsgefühle und wird zum Instrument der Herstellung von Sicherheitsgefühlen, mit der Folge im übrigen, dass der (vielleicht schon immer recht oberflächliche) Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Politik immer schwächer wird. Denn der Bedarf an wissenschaftlich ge-

⁷ Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung und Europäisierung der Politik vermehren sich diejenigen Thesen, die den „Staat“ als wissenschaftlichen Gegenstand ächten. Melossi ist ein Vertreter der These der Ausschließung des Staates aus der Kriminologie: „These ideas involve the rejection of the notion of the state and the emergence of a concept of social control, an emergence strictly linked to the coming to maturity of a democratic form of polity“ (Melossi in Bergalli und Sumner 1997: 52).

sicherten Aussagen zu Kriminalität und Straftäter sowie Wirkungen von Kriminalpolitik und Gesetzen wird mit den Verlagerungen hin zu einer expressiven Kriminalpolitik geringer, was wiederum auf die Art und den Inhalt der kriminalpolitischen Debatten Auswirkungen hat. Die Kriminalpolitik greift in diesem Prozess verständlicherweise stärker auf Alltagstheorien und common sense-Konzepte zurück“ (H.-J. Albrecht 61: 2001).

Andererseits ist eine *Ökonomisierung* und somit Vermarktung der Sozialkontrolle und der Sicherheitskonzepte wahrzunehmen, z.B. die Privatisierung der Sicherheits- und Kontrolldienste, die Adaption seitens des Strafrechts von Verwaltungsstrategien privatwirtschaftlicher Natur und Kosten- oder Risikokriterien.

Im Kontext des Dilemmas zwischen Ökonomisierung oder Politisierung bzw. Verstaatlichung oder Vermarktung sozialer Kontrolle, stellt sich die Frage, wozu die theoretische Unterscheidung zwischen formeller und informeller Sozialkontrolle überhaupt dient; ob der Staat als diejenige Aktions-sphäre begriffen werden kann, die das Primat über die anderen gesellschaftlichen Sphären hat; und ob das Weber'sche Kernmerkmal des Staates, physische Gewalt zu monopolisieren, immer noch aktuell ist. Parallel zum Dilemma „Ökonomisierung oder Politisierung“ stellt sich darüber hinaus das Problem der Internationalisierung sozialer Kontrolle.

Ganz allgemein sind etwa sowohl das Schengener Abkommen, die Institutionen der Europol, das europäische Satellitennavigationssystem (Galileo) und das Echelon-System zu erwähnen (vgl. Altwater und Mahnkopf 2002: 54), wie auch die Versuche der Vereinheitlichung des Strafrechts und des Entwurfs eines „Corpus Juris“ auf europäischer Ebene und der zwischenstaatlichen polizeilichen Zusammenarbeit, die als Antwort auf die zunehmend internationalisierte Kriminalität funktionieren sollen. Ein eindimensionales Erklärungsmodell wäre nicht imstande, diese ambivalenten und hochkomplexen Phänomene synthetisch zu durchdenken. Es koexistieren verschiedene Praktiken und Politiken sozialer Kontrolle auf nationaler (staatlicher und kommunaler) und internationaler (europäischer und globaler) Ebene.

Sozialkontroll- und Staatstheorie ist komplizierter geworden, da die Rede nicht mehr bzw. nicht nur vom *Nationalstaat* sein kann, sondern auch von einer politischen Überlappung unterschiedlicher Machtakteure und Kontrollstrategien.

Der Nutzen des Begriffs „Sozialkontrolle“ unter dem Blickwinkel der Schwächen in der Debatte der Staatstheorie sowie die Aspekte, die das Konzept der Staatlichkeit zur Theorie sozialer Kontrolle beitragen kann, sollen in dieser Arbeit untersucht werden. Dazu wird die bisherige Thema-

tisierung des Sozialkontrollbegriffs durch die Kriminologie zunächst einmal zusammengefasst.

1. Begriffsgeschichte der sozialen Kontrolle

1.1. Die soziale Kontrolle als Gegenstand der Kriminologie

Die Definitionen, die Konzeptionen und die kritischen Interpretationen der formellen Sozialkontrolle treten im soziologischen und kriminologischen Rahmen in großer Menge auf. Die Komplexität der Kontrollwirklichkeit, ihre Vielseitigkeit sowie ihre Abhängigkeit von zahlreichen verwandten politischen Bedingungen und Institutionen beweisen, dass keine Definition gefunden werden kann, die fähig ist, das Phänomen in seiner Totalität zu erklären, alle seine geschichtlichen Entstehungsbedingungen zu berücksichtigen, seinen gesellschaftlichen wie individuellen Konsequenzen gerecht zu werden, ihre Ansätze in Gänze zu verstehen und alle ihre Funktionen zu untersuchen.

In den meisten Definitionen ist Sozialkontrolle mit dem *Ordnung*-begriff, also mit dem Bedarf einer Gesellschaft nach Ordnung, Stabilität und effektiver Konfliktlösung verknüpft (vgl. Kaiser 1972: 2, Scheerer und Hess in Bergalli und Sumner 1997: 97). Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert zufolge

„entsteht Ordnung dadurch, dass ‘störende Elemente’ entfernt werden. Ordnung ist das Ergebnis einer Homogenisierung der gesellschaftlichen (staatlich gedachten) Einheit derjenigen, die sich dieser Ordnung unterwerfen“ (Cremer-Schäfer, Steinert in Peters 2000: 45).

Der Sozialkontrolle zugehörig sind in diesem Rahmen Begriffe wie Gehorsam, Norm, Disziplin, politische Sozialisation, Gewalt und Schutz. Soziale Ausschließung ist nicht nur eine Folge der Ausübung sozialer Kontrolle, sondern auch ihre strukturelle Prämisse für die Schaffung sozialer Ordnung.

Der Begriff „Sozialkontrolle“ ist mit der Geburt der Kriminologie zu verknüpfen. Die Geschichte des Begriffs⁸ illustriert einerseits das theoretische

⁸ Als Vorgeschichte – zumindest der empirischen Kriminologie – können die Studien von Querry und Quételet betrachtet werden. Bis zum Zeitpunkt, als Querry (1833) und Quételet (1835) die kriminologische Geographie begründeten und mit der statistischen Bearbeitung der Gerichtsentscheidungen nach verschiedenen Regionen begannen, wurde das Problem der geographischen Verteilung von Verbrechen und offizieller Strafe kaum thematisiert. Auf diese Weise erstellt man in verschiedenen Ländern geographische Analysen zur Kriminalitätsdifferenzierung (Makro-Ebene), aber auch für verschiedene Städte innerhalb eines Lands (Meso-Ebene) und innerhalb einer gleichen Stadt oder Region (Mikro-Ebene). Die demografischen Faktoren, der Industriali-

sche Wissen, mit dem Sozialkontrolle verstanden wurde, und andererseits die ideologischen und theoretischen Wandlungen in der Kriminalsoziologie. Ebenso wie die Kriminologie ist auch „Sozialkontrolle“ ein bereits geschichtlicher, aber trotzdem kein alter Begriff. Kriminologie war wie das Konzept „Sozialkontrolle“ schon von Anfang an keine statische, von den gesellschaftspolitischen Zuständen unbeeinflusste Wissenschaft. Sebastian Scheerer teilt pointiert die Begriffsgeschichte der Sozialkontrolle in vier Phasen ein, und schildert ihre ideologischen Schwankungen.

1) Die erste Phase (1896-1951) versteht Scheerer als „Erfindung und rasche Verbreitung der Sozialkontrolle ohne theoretische Fixierung“ (Scheerer in Peters 2000: 156). Die erste Verwendung des Begriffs ist mit Edward A. Ross verbunden. Für Ross (1866-1951) war „social control“ etwas *a priori* und offen Positives, das zu gesellschaftlichem Zusammenschluss führe. Nicht die Art und Weise, wie Individuen Macht über die Gesellschaft erlangen, sollte man nach Ross studieren, wenn man wissen wollte, was Menschen dazu brachte, „to live closely together, and to associate their efforts with the degree of harmony we see about us“ (Ross zit. nach Scheerer in Peters 2000: 154), sondern diejenigen Prozesse, die Gesellschaften dazu brächten, Macht über Individuen zu erlangen. Das herrschende Paradigma dieser Phase war die pathologische Persönlichkeit des Täters, der mit dem Verbrechen den Zusammenhalt der Gesellschaft bedrohte. Der Fokus galt der Sozialschädlichkeit der Kriminalität, die durch die soziale Kontrolle und Strafe vermieden oder vermindert werden könne und sollte (vgl. Lamnek 1997: 15). Der Begriff „Sozialkontrolle“ hat sich aber im Verlauf der Zeit anders entwickelt. Die positivistische Auffassung sowie die Idee, dass Ab- und Normalität definierbare soziale Phänomene sind, wurden eher von der Kriminalpsychologie und der Kriminalanthropologie als von der Kriminalsoziologie verwendet.

2) Die zweite Phase (1951-1964) definiert Scheerer als „strukturfunktionalistische Verankerung“ der Sozialkontrolle (Scheerer in Peters 2000: 156). Der Name des französischen Soziologen Emil Durkheim (1858-1917) und des Begründers des amerikanischen soziologischen Strukturfunktionalismus, Talcott Parsons, spielen hier eine beherrschende Rolle. Beeinflusst

sierungs-, Demokratisierungs- und Modernisierungsgrad und die gesellschaftspolitischen Entwicklungen sind bei solchen Forschungen zu beachten. Aber auch die sozialen und kulturellen Faktoren selbst als mit der Kriminalitätentstehung assoziierte Faktoren wurden untersucht (zuerst von Lacassagne, Durkheim und Tarde).

von Ross verband Parsons⁹ Sozialkontrolle mit dem „natürlichen“ Bedarf jeder Gesellschaft nach Kohäsion und Gesinnung (vgl. Scheerer in Peters 2000: 157). Tatsächlich wurde das abweichende Verhalten auch moralisch kriminalisiert. Die Sozialisierung wurde als der primäre Prozess sozialer Kontrolle für die Reproduktion des gesellschaftlichen Zusammenhalts betrachtet. Mit dem Ziel der Systemverbesserung hat eine Fülle von Behavioristen (Psychologen und Soziologen) versucht, abweichendes Verhalten wissenschaftlich zu erklären und kausal zu determinieren. Die Gesellschaftsordnung wurde durch eine dafür geeignete wissenschaftliche Perspektive legitimiert. Das Problem war weder die Gesellschaft, die bestrafte, noch die sozialpolitische Qualität der bestehenden Normen, sondern das abweichende Verhalten selbst, das diese Gesellschaft störte und ihre Reaktion hervorrief (vgl. Gibbs 1981: 49-52)¹⁰.

Nach Durkheim (Konsensmodell) war das abweichende Verhalten Grund für die soziale Reaktion in Gestalt von Bestrafung. Die Strafe entspreche der sozialen Reaktion. Die Verletzung des „kollektiven Gewissens“ verursache die soziale Reaktion und damit die Strafe. Dietmar K. Pfeiffer und Sebastian Scheerer bringen auf eine klare Weise Durkheims Grundannahme zum Ausdruck:

⁹ „Für einen Strukturfunctionalisten wie Parsons, dessen metatheoretischer Ausgangspunkt die Idee einer prästabilisierten Harmonie war, welche ein soziales System gegen alle möglichen Gefährdungen immer wieder zu erreichen trachtet, musste schon der Ross'sche Begriff eine erhebliche Anziehungskraft besitzen“ (Scheerer in Peters 2000: 157).

¹⁰ Jack Gibbs stellt manche Vorstellungen dieser „zweiten Phase“ dar. Wo sich der Fokus sozialer Kontrolle befand, ist offensichtlich. So schrieb beispielsweise L. Berndt (1962): „Social control (...) covers all the processes and procedures which regulate behavior, in that they exert pressure on persons and groups to conform the norms“ (Berndt zit. nach Gibbs 1981: 49). Ähnlich argumentierte P. Landis (1956): „Social control is concerned primarily with an understanding of 1) how society makes its members susceptible to its regulative system, and 2) how it makes them conform to it. The basic problem is not one only of how social order is maintained, but of how society itself is maintained and perpetuated. The emphasis is on the way the individual is made to fit into the social scheme, rather than on the way the group, through the development of the public opinion, establishes the abstract system of control“ (Landis zit. nach Gibbs 1981: 50-1). T. Parsons (1951) erklärt: „The theory of social control is the obverse of the theory of the genesis of deviant behavior tendencies. It is the analysis of those processes in the social system which tend to counteract the deviant tendencies, and of the conditions under which such processes will operate (...) Every social system has, in addition to the obvious rewards for conformative and punishments for deviant behavior, a complex system of *unplanned and largely unconscious mechanisms* which serve to counteract deviant tendencies“. (Parsons zit. nach Gibbs 1981: 50-52).

„Man darf nicht sagen, dass eine Tat das gemeinsame Bewusstsein verletzt, weil sie kriminell ist, sondern sie ist kriminell, weil sie das gemeinsame Bewusstsein verletzt. Wir verurteilen sie nicht, weil sie ein Verbrechen ist, sondern sie ist ein Verbrechen, weil wir sie verurteilen“ (Pfeiffer und Scheerer 1979: 77).

Die Stigmatisierung und Marginalisierung ist jedoch nicht *Grund*, sondern Ergebnis der Strafe. Dazu kommt: Wenn die Bestrafung des Abweichenden auf einer sozialen Reaktion gründet, dann hat das Gerechtigkeitsystem nichts mit „Gerechtigkeit“ zu tun, sondern mit Selektion und Funktionalität (vgl. Tittle in Bridges und Myers 1994: 24)¹¹.

Die funktionalistischen Auffassungen des abweichenden Verhaltens konzentrieren sich auf die Idee, dass die Gesellschaft eine Gesamtheit aus von mehr oder weniger homogenen Konformitätstendenzen geprägten Beziehungen sei, im Rahmen derer die von *jedem* Mitglied *akzeptierten* Normen als das Verhinderungsinstrument des abweichenden Verhaltens fungieren können. Diese Feststellung ist in der Kriminologie fast als selbstverständlich angenommen worden, und zwar in einem solchem Maße, dass ihre extreme, vereinfachende Benutzung nicht selten, sondern fast schon die Regel ist. Die Norm existiert in diesen Theorien als solche und an sich; sie ist also von einer allgemeinen Geltung charakterisiert¹², während die Mittel und Zwecke offizieller Sozialkontrolle und die Interessenlagen der Interaktionspartner weniger untersucht wurden.

3) Die dritte Phase (1965-1982) beschreibt Scheerer als die „Entstehung und Nutzung der herrschaftskritischen Konnotation“. Dabei war „der Umschwung, der zwischen der zweiten und der dritten Phase stattfand, weitaus

¹¹ R. Tittle geht mit Recht davon aus, dass für das Konsensmodell die Selektion bei der Administration der Kriminaljustiz unvermeidlich ist: „The consensus perspective, then, suggests that the criminal law and its administration inevitably will be discriminatory, particularly in the way it manages different kinds of behavior. What is prohibited or subject to punishment will not be ‘fair’, it will, however, be ‘useful’ to the preservation of the group (in the minds of most of the people) or consistent with underlying values shared by the collectivity (...). Those individuals or groupings of individuals that are actually punished will not necessarily ‘deserve’ it, their punishment, however, will be perceived as necessary for the benefit of society” (Tittle in Bridges und Myers 1994: 24).

¹² Bei der extremen Nutzung der normativen Definition wurde die Gesellschaft weder über zeitliche oder geographische Grenzen noch über Herrschaftszustände oder politische Entwicklungen bestimmt. Sie näherte sich der abstrakten Konstruktion einer ewigen und allenthalben gesellschaftlichen Organisation mit fester Struktur, nützlich für die Erklärung derjenigen Art von sozialer Kontrolle, die auf Legitimität und dem Bedarf nach Bewahrung eines bestimmten Gesellschaftsstands gründet.

grundsätzlicher als alle Veränderungen zuvor“ (Scheerer in Peters 2000:157).

Historisch ist „Sozialkontrolle“ mit spezifischen politischen Projekten verknüpft, insbesondere mit sozialreformerischen Bewegungen und den politischen Visionen der Sozialdemokratie am Anfang des letzten Jahrhunderts, die später (ungefähr ab 1960) sowohl von den Linken als auch von den Rechten stark kritisiert wurden. Das Konzept der sozialen Kontrolle war nicht von den politischen und strafrechtlichen Ebenen und von den Machtkräften isoliert. Sozialkontrolle charakterisiert verschiedene Gesellschaften, in denen ein Minimum sozialer Demokratie gesichert ist¹³.

Zusammenfassend kann diese Phase folgendermaßen charakterisiert werden: Unter dem Einfluss der „Kritischen Theorie der Frankfurter Schule“, der Ethnomethodologie, bestimmter marxistischer Analysen in der Soziologie und des symbolischen Interaktionismus begann Sozialkontrolle negativ konnotiert und mit „Herrschaft“ verknüpft zu werden. Der Begriff wurde weniger in strukturfunktionalistischen analytischen Untersuchungen und mehr in kritisch-radikalen Theorien verwendet.

Die staatliche, strafrechtliche Sozialkontrolle wurde in diesen Theorien kriminalisiert. Diese Kriminalisierung des Staates (z.B. durch die Abolitionsdiskussion von Mathiesen und Hulsmann) bezeichnet Kunz als „antietatistische Tendenz“ (Kunz 2001: 51). Das abweichende Verhalten wird als das Produkt der formellen und informellen sozialen Reaktion aufgefasst. Stanley Cohen hat sich diesem Aspekt der Sozialreaktion gewidmet. In seiner Analyse der Sozialkontrolle der Rehabilitationsinstitutionen in England bis ca. 1980 stellte er einen Zusammenhang zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Reaktion her:

„Social control is the organized ways in which society responds to behavior and people it regards as deviant, problematic, worrying, threatening, troublesome or undesirable one way or another. This response appears under many terms: punishment, deterrence, treatment, prevention, segregation, justice, rehabilitation, reform or social defence. It is accompanied by many

¹³ Soziale Kontrolle ist also mit der sozialen Demokratie verknüpft: „Social control, it is my contention, is not just an academic concept which evolved out of the bright minds of social scientists but is most fully understood as an idea which was part and parcel of the social -democratic political movement in the USA. It is a piece of knowledge interconnected with a particular condensation of power, to use Foucault's language. To use Marx's terms, it is a scientific concept which could only have been thought under certain historical conditions and which hitherto has borne the ideological and cultural marks of its moment of formation“ (Sumner in Bergalli und Sumner 1997: 132).

ideas and emotions: hatred, revenge, retaliation, disgust, compassion, salvation, benevolence or admiration (Cohen 1985: 1).

Für Kurt Weis war Sozialkontrolle ein noch umfassenderer Mechanismus der Herrschaft, um die Einhaltung von staatlichen Normen zu erreichen. Die Anmerkungen von Cohen und Weis illustrieren nicht nur die herrschaftskritische Strömung der dritten Phase der Begriffsgeschichte sozialer Kontrolle, sondern auch die normtheoretische Transformation der Kriminalsoziologie vom Konsens- zum Konfliktmodell¹⁴, eine Hinwendung zur politischen Soziologie:

„Unter sozialer Kontrolle werden gemeinhin diejenigen Prozesse und Mechanismen verstanden, durch die in einer Gesellschaft bestimmte Funktionen von Macht und Herrschaft ausgeübt werden und die Einhaltung von Normen erreicht werden soll“ (Weis zit. nach Boogaart 1994: 13).

Neue Bereiche der gesellschaftlichen Aktion wurden in dieser Phase der Sphäre der Sozialkontrolle zugehörig eingestuft, auch die Bürokratie als Kontrollinstrument eingestuft. In der Kriminologie wurden die kontrollierenden und konformitätsstiftenden Einflüsse von Institutionen, Einrichtungen, Behörden und sozialen Strukturen (Familie, Ausbildung, Religion usw.) sowie die realen und symbolischen Mechanismen der strafrechtlichen Kontrolle untersucht. Auch die Sprache, der Markt, der Konsum und die Massenmedien wurden als Kontrollformen betrachtet und eingestuft. Aus der Perspektive der sozialen Kontrolle wurden eine Reihe von sozialen Beziehungen untersucht: jene zwischen Staat und Individuum, Behörden und sozialen Gruppen, Rehabilitierenden und Rehabilitierten, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Machthabern und Machtlosen, Schwarzen und Weißen, Frauen und Männer, Ausländern und Inländern, Eltern und Jugendlichen etc. Die Arbeiten von J. Gibbs und A. Clark¹⁵ waren für diese Untersu-

¹⁴ Kritisch betrachtet auch Stephen Pfohl „Abweichung und Kontrolle als Reflexion von Macht“ und geht davon aus, dass „die soziale Kontrolle das Werk der Mächtigen ist, um die Machtlosen in Positionen relativen Nachteils zu halten. Abweichung und soziale Kontrolle sind so die zwei Schneiden eines Machtkampfes, jede schneidet wie eine Rasierklinge in die Fähigkeit der anderen ein, um die Welt nach ihrem Bild und ihrer Vorstellung zu zerlegen. Mehr noch, der Joker beider Seiten in der Schlacht zwischen Devianz und sozialer Kontrolle ist Gewalt – der Gebrauch von gewaltsamen Zwang, um das Handeln jener zu begrenzen, die den Machtbereich des anderen berühren!“ (Pfohl zit. nach Boogaart 1994: 22).

¹⁵ „Der Erfolg ihres Vorschlags, den ausufernden Begriffsinhalt in dieser Weise zu reduzieren, war umfassend und war vor allem den Vertretern einer emanzipatorisch-kritischen Soziologie geschuldet. Ihrem damals vorherrschenden Interesse einer gründlichen und kritischen Kritik an den ‘repressiven Staatsapparaten’ (Luis Althusser) kam diese Definition entgegen“ (...) Kritische Kriminologen analysierten ‘sozia-

chungen von großer Bedeutung, da sie „eine Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle zu etablieren“ suchten (Scheerer in Peters 2000: 159).

Der Unterschied zwischen der dritten und der vierten Phase liegt in der Konzentration auf das abweichende Verhalten und konkretisiert den Perspektivwechsel von der Untersuchung des abweichenden Verhaltens und der sozialen Reaktion zur Untersuchung der sozialen Ordnung. Die Auffassung der sozialen Kontrolle von Melossi belegt diesen Wandel:

“The concept of social control I am referring to is obviously neither the criminologists’ social control, such as Hirschi’s and Gibbs’s, which is a mixture of Durkheim, Freud, early Chicago School, Parsons and professional managerialism, according to which social control is essentially a restraint to deviance, nor a pragmatic concept embodying a political and social project. It is rather a theoretical concept” (Melossi in Bergalli und Sumner 1997: 53, Hervorhebung im Original).

4) Im Rahmen der vierten Phase (seit 1983) wird nach Scheerer der Begriff „Sozialkontrolle“ geächtet. Anstelle von Sozialkontrolle sind neue Begriffe eingeführt worden, wie „Sozialdisziplinierung“, „soziale Ausschließung“ oder „Governmentality“, die aufgrund der übermäßigen Verwendung und der zunehmenden Unschärfe der „Sozialkontrolle“ entstanden sind. Die Entwertung des Begriffs hat graduell stattgefunden, da „viele Forscher glaubten, ihre Arbeit bereits erledigt zu haben, wenn sie nur bekannten Sachverhalten nun auch noch zusätzlich das beliebte Etikett ‘soziale Kontrolle’ anhefteten“ (Scheerer in Peters 2000: 161). Soziale Kontrolle wurde als ein extrem dehnbarer Begriff betrachtet. Er stand nicht mehr für ein Konzept zur Findung wissenschaftlicher Lösungen, sondern stellte einen Gesamtentwurf, ein Ordnungszusammenhang des Seienden dar.

Zum andern wurde der Analysekategorie „Sozialkontrolle“ von einem gewissen Punkt an vorgeworfen, dass sie ungeeignet dafür sei, die Formen des sozialen Wandels zu erklären, weil sie sich nur auf Stabilitäts- und Gesinnungsphänomene konzentriere. In diesem Rahmen wurden neue Begriffe („Soziale Disziplinierung“/ „Ausschließung“) eingeführt, die das Konzept „Sozialkontrolle“ ersetzen sollten.

Bezüglich der Ersatzbegriffe ist Scheerer zuzustimmen, wenn er davon ausgeht, dass die vorgeschlagenen Begriffe nicht unbedingt weniger abstrakt sind, oder dass Sozialkontrolle abstrakt genug ist,

le Kontrolle in privatwirtschaftlichen Betrieben’, und kritische Soziologen entlarvten auch die im Alltagsverständnis damals vielleicht eher unverdächtig vorkommende ‘Sozialpolitik als soziale Kontrolle’“ (Scheerer in Peters 2000: 159).

„um historische und interkulturelle Vergleiche der unterschiedlichen Methoden sozialer Kontrolle sowie Untersuchungen über die Ironien sozialer Kontrolle, ihre unbeabsichtigten und kontraproduktiven Wirkungen, ihre Lücken, ihre Umgehungen und Überspielungen zuzulassen“ (Scheerer in Peters 2000: 166).

„Disziplinierung“, „Norm“ oder „Ausschließung“ sind gleichfalls abstrakte, der Sozialkontrolle äquivalente Begriffe, die zwar neue Aspekte zur Diskussion stellen, aber neue Abstraktheiten, kategoriale Trennungen und methodologische Probleme hervorrufen. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass es keine Lösung ist, neue Etiketten zu verwenden, sondern neue Fragen müssen im Angesicht der alten aufgeworfen werden. Die Rede soll nicht vom Ersatz des Begriffes „Sozialkontrolle“ sein, sondern von Erklärungsmustern, theoretischen sowie empirischen Tendenzen und Ergänzungs-begriffen¹⁶ unter dem Überbegriff der „Sozialkontrolle“.

1.2. Die Konturen der offiziellen sozialen Kontrolle

Offizielle soziale Kontrolle ist nicht eine allgemeine Praktik der Gesamtgesellschaft, um die von den Abweichenden verursachten Stabilitätsverluste zu eliminieren, sondern eine Reaktion spezifischer Teile der Gesellschaft, die die Zuständigkeit haben, als ihre offizielle Vertretung zu agieren, und darüber hinaus über die Macht verfügen, Kohäsionsbilder und Ordnungseinstellungen voranzutreiben. Sie ist jedoch keine eindimensionale Eigenschaft der Staats- und Strafrechtsmacht, etwa wie eine bloße Politik. Obwohl sie auch eine Politik ist, die reale und symbolische Mittel für ihre Veralltäglichsung in Gang setzt, ist sie nicht nur Politik.

Für eine bloße Politik ist sie zu beständig und kontinuierlich. Und abgesehen davon, dass Sozialkontrolle – ebenso wie eine staatliche Politik – mehr oder weniger organisiert in der Praxis ist, d.h. situationsbezogen, zweckdienlich und ordnungsorientiert ist, und auch unbeabsichtigte Folgen haben kann, unterscheidet sie sich von einer partikularistischen, für ihre eigene Reproduktion sorgenden Politik. Soziale Kontrolle ist, sozusagen, eine apolitische Politikform, ebenso wie sie – auf theoretischer Ebene – ein „ahistorischer Begriff“ ist (vgl. Scheerer und Hess in Bergalli und Sumner 1997: 103).

¹⁶ Darüber hinaus „ist soziale Kontrolle kein Gegenbegriff und auch kein begriffliches Hindernis für die Analyse der sozialen Ausschließung. Im Gegenteil: als abstrakter Oberbegriff ermöglicht er es, Epochen und Kulturen nach dem Verhältnis zu untersuchen, in dem sie ein- und ausschließende, formale und informelle, aktive und reaktive Kontrollen einsetzen“ (Scheerer in Peters 2000: 165).

Zwar wäre es eine richtige, aber doch auch kurzfristige Auffassung, Sozialkontrolle auf die Ebene der sozialen Reaktion zu begrenzen. Sie ist *auch* eine Form von sozialer Reaktion gegenüber Individuen, Gruppen und sozialen Werten, die vom Staat und von Teilen der Gesellschaft als „gefährlich“ und „abweichend“ angesehen werden. Diese Betrachtung tendiert jedoch dahin, die gesellschaftspolitischen Aspekte des Phänomens zu verkennen. Sie berücksichtigt nicht die normen-, und rollenbezogene Aspekte des Einordnungsprozesses des Kontrollsubjekts in gesellschaftliche Räume, politische Situationen und Institutionen und kohärente Fragestellungen über die Vergesellschaftung von Repräsentationen einer politisch gedachten Ordnung.

Soziale Kontrolle wird durch das Gewaltmonopol *und* die symbolischen Zwangsmechanismen des Staates praktisch und semantisch vermittelt. Sie führt nicht nur zu bestimmten moralischen Kategorisierungen des Verhaltens, die eine Strafreaktion hervorrufen, sondern vor allem auch zu einer politischen Konstruktion der sozialen Realität. Der Schule der „sozialen Reaktion“ auf das als solches definierte abweichende Verhalten fehlt letztendlich ein breiteres Konzept politischer Sozialisation.

Und obwohl der Begriff „soziale Kontrolle“ für die Untersuchung unterschiedlicher Themen und Sozialprobleme als Omnibusbegriff benutzt wurde und wird, ist er weder ein uferloses Konzept, noch ein begrenzter Begriff. Vielmehr stellt er ein Analyseraster dar, das die Begriffsbildung einer separaten Soziologie fordert, nämlich einer Soziologie der sozialen Kontrolle. Dass diese ein abstraktes Konzept ist, ist nicht unbedingt als negativ zu bewerten, da alle Grundbegriffe der Sozialwissenschaften durch ihre Abstraktheit analytische Spielräume eröffnen und eine dynamische Fortentwicklung von Konzepten, Methodologien, Paradigmen und Ansätzen garantieren. Jedes soziale Phänomen kann auch als ein Kontrollphänomen verstanden und untersucht werden, da sich innerhalb dieses Phänomens eine normbezogene Interaktion und eine Machtbeziehung verwirklichen lässt. Mit Recht formuliert Scheerer den Gedanken, dass

„nicht alles soziale Kontrolle ist, was in der Gesellschaft passiert. Aber fast alles kann mit Gewinn auch unter diesem Gesichtspunkt analysiert werden“
(Scheerer in Peters 2000: 167).

Darüber hinaus kann man postulieren, dass das allgemeine Handeln des Staates ein Handeln sozialer Kontrolle ist, oder prägnanter gesagt, eine der Erscheinungen sozialer Kontrolle. Von der Kriminal-, der Sozial-, der Sicherheits- und der Bildungspolitik bis hin zur Finanz- und Wirtschaftspolitik gibt es Zwangsmittel, die auf Sozialkontrolle abzielen und die mittels sozialer Kontrolle eingesetzt werden. Während es uneigentliche Politiken

des Staates („Symbolische Politiken“) gibt, die auf Sozialkontrolle abzielen, gibt es fast keine „eigentliche“ Politik, die ohne effektive Sozialkontrolle angewendet werden kann. Somit ist jede Staatspolitik eine Politik von Sozialkontrolle.

1.3. Die kriminologische Problematisierung der sozialen Strukturen

Die von Scheerer bezeichnete „dritte Phase“ der Geschichte des Sozialkontrollbegriffs ist zusammen mit der „vierten Phase“ eine der interessantesten in der Geschichte der Kriminologie überhaupt, da eine Reihe von Themen, Aspekten und theoretischen Ansätzen entstanden ist, die die alten Auffassungen von Sozialkontrolle als ein zur Ordnung führendes, „positives“ Sozialphänomen ausgeklammert haben. Eine heterogene Gesamtheit von „radikalen“¹⁷, „kritischen“¹⁸, „marxistischen“¹⁹ sowie „feministi-

¹⁷ „Anfang der 70er Jahre entstand in den USA eine neue kriminologische Richtung, die stark von (neo-)marxistischen Konzepten beeinflusst war und sich als *Radical Criminology* bezeichnete, ein Begriff, der später auch in Großbritannien übernommen wurde: Das Wesen des kapitalistischen Staates, die Praxis der Schaffung von Gesetzen und der Strafjustiz innerhalb dieses Staates, die Beziehung zwischen Kapitalismus und Kriminalität sowie die politische Ökonomie der Kriminalität waren einige Kernfragen dieses Ansatzes“ (Lamnek 1997: 44).

¹⁸ „In den Adjektiven ‘kritisch’ und ‘radikal’ verbirgt sich ein kriminalpolitisches Programm, das an die ideologie-kritische Tradition der klassischen Kriminologie der Aufklärung anknüpft, sich als politisch links definiert und explizit gegen die staatliche Kriminalitätskontrolle gerichtet ist. In der Tradition der marxistischen Gesellschaftstheorie stehend, versteht die kritische Kriminologie den Kriminalisierungsvorgang als Ausdruck und Symbol von Machtausübung, durch die die massgebenden Wertvorstellungen in der Gesellschaft gestützt werden“ (Kunz 2001: 44).

¹⁹ In seinem Aufsatz „Towards a Marxian Theory of Deviance“ geht Steven Spitzer davon aus, dass „Abweichung“ eine Aktivität ist, die Elemente der Produktionsweise erschüttert: „1. Capitalist modes of appropriating the product of human labor, 2. The social conditions under which capitalist production takes place, 3. Patterns of distribution and consumption in capitalist society, 4. The process of socialization for productive and non-productive roles, 5. the ideology which supports the functioning of capitalist society“ (Spitzer in Williams und McShane 1993: 190). Ähnlich haben die aus kriminologischer Sicht erfolgte Bearbeitung von Texten von Marx, Engels, Kautsky und Plekhanov, die William Bonger durchführte (vgl. Mike in Taylor 1998: 33) und die Studie von Walter B. Miller über den Zusammenhang zwischen Bestrafungsängsten und sozialer Klasse (vgl. Miller in Williams /McShane 1993: 145-149) eine marxistische Tradition begründet.

schen²⁰ Kriminologien, die sich „in Absetzung von den ätiologisch-normaffirmativen Theorien abweichenden Verhaltens entwickelten“ (Lamnek 1997: 59), hatten versucht, die Sozialkontrolle neu zu verstehen und zu definieren.

Die soziale Reaktion der Gesellschaft auf Verhaltensweisen, die als abweichend definiert werden, wurde zur Verbrechensbegründung herangezogen. Die wirtschaftliche Struktur und die ökonomische Ungleichheit wurden als für das Verbrechen verantwortlich erklärt. Die Frage nach der biologisch oder psychologisch „problematischen“ Persönlichkeit des Verbrechers wurde tabuisiert. Der „sozialen Struktur“, die das Kriminelle hervorbringt, galt nun das primäre Interesse der Kriminologie. Gerade empirisch durchgeführte Arbeiten führen in dieser Hinsicht zu erhellenden Ergebnissen. Gleichzeitig war aber auch eine neue theoretische Fixierung zu beobachten. Die hauptsächlichen Aspekte sozialer Kontrolle, die in dieser Phase thematisiert wurden und für die weitere Entwicklung der Kriminologie wichtig waren, können wie folgt zusammengefasst werden:

1.3.a. Die Rechtskritik der konfliktorientierten Kriminologie

Dass das Recht das grundlegendste Instrument zur Ausübung der sozialen Kontrolle ist, ist in der Kriminalsoziologie unbestritten (vgl. Sack in Kaiser/Kerner/ Sack/Schellhoss 1993: 416). Daraus ergibt sich, dass das Recht soziale Konflikte voraussetzt und das Produkt dieser Konflikte ist (vgl. Trotha in Kaiser/Kerner/Sack/ Schellhoss 1993: 341). Darüber hinaus ist das Recht staatlich, da es mit der staatlichen Ausübung des Gewaltmonopols eng verbunden ist. Die Gedanken von Th. Sellin sind die Ausgangsperspektive von Trotha:

„Das Strafrecht ist ein System von Normen, die verbindlich sind für alle, die sich innerhalb der Grenzen des politischen Verbands eines Staates aufhalten und die über das Gewaltmonopol des Staates durchzusetzen versucht werden“ (Trotha in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss 1993: 341).

Ganz allgemeinen kann gesagt werden, dass es aus der Macht, mit der es sich durchsetzt, hervorgeht (vgl. Massing in Voigt 1996: 349). Das Recht ist also nicht politisch und moralisch neutral, sondern es wird durch ein spezielles Wertesystem bestimmt. Dieses Wertesystem wird als allgemei-

²⁰ In der feministischen Kriminologie „geht es nicht unbedingt nur um die soziale Stellung und Emanzipation der Frau, sondern um eine angenommene hegemoniale Struktur gesellschaftlicher Machtausübung schlechthin, der patriarchalische, aber auch teils ethnozentristische und klassenspezifische Züge zugeschrieben werden“ (Kunz 2001: 75).

ner Gerechtigkeitssinn angesehen und nimmt auf die sozialen Vorstellungen über Legalität Einfluss. Das normative Dasein des Rechts funktioniert zugunsten derjenigen sozialen Kräfte, die am wenigstens von ihm beeinflusst werden können:

„Der jeweilige Inhalt gesetzlicher Normen ist abhängig von den Werten, der Moral, den Interessen usw. derjenigen Bevölkerungsgruppen, die die Gesetzgebung beeinflussen“ (Trotha in Kaiser/Kerner/ Sack/Schellhoss 1993: 341).

Das Funktionieren des Rechts liegt in der Gewalt, die es schon im Vorfeld seiner Anwendung ausübt oder in der Praxis ausüben kann. Diese Zweideutigkeit ist mit der von Joseph R. Gusfield eingeführten Unterscheidung zwischen instrumenteller und symbolischer Funktion von Gesetzen zu verknüpfen (vgl. Gusfield in Voigt 1996: 350)²¹.

Das Recht und seine Anwendung, die Strafe und der Ausschluss sind die Reflexe der Interessen innerhalb einer bestimmten Machtaufteilung in der Gesellschaft. Ziel des Rechts ist eine klassifikatorische Rechtsordnung, mit der der Staat die gesellschaftlichen und politischen Handlungsspielräume der Individuen organisiert. Die Rechtswissenschaft wurde von der kritischen Kriminologie als diejenige formalistische Wissenschaft angesehen, die durch die Staatsforderungen und Bedürfnisse nach sozialer Kohärenz und Koordination verschiedener Interessen konstituiert wird. Angesichts der Tatsache, dass das Recht nicht darauf abzielt, kausale Interpretationen, Theoretisierungen von Erklärungsmodellen oder empirisches Wissen über die sozialen Phänomene und Problemen zu leisten, behandelt es diese Phänomene als vollendete soziale Fakten²². Als Aufgabe bleibt, den formalen

²¹ Ihm zufolge „ist das symbolische Gesetz eine ‘Geste’, um den Wert einer gesellschaftlichen Gruppe zu glorifizieren, den einer anderen Gruppe hingegen herabzusetzen. So wird z.B. festgestellt, welche Kultur legitim und herrschend sei und welche nicht“ (Gusfield in Voigt 1996: 350).

²² Beispielsweise ging der juristische Positivismus von Hans Kelsen von der Hypothese aus, dass die sozialen Prozesse der Gewaltausübung, der Erweiterung und Durchsetzung des Staatswillens nicht das Recht beschäftigen müssen. Nach Kelsens Lehre sind Recht und Staat identisch (vgl. Unruh 1985: 91). Auch der Zusammenhang zwischen der Gesellschaft und dem Recht ist ein außer-rechtliches Problem, das sekundär für den juristischen Positivismus war. Kelsen betonte einerseits die Trennung des Rechts von der sozialen Wirklichkeit (im empirischen und soziologischen Sinne) als eine äußerst wichtige methodologische Voraussetzung im Prozess der Autarkie der Rechtsherstellung und andererseits die Beschäftigung der Rechtswissenschaft mit dem Recht selbst, nämlich mit der formalen Struktur des Rechts. Man kann hier leicht den Einfluss des Neokantianismus bemerken, da dieser durch prinzipielle, begriffliche Trennungen geprägt ist. Die Unterscheidung, die Kelsen zwischen *Sein* und *Sollen* trifft, geht von einer „reinen“ Rechtswissenschaft aus, die abseits der gesell-

Rahmen der sozialen, ökonomischen und politischen Beziehungen zu regulieren. Die Regelungen können weder von einer Theorie der Handlung noch von den Ansprüchen und Erwartungen der sozialen Gruppen erzeugt werden, sondern durch das staatliche Bedürfnis nach Erhalt der Rechtsordnung und der Sozialkontrolle (vgl. Campbell and Wiles 1979: 159).

Aber angesichts dessen, dass das Recht das Resultat einer Kombination von sozialen Kräften, ökonomischen Interessen und Beziehungen zwischen sozialen Gruppen, Schichten und Individuen ist, kann sowohl das Verbrechen als ein politisches Phänomen betrachtet werden als auch das Gesetz als eine Technologie der Machtausübung und sozialer Kontrolle qua Definitionsmacht:

„Das Verbrechen ist eine Handlung, die sich von anderen Handlungen nur dadurch unterscheidet, dass sie von *staatlichen Organen* mit *Sanktionen* bedroht ist“ (Lamnek 1997: 126, Hervorheb. in Original).

Die Konstruktion des sozialen Konsenses ist der Gegenpart der rechtlichen Konstruktion des Verbrechens. Das bedeutet, dass die informelle soziale Reaktion auf das Verbrechen nicht der Grundstein der Kriminalisierung ist (wie Durkheim behauptete), da kein Verbrechen vor der offiziellen Strafe existiert, sowie offizielle Strafe vor einer Rechtsetzung nicht denkbar ist. Mit der Definition mancher Verhältnisse als kriminell konstituiert das Recht, was als Verbrechen bestraft werden wird. Dieser Prozess kann als die erste Phase der Kriminalisierung betrachtet werden. Danach folgt die Anwendung des Rechts auf das sogenannte Kriminalverhalten mit der strafrechtlichen Antwort (zweite Phase der Kriminalisierung) und die nachherige Verleihung der kriminellen Eigenschaft (dritte Phase). Auf diese Weise

schaftlichen Umwelten bleiben muss, um ihre Reinheit zu erhalten. Sie hat nicht die Pflicht, sich mit philosophischen Fragen über die Natur des Rechts oder die sozialen Konsequenzen der Gesetzesanwendung und die Existenzgründe des Staates zu befassen. Diese Fragen müssen von den ontologischen Wissenschaften der „natürlichen“ Welt (Sein) gestellt und analysiert werden, da das Recht zur ideellen Welt des Seins gehört. Das Recht ist ahistorisch und allgemeingültig nach den fundamentalen Prinzipien der reinen Rechtstheorie. Außerdem wird durch solche theoretischen Annahmen noch eine Funktion bedient, die mit der Naturalisierung der Rechtskontrolle und mit der Staatsgewalt zu tun hat. Leisner belegt: „Begründungsfreie Sichtbarkeit ist in der Praxis jedenfalls ein politisches Staatsprivileg, etwas wie ein „*Domaine réservé*“ des Staates als solchem. Daran hat auch Kelsens Staatslehre nichts ändern können: Im letzten mündet ihr Recht in das Sein der „einfach existierenden“, als solche postulierten Grundnorm, in ihrem Namen erhält dann alle Staatlichkeit das Recht, letztlich „im Namen von Existenz“. Legitimation in diesem Sinne ist auch nicht nur ein Regime-, sondern ein Staatskonstitutivbegriff“ (Leisner 1994: 27).

wird die Konstruktion des Verbrechens erreicht als ein faktisches soziales Phänomen einerseits und eine strafrechtliche Konstruktion andererseits.

1.3.b. Rechtswissenschaft und Kriminalsoziologie

Die Rechtstheorien, die von der (Kriminal)soziologie beeinflusst wurden, gingen im Prinzip davon aus, dass die Soziologie diejenige empirische Wissenschaft war, die die sozialen Phänomene untersuchte, um das individuelle und soziale Verhalten, die diese Phänomene regulierten, zu erklären (vgl. P.-A. Albrecht 1999: 27). Die Rechtssoziologie wurde nicht von Anfang an als separate Wissenschaft der Strafe angesehen, sondern als eine Teildisziplin des Strafrechts, um es effektiver in bezug auf Kriminalitätsbekämpfung zu gestalten und Dysfunktionalitäten zu begegnen. Ätiologische Apologien der Strafe wurden im Namen der Verbesserung ihres Wirkens geleistet²³. Auch angesichts der Tatsache, dass „die strafjuristische Rechtsanwendung kaum Öffnungen für konkurrierende wissenschaftliche Erklärungsmodelle zulässt“ (P.-A. Albrecht 1999: 27) und dass die Rechtssoziologie „meist noch für Soziologen selbst von größerem Interesse als für Juristen und die Praxis zu sein scheint“ (Kaiser 1972: 90), blieb für lange Zeit die Rechtssoziologie auf eine Hilfs- und Nebenfunktion eingeschränkt.

Als man das Recht allerdings als regulatives Mittel von Sozialkontrolle anzusehen begann, hat sich das Paradigma geändert. Mit der „Soziologisierung zahlreicher theoretischer Erklärungsansätze“ (P.-A. Albrecht 1999: 28), der Verwissenschaftlichung des kriminalsoziologischen Wissens und der damit verknüpften Kritik an den Zwangs-, Justiz- und Strafrechtsnormen hat sich eine Reihe von Theorien entwickelt, die zur Erkenntnis gelangen, dass das Recht mit allen Ebenen und Institutionen des sozialen Lebens direkt verbunden und dazu fähig ist, auf sie Einfluss zu nehmen (vgl. Black 1993: 98)²⁴.

²³ Hans Göppinger sieht die Aufgabe der Kriminologie in der „Verhinderung der Straftaten“ (Göppinger zit. nach P.-A. Albrecht 1999: 16). Damit betrachtet er Kriminologie „als Lieferant für praxisnahe Leitfäden und Werkzeuge der Kriminalitätsbekämpfung“ (P.-A. Albrecht 1999: 16). Ähnliches gilt auch für Heinz Lefrenz, der beklagt, dass „der soziologische Weg“ zu einer „Lehre vom abweichenden Verhalten“ führt und damit die Kriminologie vom „Ziel der Kriminalitätsbekämpfung entfernt“ (P.-A. Albrecht 1999: 16-17).

²⁴ Gemäß D. Black und M. Mileski ist es Aufgabe der Rechtssoziologie, Begriffsbestimmung und kritische Einschätzungen des Rechts vorzunehmen. Punktweise muss sich die Rechtssoziologie mit folgenden Aspekten beschäftigen: a) Ob das Recht die soziale Kontrolle auf Bürokratie, Religion, Familie, Ausbildung etc. vervollständigt oder ersetzt, b) Mit der sozialen Stratifikation, der Feststellung also, dass das Recht nicht nur Klassenunterschiede reflektiert, sondern auch Rassen-, National-, Familien-

Im Prinzip wurde das Recht entweder als ein normatives Instrument des Staates oder als eine unumgängliche soziale Regulierung aufgefasst. Weitere Auffassungen und Interpretationen über das sozialisierende Funktionieren des Rechts, die Gemeinsamkeiten des Rechts mit der religiösen Moralität, die begrifflichen Unterscheidungen des Staates vom Recht (da sie so oft identifiziert werden) und die Ebene der Autonomie des Rechts wurden entwickelt (vgl. Cairns 1969: 55)²⁵.

Im allgemeinen lässt sich behaupten, dass die Rechtssoziologie „Recht“ als Mittel (vgl. Pound in Campbell/Wiles 1979: 141-144)²⁶ für den Schutz einer vom Staat definierten Ordnung betrachtet. Sie untersucht zugleich seine Wirkungen auf die Objekte, die es mehr oder weniger beeinflusst, sowie den Beitrag des Rechts im Hinblick auf die politische Reproduktion des sozialen Systems und die Bewahrung der etablierten Rechtsordnung.

Religions-, Berufs-, und Statusunterschiede, c) Mit der sozialen Morphologie, d.h. der Anerkennung, dass die rechtliche Kontrolle ein breites Netz von sozialen Beziehungen und Verhältnissen vertrete, d) Mit der kollektiven Aktion, da das Recht nicht nur das Handeln von kleinen sozialen Gruppen beeinflusst, sondern auch von Nationen oder Gesellschaftsklassen, e) Mit der Kultur: Wenn Kultur als die Symbolisierung des materiellen Lebens verstanden wird, dann befindet sich das Recht in einer dialektischen Beziehung mit allen Sphären der herrschenden Ideologien, den Wissenschaft, den Religion, sowie mit den Werten, den Normen oder der allgemeinen Moral einer Gesellschaft, f) Mit der sozialen Organisation der Gerechtigkeit, welchen Einfluss also das Recht auf die politische Organisation nimmt, deren fester Ausdruck das Rechtssystem und seine entsprechenden Agenten sind (Black 1993: 98).

²⁵ H. Cairns gibt einen Überblick über den Beitrag der Soziologie bezüglich des Gesetzes, und er geht davon aus, dass dieser Beitrag mit folgender epistemologischer Fragestellung zu tun hat: a) den soziologischen Theorien über die Natur des Rechts, b) der gesellschaftlichen Theorie über die Methode der Herstellung des Rechts, c) den soziologischen Analysen der gesellschaftsrechtlichen Institutionen, d) dem Zusammenhang zwischen dem sozialen Wandel und dem Rechtswandel. Er ist der Ansicht, dass die erste soziologische Auffassung sich in Montesquieus „Geist der Gesetze“ befindet. Montesquieu sah „Gesetz“ als die notwendigen Regulierungen an, die die Natur der Gesellschaft forderte. Auf diese Weise legte er das Fundament für eine Rechtssoziologie, die die Rechtsphilosophie verdrängte. Cairns unterscheidet zwischen zwei Tendenzen in die Rechtstheorie: die juristische und die soziologische (Cairns 1969: 55).

²⁶ Für Pound muss Rechtssoziologie die sozialen Konsequenzen der Rechts- und Gesetzanwendung soziologisch bearbeiten (da die Rechtswissenschaft diese Konsequenzen nicht berücksichtigt). Die Rechtssoziologie sei eine Wissenschaft, die durch solche Fragen systematisiert werden kann. Deshalb ist die Rechtssoziologie von Pound ein Mittel für die Verbesserung der Rechtsordnung (Pound in Campbell/ Wiles 1979: 141-144).

1.3.c. Die wirtschaftliche Struktur

Die Richtung der Kriminologie, die sich auf die marxistische Rechtskritik berief, erklärte die gesellschaftlichen Konflikte auf der Basis der Wirtschaftsstruktur und der Eigentumsbeziehungen²⁷. Soziale Kontrolle ist hier ein gesellschaftspolitisches Phänomen. Für die kritische Kriminologie waren die ökonomischen Verhältnisse, aus denen gesellschaftliche Konflikte resultierten, nicht nur ein analytisches Instrument zur Erläuterung der Frage, welches Verhalten vom Staat jeweils als kriminell definiert wurde, sondern auch die wirtschaftliche Ungleichheit konstituierte einen *Grund* für die Entstehung der Kriminalität, ja sogar den wesentlichen, wenn nicht ausschließlichen Grund. Das Verbrechen war in diesem Kontext ein Phänomen einer problematischen ökonomischen und sozialen Struktur.

Es lässt sich feststellen, dass die frühmarxistische Kriminologie sich dem positivistischen Paradigma näherte, das auf konkreten und statischen Monokausalitäten und auf einen ökonomischen Determinismus gegründet wurde (vgl. J. Sim, P. Scraton, P. Gordon in Gordon 1987: 62)²⁸.

²⁷ Obwohl Karl Marx keine konkrete Kritik am Recht geübt hatte, kritisierte er den abstrakten Rechtsbegriff von Hegel, kommentierte den Allgemeinscharakter der kapitalistischen Gerechtigkeit als „Klassenjustiz“ und antizipierte das Recht als allgemeinen Ausdruck von Eigentumsinteressen der „herrschenden Klasse“. Im neomarxistischen Rahmen wurde das Verbrechen als Produkt einer Klassengesellschaft und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Ungleichheit betrachtet. Die kriminelle Tat verkörpere den gesellschaftlichen Konflikt und symbolisiere permanente Klassendifferenzierungen. Somit wurde auch deutlich, dass die gesellschaftlichen Konflikte eher eine politische als eine individuelle Dimension in Gang setzten.

²⁸ Dazu P. Gordon, P. Scraton und J. Sim: „The recent debates around the state and the rule of law have ranged from important contributions on left idealism to naive, schematic and crude misinterpretations of the Marxist’s model. Beyond the contributions primarily concerned with crime and the rule of law, others have proved to be so academically dense and remote that they appear to restrict any potential for political action. What has become clear is that there are quite substantive differences separating critical, neo-Marxist analyses of the state. Most of these positions move beyond a simple interpretation of the rule of law merely as an instrument of class oppression and regulation although examples of this persist“ (J. Sim, P. Scraton, P. Gordon in Gordon 1987: 62). In Bezug auf die Vagheit und die Tendenz zur Verallgemeinerung der marxistischen Kriminologie hebt Gibbs hervor: „Marxists do not claim that the propertied class control law in any particular, exclusive way, and there are various possibilities, including bribery, blackmail, coercive threats, selective promotion of political careers, alliances through marriage, and direct control, (i.e., members of the propertied class occupy political office). Eventually, the central proposition should be extended to generalizations about the association types or features of economic relations and the specific means of control employed“ (Gibbs 1982: 102).

Die Logik des Strafsystems bestimme, welche Handlungen strafbar sind, welche Taten verhindert werden müssen, welche Individuen als Rechtsbrecher, Abweichende oder Verbrecher kategorisiert werden müssen und an welchen Strafzwecken die General- und Individualprävention orientiert sein muss. Hinzu kommt die Annahme, dass das Verbrechen das Resultat der Konstruktion der strafrechtlichen Benennungsmacht ist, dass die Gerechtigkeitwirkung nicht sächlich sei und dass die Ordnungsbildung durch Autorität formuliert wird, immer in Analogie mit bestimmten Machtinteressen.

Neben der These, dass das Verbrechen üblicherweise erst durch kriminalpolitische Definition verursacht wird, war auch der eher vulgärsozialistische Tenor zu hören, dass durch das Verschwinden der vom Staat etablierten Machthierarchien auch das Konzept der Kriminalität verschwinden würde (vgl. Pfohl in Janssen/Kaulitzky/Michalowski 1988: 139)²⁹. Das Verbrechen wird als eine durch das Gewaltmonopol legitimierte strafrechtliche Konstruktion verstanden:

„Ohne ‘kriminalgesetzliche Ordnung’ keine Verstöße gegen sie. Insofern also produziert das Strafrecht diese Verstöße. Es produziert sie aber natürlich um ihrer Verhinderung willen. Letztere, nämlich die tatsächliche Reduktion des kriminalgesetzlich Produzierten, macht wiederum die Existenzberechtigung der Kriminalpolitik aus“ (Schüler-Springorum in Kunz 2001: 45).

Die kritische Richtung hat die potentielle Konzentration auf geschichtlich-soziale Perspektiven der Kriminologie gleichzeitig erschwert und erleichtert. Einerseits verknüpfte diese kriminologische Richtung das Verbrechen mit einer begrenzten geschichtlichen Entwicklungsphase und suchte es mit bestimmten politischen Zielen und Vorlieben zu verbinden. Andererseits dekonstruierte sie die diskriminierenden Kriminalitätsvorstellungen, die den Täter aufgrund seiner Persönlichkeit kriminalisierten. Mit anderen Worten: Obwohl es ein brauchbares analytisches Instrument zur Untersuchung der Konstruktion des Verbrechens gegeben hat (das von den wirtschaftlichen Bedingungen, in denen das „Verbrechen“ als solches benannt und behandelt wird, abhing), sah die frühe kritische Richtung darüber hinweg, dass eine Regelordnung, in deren Verletzung das „Verbrechen“ besteht, nicht unbedingt eine kapitalistische oder eine formelle Regelordnung

²⁹ „Um die Produktion von Abweichung als Werkzeug hierarchischer Herrschaft abschaffen zu können“, so Stephen Pfohl, ist es notwendig, die ungleiche Organisation der sozialen, politischen und ökonomischen Ressourcen radikal zu verändern. Um die Entwicklung von sozialen Beziehungen zu erlauben, in denen Macht mehr wechselseitig ist, müssen existierende Machthierarchien überwinden werden“ (Pfohl in Janssen/ Kaulitzky/ Michalowski 1988: 139).

sein muss. Es kann irgendeine Regelordnung sein, die von einer Fülle von Faktoren strukturiert (notwendig politisch, aber auch kulturhistorisch und sozial) und immer von der systemischen Kategorie der Macht in Relation zur Art des Regelbruches charakterisiert wird.

Und obgleich die dualistische Trennung der Bevölkerung in zwei gesellschaftliche Klassen auf keiner ursprünglichen Evidenz basiert und mehr den Frühkapitalismus als die heutigen pluralistischen Elitendemokratien betraf (vgl. Tittle in Bridges/Myers 1994: 34), darf man die unterschiedliche Machtverteilung zwischen den der sozialen Kontrolle unterliegenden Gruppen ohne Zweifel annehmen³⁰. Es ist unzweifelhaft, dass die unterschiedliche Machtverteilung eine unterschiedliche Stellung im politischen Entscheidungsprozess bedeutet (vgl. Pfohl in Janssen, Kaulitzki, Michalowski 1988: 130) und jede Gruppe über verschiedene Möglichkeiten der Einflussnahme auf den Staat verfügt (vgl. Poulantzas 1973: 129-130). Diese Machtverteilung ist jedoch dynamisch und wird von einer interaktiven Dialektik zwischen gegnerischen Interessen (wirtschaftlicher oder individueller Natur) bestimmt.

Die Idee, dass das Verbrechen eine Handlung ist, die ein bestimmtes soziales Umfeld voraussetzt, um sich zu entwickeln, führte zur Einbeziehung der wirtschaftlichen Bedingungen in Untersuchungen der kritischen Kriminologie (vgl. Kaiser 2001: 173) sowohl auf sozialer als auch auf individueller Ebene. In den Blick gerieten die sozialen Klassen, der Zusammenhang von Wirtschaftsentwicklung und Kriminalitätsentwicklung (vgl. Kaiser 2001: 173)³¹ oder die Korrelation zwischen Arbeitslosen- und Gefangenenzahlen und der allgemeinen Wirtschaftslage mit dem Ab- und Zunehmen der Kriminalität.

³⁰ „Die kritische Perspektive geht davon aus, dass in einer hierarchischen Struktur der Machtverteilung geschichteten Gesellschaft die soziale Kontrolle von Abweichung durch die Interessen derer geformt ist, die in etablierten Machtpositionen sitzen. Die Kategorisierung bestimmter Handlungen als abweichend ist ein Weg, um den Widerstand jener zu unterdrücken, die die bestehenden Machtverhältnisse in Frage stellen“ (Pfohl in Janssen, Kaulitzky, Michalowski 1988: 130).

³¹ Günter Kaiser zufolge „lässt sich nicht verkennen, dass nach Etablierung des labeling approach neue Aspekte oder weitere Problemfelder Aktualität erlangten, die fast die gesamte Aufmerksamkeit und Kapazität der Wissenschaft auf sich gelenkt und gebunden haben. Zu denken ist hier u.a. an Terrorismus und Extremismus, an Korruption, Wirtschafts- und Umweltkriminalität, an Regierungs- und Systemkriminalität oder Organisiertes Verbrechen sowie die 'Kriminalität der Mächtigen', ferner an Opferorientierung, Privatisierung, Sozialdisziplinierung, Prävention, Entwicklungskriminologie, Medienkriminalologie und EU-Kriminalität“ (Kaiser 2001: 173).

Rusche und Kirchheimer haben das Studium der „politischen Ökonomie“ des Strafrechts- und Bestrafungssystems eröffnet. Ihrer neomarxistischen Ansicht zufolge hängt der Charakter der strafrechtlichen Reaktion auf das Verbrechen von bestimmten ökonomischen Beziehungen und Bedürfnissen ab. Sie gingen nicht davon aus, dass in Perioden von ökonomischem Wohlstand die Kriminalität zunimmt und umgekehrt in Periode der wirtschaftlichen Krise abnimmt, wie es oftmals festgelegt wird, sondern dass die Justiz ihre Sozialkontrollmittel dafür mobilisiert, die Produktionsverhältnisse zu stützen. Freiheitsstrafe stünde daher mit bestimmten Industrie- und Wirtschaftsbedürfnissen im Zusammenhang. Arbeitsmarkt und Strafvollzug seien miteinander verbunden. Ihre Kernthese war:

„In a society in which workers are scarce, penal sanctions have a completely different function. They do not have to stop hungry masses from satisfying elementary needs. If everybody who wants to work can find work, if the lowest class consists of unskilled workers and not of wretched unemployed workers, then punishment is required to make the unwilling work, and to teach other criminals that they have to content themselves with the income of an honest worker. Even more: when the workers are scarce, the wages will be high” (Rusche and Kirchheimer in Taylor 1998: 63).

Das Gegenargument zu diesem marxistischen Strafparadigma lautete, dass die Theorie nicht allgemeingültig, sondern ein Reflex des Zeitgeistes nach dem Zweiten Weltkrieg war, als der Aufschwung der Industrie politische Priorität hatte. Trotz aller Kritik hat die Arbeit von Rusche und Kirchheimer (und später von Melossi und Pavarini, die in dieselbe Richtung gedacht haben) den Zusammenhang zwischen den Mitteln strafrechtlicher, formeller Sozialkontrolle und ihrer Benutzung gemäß bestimmten wirtschaftlichen Bedürfnissen aufgezeigt.

Durch den Begriff „Sozialkontrolle“ hat es die Kriminologie in dieser Phase geschafft, den Zusammenhang zwischen den wirtschaftlichen Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens und der sozialen Ethik der Strafe aufzuzeigen (vgl. Heinz in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss 1993: 590) und damit die Kriminologie eher als eine Erfahrungs- und Sozialwissenschaft als eine juristische Wissenschaft zu etablieren.

1.3.d. Die Selektivität des Strafsystems und der „weiße Kragen“

Die unterschiedliche Verteilung von Strafe („die Selektivität des Strafrechts“)³² in Bezug auf (die differenzierte Kriminalisierung und Entkrimi-

³² Baratta übt Kritik an dem selektiven Funktionieren des Strafrechts:

nalisation) verschiedener gesellschaftlicher Schichten und Personen unterschiedlichen Status wurde von Edwin H. Sutherland in der Untersuchung über „White Collar Crime“ festgestellt, und zwar zu einer Zeit (1939), als die damalige „Mainstream-Kriminologie“ der Überzeugung war, dass Kriminalität ein für die wirtschaftlich unteren Schichten typisches Phänomen gewesen sei.

Nicht die kriminelle Aktivität war schichtspezifisch, sondern die Möglichkeit, den Strafmechanismen zu entkommen. Bestimmten gesellschaftlichen Schichten fiel es leichter, die Mittel zu aktivieren, die das Risiko und die Gefahren der Festnahme minimierten. Durch die Einsicht, dass Personen mit hohem wirtschaftlichem Status auch kriminelle Taten begehen (vgl. auch Nass 1968: 14), und dass solche Personen seltener vom Strafrecht verfolgt und verurteilt werden, hat Sutherland die Untersuchung der Wirtschaftskriminalität und der entsprechenden Normen des Kriminaljustizsystems eröffnet³³:

„Der kritische Impuls dieser Frage ergibt sich nicht primär daraus, dass sie auf den Missstand des Fehlens kernstrafrechtlicher Normen gegen Wirtschaftskriminalität aufmerksam macht; vielmehr bezieht ihre bleibende Aktualität aus der darin anklingenden Feststellung, dass das Kriminaljustizsystem kriminelle Handlungen und Personen selektiv erfasst und andere verschont“ (Kunz 2001: 44).

„a) Das Strafrecht verteidigt nicht alle und nicht nur die wichtigsten Güter, an denen alle Bürger in gleicher Weise interessiert sind, wenn es die Angriffe auf grundlegende Güter bestraft, so straft es nach unterschiedlichen Kriterien und mit unterschiedlicher Intensität b) Das Strafrecht ist nicht für alle gleich. Der Status eines Kriminellen wird auf ungleiche Weise unter den Individuen verteilt c) Der effektiv gewährte Schutz und die Verteilung des kriminellen Status ist insofern unabhängig von der Sozialschädlichkeit der Handlungen und der Schwere der Verletzungen, als sie nicht die wichtigsten Bedingungen der kriminalisierenden Reaktion und ihrer Intensität sind“ (Baratta in Kunz 2001: 46).

³³ Die Forderungen z.B. von ausländischen Arbeitergruppen, Außenseitern, ethnischen Minderheiten, marginalisierten Jugendlichen, Gefangenen oder Frauen seien durch das Strafrecht (in seiner praktizierten, alltäglichen Anwendung) „unterdrückt“. Nur wenn eine dieser Gruppen es schafft, in die Wirtschaft integriert zu werden, könne sie vom Strafrecht unterstützt werden. Die Entmarginalisierung und die Erfolge bei der Emanzipation der Frau in Europa und den USA, sowohl die innovativen Vorschläge der internationalen feministischen Bewegung als auch die Zunahme ihrer Integration in die liberale Wirtschaft (am Anfang für Berufe von niederem Status) wirkten sich in ihrer Gesamtheit in für Frauen günstigen Gesetzesreformen aus. Als Beispiel sei die Legalisierung der Abtreibung genannt, die auf das öffentliche Bewusstsein hinsichtlich der Rolle der Mutterschaft Einfluss genommen und die soziale Kontrolle der Frauen als für die Kindererzeugung bestimmte Geschlechtsobjekte schrittweise eingeschränkt hat.

Auf der Ebene der sozialen Repräsentationen des Kriminellen wird die Wirtschaftskriminalität zwar als eine schwer verständliche, aber „normale“ Aktivität z.B. der Unternehmergruppen angesehen. Da diese Aktivitäten dem größten Teil der Öffentlichkeit nicht vertraut sind, und da die unternehmerischen Tätigkeiten den wichtigsten Teil des Funktionierens der Wirtschaft ausmachen, wird die Wirtschaftskriminalität als „normal“ oder „natürlich“ und nicht als ordinäres Verbrechen angesehen. Im Gegensatz dazu wird z.B. die Bagatellkriminalität als „Abnormalität“, als „Grausamkeit“, als „kriminelles Verhalten“ oder als „soziales Problem“ moralisiert und als schändliches Verbrechen bestraft, obwohl sie aller Wahrscheinlichkeit nach nur eine sehr begrenzte soziale Destabilisierung verursacht.

1.3.e. Die Sichtbarkeit der Kriminalität als Faktor offizieller sozialer Kontrolle und die Stigmatisierungseffekte

Ein anderer wichtiger Gesichtspunkt der Untersuchung sozialer Kontrolle in der dritten Phase ihrer Geschichte war die „Sichtbarkeit“ der Kriminalität. Die Bestimmung einer Tat als kriminell hänge insbesondere von der Sichtbarkeit der Tat und den sozialen oder privaten Prozessen ihrer Weiterleitung an das Strafsystem ab.

Dass verschiedene Delikte oder Verbrechen sichtbarer als andere sind, ist evident. Vor allem ist die Wirtschaftskriminalität weniger sichtbar. Hierzu zählen Verbrechen gegen das Vermögen, organisierte Kriminalität, Steuer- oder Marktdelikte, wirtschaftlicher Betrug, Wucher und Unterschlagung. Diese Art von Kriminalität befindet sich im Dunkelfeld. Ihre Komplexität, ihre eingeschränkte Sichtbarkeit und ihr Fehlen in den Polizeistatistiken sind Gründe, weshalb sich die soziale Konstruktion des Verbrechens mehr auf sichtbare (Bagatell-)Delikte gründet.

Diese Delikte, die wiederum eher in den unteren sozialen Schichten sichtbar oder verfolgt werden, beherrschen die polizeiliche und soziale Debatte. Im Rahmen des Labeling-Ansatzes und seiner Entwicklung zur „politischen Ökonomie des Strafrechts“ ist das Strafsystem normbezogen und ahndet schichtspezifisch durch Selektionsprozesse und Filterung (vgl. Sack in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss 1993: 420, Lamnek 1997: 16). Die – auch massenmedial konstruierte – Sichtbarkeit des Verbrechens, die üblicherweise mit dem Begriff des sozialen Schadens identifiziert wird, spielt dabei eine wichtige Rolle.

Des Weiteren ist die Bestrafung einer Tat von der Zusammensetzung der sozialen Gruppe abhängig, in deren Rahmen die Tat passiert und die sie stigmatisiert und klassifiziert. Es ist häufig zu beobachten, dass sich be-

stimmte soziale Gruppen mit Abweichungen und Kriminalität innerhalb der Gruppe auseinandersetzen. Das ist z.B. charakteristisch für lokale Gemeinschaften, berufliche, politische, religiöse oder ideologische Gruppen, in denen der Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern durch gemeinsam angenommene Werte gestaltet wird und die Gruppensolidarität stark genug ist, um die innere Krise der Gemeinschaft mit der Ausübung informeller sozialer Kontrolle zu normalisieren.

In diesem Kontext ist auch das Stigmatisierungsparadigma zu erwähnen. Subkulturtheorien, wie die Theorie von Albert K. Cohen über die Jugend- und Bandendelinquenz oder die Theorie der differentiellen Gelegenheiten und Zugangschancen von Richard K. Cloward und Lloyd E. Ohlin und die Bearbeitung des Wertesystems der Unterschichten (vgl. P.-A. Albrecht 1999: 38-40), strebten nach der Erklärung des Funktionierens sozialer Kontrolle auf der Mesoebene der sozialen Gruppen und nach der Herausarbeitung der kriminogenen Faktoren durch die soziale Umgebung. Der Labeling-Ansatz, der von Howard Becker in seiner Studie über die „Außenseiter“ der gesellschaftlichen Gruppen eingeführt wurde, hat auf Kriminalisierungsprozesse hingewiesen, die für die „gesellschaftliche Produktion der Kriminalität“ (P.-A. Albrecht 1999: 43) zuständig sind (vgl. auch Lamnek 1997: 23).

1.3.f. Die Ausschließung aus der Gemeinschaft

Richard Quinney hat in seinem berühmten Buch „The Social Reality of Crime“ die These formuliert, dass die Wahrscheinlichkeit, wonach die Abweichung von der informellen Sozialkontrolle der Gemeinschaft behandelt oder diese übergangen wird, von drei Faktoren abhängt: a) von den Erwartungen der Gemeinschaft hinsichtlich der gesetzmäßigen und administrativen Erhaltung der Ordnung, b) von der Sichtbarkeit des Verbrechens bzw. den Anklagen des Opfers und c) von der organisatorischen sowie ideologischen Handlungsstruktur der Akteure sozialer Kontrolle (vgl. Quinney 2001: 19-20).

Überschreiet das Delikt die ethischen Grenzen und die Toleranz der Gruppe oder verursacht das Verbrechen organisatorische Probleme in bezug auf den Gruppenzusammenhalt – etwa in dem Sinne, dass der Täter durch Zurechtweisungen der Gruppe nicht zur Vernunft gebracht werden kann –, erscheint das Eingreifen von staatlicher Kontrolle unvermeidlich, und das Individuum wird aus der Gruppe entlassen, um in den Strafbereich der staatlichen Kontrolle einzutreten.

Der Täter wird nicht mehr nach den Normen, der Ethik, den Regeln und den Erwartungen der Gemeinschaft behandelt, sondern er erfährt die organisierte Bestrafung durch den staatlichen Strafapparat, oder durch institutionalisierte Reaktionen, die medizinischen, psychologischen „Hilfen“ oder psychiatrische Behandlung, Rehabilitationsstrategien oder Resozialisierung. Die unilaterale (Selbstkontrolle) oder bilaterale Sozialkontrolle (Gemeinschaft und Individuum) wird zu einem trilateralen Bestrafungsprozess. Die zentrale Macht, der alle sozialen Gruppen und Gemeinschaften unterliegen, wird jetzt für die Bestrafung der kriminellen Tat verantwortlich. Die informelle Überwachung geht über die Gemeinschaft hinaus und wird zur formellen Bestrafung. Kraft der Strafmechanismen des Staates wird der Abweichler etikettiert, bestraft und von der Gruppe ausgeschlossen³⁴.

Ob die soziale Kontrolle im Rahmen der Gemeinschaft und ihren informellen Disziplinierungsmitteln ausgeübt wird³⁵, ist auch vom Beschuldigten abhängig. Da die offiziellen Kriminal- und Polizeistatistiken hauptsächlich Klagen der Opfer widerspiegeln und die Opferstatistiken eine wichtige Rolle dabei spielen, was Behörden als „Kriminalität“ auffassen und als Verbrechen verfolgen, ist der Begriff „Opfer“ mit der sozialen Vorstellung von Kriminalität, der Emotionalisierung in der Reaktion auf Kriminalität und der Präventionspolitik, deren fundamentale Sorge dem Schutz des Opfers (polizeiliche und strafrechtliche Ebene) – Bürgers (sozialpolitische Ebene) – Verbrauchers (wirtschaftliche Ebene) gilt, zu verbinden.

Die Konzentration des modernen Strafrechts auf das Opfer, die „nicht auf eine zufällige, sondern auf eine politisch gewollte Rücksicht auf den

³⁴ Vor dem Hintergrund, dass bestimmte soziale Gruppen die Möglichkeit haben, die Kriminalität ihrer Mitglieder vor der Öffentlichkeit zu verheimlichen, kann man die bestehenden Gefahren insbesondere für den Bereich der Jugendkriminalität verstehen. Folgt man der Labeling-Theorie, können Jugendliche mit abweichendem Verhalten der Marginalisierung und Kriminalisierung kaum entkommen. Die Jugendlichen, deren Familien oder soziale Umwelt keine wirksame soziale Kontrolle ausüben, werden von diesen Gruppen ausgeschlossen. Sie treten in das offizielle Strafsystem ein, werden stigmatisiert und dämonisiert, versuchen sich in eine neue Gruppe einzugliedern und eine Identität zu finden, fangen mit der „kriminellen Karriere“ an und entkommen dem organisierten Strafsystem sehr schwer oder gar nicht.

³⁵ Die Deeskalation der gesellschaftsmoralischen Krise mangels offizieller sozialer Kontrolle und die Lösung des Konflikts zwischen dem Individuum und der Gruppe oder im allgemeinen zwischen Individuen funktioniert in zweierlei Hinsicht. Einerseits wird der Zusammenhang der Gruppe gestärkt. Der Mechanismus des Konsenses begründet die Notwendigkeit der Strafe. Andererseits wird das Eingreifen des Gerechtigkeitssystems erleichtert, da eine große Zahl von unbedeutenden Delikten nicht mehr die Gerichte beschäftigt und das Strafsystem durch diese Entlastung viel wirksamer funktionieren kann.

Verletzten“ hinweist (P.-A. Albrecht 1999: 395), kann bei der Herbeiführung des Ausgleichs zwischen Opfer und Täter als legitimierende Unterstützung des Opfers begriffen werden. Sie findet auf der Basis „von administrativen Gesetzmäßigkeiten des Erledigungsdruckes“ (P.-A. Albrecht 1999: 394) statt, und sie „treibt den Abbau von Bürgerrechten weiter voran“ (P.-A. Albrecht 1999: 397).

Ähnliches gilt auch für die moderne Kriminologie. Unter den fünf verschiedenen Elementen der Verbrechenskonstruktion – dem Delikt, dem sozialen Schaden, dem Delinquenten, der sozialen Reaktion und dem Opfer – widmet die Kriminologie dem Opfer in der Forschung verstärkte Aufmerksamkeit. Gleichzeitig bezieht sich die Furcht der Bevölkerung vor Viktimisierung im alltäglichen Bewusstsein der Gesellschaft (Garland) auf die sozialen Vorstellungen des Opfers. Die Anzeige und Bekanntmachung des Deliktes stellt eine Phase der Wiedergutmachung des verursachten Schadens dar. Die Bekanntmachung des Deliktes und das Bedürfnis nach Strafe (oder Rache) wird nach dem Willen des Opfers, keinen Kompromiss bezüglich des Schadens einzugehen, strafrechtlich wiedergutmacht.

Darüber hinaus hängt der Wille des Opfers, das Delikt anzuzeigen, von den gesellschaftlichen Repräsentationen des abweichenden Verhaltens ab, durch die das Opfer motiviert wird, die Mechanismen der offiziellen Kontrolle in Gang zu setzen. Die Bewertung einer Tat als kriminell ist ein Punkt, an dem eine menschliche Handlung (z.B. ein Delikt) bestraft werden muss und an dem es „kein Zurück“ mehr für den Täter gibt. Durch die Macht, eine Tat als kriminell benennen zu können, werden bestimmte Funktionen hinsichtlich des gesellschaftlichen Zusammenhalts bedient. Hauptsächlich wird das „Gute“ vom „Bösen“ unterschieden.

1.3.g. Symbolische Funktionen des Kriminellen

Der Verbrecher symbolisiert in dem Differenzierungsprozess der Sozialkontrolle das „Böse“. Seine Bestrafung wird für die Gesellschaft zur obersten Notwendigkeit und ein kaum zu bezweifelndes Ziel. Die ethischen Grenzen zwischen konformen und abweichenden Individuen oder sozialen Gruppen werden symbolisch und praktisch gesetzt. Die institutionalisierte Vergeltung ist ein Racheakt, der auf die Wiederherstellung des sozialen Gleichgewichts zielt. Die konfligierenden sozialen Kräfte bedrohen auch die Kohäsion und die moralischen Prinzipien der Gruppe als Ganze.

Im Hinblick auf diese Bedrohung wird eine dritte Macht, die Staatsmacht und ein politischer Vertrag, benötigt, um den materiellen Verlust oder die Ohnmacht des Opfers zu regulieren und den Schuldigen zu einer Strafe zu

verpflichten, da keine andere Mediation gefunden werden kann. Die strafrechtliche Intervention findet nicht nur zugunsten des Opfers statt, damit das soziale Leben in den Grenzen des Erlaubten gehalten wird, sondern auch, damit der Verbrecher, der den Zusammenhalt und die Werteübereinstimmung der Gruppe erschüttert, ausgeschlossen ist.

Auf der Makroebene werden Kriterien gesetzt, nach denen ein Individuum nicht mehr zur Gemeinschaft gehört. Zugleich ist das abweichende Individuum nicht mehr von der breiten Gesellschaft akzeptiert, da dieses Individuum alles, was für die Gruppe gefährlich ist, verkörpert. Mit der Strafe und durch die Ausschließung wird die Trennung zwischen dem abweichenden Individuum und der Gesellschaft, sowie zwischen Gewolltem und Gesolltem verfestigt. Soziale Ausschließung ist ein soziales Bedürfnis, damit der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt oder durch die Macht der Sozialkontrolle „sozialer Frieden“ geschaffen wird. Cremer-Schäfer und Steinert kommen zu der Ansicht:

„In der Ausschließung werden Überflüssige eliminiert, Unbrauchbare davon abgehalten, zu einer Last für die Gesellschaft zu werden, wird (untermenschlicher) Rohstoff geplündert“ (Cremer-Schäfer/ Steinert in Peters 2000: 46).

Die strafrechtliche Macht der Sozialkontrolle dient dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Klassifizierung in Opfer und Täter (vgl. Verde in Albrecht/Koukoutsaki/Serassis 2001: 238-239)³⁶ oder der Beschreibung Garlands zufolge: „*Our* security is *their* control“ (Garland 2001: 182). Das soziale Bedürfnis an Opfern äußert sich durch die Symbolisierung der Kriminalität als vorherrschendes, moralisches Problem der Gesamtgesellschaft:

„Durch die schematische Vereinfachung des Strafrechts – die Trennung von Gut und Böse, von Anpassung und Abweichung – wird gleichzeitig eine

³⁶ Der Tiefenpsychologe Alfredo Verde schreibt in „Crime, Trial and Punishment in Albert Camus' *The Outsider*“, dass ein soziales Bedürfnis nach Opfern das gesellschaftliche Leben charakterisiert: Society needs victims, monsters that must be expelled, so that cohesion and peace to be sustained (...) it would seem more attractive to suppose that crime is also a useful justification that allows us to punish somebody and thus reinforce the group against something that is 'external'. Not punishment as the result of crime, but the need for victims, for members of society that must dedicate themselves to divinity (the ancient, contradictory holiness) and then, by throwing them to the coldness of the prison and the erebus of death, to make them wrecks, to make them 'outsiders', necessitating an 'inversion' of the classification of crimes. It is not 'he committed a crime, thus he is being punished', but rather 'we need a victim', we must find a criminal in order to expel the evil, to imprison the criminal, to enclose all the lunatics in asylums: now we can sleep in peace“ (Verde in Albrecht/Koukoutsaki/ Serassis 2001: 238-239).

moralische Trennlinie gezogen, wird in der Gesellschaft der innere Feind unter Einfluss seiner kulturellen Lebenswelt herausgehoben und von den herrschenden Werten abgegrenzt“ (P.-A. Albrecht 1999: 14-15).

1.4. Die Kritik an Ordnungsmustern

1.4.a. Die Rehabilitationsbürokratie als Ausdruck keynesianischer sozialer Kontrolle

Die soziale Kontrolle der Rehabilitation orientierte sich an der Entstehung eines breiten Netzes von Hilfsdiensten, Zwischeninstitutionen und wohlfahrtsstaatlichen Gesellschaftspolitiken, die sowohl auf die Kriminalitätsbekämpfung abzielte, als auch auf eine nähere Kommunikation zwischen dem Staat und dem Strafsubjekt.

Dennoch war der Sozialstaat nicht in der Lage, wirklich tiefgreifend zu kontrollieren, wie die Rehabilitationsinstitutionen in der Praxis funktionierten, wie ihre Macht wirklich genutzt wurde, ob ihre Intervention zu positiven Ergebnissen für die Verbrechensprävention führte oder ob ihre Arbeit eher polizeilich als therapeutisch war (vgl. Cohen 1985: 87). Angenommen, dass auch die Rehabilitierten nicht wirklich von der Rehabilitation beeinflusst waren und sie eher als Verdoppelung der Kontrolle (Strafe plus psychische Behandlung) wahrnahmen denn als Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Situation, dann sind die unbeabsichtigten Konsequenzen der Rehabilitation offensichtlich.

Rehabilitation war eine Sozialkontrollform, ein Versuch des Staates, sich in die Gesellschaft einzumischen, mit dem Ziel, sich für bestimmte soziale Probleme zu interessieren und für andere nicht und bereit zu sein, Hilfe dafür anzubieten und Lösungen zu finden. Das Resultat war die Bürokratisierung der Verbrecherbehandlung, ein Experiment des liberalen Sozialstaates mit unvorhersehbaren und unbeabsichtigten gesellschaftlichen Konsequenzen (vgl. Cohen 18-40)³⁷.

³⁷ Stanley Cohen spricht von “unintended consequences” der Rehabilitationskontrolle, die zum Misserfolg der auf der Sozialarbeit, der sozialpädagogischen Behandlung des abweichenden Verhaltens und der Resozialisierung basierenden Wohlfahrtsstaatspolitik führte. Es ging um ein beiderseitiges Missverständnis, eine Story von verlorenen Hoffnungen der Rehabilitanden, ein Missverständnis seitens der Rehabilitierenden und Staatstransformationen, die den Wandel von der Rehabilitation des Abweichlers, vom Versuch nach Rückkehr in die Gesellschaft und Resozialisierung zum Management abweichenden Verhaltens verursachte (vgl. Cohen 1985: 18-50). Unbeabsichtigte Konsequenzen können in jedem Kontrollzustand auftreten sowie in allen politischen Ständen und Institutionen, da das Handeln der Gesellschaft nie ge-

Sozialarbeiter, Pädagogen, Lehrer, Statistiker, Menschenfreunde, Psychiater, Psychologen, Kriminologen, Erzieher, Politiker, Akademiker, Berater aus allen möglichen Bereichen (Gewalt in der Familie, Jugendkriminalität, Drogenkonsum etc.) waren alle an der Verbrechensbekämpfung interessiert (vgl. auch Trotha 1987: 69)³⁸. Ihre Rolle in der Verbrechensbehandlung war leistungsbezogen, institutionalisiert.

Das „Kriminelle“ war Anlass einer öffentlichen und vielseitigen Beschäftigung. Jeder vertrat die Werte und die politischen Erwartungen seiner sozialen Schicht, hatte verschiedene Interessen zu unterstützen. Damit gab es auch unterschiedliche Reaktionen auf abweichendes Verhalten, andere Einstellungen gegenüber dem Verbrecher und verschiedene Zugänge zum Staat. Sie hatten aber eine Gemeinsamkeit: sie waren alle auf das Verbrechen angelegt und hatten Macht, Einfluss auf die Behandlung des Verbrechers zu nehmen.

Trutz von Trotha nennt diese Phase „die Ordnung des Expertums der Nähe“, die er als „eine Form von Intermedialität im Verhältnis zwischen Recht/ Zentralgewalt und Gesellschaft“ versteht (Trotha 1987: 64). Nähe ist nicht im persönlichen Sinne gemeint, sondern gegenteilig in einem entpersonalisierten, verwissenschaftlichten und neutralen Begriffsinne. Dabei geht es um die

„Vergesellschaftung des Strafrechts, die mit der neuen Rolle der empirischen Wissenschaften für die strafrechtliche Streitregelung verbunden ist und mit dem wachsenden Kontrollbedarf notwendig wird“ (Trotha 1987: 64).

Die Ziele des Strafrechts werden nicht nur von einem staatlich-juristischen Kreis erfüllt, sondern auch (mittels der Vergesellschaftung des Strafrechts) von einer neuen, breiten und interdisziplinären Gruppe. Eine Professionalisierung des „Kriminellen“ findet statt. Die früheren „Täter“ werden zu „Klienten“. Die Sozialkontrolle wird professionalisiert. Diese Gruppe besteht zwar aus heterogenen Professionen, aber im Angesicht des wachsenden Kontrollbedarfs stellt sie sich als homogene Expertengruppe dar. Deren kleinster gemeinsamer Nenner ist das „Kriminelle“:

nau vorhersehbar ist. Diese Konsequenzen strukturieren eine Realität, die zwar Resultat einer bestimmten Art von Sozialkontrolle war, aber separat von ihr fungierte.

³⁸ Für Trutz von Trotha lag die Definitionsmacht bei den Experten der Resozialisierung und der Sozialhilfe: „Die Definitionsmacht der Experten im Verhältnis zwischen ihnen und den Klienten wird zur gesteigerten Definitionsmacht der Institutionen strafrechtlicher Kontrolle gegenüber dem ‘Täter’ – und fordert als ein drängendes Problem der Ethik der Helfer und der helfenden Professionen aus eben diesem Grund die Ordnung des Expertentums der Nähe selbst heraus“ (Trotha 1987: 69).

„Dieses Expertum der Nähe besteht aus den Mitgliedern der modernen Professionen sozialer Hilfe und sozialer Dienstleistung, aus den medizinischen, psychiatrischen, psychologischen, kriminologischen Sachverständigen, den Bewährungshelfern, Sozialarbeitern oder Street-Workern. Sie treten ihren Klienten nahe, indem sie sich der psychischen, sozialen und ökonomischen Befindlichkeiten von Menschen (oder Gruppen von Menschen) und im besonderen der 'Kriminellen' (oder 'kriminelle Subkulturen') annehmen und sie unter den Zwecken der Prävention von 'Problemen' und vor allem von Abweichung und 'Kriminalität' zu beeinflussen und zu 'behandeln' suchen“ (Trotha 1987: 64-65).

Mit der Krise des Keynesianismus musste der Staat sich von der extrem verbreiteten Bürokratisierung befreien, er häufte wieder die Entscheidungsmacht an, ohne eine derart komplizierte sowie kostspielige Bürokratie berücksichtigen zu können. Er war das Amalgam von Macht und musste eine neue Struktur für die Bürokratie finden, die dem Postfordismus zu folgen hätte, die flexibler und stärker wäre, so dass er sie ohne große Kosten kontrollieren könnte. Dies hatte auch die Konzentrierung der strafrechtlichen und kriminologischen Forschung auf neue Kriminalitätsformen zur Folge, die durch das Konzept der Rehabilitation nicht erklärt werden konnten:

„During the 1970s and the 1980s, the once powerful belief in rehabilitation in prevention, and its potential for guiding sentencing, as well as the trust in the feasibility of establishing precisely the risk of recidivism, faded away. In addition, criminal policy turned its attention away from both traditional crimes and the type of marginal offenders that were better suited for the rehabilitative approach. Economic crimes, organized crime, and drug trafficking became the main targets of policy making and criminal law reform in the late 1980s and during the 1990s“ (H.-J. Albrecht/Teske in Barak 2000: 30).

Aufgrund des Niedergangs des Keynesianismus und der wirtschaftlichen Krisen verlangte das neue Management der Bürokratie die Transformation der traditionellen Politik des öffentlichen Sozialstaates zu einem privatisierten, administrativen Staat sowie die Verkleinerung von bürokratischen Institutionen, die nicht mehr funktionieren konnten. Es ging um einen Wandlungsprozess, der die Abschaffung der alten Bürokratie verlangte.

1.4.b. Der Paradigmenwechsel

„(Social control) was always a project, which assumed the perpetuation of capitalism, the power of the state and the ubiquity of cultural heterogeneity. It never assumed harmony, consensus, understanding and freedom from want; it dreamed of them.“ (Sumner in Bergalli und Sumner 1997: 137).

Der Kontrollprozess von Exklusion-Inklusion, die Selektivität des Strafsystems, sowie die „Kriminalisierung“ des Staates und der offiziellen Bürokratie als Manipulationsakteure sind theoretische Aspekte der politischen Ökonomie sozialer Kontrolle, die in der Zeit von 1965 bis zum Anfang der 80er Jahre (die von Scheerer als „Entstehung und Nutzung herrschaftskritischer Konnotation“ bezeichnete Phase) thematisiert wurden. Die spätere Kritik am Rehabilitationsmodell hat den Glauben an die Idee dekonstruiert, dass das abweichende Verhalten durch das Wissen von Experten definierbar, behandelbar und heilbar ist.

Abgesehen von den methodologischen Schwächen, dem oftmals unempirischen Charakter und der inflationären Nutzung des Begriffs der sozialen Kontrolle haben diese Ansätze einen wichtigen Beitrag sowohl zur Soziologie sozialer Kontrolle als auch zur Norm- und Gesellschaftstheorie geleistet.

Jenseits der Auffassung des Staates als Friedensverband für die Reproduktion der Ordnung (Ross, Parsons, Durkheim) wurden der Staat und vor allem seine strafrechtlichen Mechanismen „dekonstruiert“. Die Kriminologie ist durch ihre Kritik an den staatlichen Strafmechanismen auch zu einer Soziologie des Staates geworden. Die offizielle Sozialkontrolle wurde für selektiv gehalten, da sie zu Stigmatisierung, Ausschließung und Marginalisierung bestimmter, abweichender Individuen und Gruppen führte. Die „politische Ökonomie“ des Verbrechens und die Behandlung des Kriminellen durch die offizielle Sozialkontrolle begann als Wissenschaft der offiziellen Sozialkontrolle ein separater Bereich der Kriminologie zu werden.

Den bedeutendsten Beitrag verdankt die Soziologie der sozialen Kontrolle jedoch der Theorie der Disziplinierungssysteme von Michel Foucault, der in seiner Hermeneutik die Ansätze der kritischen Kriminologie gleichzeitig aufnahm und ächtete. Obwohl Foucault den Begriff „Sozialkontrolle“ angesichts seiner Abneigung gegenüber dem pseudo-empirischen Charakter der reaktionären Kriminologie nur indirekt benutzte, kann davon ausgegangen werden, dass, wenn in der Soziologie der sozialen Kontrolle zumindest eine „Großtheorie“ diese Bezeichnung verdient, es sich dabei um die Theorie von Michel Foucault handelt.

1.4.c. Disziplinierungstechnologien und Selbstdisziplinierung bei M. Foucault

Die theoretische Grundlage der modernen Kriminologie (New Criminology), beruht auf der Hermeneutik von Foucault (1924-1986), obwohl Foucault die Kriminologie als wissenschaftliche Rechtfertigung der Sozialkon-

trolle der „Macht“ geächtet hat³⁹. Trotz des „antikriminologischen Gestus“ (Frisch zit. nach Bähr 1999: 11), den er begründete und trotz seiner Abneigung gegen die Kriminologie hat der Begriff der Sozialkontrolle dank Foucault neue Dimensionen erfahren (vgl. Jessop 1990: 52). Einer seiner Beiträge zur Theorie sozialer Kontrolle liegt in der Konkretisierung neu definierter Kontrollfaktoren und Kontrollziele (vgl. Trotha 1997: 27, Scheerer in Peters 2000: 161).

Bezüglich der verschiedenen Entwicklungsphasen der Straf- und Verwahrinstitutionen (Gefängnis, Asyl, Anstalt usw.) war die historische Forschung bis zum Erscheinen von Foucaults „Überwachen und Strafe“ und „Wahnsinn und Gesellschaft“ sehr begrenzt. Die Soziologie der sozialen Kontrolle hat mit diesen Texten begonnen, sich mit den umfassenderen geschichtlichen Änderungen, den Übergängen des Systems und den Ansätzen der sozialen Strafinstitutionen zu beschäftigen und diese somit zu systematisieren (vgl. auch Sack in Kaiser/Kerner/ Sack/Schellhoss 1993: 421). Die theoretische Frage, was soziale Kontrolle ist, wurde durch die Frage ersetzt, wie und unter welchen sozialgeschichtlichen Umständen und politischen Bedingungen sie praktiziert wird.

Ebenso wie für die Rechtfertigungstheorien der staatlichen Steuerung war in der Regel auch für die sozialwissenschaftliche Kritik an dieser Steuerung die Geschichtslosigkeit kennzeichnend. Die auf der geschichtlichen und „genealogischen“ Untersuchung des Gefängnisses basierende Studie von Foucault hat auf die sozial- und kriminalpolitischen Funktionen des Gefängnisses hingewiesen und ein herrschaftskritisches Begriffsinstrumentarium für das Verständnis der Art und Weise moderner Strafmacht sowie über die zur Verfügung stehenden Technologien und Strategien der sozialen Kontrolle und des Überwachens eingeführt (vgl. Mathiesen 1989: 9). In „Überwachen und Strafen“ hat Foucault die massive Entstehung von Anstalten Mitte des 17. Jahrhunderts beschrieben, die er als „große Einsperung“ bezeichnete, und damit die neuen Formen von Kontrolle und Überwachung dargelegt (vgl. Foucault in Mazumdar 1998: 399- 409).

³⁹ Ironisch kommentierte er: “Have you ever read any criminological texts? They are staggering. And I say this out of astonishment, not aggressiveness, because I fail to comprehend how the discourse of criminology has been able to go on at this level. One has the impression that it is of such utility, is needed so urgently and rendered so vital for the working of the system, that it does not even seek a theoretical justification for itself, or even simply a coherent framework. It is entirely utilitarian” (Foucault zit. nach Serassis in Albrecht/ Koukoutsaki/ Serassis 2001: 46).

Melossi zufolge handelt es sich bei diesem Buch weniger um die Analyse des Panoptikums als um die Analyse sozialer Geschichte. Foucault wird als Historiker der sozialen Kontrolle des Gefängnisses betrachtet:

„It is not the architectural structure which dominates here; Bentham’s surveillance machine’s is not at the center of the analysis. It is not the Panopticon of the philosopher but the public house of the historian“ (Melossi in Melossi und Pavarini 1981: 193).

Obleich die wissenschaftlichen Orientierungen in Foucaults Werk vielfältig sind, basieren seine Problemstellungen und Thematisierungen auf folgenden Punkten:

a) Die Untersuchung der semantischen Art und Weise, durch die Individuen in westlichen, „entwickelten“ Gesellschaften „Wahrheit“ etablieren, d.h. wie sie z.B. die „Wahrheit“ über Geisteskrankheit, Wahnsinn und Kriminalität bestimmen und wie die Produzenten der Wahrheit, die Vernünftigen, die Gesunden, die Gesetzestreuen und ihr jeweiliger Gegenpart, nämlich die Wahnsinnigen, die Kranken und die Kriminellen ausschließen und einen Prozess von Normalisierung durchsetzen:

„Jede Gesellschaft etabliert eine Reihe von Oppositionssystemen – zwischen Gut und Böse, Erlaubt und Verboten, Kriminell und Nichtkriminell usw. Alle diese Gegensätze, die für jede Gesellschaft konstitutiv sind, reduzieren sich heute in Europa auf den einfachen Gegensatz zwischen dem Normalen und dem Pathologischen. Dieser Gegensatz ist nicht nur einfacher als die anderen, er bietet auch den Vorteil, glauben zu machen, es gebe eine Technik, mit der sich das Pathologische auf das Normale zurückführen lasse“ (Foucault in Mazumdar 1998: 311).

b) Aus diesen Einteilungen sind neue institutionalisierte Strukturen von sozialer Kontrolle und Repression entstanden, beispielsweise die Institution der Anstalt, der Klinik und des Gefängnisses.

c) Die Institutionalisierung der Systeme von Wahrheiten führte auch zur Entwicklung neuer wissenschaftlicher Bereiche, wie z. B. der Psychoanalyse, der Kriminologie und der Sozialpsychologie. Diese neuen Wissenschaften unterstützten die Bewahrung dieser Einteilungen, ihre Ideologisierung und ihre Etablierung im sozialen Leben:

„Es gab in allen abendländischen Kulturen gewisse Individuen, die als Wahnsinnige betrachtet wurden, und Individuen, die als Kranke betrachtet wurden, es handelte sich sozusagen um unmittelbar gelebte Bedeutungen der Gesellschaft, in der die Kranken und die Wahnsinnigen ohne weiteres als solche erkannt wurden. Diese Bedeutungen haben sich plötzlich geändert, sobald sich bestimmte Erkenntnisse konstituiert hatten, sobald gegen 1800 bestimmte Wissenschaften wie die Medizin der Geisteskrankheiten oder

Psychopathologie und die klinische Medizin entstanden waren“ (Foucault in Mazumdar 1998: 309).

Die Modernisierung der Strafe, die Umwandlung von spektakulären, öffentlichen, exemplarischen und körperlichen Züchtigungen zu institutionalisierten, massiven und klassifikatorischen Bestrafungsformen sowie der Wandel von der zentralisierten Bestrafung der Kriminellen zur Einführung von Stratifikations- und Disziplinierungsmethoden für die ganze Bevölkerung haben den modernen Menschen in ein Objekt der Macht und in ein Subjekt der Wissenschaft und des Wissens verwandelt (vgl. auch Reuter 2002: 199, Fink-Eitel 1990: 9). Die neuen Wissenschaften forderten, die Individuen durch Techniken von Rehabilitation und psychologischer Behandlung zu „bessern“:

„Und was durch diese Besserungstechnik schließlich wiederhergestellt werden soll, ist nicht so sehr das Rechtssubjekt, das in die fundamentalen Interessen des Gesellschaftsvertrags integriert ist, sondern das gehorchende Subjekt, das Individuum, das Gewohnheit, Regeln, Ordnungen unterworfen ist und einer Autorität, die um es und über ihm stetig ausgeübt wird, und die es automatisch in sich selbst wirken lassen soll“ (Foucault 1994: 167).

Das „gehorchende Subjekt“ ist – nach Foucault – das Ziel nicht nur der politischen, sondern auch der wissenschaftlichen Macht. Eine innovative soziale Kontrolle, die wissenschaftliche Kontrolle, war entstanden:

„All diese Institutionen in Frankreich, welche so humanitär aussehen, so medizinisch oder wissenschaftlich, die prophylaktischen Zentren, die Heime für gefährdete Jugendliche, für beaufsichtigte Erziehung, welche von Leuten geleitet werden, die wie Sozialarbeiter aussehen, von Erziehern, Ärzten, letzten Endes aber Polizisten: in diesem ganzen Spektrum von anscheinend so verschiedenen Berufen kann man eine gemeinsame Funktion feststellen, welche sie untereinander verkettet, dieselbe Kerkermeisterfunktion. Gemeinsam ist all diesen Berufen: die Überwachung, das Unter-Verschluß-Halten von Randexistenzen, die weder richtig kriminell noch richtig pathologisch sind“ (Foucault in Mazumdar 1998: 400).

Foucaults Hermeneutik hebt eher auf die Prinzipien des Überwachens und der Disziplinierung, den Strafrationalitäten, die in den Kontrollinstitutionen verwurzelt sind, als auf den sozialen Kontext der Strafe ab. David Lyon fasst den Beitrag von Foucault zur Überwachungstheorie folgendermaßen zusammen:

“Foucault’s more recent contribution to surveillance theory, though sophisticated, may be simply stated. Modern societies have developed rational means of ordering society that effectively dispense with traditional methods like brutal public punishment. Rather than relying on external controls and constraints, modern social institutions employ a range of disciplinary practi-

ces which ensure that life continues in a regularized, patterned way“ (Lyon 1994: 7).

Außerdem hat Foucault auf die Vernetzungen, Entsprechungen und Gemeinsamkeiten der Straf- und Benennungsmacht mit anderen Ebenen von Disziplinierung und Herrschaft hingewiesen, die sich aus der institutionellen, ordnungsbezogenen Bürokratisierung des sozialen Lebens ergeben (vgl. auch Garland 1990: 132)⁴⁰. Und obwohl er Termini wie z.B. Macht, Herrschaft und Produktion benutzt, können Unterschiede zum Marxismus festgestellt werden, da die Strafmacht für die marxistische Tradition ein ausschließlich staatliches und damit statisches Ergebnis der Herrschaftsbeziehungen ist.

Im Gegensatz dazu untersucht Foucault diese in ihrer inneren Struktur, und zwar unter Berücksichtigung der sozialen Klassen, der wirtschaftlichen Strukturen und letztendlich des Staates auf die Strafinstitutionen. Seine entwicklungsgeschichtlichen Studien zu Wahnsinn, Devianz, Kriminalität und Sexualität boten eine Art mikroskopischer politischer Soziologie der Ordnungsnormen. Seine Methode, die sich Foucault von Nietzsche leiht, ist die „Genealogie“:

„Die Genealogien sind gerade Anti-Wissenschaften. Nicht, dass sie ein dichterisches Recht auf Unwissenheit und Nicht-Wissen forderten, nicht dass es darum ginge, Wissen zu verweigern oder das Prestige einer Kenntnis oder einer unmittelbaren Erfahrung, die vom Wissen noch nicht vereinnahmt ist, ins Spiel zu bringen oder geltend zu machen. Nicht darum geht es, sondern um den Aufstand der Wissen. Nicht so sehr über die Inhalte, Methoden oder Begriffe einer Wissenschaft als vielmehr gegen die zentralisierten Machtwirkungen, die mit der Institution und dem Funktionieren eines im Inneren einer Gesellschaft wie der unsrigen organisierten wissenschaftlichen Diskurses verbunden sind“ (Foucault 1999: 24).

Er wendet sich gegen die holistische, diachrone und verallgemeinernde Evolutionstheorie des sozialen Systems sowie gegen die kontinuierliche Suche nach der „Essenz“ der Dinge, des äußersten Prinzips und der höchsten Kausalität. An eine Reihe von sozialen Selbstverständlichkeiten, wissenschaftlichen Feststellungen, Normen, sozialen Werten, Ideologien, stabilen Weltanschauungen und Denksystemen übt er radikal Kritik. Seine Auffassung ist vielmehr von einem „systematischen Skeptizismus“ charakterisiert:

⁴⁰ Der Unterschied zu der auf einer Sozialreaktion konzentrierten Durkheimischen Tradition liegt David Garland zufolge darin, dass Foucault kaum die moralischen Funktionen der Strafe betont: „Discipline and Punish stresses the instrumental and utilitarian nature of modern punishment and says virtually nothing about the moral or emotional components which play such a central part in Durkheim’s account“ (Garland 1990: 132).

„Zunächst einmal ist ein systematischer Skeptizismus hinsichtlich anthropologischer Universalien erforderlich (...) Es ist notwendig, alles zu analysieren und auf die Probe zu stellen, was uns in Hinblick auf die menschliche Natur oder jene Kategorien, die man auf das Subjekt anwenden kann, als allgemein gültig unterbreitet wird“ (Foucault in Mazumdar 1998: 501).

In der Tradition der Phänomenologie Husserls hat Foucault seine Aufmerksamkeit auf die Objektivierung des Selbst, die Technologien der Individualisierung und der Selbstzucht gelegt. Es geht um Praktiken,

„durch die Individuen aus eigener Kraft oder mit Hilfe anderer auf ihren Körper, ihre Seele, ihr Denken, ihr Verhalten und ihre Existenzweise einwirken, um sich selbst zu verändern und einen Zustand der Vollkommenheit oder des Glücks zu erlangen“ (Foucault in Martin, Gutman und Hutton 1993: 8).

Die Effektivität der sozialen Kontrolle in der Moderne bezieht sich sowohl auf die individualisierte und die institutionelle Herausbildung der Strafgewalt als auch auf eine „diskursive Architektur symbolischer Ordnung“ (Reuter 2002: 200). Das allumfassende Überwachungssystem („panoptical surveillance“) von Jeremy Bentham (1791), das von Foucault als Modell der Disziplinierungstechnologien der Neuzeit analysiert wurde, beschrieb die „architektonische“ Dimension der Kontrollgestalt eines Aufsehers der politischen Macht. Der Aufbau des „Panoptikums“ hat nicht nur mit der repressiven Architektur des Gefängnisses zu tun, sondern nähert sich auch den strukturellen Prinzipien von totalitären Regimen, wobei die Spitze der autoritären Vormachtstellung sichtbar wird, die Gesellschaft als „Masse“ agiert und die Sozialkontrolle auf allen Ebenen menschlicher Aktion ausgeübt wird.

In einer Moderne jedoch, die „die neue ‘objektive’ Ordnung der Wirklichkeit mittels sprachlich oder symbolisch vermittelter Kommunikationsprozesse zu gesellschaftlich objektivierten Sinn macht“ (Reuter 2002: 241), braucht diese Machtspitze nicht mehr sichtbar zu sein, da die Subjekte der Sozialkontrolle die Überwachung und den alltäglichen Zwang verinnerlicht haben.

Die Untersuchung „Überwachen und Strafe“ leistet nicht nur die historische Beschreibung des Wandels vom öffentlichen Bestrafungsspektakel des „Körpers“ zur disziplinierten, institutionellen Bestrafung der „Seele“ (1750-1820), sondern auch eine Analyse der Prinzipien der Normierungsmacht und ihrer Veränderungen sowie der Formierung des Wissens in den modernen Strafgesellschaften⁴¹ (vgl. auch Garland 1990: 144). Gleichzeitig

⁴¹ Garland fasst pointiert zusammen: “The major problem around which the whole of Discipline and Punishment actually turns, is why did the prison succeed in displacing the demands of the reformers and the logic of penal theory? Where did it come from

beschreibt es die Entstehung und Entwicklung der Institution „Gefängnis“ als Funktionssystem, das sich trotz seines Misserfolgs, die Kriminalität wirksam zu bekämpfen, etablieren konnte (vgl. Foucault 1994: 368).

Das Gefängnis hat Disziplinierungsfunktionen nicht nur im Rahmen der Gefängnisgemeinschaft (die „Mikrophysik der Macht“), sondern auch im Rahmen der Gesamtgesellschaft. Das grundsätzliche Ziel des Gefängnisses, Devianz zu normalisieren und zu neutralisieren, ist nicht der Versuch, Devianz und Kriminalität zu überwinden, sondern sie in ein funktionelles System zu integrieren:

„Man könnte dann annehmen, dass das Gefängnis und überhaupt die Strafmittel nicht dazu bestimmt sind, Straftaten zu unterdrücken, sondern sie zu differenzieren, sie zu ordnen, sie nutzbar zu machen; dass sie weniger diejenigen gefügig machen sollen, die Gesetze überschreiten, sondern dass sie die Überschreitung der Gesetze in einer allgemeinen Taktik der Unterwerfung zweckmäßig organisieren sollen“ (Foucault 1994: 350).

Dieser Differenzierungsprozess dient dazu, die Disziplin inner- und außerhalb des Gefängnisses zu reproduzieren. Trotz ihrer Unfähigkeit, Lösungen zu bieten und den Abweichenden zu resozialisieren oder zu „bessern“, hat die Institution des Gefängnisses überlebt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass sowohl das Gefängnis als auch die „Kriminellen“ positive Funktionen für den Zusammenhalt der Gesellschaft haben. Als solche Funktionen wären zu nennen:

Die Personalisierung der „bösen“, devianten Bevölkerung im Gegensatz zu der „guten“, gehorchenden; die Kultivierung der Angst vor Strafe, die Kontrolle über die als solche definierte Abnormalität; die politische Symbolisierung der Notwendigkeit von Strafe und die Protegierung bestimmter sozialer und ethischer Werte, die in allen Sozialinstitutionen ähnlich sind (Schule, Fabrik, Armee, Bürokratie)⁴². Dazu gehören beispielsweise:

and how did it come to be so quickly and universally accepted? At this point the text undergoes a sudden and rather disconcerting shift of focus, moving away from penal ideas and legal theory to examine a much wider, non-discursive, series of developments: the evolution of what Foucault calls the disciplinary techniques” (Garland 1990: 144).

⁴² Alle soziale Institutionen sind für Foucault Institutionen sozialer Kontrolle. Karl-Ludwig Kunz fasst die These Foucaults zusammen: „Die ‘lautlose Disziplinierung’ (Mathiesen) in Schule, Armee, Fabrik, Hospital vergibt ihren Herrschaftscharakter unter dem Deckmantel von Sozialnutzen, Wohltätigkeit und wissenschaftlicher Notwendigkeit. Zu dem Kontrollkartell gehört auch der ‘professionelle control-talk’ (Cohen) über die Innere Sicherheit und ihre Bedrohung, zu dem die praxisorientierte Kriminologie das ihre beiträgt“ (Kunz 2001: 47).

Die Verinnerlichung des Ordnungsbedarfs; „die Produktion von Normalitäten, Gewohnheiten und Alltäglichkeiten“ (Reuter 2002: 205); die Abichtung des Individuums auf Körperlichkeitsnormen; die Produktivität; die Sozialisation durch Arbeitsregeln; die Formung des Verhaltens; die Neutralisierung des „gefährlichen Verhaltens“; das Vernünftigwerden; die ideologische Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols; die Akzeptanz der Unfreiheiten zugunsten der Ordnung und die stete Disziplin. Foucault argumentierte:

„Die Selbstverständlichkeit des Gefängnisses beruht auch auf seiner vorausgesetzten oder geforderten Rolle als Apparat zur Umformung der Individuen. Wie sollte das Gefängnis nicht unmittelbar akzeptiert werden, wo es doch, indem es einsperrt, herrichtet, fügsam macht, nur die Mechanismen des Gesellschaftskörpers – vielleicht mit eigenem Nachdruck – reproduziert? Das Gefängnis ist eine etwas strenge Kaserne, eine unnachsichtige Schule, eine düstere Werkstatt, letztlich nicht qualitativ Verschiedenes. Diese zweifache Begründung – die juristisch-ökonomische und die technisch-disziplinäre – hat das Gefängnis als die einleuchtendste und zivilisierteste aller Strafformen erscheinen lassen, und diese zweifache Begründung hat ihm von Anfang an seine Dauerhaftigkeit verliehen“ (Foucault 1994: 297).

Nach Foucault wird durch das Erziehungssystem die Ideologie der Disziplinierung im Arbeitssystem, sowie der effektiven (nach neoliberalen Kriterien) Zeitgestaltung und der Trennung von Arbeits- und Freizeit geschaffen. Erziehung und Arbeitsteilung sind auch Sozialisationsfaktoren gemäß vorgeschriebenen Regeln und Hierarchien. Diese Hierarchien, so Foucault, haben eine gemeinsame Struktur, die Struktur der Normierung, der Verwissenschaftlichung und der Bürokratie.

Die Sicht Foucaults stimmt mit der Bürokratisierungstheorie von Max Weber überein. Garland zieht daraus den Schluss, dass Foucault von der historischen Soziologie Webers beeinflusst war, insbesondere von der Rationalisierungs- und Bürokratisierungstheorie. Die Entwicklung der Disziplin ist die zentrale Frage, sowohl in der Konzeption moderner Strafe durch Foucault als auch in der Konzeption moderner Gesellschaft durch Weber. Für beide aber sind die Disziplinierungsstrategien nur ein kleiner Teil eines viel breiteren Entwicklungsprozesses, in dem alle sozial Handelnden im utilitaristischen und individualistischen Sinne „rationalisiert“ und „instrumentalisiert“ worden sind. Foucault beschäftigte sich mit der Dekonstruktion der Strafstrategien in einer sozialgeschichtlichen Weise und systematisierte seine Analyse vor dem Hintergrund der Weber'schen Rationalisierungstheorie der Gesellschaft. Der Wandel von traditionellen, expressiven oder emotionalen Strafstrategien zu rationalisierten Kontrollformen ist von Weber und Foucault als eine diskrete Modernisierungsentwicklung gesehen

worden, durch die die soziale Kontrolle effektiver und selbstbewusster gegen spezifische soziale Objekte angewandt geworden ist:

„We may say that Foucault's account of the disciplines is fundamentally an elaboration of the insights provided by Weber in his chapter 'The meaning of Discipline' in *Economy and Society* where Weber describes how first the army and then the factory train men so that they are 'completely adjusted to the demands of the outer world, the tools, the machines - in short, to an individual function' (...) "The move from traditional or affective practices to rationalized forms of action is seen by Weber (and by Foucault) as a distinctively modernizing development, in which social practices become better informed, more efficient, and more self-consciously adapted towards specific objects" (Garland 1990: 178-179).

Die Fragestellung verknüpft den Individualisierungsprozess deutlich mit der Rationalisierung des Systems als historische Umwandlungen zur modernen sozialen Kontrolle:

„Max Weber hat gefragt: Wenn man sich rational verhalten und das eigene Handeln an Prinzipien der Wahrheit ausrichten möchte, auf welchen Teil des Selbst muss man dann verzichten? Worin besteht der asketische Preis der Vernunft? (Foucault in Martin, Gutman und Hutton 1993: 25) ⁴³.

Foucaults hermeneutische Analyse der modernen Überwachung inspirierte eine Reihe von unterschiedlichen Arbeiten über die Entwicklung der Sozial- und Selbstkontrolle. Beispielsweise sieht William Bogard in Foucaults Analyse „Geburt der Klinik“ eine Vorwegnahme der kommenden, digitalisierten Überwachung. Foucault untersuchte die Entwicklung des wissenschaftlichen Verständnisses des menschlichen Körpers. Mitte des achtzehn-

⁴³ Hutton ist der Ansicht, dass Foucaults Theorie über die Technologien des Selbst und die Untersuchung der Art und Weise, mit der das Individuum sich am Ordnungsprozess beteiligt, indem es sein eigenes Verhalten überwacht, der psychoanalytischen Methode Sigmund Freuds ähnelt. Obgleich sich die theoretische Richtung seines gesamten Werkes als Ablehnung Freuds interpretieren lässt und obwohl er an der psychoanalytischen Methode Freuds Kritik übte, glaubt Hutton trotzdem, dass „beide sich dem Geist auf entgegengesetzten Wegen nähern“ (Hutton in Martin/ Gutman/ Hutton 1993: 144). Die „Technologien des Selbst“ Foucaults und Selbstkasteigungsprozesse seien die Rekonstruktion der Zusammenhänge zwischen moderner psychoanalytischer Technik und „fest etablierten, wenngleich theoretisch anders begründeten Praktiken der Selbstanalyse aus der Vergangenheit“ (Hutton in Martin/ Gutman/ Hutton 1993: 155). Die Dekonstruktion der sozialen Disziplinierungstaktiken hat Foucault auf die Dekonstruktion des Menschen selbst – als Kontrollobjekt und Summe von äußerlich geprägten Eigenschaften, Rollen und Merkmalen – zurückgeführt. Die Disziplinierungstaktiken werden zum Kern menschlicher Existenz, einer Existenz durch hierarchische, ständig ausgedehnte und mächtige Kontrollsubsysteme.

ten Jahrhunderts waren in den Kliniken anatomische Untersuchungen am toten Körper eingeführt worden. Der Körper war nicht mehr ein toter biologischer Organismus, sondern ein Untersuchungsgegenstand, der lebend oder tot unter Überwachung stand. Damit dient Tod dem Leben. Selbst der Tod wird für die Medizin noch nützlich. Tod und Leben werden durch die Verwissenschaftlichung des Körpers überbrückt. Anatomie sei nicht nur die Beobachtung des toten Körpers, sondern auch die Konstruktion einer neuen, besseren Lebensform:

“And anatomical knowledge, the goal of clinical experience itself, will become superfluous after it becomes possible to construct the perfect body - i.e., the immortal, beautiful, technically flawless body. The myth of the clinic, then, is nothing less than the end of its ‘truth’ too. Foucault writes how, in the eighteenth century, this myth has born contemporaneously with the clinics, nourished by Enlightenment ideals and the imaginary of medical power” (Bogard 1996: 61-62).

In der Biologie und Psychiatrie ist der „gesunde Körper“ ein Indikator von gesellschaftlicher Gesundheit, von Disziplinierung, Normalisierung und Gehorsam. Solange der Körper von der Medizin verwissenschaftlicht wird, wird er auch von den anderen Wissenschaften vom „Menschen“ verwissenschaftlicht. Der Körper soll nun bestimmte Normen für Strafinstitutionen (Gefängnis, Anstalt) rechtfertigen. Es geht also um eine Verrechtlichung und eine Moralisierung des Körpers (vgl. auch Reuter 2002: 202). Die klinische Überwachung wird schrittweise zu einer Überwachung des Alltags des Körpers des Kontrollobjekts. William Bogard zufolge hat diese Entwicklung weitreichende Konsequenzen für die Durchsetzung der Überwachung sowie für die Technisierung und Verstärkung sozialer Kontrolle:

„Bodies that can be surveilled can be informed, and bodies that can be informed can be reduced to codes“ (Bogard 1996: 63).

Das fundamentale hermeneutische Element Foucaults ist der Diskurs (*discourse*). Da er die traditionellen analytischen Deutungs- (Text, Werk, Form, Kategorien) und Wissenschaftssysteme (Paradigma, Theorie, Modell, Programm) ablehnte, forderte er weder eine endgültige, teleologische Interpretation noch eine Rechtfertigung oder Reformierung irgendeiner Epistemologie.

Er konzentriert sich auf die Untersuchung derjenigen Regeln, die a) die Formulierung von Argumenten, Aussagen und Beweismitteln erlauben, b) diese Argumente auf eine bestimmte Weise ordnen, c) die Argumente verifizieren oder falsifizieren, d) die Gestaltung eines theoretischen Modells steuern und e) die sozialen Umstände, unter denen die Argumente von neuen ersetzt werden (Epilepsie z.B. war im Mittelalter dämonisiert, während

sie in der Frühmoderne als Geisteskrankheit betrachtet wurde, und später als eine rein biologische Krankheit).

Die Denksysteme werden unbewusst reproduziert und koexistieren im sozialen Raum. Im Prozess von Klassifikation und Verständnis setzen sich die Denksysteme in Gang. Nach Foucault ist die „Wahrheit“ – nämlich die Definition, das Verständnis und die Durchsetzung einer Aussage als „wahr“ und „korrekt“ – das Produkt eines subjektiven Bewertungs- und Wissensmodells (vgl. Foucault in Mazumdar 1998: 503). Die Geisteswissenschaften entwickeln sich als historische Denksysteme von „Wahrheit“ und Objektivität:

„Die Konstruktion des Abweichlers ist nicht nur eine zufällige Nebenfolge des Normalisierungsdiskurses. Sie ist gewissermaßen der Ermöglichungszusammenhang für die gesellschaftliche Geltungskraft des dominanten Diskurses der Normalisierung. In diesem Sinne ist nicht der Wahnsinnige der wirklich wahnsinnige, sondern die durch seine Repression ermöglichte Normalität der eigentliche Wahnsinn“ (Reuter 2002: 209).

Die „Wahrheit“ ist kontext- und machtbezogen, nicht nur in Bezug auf das Denksystem selbst, sondern auch hinsichtlich der sozialen Wirklichkeit. Zwischen der Wahrheit und den in die Gesellschaft eingegliederten Individuen bestehen Machtbeziehungen, die deren Verhältnis bestimmen. Es bestehen auch Identität, die Konstitution des Selbst „auf indirekte Weise durch den Ausschluss Anderer, z. B. Krimineller, Irrer usw.“ (Foucault in Martin, Gutman und Hutton 1993: 169).

Psychiatrie beispielsweise kann nach Foucault kein Anspruch auf Wertfreiheit haben, da ihre historische Entwicklung im Rahmen eines Kontrollspektrums stattgefunden hat und der menschlichen Taxinomisierung und Ordnung halber geformt wurde. Gleichzeitig führte die Einmischung der Psychiatrie in das Justiz- und Gefängnisssystem zu einer Interessenverlagerung von der Einhaltung des Gesetzbuches zur Logik krimineller Tat, vom Verbrechen zum Verbrecher, von der Tat selbst zur Problematisierung der „kriminellen“ und „gefährlichen“ oder „abnormalen“ Persönlichkeit.

Mit der Betrachtung bestimmter Verbrechen als Resultate seelischer Krankheit begann, so Foucault, die Forschung der Verbrechensursachen, die graduell eine Konstruktion der „kriminellen Persönlichkeit“ herbeigeführt hat. Die „Kur“ der Seele war zu einer Priorität geworden, nicht nur für die Psychiatrie, sondern auch für die Kriminologie. Der Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung, sowie der strafrechtlichen Beschäftigung war nicht mehr sichtbar, sondern wurde auf die unempirischen Begriffe der „Seele“ und der „Persönlichkeit“ zurückgeführt (vgl. auch Giddens 1995: 264).

Diese Änderung hat weit reichende Implikationen für die Gesellschaft der Moderne. Der Eintritt der Psychiatrie in das Justizsystem hatte im Rahmen der Bestrafung „sozialer Pathologie“ den Eintritt des Justizsystems in die Gesellschaft zur Folge. Insofern das Verbrechen zum Untersuchungsobjekt wird, wird auch die Abweichung von den akzeptierten Normen und den „natürlichen“ sozialen Aktionsrahmen als soziale Bedrohung angesehen. Die Interessenverlagerung von der Aufrechterhaltung des Gesetzes zur Erforschung und Therapie des „problematischen“, „unnatürlichen“ Verhältnisses war einerseits revolutionär. Andererseits bedeutete sie den Wandel sozialer Kontrolle zu einer umfassenden und effektiveren Form.

Der Beitrag von Foucault „Hermeneutik“ zur Theorie sozialer Kontrolle lässt sich folgendermaßen darstellen: Die Aufgaben sozialer Kontrolle betreffen nicht mehr das isolierte Individuum oder die individuellen Vorfälle, sondern die ganze Gesellschaft, die sich auf diese Weise unter laufender Überwachung, Steuerung und Erforschung befindet. Dadurch werden die Mechanismen und Strukturen der sozialen Kontrolle vervielfacht.

Dementsprechend entstand die Auffassung, dass die menschliche Natur einen vernünftigen Hintergrund habe. „Abnormalität“ kann ohne das Denksystem der „Normalität“ nicht erklärt, erforscht und bestraft werden. Eine Reihe von dazugehörigen Begriffen entwickelte sich gleichzeitig. Als Beispiele sind die „geistige Gesundheit“, die „Richtigkeit der Handlung“, der Begriff der „Verantwortung“, das „Verantwortungsbewusstsein“ und die „Unzurechnungsfähigkeit“ genannt. Die strafrechtliche Verantwortung ergibt sich durch die Bestimmung der Identität und des psychischen Zustands der Persönlichkeit. Das „unnatürliche“, abweichende Individuum, das an einer Geisteskrankheit leidet, ist strafrechtlich nicht verantwortlich und zurechnungsfähig, aber doch strafbar. Im Gegensatz dazu ist das „normale“, wengleich abweichende Individuum, das unter „freiem“ Wille agiert hat, im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte.

Der freie Wille wird als Normalzustand identifiziert. Eine Summe von Verboten, Regelungen und Kategorisierungen von psychologischem Determinismus werden durch den Beitrag sowohl der therapeutischen geisteswissenschaftlichen Bereiche als auch der Sozialarbeit, der Pädagogik und nichtjuristischer Experteninstitutionen verstärkt. Sie erforschen das Verhalten, sie bestimmen die Strafarten, sie überwachen das Funktionieren der Mechanismen sozialer Kontrolle, sie bringen das strafrechtlich-politische Entscheiden zur Anwendung und sie legitimieren die Strafe.

1.4.d. Foucaults Auffassung der Macht

„Die Macht, denke ich, muss analysiert werden als etwas, was zirkuliert und nur als Verketzung funktioniert. Sie ist niemals hier und dort anzutreffen, sie liegt nie in den Händen gewisser Leute, sie lässt sich nie aneignen wie Reichtum oder ein Gut. Die Macht funktioniert“ (Foucault 1999: 44).

Das Anliegen Foucaults war nicht die Verabsolutierung seines eigenen „Diskurses“, sondern vielmehr eine den Strukturalismus kritisierende Deonstruktion der herrschenden Erklärungsmuster der gesellschaftlichen Ordnung. Der Zusammenhang zwischen Wissen und Macht, den er mikroskopisch untersuchte, war die zentrale Frage seiner Hermeneutik. Für ihn war die Frage der Ordnung weder auf den politikwissenschaftlichen noch auf den soziologischen Machtbegriff bezogen, weder auf die funktionalistische noch auf die marxistische Tradition angewiesen, sondern auf performative Techniken von Habitualisierung, Disziplinierung, moralischer Klassifikation und Veralltäglicung der Selbst- und Sozialkontrolle, die nicht von einem spezifischen Machtzentrum dirigiert werden, sondern von „Macht“ selbst (vgl. auch Reuter 2002: 203). Macht ist gemäß Foucault diffus:

„Ganz allgemein glaube ich, dass sich die Macht nicht ausgehend von (individuellem oder kollektivem) Willen bildet, auch nicht, dass sie sich von Interessen ableitet. Die Macht bildet sich und funktioniert ausgehend von Mächten, sie errichtet sich auf Vielfältigkeiten von Machtfragen und -wirkungen. Diesen komplexen Bereich muss man studieren. Was nicht heißen soll, dass er unabhängig ist und man ihn außerhalb des ökonomischen Prozesses und der Produktionsbeziehungen entschlüsseln könnte“ (Foucault in Mazumdar 1998: 428).

Von daher bietet Foucaults Hermeneutik kaum eine Herrschaftstheorie im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen, politischen Systems oder einer Theorie des Staates als einer Gesamtmacht, die Formen sozialer Kontrolle auf sichtbare Weise institutionalisiert und vereinheitlicht:

„Die Macht gibt es nicht [...] Bei der Macht handelt es sich in Wirklichkeit um Beziehungen, um ein mehr oder weniger organisiertes, mehr oder weniger pyramidales, mehr oder weniger koordiniertes Bündel von Beziehungen. Folglich besteht das Problem nicht darin, eine Theorie der Macht zu begründen, der die Aufgabe zukäme, zu wiederholen, was schon ein Boulainvilliers oder aber ein Rousseau hat machen wollen“ (Foucault zit. nach Boogart 1994: 81).

Die Macht bei Foucault ist als Ordnungs- und Diskursivierungsmacht gesehen. Daraus folgt für ihn, dass Mittel und Zwecke, die Durchsetzungsmechanismen und die Funktionsweise der von ihr ausgeübten Sozialkontrolle

zu untersuchen sind. Die Auffassung der Macht als Ordnungsmacht bedeutet nicht, dass Macht *a priori* negativ zu bewerten ist, wie dies der Marxismus tut. Foucault hat darauf hingewiesen, dass Macht nicht nur ausschließend und verdrängend, sondern auch produktiv ist, und zwar produziert sie „Wirkliches“⁴⁴:

“We must cease once and for all to describe the effects of power in negative terms: it excludes, it represses, it censors, it abstracts, it masks, it conceals. In fact, power produces, it produces reality, it produces domains of objects and rituals of truth. The individual and the knowledge that may be gained of him belong to this production” (Foucault 1977:194).

Es geht für ihn nämlich nicht darum, den Begriff der Macht ideologisch zu erfassen, da das Phänomen der Macht in jeder politischen Gesellschaft anzutreffen ist, sondern darum, die Funktionsweise dieser Macht in Relation zur Sozialkontrolle zu versachlichen und die moderne Gesellschaft als Disziplinierungsgesellschaft zu deuten. Mit anderen Worten produziert die politische Macht die Realität. Das politische System ist nicht mit dem Staat zu identifizieren, sondern mit den gesellschaftlichen Ebenen seines Handelns⁴⁵:

„Die Idee, dass die Quelle oder der Häufungspunkt der Macht der Staat sei, dass er über alle Dispositive der Macht Auskunft geben muss, scheint mir ohne große historische Fruchtbarkeit zu sein, oder sagen wir, dass ihre historische Fruchtbarkeit erschöpft hat“ (Foucault in Mazumdar 1998: 428).

Der Staat ist für Foucault nicht der zentrale Macht- und Sozialkontrollakteur. Die moderne Macht wirkt auf „kapillare Weise“ (Reuter 2002: 203), sie habe kein Objekt; sie ist aber ubiquitär (vgl. auch Fraser in Henry 1994: 24).

Giddens zufolge ist das Fehlen einer Staatsanalyse bei Foucault von entscheidender Bedeutung (vgl. auch Castells 2002: 320). Dieses Fehlen könne auf seine mikroskopische Machtauffassung, die er bei Nietzsche entliehen hat⁴⁶, zurückgeführt werden. Die Untersuchung der Beziehung zwi-

⁴⁴ Der Begriff des Wirklichen von Foucault nähert sich dem Konzept der „Kommunikation“ von Luhmann: „Communication is the creation of an emergent reality, namely of a society, that, for its part, resides in the continual reproduction of communication by communication” (Luhmann 1990: 207).

⁴⁵ Ähnlich für Luhmann: „The state is the formula for the self- description of the political system of society. For social systems, ‘self-description’ can be discussed only in reference to communication (...) Interpreted as state authority, this power can legitimate itself as necessary“ (Luhmann 1990: 123).

⁴⁶ Nietzsche und Foucault betrachten das Individuum als eine „Konstruktion“ der Macht: „A more pluralistic picture, drawn from Nietzsche and Foucault and centered

schen der Entwicklung des Kapitalismus und dem Staatensystem (die externe Untersuchung des Staates) einerseits und der Zusammenhang zwischen dem Staat und den Prinzipien des Liberalismus andererseits, sind für Giddens die fehlenden Aspekte in Foucaults Analyse.

Kritik übt Giddens auch an seiner Machttheorie. Beeinflusst von Nietzsches Radikalisierung der Macht, sieht Foucault die Macht als ein fast mysteriöses Phänomen, das sich überall oder nirgendwo befindet und die jedes Subjekt gegen jedes andere Subjekt ausübt. Auf die Frage „wer oder was sind die Subjekte, die sich gegenüberstehen“ antwortet Foucault:

„Es ist nur eine Hypothese, aber ich würde sagen: jeder jedem. Man hat nicht unmittelbar gegebene Subjekte, von denen eine das Proletariat, das andere die Bourgeoisie wäre. Wer kämpft gegen wen? Wir kämpfen alle gegen alle. Und es gibt immer irgendwas in uns, das etwas anderes in uns bekämpft“ (Foucault zit. nach Boogart 1994: 82).

Der Staat (nach innen und nach außen) sei kein besonderes Machtssystem. Es handele sich hier um einen politischen Nihilismus, der für Giddens falsch ist, wie der normative oder ökonomische Reduktionismus (vgl. Giddens 1995: 267-268):

“There is a surprising absence at the heart of Foucault’s analysis: an account of the state (...), that one suspects, is related to the very ubiquity of power as discipline. The state is what Foucault described as ‘calculated technology of subjection’ writ large, the disciplinary matrix that oversaw the others. If Foucault did believe this, it is to my mind at best a partial truth. We need not only a theory of the state, but a theory of states, and this point has implications both ‘internally’ and ‘externally’” (Giddens 1995: 267, Hervorhebung im Original).

Obleich Foucault die Sozialkontrolle (die er als Begriff nie verwendet) anhand einer Reihe von Institutionen, Denksystemen und Mächten aufgezeigt hat – soziale Kräfte, die alle als politische Produkte oder Superstrukturen des modernen kapitalistischen Staates bezeichnet werden dürfen –, hat er seine Aufmerksamkeit wenig auf den Staat selbst konzentriert. Weder der „Staat“ als Bestimmung der Funktionen des Staates nach innen noch die „Staaten“ als die Funktionen des Staates nach außen haben ihn beschäftigt. In der Tat „ist der Staat etwas, das aus sich heraus existiert (...), der Staat ist an sich eine Ordnung der Dinge“ (Foucault in Martin/ Gutman/Hutton 1993: 174). Diese Staatsbestimmung ist relativ allgemein; sie ist jedoch keine Tautologie, da für Foucault die Staatsuntersuchung auf die

on the rule of law is one that recognizes that individuals in all cases are ‘made’ and that rule of law is a chief instrument of their making” (Sullivan 2000: 9).

Untersuchung der Überwachung und der Disziplinierungstechnologien zielen sollte (vgl. auch Lacey in Matravers 1999: 155). Er fahndete

„nach den Techniken oder Praktiken, die der neuen politischen Rationalität und dem neuartigen Verhältnis zwischen der sozialen Entität und dem Individuum konkrete Gestalt verleihen“ (Foucault in Martin/Gutman/Hutton 1993: 177).

Aber trotz des Fehlens eines definitiven Staatsbegriffs in Foucaults Werk hat dieses die Untersuchungen der sozialen Kontrolle staatlicher Institutionen inspiriert. Es ging um die Theoretisierung der Ergebnisse und der Funktionen der offiziellen Sozialkontrolle der staatlichen Institutionen, wie auch um die Normierung der Gesellschaft, die somit eine Kontroll- und Überwachungsgesellschaft ist. Dass er die Macht als ubiquitäres Phänomen schildert, darf nicht zur Feststellung führen, dass keine Staatsauffassung aus seiner Hermeneutik zu ziehen ist, sondern vielmehr, dass kein soziales Phänomen separat vom Staat verstanden werden kann. Foucault schrieb:

„Once the state is admitted, we cannot imagine any social phenomenon (any knowledge, power, language, or writing) having a primitive, pre-political existence: all social phenomena occur in relation to the state and class division“ (Foucault zit. nach Jessop 1990: 230).

Die Foucault-Interpretation von Bob Jessop hebt die Gemeinsamkeit zwischen den Machtauffassungen von Poulantzas und Foucault hervor. Für beide ist die Macht ubiquitär und in allen sozialen Beziehungen generalisiert (vgl. Jessop 1990: 229). Für beide ist aber der Staat ein struktureller Bestandteil des Produktionsprozesses, obwohl Foucault es vermeidet, eine traditionelle oder eng marxistische Staatsdefinition zu leisten. Auch suchen beide nach dem Zusammenhang zwischen der Mikro- und der Makroebene der Macht und konzentrieren sich auf die Frage der sozialen Ordnung (Jessop 1990: 194). In diesem Kontext wäre es also vereinfachend gewesen, davon auszugehen, dass die in Webers Tradition stehende Untersuchung der Macht sozialer und politischer Institutionen in Foucaults Werk den Staat als deren Regulator erkennt. Im Gegensatz zu Giddens führt Jessops Interpretation von Foucault zur treffenderen Ansicht, dass die Rede doch vom Staat und seinem Handeln auf der Ebene der Institutionen und der sozialen Beziehungen ist:

„In short, within the framework of class-divided societies, the state is inscribed in all social relations“ (Jessop 1990: 230).

Kaum überzeugend ist das postmoderne Verständnis Foucaults, dass er den Staat als zentralen Akteur unterschätzte. Vielmehr geht es darum, dass er eine Theorie der Macht ausarbeiten wollte, die vom Festhalten an Modellen staatlicher Souveränität – wie es bei (vulgär)marxistischen Thesen seiner

Zeit der Fall war – abwich, und Macht in einem umfassenderen Spektrum zu erfassen suchte. Dieses Spektrum aber konstituiert sich nicht aus bloßen Machtbeziehungen zwischen Individuen, sondern die Entwicklung dieser dialektischen Beziehungen ist die Ebene ihrer „eigenen Konfiguration und ihrer relativen Autonomie“ vom Staat. Dies bedeutet, dass die Macht nicht nur *als* Staat zu verstehen ist, sondern auch als Macht *durch* und *für* den Staat. Folgende These macht dies deutlich:

„Zwischen jedem Punkt eines gesellschaftlichen Körpers, zwischen einem Mann und einer Frau, in einer Familie, zwischen einem Lehrer und seinem Schüler, zwischen dem, der weiß, und dem, der nicht weiß, verlaufen Machtbeziehungen, die nicht die schlichte und einfache Projektion der großen souveränen Macht auf die Individuen sind; sie sind eher der bewegliche und konkrete Boden, in dem die Macht sich verankert hat, die Bedingungen der Möglichkeit, damit sie funktionieren kann (...) *Damit der Staat funktioniert*, wie er funktioniert, muss es vom Mann zur Frau oder vom Erwachsenen zum Kind sehr spezifische Herrschaftsverhältnisse geben, die ihre eigene Konfiguration und ihre relative Autonomie haben“ (Foucault in Mazumdar 1998: 428, Hervorhebung von mir).

2. Aspekte sozialer Kontrolle

2.1. Die inflationäre Nutzung des Konzepts „Soziale Kontrolle“

Soziale Kontrolle ist in fast jeder kriminologischen Untersuchung als Begriff anzutreffen, „a key that unlocks many doors“ (Scheerer und Hess in Bergalli und Sumner 1997: 96), ein Omnibusbegriff, der üblicherweise mit Selbstverständlichkeit angenommen wird als eine Basis für die weitere Erklärung von Funktionen, Gefügen, Vorgängen und Strukturen der modernen Gesellschaft oder ihrer Subsysteme (vgl. auch Kreissl in Peters 2000: 23).

Es sieht so aus, als ob jeder Kriminologe oder Soziologe sein eigenes Verständnis und seinen eigenen Idealtypus der Sozialkontrolle hat. Deshalb braucht man sich nicht zu wundern, dass Grund- und Großtheorien, empirische Untersuchungen und wissenschaftliche Denkschulen, die sich radikal von einander unterscheiden – bis hin zur Widersprüchlichkeit – die gleichen Begriffe (wie etwa die „soziale Kontrolle“) benutzen. Die Unbestimmtheit und extreme Vagheit der „Sozialkontrolle“, als ein „much criticized concept“ (Scheerer und Hess in Bergalli und Sumner 1997: 96), ist für Scheerer einer der Gründe, weshalb der Begriff der Sozialkontrolle in der letzten Phase seiner Geschichte vermieden wurde. Die Ironisierung der

Sozialkontrolle als „Mickey-Mouse-Konzept“ durch Stanley Cohen soll in Erinnerung gerufen werden:

„The term ‘social control’ has lately become something of a Mickey Mouse concept. In sociology text-books, it appears as a neutral term to cover all social processes to induce conformity ranging from infant socialization through to public execution. In radical theory and rhetoric, it has become a negative term to cover not just the obviously coercive apparatus of the state, but also the putative hidden element in all state-sponsored social policy, whether called health, education or welfare” (Cohen 1985: 2).

Gibbs ist der Ansicht, dass für abstrakte Begriffe wie „soziale Kontrolle“ die Definition der wichtigste Ansatz ist. Die Angemessenheit der Definition der sozialen Kontrolle hänge von sechs Fragen ab (Gibbs 1981: 52-75):

“Whether a definition of social control is broad or narrow depends on its implied answer to six questions: First, is the exercise of social control necessarily intentional? Second, what is subject to social control? Third, who is subject to social control? Fourth, who exercises social control? Fifth, by what means is social control exercised? And, sixth, what are the goals or consequences of social control?” (Gibbs 1981: 52).

Diese Fragestellung soll in der folgenden Analyse als Muster für die Untersuchung der Aspekte, Gesichtspunkte und Ansätze der Sozialkontrolle dienen. Unter diesen oberflächlich einfachen Fragen verbirgt sich eine Reihe von begrifflichen und epistemologischen Problemen hinsichtlich der Darstellung moderner Sozialkontrolle. Darüber hinaus soll soziale Kontrolle nicht aus sich, sondern in Verknüpfung mit anderen soziologischen Begriffen wie Sozialisation, Herrschaft, Konflikt, Norm⁴⁷ verstanden werden (vgl. Kaiser 1972: 2, Sack in Kaiser/ Kerner/Sack/Schellhoss 1993: 417, Nogala in Peters 2000: 128).

Im nächsten Kapitel werden die fundamentalen Aspekte des Funktionierens sozialer Kontrolle in bezug auf die Grundbegriffe Konflikt, Norm und Ordnung eingehend behandelt.

⁴⁷ Die These von D. Nogala muss berücksichtigt werden: „Mit Recht lässt sich behaupten, dass es sich bei ‘Kontrolle’ um einen sozialen Grundtypus von Interaktion handelt (neben anderen, wie etwa ‘Kooperation’ oder ‘Kampf’), (...) Soziale Kontrolle bezeichnet nicht nur eine soziale Relation, sondern es handelt sich auch um einen relationalen und polyvalenten, aber eben nicht um einen im eigentlichen Sinne grundlegenden Begriff. Theoretisch wie praktisch brauchbar wird er ja nur dadurch, dass tatsächliche soziologische Grundbegriffe wie Macht, Herrschaft, Konflikt, Norm und Ordnung mitgedacht werden und gleichsam als semantische Anker fungieren“ (Nogala in Peters 2000: 128).

3. Subjekte sozialer Kontrolle

3.1. Sozialer Konflikt als Subjekt sozialer Kontrolle

„Soll das Individuum nicht in physische Konflikte beim Befolgen der Anforderungen des sozialen Systems geraten, in dem es lebt, muss es von der Rechtmäßigkeit, der Legitimität, dieses sozialen Systems überzeugt sein“ (Würtenberger 1973: 15).

Soziale Kontrolle kann auch als ein Weg zur Lösung von Konflikten verstanden werden. Soziale Konflikte (politische, wirtschaftliche oder individuelle) können soziale Systeme oder Subsysteme vitalisieren oder zerstören, schwächen oder beleben. Demnach kommt es auf die Art und Weise der Konfliktlösung an, ob diese die Schwächung oder die Vitalisierung des Systems hervorruft. Subjekt jedes Systems sozialer Kontrolle ist der soziale Konflikt. Die Art der Konflikte bezieht sich auf die Art der Gesellschaft und der politischen Regulierung sozialer Beziehungen (vgl. Bude in Giegel 1992: 155). Es stellt sich die Frage, welche Art von sozialer Kontrolle ausgeübt wird, was kriminalisiert wird und was nicht und ob staatliche Mechanismen in die Konflikte eingreifen.

Es ist offensichtlich unmöglich, einen typischen „Vertreter“ des Konfliktbegriffes zu bestimmen, da jeder dieser Theoretiker verschiedene Konfliktkonstellationen und Konfliktdefinitionen in seinem Konzept zugrunde legte. Beiträge leisteten Kriminologen, Soziologen, (Funktionalisten, Marxisten, Interaktionisten, Strukturalisten), Sozialanthropologen, Psychologen und Historiker. Die Theoretiker des Konfliktes kommen aus verschiedenen Denkschulen:

Klassische Gesellschaftstheorien (Hobbes, Machiavelli, Rousseau, Locke, Marx) betrachten die Gesellschaftsstruktur alle als konfligierend, obwohl sie ganz unterschiedliche Konfliktschlichtungsmodelle vorschlagen, die mit den jeweiligen historischen Bedingungen in Zusammenhang stehen. Andere Theorien entstammen der allgemeinen Machttheorie in der Sozialwissenschaft (z.B. die Modernisierungstheorien der Macht von Habermas, Luhmann, Foucault und Bourdieu), den marxistischen Staatstheorien des Klassenkonfliktes (z.B. Althusser, Poulanzas, Milliband, Offe) und den kriminologischen Theorien der sozialen Kontrolle (z.B. die kritische Kriminologie von Quinney, Platt, Baratta, die Theorien des Normkonfliktes von Sellin, Dahrendorf, Coser, die Theorie der Etikette von Becker, Lemert, der Abolitionismusedebatte von Mathiesen und Hulsmann, die Kriminologie der Kriminalität als subkulturellem Konflikt von Cloward-Ohlin, die Untersuchung von Cohen über die Wohlfahrtsstaatskonflikte zwischen Bestrafungs- und Rehabilitationsmodellen).

Trotz dieser wissenschaftlichen Vielstimmigkeit⁴⁸, der diesbezüglichen breiten epistemologischen Diskussion, der bestehenden Gefahr, dass der Zusammenhang zwischen Konflikt und Sozialkontrolle eher ideologisch als analytisch genutzt wird (vgl. Turk in Gibbs 1982: 249) und abgesehen davon, dass die Prämissen des Konfliktmodells zu umfassend sind, um allen Erscheinungsformen der Sozialkontrolle Platz zu bieten, ist die Untersuchung sozialer Kontrollstruktur ohne den *Konflikt*begriff unmöglich.

Der Konflikt als Faktor der Bewahrung des sozialen Zusammenhangs zum einen und als Störfaktor dieses Zusammenhangs zum anderen werden im folgenden thematisiert:

⁴⁸ Im Rahmen der Konfliktpsychologie von Morton Deutsch, der das individuelle Konzept des Konflikts in weiterführender Weise mit einem sozialen Konzept verbindet, d.h. die Forschungsergebnisse der experimentellen und phänomenologischen Psychologie mit der Kommunikations- und Sozialisationsforschungen verknüpft, hat ein Konflikt bestimmte wiederkehrende Merkmale. Ungeachtet dessen, ob sich der Konflikt zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, zwischen Nationen, Ehegatten oder Kindern abspielt, sind die folgenden Punkte zu beachten:

- 1) Die Eigenschaften der Konfliktparteien; ihre Wertauffassungen und Motivationen; ihre Bestrebungen und Ziele; ihre physischen, intellektuellen und sozialen Möglichkeiten, einen Konflikt zu regulieren oder zu lösen; ihre Auffassung von Konflikt, einschließlich ihrer Ansichten von Strategie und Taktik etc.
- 2) Die frühere Beziehung der Parteien zueinander: ihre Einstellungen, Überzeugungen und Erwartungen, einschließlich der Auffassung, die ein jeder von der Meinung des anderen hat und besonders die Bedeutung, die Bewertungen wie gut-schlecht zukommt,
- 3) Das Kernproblem, das den Konflikt ausgelöst hat: Umfang, Häufigkeit, Hartnäckigkeit, Bedeutung der Motivation, der Bewusstheit
- 4) Das soziale Milieu, in dem sich der Konflikt abspielt: die Möglichkeiten und Beschränkungen, die Förderungen und Hemmnisse, die das Milieu im Hinblick auf die verschiedenen Strategien und Taktiken der Konfliktregelung und -bewältigung bewirkt, einschließlich der Eigenart gesellschaftlicher Normen und institutioneller Formen der Konfliktregelung;
- 5) Die am Konflikt interessierten Zuschauer: ihre Beziehung zu den Konfliktparteien und zueinander, ihre Interessen am Konflikt und seinen Ergebnissen, ihre Eigenschaften
- 6) Strategien und Taktiken, die von den Konfliktparteien benutzt werden: Bewertung oder/ und Beeinflussung der Auffassung des anderen über eigene Gewinne und Verluste durch Taktiken, die sich auf der Grenze von Loyalität und Illegalität bewegen; bedingte Anwendung positiver und negativer Antriebe wie Versprechungen, Belohnungen, Drohungen oder Strafen, Freiheitsgrad der Entscheidung, Offenheit und Glaubwürdigkeit in der Kommunikation und der Teilnahme an Information, Zuverlässigkeit, Engagement etc.
- 7) Die Folgen des Konflikts für jeden Teilnehmer und die anderen interessierten Parteien: Gewinne oder Verluste, die mit dem unmittelbaren Konfliktstoff zusammenhängen, Präzedenzfälle, die geschaffen werden, Veränderungen, die Teilnehmer als Folge der Teilnahme am Konflikt erleben, Langzeitauswirkungen auf die Beziehungen unter den beteiligten Parteien, das Ansehen, das sich jede Partei bei den verschiedenen interessierten Beobachtern erwirbt (Deutsch 1976: 12-15).

3.1.a. Der Konflikt als Faktor des gesellschaftlichen Zusammenhalts

„Alle Gegensätze sind so strukturiert, dass nicht gegen das System, sondern um Einfluss im System gekämpft wird“ (Luhmann 1995: 240).

Die zentrale Frage für die interaktionistische Konflikttheorie ist, ob ein Konflikt mit konstruktiven oder destruktiven Folgen gelöst wird. Nimmt man an, dass ein Konflikt viele positive Funktionen hat, dann geht es nicht darum, den Konflikt zu verhindern, sondern ihn produktiv für die Akteure zu gestalten, so dass die Teilnehmer am Konflikt, selbst wenn sie „verloren“ haben, den Eindruck, gewinnen, profitiert zu haben. Niklas Luhmann geht von der Grundannahme aus, dass soziale Systeme überhaupt erst „Kommunikation“ herstellen, also

„immer schon voraussetzen, dass mehrfache Selektionsprozesse einander antizipativ oder reaktiv bestimmen“ (Luhmann 1988: 5).

Diese Selektionsprozesse führen zur Ablehnung oder Akzeptanz von Handlungen, Situationen, Regulierungen und Kontrollsystemen. Es handelt sich um Kommunikationsweisen, die Verbindungen und Überschneidungen produzieren und die die Form und den Umfang des Konflikts prägen:

„Eine Rückkommunikation von Ablehnung und die Thematisierung von Ablehnung ist in sozialen Systemen Konflikt. Alle sozialen Systeme sind potentiell Konflikte; nur das Ausmaß der Aktualisierung dieses Konfliktpotentials variiert mit der gesellschaftlichen Evolution“ (Luhmann 1988: 5).

Ein politisch organisiertes System sozialer Kontrolle, das strukturell Stabilität gewinnen will, sorgt daher für die Legitimierung der Konflikte, indem es sie erlaubt und institutionalisiert, indem es die Duldung und die effektive, strafrechtsbezogene Regelung des Konflikts politisch kultiviert. Denn grundlegend gilt, dass

„jede Sozialordnung Wertwidersprüche ertragen muss und in hohem Maße ertragen kann, ohne dadurch in ihrem Bestand gefährdet zu sein“ (Luhmann 1995: 239).

Wertpluralismus, Flexibilisierung und Formbarkeit des sozialen Systems sind gleichzeitig Voraussetzungen und Konsequenzen des Konflikts⁴⁹. Der

⁴⁹ Die Untersysteme dieses Systems funktionieren sowohl auf der Basis der sozialen Vorstellungen, als auch mit ihrer eigenen Logik. Durch die Einheit der zwei Prozesse (nämlich Differenzierung in Subsystemen und Einung in der Gesellschaft) wird die segmentale Einheit sozialer Systeme intern und extern gesichert: „Die interne Differenzierung eines Systems in Untersysteme ist ein Prozess, durch den das Gesamtsystem die Problematik seiner Umwelt nach innen weitergibt. Es muss widerspruchsvol-

Konflikt stellt sich in der Regel als die einzige Lösung einer unerwünschten Situation dar, die Quinney als „unvermeidliche, normale Konsequenzen des sozialen Lebens“ bezeichnet (Quinney 2001: 9). Bei der Konfliktstrategie handelt es sich um eine menschliche Praktik des Zusammenlebens, oft ein effektiver Mechanismus, die Starrheit eines dysfunktionalen Systems auszuschalten, soziale Aggression zu äußern, die Flexibilität eines Systems zu sichern, die Spannungen zwischen den Gegnern abzumildern, Stagnation und die Wahrscheinlichkeit eines strukturellen Zusammenbruchs zu verhindern, die sozialen Interessen anzuregen, an den politischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen und ein neues Gleichgewicht sowie ein neues soziales Netz von Beziehungen zu etablieren.

Bei der Austragung des Konflikts handelt es sich um einen Verlauf, in dem die Teilnehmer die Strukturen durchbrechen, um sie unter neuen Bedingungen wieder in eine Einheit zu bringen. Soziale Kontrolle (im Sinne von Konfliktaustragung) ist ein Mittel für die Schaffung gesellschaftlichen Zusammenhalts. Lewis Coser, der, wie Ralf Dahrendorf, auf die positiven Funktionen der Konflikte bezüglich der Lebendigkeit des Systems hingewiesen hat (vgl. auch Quinney 2001: 10), hat dazu folgendes festgestellt:

„Der Konflikt, der auf eine Lösung der Spannung zwischen den Gegnern abzielt, hat für die Beziehung in lose strukturierten Gruppen und in offenen Gesellschaften möglicherweise eine stabilisierende und integrierende Funktion. Soziale Systeme, die eine unmittelbare und direkte Äußerung gestatten, können ihre Strukturen dadurch wieder in Ordnung bringen, dass sie die Ursachen der Unzufriedenheit ausschalten. Die vielfältigen Konflikte, die sie erfahren, können dazu beitragen, Trennendes abzubauen und die Einheit wieder herzustellen. Diese Systeme machen von einem wichtigen stabilisierenden Mechanismus Gebrauch, indem sie den Konflikt tolerieren und institutionalisieren“ (Coser in Deutsch 1976: 16).

Und Daniel Cohn-Bendit vertritt eine ähnliche Auffassung, wenn er illustrativ vorschlägt: „streiten, streiten, streiten“ (Cohn-Bendit in Teufel 1996: 39), da „eine Gesellschaft fähig wird, Zusammenhalt zu entwickeln, wenn sie überhaupt erst einmal fähig ist, zu streiten“ (Cohn-Bendit in Teufel 1996: 38).

Deutsch ist der Ansicht, dass ein Konflikt dann existiert, „wenn nicht zu vereinbarende Handlungstendenzen aufeinanderstoßen“ (Deutsch 1976:18). Daher kann ein Konflikt in Wettbewerbsverhältnissen, was Deutsch als „echten Konflikt“ bezeichnet, erzeugt werden, wenn zwei oder mehr Teilnehmer das gleiche Objekt verlangen. So findet der „falsch zugeordnete

le Verfahren der Eigenstabilisierung in Untersystemen und damit ein gewisses Maß an inneren Konflikten tolerieren, die sich niemals aus einem Einzelzweck als notwendige Mittel ableiten ließen“ (Luhmann 1995: 79).

Konflikt“ statt, wenn ein Problem in ein anderes „falsches“ Problemfeld verlagert wird:

„Wenn z. B. ein Mangel an guten Arbeitsplätzen herrscht, gibt es zwischen schwarzen und weißen Arbeitern mehr Antagonismus als Kooperation. Dies spiegelt eine falsche Zuordnung wieder: die Ursache der Schwierigkeiten wird auf den Wettbewerb zwischen den Rassengruppen verlagert und nicht auf das wirtschaftliche System oder die Regierung“ (Deutsch 1976: 21).

Die Kontrolle über Mittel (wie Geld, Eigentum, Macht, Prestige, Nahrung) kann eine dekonstruktive Konfliktform produzieren. In Bezug auf die Wertevorstellungen, die funktional für die Umsetzung sozialer Kontrolle sind, wird dann am wahrscheinlichsten ein Konflikt entstehen, wenn einander entgegengesetzte Werte in eine legale oder politische Aktion einbezogen werden, z.B. wenn die staatliche Gesetzgebung entscheiden muss, ob sie einen Gesetzentwurf zur Sanktionierung des Alkoholmissbrauchs unterstützen soll. Sie muss dann die herrschenden Werte und Interessen berücksichtigen. Um effektive Sozialkontrolle auszuüben und die Konflikte auszubalancieren, versucht der Staat, Konflikte, die sich auf das „was sein sollte“ beziehen, zu vermeiden, indem er pragmatischen Zielen nachgeht.

3.1.b. Der Konflikt als Faktor gesellschaftlicher Auflösung

„The conflict conception of society leads us to assume that coherence is assured in any social unit by coercion and constraint. In other words, power is the basic characteristic of social organization“ (Quinney 2001: 11).

Das Problem der Definitionsmacht in Bezug auf das „abweichende“ Verhalten sowie des Prozesses der sozialen Kontrolle wird automatisch mit einer *politischen* Perspektive korreliert (vgl. P-A. Albrecht 1999: 15), die Abhängigkeitsbeziehungen und die Existenz verschiedener Willen voraussetzt. Die Differenzierung sozialer Willen durch verschiedene Interessengruppen steht dem den Prämissen des Konsensmodells entscheidenden Begriff des „gemeinsamen Willens“ entgegen. Im Hinblick auf die strafrechtliche Sozialkontrolle liegt die Kritik am Konsensmodell darin,

„dass das Strafrecht den in der ‘conscience collective’ verankerten Kernbestand gemeinsamer Interessen der Mitglieder eines Systems vor Verletzungen schützt und auf diese Weise einen unverzichtbaren Beitrag zur Erhaltung des Gemeinwohls leiste“ (Pfeiffer und Scheerer 1979: 77).

Konträr zum Konsensmodell wird Ordnung im Rahmen des „Konfliktmodells“ sozialer Kontrolle durch Zwang geschaffen (vgl. Quinney 2001:

9-10)⁵⁰. Die Gesellschaft ist durch strukturelle Widersprüche und heterogene Werte charakterisiert und ist pluralistisch verfasst. Die Konflikttheoretiker, die die Interpretation des sozialen Systems durch den strukturellen Funktionalismus, der auf Begriffe wie Stabilität, gemeinsame Wertesysteme und Legalität rekurrierte, zu kritisieren versuchten, waren davon überzeugt,

„dass gerade demokratisch verfasste politische Systeme vor dem Hintergrund eines Antagonismus zwischen Herrschenden und Beherrschten gesehen werden müssten.“ (Kühne 1985: 94).

Der pluralistische Ansatz, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt durch die effektive Ausnutzung von Konflikten und Differenzierungen, die Demokratisierung des kapitalistischen Sozialsystems, die Machtdiffusion und den Interessenausgleich geschaffen werden kann, wird durch die Annahme widerlegt, dass genau diese Demokratisierung und der Verhältnisausgleich (oberflächlich oder tiefgreifend, strukturell oder nicht) nicht sozialen Frieden und Kohäsion herbeiführen, sondern wiederum soziale Konflikte und Willensunterschiede.

Dies bedeutet natürlich nicht, dass keine Interessen- und Willensdifferenzen ordnungshalber bestehen können oder dürfen, sondern, dass in einem pluralistischen System soziale Ansprüche auftreten, die sich ständig verändern und sich immer weiter steigern, sowohl als kontroverse und unbeabsichtigte Wirkungen der Staatspolitik wie auch als Konflikte und Spannungen, die früher, aufgrund bestimmter Rollenverteilungen und politischer Situationen, schwächer waren (z.B. zwischen Frauen und Männern, zwischen GOs und NGOs, zwischen Öffentlichkeiten).

Für die Erklärung dieses pluralistischen Gesellschaftszustands muss auf bestimmte Parameter aufmerksam gemacht werden: die Besserung der Lebenslage für manche Schichten und derer Verschlechterung für andere, die Erhöhung der Erwartungen in bezug auf Ausbildung und Arbeit, die steigenden Einkommen mancher Berufe und der Niedergang anderer, der Wohlstand, das Gefühl von Euphorie in Bezug auf den technologischen Fortschritt, die Fragmentierung der Gesellschaft durch die Massenmedien,

⁵⁰ Die kriminalsoziologischen Theorien des Sozialkonflikts sind mit einer allgemeinen Macht- und Gesellschaftstheorie verknüpft, deren Prinzipien nach R. Quinney folgendermaßen zusammengefasst werden können: „For the conflict (or coercion) model of society, we assume that: (1) at every point society is subject to change, (2) it displays at every point dissensus and conflict, (3) every element contributes to change, and (4) it is based on the coercion of some of its members by others. In other words, society is held together by force and constraint and is characterized by ubiquitous conflicts that result in continuous change“ (Quinney 2001: 9-10).

die relative Zunahme der politischen Partizipation und der Bürgerinitiativen (z.B. die ökologischen oder die sozialen Bewegungen und die Bewegungen gegen die Globalisierung) sowie die Verminderung der sozialen Differenzen zwischen den gesellschaftlichen Schichten auf der Ebene des Lebensstils und der Massenkultur.

Hans Haferkamp bringt diese sozialen Änderungen mit der Kriminalität in modernen westlichen Gesellschaften in Verbindung, da für ihn der Machtverfall und der Freiheitsgewinn (strukturell oder nicht) die Friedlosigkeit vergrößert. Er spricht sogar von drei Ursachen für das Auftreten der Devianz und der Anomie in der postmodernen Gesellschaft, wobei

„es nicht nur Herrschaftsunterworfenen am Sockel der Einflusspyramide sind, die deviante Handlungen zeigen, sondern es ist eine breite Bevölkerungsmehrheit“ (Haferkamp 1983: 274).

Er ist davon überzeugt, dass Faktoren wie z.B. die Arbeitslosigkeit, die ökonomischen Benachteiligungen des Systems, der Preisanstieg, die wirtschaftliche Instabilität, das niedrige Einkommen, der Mangel an wirtschaftlichem Status oder die Konjunkturrückschläge, die bisher „intuitiv begründet waren“ (Haferkamp 1983: 276), nichts mit der Kriminalität zu tun haben. Umgekehrt bezieht er in seiner Analyse die Devianz auf den Wohlstand. Die Ursachen für das Kriminalitätsauftreten seien:

1) Die ausgeglichenen Einflussverhältnisse: die sozialen Konflikte und die Antagonismen nehmen zu, wenn die Einflussverhältnisse ausgeglichen werden. Die soziale Mobilität ist größer, die sozialen Mitglieder bewegen sich immer freier, artikulieren immer offener ihre Vorstellungen und können an immer mehr Kontroversen teilnehmen. Haferkamp ist der Ansicht, dass sich ein Widerspruch im Demokratisierungsprozess versteckt: Je größer die Willensdifferenzen sind, desto häufiger seien die Konflikte, je beschränkter die Steuerung ist, desto breiter sind die Forderungen der sozialen Schichten (vgl. Haferkamp 1983: 276-277).

2) Das Wachstum und der Wohlstand: nicht die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern der Wohlstand ist für Haferkamp schon für sich allein Grund von Devianz. Sein Argument gründet auf der Beobachtung, dass in den 60er und 70er Jahren eine wirtschaftliche Entwicklung stattfand, die ein Zufriedenheitsgefühl entstehen ließ und in einem Aufschwung der Devianz resultierte (vgl. Haferkamp 1983: 277-278).

Ein solcher Widerspruch kann durch das Modell der „Anomie“ von Emil Durkheim erklärt werden. Von Anomie wird diejenige Gesellschaft gekennzeichnet, in der die Regulierungen und die Bindungen, die die Gesellschaft vereinheitlichen, diese schwächen. Für Durkheim war die Anomie eine Konsequenz entweder aus wirtschaftlichen Krisen oder aus „patholo-

gischen“ Erscheinungsformen der Arbeitsverteilung. Diese „pathologischen“ Formen seien ein Resultat der Entwicklung des Phänomens der „Individualität“ und des Bewusstseins von bestimmten, eng individuellen Interessen. Diese Individuen entkommen dem kollektiven Bewusstsein und rufen soziale Antagonismen hervor. Sie haben immer mehr Ansprüche, als die Gesellschaft und deren politische Macht zwar toleriert und dennoch nicht erlaubt. Die Ansprüche, die unbefriedigt bleiben, führen zur Devianz.

3) Die überflüssige Restherrschaft: solange der Einflussgewinn der Mehrheit der Akteure anhalte, der Herrschaftsverfall der Eliten zunehme und die scharfe Kontrolle in einzelnen Handlungsbereichen abnehme, stellt sich gemäß Haferkamp eine als Machtlücke funktionierende Machtangleichung ein, die die Teilnahme an kriminellen Akten verstärke, da Leistungen, die früher (z.B. im Rahmen des früheren Wohlfahrtsstaates) von den Herrschenden, nun von den Beherrschten selbst erbracht werden. Ihre Übertragung auf das Individuum und die Gemeinschaft sei problematisch, denn die alten Eliten, die Hierarchien, die Strukturen und alle die traditionellen Geflechte von gegenseitigen Abhängigkeiten werden geschwächt und obsolet (vgl. Haferkamp 1983: 278-279). Macht wird nun neuen sozialen Gruppen übergeben, und die Form der sozialen Mobilität verändert sich, und zusammen mit der Stabilisierung der klassischen Ungleichheiten (die trotz der Einkommensentwicklung mancher Gruppen und der Demokratisierung bestehen) entstehen neue.

Diese durch die graduelle Dezentralisierung und die Kommunalisierung der Politik entstandene Machtübertragung auf bestimmte Teile der Gesellschaft führt einerseits zu neuen Ansprüchen und Hoffnungen und andererseits zu einer Neuverteilung der Macht innerhalb der Gesellschaft. Wegen dieses Widerspruchs bildet sich eine Atmosphäre der Destabilisierung. Devianz ist das Ergebnis dieser sozialen Änderungen. Gleichzeitig läuft eine Entwicklung in Richtung auf eine „segmentelle Gesellschaft“ ab (vgl. Haferkamp 1983: 278-281).

Die diffuse Macht, Haferkamps „ausgeglichene Einflussverhältnisse“, sind Belege für die Auffassung, dass nicht nur eine zentrale, „panoptische“ Macht, sondern auch eine sich auf alle Ebenen der Gesellschaft auswirkende Macht diese Gesellschaft charakterisiert. Somit ist ein Kontroll- und Machtnetz in der Gesellschaft entstanden.

Hier muss aber betont werden, dass Diffusion der Macht nicht Entstaatlichung sozialer Kontrolle bedeutet. Vielmehr geht es darum, dass die Individuen und die sozialen Gruppen zunehmend Macht ausüben, diese aber die Staatsmacht nicht durchbrechen kann. Dieses Machtpotential ist ein Resultat des Individualisierungsprozesses und der Erweiterung des Staates im

Inneren der Gesellschaft. Der Staat koordiniert die unterschiedlichen Interessen und übt soziale Kontrolle aus, damit die gesellschaftlichen Differenzierungen und Konflikte den Gesamtzusammenhalt nicht bedrohen.

3.2. Die soziale Kontrolle als Institutionalisierung der Macht

In die „Phänomene der Macht“ arbeitet Heinrich Popitz Konzepte wie Macht, Herrschaft und Autorität aus und stellt eine Theorie auf, die Schritt für Schritt der Konstruktion der Herrschaft folgt und das „Wie“ der Sozialkontrolle, nämlich die Prozesse und die Mechanismen der Normierung des gesellschaftlichen Verhaltens zeigt. Die Institutionalisierung der Macht, d.h. Herrschaft, die „Verfestigung“, „Festlegung“, „Feststellung“ sozialer Beziehungen, die für die „Verfasstheit menschlichen Zusammenlebens konstitutiv ist“ (Popitz 1992: 234), wird Popitz gemäß von drei Tendenzen geprägt: der zunehmenden Entpersonalisierung, der Formalisierung und der Integrierung der Machtverhältnisse“ (vgl. Popitz 1992: 233-260).

Durch die Entpersonalisierung fällt Macht nicht mehr mit einer Person zusammen, die augenblicklich das Sagen hat, sondern „sie verbindet sich sukzessiv mit bestimmten Funktionen und Stellungen, die einen überpersonalen Charakter haben“ (Popitz 1992: 233). Durch die Formalisierung, nämlich durch die Orientierung an Regeln, Verfahrensweisen und Ritualen, wird Herrschaft verstärkt. Die „Integrierung des Machtverhältnisses in eine übergreifende Ordnung“ gestaltet zweckbestimmend die Herrschaftsform (Popitz 1992: 234).

Als *erste Stufe* oder Vorstufe der Macht nimmt Popitz die „sporadische Macht“ an, den „berühmten Räuber im dunklen Wald, der uns die Pistole auf die Brust setzt“ (Popitz 1992: 236). Die wichtige Frage, warum diese Machtausübung so häufig gelegentlich bleibt, beantwortet er mit vier Prämissen, die zur Überwindung dieser Vorstufe unabdingbar sind:

a) Zur Verfügung stehende Machtmittel, b) der wiederholbare Charakter der Machtausübung, c) die wiederholbaren Leistungen der Machtausübung, also Etablierung durch Regelmäßigkeiten, d) die Bestimmung eines klaren Machtraums, da „eine Bedingung intensiverer Machtausübung die Einschränkung der Mobilität des Machtabhängigen ist“ (vgl. Popitz 1992: 237-238).

Die *zweite Stufe* der Macht nennt er „normierende Macht“. Hier ist der Machthaber in der Lage, das „Verhalten der Abhängigen nicht nur hier und da steuern, sondern normieren“ zu können (Popitz 1992: 239). Das ist dann möglich, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt werden, sowohl durch einen Machtwillen, der schwer umorganisiert werden kann, als auch

durch zur Verfügung stehende Machtmittel (Anweisungen, Sanktionen, Überzeugungs- und Zwangsmittel, Kontrollrechte, Einfluss auf die Verhaltensmuster, Durchsetzung von Verhaltensdisziplin).

Sukzessiv wird die Macht delegiert. Der Machthaber braucht nicht ständig einzugreifen und präsent zu sein, da eine Entpersonalisierung und die Durchsetzung von Verhaltensregelmäßigkeiten stattfindet. Dies sind die ersten Spuren der Gestaltung einer gesellschaftlichen Normierung, die eine Formalisierung der bestehenden Macht und offiziellen Sozialkontrolle herbeiführen. Die Etablierung von erlernbaren, hierarchischen Machtbeziehungen für die Beteiligten ist in allen Phasen der Machtausübung eine fundamentale Voraussetzung für die effektive Verbreitung der Sozialkontrolle. Popitz führt aus:

„In jedem Fall müssen Prozesse in Richtung zunehmender Institutionalisierung von Macht – und damit auch zunehmender Stabilität – dahin tendieren, die Wiederholbarkeit, Vorausschbarkeit, Regelmäßigkeit von Verhaltensabläufen zu erhöhen. Das heißt aber, Prozesse dieser Art müssen notwendigerweise über das Stadium der Normierung laufen. Vom Interesse des Machthabers aus gesehen: Alle Macht strebt nach Normierung“ (Popitz 1992: 244).

Die *dritte Stufe* der Institutionalisierung der Macht bezeichnet Popitz als „Positionalisierung von Macht“, d.h. Herrschaft (vgl. Popitz 1992: 244-246). Sie verwirklicht sich, wenn sich die Funktionen normierender Macht zu einer „überpersonalen Machtstellung“ verdichten, deren

„stärkste Antriebskraft der Wunsch ist, Macht zu vererben und damit die eigene Macht in irgendeiner Weise zu verewigen“ (Popitz 1992: 245).

Diese Machteigenschaft nähert sich dem Wandel vom politisch-theologischen Begriff Webers des „persönlichen Charismas“, das einen überindividuellen Machteinfluss auf die Kontrollierten nimmt und zur Vergesellschaftung einer institutionalisierten generellen Macht führt. In diesem Rahmen findet die „Veralltäglichsung persönlichen Charismas zum Amts- oder Gentil-Charisma“ statt (Popitz 1992: 246), die praktische Legitimierung einer dauerhaften Machtausübung nämlich.

Die *vierte Stufe* der Institutionalisierung der Macht nennt er „Positiongefüge der Herrschaft“ oder „Herrschaftsapparate“ (vgl. Popitz 1992: 255-257). Diese Stufe ist nicht nur mit Gebietsherrschaft und Verwaltungsapparaten verknüpft, sondern auch mit der Entwicklung einer Arbeitsteilung innerhalb der Herrschaft, die diese sichert und ihre Reproduktionsbedingungen leistet.

Die *fünfte Stufe* der Institutionalisierung der Macht, die die wichtigste für offizielle soziale Kontrolle ist, ist die „staatliche Herrschaft und die Veralltäglicung zentrierter Herrschaft“ (Popitz 1992: 258). Hierbei handelt es sich um die Durchsetzung von „Monopolisierungsansprüchen“, die

„sich auf alle drei klassischen Normfunktionen erstrecken: die Normsetzung (Gesetzgebung, Rechtsnorm), Rechtsprechung (Sanktionsmonopole) und Normdurchsetzung (einschließlich des Gewaltmonopols)“ (Popitz 1992: 258).

Wie bezieht sich soziale Kontrolle auf die institutionalisierte politische Macht? Die Machtausübung verbindet sich zweifellos mit Autoritätsbeziehungen und -wirkungen, mit Befehlsgewalt, Gehorsampfligkeit und mit dem Glauben an die Unvermeidlichkeit der Gewalt. Es handelt sich dabei um den Kern der formellen Sozialkontrolle. Obwohl hierbei nur der Terminus fehlt, geht es klar bei der monopolisierungsfordernden „Veralltäglicung zentrierter Herrschaft“, der Endstufe der Institutionalisierung von Macht, um offizielle, entpersonalisierte und normbezogene soziale Kontrolle:

„Unbezweifelbar bleibt die Fast-Allgegenwart der Agenturen zentraler Instanzen und die Selbstverständlichkeit, mit der sie unser Tun und Lassen bestimmen (...) Entscheidungen, die unser Leben bestimmen, werden zunehmend entpersonalisiert, getroffen von Positions- 'Inhabern' nach allgemein verbindlichen Regeln, als Fall unter Fällen subsumiert und integriert in ein System zentrierter Herrschaft“ (Popitz 1992: 259-260).

An dieser Stelle muss hervorgehoben werden, dass Monopolisierung bzw. Gewaltmonopol nicht ihre totale Realisierung in der Praxis bedeuten, sondern einen ständigen *Anspruch* nach staatlicher Machtkonzentration. Was Popitz betont, dass „die Monopolisierung normativer Funktionen durch zentrale Instanzen prinzipiell begrenzt bleibt“ (Popitz 1992: 258), ist für den Zusammenhang zwischen Normen und offizieller Sozialkontrolle von großer Relevanz.

Das Endstadium der Institutionalisierung der sozialen Kontrolle als Regulationsmacht hat zwar mit der „Vereinheitlichung der geltenden Normen und ihrer Kontrolle“ (Popitz 1992: 258) zu tun, aber „keine Zentrale kann alle Normen setzen, die in einer Gesellschaft Geltung gewinnen“, und „keine Zentrale kann alle ausbrechenden Konflikte entscheiden oder gar alle Handlungen überwachen“ (Popitz 1992: 258). Die Normierungsmacht „Staat“ ist die Macht der Veralltäglicung der Sozialkontrolle in der Gesellschaft, deren Kontrolle über die geltenden Normen „niemals total ist“ (Popitz 1992: 259).

3.2.a. Gemeinsame Wertesysteme als Norm- und Kontrollsysteme

Die sozialen Normen und ihr Bruch sind strukturelle Phänomene, die in jeder Gesellschaftsorganisation anzutreffen sind. Normen bedeuten auch Sozialkontrolle, wenn sie auf eine Sanktion bezogen sind. Es stellt sich nicht die Frage, ob eine Gesellschaft ohne Normierung, d.h. ohne Sozialkontrolle, bestanden hat. Die Antwort ist von vornherein negativ (vgl. Kaiser 1972: 1). Vielmehr muss gefragt werden wie der Normbruch von der politischen Macht und von der Gesellschaft aufgefasst wird (Sozialkontrolle) und mit welchen Mitteln das geschieht. Popitz beschreibt das Problem der Normierung folgendermaßen:

„In jeder Gesellschaft entsteht das Problem der Normierung des Sozialverhaltens und also auch der Gefährdung dieser Normierung. Da es stets Normbrüche gibt, die Interessengegensätze zwischen Normbrechern und Betroffenen ausdrücken oder provozieren, muss jede Gesellschaft mit der Aufgabe fertig werden, Normkonflikte zu bewältigen“ (Popitz 1992: 247).

Es geht nämlich nicht darum, die Selbstverständlichkeit der Normexistenz und Normbrüche zu bestätigen (vgl. auch Ortman 2003: 11-13), sondern darum, die Gründe zu verstehen, weshalb eine Aktivität, die bestimmten Normen entspricht oder eben widerspricht, bestimmte Systeme von sozialer Kontrolle mobilisiert. Selbst wenn die Normen noch stabile Elemente gesellschaftlicher Regulierung sind, selbst wenn Sozialkontrolle noch ein festes Merkmal jeder hierarchisch durchformten Gesellschaft ist, so unterscheidet sich doch die Art und Weise, in der Sozialkontrolle in dem jeweiligen sozialen Beziehungssystem ausgeübt wird.

Haferkamp beschreibt Norm als einen soziologischen „Grundbegriff“, während sie für H. P. Bahrdt zu den „inhaltsarmen, ahistorischen Begriffen der Soziologie“ (Bahrdt 1997: 49) gehört. Haferkamp betont, dass er mit Norm eine der Grundstrukturen bezeichnet, ohne die kein Handlungszusammenhang entstehen kann.

Bezüglich dieses Schlüsselbegriffs existieren zahlreiche handlungstheoretische Auffassungen durch die Klassiker der Soziologie. Deswegen sollte man sie, so Haferkamp, als fundamentalen Bestandteil der Geschichte der Soziologie betrachten. In einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Normdefinitionen von zeitgenössischen und klassischen Soziologen entwickelt er den folgenden Normbegriff:

„Normen sind gemeinsame Vorstellungen handelnder Subjekte, die bestimmten Gruppen von Akteuren oder allen Akteuren vorschreiben, welche Handlungsgestaltung in einer bestimmten Situation geboten oder verboten

ist, deren Befolgen mit dem Selbstbild der Akteure vereinbar ist und denen die Akteure für den Abweichungsfall bestimmte Sanktionsgewichte und Sanktionswahrscheinlichkeiten zuordnen, die sie vermeiden wollen“ (Haferkamp 1983: 147)⁵¹.

Auf dieser Basis ist der Prozess der Sozialkontrolle durch „gemeinsame Vorstellungen“ als für die Akteure verpflichtend gekennzeichnet. Bei diesen Vorstellungen handelt es sich um eine Gesamtheit von Werten, um Bewertungsmodelle und die Herausbildung gemeinsamer Erwartungen und Ordnungsziele. „Verhaltensgleichförmigkeiten, Verhaltensforderungen und Verhaltensbewertungen“ (Spittler 1967: 9) sind Charakteristika der Normen. Die Verinnerlichung der Sozialkontrolle⁵², die durch einen komplexen dialektischen Prozess zwischen Gesellschaft und Individuum gestaltet wird, trägt nicht nur zu einer perfekteren Kontrollausübung, sondern auch zur Prägung der Meinung und des Bilds des Individuums über sich selbst bei. Auch die Rolle der Sanktion und noch mehr die Angst vor der Sanktionswahrscheinlichkeit (unsichtbare oder symbolische Gewalt), ist für das Verständnis des Normbegriffs von großer Bedeutung. Die Sanktionswahrscheinlichkeiten fungieren üblicherweise – im alltäglichen Rahmen – als ein Einschüchterungselement, als eine naturalisierte Angst, die Regeln zu missachten und die Grenzen der Gruppe zu übertreten:

„Sanktionsandrohung und Sanktionsschwere sind weniger verhaltensrelevant als die *subjektive Sanktionswahrscheinlichkeit*“ (Lamnek 1997: 87, Hervorhebung im Original).

Die Akteure fühlen sich verpflichtet, bestimmte Verhaltensforderungen in bestimmten sozialen Situationen zu erbringen und ihnen gemäß zu handeln, nämlich eine vorgeschriebene und angenommene soziale Rolle zu spielen (vgl. Kaiser 1972:2).

Auf interaktionstheoretischer Ebene kann man darin eine doppelte Funktion erkennen. Durch die Entwicklung von Erwartungen und gemeinsamen Verhaltensmustern durch die Beteiligten (die Vorstufe der Normbildung) einerseits, durch die praktische Formung und Gestaltung (Normanwen-

⁵¹ Eine ähnliche Definition nimmt auch Bahrtdt vor: „Normen sind allgemein geltende und in ihrer Allgemeinheit verständlich mitteilbare Vorschriften für menschliches Handeln, die sich direkt oder indirekt an weitverbreiteten Wertvorstellungen orientieren und diese in die Wirklichkeit umzusetzen beabsichtigen. Normen suchen menschliches Verhalten in Situationen festzulegen, in denen es nicht schon auf andere Weise festgelegt ist. Damit schaffen sie Erwartbarkeiten. Sie werden durch Sanktionen abgesichert“ (Bahrtdt 1997: 49).

⁵² Lamnek zufolge „werden Normen handlungstheoretisch relevant als *internalisierte Regeln* des Verhaltens, als *Verhaltenserwartung* der anderen, als *Zuschreibung* der Abweichung“ (Lamnek 1997: 87, Hervorhebungen in Original).

dung), der nach den bestehenden Vorstellungen auszuführende Handlungen andererseits, sind die Akteure in der Lage, nicht nur die Normen zu befolgen (Normierung), sondern auch den Norminhalt zu bestimmen. Mit den Worten von Günther Ortman:

„Regelverletzungen sind nicht nur unvermeidlich, das ist eine Seite dieser Medaille, sondern notwendig, genauer: notwendige Möglichkeit, weil erst sie die Angemessenheit der Anwendung ermöglichen und uns, vielleicht noch wichtiger, die Freiheit eröffnen, Neues zu erfinden“ (Ortmann 2003: 13).

Wie sich „in den einzelnen Gruppen *unterschiedliche Verhaltenserwartungen* herausbilden“ (Lamnek 1997: 111, Hervorheb. im Original), was sie als „richtig“ oder „falsch“ definieren und wie sie auf die Verletzung ihrer Normauffassung reagieren, sollte nach Allan Horwitz die Untersuchung sozialer Kontrolle beschäftigen. Dabei registriert er durchaus, dass Normen häufig ambivalent, und von schwer zu bestimmenden sozialen Kriterien geprägt sind (vgl. Horwitz 1990: 10). Trotz der Geschichtlichkeit und der komplexen Beschaffenheit der sozialen Normen generalisiert er den Inhalt von Normen folgendermaßen:

„Norms are the standards of right and wrong that prescribe and proscribe what conduct ought or ought not occur. Every social action, relationship, or arrangement is permeated by normative qualities that indicate moral conduct. What people consider to be right and wrong and how they act when their notions of justice are violated constitute the study of social control“ (Horwitz 1990: 1).

Die soziale Kontrolle ist aber von den Normen und der alltäglichen Interaktion zu unterscheiden. Im Rahmen einer sehr breiten Definition der Sozialkontrolle (einer Identifizierung der Kontrolle mit den Normen) könnte man alle soziale Handlungen als kontrollorientiert verstehen. Diese Charakterisierung aber würde nicht weiter dazu beitragen, dass man zwischen verschiedenen Arten, Klassifizierungsprozessen, Qualitäten und Durchsetzungsmethoden sozialer Kontrolle unterscheidet.

Weder die Verinnerlichung der Normen impliziert, dass Normbrüche nicht mehr vorkommen, noch ist jede Reaktion auf einem Normbruch soziale Kontrolle. Um von sozialer Kontrolle auszugehen, muss die Reaktion darauf sanktionsbezogen sein, entweder als praktizierte Sanktion oder als Sanktionswahrscheinlichkeit. Die Rede ist in diesem Kontext nur dann von Sozialkontrolle, wenn eine sanktionsvermittelte Reaktion auf einem Normbruch zeigt, dass „das abweichende Verhalten nicht hingenommen wird“ (Spittler 1967: 27).

3.3. Soziale Kontrolle als interdisziplinärer Untersuchungsgegenstand

Da die soziale Kontrolle nicht separat von Konzepten wie Freizeit, Lebensstil, sozialen Problemen, sozialer Ungleichheit, Geschlechtsrollenverteilung und sozialer Ausschließung begriffen werden kann (vgl. Ludwig-Mayerhofer 2000: 13), ist es für die Verschaffung eines Überblicks über das moderne Kartell sozialer Kontrolle nötig, dass Kriminalsoziologie und politische Soziologie diese verschiedenen Wissenschaftsgebiete einbeziehen.

Die *Freizeitsoziologie*, die die Sozialkontrolle der Freizeit untersucht, versucht zu erforschen, was als Freizeit begriffen und wie sie in verschiedenen sozialen Situationen verbracht wird (vgl. Prahl 2002), was für einen Charakter sie unter dem Einfluss der formellen und informellen sozialen Kontrolle erwirbt und was für ein Zusammenhang zwischen den Freizeitverbrauchern und den Konsumvorbildern besteht.

Die *Raumsoziologie* greift neue Kontrollzusammenhänge aus der Verstärkung sozialer Kontrolle (vgl. Karstedt in Ludwig-Mayerhofer 2000: 26-30), der Gestalt und der neuartigen Kontrollbedürfnisse von sozialen Räumen, (Finanz)Metropolen und Kommunen heraus. Die Rede ist von einer „urbanen Kontrolle öffentlicher Räume“ (vgl. Beste in Deichsel 1997: 190), die auf neuen Überwachungstechniken basiert.

Die *Geschlechtersoziologie* unternimmt den Versuch, Kritik an den herrschenden Paradigmen der Gesellschaftstheorie zu üben sowie eine „feministische Staatstheorie“ aufzubauen (vgl. Seemann 1996: 17), und legt sie profund dar, dass die staatliche Sozialkontrolle und die Sozialpolitik auch zur Wahrung und Reproduktion der Geschlechtshierarchien beitragen, die umgekehrt (wie auch die Nationalitäts-, Rassen-, Religions-, Alters-, Status- und Klassendifferenzen) ein Produkt der offiziellen Sozialkontrolle ist, da diese Kontrollart fragmentierend und segmental ist (vgl. Seemann 1996: 17).

Die *Soziologie der sozialen Probleme* untersucht die Sozialkontrolle durch die gesellschaftlichen oder gemeinschaftlichen Diskriminierungen, Ausschließungen und Kategorisierungen und geht zusätzlich den Fragen nach, was in den jeweiligen kriminalpolitischen Umständen als „Krise“ oder als „soziales Problem“ definiert (vgl. Cremer-Schäfer in Deichsel 1997: 76-85, Peters 2002: 89-100) und dementsprechend strafrechtlich behandelt wird. Begriffe wie „Neue Armut“, „Underclass“, „Marginalisierung“ und „Exklusion“ tauchten in der Kriminologie der sozialen Ausschließung auf (vgl. Ludwig-Mayerhofer 2000: 13). Der von Foucault eingeführte Begriff

der „Gouvernementalität“ wirkte auf eine Reihe von Studien über das „post-moderne“ Management des Kriminellen durch allgemeinpolitische, technokratische und neutralisierte Regierens- und Herrschaftsmethoden. Der methodologische Individualismus, die Rational-Choice-Theorie, die „Responsibilisierung“ der Bürger-Konsumenten, die neoliberale Behandlung der Abweichung mit ihrem rational-ökonomischen Kalkül und der Risikosprache sind Kritikpunkte gegen den Trend der New Penology (vgl. Garland 1996).

3.4. Soziale Kontrolle als Interaktion

Trotz der Definitions- und Konkretisierungsschwierigkeiten des Konzepts spricht Nogala zufolge vieles dafür, dass „Soziale Kontrolle‘ auch noch eingangs und im Verlauf des 21. Jahrhunderts ein Konzept der Aufklärung über soziale Tatsachen bleibt“ (Nogala in Peters 2000: 129). Seines Erachtens nach kann

„Kontrolle als ein sozialer Prozess verstanden werden, in dem in einer machtasymmetrischen Konstellation von Akteuren der eine normbezogene Reaktion vom anderen durch aktives, intentionales, ordnungsbezogenes und sanktionsbewehrtes Handeln abfordern kann“ (Nogala in Peters 2000: 127).

Diese Definition, die gleichzeitig die Machtasymmetrie zwischen den Kontrollakteuren⁵³, die Einbeziehung von Normen und die soziale Reaktion treffend kombiniert, wird durch die spezifischen Konturen der Sozialkontrolle begründet. Diese Konturen sind folgendermaßen zu beschreiben: Ein Charakteristikum der Sozialkontrolle ist demnach, dass sie auf soziales Gefälle aufbaut und soziale Normen in Gang setzt. Die Kontrolle ist deshalb mit der sozialen Ausschließung verknüpft. Die Norm ist Motor und Resultat der Sozialkontrolle. Sie wird in einer Kontrollsituation mobilisiert und im Zirkelschluss konstituiert die Norm eine potentielle Kontrollsituation:

„Konstitutiv für eine Kontrollsituation ist das zur Geltungbringen einer Norm (in Form einer Erwartung, die auf einer dem Kontrollierten bekannten Vorgabe beruht). Die Norm wiederum setzt voraus, dass diese in eine (ausweisbare) Ordnung eingebunden ist und das Interesse wie die Intention existiert, Norm und Ordnung durchzusetzen bzw. zu etablieren“ (Nogala in Peters 2000: 126).

⁵³ „Kontrolle setzt stets auf die Zustandbewahrung, nach dem eine Beziehung als ‘soziales Gefälle’ zuvörderst eingerichtet worden ist. Sie ist daher dem Kampf und der eingesetzten Gewalt nachgeordnet, kann aber in Verweigerungsfällen auch wieder auf diese Ebene zurückgeführt werden“ (Nogala in Peters 2000: 126-7).

Im weiteren ist soziale Kontrolle, ebenso wie die Normierungsprozesse, ein menschlich beseelter, zumindest bilateraler und damit relationaler, sozialer Prozess:

„Soweit Kontrolle sich auf Menschen oder menschliches Verhalten bzw. auf Indikatoren davon bezieht, handelt es sich um eine spezifische Form der Beziehung zwischen mindestens zwei Akteuren. Kontrolle ist daher von vornherein ein relationaler Begriff“ (Nogala in Peters 2000: 126).

Eine relationale Beziehung bedeutet immer auch Interaktion. In einer Sozialkontrollbeziehung geht es aber um keine gleichgeordnete, sondern um eine im Voraus asymmetrische Interaktions- und Machtbeziehung:

„Kontrolle ist als Interaktion zu verstehen, d.h. es liegt eine wechselseitige Aktivität bei Kontrollierenden und Kontrollierten vor. Gleichwohl ist sowohl die Relation als auch die Interaktion in einer Kontrollsituation von einer Machtasymmetrie gekennzeichnet. D.h. per Definition ist der Kontrollierende immer derjenige, der über genügend Ressourcen (Macht) verfügt, die jeweilige Kontrolle auch gegen den Unwillen des Kontrollierten über Sanktionen durchzusetzen“ (Nogala in Peters 2000: 126).

Es ist hinzuzufügen, dass diese Machtasymmetrie durch die neuen Formen der „fortschreitenden Industrialisierung von sozialer Kontrolle“ (Nogala in Peters 2000: 111), wie z.B. durch die elektronische Überwachung und die Technisierung sozialer Kontrolle abgeschafft wird, weil selbst die Interaktion zwischen den beiden Parteien der Kontrolle abgeschafft wird.

Gerade darauf zielen solche Kontrollformen, und ihre Effektivität liegt genau im Bruch der Interaktion. Auf die elektronische, leblose und oft geheime Überwachung ist das Subjekt der Kontrolle unfähig zu reagieren. Es wird daher zum *Kontrollobjekt*. In diesem Rahmen kann kaum eine Interaktion stattfinden. Somit handelt es sich hierbei eher um eine monolaterale Beziehung und Machtanhäufung, als um Machtasymmetrie.

Die Idee der *Machtasymmetrie* oder Bahrds Konzept der „asymmetrischen“ Machtbeziehungen (vgl. Bahrdt 1997: 162) können auch in bezug auf den „harten Kern“ der sozialen Kontrolle, nämlich den Zwangsmechanismen des Staatsapparates und des Gewaltmonopols, diskutiert werden. Auf der Ebene der staatlichen, offiziellen Sozialkontrolle, die die Richtlinien der Mikro- (zwischen Individuen oder Individuen und Gruppen) und der Mesoebene (semiformelle Akteure) sozialer Kontrolle durchaus mitgestaltet, ist die Machtasymmetrie so gefestigt, dass kaum von Interaktion die Rede sein kann. Eine politisch organisierte Durchsetzung der Macht sozialer Kontrolle begrenzt die Interaktion auf ein Mindestmaß. Zwischen dem Staat – als Benennungs- und Bestrafungsmacht – und den einzelnen Abweichenden oder auch der nicht-abweichenden Bevölkerung vermittelt das

Gewaltmonopol, das tendenziell, d.h. nie völlig (vgl. Popitz 1992: 258-259), die Machtasymmetrie in Machtakkumulation umwandelt.

3.5. Sozialkontrolle als Prozess sozialer Ausschließung

Im funktionalistischen Sinne ist, wie Parsons Auffassung zeigt, Sozialkontrolle sowohl dem Gesellschaftszusammenhalt als auch der Regulierung menschlicher Beziehungen immanent. Sie wird von allen Individuen ausgeübt, ist aber weniger gezielt als im Falle abweichenden Verhaltens⁵⁴. Dieses Verfahren von Kontrolle *soll* bestehen. Sowohl der politische, als auch der soziale Glaube an die Notwendigkeit und die Effektivität der Sozialkontrolle und die strafrechtliche Behandlung des abweichenden Verhaltens wurden in der Moderne nie aufgegeben. Dies führte auch zur Verwissenschaftlichung dieser Notwendigkeit. Selbst das Strafrecht, zusammen mit ähnlichen sozialpsychologischen, philosophischen oder rechtssoziologischen Auffassungen über die Funktionen des strafrechtlichen Interventions, fungiert als Rechtfertigung der Notwendigkeit der sozialen und politischen Kontrolle auf wissenschaftlicher Ebene.

Aber Sozialkontrolle ist ein System von Inklusion und Exklusion (sozialer Ausschließung), ein System, ohne das keine politische Macht operieren kann. Allgemeine und spezielle Anordnungen werden durch Kontrolle getroffen. Sozialkontrolle kann von allen auf alle ausgeübt werden, sie ist aber nicht auf die Ebene der einfachen Interaktion zu begrenzen. Weder ist sie irgendeine abstrakte gesellschaftliche Essenz, noch ist sie unbedingt ein „gesunder“ Indikator von Gleichgewicht, wie die Funktionalisten deterministisch meinten. Von Funktionalisten wird sie oft als eine „statische Gleichgewichtsmetapher“ (Jones zit. nach Scheerer in Peters 2000: 160)

⁵⁴ Jürgen Ritsert betont, dass in Parsons Werk das „Hobbesian Problem of Order“ von Anfang an eine entscheidende Rolle spielte: „An die Tradition der ‘utilitaristischen’ Theorie der Gesellschaft, zu deren Stammvätern Thomas Hobbes gehört, richtet er die Frage: Wie können selbstinteressierte Einzelne, die zwar Mittel überlegt (rational) zur Erreichung ihrer Ziele einsetzen, überhaupt einen gesellschaftlichen Zusammenhang herstellen und aufrechterhalten, wenn ihre heterogenen Zwecksetzungen weder innere Verbindung aufweisen, noch von höherrangigen Vernunftprinzipien her kritisiert und verbunden werden können? (Problem der *randomness of ends*). Parsons Antwort (...) lautet: Nur in dem Maße, wie ein System allgemeiner Kulturwerte (*common values*) von den Mitgliedern einer Gesellschaft verinnerlicht wird, kommt es zu einer stabileren sozialen Ordnung (*social integration*). All diese Autoren scheinen sich auf die erste der beiden Luhmannschen Teilfragestellung zu konzentrieren“ (Ritsert 2000: 44).

betrachtet. Sozialkontrolle ist jedoch viel mehr ein kompliziertes Funktionssystem als ein bloßes Gleichgewichtselement.

Die funktionalistische Neutralisierung des Kontrollbegriffs, seine Betrachtung als ein nichtpolitischer, jeder Gesellschafts- und Staatsform zugehöriger Ordnungsbedarf hat zum Verstummen der politischen Funktionen der Sozialkontrolle sowie zum Konsens gegenüber den klassifikatorischen Disziplinierungs-, Straf- und Überwachungsstrategien beigetragen. Das Unangebrachte der funktionalistischen Auffassung lag darin, dass sie die Funktionalität des Systems zugunsten der Reproduktion einer hierarchischen Ordnungsmacht mit seinen Funktionen in der Gesellschaft identifizierte. Ordnung ist eine Voraussetzung, damit Macht (als Gewaltmonopol und als „Governmentality“) operieren kann. Der Kategorisierungsprozess Inklusion-Exklusion (Sozialkontrolle) ist sodann eine funktionelle Voraussetzung der Ordnung. Nur wenn Ausschließung effektiv geschaffen wird, nützt Sozialkontrolle der Ordnungsbewahrung. Aspekte effektiver sozialer Ausschließung lassen sich so benennen:

„Wenn einer Gruppe Zugehörigkeit und Partizipation verweigert oder entzogen werden soll, ist eine Zeremonie der ‚moralischen Degradierung‘, die sie als ‚potentielle Kriminelle‘ oder ‚gefährliche Personen‘ kennzeichnet, eine der wirkungsvollsten Voraussetzungen. Armut, Arbeitslosigkeit, Rechtslosigkeit erscheinen damit als ‚verdient‘.“ (Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert in Peters 2000: 61).

Beeinflusst von Parsons, aber viel kritischer als er beschreibt Luhmann einen Exklusionsprozess, der sich mit den „kumulativen Effekten“ des Ausschlusses bestimmter sozialer Gruppen von der Wirtschaftssphäre verbindet:

„Funktionssysteme schließen, wenn sie rational operieren, Personen aus oder marginalisieren sie so stark, dass dies Konsequenzen für den Zugang zu anderen Funktionssystemen hat. Keine Ausbildung, keine Arbeit, kein Einkommen, keine regulären Ehen, Kinder ohne registrierte Geburt, ohne Ausweis, ohne Zugang zu an sich vorgesehenen Anspruchsberechtigungen, keine Beteiligung an Politik, kein Zugang zur Rechtsberatung, zur Polizei oder zu Gerichten – die Liste ließe sich verlängern, und sie betrifft, je nach den Umständen, Marginalisierungen bis hin zu gänzlichem Ausschluss“ (Luhmann 1995: 68).

Soziale Ausschließung ist, wie Luhmann bemerkt, die Ausschließung nicht nur von einem Funktionssystem, sondern von einer Reihe dieser Funktionssysteme. Dazu kommt: Je höher die Zahl der Funktionssysteme, aus denen ein Individuum ausgeschlossen ist, desto erfolgreicher ist der Prozess der offiziellen Sozialkontrolle hinsichtlich der Exklusion und der sozialen Kategorisierung. Subjekte sozialer Kontrolle sind daher nicht nur die Rechts-

brecher, sondern auch diejenigen sozialen Subjekte, die entweder aus Machtlosigkeit, oder aufgrund einer niedrigen Stellung am Arbeitsmarkt keinen Zugang zu wirtschaftlichen, politischen und administrativen Funktionssystemen bekommen können.

4. Die Rolle der internen Beziehungen sozialer Gruppen

Sozialkontrolle aktiviert sich über bestimmte „target-groups“, und in Notfällen wird sie intensiver. Als 1981 das HIV-Virus bekannt geworden war, war die offizielle Kontrolle von „Subkulturen“, etwa Homosexuellengruppen, groß und auch stigmatisierend:

„Many public health officials as well as members of the gay community came to oppose measures such as bathhouse closures, screening of blood donors, or testing of high risk groups, fearing intrusions on individual privacy, freedom, and choice. Because of the opposition of the gay community, no mandatory public health measures were adopted to combat the spread of AIDS“ (Horwitz 1990: 234).

In den Jahren von 1980 bis 1995 starben in San Francisco, dem Ort, wo sich Anfang der 1970er Jahre die erste organisierte schwule Gemeinschaft bildete, etwa 15.000 Menschen an AIDS (vgl. Castells 2002: 232). Wegen der nicht zu ignorierenden Zunahme der HIV-Toten unter Homosexuellen hat sich später ihre Position gegenüber AIDS geändert. Sie wurden sensibilisiert, trafen Maßnahmen im Bereich der Vorbeugung und ergriffen mit dem Ziel der Verhütung Initiativen zur Aufklärung. Die Solidarität in der Gruppe war bemerkenswert. Die Zahl der Mitglieder der Gemeinschaft in San Francisco hat in den 1990er Jahren trotz der Epidemie sogar zugenommen (Castells 2002: 228).

Therapeutische Gruppen, spezifische Sozial-, Hilfs- und Arztdienste und epidemiologische Ausbildungsseminare entstanden, sowohl informelle als auch offizielle psychologische Unterstützung wurde geleistet. Offizielle Sozialkontrolle und das Bedürfnis der Homosexuellen nach wirksamem Schutz und gemeinschaftlicher Fürsorge passten zusammen. Allan Horwitz ist der Ansicht, dass dieser Wandel in bezug auf ihre Reaktion sowie der Erfolg der offiziellen Sozialkontrolle mit der Struktur der Homosexuellenszene zu tun hatte, da sie eine gut organisierte und oft selbstbewusste Gruppe darstellte. Soziale Marginalisierung hat zugleich die Gruppe innerlich solidarisiert und stabilisiert. Sie war damit ein Faktor von Zusammenhalt. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Kohäsion wurde verstärkt:

„Die Reaktion der schwulen Gemeinschaft war bemerkenswert, denn San Francisco wurde für die ganze Welt zu einem Modell an Selbstorganisation, Prävention und politischer Aktion zur Kontrolle der die Menschheit gefährdenden AIDS-Epidemie (...) Vielleicht die wichtigste Initiative der schwulen Gemeinschaft in San Francisco und anderswo bestand in dem kulturellen Kampf darum, AIDS zu entmystifizieren, das Stigma zu beseitigen und die Welt davon zu überzeugen, dass die Krankheit nicht durch Homosexualität und natürlich auch nicht durch Sexualität hervorgebracht wird“ (Castells 2002: 233).

Im Falle der Heterosexuellen und Drogenabhängigen war die Vorbeugung sowie die Bekämpfung von AIDS durch Kontrolle dagegen nicht erfolgreich, da der Kohäsionsgrad, die Solidarität, auch die Kommunikation dieser Gruppen niedrig war und geblieben ist:

„Während der 1990er Jahre ist das Auftreten neuer AIDS-Fälle innerhalb der heterosexuellen Bevölkerung als Ergebnis von Drogenmissbrauch, Prostitution und Infektion von Frauen durch unachtsame Männer viel höher“ (Castells 2002: 233).

Diese Risikogruppen konnten, wenn z. T. auch nur oberflächlich, maßgeblich durch die Massenmedien informiert und organisiert werden. Die soziale Stigmatisierung hatte hier nur negative Effekte, da sie Individualisierung, Isolation und Marginalisierung durch die Krankheit, geringen Kontakt mit offiziellen Institutionen und Vermittlern, sowie eine unrationale, sporadische Konfrontation mit dem Problem implizierte:

“The degree of change in communities with well-organized gay communities such as San Francisco were higher than within weaker subcultures (...) The failure to prevent AIDS among intravenous drug users illustrates the problems that any effort at prevention will have among people who both lack cohesive organization and are at a great social and cultural distance from conventional social control agents” (Horwitz 1990: 234-236).

Horwitz geht davon aus, dass erfolgreiche Prävention nur dann möglich ist, wenn die rechtlichen und strafrechtlichen Regelungen sich nicht auf abstrakte informelle Gruppen, „Individuen“ oder „Bürger“ beziehen, sondern wenn sie mit organisierten und sichtbaren „Körpern“ eng verbunden sind, wenn das Strafobjekt und die Verhütungsziele konkret sind:

„Law in modern societies may have lost much of its power to regulate effectively the conduct of individuals, but it can regulate successfully the behavior of public bodies and private organizations” (Horwitz 1990: 237).

Da die Effektivität sozialer Kontrolle auf die soziale Struktur der Gruppe angewiesen ist, sind die sozialen Beziehungen der Gruppenmitglieder, die die Sozialstruktur gestalten, der wichtigste Faktor des Erfolgs oder Misserfolgs der informellen, semi-formellen oder auch formellen Sozialkontrolle.

Im Rahmen besser strukturierter und hierarchischer Gruppen wird die Kommunikation der Anordnungen und Regeln erleichtert.

Die Sanktionen und die Konsequenzen von Ungehorsam sind allen Mitgliedern bewusst. Die Angst vor Stigmatisierung und Ausschluss aus der Gruppe ist bei nicht integrierten Gruppen größer und die Reintegration nach einer abweichenden Aktivität ist schwerer. Im Gegensatz dazu sind größere, individualistischere Gruppen nicht leicht zu kontrollieren, da die Beziehungen (wenn überhaupt existent) lockerer und unsystematischer sind. Die Werte sozialer Kontrolle bleiben in der Schwebe, und ihre Anwendung in der Praxis ist heterogen.

Die sozialen Gruppen sind besser zu kontrollieren, wenn ihre Strukturen hierarchisch sind, da auf diese Weise ihre Beziehungen zueinander, die Anwendung der Normen sowie die Rollenaufteilung reguliert werden können. Sie lassen sich auf die gleichen Konstruktionsprinzipien ein, die der gesellschaftlichen Ordnung als praktizierte Organisation der Fremdheit⁵⁵, nämlich als Aktivierung des regulativen Differenzierungsprozesses zwischen dem „Innen“ und dem „Außen“, dem „Wir“ bzw. „Ich“ und den „Anderen“ (vgl. Reuter 2002: 41-43) zugrunde liegen.

Die Beteiligten verinnerlichen die Werte und Verbote der Regulationsmacht, sie sozialisieren sich gemäß dieser und sie organisieren sich in engem moralischen und ideologischen Zusammenhang mit dem bestehenden System. Die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft wird enger. Die Machthaber sind dann in der Lage, relativ gut zu wissen, mit welchen Forderungen und Erwartungen sie rechnen müssen:

„Mit einer chaotischen Gruppe, deren interne Beziehungen völlig unreguliert erscheinen, kann man nichts anfangen, nichts vereinbaren, nichts planen. Viele nonkonformistische Gruppen haben eine starke Abneigung nicht nur gegen Macht-Normierung aller Art, sondern gegen die Normierung ihrer Beziehungen überhaupt“ (Popitz 1992: 49).

Die zunehmende Urbanisierung, die soziale und geographische Mobilität, teilweise das Verlassen von traditionellen Formen des Zusammenlebens (z.B. Ehe, Familie), die Verminderung von Eltern- und Religionskontrolle, die Heterogenität zwischen den Zielen von formeller und informeller Sozialkontrolle, die Blockierung der Sozialkontrolle durch Bürokratie und

⁵⁵ „Fremdheit ist eine *Kategorie* des alltäglichen Lebens, mit der wir eine bestimmte Eigenschaft von Dingen, Menschen oder Sachverhalten kennzeichnen. Dabei spiegeln Kategorien keinesfalls die natürliche Einteilung der Wirklichkeit wider. Sie stellen allenfalls Konstruktionen dar, mit denen sich die Wirklichkeit ordnen lässt, denn sie unterteilen die Welt mit Hilfe von Unterscheidungen, reduzieren also ihre Komplexität, und machen sie somit *verstehbar*“ (Reuter 2002: 23, Hervorheb. im Original).

Technokratie, die schwachen Beziehungen zwischen der Familie und der breiteren Gemeinschaft und der individualisierende Einfluss der Massenmedien sind abgedroschene Begründungen des Misserfolgs der traditionellen offiziellen Sozialkontrolle der frühen Moderne.

Moderne Gesellschaften haben Schwierigkeiten, ein effektives Gesamtsystem von Prävention, Kriminalitätsbekämpfung und Sozialkontrolle zu entwickeln, möglicherweise deshalb, weil unpersönliche, kollektivistische Lösungen nicht mehr in diesen fragmentierten, hoch individualisierten Gesellschaften Platz finden können. Horwitz beschreibt dies folgendermaßen:

„Modernity is marked by both the need for effective formal social control and the absence of the tools that could provide effective prevention. The problems of social control in individualistic and heterogeneous societies are severe and intractable to simple solutions.“ (Horwitz 1990: 238).

Im Hinblick auf die Mikroebene der Prävention von AIDS ist deutlich, dass die innere Struktur der Gruppen den Erfolg oder Misserfolg der staatlichen Sozialkontrolle bestimmt hat. Im Hinblick auf die Makroebene der Prävention aber wurde die ganze Gesellschaft, die „Allgemeinbevölkerung“, einbezogen, und AIDS wurde als Instrument einer ethischen Sozialkontrolle über Sexualität benutzt. Dass die staatliche Kontrolle von AIDS bestimmte „target groups“ betraf, bedeutet mit anderen Worten nicht, dass Konsequenzen, und zwar Kontrollkonsequenzen, für die ganze Gesellschaft nicht entstanden. Außerdem meint man, die Sozialkontrolle nicht auf abweichendes Verhalten begrenzen zu können, denn es wird auch bei nicht abweichendem Verhalten das Wirken von sozialer Kontrolle beobachtet. Es geht somit nicht nur um die Kategorisierung zwischen „abweichendem“ und „legalem“ oder „krankem“ und „gesundem“ Verhalten, sondern auch um Normierungsstrategien, die die Gesamtgesellschaft mehr oder weniger direkt betreffen. Im Fall von AIDS gibt es zwei Aspekte sozialer Kontrolle zu bemerken:

Der erste verbindet sich mit der Krankheit selbst, den Opfern und der tödlichen Realität von AIDS. Der andere ist mehr allgemein, doktrinär und hat die soziale Kontrolle des Verhaltens, die Angst vor den Beziehungen („moral panic“) und ihre Normierung, die Diffamierung der Homosexualität, der Prostitution, des riskanten Sexuallebens oder der Polygamie als „ungesund“ und „abweichend“ zur Folge, und das „Vernünftigwerden“ als Ergebnis. Bekämpfung von AIDS hieß auch Sexualitäts- und Verhaltenskontrolle, starke Stigmatisierung, Disziplinierung und soziale Ausschließung. Sexualitätskontrolle hieß wiederum Kontrolle der Geschlechterrol-

len, der sexuellen Vorlieben und der gesellschaftlichen Vorstellungen hinsichtlich des „Anderen“⁵⁶:

„Über AIDS werden Menschen normiert, wird die Gesellschaft aufgeteilt. AIDS schafft neue Loyalitäten zu staatlichem Handeln und bewirkt radikale Entsolidarisierung mit den Opfern. AIDS-konformes Verhalten ist gefragt, natürlich zuallererst im Sexualbereich und im Hinblick auf den Lebensstil. AIDS-Moral wird durch eine breit angelegte ‘Aufklärungs-Kampagne’ befördert, die nichts ist als Suggestion“ (Beck/Dworek in Appel, Hummel, Hippe 1988: 110).

Wie auch immer ist das Ziel der sozialen Kontrolle nicht nur das abweichende, sondern vielmehr das nicht abweichende Verhalten. In jeder spezifischen sozialen Situation und ihrer politischen Behandlung durch den Staat kann auch ein Aspekt generalisierter sozialer Kontrolle beobachtet werden. Daraus ist zu schließen, dass soziale Kontrolle nicht nur auf eine bestimmte soziale Situation ausgeübt werden kann, sondern dass sie sich auch auf andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens wirkt. Der Umgang mit AIDS stützt diese These.

5. Ziele offizieller Sozialkontrolle

Die Vorstellungen der Individuen über persönliche Freiheit, die Bestimmung ihrer gesellschaftlichen Erwartungen, ihre Wahrnehmung von gesellschaftlichen Grenzen, ihr Wille zur Teilnahme an der Gestaltung der sozialen Werte und Regeln, ihr Verständnis letztendlich dessen, was als soziale Wirklichkeit kenngezeichnet ist, sind die Ergebnisse der sozialen Kontrolle. Wie die Individuen und die sozialen bzw. politischen Gruppen ihre Aktionsspielräume strukturieren und ihre Erwartungen gegenüber den Institutionen bestimmen, ist eine Frage von sozialer Kontrolle.

Gleichzeitig kann man behaupten, dass die Art der Kontrolle einer Gesellschaft die Gesellschaft selbst gestaltet, d.h., den Grad ihrer Demokrati-

⁵⁶ Im Rahmen aller kausalen Verknüpfungen zwischen bestimmten sozialen Gruppen und Abweichungs- oder Kriminalitätsformen sind Diskriminierungen zu beobachten. Die Anmerkung Hans-Jörg Albrechts hinsichtlich der Eigenschaft des „Fremden“ in der Verknüpfung von Immigration und Kriminalität (Homosexuellen, Prostituierten, Drogenabhängigen usw.). Albrecht konstatiert: „die Annahmen über kausale Verknüpfungen zwischen Immigration und Ausländern auf der einen Seite sowie Kriminalität und Abweichung auf der anderen Seite weisen zuallererst auf tief verwurzelte Glaubensmuster hin, die sich aus dem wahrgenommenen Potential von Konflikt und Instabilität ableiten, das mit Wanderung, Immigration und den ‘Fremden’ assoziiert wird“ (H-J. Albrecht in Albrecht, Backes, Kühnel 2001: 261).

sierung, ihrer Toleranz und Ethik. Die Art der Sozialkontrolle bestimmt, wie ein politisches System als Ganzes zu bewerten ist. Und umgekehrt sind die Ziele dieses Systems die Ursachen einer spezifischen Art von Sozialkontrolle. Durch die soziale Kontrolle, die gleichzeitig Rhetorik und Praxis ist, werden besondere Zwecke erreicht, die vital für die Makroebene der sozialen Kohäsion sind. Für diese Makroebene können die Zwecke sozialer Kontrolle folgendermaßen zusammengefasst werden:

5.a. Vergesellschaftung der sozialen Kontrolle durch die Sozialisierung der nicht abweichenden Gesellschaft

Die Unterdrückung des abweichenden Verhaltens, der Zwang und die Repression mit dem Ziel der Ordnung sind konstitutive Elemente der formellen Sozialkontrolle. Das abweichende Verhalten ist jedoch nicht das einzige – wovon viele Kriminologen ausgehen⁵⁷ –, sondern ein zusätzliches Ziel der offiziellen Sozialkontrolle. Vielmehr soll die Rechtsordnung über die Sozialisierung gemäß den Prinzipien der politischen Legitimation durchgesetzt werden. Sozialkontrolle wird eher über die breite Mehrheit der Gesellschaft als über eine bestimmte Gruppe ausgeübt. Die Kontrollierbarkeit der ganzen Gesellschaft ist wichtiger für die Bewahrung der Ordnung als die Kontrolle einer abweichenden Gruppe, die relativ leicht zu isolieren ist.

Wirksame Sozialkontrolle über die Gesellschaft – im Sinne einer „rational“ vorangetriebenen und politisch institutionalisierten Kontrolle – kann wohl zum Entstehen sozialen Konsenses beitragen. Die Sozialkontrolle wird eher durch Konsens- als durch Gewaltmittel verstärkt. Da das Gewaltmonopol und die strafrechtliche (Definitons)macht in modernen Demokratiesystemen nicht genügen, die soziale Kontrolle durchzusetzen, sollen Regeln, die auf allgemeiner Übereinstimmung beruhen, legitimiert werden.

Melossi ist zuzustimmen, wenn er im Gegensatz zur mainstream-kritischen Kriminologie davon ausgeht, dass der allgemeine Konsens funktioneller für die Legitimation sozialer Kontrolle als die organisierte „Reaktion“ auf das individuelle abweichende Verhalten ist:

⁵⁷ Helge Peters zufolge soll der Begriff „Sozialkontrolle“ Handlungen bezeichnen, die folgende Merkmale aufweisen: Sie „zielen darauf ab, abweichendes Verhalten in dem sozialen System, in dem sie wirkt, künftig zu verhindern, sind eine Reaktion auf gegenwärtiges oder erwartetes abweichendes, d.h. normverletzendes Verhalten und stehen im Einklang mit den Vorstellungen einer Bezugsgruppe, die über die Angemessenheit der Handlung wacht und die die Macht hat, diesen Vorstellungen Geltung zu verschaffen“ (Peters 2002: 115).

„Criminologists usually refer to social control as a 'response' to deviance, and particularly to legally sanctioned deviance, 'crime'. I believe such connection between social control and crime is a contingent matter, which depends on the specific nature of what is meant by 'social control' and 'crime' in a given socio-historical situation. Increasingly in contemporary societies the control of crime is subaltern to social practices that are largely based on the construction of consensus and are directed to controlling the generality of the public rather than the few who are responsible for what is officially defined as 'crime'” (Melossi in Albrecht/Koukoutsaki/Serassis 2000: 11).

Mehr als die „kriminellen Individuen“ und die begrenzten Gruppen der Abweichenden sind die umfassendere Gesellschaft, ihre Normierung und ihr Konsens gegenüber einer staatlichen Ordnungseinstellung Ziele offizieller Sozialkontrolle. Die Rede ist nicht nur von Sozialkontrolle auf das Individuum, sondern von einer zugleich administrativen und moralischen Bevölkerungskontrolle.

Die soziale Kontrolle über die als nicht-abweichend betrachtete Gesellschaft ist daher mit der „Verstrafrechtlichung der Gesellschaft und der Vergesellschaftung des Strafrechts“ (Trotha in Deichsel 1988: 20) verbunden. Die Sozialisierung durch die strafrechtliche, offizielle Sozialkontrolle gründet ihren Erfolg darauf, dass der Plan der Generalprävention mit dem Prinzip der exemplarischen individuellen Bestrafung zusammengeführt und intensiviert wird.

Der Prozess der „Schmerzzufügung“ spezialisiert sich an einem isolierten Individuum, dient aber damit umfassenderen Sozialisationszielen. Nils Christie beschreibt in dem Zusammenhang der punitiven Sozialkontrolle die utilitaristische Dimension der im Namen der Individualprävention ausgeübten Generalprävention, diejenigen Sozialisations- und Kontrollfunktionen nämlich, die die individuelle Ebene der Abweichung überwinden und *gesellschaftlich* vermittelt werden. Er stellt fest, dass

„die Grundidee hinter dem Konzept der Generalprävention ist, dass der Kriminelle bestraft wird, nicht zum eigenen Nutzen, nicht zum Nutzen abstrakter Gerechtigkeitsprinzipien, sondern zur besseren Kontrolle anderer. Menschen werden bestraft, um pädagogische Exempel zu statuieren. Schmerzen wird zum Nutzen anderer zugefügt“ (Christie in Deichsel 1988: 9).

Die soziale Ausschließung sozialer Gruppen und Individuen führt zur „Kategorisierung und Klassifikation von Menschen“ (Cremer-Schäfer in Deichsel 1997: 68), dies aber geschieht nicht nur für die Verhütung der Abweichung, sondern vielmehr für die Disziplinierung auch der nicht-ausgeschlossenen Bevölkerung. Bei der Ausübung sozialer Kontrolle handelt es sich um eine Form realer Strafe, die auch symbolisiert wird.

Die Individualprävention verwirklicht sich mittels Gewalt und Strafe (Rache oder Resozialisierung) und dadurch findet die Generalprävention der ganzen Gesellschaft auf symbolischer Ebene statt. In diesem Sinne ist festzustellen, dass offizielle soziale Kontrolle – in den Formen Individual- und Generalprävention – auf der erfolgreichen Ausübung realer *und* symbolischer Politik basiert. Mit dem Beispiel des Gefängnisses stellt Cremer-Schäfer klar, dass die Pönalisierung des abweichenden Verhaltens breitere pädagogische Ziele und symbolische Funktionen erfüllt, was sie kritisch als „Nebeneffekte der ideologischen Arbeit der Kategorisierung und Klassifikation von Menschen“ bezeichnet (Cremer-Schäfer 1997: 70).

5.b. Die Pädagogisierung durch Ordnungs- und Wertemuster

Das Postulat der sozialen Kontrolle nach Auferlegung eines „vernünftigen“ und „legitimen“ Verhaltens wird über die Annahme gemeinsamer Werte bedient. Obwohl diese Werte nicht der Gesamtgesellschaft gemeinsam sind, werden sie als solche vergesellschaftet. Die offizielle soziale Kontrolle zielt darauf, die Individuen gemäß bestimmten Regeln und Werten zu sozialisieren, die als „legal“, „normal“ oder „natürlich“ definiert werden. Die Akteure des gesellschaftlichen Lebens und der politischen Realität sozialer Kontrolle müssen nach diesen Vorbildern und Verboten agieren und reagieren. Die Entstehung von Erwartbarkeiten, die dann zu mehr oder weniger konkreten Ansprüchen werden, gibt der Sozialkontrolle bestimmte Mittel in die Hand, mit denen das „legale“ Verhalten unterstützt und das „illegale“ Verhalten bestraft wird.

In diesem Rahmen werden Konzepten wie Homogenisierung, Neutralisierung oder Normalisierung der gemäß dem Gesetz „gefährlichen“ Verhältnisse zu Prioritäten sozialer Kontrolle. Mit der Homogenisierung des Verhaltens kann der Staat effektiver überwachen. Es darf nicht unterschätzt werden, dass – egal wie (post)modern er ist – der Staat auf die effektive Überwachung der sozialen Mitglieder zielt. Jeder Staat ist zwar auch ein Überwachungsstaat, aber der Bedarf an Überwachung verkleinert sich, wenn der Gesellschaftskonsens sich verstärkt. Die Überwachungsfunktion verschwindet nie, sondern ist jeder politischen Macht- und Staatsform inhärent. Die Deutung und Bewahrung der Ordnung bleibt ein unverzichtbarer Bestandteil des Staates, auch für seine eigene Reproduktion.

An dieser Stelle ist es interessant, die These von Trutz von Trotha über die Zweidimensionalität des Verhältnisses zwischen Staat und Ordnung zu diskutieren. Trotha konstatiert, dass

„die gesellschaftlichen Definitionen von Streit und Abweichung als ‘Kriminalität’ einen definitiven Rahmen erhalten, mit dem sich der Staat sowohl als eine Ordnung für die Gesellschaft als auch als gesellschaftliche Ordnung herstellt: Die staatlich gesetzte ‘Kriminalität’ tritt in einer Form auf, die in doppelter Weise auf die Gesellschaft zurückweist. ‘Kriminalität’ wird ein Problem der Gesellschaft bzw. ‘krimineller Individuen’ in der Gesellschaft, und zugleich wird ‘Kriminalität’ zu einem Bestandteil des gesellschaftlichen Kategoriensystems für die Organisation von Streit und Abweichung“ (Trotha in Deichsel 1988: 20).

Tatsächlich ist es nicht zu bestreiten, dass der Staat diese zwei Formen von Ordnung verknüpft. In beiden Ordnungsformen spielt das Zusammenwirken zwischen der politischen Definitionsmacht, der als solchen definierten Abweichung und der dazu passenden Sozialkontrolle eine strukturbestimmende Rolle. Auf der einen Seite gewährleistet der Staat und die entsprechende Sozialkontrolle eine Ordnung, die Kriminalität und Abweichung zugunsten der „sozialen Sicherheit“ und des „inneren Friedens“ ausschließt und bestraft. Zum anderen reflektiert der Staat eine Ordnung an sich. Der Staat selbst wird zur Ordnung an sich und somit die „Kriminalität“ zum von Trotha bezeichneten „gesellschaftlichen Kategoriensystem“. In diesem Sinne sind die Konstruktion der Kriminalität, die Ausschließung, die Marginalisierung der kriminellen Individuen oder Gruppen und die Sozialkontrolle vitale Funktions- und Beweggründe des Staates, worin die Rechtfertigungen der Strafe als Unterstützung der Ordnung bestehen.

5.c. Abschreckung als Technik von Kriminalitätsbekämpfung

Eine weit verbreitete Annahme ist, dass durch Strafe die offizielle Kontrolle auch zur Einschüchterung der anderen Individuen führe, so dass sie diese illegalen Taten nicht nachahmen werden. Die Einschüchterung ist ein fundamentaler Begriff für die Verbrechensvorbeugung, schon zur Zeit Beccarias. Sie bedeutet für die Individuen eine tägliche Verantwortung, sich vor der Strafe zu schützen und sich gesetzkonform zu verhalten, um Strafe zu vermeiden. Aber das heißt nicht, dass die drohende Strafe unbedingt genügt, Verbrechen zu verhindern. Wenn dem wirklich so wäre, würden mehr oder härtere Strafen und Kriminalisierungen weniger Verbrechen implizieren. Es wäre also leicht, das „Problem“ des Verbrechens und der Strafe zu lösen. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die in der strafrechtlichen Diskussion vertretene Ansicht, dass Einschüchterung sich als Hilfsinstrument gegen Kriminalität interpretieren lässt, beruht auf der Idee, dass die Kriminalität zwar individuell begangen wird, aber ein gesellschaftliches Problem konstituiert. Da sie in der Haupt-

sache ein individuelles Phänomen mit sozialen Konsequenzen (Destabilisierung, Unordnung) sei, müsse auf gesellschaftlicher Ebene die Bestrafung des kriminellen Individuums institutionalisiert werden. Das Individuum belaste den Gesellschaftszusammenhalt und die politisch legitimierte Ordnung⁵⁸. Die Strategie der exemplarischen Bestrafung könne ein wirksames Mittel der allgemeinen Kriminalprävention sein.

Gerade diese unempirische Verbindung zwischen Kriminalität als „sozialem Problem“ und der Konstruktion des „Individuums“ als Störfaktor einer abstrakt definierten „Ordnung“ ist der Grund, weshalb Heinz Steinert von „spezifischen Formen von Irrationalität in der Kriminalpolitik“ ausgeht⁵⁹ (Steinert in Deichsel 1988: 92).

Darüber hinaus bezieht sich die Zielsetzung der formellen Sozialkontrolle auf die Behandlung des Kriminellen: die Normalisierung seines Verhaltens, der Freiheitsentzug, die Versöhnung, die Verbesserung seines Verhaltens und die Technokratisierung/Professionalisierung seiner Bestrafung. Die Antwort auf dieses ungewünschte, als bedrohlich angesehene, abweichende Verhalten ist vielfältig: Strafe, Prävention, Wiedergutmachung oder Rehabilitation. Im Rahmen der „Behandlung des Verbrechers“ spielen wissenschaftliche Gebiete wie Klinikpsychologie und Kriminologie eine wichtige Rolle, da diese „Behandlung“ ein staatlich genutztes Produkt ihrer wissenschaftlichen Forschung ist (vgl. Foucault 1994: 33).

Aber alle diese Mittel können nicht ohne eine Verinnerlichung durch die Individuen angewendet werden:

„Von keiner der Theorien wird soziale Kontrolle als gesellschaftlicher Zwang konzipiert, der keine individuellen Handlungsspielräume zuließe“ (Hahn 1995:93).

Die Individuen nehmen die Regeln der Kontrolle als „verallgemeinerbare Verfahren der Praxis“ (Ortmann 2003: 11) durch ihre ständige Sozialisation und ihre Reibung mit den gesellschaftlichen Institutionen an. Um an der Gesellschaft teilzuhaben und seine soziale Stellung zu konkretisieren, ent-

⁵⁸ Im Rahmen dieses Bedürfnisses nach Ordnungsbewahrung bekundet der Staat durch Strafe die Vergeltung des Schadens, den das Verbrechen verursacht hat, und die Rache, die für das Opfer notwendig ist. Die exemplarische Bestrafung führt idealtypisch dazu, dass eine Tat nicht wiederholt wird. Eine sekundäre Funktion der Vergeltung ist die Stärkung des juristischen Überbaues, dessen Verletzung bestraft wird.

⁵⁹ Zwei der nach Steinert „falschen“ und „irrationalen“ Annahmen, auf denen Kriminalpolitik in neuerer Zeit beruht, sind: „1) ‘Kriminalität’ (lässt) sich verhindern, indem man mit oder an den Individuen etwas unternimmt, die solche ‘Kriminalität’ begangen haben, und 2) Bestrafung, also dem erwähnten Individuum ein Übel zuzufügen, ist ein geeignetes und wirksames Mittel der Kriminalpolitik“ (Steinert in Deichsel 1988: 92).

wickelt das Individuum den Selbstkontrollmechanismus, der ein sozialer Mechanismus bleibt, obwohl er aus einem psychologischen Prozess heraus entsteht. Das Individuum reiht sich in die Gruppe ein, nimmt deren Regeln, Vorbilder und Symbole an und wird durch bestimmte Verhaltensweisen geformt. Es adaptiert den Glauben und den Kommunikationskode, durch die Gruppen die soziale Wirklichkeit begreifen und definieren. Es reguliert sich selbst durch Mimesis, Anänelung und Nachahmung (vgl. Ortman 2003: 12) und passt sich den Forderungen und Erwartungen der anderen Mitglieder der Gruppe an. Graduell entwickelt es ähnliche Erwartungen.

Durch Selbstkontrolle wird das Individuum gleichzeitig Sender und Empfänger der Kontrolle. Die Verbreitung der Kontrolle hängt mit dem Netz der sozialen Beziehungen und der Interaktion zusammen. Im Rahmen dieses Netzes sind die Begriffe der „Belohnung“ und des „persönlichen Profits“ signifikant für die Erreichung des „disziplinierten“ Verhaltens, da sie den Personen Motive für sozialen Aufstieg und Assimilation an das soziale System bieten. Über die Strategie von Belohnung-Bestrafung verinnerlicht das Kontrollsubjekt die Forderungen der sozialen Kontrolle. Es individualisiert soziale Kontrolle, und somit wird die Selbstkontrolle gleichzeitig ein Faktor der Selbstständigkeit und eine Funktion der Sozialkontrolle. Nach Flavia Kippele werden bestimmte Aspekte der Selbstständigkeit eingehender verfolgt:

„Insbesondere die Übernahme von Werten und Normen, die Bewusstwerdung der eigenen Entscheidungen und Handlungen, die Selbstverantwortung bezüglich der Folgen des eigenen Tuns (für die eigene Person oder für andere Menschen) sowie die systematische Selbstkontrolle der eigenen Aktionen als kennzeichnende Komponenten der (modernen) Selbstständigkeit werden hervorgehoben“ (Kippele 1998: 213).

Was sich aus der Dialektik zwischen der Verinnerlichung der Kontrolle und den äußerlichen Zwängen der Kontrolle ergibt, ist die Kenntnis und das Gefühl der Grenze. Diese Grenze führt zu einer als natürlich verstandenen Etablierung der sozialen Ordnung. Keine soziale Ordnung kann auf Zwang basieren, und keine Regelung ist erfolgreich ohne die Schaffung effektiver Selbstkontrolle und Verinnerlichung.

Zusätzlich lässt sich sagen, dass soziale Kontrolle nur dann effektiv ist, wenn sie nicht nur Systeme von Repression durchsetzt, sondern auch Systeme von Hoffnungen und Erwartungen produziert. Mit anderen Worten ist Sozialkontrolle effektiv, nicht nur, wenn sie Systeme von Bestrafung, sondern auch Systeme von Belohnung und damit eine moralpolitische Konstruktion der Wirklichkeit schafft. Effektiv ist diejenige Sozialkontrolle, die nicht nur eine soziale Ordnung, sondern auch eine Definition der Realität etablieren kann. Wie Pierre Bourdieu schreibt:

„Every established order tends to produce (to very different degrees and with very different means) the naturalization of its own arbitrariness. Of all the mechanisms tending to produce this effect, the most important and the best concealed is undoubtedly the dialectic of the objective chances and the agents' aspirations out of which arises the sense of limits, commonly called the sense of reality i.e. the correspondence between the objective classes, social structures and mental structures, which is the basis of the most in-eradicable adherence to the established order" (Bourdieu 1979: 164).

* * * * *

Was legitimiert wirklich soziale Kontrolle als Konstruktion der Realität? Ist es bloß Zwang? Worauf basiert das „legitime“ Bedürfnis nach Sozialkontrolle, und wie wirkt Selbstkontrolle auf die Legitimation der staatlichen Sozialkontrolle?

Im folgenden wird nun von Interesse sein, wie der Mechanismus der Selbstkontrolle in Bezug auf den sozialen Konsens mit einer sozialpolitischen Theorie erklärt werden kann und auf welcher theoretischen Grundlage der „sense of limits“, der zu einem „sense of reality“ wird, beruht.

Ein solches Konzept ist der „soziale Vertrag“, der a) als die politische Philosophie der sozialen Kontrolle, b) als Gegenstand der historischen Kriminologie, c) als die ethisch-soziale Grundlage der Selbstkontrolle, und d) als Legitimation der staatlichen Sozialkontrolle gefasst werden kann.

TEIL II

Das Konzept des „sozialen Vertrags“ als Grundlage der Legitimation der offiziellen sozialen Kontrolle

Fragestellung

Die Sozialkontrolle des Staates ist zwar ein moderner Begriff, aber als Konzept ist sie viel älter als die Thematisierung durch Ross. Die historischen Wurzeln des Konzepts der formellen Sozialkontrolle in den postfeudalistischen Gesellschaften finden sich in der Sozialvertragstheorie. Der „Sozialvertrag“, ebenso wie die Sozialkontrolle, ist ein regulativer, bilateraler oder trilateraler Prozess, der die sozialen Beziehungen in einem Ordnungs- und Zusammenhaltszustand reguliert. Die Prinzipien des Sozialvertrags sind Prinzipien auch des Konzepts sozialer Kontrolle: die Gesellschaft braucht eine Macht, sich vor ihr zu schützen, „Frieden“, Ordnung und Zusammenhalt durchzusetzen, nämlich soziale Kontrolle auszuüben.

Diese Macht ist der Staat. Wie Sozialkontrolle funktioniert, ist nicht nur vom Gewaltmonopol und von den Strafmechanismen, sondern auch von einer Reihe von symbolischen Ebenen und Strategien politischer Steuerung abhängig. Der Sozialvertrag reflektiert den symbolischen Bedarf der Gesellschaft, ihre Macht an eine ihr äußerliche Macht zu übertragen. Dieser Vertrag symbolisiert den Konsens der Gesellschaft gegenüber sozialer Kontrolle. Als sozialer Konsens kann die Ableitung aus den sozialen Beziehungen als eine Art von zweiseitiger Übereinstimmung verstanden werden. Es handelt sich hier um Übereinstimmung bezüglich der sozialen Kontrolle.

Die Fragen, die in diesem Teil der Arbeit beantwortet werden sollen, sind: Wie bezieht sich das Konzept der Sozialkontrolle des Staates auf den Begriff des Sozialvertrags? Hat der Markt mit dem Sozialvertrag zu tun und, wenn ja, hat dies mit der Bestimmung der Stellung des Individuums im Markt durch den Staat zu tun? Kann festgestellt werden, dass hinter je-

der Staats- und Sozialkontrollform im politischen Liberalismus die „Schließung eines Sozialvertrags“ steht, als eine Rechtfertigung und ein ideologischer Mechanismus der modernen Sozialkontrollmacht?

Ist die Idee der Sozialkontrolle, als das legitime Einschalten des Staates in die sozialen Angelegenheiten mit den Prämissen der liberalen Theorie des Sozialvertrags zu vergleichen? Kann von einer Wiedergestaltung des Begriffs des Staatsvertrags mittels des Sozialkontrollkonzepts ausgegangen werden? Eine Hypothese hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen den zwei Konzepten lautet: Die Sozialvertragstheorie (Hobbes, Locke, Rousseau) vertritt bestimmte Betrachtungsweisen des Staates, die im Funkzionieren der formellen Sozialkontrolle auf politischer und ideologischer Ebene bis in die Moderne hinein überlebt haben. Inwieweit kann man feststellen, dass die Idee der Sozialkontrolle die Entwicklung des Konzepts des Sozialvertrags ist?

Soziologischer Realismus und die Konzentration auf den Staat als Erklärungsfaktor aller gesellschaftlichen Prozesse wurden vielfach als vereinfachend und als einem absolutistischen Staatsmodell entsprechenden Apriorismus kritisiert. Da das Konzept des Sozialvertrags entweder zu einem absolutistischen Staat (Hobbes) oder zu einer frühmodernen, liberaldemokratischen Regierungsform (Locke, Rousseau) gehöre, wird er nur selten als Bestandteil des (post)modernen Staates theoretisiert und deswegen unterschätzt. Die Untersuchung des Sozialvertrags gehört nicht ausschließlich zur geschichtlichen Kriminologie, sondern auch zur modernen Soziologie sozialer Kontrolle.

Sozialvertrag ist die Harmonisierung von Staat und Wirtschafts- bzw. Produktionsform. Der Staat vereinbart unter einem einheitlichen System Subsysteme von sozialer Kontrolle (Recht, Wirtschaft, Arbeit, Ausbildung). Diese Subsysteme konstituieren Kontrollnetze, eine Ebene gesellschaftlicher Aktion und staatlicher Intervention. Sie produzieren Wirkliches, nämlich die Grenzen der individuellen und gesellschaftlichen Handlungen oder den sozialen Raum, in dem Individuen und Gruppen durch den Sozialvertrag, mit ihrer Übereinstimmung und mit der Entwicklung einer dazu passenden Selbstkontrolle zu Kontrollsubjekten eines Staates werden.

Der Glaube an Gott wird vom Glauben an zwar säkulare, aber ebenso abstrakte und idealistische Werte ersetzt. Die Idee des Paradieses wandelt sich zur Idee sozialen Friedens. Die Gleichheit vor Gott wird zur Gleichheit vor dem Staat, die Beauftragten der Religion werden zu staatlichen Beamten, die Gläubigen zu Bürgern, die Gemeinde zum Volk und die Erkenntnis durch den göttlichen Logos zur „rationalen“, bürgerlichen Wissenschaft.

1. Der Begriff des „Sozialvertrags“ als Entstehungselement der sozialen Kontrolle im politischen Liberalismus

1a. Leviathan: Sozialkontrolle und die politische Theologie des Staates

„So entsteht der große Leviathan oder, wenn man lieber will, der sterbliche Gott, dem wir unter dem ewigen Gott allein Frieden und Schutz zu verdanken haben“ (Hobbes 1992: 287, Hervorhebungen im Original).

Die Auffassungen des Staates als ein „gemeinsames Gut“ oder als eine kollektive Obermacht, die die Interessen aller Bürger verkörpert und bedient, sind nicht neu, obschon sie immer im Zentrum der modernen Diskussion über die staatliche Sozialkontrolle stehen. Die Politik wird als der Raum betrachtet, in dem alle sozialen Gruppen gleichwertig vom Staat kontrolliert werden, da der Staat die höchste Gewalt ist und durch die Übereinstimmung seiner Mitglieder den inneren Frieden wahrt.

Thomas Hobbes (1588-1679) war der erste, der sich im „Leviathan“ (1651) eine Reihe von Fragen über die „menschliche Natur“ und die Aufgabe des Staates stellte, der „erste, der eine politische Wissenschaft entwickelte“ (Blankertz in Blankertz/Goodman 1980: 16). Ausgehend von einem spezifischen Menschenbild und dem „Naturzustand“ entwickelte er seine Staatsauffassung. Aus dem Postulat des „Individuums“ leitet er eine generelle Staats- und Souveränitätsanschauung sowie eine Gesellschaftstheorie ab. Er begründet den modernen Individualismus durch eine Verabsolutierung der Staatlichkeit.

Hobbes gründete eine Staatslehre, die den Staat als „*corpus artificiale*“ oder als „*homo artificialis*“ bezeichnet, eine Idee, die früher bei H. Grotius anzutreffen war (vgl. Krüger 1966: 153). Krüger zufolge existiert der Staat bei Hobbes als natürliche Person nicht, sein „Sein ist nicht natürliches Sein“ (Krüger 1966: 155), sondern er ist ein künstliches, ausgedachtes Konstrukt der Gesellschaft selbst. Obgleich der Staat in der Hobbes'schen politischen Theorie über die Gesellschaft auf absolutistische Weise herrscht, ist er keine natürliche Organisation im Sinne einer naturgesetzlichen sozialen Ordnung und keine Reflektion eines existenten Willens:

„So setzt er etwa durch die Künstlichkeit des Staatsvertrages den menschlichen Staat vom Bienenstaat ab, ferner ist für ihn der gemeinsame Wille nicht die Vereinigung der natürlichen Willen, sondern ein künstlicher Wille, die Staatsgewalt schließlich ist nicht der Inbegriff der natürlichen Kräfte der Bürger, sondern ein künstliches Gebilde“ (Krüger 1966: 153).

In dieser Tradition, die Carl Schmitt als „politische Romantik“ kritisierte (vgl. Krüger 1966: 154), ist der Staat ein „Kunstwerk“ oder eine geistige „Kreatur“⁶⁰. Der Staat gilt als „ein bloßer Begriff, eine gedankliche Konstruktion“ (Johnson in Morsey 1997: 167). Auch Vincent ist der gleichen Ansicht:

„ (...) To bear in mind is that the State is not primarily an empirical entity at all. We cannot touch or see a State. It is nothing but a mental category, although it may be an extremely concrete one“ (Vincent 1987: 219).

Ein Vertreter dieser Tradition in der modernen Kriminologie ist Dario Melossi. Er geht von einer Identifikation zwischen Staat und Zivilgesellschaft aus. Nicht nur Gott existiere nicht, sondern auch der Staat. Somit sei der Staat nicht *über* der Gesellschaft, sondern der Staat *sei* die Gesellschaft. So ist für Melossi der „Staat“ ein für die Kriminologie obsoleter Begriff geworden, da er unter „Staat“ eine dem Leviathan entsprechende, artifizielle Machtform versteht. Er sieht einen Primat der „sozialen Kontrolle“ über den „Staat“ und spricht daher von „the myth of the state“ (Melossi in Bergalli und Sumner 1997: 52). In Melossis und Krügers Hobbes-Deutung wird der Staat als abstrakte Person thematisiert:

„ (...) The state was quickly reified and became an abstract *persona*, for instance in Hobbesian theory. ‘Leviathan’, Hobbes wrote, is ‘a COMMON WEALTH, or STATE, in Latin CIVITAS, which is but an *artificial man*, though of greater stature and strength than the natural, for whose protection defence was intended’ (1962 (1651): 19). This ‘automaton’ built ‘by the art of man (ibid.)’ therefore acquired certain characteristics: he came to represent authority, personality, social unity, patriarchy (Melossi in Sumner and Bergalli 1997: 53, Hervorhebungen im Original).

Dieses Zitat, das die These Hobbes’ von der Identifikation von Staat und Gesellschaft illustriert, zeigt zwar die Künstlichkeit des „Staates“, sagt aber nicht vieles über die Versachlichung der Staatsgewalt in Hobbes’ Staatsphilosophie, die sich aus anderen Stellen im *Leviathan* ergibt. Zwar konstituiert sich der Staat aus dem Vertrag der Einzelnen, ihre Macht zu übergeben, erlangt aber eine die Einzelnen überwindende Souveränität und eine gewaltsame, übergeordnete Autarkie:

⁶⁰ Auch G. F. Puchta (1828) ging von der Künstlichkeit des Staates aus: „Staaten sind keine natürlichen Verbindungen, wie Familien und Völker, sondern ein Produkt des menschlichen Willens“ (Puchta zit. nach Krüger 1966: 154). Nach A. Trendelenburg (1868) „ist der Staat, wie schon der fremde Name bezeugt, eine künstlichere Anschauung als das Volk, weil dieses sich natürlich zusammenfindet, aber jener die Arbeit des verständigen Menscheingesistes in sich trägt“ (Trendelenburg zit. nach Krüger 1966: 154).

„Staat ist eine Person, deren Handlungen eine große Menge Menschen kraft der gegenseitigen Verträge eines jeden mit einem jeden als ihre eigenen ansehen, auf dass diese nach ihrem Gutdünken die Macht aller zum Frieden und zur gemeinschaftlichen Verteidigung anwende. Von dem Stellvertreter des Staates sagt man, *er besitzt die höchste Gewalt*. Die übrigen alle heißen *Untertanen* und Bürger“ (Hobbes 1992: 292, Hervorhebungen im Original).

Doch scheint es an dieser Stelle fruchtbarer, an eine andere Deutung von Hobbes' Staatsverständnis anzuknüpfen. Man kann davon ausgehen, dass der Staat bei Hobbes keine abstrakte *persona* im Sinne einer unexistenten Macht ist, sondern eine säkulare, hegemoniale Ordnungsmacht, die nicht mit der Zivilgesellschaft zu identifizieren ist. Hobbes säkularisiert den Begriff „Gott“ und ersetzt ihn durch ein Staatskonzept. Für Hobbes ist der Staat keine gesellschaftliche Konstruktion – auch wenn er für die Erklärung des Staates das Konstrukt des Gesellschaftsvertrags bemüht –, sondern eine legitimationsbedürftige, der Gesellschaft übergeordnete politische Macht:

„In absolutist theory the public power *is* the absolute sovereign person (whether fictional or real) embodying divine right and owning the realm. The sovereign's interests are the State's interests“ (Vincent 1987: 222, Hervorhebung im Original).

Die Formulierung von Scheerer und Hess über den ambivalenten Gegenstand „Staat“ in Hobbes' Lehre, den sie mit einer „virtuellen Realität“ vergleichen, ist bemerkenswert, weil sie die Frage der Ordnung mit einbeziehen, da „the Hobbesian problem of order“ (Ortmann 2003: 39) wichtiger als das der Staatsbestimmung ist:

„While Hobbes's 'condition of warre' is a virtual reality only, and while the monopolization of violence by a strong Leviathan is only a possibility of dealing with this virtual reality, he did point out the truly inescapable fact that all societies are closely confronted with the problem of upholding order“ (Scheerer und Hess in Bergalli und Sumner 1997: 106-107).

Und nicht nur die soziale Ordnung wird durch den Staat vermittelt, sondern die Selbstrepräsentation der Individuen durch diese Ordnung. Foucault betont diesen Aspekt sowie die Tatsache, dass es sich hierbei um „eine künstlich hergestellte und dennoch reale Individualität“ handelt:

„(Die Menschen) entscheiden darüber, ob sie jemandem (...) das Recht, sie zu repräsentieren, vollständig und integral zugestehen. Es geht nicht um ein Verhältnis des Überlassens oder Abtretens von etwas, das Individuen gehört, sondern um die Selbstrepräsentation der Individuen. (...) Als Repräsentant der Individuen ist der Souverän den Individuen genau nachgebildet. Er ist also eine künstlich hergestellte und dennoch reale Individualität“ (Foucault 1999: 113).

Die Ausgangsfrage für Hobbes, die signifikant für die Untersuchung der symbolischen und ideologischen Mechanismen staatlicher Sozialkontrolle ist, ist die Frage danach, wer die Bibel mit einem allgemeinen Gültigkeitsanspruch interpretieren durfte, wer nämlich für die ideologisch-religiöse Durchsetzung spezifischer Wertesysteme zuständig war. Hobbes erkannte die Bedeutung der religiösen Frage für das Politische. Die wesentliche Frage war „*Quis interpretabitur*“?, also „wer ist das zur Interpretation legitimierte Subjekt, das berechtigt ist, für alle verpflichtende Entscheidungen zu treffen“ (Rohrmoser 1994: 153). Für Hobbes war das Subjekt der Interpretation und der Entscheidungen der Souverän, nämlich der Staat⁶¹.

Das Gesellschaftsmodell von Hobbes näherte sich der kommenden Staatesgesellschaft an, obgleich nicht behauptet werden kann, dass es um Liberalismus gegangen wäre, da Liberalismus eine Form von Demokratie verlangt, die in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und der englischen Bürgerkriege nicht in Frage gekommen wäre.

Der Mensch ist nach Hobbes einerseits der freie Besitzer seiner Person, andererseits hat diese Person unsittliche Eigenschaften⁶². Der Staat nimmt sich vor, diese Dichotomie zu überbrücken. Hobbes konstatiert, dass der Mensch auch politische Eigenschaften hat. Die Auffassungen der „Natur“ des Menschen, die im 16. und 17. Jahrhundert wirksam werden, drücken sich bei Hobbes als ein gesellschaftlicher Wandel aus. Der Mensch hat positive und negative Eigenschaften, Wünsche, Leidenschaften, Neigungen, die seiner Meinung nach jedoch nicht über die Gegenwart Gottes und über die Furcht vor Gott (Gottesrecht) diszipliniert werden können. Vielmehr

⁶¹ In seinem „Hobbes-Kristall“ hat Carl Schmitt die Hobbes'sche Fragestellung folgendermaßen systematisiert: „Die Wahrheit, dass *Jesus der Christus ist*, die Hobbes so oft und so nachdrücklich als seinen Glauben und sein Bekenntnis ausgesprochen hat, ist eine Wahrheit des öffentlichen Glaubens, der *public reason* und des öffentlichen Kultes, an dem der Staatsbürger teilnimmt. (...) Wer deutet und vollzieht in rechtsverbindlicher Weise diese fortwährend interpretationsbedürftige Wahrheit? Wer entscheidet, was wahres Christentum ist? Das ist das unvermeidliche *Quis interpretabitur*? und das unaufhörliche *Quis iudicabit*? Wer münzt die Wahrheit in gültige Münze um? Auf diese Frage antwortet der Satz: *Auctoritas, non veritas, facit legem*. Die Wahrheit vollzieht sich nicht selbst, dazu bedarf es vollziehbarer Befehle“ (Schmitt 1963: 122).

⁶² Der Mensch für Hobbes ist von „Liebe zu sich selbst“ charakterisiert: „Jede Gesellschaft ist entweder auf Gewinn oder auf Ruhm aus; d.h. nicht so sehr auf Liebe zu unseren Mitbürgern als auf Liebe zu uns selbst. Da man Gewinn und Ruhm besser durch Beherrschung anderer als durch ihre Gesellschaft erlangt, so wird, wie ich hoffe, niemand daran zweifeln, dass die Menschen, wäre alle Furcht beseitigt, durch ihre Natur viel eher dazu gedrängt würden, zur Herrschaft als zur Gesellschaft zu gelangen“ (Hobbes zit. nach Macpherson 1967: 41).

müssen alle menschlichen Eigenschaften über die Gegenwart einer verweltlichen, rigorosen und rationalen Obermacht organisiert werden: dem Staat (vgl. Hobbes 1992: 255- 280).

Hobbes hat die politische Theorie seiner Zeit – wie sie etwa im Werk von Jean Bodin⁶³ (1530-1596) zum Ausdruck kommt – modernisiert. Der Einfluss des naturwissenschaftlichen Fortschritts und die Zweifel an Gottes irdischer Macht haben zu der riskanten Feststellung geführt, dass Hobbes Atheist gewesen sei, sogar der „Vater des Atheismus“. Eher hat er die Staatsherrschaft vergöttlicht. Bei ihm gibt es kein göttliches Recht, an das der Herrscher gebunden wäre, und der Staat ist für ihn nicht das Spiegelbild Gottes auf Erden, sondern er ist eine autonome Macht, die Frieden schaffen kann und ihre Legitimität durch die Einzelnen selbst erhält:

„Um Frieden und Recht in der von Natur aus selbstzerstörerischen Gesellschaft zu sichern, bedarf es unabweisbar einer übergeordneten politischen Macht. Nur ein mit absoluter Gewalt ausgestatteter Herrscher ist nach Hobbes imstande, Ordnung, Sicherheit und Freiheit zu gewährleisten“ (Weber-Fas 2003: 51).

Die durch den Wandel vom Feudalismus zum frühen Liberalismus entstandenen Machtlücken mussten von einer neuen Hegemonie ausgefüllt werden. Seine politische Theorie ist nicht nur den politischen Veränderungen und Destabilisierungen zur Zeit der Niederlegung des Leviathans⁶⁴ verhaftet, sondern auch mit den damaligen wissenschaftlichen Entdeckungen und der Naturwissenschaft verbunden (vgl. Weber-Fas 2003: 54).

Es wurde darauf hingewiesen, dass die moderne Macht nicht auf sich selbst beruht, weder auf den militärischen Kräften noch auf der physischen Gewalt oder der passiven Unterordnung. Ganz im Gegenteil forderte die neue Macht etwas Zusätzliches: rationale Loyalität gegenüber dem politischen System. In eine heutige Terminologie übersetzt, setzte die neue Macht effektive Selbstkontrolle und Verantwortlichkeit voraus. Um zu herrschen, nahm diese Macht bestimmte Techniken, Ressourcen und Vorteile in Anspruch. Die Art und Weise der Anwendung von „natürlichen“ Gesetzen und die Begründung der Staatsherrschaft sind dem Naturzustand und dem negativen Menschenbild geschuldet: nur durch einen Gesellschaftsvertrag kann die menschliche Natur begrenzt und kontrolliert werden. Melossi fasst dies so zusammen:

⁶³ Für Bodin fungiert die Souveränität des Herrschers als Vertretung Gottes in irdischen Angelegenheiten, während für Hobbes die Staatsherrschaft säkular ist (vgl. Weber-Fas 2003: 51).

⁶⁴ Der Autoritätszerfall der Herrschaft Cromwells (1599-1685).

„In Machiavelli's, and especially in Hobbes' conceptions, the necessity for constraining the will of a subject who would otherwise be a slave of nature, a brutish and savage man, gave rise to the use of coercion. This was premised on the concept of "natural" human will as similar to that of the wild beast that had to be restrained by fear of punishment“ (Melossi 1990: 29).

Hobbes glaubte an die Existenz einer konsensualen Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem autoritären Staat, der sie regulierte. Disziplin muss über Konsens, weniger mittels traditioneller Souveränität erzeugt werden. Der Vertragsschluss setzt wesentlich die Unfreiheit, einen neuen Vertrag zu schließen, voraus:

„Folglich können Menschen, die schon einen Staat eingesetzt haben, nicht rechtmäßig ohne seine Erlaubnis einen neuen Vertrag untereinander schließen, einem anderen in irgendeiner Sache Gehorsam zu leisten, da sie vertraglich gebunden sind, die Handlungen und Urteile des einen als eigene anzuerkennen“ (Hobbes 1992: 136).

Ebenso wie bei Machiavelli gilt auch Hobbes' Argumentation nicht der Verletzung der Selbstverständlichkeit und Natürlichkeit der Herrschaft oder der höchsten Gewalt, sondern der Umgestaltung des Individuums gemäß den Bedürfnissen des Staates. Da die starre soziale Hierarchie des mittelalterlichen Feudalismus und die kirchliche Macht nicht mehr funktionierten, musste die neue Herrschaftsform eine Souveränität aufbauen, die gleichzeitig aus apriorischer Volkseinstimmung, treuem Volksegehorsam und nicht repräsentativer Volksvertretung bestand. Ein solcher Plan verstieß gegen die göttliche und kirchliche Legitimation der Macht und ersetzte sie durch staatliche Herrschaft. Es ging um einen strukturellen Wandel der Macht, der nach einer neuen Form von Souveränität verlangte.

Hobbes nimmt für seine Staatstheorie das „natürliche Verhalten des Menschen“ zum Ausgangspunkt, das er „Naturzustand“ nennt. Der Naturzustand war für Hobbes

„ein Zustand, der logisch der Errichtung einer perfekten (d.h. vollständig souverän regierten) bürgerlichen Gesellschaft vorausgeht; was er aus dem Naturzustand deduzierte, war der Drang der Menschen nach Anerkennung eines vollkommen souverän regierten Staates anstelle des mangelhaft souverän regierten, in dem sie jetzt lebten“ (Macpherson 1967: 34).

Aus diesem Naturzustand geht die Schöpfung einer Gesellschaft hervor: die isolierten, unzivilisierten Individuen, die Furcht vor den anderen Mitbürgern empfinden und ein Ende des sozialen Antagonismus wünschen, haben ein dringendes Bedürfnis nach einem Schutz vor anderen Individuen durch die Staatsgewalt. Hobbes schrieb zu einer Zeit, als in England ein Bürgerkrieg zwischen dem Adel und bestimmten Teilen des aufstrebenden Bürgertums stattfand. Im Parlament kämpfte man um die Wiederverteilung von

Grundbesitz. Eine Reihe von Reformen wurden mit dem Ziel der Monarchie durchgesetzt. Die wirtschaftlichen Bedingungen für die Mehrheit der Bevölkerung verschlechterten sich dramatisch, da die Wirtschaft in eine Krise geraten war und die im Anfang begriffene kapitalistische Produktion die Anomie der neuen politischen Reformen nicht wirksam bekämpfen konnte. Vor diesem historischen Hintergrund ist Hobbes' Staats- und Sozialkontrolltheorie zu verstehen, „die Rechtsfrieden und innerstaatliche Ordnung für die Hauptzwecke des Staates hielt“ (Zippelius 1991: 99).

Eine Konsolidierung der landwirtschaftlichen Produktion war nicht möglich. Das hergebrachte politische System konnte die Krise nicht meistern. Der Bedarf nach Ordnung und der Ruf nach einem starken Staat wird illustrativ in Hobbes' Theorie ausgedrückt. Die Notwendigkeit, Krieg zu vermeiden – vor allem Bürgerkrieg –, ist sein Fokus. Dies führt sogar zur Rechtfertigung der Tyrannis als einer Regierungsform, die den Frieden festigen kann. Der Staat muss nach Hobbes bereit und fähig sein, unter verschiedenen politischen Umständen seine Macht zu erhalten und seine Herrschaft nicht in Gefahr zu bringen. Der Staat darf alle politischen Inhalte besetzen, alle Mittel benutzen, um seine Existenz und Herrschaft zu sichern. Derjenige, der an den absolutistischen Formen, die der Staat annehmen kann, zweifelt, der zweifelt gleichzeitig an der Essenz und der Natur des Staates selbst:

„Da der Name 'Tyrannis' nicht mehr und nicht weniger bedeutet als der Name 'Souveränität', ob sie nun bei einem oder mehreren Menschen liegt, außer dass man von denjenigen, die das erstgenannte Wort benutzen, annimmt, sie könnten die von ihnen als Tyrann bezeichneten Menschen nicht leiden, so glaube ich, dass die Duldung eines erklärten Hasses gegen die Tyrannis eine Duldung des Hasses gegen den Staat im allgemeinen ist“ (Hobbes 1992: 539).

Außerdem war Hobbes der Ansicht, dass, wenn der Herrscher einen Krieg verloren hat, das Volk das Recht hat, mit dem Sieger zu kooperieren, ihn als neuen Herrscher zu akzeptieren, Kompromisse mit ihm zu schließen, so dass der Kriegszustand und die Feindseligkeit durch die Bewahrung der Ordnung des Staates vermieden werden konnte.

Hobbes scheint die moderne Konkurrenzgesellschaft schon geahnt zu haben, und er identifizierte ihre Charakteristika sogar mit der menschlichen Natur:

„So liegen in der menschlichen Natur drei hauptsächliche Konfliktursachen: Erstens Konkurrenz, zweitens Misstrauen, drittens Ruhmsucht“ (Hobbes 1992: 95).

Nur der Staat könne den Menschen vom bösen Willen seiner Mitmenschen retten. Im Rahmen des Kriegszustands hat er den Menschen als *a priori* un-

gerecht und als in Konkurrenz stehend, „als bloßes Tierwesen und somit ausschließlich irdisch bestimmt“ (Rotermundt 1997: 65) begriffen, ein Menschenbild, das gut zur moderneren liberalen Gesellschaft passt, obwohl seine Staatsauffassung mehr absolutistisch, monolithisch und antiliberal als liberal ist. Die Interessengegensätze betrachtete Hobbes als eine Gefahr für das Staatsgebilde. Für Zippelius ist Hobbes' Theorie ein Beispiel für die Pluralismusauffassung als „Fremdkörper, als Störfaktor“ (vgl. Zippelius 1994: 224).

Im Naturzustand ist der Mensch dem Menschen Wolf (*homo homini lupus*), und er braucht für ein Leben in Sicherheit eine säkularisierte Macht von außen, die ihn vor anderen Menschen schützt, in diesem Rahmen Sozialkontrolle ausübt und Ordnung durchsetzt:

„Um eine solche Friedensordnung zu gewährleisten, genügt nicht die bloße Übereinstimmung oder irgendein Übereinkommen der Menschen. Vielmehr muss eine gemeinsame Macht gegründet werden, 'welche die Einzelnen durch Furcht vor Strafe leitet'“ (Zippelius 1991: 102).

Für die Menschen ist es notwendig, die Befriedigung ihrer Bedürfnisse und die soziale Sicherheit durch einen Vertrag über soziale Kontrolle zu verwirklichen. Der Vertrag ist die Annahme des Staates als Strafmacht auf allen Ebenen menschlichen Handelns. Der Staat garantiert aber auf der anderen Seite durch seine vollkommene und funktionelle Souveränität das Funktionieren des Vertrags. Die politische Gesellschaft gründet sich auf eine Ganzheit von Individuen. Der Staat garantiert die Ordnung, d.h. er etabliert Ordnungsverhältnisse in einer unordentlichen Konkurrenzgesellschaft. Der Staat als Friedensverband schließt einen Vertrag nicht mit einzelnen Personen, sondern mit der Summe der Individuen, die akzeptieren, das Recht auf Selbstverteidigung an den Staat abzutreten.

Der Staat ist das Produkt des Vertrages mit den Individuen und er ist dominant, während die Summe der politischen Individuen ihre Interessen mit dem herrschenden Willen und dem Staatswesen identifizieren muss. Aber allein das Gesetz ist nicht genug. Alle Mittel müssen dem Staat zur Verfügung stehen, damit das Gesetz problemlos durchgesetzt werden kann. Deshalb soll der Staat, um zu funktionieren, nach Hobbes eine dynamische Gewalt- und Kontrollfähigkeit haben. In der Vertragsidee von Hobbes bediene der Staat, so meint Melossi, bürgerliche Ziele und sei rational:

„In Hobbes' philosophy, if not in the reality of English society of his time, it was the state itself that, by means of 'its' rules and institutions, led 'subjects' toward the acceptance and understanding of its rationality. The very existence of a 'rational' state – a state constructed according to the principles of natural philosophy – was the best evidence of the rational necessity for its existence. According to Hobbes, the state should be constructed *as if* it were the product

of a rational and voluntary covenant. If so constructed, then it was in fact the product of such a covenant“ (Melossi 1990: 19, Hervorhebung im Original).

Die Existenz der staatlichen Macht ist für Hobbes unveränderlich, aber nicht selbstverständlich, da sie von ihrer Wirksamkeit abhängt. In diesem Sinne ist der Staat zwar dominant, aber anthropozentrisch, obwohl Staatsinteresse und Volksinteresse nicht differieren müssen. Etatismus ist für Hobbes kein Hindernis für die Entwicklung und die Selbstverwirklichung des Individuums, sondern eine Voraussetzung. Dazu bedarf es des sozialen Vertrags, der die Befriedigung der individuellen Bedürfnisse vom Staat standardisiert. Der Staat unternimmt sowohl den Versuch, die sozialen Antagonismen zu mindern als auch das ebenmäßige Funktionieren der gesellschaftlichen Ordnung zu gewährleisten.

Dies zeigt noch einmal, dass die Sozialkontrolle des Staates, absolutistisch oder liberal, Wirklichkeit produziert. Die graduelle Entzauberung des Begriffs und der Wert des religiösen Geists sowie die Verweltlichung und Politisierung der Macht führt bei Hobbes zu neuen Zivildnormen, neuen Explikationen der menschlichen Natur und zum Entwurf eines Staates, den er für einzig richtig hält. Besonders wichtig ist für ihn, dass ohne ein herrschendes Organ sich ein anarchisches Regime etabliert und die Gesellschaft desintegriert. Die soziale Kontrolle wird an den Staat abgegeben, damit den Individuen die „heilige Aufgabe“ des ununterbrochenen Gehorsams obliegt.

1b. Der Staat und die Eigentumsbeziehungen bei Locke

„Das große und hauptsächlichliche Ziel also, zu dem sich Menschen in Staatswesen zusammenschließen und sich unter eine Regierung stellen, ist die Erhaltung ihres Eigentums. Im Naturzustand fehlt dazu vielerlei“ (Locke 1974: 111).

John Locke (1632-1704) war im allgemeinen mit den Betrachtungen von Hobbes über den starken Staat einverstanden. Sowohl Hobbes als auch Locke haben den Staat als Garanten des gesellschaftlichen Friedens verstanden, obwohl sie sich in bezug auf die Staats- und Zwangsmittel zur Durchsetzung der Ordnung unterscheiden. Jones spricht von einer teleologischen Betrachtung des Staates, sowohl bei Hobbes wie bei Locke. Teleologisch, nicht nur, weil von einem Zweck des Staates die Rede ist, sondern auch, weil dieser Zweck moralisch begründet ist:

„Locke agrees with Hobbes in presenting a teleological account of the state. The state serves a purpose, is directed towards an end. But there is no reason why a teleological conception of the state need to involve the notion of ex-

placit contract (...). In such a case teleology appears only as the sense that the existence of states, however naturally they came into being *in fact*, requires a *moral* justification. The teleological theorist, in other words, distinguishes between what is the case and what ought to be the case" (Jones 1969: 155).

Ebenso wie Hobbes zielte Locke auf die Konstruktion eines Naturzustandes, den er als eine historische Entwicklungsphase der Besitzgesellschaft betrachtete. Die Individuen müssen ihre Macht des Naturzustandes an den Staat abtreten („Grundvertrag“), aber der Staat muss ihnen eine Reihe von Rechten gewähren, die das Privateigentum des politischen Individuums wahren (vgl. Unruh 1985: 58-60). Jeder Mensch habe auch das Recht auf Selbsterhaltung. Zum Recht auf Selbsterhaltung

„gehört auch das Recht, Eigentum zu erwerben, und zwar an solchen Dingen der Schöpfung, die für den Einzelnen notwendig oder nützlich sind“ (Zippelius 1991: 120).

Da Locke für einen liberalen, konstitutionellen Staat plädierte, gilt er als Begründer der „nachabsolutistischen Staatstheorie“ (Weber-Fas 2003: 86). Der Naturzustand ist für Locke weder ein Kriegszustand (wie Hobbes ihn fasste) noch ein romantischer Zustand (wie Rousseau ihn entwickelte), sondern ein Zustand, in dem der Mensch der freie Besitzer seiner Möglichkeiten, Eigenschaften und Wünsche ist. Der Mensch ist nicht von vorneherein konkurrenzfähig oder gutmütig:

„Die Menschen sind von Natur alle frei, gleich und unabhängig, und niemand kann ohne seine Einwilligung aus diesem Zustand verstoßen und der politischen Gewalt eines anderen unterworfen werden“ (Locke 1974: 73).

Das Individuum ist der Eigentümer seiner Person und seiner Fähigkeiten. Es hat Rechte und Pflichten, durch die es die politische Macht kontrollieren kann. Deshalb nennt Zippelius die Staatslehre von Locke „die Kontrolle der politischen Gewalt und der Rechte der Einzelnen“ (Zippelius 1991: 118). Macpherson bezeichnet den Theoriestatus von Locke als „Besitzindividualismus“, da für Locke die Sicherung des Eigentums der Bürger eine Priorität des Staates sein muss:

„Das menschliche Wesen ist Freiheit von der Abhängigkeit vom Willen anderer, und Freiheit ist Funktion des Eigentums. Die Gesellschaft wird zu einer Anzahl freier und gleicher Individuen, die zueinander in Beziehung stehen als Eigentümer ihrer eigenen Fähigkeiten und dessen, was sie durch deren Anwendung erwerben. Die Gesellschaft besteht aus Tauschbeziehungen zwischen Eigentümern. Der Staat wird zu einem kalkulierten Mittel zum Schutz dieses Eigentums und der Aufrechterhaltung einer geordneten Tauschbeziehung“ (Macpherson 1967: 15).

Der Mensch muss mit dem Einstieg in die politische Gesellschaft einen Vertragsabschluss oder eine Absprache mit anderen Menschen vornehmen, um seine Freiheit abzusichern. Er ist frei, Eigenschaften, Fähigkeiten und Eigentum zu besitzen (vgl. Locke 1974: 73). Der Staat soll diese Besitzfreiheit rechtlich und politisch schützen. Dem Absolutismus der Hobbes'schen Theorie tritt Locke entgegen:

„Auch Locke sieht im Staat einen Vertrag, auch bei ihm ist die Sicherung von Leben und Eigentum sein Zweck. Will er nun die absolutistischen Konsequenzen von Hobbes umgehen, so muss er die Gründe, die er für das Zustandekommen des Vertrages angibt, weniger zwingend halten“ (Blankertz in Blankertz/Goodman 1980: 17).

Nimmt man an, dass der Gesellschaftsvertrag zwischen Individuen, die Privateigentümer sind, abgeschlossen wird, stellt sich die Frage, inwiefern die Nichteigentümer an der politischen Gesellschaft teilhaben können. Die Frage bleibt in Lockes Werk nicht zufällig unbeantwortet. Lockes Konzeption drückt auch den frühkapitalistischen Zeitgeist aus. Hobbes skizziert die legitime Ordnung des Absolutismus, während Locke die liberale Umwandlung des Staates beschreibt. Die das 17. Jahrhundert kennzeichnende Auseinandersetzung zwischen Bürgertum und König einerseits und der Sieg des Bürgertums andererseits kommen bei Hobbes und Locke entsprechend zum Ausdruck:

„Die beiden Theoretiker bürgerlicher Provenienz schlechthin, Hobbes und Locke, repräsentieren diese Phasen. Während die Theorie des ersten noch gezeichnet ist vom Kampf um die Macht, tritt in der des zweiten schon das voll entwickelte Bewusstsein der Sieger auf den Plan“ (Rotermundt 1997: 63).

Der Sozialvertrag von Locke gewährt dem Volk auch die Möglichkeit, sich von der Staatsmacht zu befreien, wenn politische Fehlentscheidungen oder staatliche Missgunst die Grundlagen des Gesellschaftsvertrags gefährden. Locke führte auch eine Gewaltenteilung ein. Legislative und exekutive Gewalt waren als getrennte politische Organe gefasst, die das individuelle Eigentum sichern sollten. Der Gesellschaftsvertrag und das Gemeinwesen von Locke sind liberaler als die Konzeption des absolutistischen Staates durch Hobbes⁶⁵.

⁶⁵ Aryeh Botwinick schreibt dazu: „One possible way of viewing Hobbes's relationship to his liberal successors would be to regard him, with his extreme nationalism and the political - theoretical innovations to which it leads, as the paradigm creator, and to see Locke and James Mill, Jeremy Bentham, and a number of other liberal theorists as paradigm workers, extending and deepening the original formulation in a mo-

Locke war für eine Modernisierung staatlicher Kontrolle durch eine konstitutionelle Gewaltenteilung, und er widersetzte sich dem Despotismus und der Monarchie als politischen Regierungsformen. Er forderte eine Verteilung der Macht sowie eine starke legislative Macht, da er „die Rechtsprechung noch als einen Bestandteil der gesetzgebenden Gewalt versteht“ (Unruh 1985: 58), und legte so den Grundstein für den bürgerlichen Parlamentarismus. In seinem Konzept der Gewaltenteilung ist die gesetzgebende Gewalt, die das Eigentum schützt, sehr stark. Sie gewährt dem Staat ein notwendiges Instrumentarium für die vereinheitlichende Kontrollausübung.

Die Exekutive müsse nicht stark sein, sie müsse nur die extremen, unvorhergesehenen Situationen verhindern, so dass die Gesetze ohne Feindschaften eingehalten werden. Auch die Judikative muss ähnlichen Zwecken dienen. Sie legitimiert die Bekämpfung der Feinde des Eigentums (vgl. Locke 1974: 112). Diese sind Menschen, die kein Eigentum besitzen, d.h. die Armen, die nach Lockes Ansicht irrational sind und keine Mittel haben, um die Überwindung des Naturzustandes zu realisieren und in der politischen Gesellschaft aktiv zu existieren.

Daraus folgt, dass die politische Bürgergesellschaft, die allen Vertragstheoretikern gemäß die natürliche Folge des Verlassens des Naturzustandes sei, von Bürgern getragen wird, die primär Privateigentümer sind. Melossi führt dies aus:

„Locke consistently saw no contradiction between upholding majority rule and the safeguarding of property rights. For him, in fact, the “majority” always meant the majority of the full-titled members of society. The new political order designed in the Lockean construction was based on individuals who were males, proprietors, citizens of the state, and heads of family. The large segments of the population that were excluded from the social basis of the new order, did not present a problem, partly, because they did not yet object to such a hierarchical organization of society“ (Melossi 1990: 22).

Zwischen dem Staat und dem Individuum entsteht eine Beziehung, die ökonomische Elemente in sich trägt. Diese Beziehung gründet sich auf sozialer Kontrolle. Man muss jedoch unterstreichen, dass sich Hobbes am Staat und Locke am Individuum orientiert. Beide sind Begründer des modernen Individualismus, aber für Hobbes kann dieser nicht ohne den staatlichen Kollektivismus erreicht werden. Bei Locke ist Individualismus das Resultat der Rechte und Pflichten der Einzelnen und der Gewährleistung der Freiheit durch den liberalen Staat. Die Gesellschaft, die Locke beobachtete, entwickelte sich langsam zu einer Handelsgesellschaft, die ohne Eigentum

re liberal direction than its creator would have approved, thoroughly ‘operationalizing’ it with this liberal gloss” (Botwinick 1993: 206).

nicht funktionieren konnte. Locke äußert in seinem Werk „Two Treatises of Government“ (1689), dessen Prinzipien eine Fortentwicklung in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der Französischen Revolution fanden, genau die Prämissen und Grundbedürfnisse der neuen Besitzgesellschaft.

1c. Demokratische Sozialkontrolle bei Rousseau

„Wie findet man eine Gesellschaftsform, die mit der ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes Gesellschaftsmitglieds verteidigt und schützt, und kraft deren jeder einzelne, obgleich er sich mit allen vereint, gleichwohl nur sich selbst gehorcht und so frei bleibt wie vorher?“ Dies ist die Hauptfrage, deren Lösung der Gesellschaftsvertrag gibt“ (Rousseau 1975: 46).

Der „Lehrmeister der Demokratie“ (Unruh 1985: 65) J. J. Rousseau (1712-1778) war nicht der Ansicht, dass das Eigentum an sich einen Wert darstellt. Auch mit dem Aspekt der menschlichen Natur als *a priori* konkurrenzfähig und mit der Durchsetzung des Rechts des Stärkeren geht er nicht konform (Tauras in Bellers 1996: 122). In erster Linie sieht Rousseau

„das Wesen des Menschen begründet in seiner Freiheit, für ihn liegt die Souveränität allein und ausschließlich beim Volk, und diese Souveränität ist weder veräußerbar noch übertragbar, wie es etwa parlamentarisch-demokratische Verfassungsmodelle vorsehen“ (Winkel 1992:133).

Von der Institutionalisierung des Strebens nach Eigentum durch den Gesellschaftsvertrag im Sinne Lockes wird die menschliche Natur korumpiert⁶⁶. Mit dem Einstieg in die politische Gesellschaft – die gemeinhin aber notwendig ist – entfremden sich die Individuen aus Habgier. Rousseau distanziert sich von der bürgerlichen Mentalität:

„Der erste Mensch, der sich ein Stück Land eingezäunt hat und auf den Gedanken kam zu sagen: ‘Das gehört mir’ und Menschen fand, die einfüchtig genug waren, es ihm zu glauben, war der eigentliche Gründer der bürgerlichen Gesellschaft“ (Rousseau 1975:121).

⁶⁶ Hierin liegt Rousseaus Differenzierung zu Hobbes und Locke und zugleich seine Gemeinsamkeit mit Marx. Rousseau fängt ebenso wie Marx seine Analyse mit dem Idealismus an, um sich mit pragmatischeren und praktischeren Themen zu beschäftigen, während Hobbes und Locke mit der pragmatischen Rechtfertigung des schon bestehenden Standes ansetzen, um sich ein idealistisches Modell vorzustellen. Für Rousseau sei der Sozialvertrag ein Stand zwischen Freiheit und Knechtschaft, ein Kompromiss zwischen dem Staat und den Individuen.

Die politische Gesellschaft ist eine Ungleichheitsgesellschaft, die jedoch die Möglichkeit des Fortschrittes und der Freiheit enthält. Im Rahmen von Rousseaus naturalistischer Auffassung ist „Freiheit“ das Ideal eines vor-menschlichen oder vor-sozialen Zustandes, der mit dem Eintritt in die politische Gesellschaft zerstört wird (vgl. auch Unruh 1985: 66). Trotzdem ist die Rückkehr zum Naturzustand weder möglich noch wünschenswert, da das Gemeinwohl der Kern des gesellschaftlichen Zusammenlebens ist (vgl. Rousseau 1975: 58).

Der Naturzustand ist in der politischen Philosophie Rousseaus ein analytisches Konstrukt, mit dem er die Ungleichheit der Menschen zu erklären sucht. Er geht davon aus, dass es einmal eine natürliche, unveränderliche Ungleichheit der Menschen aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen, die ihnen, von Natur aus mitgegeben werden, gibt. Zum anderen gibt es eine sittliche oder politische Ungleichheit, die aus der Durchsetzung des Rechts des Stärkeren und seiner allgemeinen Akzeptanz herrührt.

Trotz allem „schließt“ Rousseau noch einen Sozialvertrag, in dem das Volk durch den Staat der Hauptagent der Ausübung sozialer Kontrolle wird, obwohl Rousseau in der Realität nicht ganz davon überzeugt war, dass das Volk wirklich „aufgeklärt“ war. Der Staat steht im Dienste des Willens des Volkes. Der Staat tritt allen Bürgern gleich gegenüber, obwohl Rousseau davon ausgeht, dass sie nicht alle gleich sind. Das „Interesse aller Bürger“ ist eine abstrakte Konstruktion – das „Gemeinwohl“ –, das der Gesetzgeber jedoch berücksichtigen muss, wenn er Gesetze erlässt, um die Ungleichheit und die Ungerechtigkeit zu bekämpfen.

Das Individuum übergibt dem Staat seine natürliche Freiheit. Deshalb sollte es vom Staat fordern, nicht nur alle seine Rechte zu ratifizieren, sondern auch die Eigentumsunterschiede und die entsprechenden Diskriminierungen zu verringern und das Gemeinwohl auch gegen das Wohl des Einzelnen durchzusetzen:

„Aus jener Formel erkennt man, dass der Gesellschaftsvertrag eine gegenseitige Verpflichtung zwischen dem Gemeinwesen und den einzelnen in sich schließt und dass sich jeder einzelne, da er gleichsam mit sich selbst einen Vertrag abschließt, doppelt verpflichtet sieht, und zwar als Glied des Staatsoberhauptes gegen die einzelnen und als Glied des Staates gegen das Staatsoberhaupt“ (Rousseau 1975: 55).

Der einzelne hat über den Gemeinwillen Teil an der souveränen Gewalt, doch muss er sich diesem Gemeinwillen unterordnen:

„Der einzelne Bürger ist nicht nur durch seine Teilhaberschaft am Gemeinwillen Träger souveräner Gewalt, sondern ebenso durch Kontrakt zu Gehorsam gegenüber dem Ganzen verpflichtet“ (Winkel 1992:134).

Soziale Kontrolle wird durch den Gemeinwillen ausgeübt. Gesellschaftliche Freiheit ist nach Rousseaus Philosophie das Produkt des Gesellschaftsvertrags, in welchem sich alle Bürger des Staates zu einer Gemeinschaft zusammenschließen, um zugunsten des Gemeinwohles auf Sonderinteressen zu verzichten (vgl. Weber-Fas 2003: 157). Die Partikularität der Interessen passe mit der Essenz des Gesellschaftsvertrags nicht zusammen. Deswegen fordert Rousseau die Einstimmigkeit als Ergebnis eines Entscheidungsprozesses und nicht eine einfache Mehrheit (vgl. Blakertz/Goodman 1980: 23).

Um sich dieser zweiseitigen Vereinbarung zu sichern, bedarf es nach Rousseau der Rationalität, der Motivierung und der Selbstkontrolle der Individuen durch Erziehung. So werden sie auf den Einstieg in die politische Gesellschaft vorbereitet. Selbstkontrolle ist in diesem Rahmen wirksamer als staatliche Kontrolle.

Der Staat muss aber nicht nur die Eigentumsrechte beschränken, so dass es keine extremen Besitzunterschiede gibt, sondern er soll auch in die Wirtschaft intervenieren, und zwar in dem Sinne, dass dem Schutz vor dem Laisser Faire staatliche Priorität zukommt. Nach der Interpretation von Martin Carnoy gründet Rousseau den Erfolg des Sozialvertrags – als Mittel der Etablierung des Gemeinwillens – auf einer Gesellschaft von Kleingewerbetreibenden:

„Rousseau, like Locke before him and Jefferson after, argued that the success of the social contract in which the general will could be exercised depended on a society of small proprietors; in Rousseau's case this meant a State that was actively involved in preventing inequality from developing“ (Carnoy 1984: 23).

Um das Ungleichheitsproblem theoretisch zu lösen, glaubte Rousseau im Rahmen einer kleinbürgerlichen Utopie an eine Gesellschaft, die ausschließlich aus einer Klasse besteht, die einerseits gewisse Produktionsmittel besitzt, andererseits keine Arbeiter beschäftigt. Gleichzeitig kann Rousseau als der Begründer der Basisdemokratie betrachtet werden: er favorisiert kollektivistische Prinzipien, im Sinne der Partizipation des Einzelnen am öffentlichen Leben. Er kritisiert den Despotismus und die feudalistische Ordnung, aber auch die Plutokratie.

Nach Rousseaus Vorstellung darf kein Staatsorgan den Gemeinwillen ausdrücken, er liegt allein bei der Gesamtheit des Volks, das sich im Gesellschaftsvertrag auf ihn einigt:

„Die Gesellschaftsgenossen führen als Gesamtheit den Namen Volk und nennen sich einzeln als Teilhaber der höchsten Gewalt Staatsbürger und im Hinblick auf den Gehorsam, den sie den Staatsgesetzen schuldig sind, Untertanen“ (Rousseau 1975: 58).

Das Gemeininteresse im Gegensatz zum Partikularinteresse soll der Kern des Gesellschaftsvertrags sein, obwohl keine Mehrheit über eine Minderheit herrschen darf. Das Staatsoberhaupt müsse kein Monarch sein. Die Gewaltenteilung, die Volksrepräsentation und die transparente Regierungstätigkeit müssen zu Organisationsprinzipien des Staates werden. Die demokratischen Prinzipien des Staates manifestieren sich darin, dass das Volk die Regierungsprinzipien nachvollziehen kann. Der Staat sollte sich an einem durch Erziehung, Menschenrechte und Demokratie kultivierten Menschen orientieren, und die Individuen sollten die Macht des Staates nicht verletzen. Melossi markiert den Unterschied zwischen den Gesellschaftsverträgen von Hobbes und Rousseau:

„Whereas Hobbes' Leviathan was an outside guarantor of a public order which did not claim to reach its subjects' inner conscience but only to encourage the conformity of external behavior by threat of punishment, in Rousseau's work there was an appreciation of the morality of the state, and it was the very task of state institutions to teach its citizens about such morality“ (Melossi 1990: 29).

Das Eigentum und die ökonomische Ungleichheit seien gesellschaftliche Probleme, die der demokratische Staat bekämpfen müsse. Die Suche nach Reichtum sei eine gefährliche Aktion für die Demokratie und das menschliche Zusammenwirken, die entgegen dem Gesellschaftsvertrage zu einem ungeeigneten Bürgertum führe.

2. Die Bedeutung der Sozialvertragstheorie für die Entwicklung sozialer Kontrolle in der Moderne

„Our 'acceptance' of the social contract is actually predicated on social control“ (Melossi in Sumner and Bergalli 1997: 54).

Carl Schmitt ging im Jahre 1922 von der Idee aus, dass „alle prägnanten Begriffe der modernen Staatslehre säkularisierte theologische Begriffe sind“, und wies darauf hin, dass

„das metaphysische Bild, das sich ein bestimmtes Zeitalter von der Welt macht, dieselbe Struktur hat, wie das, was ihr als Form ihrer politischen Organisation ohne weiteres einleuchtet. Die Feststellung einer solchen Identität ist die Soziologie des Souveränitätsbegriffs“ (Schmitt zit. nach Castrucci in Morsey 1997: 149).

Diesbezüglich bringen die Sozialvertragstheorien die der Moderne immanente Säkularisierung der religiösen Macht zum Ausdruck. Die „Ideologie des Staates“ als Produkt des Säkularisierungsprozesses bezieht sich auf eine politische Sozialkontrolle, die den Gehorsam gegenüber Gott mit dem

Gehorsam gegenüber dem Staat ersetzt. Der Gehorsam gegenüber dem Staat ist daher heilig (Hobbes) und die staatliche Kontrolle wird zu einer Ersatzreligion, die einen säkularisierten Glauben an die Ideale und Werte der Herrschaft verlangt.

Außerdem ist kaum daran zu zweifeln, dass sowohl die stärksten politischen Ideologien des letzten Jahrhunderts als auch der Glaube an die Loyalität sozialer Kontrolle mit der Entzauberung der Religion entstanden sind. Die Philosophie der Aufklärung strebte die „Entzauberung der Welt“ (Weber) an, die Befreiung des Menschen aus religiösen Ängsten und Voreingenommenheiten. Eine „positive“ Lösung der aus der Transformation von der Welt des Mittelalters zur kommenden industriellen Gesellschaft resultierenden Anomie musste gefunden werden. Eine „Ideologie“ neben dem bürgerlichen Staat, der anfangs „liberal“ zu sein, musste entstehen, eine neue Kontrollform, die sich nicht mehr auf die religiösen Vorschriften, sondern auf „menschliche Regeln“ gründete.

Ein neues Wissen war dafür notwendig. Dieses Wissen wurde von zwei Faktoren konstituiert: a) dem Fortschritt der Technologie, der den Eintritt in die Industriegesellschaft vorbereitete, b) dem Glauben an die „irdischen“ Möglichkeiten des Menschen und der Bedarf nach einer neuen Regulierung menschlicher Beziehungen gemäß neuer ethischer Werte und Anforderungen.

Auguste Comte, beeinflusst von der Aufschwung der Naturwissenschaften, verbindet diese zwei Faktoren mit seiner „positiven Philosophie“ und begründet eine neue Wissenschaft, die „positive Wissenschaft der Gesellschaft“, die er Soziologie nannte (vgl. Udehn 2001: 27, Bahrdt 1997: 191). Die soziale Unordnung und die Anomie, Produkte der Entzauberung der Religion, könnten, so Comte, nur durch die Gestaltung eines „positiven Geistes“ überwunden werden, der die Naturwissenschaften nachahmt. Die Bildung einer „sozialen Physik“ wäre für diese neue Wissenschaft der sozialen Empirie notwendig.

Damit war eine neue Form von ideologischer Sozialkontrolle entstanden, die Sozialkontrolle durch das Wissen. Die Wissenschaft als eine säkularisierte positive „Ideologie“ wird in der Moderne zu einem neuen Akteur sozialer Kontrolle und trägt gleichzeitig zu einer Wissensgesellschaft bei. Die Politik beginnt, graduell „rational“ bzw. durch Wissen gestaltet zu werden. Die politische Philosophie des „sozialen Vertrags“ kann insgesamt als die Theorie der Säkularisation, des liberalen Staates und der modernen sozialen Kontrolle betrachtet werden.

Hobbes, Locke und Rousseau haben natürlich ganz verschiedene Auffassungen bezüglich der Gesellschaft, der Beziehung zwischen Gesellschaft

und Individuum und der Frage, wie sie durch den Staat reguliert werden soll (d.h. wie die soziale Kontrolle des Staates ausgeübt werden soll). Sie unterscheiden sich auch in den Definitionen der menschlichen Natur, die vom Geist und den wirtschaftlichen/technologischen Neuerungen ihrer Zeit geprägt wurden. Ihre Theorien reflektieren das Ende der christlichen Naturrechtstradition und der Agrargesellschaft, die auf einem System von extremer sozialer und wirtschaftlicher Diskriminierung und von geringer sozialer Mobilität sowie auf einer einfachen, austauschenden Produktionsweise basierte. Die Sozialvertragstheorie verkörpert den Wandel:

1) vom Feudalismus zum Kapitalismus (Sicherung und Erweiterung des privaten Eigentums, Regulation des neuen Marktes, Besteuerungsmethoden und Verordnungen zugunsten des industriellen Fortschritts wurden verwirklicht) 2) von den dezentralisierten Agrargesellschaften zur Geldgesellschaft zu den modernen Verhaltensmustern der Tauschgesellschaft und 3) von der ideologisch-religiösen Manipulation zur staatlich-ideologischen Sozialkontrolle (Bekämpfung und Bestrafung von Faulheit und Verschwendung, Verstaatlichung des Rechts, Zentralisierung der sozialen Kontrolle, Verstärkung des Sparens und der Arbeit, Stigmatisierung der Armut sowie die Kriminalisierung aller Verhältnisse, die mit diesem Vorbild nicht assoziiert werden konnten).

Wegen der Kompliziertheit der Ideen der Vertragstheoretiker wäre es eine willkürliche Verallgemeinerung gewesen, ihre Ansichten einfach für „liberal“ zu halten⁶⁷. Erstens sind ihre Analysen bezüglich des „allgemeinen Wohles“, der Rolle der Politik und des Agierens des Bürgers unterschiedlich. Zweitens sind ihre Ideen mit verschiedenen historischen Gegebenheiten und politischen Transformationen verbunden. Trotzdem treten bestimmte Elemente auf, die im Rahmen der Untersuchung der modernen offiziellen sozialen Kontrolle berücksichtigt werden müssen. Die soziale Kontrolle – als praktizierte Staatsideologie – wird von Begriffen wie Gemeinwohl, allgemeiner Wille, Natur des Menschen, Menschenrechte geprägt. Diese Begriffe rühren meist von den staatsphilosophischen Makrotheorien des gesellschaftlichen Vertrags her. Mit anderen Worten

„ist das ganze moderne Staatswesen nur vor dem Hintergrund des liberalen Staatsbegriffs zu verstehen“ (Blankertz in Blankertz/Goodman 1980: 16).

⁶⁷ Macpherson sieht diese politischen Theorien des 17. und 18. Jahrhunderts eher im Zusammenhang mit der Einführung des modernen Besitzindividualismus als mit der Entstehung des Liberalismus: „Individualismus, als eine elementare theoretische Position, geht mindestens bis auf Hobbes zurück. Wenn auch seine Folgerungen kaum liberal genannt werden können, so waren seine Postulate doch höchst individualistisch“ (Macpherson 1967: 13).

Somit stellt die Gesellschaftsvertragstheorie die Subsumption sozialer Ethik mit dem Staat dar. Die offizielle Sprache sozialer Kontrolle basiert auf Konzepten, die nicht nur die Rechtsphilosophie beeinflusst haben, sondern auch politikwissenschaftliche und soziologische, neoliberale Pluralismus-Auffassungen des elitendemokratischen Staates. Die historische Soziologie der sozialen Kontrolle muss diese Theorien notwendig als analytische Instrumente benutzen, um einen Vergleich zwischen alten und neuen Theorien des allgemeinen Willens und Wohls leisten zu können, und die Wirkung sozialer Kontrolle als „Hüter“ des gemeinsamen Wohls auf die Systemintegration hin zu untersuchen.

Der Eintritt in die Moderne bringt ein neues Modell von Macht und eine neue Organisation der sozialen Kontrolle mit sich: Die „Sozialkontrolle“ als die Organisierung der Gesellschaftsüberwachung mit bestimmten Mitteln und Methoden für die Erfüllung bestimmter Zielsetzungen (Rationalität) wird von einer Gesamtheit von spezialisierten, staatlichen Institutionen ausgedrückt (die nach Weber bürokratisch sind).

Auf der begriffsgeschichtlichen Ebene ist Sozialkontrolle ein Konzept, das mit der Moderne verwachsen ist, und zwar als ihr Synonym, da unter Sozialkontrolle eine Fülle von sozialen Machtphänomenen, politischen Zuständen und gesellschaftlichen Beziehungen verstanden wird. Der Ursprung des Konzepts sozialer Kontrolle liegt in der politischen Philosophie des Liberalismus. Die Grundlagen des Liberalismus und der von ihm produzierten Sozialkontrolle, wie sie sich aus seiner Philosophie ergibt, sollen nun zusammengefasst werden.

3. Die Grundlagen der Legitimation sozialer Kontrolle

„In der klassischen juristischen Machttheorie wird die Macht als ein Recht betrachtet, über das man wie über ein Gut verfügen kann und das man folglich ganz oder teilweise durch einen rechtlichen oder rechtsstiftenden Akt abtreten oder veräußern kann (...). In diesen Theorien besteht folglich eine deutliche Analogie zwischen Macht und Gütern, zwischen Macht und Reichtum“ (Foucault 1999: 29).

Dabei handelt es sich um die *Trennung zwischen der Staatsform und der Produktionsform*. Die Staatsform, die Verfassung, der das Rechtssystem dient, ist die repräsentative Demokratie. Im Rahmen der Demokratisierung durch den Staat ist die Ausbalancierung entgegengesetzter Interessen eine fundamentale Priorität. Die Forderungen aller Gruppen richten sich an den Staat. Ein Interessenausgleich wird folgendermaßen erreicht:

Der Staat treibt einerseits auf der politischen Ebene die Gleichheit vor dem Gesetz, d.h. die politische Gleichheit und die Partizipation, voran, und andererseits erhält er auf der wirtschaftlichen Ebene die ökonomische Ungleichheit und die Legitimation der ökonomischen Hierarchie. Die Demokratisierung der politischen Teilnahme ist widersprüchlich: sie wandelt den wirtschaftlichen Konflikt in einen politischen um. Damit wird die wirtschaftliche Ungleichheit in der Gegenwart der politischen Gleichheit neutralisiert. Die Produktionsform, die durch die Produktionsbeziehungen gestaltet wird, identifiziert sich mit der liberalen Wirtschaft. Die Demokratie sichert eine Ebene politischen Ausgleichs, während das System der abhängigen Lohnarbeit eine Ebene wirtschaftlicher Ungleichung schafft.

Die Einheit dieses Widerspruches zwischen politischer Gleichheit und ökonomischer Ungleichheit charakterisiert die Herausbildung der Sozialkontrolle des modernen Staates von seinem Beginn (der allgemein im Zeitalter der Aufklärung oder der Französischen Revolution gesehen wird) bis zu den postmodernen Staatsapparaten und bezieht sich auf die Staatsbürgerschaft. Mit den Worten von Ulrich Beck:

„Das Verhältnis von gesellschaftlichem Wandel und politischer Steuerung wird ursprünglich im Projekt der Industriegesellschaft nach dem Modell des ‘gespaltenen Bürgers’ gedacht. Dieser nimmt einerseits als citoyen seine demokratischen Rechte in allen Arenen der politischen Willensbildung wahr und verfiert andererseits als bourgeois in den Feldern von Arbeit und Wirtschaft seine privaten Interessen. Entsprechend kommt es zur Ausdifferenzierung eines politisch-administrativen und eines technisch-ökonomischen Systems“ (Beck 1986: 301).

Alle Instrumente des Marktes, die Konkurrenz und die Eigentumsdifferenzierungen, werden politisch legitimiert, nämlich im Sinne des „Eigentum macht Bürger“ (Blankertz in Blankertz/Goodman 1980: 15). Somit wird die Möglichkeit der Bürger, den Staatsapparat zu beeinflussen, differenziert. Aus der Auffassung der Klassiker des politischen Liberalismus geht hervor, dass alle Bürger gegenüber dem Staat gleich sind. Gegenüber der neuen Marktgesellschaft aber sind sie ungleich. Es scheint, dass

„der liberale Staatszweck es sein sollte, die Gleichheit zu wahren, aber es ist nur die formale (gegen den Adel gerichtete) Gleichheit. Die materielle Ungleichheit zu wahren, wird der andere ‘Staatszweck’“ (Blankertz in Blankertz/Goodman 1980: 18).

Die Individuen, die in die Marktmechanismen eintreten, sind verpflichtet, ihre wirtschaftliche Ungleichheit zusammen mit ihrer politischen Gleichheit anzunehmen, und sich so zu verhalten, *als ob* die wirtschaftliche Ungleichheit sekundär gegenüber der politischen Gleichheit wäre oder *als ob* ihr Wille durch Abgeordnete verwirklicht würde. Leisner benennt die

„Verkörperung des Volkswillens“ in „Volksvertretung des *als ob*“ um. Ihm gemäß ist die Volksvertretung eine juristische Fiktion, die der Repräsentationslehre entspreche. Diese Staatsform besitze keine Basisnähe und inszeniere eine Repräsentation:

„Diese Art von Volkvertretung ist nichts als ein Schein von Volksnähe, eine Chance vielleicht, die aber nur selten genutzt wird und in der Geschichte nie eigentlich Wirklichkeit geworden ist. Die parlamentarische Demokratie bietet nur ein Postulat von realer Repräsentation, eine ‘Volksvertretung des als ob’“ (Leisner 1998: 14).

Zusätzlich zu der Dichotomie von politischer Gleichheit und ökonomischer Ungleichheit betont Leisner den Widerspruch innerhalb der politischen Gleichheit. Damit ist die Staatsform legitim, der es gelingt,

„die Bürger als Willensträger, in ihr Recht einzubinden, sie in ‘Recht zu verwandeln’. Zur Gefahr wird es für sie, will sie ihre eigene Legitimation zentral auf Annahmen aufbauen, die juristisch-konstruktiven Charakter tragen, sie von der politischen Wirklichkeit jedoch entfernen“ (Leisner 1998: 14).

Es handelt sich hier um eine Verrechtlichung der politischen Partizipation und der politischen Eigenschaften des Menschen. Die Partizipation wird durch Rechte begrenzt. Der Staat ist eher formalistisch als auf soziale Probleme und Forderungen bezogen. Diese Forderungen werden daher von der rechtlichen Seite der „politischen Gleichheit“ bestimmt. Sie werden normiert und sind nicht mehr spontan. Die Erfüllung einer Forderung stößt auf eine rechtliche Bürokratie. Durch sie wird sie bearbeitet, her- und nicht selten zugerichtet. Letztendlich wird sie vom Staat und seinen rechtlichen Instrumentarien kontrolliert.

Auf die Individuen kann soziale Kontrolle sicherer ausgeübt werden, wenn diese Kontrolle mit ihrer Zustimmung aktiviert wird. Damit diese Übereinstimmung zustande kommt, bedarf es einer Art von sozialem Vertrag, der die ungleichwertige Struktur der sozialen Beziehungen in eine systemische und zusammenhaltsorientierte Einheit bringen kann. Die Demokratisierung des politischen Handelns ist zentral für die Herstellung und Gestaltung der Verrechtlichung als Gleichheitselement. Aber wie tief geht die Ungleichheit zwischen den sozialen Schichten im politischen Liberalismus, und was könnte Demokratisierung im kapitalistischen Rahmen bedeuten?

Die Ungleichheit ist nicht nur ein politisch-organisatorisches, sondern auch ein aus bestimmten Machtverteilungen resultierendes wirtschaftliches Problem. Es scheint, dass die Gleichheit auf der formellen Ebene zwischen den Systemmitgliedern die Ungleichheit in ein strukturelles Merkmal die-

ses Systems umwandelt. Alexis de Tocqueville formuliert den Gedanken so:

„Equality of conditions turns servants and masters into new beings, and places them in new relative positions. When social conditions are nearly equal, men are constantly changing their situations in life, there is still a class of menials and a class of masters, but these classes are not always composed of the same individuals, still less of the same families and those who command are not more secure of perpetuity than those who obey. As servants do not form a separate class, they have no habits; prejudices, or manners peculiar to themselves; they are not remarkable for any particular turn of mind or moods of feeling. They know no vices or virtues of their condition, but they partake of the education, the opinions, the feelings, the virtues, and the vices of their contemporaries; and they are honest men or scoundrels in the same way their masters are“ (Tocqueville in Bendix und Lipset 1966: 109).

Obwohl die ideologischen Orientierungen der sozialen Gruppen und Klassen nicht identisch sind, werden sie durch Demokratisierung vergesellschaftet. Die ungleichen Sozialgruppen haben „gemeinsame Beschäftigungen, aber nie gemeinsame Interessen“ (Tocqueville in Bendix und Lipset 1966: 107). Demokratisch sei derjenige soziale Raum, in dem der „Herrscher“ keine Idealisierung oder Unterwürfigkeit von dem „Beherrschten“ erwarte, sondern, wenn er Konsens fordere. In Wirklichkeit bilden sich Herrscher einerseits ihre Überlegenheit ein, und andererseits bilden sich die Untertanen die Hoffnung des sozialen Aufstieges, das Erreichen der Stellung des Herrschers ein. Die Elitendemokratie ist außerdem das einzige geschichtlich bekannte Sozialsystem, das so flexibel und formbar in bezug auf die Chancen sozialer Mobilität ist. In dem demokratischen Raum werden die sozialen Klassen zu Einheiten von Atomen. Es ist also für den Staat leichter, Individuen und nicht Klassen zu regieren und Individuen statt Klassen zu überwachen. Ähnlich ist der Unternehmer daran interessiert, isolierte Individuen zu beschäftigen.

Die Eigenschaft des Bürgers/Konsumenten, der auch Rechte im Warenmarkt hat, ist zugleich mit dem Demokratisierungsprozess der „gemeinsamen Lebensweise“ verbunden. Vor dem Hintergrund dieses Prozesses führen alle Gruppen ein ähnliches Leben, weil sie die gleichen Kaufvorlieben, Konsumvorbilder und benachbarte soziale Werte haben. Der einheitliche Markt bringt die Einheit der Kultur und des sozialen Lebens in der neoliberalen Demokratie mit sich.

Zu Hobbes Zeit vertritt der Gesellschaftsvertrag den Bedarf an einer effektiven Ordnungsmacht, während bei Locke der Sozialvertrag den Bedarf an Verordnungen, Reformen und Veränderungen hinsichtlich der kommenden Eigentumsgesellschaft ausdrückte, der von Rousseau in seinem „Sozi-

alvertrag“ scharf kritisiert wurde (vgl. Sack in Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss 1993: 417). Im modernen liberaldemokratischen Rahmen wird der Sozialvertrag durch den Bedarf an Partizipation und Volksrepräsentation durchgesetzt. Welche Formen diese Partizipation annehmen kann, ob sie wirklich die sozialen Bedürfnisse aller sozialen Klassengruppen widerspiegelt und unter welchen Bedingungen und Begrenzungen, ist wiederum eine Frage von Sozialkontrolle. Der Staat genehmigt die politische Partizipation, solange sie seine strukturellen Funktionen zur Reproduktion einer hierarchisch praktizierten Ordnung nicht gefährdet.

Dass bei den wichtigsten, kollektiven, politischen Entscheidungsprozessen die soziale Partizipation im Vergleich zu individualistischeren Ansprüchen geringer ist, ist kein Zufall. Die Aufgabe des Sozialvertrags ist es, den Staat als Regulator der Partizipation zu legitimieren. Die Wahlen sind nicht einfach eine Art von Regierungsbestimmung, sondern vielmehr die Setzung der Idee, dass nur durch eine als Repräsentation inszenierte, bipolare Übereinstimmungsbeziehung (Sozialvertrag) die soziale Ordnung (die Sozialkontrolle der Konflikte, der Normen und der sozialen Beziehungen) möglich ist.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das Konzept des modernen „liberalen“ Staates mit den Ansprüchen der Gruppen durchgesetzt wurde, die die Macht hatten, (ökonomischen und politischen) Einfluss auf den Staat zu nehmen. In der Lehre Lockes sind die Bürger, die eventuell Einfluss auf den Staat nehmen könnten, die Eigentümer⁶⁸. Es ist davon auszugehen, dass der selektive Charakter der Partizipation an den politischen und ökonomischen Entscheidungsprozessen mit der Idee des Sozialvertrags zusammengewachsen ist.

Wenn man den Gedanken Lockes fortsetzt, dass die Eigenschaft des „Bürgers“ sich von seinem Eigentum konstituiert, was später teilweise von Rousseau und dann sehr stark von Marx kritisiert wurde, wird deutlich, dass das Konzept der sozialen Kontrolle auf einer alten liberalen Idee des Staates als Schöpfer und Kontrolleur des „Bürgers“ basiert. Der „Bürger“ im demokratischen Kapitalismus wird zum Objekt sozialer Kontrolle je weiter er sich vom Wertesystem des sozialen Vertrags entfernt.

⁶⁸ „Es darf daher nicht verwundern, wenn zu den Menschen, von denen Hobbes und Locke ganz allgemein sprechen, tatsächlich keineswegs alle, wie sie gehen und stehen, zählen. Denn es versteht sich, dass dann, wenn u.a. Eigentum zum Menschensein qualifiziert, diejenigen außer Acht bleiben, die keines besitzen. Arme oder Lohnarbeiter kommen in den Schriften zwar vor, doch stets als Objekte des Handelns der vollwertigen Bürger“ (Rotermundt 1997: 69).

Der trianguläre Komplex soziale Hierarchisierung, Konstruktion und Ökonomisierung der Identität des Bürgers und Verrechtlichung der politischen Partizipation ist als Praktizierung des Sozialvertrags und als Struktur der staatlichen Sozialkontrolle zu begreifen.

Im Rahmen dieses Komplexes sollte der Staat: a) Garantien für die ungehinderte Funktion des Markts geben und die ökonomische Produktionsweise stützen und b) durch Wahlen die Bürger vor „böswilligen“ Regierungen schützen. Offensichtlich waren solchen Erklärungen nicht zugunsten der Arbeiterklasse und der Frauen des 19. Jahrhunderts, da sie sowohl kein Marktprivileg besaßen als auch kein Wahlrecht hatten. Außerdem stand die ganze Diskussion über das Wahlrecht im Zusammenhang mit dem neuen Produktionsprozess und mit dem Arbeitssystem⁶⁹.

Die Französische Revolution legitimierte das Konzept der „Volks-Souveränität“ als Resultat bestimmter politischer Änderungen. Die bürgerliche Klasse setzte ihre Hoffnungen auf die Liberalisierung der feudalistischen Teile des politischen Systems und die Legitimierung ihrer Stellung als ökonomischen Regulator der Volkssouveränität. Gleichzeitig schöpfte das Konzept der Volkssouveränität eine Reihe von Ideologien, die Wallerstein als „Dreifaltigkeit“ bezeichnet. Es geht um den Konservatismus, den Liberalismus und den Radikalismus bzw. Sozialismus (vgl. Wallerstein in Althaler 1999: 17). Von Anfang an befanden sich diese Ideologien in Konkurrenz. Der Liberalismus konnte die wirtschaftlichen und ideologischen Mechanismen bestimmen und „die anderen beiden Ideologien in Varianten des Liberalismus umgestalten“ (Wallerstein in Althaler 1999: 17).

Trotz seines Sieges musste der Liberalismus gegen Widerstände ankämpfen, d.h. er suchte die extremen wirtschaftlichen Ungleichheiten abzumildern. In der Tat

⁶⁹ Am Anfang war das Wahlrecht für das politische Gleichgewicht besonders gefährlich, aber die Arbeiterforderungen der ersten industriellen Phase machten es für den Staat unmöglich, sich den Wahlrechtsansprüchen zu entziehen. Für die Verminderung des „Kriegsstands“ zwischen Volk und Staatsregierung wurde inzwischen eine andere Lösung gefunden: die politischen Parteien und das Wahlrecht. Die Demokratie konnte gerettet werden und die Arbeiterforderungen konnten einen neuen Ausdrucksraum finden. Die Feindlichkeit der Arbeiterklasse gegenüber dem Kapitalismus konnte überwunden werden. Die Ziele der politischen Parteien hatten mit der Verstärkung der Demokratie und der kapitalistischen Reproduktion zu tun, in einem neuen System, das viele Möglichkeiten für die bürgerliche Klasse mitbrachte. Gleichzeitig war die primäre Konsequenz liberaler Demokratie, dass sie den Staat und seine Kontrolle zum legalen Regler im Konflikt der bürgerlichen Klasse mit der Arbeiterklasse umgewandelt hat.

„war die anfängliche Sorge der Liberalen, wie mit den ‘gefährlichen’ Klassen umzugehen sei, insbesondere mit dem städtischen Proletariat, dessen Anzahl rasch gewachsen war. Die empfohlene Strategie war, einen liberalen Staat mit einem Drei-Punkte-Programm zu schaffen, um die ‘gefährlichen Klassen’ zu beschwichtigen: die schrittweise Gewährung des Wahlrechts, die Errichtung eines schützenden Wohlfahrtsstaates sowie nationale Identität, aufgebaut auf einem paneuropäischen Rassismus gegenüber der unzivilisierten nicht-weißen Welt“ (Wallerstein in Althaler 1999: 17).

Die Ausübung der sozialen Kontrolle auf alle Bereiche der Gesellschaft und der Wirtschaft erfolgte seit dem Zeitalter der Aufklärung gemäß den zeitlichen Zeitumständen in unterschiedlicher Art und Weise. Die Staatsform verändert sich je nach der Produktionsweise und den wirtschaftlichen Beziehungen und setzt eine jeweils korrespondierende soziale Kontrolle in Gang. Die Sozialkontrolle des Staates, ebenso wie alle staatliche Funktionen und Aufgaben, ist dynamisch. Sie dient jeweils verschiedenen Zielen und ist auf bestimmte politische Bedürfnisse nach gesellschaftlicher Ordnung und Normalisierung von Konflikten und Antagonismen bezogen. Trotz aber ihres veränderlichen Charakters lässt sich ein konstantes Merkmal der Sozialkontrolle beobachten.

Es handelt sich um die ideologische Verflechtung der offiziellen Sozialkontrolle mit dem Begriff des allgemeinen Wohls, des Gemeinwesens und eines abstrakten Sozialvertrags. Daraus ergibt sich ein Konzept der sozialen Ordnung. Die staatliche Sozialkontrolle wurde mehr oder wenig als die oberste Priorität der bürgerlichen Gesellschaften für ihre Reproduktion und Kohäsion angesehen, und der Staat selbst als die natürlichste Herrschaft angenommen. Durch die Repräsentation des Willens des „Volkes“ wurde es möglich, dass der Staat Anordnungen trifft und als Kontrolleur sozialer Aktion agiert. Otto Gierke geht auf die Einflüsse ein, welche das Naturrecht auf das Staatskonzept schon seit der Renaissance genommen hat:

„The State was no longer derived from the divinely ordained harmony of the universal whole, it was no longer explained as a partial whole which was arrived from, and preserved by, the existence of the greater: it was simply explained by itself“ (Gierke in Bartelson 1995: 90, Hervorhebung im Original).

Sowohl konservativ-normative als auch liberal-demokratische Auffassungen der modernen Staatlichkeit können auf die Sozialvertragstheorie zurückgeführt werden. Der Bedarf an einem Vertrag zwischen der Macht und den Machtsubjekten wird zur Voraussetzung gesellschaftlicher Ordnung und Kohäsion. Die Konstruktion des Sozialvertrags ist die Essenz und der Legitimationshintergrund jeder Staatlichkeit. Es versteht sich von selbst, dass es um keine gleichwertige Beziehung geht.

Von der Sozialvertragstheorie kann man folgende Staats- und Sozialkontrollauffassung ableiten: Der Staat ist *a priori* und *ex officio* der Gesellschaft übergeordnet, da er das Gemeinwohl repräsentiert und die gesellschaftliche Ordnung gewährleistet. Es geht hier um die Zentralisierung der Zwangsmittel vom Staat. Der Staat ist der einzige Akteur der politischen Gesellschaft und des Bürgertums, der eine Normordnung und einen elementaren Frieden garantieren kann. Der Konsens der einzelnen und das Gewaltmonopol des Staates sind die der Ordnung entsprechenden Mittel der Durchsetzung des allgemeinen Willens, während Zwang nur im absolutistischen Staat ein Geltungsgrund der Ordnung oder des Rechts ist.

Staat und Gesellschaft sind nicht gleichberechtigt, sondern sie stehen in einem Über- und Unterordnungsverhältnis. Das „Volk“ existiert als Gegensatz zum „Staat“, entweder unter dem Staat oder im besten Fall neben dem Staat. Das Volk ist nicht allein eine politische Einheit, sondern ein *Staatsvolk*, ebenso wie die Gläubigen nicht allein Menschen sind, sondern Mitglieder der Gemeinde. Der Sozialvertrag ist Ausdruck des Bedarfs nach einem Vertrag, der die menschlichen Beziehungen ordnungshalber reguliert. Im Rahmen der Vertragstheorie wird die Sozialkontrolle mit den Staatsaktionen gleichgesetzt. Sozialkontrolle ist ein Synonym für den Staat und beinhaltet alle Staatsmittel, die eine Gesellschaft zu Gehorsam, Ordnung und Disziplin führen.

Die Freiheit des Kontrollsubjekts liegt darin, dass es als Teil der breiteren sozialen Ordnung des Staates fungiert. Die Freiheit eines national definierten Volkes ist die Freiheit, *Staatsvolk* zu sein. Die Macht des „Bürgers“ liegt darin, wie die staatsrechtfertigende Auffassung von Unruhe zeigt, ein *Staatsbürger* zu sein. Die Verantwortung des Bürgers in den liberalen Demokratien ist, durch Gehorsam und Glauben an die Herrschaft und die „Überzeugung von der Notwendigkeit des Staates“ (Unruhe 1985: 26), Staat zu machen:

„Dabei darf jedoch die den Frieden von freien Menschen bewahrende Wirkung der staatlichen Gewalt niemals geschwächt werden. Deshalb ist es, vor allem in der Gegenwart, wo man – jedenfalls im Deutschen – Worte wie Macht, Herrschaft, Gewalt oder gar Obrigkeit als Bezeichnung für eine politische Ordnung des menschlichen Zusammenlebens zu meiden sucht und dafür lieber von der unverbindlichen wirkenden ‘Gesellschaft’ spricht, besonders notwendig, die Menschen von der Notwendigkeit des Staates zu überzeugen und ihnen bewusst zu machen, dass in freiheitlich verfassten Demokratien die Verantwortung für die richtige Wahrung des ‘Kratein’, der Ausübung von Macht und Herrschaft, bei jedem Bürger liegt. Eine so verstandene ‘Staatspflege’ lehrt den Bürger zu verstehen, nicht nur ‘seine Rechte gegen den Staat zu behaupten, sondern auch für ihn da zu sein,

Pflichten zu übernehmen und für ihn einzutreten'. Erst dann kann er wirklich als Staatsbürger gelten" (Unruh 1985: 26).

Soziale Kontrolle ist die Art und Weise, mit der der Staat die Gesellschaft als Staatsvolk und den Bürger als Staatsbürger reguliert und somit das Verantwortungsprinzip, die Legitimation durch Übereinstimmung und Überzeugung, als fundamental für seine Herrschaft vorantreibt.

Sozialkontrolle und Staat sind fest aufeinander bezogen, und wie Gott *in aeternum* existiert und kontrolliert, so existiert die soziale Kontrolle des Staates über die Gesellschaft. Die Sozialkontrolle des Staates ist zu einem Wert an sich geworden.

TEIL III

Der Bürokratisierungsprozess als Vergesellschaftung sozialer Kontrolle und die Entwicklung vom zentralisierten Modell der staatlichen Administration zum „New Public Management“

Fragestellung

Angesichts der Tatsache, dass die Bürokratie das wesentliche Instrument der Verbreitung und Durchsetzung der formellen Sozialkontrolle ist und dass „der moderne Staat Verwaltungsstaat ist“⁷⁰ (König 1999: 9), muss ihr spezifischer Beitrag zur Vergesellschaftung und zur Veralltäglicung dieser Sozialkontrolle untersucht werden. Als ein geschichtliches Phänomen, das zusammen mit den spezifischen Wirtschaftsmerkmalen des Kapitalismus aufgetreten ist, ist Bürokratie auf den Nationalstaat bezogen?

Zum zentralen Problem der Politik- und Sozialwissenschaften wird die Bürokratie mit der Lehre von Max Weber. Die Sozialkontrolle (der Arbeit, der Abweichung, der Ausbildung usw.) ist kein abstrakter Befehl, sondern wird durch Bürokratie zum organisierten Ausdruck des staatlichen Gewaltmonopols.

Die Rolle der Bürokratie in der Ausübung sozialer Kontrolle ist ebenso wesentlich wie die des Gewaltmonopols. Ist es aber sinnvoll, von einer zentral geplanten, nationalen Bürokratie auszugehen, wie Weber dachte,

⁷⁰ Klaus König beschreibt das Bürokratiennetz und die soziale Kontrolle des Verwaltungsstaates folgendermaßen: „Das ist zunächst die Alltagserfahrung von Menschen, Bürgern, Unternehmen, intermediären Verbänden, sozialen Bewegungen und schließlich politischen Organisationen in öffentlichen Angelegenheiten. Es geht um Steuerzahler, Sozialhilfeempfänger, Kraftfahrzeughalter, Schulpflichtige, polizeiliche Störer, Examenskandidaten, Straßennutzer, Arbeitssuchende, Gewerbetreibende, Verfahrensbeteiligte, Demonstranten usw.“ (König 1999: 9). Die grundsätzliche Rolle der Bürokratie ist unbestritten: „Herrschaft in der Moderne ist ohne Verwaltung nicht möglich, und die Alltagserfahrung des Staates die der öffentlichen Verwaltung ist“ (König 1999: 34).

oder tendiert die (post)moderne Bürokratie dahin, dezentralisiert, kommunal und immer autonomer zu werden? Bringt Modernisierung mehr oder weniger Bürokratie mit sich, oder verwandelt die Natur der Bürokratie?

Unter dem Begriff des „Neuen Öffentlichen Managements“ soll die Weiterentwicklung des klassischen Bürokratiemodells verstanden werden. Welches sind die Ansätze dieser neuen Form von Verwaltung und staatlichen Administration, und wie neu ist sie tatsächlich? Ist New Public Management ein Ausdruck der Modernisierung/Privatisierung des Staates, und was kann ein derartiger Prozess für die Zielsetzung der formellen Sozialkontrolle bedeuten?

Wird formelle Sozialkontrolle technokratischer, verwissenschaftlichter und neutraler, oder trägt New Public Management zu einer Begrenzung der Sozialkontrolle durch Bürokratie bei? Welchen Einfluss nimmt Neuorganisation der Verwaltung unter New Public Management auf die Planung der Kriminalpolitik? Ist New Public Management ein Instrument formeller Sozialkontrolle ebenso wie das direkt vom Staat kontrollierte, zentrale Bürokratiemodell, das Weber erforscht hat?

1. Die administrative Sozialkontrolle des Staates

1.1 Max Webers Staatssoziologie

1.1.a. Die Bürokratisierung der Institutionen

Eine Folge des Übergangs vom Feudalismus zur Industriegesellschaft war die Durchsetzung des politischen Liberalismus und des entsprechenden wirtschaftlichen und administrativen Modells. Die Entzauberung der Religion, die Industrialisierung, die Verankerung bürgerlicher Werte sowie die bürokratische Arbeitsteilung konstituieren eine historisch neuartige politische Machtentfaltung (vgl. Weber 1966: 17-26), den „Geist des Kapitalismus“. M. Weber betrachtete den modernen Staat als eine „rationale“ geschichtliche Machtorganisation, die eine effektive Basis für die Kapitalakkumulation als Teil der eigenen Seinsbedingung und Reproduktion erstrebt. Der Staat ist nämlich ein ökonomischer Staat:

„Der einzelne Staat musste um das freizügige Kapital konkurrieren, das ihm die Bedingungen vorschrieb, unter denen es ihm zur Macht verhelfen wollte“ (Weber 1966: 17).

Ein zweites fundamentales Merkmal des modernen Staates liegt nach Webers Lehre in der Bürokratisierung der sozialen und politischen Institutio-

nen⁷¹. Die Bürokratie konstituiert die Organisationsbasis der „wirklichen Herrschaft“ des Staates:

„In einem modernen Staat liegt die wirkliche Herrschaft, welche sich ja weder in parlamentarischen Reden, noch in Enunziationen von Monarchen, sondern in der Handhabung der Verwaltung im Alltagsleben auswirkt, notwendig und unvermeidlich in den Händen des Beamtentums, des militärischen wie des zivilen“ (Weber 1966: 32).

Den Begriff „Staatssoziologie“ verwendet Weber, um eine strenge Unterscheidung zwischen dem modernen Staat und den vor-staatlichen Formen politischer Herrschaft einzuführen und somit die parallele Entwicklung dieses Staates mit der Entwicklung einer spezialisierten und rationalen Bürokratie zu verknüpfen. In der Einführung in die „Staatssoziologie“ betont J. Winckelmann die Bedeutung, die Bürokratie in Webers Staatslehre hat:

„Es ist ferner von hervorragendem Interesse, dass Max Webers ‘Staatssoziologie’ den modernen rationalen Staatsbegriff scharf absetzt gegenüber früheren Herrschaftsstrukturen des okzidentalen politischen Gemeinwesens und dass ihm die Entwicklung des modernen rationalen Staates identisch ist mit der Entstehungsgeschichte des modernen Fachbeamtentums, d.h. mit der Ausbildung der rationalen Bürokratie“ (Winckelmann in Weber 1966: 13, Hervorhebung im Original).

Die Bürokratie basiert auf der Planung, der Spezialisierung und der Verwissenschaftlichung. Und obwohl seines Erachtens das Bürokratiephänomen eine Gefahr für die Demokratie darstellt, weil es zu einer extremen Ausweitung der Verwaltungsfunktionen oder zu einer ausweglosen Maximierung der Macht der Parteimechanismen führen könne (vgl. Weber 1966: 49-50), ist sie „unentrinnbar“:

„Die Bürokratie ist gegenüber anderen geschichtlichen Trägern der modernen rationalen Lebensordnung ausgezeichnet durch ihre weit größere Unentrinnbarkeit ... Die moderne Bürokratie zeichnet sich vor allen diesen älteren Beispielen durch eine Eigenschaft aus, welche ihre Unentrinnbarkeit ganz

⁷¹ Wimmer fasst die Merkmale des Weberschen Bürokratiemodells folgendermaßen zusammen: „a) Hierarchische Organisation und monokratische Behördenleitung; klare Kompetenzgliederung; Amtshierarchie – Amtsweg von unten nach oben, Weisungsweg von oben nach unten, b) Hauptamtlichkeit des Verwaltungspersonals, Berufsbeamtentum, c) Arbeitsteilung und Spezialisierung; Fachschulung, Rekrutierung nach Qualifikation, d) Disziplin und Berufsethos; Amtstreue und Betonung der Berufspflicht, e) Aktenmäßigkeit der Verwaltung, f) Regelgebundenheit der Verwaltung; Unpersönlichkeit der Kommunikation mit dem Publikum, g) Ernennung des Beamten (nicht Wahl, Erblichkeit oder Ämterkauf), h) Geldentlohnung, Trennung von Haushalt/ Wohnung des Beamten und Büro/ Betrieb, j) Beförderung nach Leistung, Kontrolle durch Vorgesetzte“ (Wimmer 2000: 388).

wesentlich endgültiger verankert als die jener andren: die rationale fachliche Spezialisierung und Einschulung“ (Weber 1966: 46).

Aufgrund der Ansprüche nach ständiger Maximalisierung ihrer Organisationsfähigkeiten und nach Effektivität ist Ausweitung ein strukturelles Merkmal der Bürokratie:

„Gewiss ist die Bürokratie bei weitem nicht die einzige moderne Organisationsform, so wie die Fabrik bei weitem nicht die einzige gewerbliche Betriebsform ist. Aber beide sind diejenigen, welche dem gegenwärtigen Zeitalter und der absehbaren Zukunft den Stempel aufdrücken. Der Bürokratisierung gehört die Zukunft ...“ (Weber 1966: 46, Auslassungspunkte im Original).

Auf allen Ebenen des sozialen Lebens (im Parteiensystem, im Recht, in der Finanzplanung, der Ausbildung und der Kriminalpolitik etc.) ist Rationalisierung – im Sinne einer kalkulierten Ökonomisierung der Institutionen des staatlichen Fachbeamtentums – die notwendige Voraussetzung der kapitalistischen Wirtschaft und der entsprechenden Gesellschaftsordnung.

Die Rationalisierung der Politik fängt mit dem Merkantilismus an (England 16. Jahrhundert), nämlich mit der Steigerung der Inlandeinnahmen und Besteuerung zum Zweck der Geldanhäufung. Versucht wurden auch die Verstärkung des Binnenhandels und die wirtschaftliche Konkurrenz mit dem Ausland. Das ökonomische Dogma des Merkantilismus besagte, dass die Werte der importierten Produkte kleiner als die der exportierten sein musste. Weber weist darauf hin, dass der Merkantilismus auf politischer Ebene einen ersten Versuch kapitalistischer Organisation in Gang setzte:

„Merkantilismus bedeutet die Übertragung des kapitalistischen Erwerbsbetriebes auf die Politik. Der Staat wird behandelt, als bestände er einzig und allein aus kapitalistischen Unternehmen, die Wirtschaftspolitik nach außen beruht auf dem Prinzip, den Gegner zu übervorteilen, möglichst billig einzuhandeln und sehr viel teurer abzusetzen. Zweck ist, die Macht der Staatsleistung nach außen zu stärken. Merkantilismus bedeutet also moderne Machtstaatsbildung, und zwar direkt durch Steigerung der fürstlichen Einkünfte, indirekt durch Steigerung der Steuerkraft der Bevölkerung“ (Weber 1966:24).

Der Merkantilismus, als „Bündnis des Staates mit kapitalistischen Interessen“ (Weber 1966: 25) bedeutete zugleich eine gesamtpolitische Regulierung der Wirtschaft durch den Staat. Weil der Staat unternehmerische Aktionen – zunächst zugunsten des Adels – forderte, entstand eine starke Bourgeoisie und damit eine sich zuspitzende Klassenpolarisierung. Obwohl der Merkantilismus als wirtschaftliches Modell bald scheiterte und durch den freien Handel, die Erweiterung von Investitionen und das Eingreifen

des Bankensystems in die nationalen Wirtschaften ersetzt wurde, war er ein System frühkapitalistischer Organisierung auf *rationaler* Grundlage.

Die wichtigste Eigenschaft des modernen Staates liegt nach Webers Auffassung darin, dass der Staatsapparat die Produktionsmittel los- und die Organisationsweisen ihrer Vorgänger auflösen konnte, was Popitz als „das Produkt erfolgreicher Entmachtung“ bezeichnet (Popitz 1992: 258). Zuerst hat der Staatsapparat die Produktionsmittel angesammelt, und danach hat er sie von der Verwaltung abgetrennt. Genau hierin liegt die strukturelle Gemeinsamkeit des Staates als „Herrschaftsbetrieb“ mit der kapitalistischen Privatwirtschaft. Beide sind von der gleichen ökonomischen Logik geprägt:

„... Diese entscheidende ökonomische Grundlage, die ‘Trennung’ des Arbeiters von den sachlichen Betriebsmitteln: den Produktionsmitteln in der Wirtschaft, den Kriegsmitteln im Heer, den sachlichen Verwaltungsmitteln in der öffentlichen Verwaltung, den Forschungsmitteln im Universitätsinstitut und Laboratorium, den Geldmitteln bei ihnen allen, ist dem modernen macht- und kulturpolitischen und militärischen Staatsbetrieb und der kapitalistischen Privatwirtschaft als entscheidende Grundlage gemeinsam“ (Weber 1966: 33).

Diese Regulierung findet zum ersten Mal statt. In feudalistischen Systemen, die auf der Tradition und der Personenherrschaft basierten, regiert der Herrscher im Rahmen einer Klassenpolarisierung mit Hilfe einer autonomen „Aristokratie“, mit der er die Macht teilt. Angesichts der Tatsache, dass die Abtrennung der Politik von der Verwaltung stabilisiert wird, erweitert sich die Schere zwischen der Staatsbeamtenschaft und den Verwaltungsmitteln:

„Für unsere Betrachtung ist also das rein Begriffliche festzustellen: dass der moderne Staat ein anstaltsmäßiger Herrschaftsverband ist, der innerhalb eines Gebietes die legitime physische Gewalt als Mittel der Herrschaft zu monopolisieren mit Erfolg getrachtet hat und zu diesem Zweck die sachlichen Betriebsmittel in der Hand seiner Leiter vereinigt, die sämtlichen eigenberechtigten ständischen Funktionäre aber, die früher zu Eigenrecht darüber verfügten, enteignet und sich selbst in seiner höchsten Spitze an deren Stellen gesetzt hat (Weber 1966: 31).

Da sich diese Abtrennung verzweigt, zeichnet sich die Staatsmacht durch Beständigkeit aus. Wiederum trägt diese Beständigkeit dazu bei, dass sich die Bürokratie des Beamtentums in alle politischen Institutionen einschleicht. Der demokratische Staat

„schaltet ganz ebenso wie der absolute Staat die Verwaltung durch feudale oder patrimoniale oder patrizistische oder andere ehrenamtliche oder erblich fungierende Honoratioren zugunsten angestellter Beamter aus“ (Weber 1966: 32).

Die Bürokratisierung des sozialen Lebens ist auch in das Recht eingedrungen. Das moderne System brauchte eine professionalisierte und administrative Behandlung der sozialen Kontrolle, die auf spezialisiertem Wissen und einem immer dichter werdenden Gewebe von staatlichen, polizeilichen und administrativen Institutionen basierte. Weber erforschte die Staatspolitik sowie die Rolle religiös-moralischer und wirtschaftlicher Strukturen in Bezug auf die Etablierung des Rechts. Gleichzeitig bemerkte er, dass das Recht ein wichtiger Faktor der Rationalisierung der politischen Organisation (festes Charakteristikum des westlichen elitendemokratischen Kapitalismus) und der Regulierung des sozialen Lebens ist.

Die sozialen Werte der modernen Gesellschaft basieren auf dem Tausch. Die Wirtschaft braucht eine effiziente Justiz, um funktionieren zu können und eine geeignete gesamtpolitische Struktur. Zu einem wirkungsvollen und nachhaltigen Funktionieren des Markts bedarf es: a) eines speziellen Rechtes, das im Voraus allen sozialen Mitglieder bekannt ist, so dass seine Konsequenzen kalkuliert werden können, b) der Verbreitung des Markts durch das Gewaltmonopol und eine allgemeine Organisation des Zwangs (vgl. Weber 1966: 33, auch Poulantzas 1973: 135). Die Konstruktion einer Rechtsordnung bestimmt den gesellschaftlichen Konsens mit und sie trägt zur Normalisierung und Verinnerlichung der Rechtsregeln bei.

Gleichzeitig wird auch die Kirche von der Bürokratisierung beeinflusst⁷². Und da Webers Religionssoziologie von seiner – von Johannes Winkelmann so bezeichneten – „Herrschaftssoziologie“ in bezug auf die epistemologischen Prämissen und Ansätze nicht zu unterscheiden ist (vgl. Heins 1997: 47-61), ist die Rolle der Religion in der Herrschaftsgeschichte Webers so zentral, dass Volker Heins zum Schluss kommt, dass,

„auch wenn sich Weber mit der Entwicklung von Herrschaftsformen auseinandersetzt, (er) doch in gewisser Hinsicht stets Religionssoziologe bleibt“ (Heins 1997: 47).

Tatsächlich besteht die Triade in seiner Religionssoziologie aus den Propheten, den Priestern und den Nichtpriestern und sie entspricht eben der Triade der Herrschaftssoziologie: Führer, Verwaltungsstab, Geführte (vgl. Heins 1997: 47). Darüber hinaus bildet sich die Kirche ebenso wie der Staat. Einerseits ist ein „Berufspriesterstand“ mit festem Gehalt, Dienstpflichten und Karrieremuster entstanden, andererseits werden – ebenso wie beim Staat – Herrschaftsansprüche erhoben (vgl. Heins 1997: 48-49). Eine

⁷² Aus Webers Lehre ergibt sich, dass: „der erste bürokratische Staat der Moderne nach der Jahrtausendwende durch die päpstliche Kurie gebildet wurde, um die zahlreichen Konflikte zwischen den weit auseinanderliegenden christlichen Klöstern und Kirchen zu regulieren“ (Heins 1997: 48).

Zentralgewalt und eine Verwaltung sind sowohl auf der staatlichen, wie auch auf der kirchlichen Ebene vorhanden:

„Das Vatikanische Konzil im Jahre 1870 schuf die „Kaplanokratie“ und machte im Gegensatz zum Mittelalter den Bischof und Pfarrer zu einem einfachen Beamten der kurialen Zentralgewalt“ (Weber 1966:32).

Bürokratie ist ein notwendiges Element der Durchstaatlichung der Institutionen im Frühkapitalismus gewesen,⁷³ in dem der Staat die Hauptrolle in der Koordination kapitalistischer Reproduktion spielte. Man kann davon ausgehen, dass ein Zusammenhang zwischen dem Niveau kapitalistischer Integration und der Bürokratie besteht: je vollständiger die erste ist, desto technischer und „rationaler“ ist die zweite.

Um die vormodernen, kapitalistischen Produktionsweisen zu regulieren, um die von der industriellen Revolution geforderte komplizierte Arbeitsteilung zu bewerkstelligen, um die Logik eines politisch geplanten, rationalen Gewebes von sozialen Hierarchien durchzusetzen, brauchte das politische System eine starke bürokratische Verwaltung. Durch sie wurde die soziale Kontrolle aller gesellschaftlichen Institutionen vom Staat erleichtert. Zu betonen ist, dass Bürokratie kein Selbstzweck war, sondern ein Mittel der Sozialkontrolle des Staates:

„Für die traditionelle Bürokratiethorie Max Weberscher Prägung ist Bürokratie grundsätzlich kein Zweck, sondern ein Mittel. Sie ist ein ausführendes Organ, ein Instrument in der Hand von Politikern, Geschäftsleitungen etc.“ (Lorig 2001: 47).

Die Bürokratie, die entpersonifizierte Beziehungen und klare Hierarchien vereinigt, fungiert als Verbindungsmittel zwischen der staatlichen Politik und deren Umsetzung. Das Staatspersonal muss immer bereit sein, den

⁷³ Die Funktionsweisen des modernen Heers sind nicht nur staatspolitisch, wie schon von Clausewitz bekannt, sondern sie werden auch in der Zwischenzeit ebenfalls bürokratisch: „Auch das moderne Massenheer ist ein bürokratisches Heer, der Offizier eine Sonderkategorie des Beamten im Gegensatz zum Ritter, Kondottiere, Häuptling oder homerischen Helden. Auf der Dienstdisziplin beruht die Schlagkraft des Heeres“ (Weber 1966:32). Das Heer ist keine eigenständige Macht, sondern hängt von den strategisch-politischen Staatszielen ab. Es ist ein bürokratisches Instrument des Staates. Folgende Ausnahmefälle sind anzumerken: a) wenn die Modernisierung des Staates sich verspätet oder der Staat geringe Möglichkeiten hat, sich zu „rationalisieren“. In diesem Rahmen teilt er seine Herrschaft untereinander auf. b) Diktatorische Systeme: In Perioden der Diktatur wird das Heer besonders stark und autonom, und es konvertiert einer „politischen Partei der bürgerlichen Klasse“ (Poulanzas 1974: 99). In der Rationalität demokratischer Staaten handelt es sich um ein effektives Instrument, um Staatspolitik durchzuführen, wenn alle anderen Mittel versagen.

vom Staat diktierten Regeln und Befehlen ohne Zweifel an ihrer Richtigkeit und Kritik an der bürokratischen Kontrolle zu gehorchen.

Durch den Prozess von Trennung und Spezialisierung der Arbeiterschaft, der in der Bürokratie verwirklicht wird, ist es dem modernen Staat möglich, die unteren und mittleren Schichten zu beaufsichtigen, zu kontrollieren und zu leiten, da sie keine Initiative hinsichtlich der gesamten Planung ihrer Arbeit ergreifen können und dürfen. Die Bürokratisierung des sozialen Handelns schafft Möglichkeiten für den Staat, eine offizielle Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen Entscheidungsträgern zu etablieren.

Ebenso wie für Marx sind für Weber die sozialen Klassen und die Klassenkonflikte beherrschende Phänomene, die mit dem Auftreten des industriellen Kapitalismus verbunden sind. Die große, verelendete Masse der Lohnarbeiter, die kein Eigentum besaß, war dazu gezwungen worden, ihre Arbeitskraft an die Besitzer der Produktionsmittel zu verkaufen. Aber im Gegensatz zur Marxschen kollektivistischen Klassenbestimmung sind für Weber die Klassen Gesamtheiten von homologen ökonomischen *Individuen*, „ein Sammelbegriff für gleichartige Klassenlagen“ (Heins 1997: 73). Zwar sind sie soziale Produkte einer unerbittlichen wirtschaftlichen Aufteilung, aber im Rahmen dieser Aufteilung haben sie Möglichkeiten, sich am Markt anzupassen.

Für Weber sind nicht die materiellen Faktoren und die Produktionsverhältnisse primär konstitutiv für die soziale Entwicklung, deswegen setzt er die wirtschaftlichen Ungleichheiten mit Lebensführungs-, Prestige und anderen sozialen, religiösen, ideologischen Unterscheidungen gleich. Diese „pluralistische“ Sicht entspricht auch seiner Verstehenssoziologie und der Konstruktion von Idealtypen. Die Bildung von Typen-Begriffen versteht er nicht als Suche nach generellen Regeln der gesellschaftlichen Aktion, sondern als gedankliche Abstraktion der sozialen Welt, nicht als Rekonstruktion objektiver Zusammenhänge, sondern als eine idealtypische Annäherung⁷⁴.

Im Rahmen der schnellen ökonomischen Entwicklung der westlichen Gesellschaften und in deren Folge der Bürokratie versuchte Weber, zum

⁷⁴ Das Konzept der Idealtypen ist aus methodologischer Sicht der Untersuchung sozialer Kontrolle angemessen, denn es beruht nicht auf abstrakten Verallgemeinerungen oder einem universalen Wissenschaftsmodell, das pauschale Tendenzen in der Geschichte behauptet, noch setzt es überhistorische und allgemeingültige Gesetzmäßigkeiten voraus. Es erlaubt, verschiedene Aspekte und unterschiedliche Denkweisen zu erfassen, aufgrund derer eine generelle Theorie des Phänomens nicht möglich ist. Die Idealtypen verknüpfen sich mit einer Kategorisierung des wissenschaftlichen Gegenstandes (was z.B. von Weber als „Zweckrationales Handeln“, „Werrationales Handeln“, „Affektuelles Handeln“ und „Traditionelles Handeln“ bezeichnet wird).

Verständnis des Begriffs der liberalen Individualität beizutragen und ein Primat verschiedener sozialer Interessen über den „Klassenkampf“ zu postulieren. Im Gegensatz zur marxistischen Vision glaubte er nicht an die Überschreitung des Kapitalismus, sondern an die pluralistische Demokratie, an die Nutzung der Technologie und die kapitalistischen Möglichkeiten. Auch plädierte er für die Bildung moderner Zivilbeziehungen zwischen Bürokratie und Demokratie (vgl. auch Heins 1997: 74).

Aber aus der dem rationalen Charakter des modernen Kapitalismus entsprechenden Bürokratisierung, deren wissenschaftliches und administratives Kalkül immer weitere Bereiche des sozialen Lebens durchdrang, folgte nach Weber gleichzeitig die Technokratisierung des menschlichen Verhaltens und die Legitimation des Utilitarismus. Weber sah in der Formalisierung und Entpersonalisierung sozialer Beziehungen die Grundlage der Bürokratie. Im Rahmen einer moralpolitischen Ambivalenz bewertet er sie einerseits als effektiv, andererseits kritisiert er die verursachte moralische Einebnung, die auf der „Entzauberung der Welt“ beruht⁷⁵.

Die Webersche Sicht des unpersönlichen Menschen im Rahmen der Bürokratisierung der Gesellschaft ist in vielen Zügen dem philosophischen Personalismus von F. Dostojewski ähnlich, wonach der Mensch Opfer der religiösen Entmystifizierung sei, der Austreibung und dem Tod des göttlichen Geistes. Außerdem hat sie Gemeinsamkeiten mit der marxistischen Verfremdungstheorie, wonach der Mensch von den Produkten seiner Arbeit und seinen Mitproduzenten abgesondert wird.

Die Überwindung merkantilistischer und feudalistischer Prinzipien durch eine „Protestantische Ethik“⁷⁶, die den Bedürfnissen des jungen Kapitalis-

⁷⁵ Die „Barbarei“ des modernen Kapitalismus, die widersprüchlichen Möglichkeiten der Technologiegesellschaft, der oft eigennützigem Charakter des bürgerlichen Staates und die menschliche Entfremdung werden von Weber als die unvermeidbaren Konsequenzen der Entwicklung moderner Produktionskräfte angesehen. Er kritisierte einerseits die kapitalistische Produktionsweise und wies auf ihre diskriminierenden Charakteristika hin. Andererseits argumentierte er fatalistisch, als ob diese spezifische gesellschaftskulturelle Organisation und besonders die Politikform des Staates ein vorbestimmter, schicksalhafter Ablauf des gesellschaftlichen Lebens seien. Die Politik der Wirksamkeit ist in der politischen Theorie Webers zur Priorität geworden. Ungeachtet der Entstehung demokratischer Defizite plädierte er für die moderne Gesellschaftsordnung des Staates, da er sie für die rationalste und wirksamste Machtform ansah. Das Effektivitätsprinzip, als Antwort auf bestimmte Bedürfnisse des neuen Sozialsystems, die entweder durch Bürokratisierung aufgeholt wurden oder die der Perfektionierung von Bürokratiefunktionen dienten, waren Webers hauptsächliche Ausgangspunkte.

⁷⁶ Die primäre Frage für Weber war: „Wo liegen die Ursachen der occidentalen Sonderentwicklung?“. In der Tat „interessiert sich Weber für die äußeren Tatsachen des mo-

mus diente, forderte ein neues Verständnis der Arbeit, das eine Mischung von neuen wirtschaftlichen Ansprüchen, religiösen und moralökonomischen Prinzipien war. Sowohl durch die Intensivierung der Arbeit, deren vormoderne Charakteristika allmählich aufgelöst wurden, als auch durch die religiöse Verdammung der Verschwendungssucht schufen die Gläubigen eine Dynamisierung des Wirtschaftslebens im kapitalistischen Sinne.

Der von Weber untersuchte Zusammenhang zwischen der protestantischen Ethik und dem „Geist des Kapitalismus“ war keineswegs linear deterministisch und „... die *Protestantische Ethik* erhebt keineswegs den Anspruch, den Aufstieg des ‘Kapitalismus’ durch die ‘Religion’ zu erklären“ (Heins 1997: 63). Sie akzentuierte jedoch den Protestantismus als soziologisch bedeutenden Bestandteil im Bildungsprozess der kapitalistischen Arbeitsteilung⁷⁷.

1.1.b. Der Staat als Ausdruck des Politischen

Der kapitalistische Staat als die höchste, rational organisierte, politische, gewaltmonopolistische Macht ist nach Webers Auffassung die Ebene, auf der die Politikausübung begrenzt wird. Politik ist keine allgemeine Kategorie des Handelns, wie etwa die Bedürfnisbefriedigung der Individuen (vgl. Weber 1966: 122), sondern spezifischer. Weber hat in seinem Vortrag „Politik als Beruf“⁷⁸ folgendes ausgeführt:

„Was verstehen wir unter Politik? Der Begriff ist außerordentlich weit und umfasst jede Art selbständig *leitender* Tätigkeit (...) Ein derartig weiter Beg-

ndern Kapitalismus und seiner Genealogie ebenso für die subjektiven Verhältnisse, die die Individuen diesen Tatsachen gegenüber einnehmen. Dabei erweitert er seinen Blick über die Besonderheiten der westlichen Religions- und Wirtschaftsentwicklung hinaus auf die besonderen politischen und juristischen Formen des Okzidents sowie die sozialen Lebensordnungen von der Familie über die Stadt bis zum Staat“ (Heins 1997: 33).

⁷⁷ Weber argumentierte hierzu: „Dieses System wollte die Schaffung einer ständischen Gliederung der gesamten Bevölkerung in christlich-sozialem Sinn, eine Stabilisierung der Stände, um das christlich-soziale Liebessystem wieder durchführen zu können. Im schärfsten Gegensatz zum Puritanismus, der jeden Armen als Arbeitsscheuen oder Verbrecher ansah, stand es der Armut freundlich gegenüber“ (Weber 1966: 25).

⁷⁸ Die Berufspolitik, die pointiert von Weber im Werk „Die Politik als Beruf“ skizziert werden, bedienen durch ihre Wahlsiege die Erfüllung ihrer Interessen, aber ihr Beitrag sei nichts mehr als die Korruption des Wesens der repräsentativen Demokratie. Im Rahmen der Weberschen Ansicht ist es für die Abwendung politischer Demagogie notwendig, dass die parlamentarische Demokratie gestärkt wird. Gleichzeitig bedarf es eines charismatischeren Herrschers, der nicht die Politikführung zu seinen eigenen Gunsten usurpiert, sondern der der demokratischen Moralität und dem Volkswillen mit Verantwortlichkeit und Rationalität dienen würde.

riff liegt unseren Betrachtungen hier nicht zugrunde. Wir wollen darunter nur verstehen: die Leitung oder die Beeinflussung der Leitung eines *politischen* Verbandes, heute also: eines *Staates*“ (Weber 1966:122, Hervorhebung im Original)⁷⁹.

Eine individuelle oder kollektive Tätigkeit kann auch politisch sein, wenn sie den Kampf um die Verbesserung der sozialen oder ökonomischen Lage der Akteure und damit den Einfluss auf die staatliche Machtaufteilung impliziert. Darüber hinaus

„ist Macht als Triebkraft des politischen Systems zwar schnell ausgemacht, aber nicht einfach zu beschreiben. Nach Max Weber bedeutet Macht die Summe aller Einflussmöglichkeiten und Mittel, um den eigenen Willen auch gegen Widerstände durchzusetzen“ (Hecht 2001: 81).

Wie allgemein bekannt ist, begründete Weber den sozialen Konsens der Legitimation über die politische Autorität mit drei Herrschaftstypen. Markant für die soziologische Analyse der Sozialkontrolle ist, dass die politische Psychologie der Subjekte, die der Sozialkontrolle unterliegen, in einer historischen und nicht statischen oder objektivistischen Perspektive der staatlichen Legitimation erklärt wird:

„Einmal die Autorität des ‘ewig Gestrigen’: der durch unvordenkliche Geltung und gewohnheitsmäßige Einstellung auf ihre Innehaltung geheiligten Sitte: ‘traditionale Herrschaft’, wie sie der Patriarch und der Patrimonialfürst alten Schlages übten. Dann die Autorität der außeralltäglichen persönlichen Gnadengabe (Charisma): die ganz persönliche Hingabe und das persönliche Vertrauen zu Offenbarungen, Heldentum oder anderen Führungseigenschaften eines Einzelnen(...). Endlich: Herrschaft kraft ‘Legalität’, kraft des Glaubens an die Geltung legaler Satzung und der durch rational geschaffene Regeln begründeten sachlichen ‘Kompetenz’, also: der Einstellung auf Gehorsam in der Erfüllung satzungsmäßiger Pflichten“ (Weber 1966: 28).

Das Gewaltmonopol strukturiert das Handeln des Staates⁸⁰ und ist „nach Weber das entscheidende Kriterium, das den Staat vor allen anderen Herrschaftsverbänden der Geschichte auszeichnet“ (Anter 1995: 35). Es handelt sich um ein Verhältnis, in dem Menschen der Herrschaft anderer Menschen unterworfen sind (vgl. Weber in Weber-Fas 2003: 335), d.h. einer Gewalt-

⁷⁹ Die Auffassung von Carl Schmitt über Politik ist aber auch erwähnenswert. Ihre Grundlage ist für ihn die Unterscheidung zwischen Freund und Feind (Schmitt zit. nach Weber 1966: 122).

⁸⁰ Nach Weber wird die Politikausübung mit der Machtsuche gleichgesetzt. Obwohl Weber dem Staat das Monopol physischer Gewalt und die hoheitliche Gewalt als konstituierendes Element zuerkannte (vgl. Unruh 1985: 90), ging er trotz allem davon aus, dass der soziale Wohlstand und das Ideal der Demokratie, wie er es verstand, ohne die Nutzung parlamentarischer Staatsmittel, unerreichbar sind.

beziehung, die aber als legitime und unentbehrliche Gewaltsamkeit begründet wird. Der Staat beruht auf dem Monopol physischen Zwangs, der durch den Glauben an seine Legitimität „legitim“ wird.

Mit der Begriffsbestimmung eines Staates, der „die Gewalt monopolisiert“ (die Weber von Trotzky übernommen hat), wird der Unterschied zwischen der „reinen“ Staatsgewalt und dem Gehorsam durch ein „gewisses Minimum von innerer Zustimmung“ (Weber 1966: 71) gefestigt.

Hierin aber liegt für die Begriffsbestimmung der Sozialkontrolle ein wichtiges Problem, da der Begriff der „Macht“ methodologische Schwächen aufweist, da nicht genau definiert werden kann, ob die Macht von der Gewaltanwendung selbst (dem Gewaltmonopol) begründet wird oder von der Androhung der Gewaltanwendung (der Gewaltmöglichkeit), ob nämlich die Macht die potentielle Zwangsfähigkeit ist, oder die wirkliche, gewalttätige Zwangseigenschaft, die der Staat beherrscht.

Heutzutage besteht ein relativer Konsens darin, dass die politische Macht und die von ihr ausgeübte Sozialkontrolle von beiden Dimensionen charakterisiert wird. Im Begriff der Macht kann man in der Tat diese doppelte Funktion erkennen: die potentielle Gewaltanwendung einerseits, das Monopol der legitimen Gewalt andererseits. Der Ansicht zu sein, dass sich das Konzept der Macht einfach auf das Gewaltmonopol gründet, wäre vereinfachend gewesen. Eine solche deterministische Betrachtung verkennt die Ebene der „symbolischen Gewalt“ (Pierre Bourdieu), das Element der indirekten Einflussnahme und die Rolle der Traditionalisierung im Legitimationsprozess (Max Weber).

Die Begriffe des Zwangs und der Gewalt sind als fundamentale Konturen des modernen Staates eingeführt. Demzufolge kann die rechtliche Kontrolle des Staates nicht außerhalb dieses Kontexts systematisiert werden. Das legitime Gewaltmonopol, die Bürokratisierung sozialen Handelns sowie die sich daraus ergebende symbolische Macht des Staates bestimmen die Funktionsweise der sozialen Kontrolle als der organisierten Art und Weise, durch die die Auferlegung des staatlichen Willens etabliert wird.

Wie Hobbes die Macht Gottes durch Macht des Staates gedanklich ersetzt, setzt Weber die Macht des Staates mit der Macht der kapitalistischen Wirtschaft gleich, für beide allerdings ist die Gewaltsamkeit der Zentralmacht ein festes Merkmal der politischen Organisation⁸¹. Im Weberschen

⁸¹ Sowohl Hobbes als auch Weber verbinden den Staat mit einer Zwangsgewalt: „Hobbes und Weber denken den Staat im Angesicht von Gewalt, aber historisch bedingt aus verschiedenen Perspektiven. Während Hobbes noch zu begründen sucht, dass und wie Gewalt zu domestizieren ist, stellt sich für Weber nicht mehr die Frage der theoretischen Begründung des Staates, da es für die Denker seiner Zeit eine Selbst-

Staatsmodell ist der Staat durch das Gewaltmonopol souverän. Allerdings betrachtet er die „Souveränität“ selbst als ein sekundäres Kriterium, das keine nennenswerte Rolle spielt, da sie die äußere Perspektive des Staates betrifft, während das Gewaltmonopol ein innenpolitischer Prozess ist (vgl. auch Anter 1995: 38).

1.2. Bürokratie als Instrument sozialer Kontrolle der Arbeit

„Ein Betrieb ist der moderne Staat, gesellschaftswissenschaftlich angesehen, ebenso wie eine Fabrik: das ist gerade das ihm historisch Spezifische“ (Weber 1966:33).

Denn eine Fabrik muss nicht nur für ihren Profit sorgen, sondern auch für die Krisenvermeidung zwischen den Parteien und Interessengruppen und für die Erhaltung der Ordnung. Genau so ist die Produktion und die Reproduktion einer sozio-ökonomischen Ordnung eine zentrale Priorität der staatlichen Bürokratie. Die Staatsverwaltung ist nicht nur „die Tätigkeit des Staates oder eines sonstigen Trägers öffentlicher Gewalt außerhalb von Rechtsetzung und Rechtsprechung“ (Jellinek zit. nach Lorig 2001: 35). Jedes Verwaltungssystem ist ein System von sozialer Kontrolle auf soziale Praktiken und Personen. Der Staat ist nicht nur, wie in Gesetzen abstrahierend verfasst, eine „Person“, sondern auch die Organisation der sozialen Institutionen, nämlich der Staat der Bürokratie. Deshalb ist für Christian Roschmann der Staat

„der Apparat von Ausführungsgehilfen, den sich die Gesellschaft in institutionalisierter Form geschaffen hat, der Staatsapparat. Manchmal wird auch die Summe aller öffentlichen Institutionen als die politische Organisationsform, worin etwa auch Gesetze eingeschlossen sind, als Staat bezeichnet“ (Roschmann 1999: 47).

Die bürokratische Verwaltung hat sich innerhalb eines bestimmten historischen Machtsystems entwickelt. Es geht um ein – einerseits kapitalistisches, andererseits pluralistisches, demokratisches – Machtsystem, das auf Fragmentierung, Klassifikation und Hierarchie gestützt wird und dessen politische Spitze staatlich ist. Es ist genau dieses System, das die Richtlinien und Direktiven der Sozialkontrolle durch die Verwaltung, die Formen und den Inhalt der Bürokratie bestimmt (vgl. Jessop 1990: 96).

Da die gesellschaftliche Arbeitsorganisation mit den Bedürfnissen des Verwaltungsapparats in Einklang gebracht werden muss, werden auch Me-

verständlich ist, dass innerer Frieden und Rechtssicherheit nur durch eine zentrale Zwangsgewalt gewährleistet werden können“ (Anter 1995: 39).

thoden zur Konfliktaustragung zwischen konfligierenden Gruppen auf der Produktionsebene festgelegt, um die Bewahrung der politischen und ökonomischen Ordnung zu gewährleisten. Die technologische Entwicklung wird zugunsten der Verwaltung benutzt und die wissenschaftliche, spezialisierte Bürokratie vergrößert. Demzufolge ist die Effektivität des politischen Systems des Kapitalismus zur Bürokratie umgekehrt proportional: je wirksamer der Staat auf dem Gebiet der Bewahrung des ökonomischen Gleichgewichtes ist, desto entbürokratisierter müsste er sein. Notwendigerweise müsste der bürokratische Staatsapparat in den Wirtschaften des entwickelten Kapitalismus politisch begrenzt werden (vgl. Jessop 1990: 148).

Darüber hinaus ist Kapitalismus ohne die organisatorischen Mechanismen der Bürokratie schwer vorstellbar. Im Kapitalismus sind Produktivität und administrative Komplexität des politischen Systems so groß wie noch nie zuvor. Eine komplizierte Bürokratieform passt eher zum Kapitalismus als zu einer einfachen Gesellschafts- und Wirtschaftsform. Sie verlangt auch finanziellen Überfluss. Roschmann zufolge

„kann Bürokratie dann entstehen, wenn das gesellschaftliche Mehrprodukt so groß ist, dass die Produktion der elementaren öffentlichen Güter, die durch Bürokratie erfolgt, finanziert werden kann“ (Roschmann 1999: 13).

Bürokratie bezieht sich auf diese Weise auf das gesellschaftliche Mehrprodukt, das im Kreislauf Resultat der kapitalistischen Arbeitsteilung ist⁸². Die wichtigste Funktion der bürokratischen Verwaltung des Staates liegt darin, dass sie durch *Leistungen* (wohlfahrtstaatliche oder organisatorische) und *Verbote* (rechtlicher oder normativer Natur und praktizierter, alltäglicher sozialer Kontrolle) die ökonomische Hierarchie und eine damit verbundene soziale Ordnung als Strukturen der Gesellschaft ausmacht und stärkt, deren Schutz ohnehin als eine der Staatsaufgaben gilt (vgl. Edwards 1981: 158)⁸³.

Der zweiseitige Steuerungsprozess Leistung-Verbote leitet zum Begriff der Norm über. Bürokratie ist auch ein staatliches Sozialkontroll-, Normen- und Normierungssystem. In diesem Sinne sind die Bürokratiennormen

⁸² Richard Edwards erklärt, dass „der wahrhaft überragende Aspekt der bürokratischen Kontrolle die Institutionalisierung der kapitalistischen Macht ist, so dass sich diese aus der formalen Organisation zu ergeben scheint“ (Edwards 1981: 158).

⁸³ Der Verwaltungsstaat trägt zur Bürokratisierung aller sozialen Institutionen bei: „Konzept und Präsenz des modernen Verwaltungsstaates hängen eng zusammen mit dem Begriff der Bürokratie und der Bürokratiekritik. Bürokratie ist ein soziales Phänomen, das über die Staatsverwaltung hinaus auch andere Großorganisation prägt: die der Privatwirtschaft wie die des Dritten Sektors von Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, Kirchen usw. In diesem Sinne kann man von einer Bürokratisierung der Gesellschaft sprechen“ (König 1999: 34).

„Handlungsanweisungen, die befolgt werden, weil sie Unsicherheit reduzieren, und die angesichts der tatsächlichen Verhältnisse und der Machtpotenziale der beteiligten Akteure die jeweils überzeugendste, insbesondere kostengünstigste Kooperationslösung darstellen“ (Roschmann 1999: 11).

„Verwaltung“ und „Administration“ sind zwar neutrale Begriffe, jedoch ist ihre Funktion nicht neutral, sondern auf den Staat, seine Herrschaft, seine Sozialkontrolle und seine politischen Normen bezogen. Obwohl Bürokratie nicht nur ein staatliches Werkzeug für die Durchsetzung der sozialen Kontrollordnung, sondern von handelnden, beseelten Menschen ausgeübt wird, kann die mechanistische Instrumentalität der bürokratischen Institutionen kaum in Frage gestellt werden. Thomas Ellwein versteht die öffentliche Verwaltung als

„Instrument des Staates – oder noch besser der politischen Führung, weil Verwaltung selbst Teil des Staates ist und ihn fraglos repräsentiert – und als solche zunächst eine dienende Funktion hat“ (Ellwein in Lorig 2001: 35).

Sie ist in diesem Zusammenhang der Vollzug des politischen Willens. In diesem Rahmen funktioniert die ökonomische Organisation moderner Gesellschaft nicht nur durch die parteiische Entscheidungsfindung, die Gianfranco Poggi als „functional specificity“ (Poggi 1978: 96) und Bob Jessop als „structural selectivity“ (Jessop 1990: 148) bezeichnen, sondern sie setzt durch, dass die Verwaltungskontrolle aufgrund bestimmter Regeln und Verfahrensweisen, die im Zusammenhang mit breiteren institutionellen Prinzipien des Rechtsstaates stehen, funktioniert:

“The state is not just a contrivance: it is a complex and sophisticated contrivance, made up of multiple, minute parts, each of which, in operation, delivers resources to or places constraints upon the operation of another” (Poggi 1978: 98).

Die Macht des modernen Staates wird durch eine Reihe von Rechtsregelungen (Verfassung, Gesetzgebungen und Verwaltungsverordnungen) ausgeübt, die die Funktionsprinzipien der Bürokratie formal ausdrücken. Die Gesellschaft kann dadurch funktionieren, dass die Macht des Staates die Überzeugungskraft, die bürokratischen Mittel und die rechtlichen Regulationsmechanismen besitzt, das – ökonomisch gedachte – „Gemeinwohl“ und den Zusammenhalt voranzutreiben.

Der Zusammenhang zwischen den rechtlichen Regeln und der Sozialstruktur soll in der speziellen Produktionsweise gesucht werden, da sie die ökonomischen Abhängigkeitsbeziehungen widerspiegelt. Die jeweiligen Staatsformen (z.B. der Rechtsstaat) und die Verwaltungsform (Bürokratie) werden in hohem Grade von den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Systems festgelegt (vgl. Jessop 1990: 148).

Die historische Neuerung des kapitalistischen Systems liegt darin, dass die wirtschaftlichen Produktionsbeziehungen und die Abschöpfung des Mehrwerts Prozesse sind, die sich nicht auf die Ausübung außerwirtschaftlicher oder physischer Gewalt stützen, wie es im frühen Feudalismus geschah. Da die Handwerker und Bauern in vor-kapitalistischen Produktionssystemen selbst Eigentümer begrenzter Produktionsmittel waren, wurde die Sozialkontrolle über den Mehrwert sowohl mit physischem, als auch mit ideologischem Zwang ausgeübt. Im Gegensatz dazu beruht die kapitalistische Produktionsweise auf der legitimen Enteignung der Produzenten von den Produktionsmitteln. Die Arbeiter können Kontrolle weder auf die Waren noch auf den Produktionsprozess ausüben.

Ihre Eigenschaft als Arbeiter wird entkräftet, da sie in den Arbeitsmarkt als „Individuen“ eintreten. Sie verstehen sich selbst in erster Linie als Individuen, die von kollektiven Einheiten (Klassengruppen, wirtschaftlichen Schichten) abgetrennt und isoliert sind. Auf diese Weise sind die Eigentümer fähig, Sozialkontrolle nicht nur auf die Waren und den Mehrwert auszuüben, sondern auch auf die Produktionsverhältnisse und die Arbeitskräfte.

Eine solche Entwicklung braucht in der Regel die Ausübung außerwirtschaftlicher, physischer Gewalt nicht, um die Kontrolle über die Produktion aufrechtzuerhalten. Da alle wirtschaftlichen Beziehungen über den Tausch am Markt vermittelt werden, können die Akteure nur dann überleben, wenn sie einen Tauschwert verkaufen können, ihre Arbeit. C. B. Macpherson versteht unter Marktgesellschaft eine solche Gesellschaft,

„die im Gegensatz zu einer auf Tradition und ständischer Ordnung beruhenden Gesellschaft keine autoritative Verteilung von Arbeit und Belohnung kennt, und in der es im Gegensatz zu einer Gesellschaft unabhängiger Produzenten, die nur ihre Produkte auf den Markt bringen, sowohl einen Markt für Erzeugnisse als auch einen Markt für Arbeit gibt. Wollte man für diese Gesellschaftsordnung ein einziges Kriterium nennen, so wäre es dieses: des Menschen Arbeit ist eine Ware“ (Macpherson 1967: 62).

Die Akkumulation des Kapitals bedeutet auch, dass das Funktionieren des Markts „Freiheit“ bei den wirtschaftlichen Transaktionen verlangt. Mit dieser „Freiheit“ ist die institutionalisierte Abschaffung jedes Hindernisses für die soziale Mobilität gemeint. Das wirtschaftliche Gleichgewicht und die hierzu kommende Ordnung setzen die formelle Freiheit und den freien Verkehr der Individuen voraus, die freie Wahl des Wohnorts und Berufes, Vertragsfreiheit, Preisbestimmung der Waren durch Angebot und Nachfrage.

Der Wandel von der Herrschaft der befehlsgewaltigen Macht zur institutionalisierten Sozialkontrolle, zu den mit ihr kombinierten Sanktionen und

zum Management von Sozial- und Arbeitsforderungen erleichtert die Beurteilung der Bürokratie als Kontrollinstrument. Ihr Funktionieren dient nicht nur der Organisation, sondern auch dem Strukturerehalt. Durch diesen Formalismus kann Bürokratie der Managementkontrolle dienen.

Der komplexe Arbeitsprozess erfordert eine bürokratische Organisation. Die Verhaltens- und Interaktionsmuster der Arbeiter, die Durchsetzung der Unternehmensansprüche, die Arbeitslenkung durch explizite Regeln und das Schema Belohnung-Bestrafung sind Charakteristiken der bürokratischen Sozialkontrolle der Arbeit⁸⁴. Die technische Sozialkontrolle der Bürokratie ist nicht nur mit den formellen Vorschriften, Arbeitsregeln und den organisierten Verfahren des Arbeitsprozesses verbunden, sondern äußert sich auch in einem Wert- und Verhaltenssystem.

Die Modernisierung der Wirtschaft, der technologische Fortschritt und die kapitalistische Vervollkommnung haben graduell verschiedene Arbeitsmodelle und Kontrolltaktiken hervorgebracht. Vom Taylorismus und Fordismus über Produktivitätsboni und Teilhabe an der Firma durch Aktien bis zur totalen Überwachung des beruflichen und sozialen Lebens, wie sie in einigen amerikanischen Firmen praktiziert wird, ändern sich jeweils die Mittel sozialer Kontrolle. Die Verwaltung, die gemäß den „wissenschaftlichen“ Einschätzungen des Managements, die Produktivität und die Effizienz steigern könnte, passt sich an das Arbeitsmodell an.

Da die traditionelle Bürokratie als Organisationsform der Arbeit und der staatlichen Verwaltung eine starre Hierarchisierung und eine Entpersonalisierung verlangte, die inzwischen nicht mehr als effizient gilt, ist eine Reihe von Veränderungen im Administrationsbereich zu beobachten. Eine effiziente Wirtschaft, so die Annahme, brauche auch eine effiziente Verwaltung, sowohl auf staatlich-administrativer als auch auf der privatwirtschaftlichen Ebene.

Die Bürokratie soll nun nicht zentral geplant (vom Staat oder von der Geschäftsführung des Unternehmens) sein, sondern sie soll zunehmend, „flach“ und dezentralisiert und autonom sein. Zusätzlich solle die Bürokratie sich entspezialisieren. Jeder Beamte und Arbeiter solle ein generelleres Wissen über die Arbeitsprozesse haben, um effektiv konkurrieren zu können.

⁸⁴ Edwards geht so weit zu behaupten, dass „die bürokratische Kontrolle im Grunde ein ziemlich 'totalitäres' System ist. Totalitär in dem Sinne, dass es Gesamtverhalten der Arbeiter miteinbezieht und beeinflusst. Die Arbeiter schulden dem Unternehmen nicht mehr nur den vollen Arbeitseinsatz, sondern zugleich eine bestimmte Haltung und Zuneigung“ (Edwards 1981: 161).

Der Niedergang des keynesianischen Wirtschafts- und Staatsmodells und die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse führte auch zur Abnahme der organisierten Interessenvertretung der Arbeit. Das Funktionieren des Keynesianismus bezog sich auf die Vollbeschäftigung und die entsprechende Bürokratisierung der Arbeit. Tatsächlich ist

„das entscheidende Problem (des Niedergangs des Keynesianismus), dass Arbeit nur bei Vollbeschäftigung verhandlungsfähig ist, Vollbeschäftigung selbst aber wiederum Folge der Verhandlungsfähigkeit von Arbeit ist“ (Eisenhans in Goldschmidt/Klein/Steinitz 2000: 142).

Die Krise der Vollbeschäftigung war Resultat der Neoliberalisierungspolitik, der zunehmenden unternehmerischen Konkurrenz nach der Öffnung der Finanzmärkte und der voranschreitenden Globalisierung der Ökonomie. Diese Entwicklung ist mit einer Reihe von Reformen in bezug auf die Art und Weise der Arbeitsführung, der Bürokratie und die neue Zielsetzung des unternehmerischen Managements verbunden.

New Public Management spiegelt diese Reformen und Unternehmensansprüche wider, nicht nur hinsichtlich der erzielten Gewinnmaximierung, sondern auch angesichts eines neuen Managements der Arbeits- und Unternehmensführung und einer korrespondierenden Ordnung sozialer Kontrolle.

New Public Management hat sowohl mit der Entwicklung des klassischen Bürokratiemodells zu tun als auch mit einem strukturellen Wandel der Rolle des Staates. Die Ansätze, Ziele und die Prinzipien des New Public Management sowie ihre Bedeutung für die offizielle soziale Kontrolle werden im nächsten Kapitel näher erläutert.

2. Das Management und die Privatisierung der Sozialkontrolle

2.1. New Public Management

2.1.a. Die Grundlagen des New Public Managements

Der Trend des „New Public Management“ (NPM), dessen deutsche Variante das „Neue Steuerungsmodell“ ist, konkretisiert die Betriebswirtschaftslehre über die Weiterentwicklung der Liberalisierung des Staates und die Reduzierung seiner Aufgaben. Auf der anderen Seite spiegelt es die Transformationen und Reformen der öffentlichen Verwaltung wider. Unter dem Banner der Verschlinkung des Wohlfahrtsstaates sind Reformwege eingeschlagen. Es geht teilweise um eine Binnenmodernisierung des staatlich-öffentlichen Bürokratiesektors.

New Public Management, das als Ausdruck der Modernisierungseuphorie angesehen werden darf, ist ein Bündel von Ansätzen, Ideen, Methoden und Techniken, die zur Reform der staatlichen Verwaltung beizutragen versprechen. Seine erste und wahrscheinlich extremste Anwendung kann im Thatcherismus und im neoliberalen Politikverständnis vom Primat des Marktes über die administrativen Leistungserbringungen gesehen werden:

„Die Institutionenökonomik, die zum theoretischen Überbau des Neuen Öffentlichen Managements gehört, gründet ihre Theorien auf der Grundannahme eines eigennutzorientierten, rationalen Wahlverhaltens der Akteure, einschließlich der bürokratischen. Die einschlägigen Modelle haben die Praxis bei aktuellen Modernisierungsbewegungen beeinflusst und Aufmerksamkeit bis zu den Regierungsspitzen gefunden, etwa die Public-Choice Theorie im Thatcherismus Großbritanniens“ (König in Hill 2001: 286).

Die daraus resultierende soziale Krise auf der Ebene der Arbeit in England vor zwei Jahrzehnten war, wie allgemein bekannt, katastrophal. Ingrid Stratemann und Heinrich Wottawa beschreiben das Thatcher-Modell als die „Schrumpfung auf bürokratische Restbestände“ (Stratemann und Wottawa 1995: 47)⁸⁵.

Innerhalb dieses Modells war die Grundlage des Reformansatzes die Annahme, dass „eine wirklich effizienzsteigernde Reform des öffentlichen Dienstes weder möglich noch erwünscht ist“ (Stratemann und Wottawa 1995: 47). Dieser Grundsatz wurde mit ideologischen Positionen und politischen Entscheidungen vertreten, sowie mit Kostenrechnungen. Das Prinzip war, dass

„alles, was nicht zum engsten Bereich der hoheitsrechtlichen Verwaltung gehört, privatisiert wird. Auch innerhalb des hoheitsrechtlichen Verwaltungsbereiches wird soviel wie möglich an exekutiven Aufgaben privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen übertragen; so kann z.B. die Abwicklung der Besoldungsauszahlung an Mitarbeiter oder der monatlichen Sozialhilfe übertragen werden“ (Stratemann und Wottawa 1995: 48).

Die Kosten-Nutzen-Rechnung im Bereich der Dienstleistung wurde eingeführt. Die „Kalkulierbarkeit“, die „Wirkungsorientierung“ und die „Kundennähe“ wurden zu höchsten politischen Prioritäten. Die Politik des Staates wurde ökonomisiert. Die Trennung der Verwaltung von der Politik, die Weber analysierte, führte zu einem gestiegenen Bedarf nach Verwissen-

⁸⁵ Für Jenkins zeigt die Geschichte des Thatcherismus, dass „nämlich sehr wohl der ‘Management’-Geist einem robusten Regiment einer Politiker- und Bürokratenkaste gefügig gemacht wurde“ (Jenkins zit. nach Prätorius in Grande und Prätorius 1997: 208).

schaftlichung und Rationalisierung des öffentlichen Sektors unter der Leitung des Staates.

NPM leitet sich historisch auch aus dem *Scientific Management* und dem *Taylorismus* her. Die systematische Betriebsführung nach wissenschaftlichen Grundsätzen könne, nach Frederick Taylor (der selbst Fabrikingenieur in den USA war), die Produktivität erhöhen und bei den Arbeitern Motivation durch Akkordlohnsystem und Produktivitätsbonus schaffen.

Am Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts waren die Arbeitsbedingungen sehr repressiv, die Produktivität niedrig, die Willkür der Vorgesetzten groß und das Arbeitsteilungssystem mangelhaft. In diesem Rahmen schlug Taylor die Arbeiterausbildung vor, die Lohnunterscheidung zwischen Hand- und Geistesarbeit und ein Büro für Informationen, Rückmeldungen und Instruktionen. Damit wurde eine bürokratische Arbeitsmethode und Konfliktlösung eingeführt. Die Konflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer könnten, so die Idee, durch eine erfolgreiche Verwaltung im Fabrikssystem gelöst werden. Diese Regelung könnte beiden Seiten Vorteile verschaffen.

Die Erhöhung der Produktivität zusammen mit möglichst niedrigen Herstellungs- und Unternehmenskosten wurde zur Priorität der Arbeitsführung gemacht. Das Management wurde eingeführt und die Arbeit selbst wurde intensiv verwissenschaftlicht. Taylor wollte

„beweisen, dass die beste Leitung und Verwaltung eine wirkliche Wissenschaft darstellt, die auf klar definierten Gesetzen, Regeln und Grundsätzen basiert“ (Taylor zit. nach Grüning 2000:42).

Die Idee, dass innerhalb der kapitalistischen Produktionsweise ein Management geschaffen werden kann, das sie beständig reformiert, entwickelt und verbessert, ist die historische Basis der Prinzipien des NPM.

NPM verlangt die Verringerung des staatlichen Eingreifens in die Verwaltung, aber das bedeutet weder, dass die Verwaltung nicht mehr dem Staat untersteht, noch, dass die Beziehung zwischen den beiden Institutionen im Rahmen der Modernisierung gestört wird. Eine solche Behauptung wäre zu linear gewesen, denn man darf die historische, systemkohäsive Rolle der Bürokratie zur Umsetzung der staatspolitischen Ziele nicht unterschätzen. Grüning hebt hervor, dass

„es sich bei Verwaltungstheorie, Verwaltungspraxis und Verwaltungsreformen um hochpolitische Angelegenheiten handelt“ (Grüning 2000: 431).

Klaus König unterscheidet zwischen kontinentaleuropäischen Verwaltungen (Frankreich, Deutschland usw.) und der *Civic Culture Administration* jenseits von Kanal und Ozean (Großbritannien, USA). Das kontinentaleuropäische Verwaltungsmodell ist verfassungsrechtlich und zivilkulturell

abgesichert. Es ist mit dem Rechtsstaat verknüpft, während sich in den angloamerikanischen Ländern die Verwaltungssysteme an die Institutionenökonomik und aktuelle Managementmodelle anlehnen (z.B. „Modell einer Skelett-Verwaltung“, „anderer Idealtyp des Staates“, „Reinventing Government“, „NPM“, „Neues Steuerungsmodell“ usw.). Aber „der Unterschied im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten ist vor allem zwischen einer managerialistischen und einer legalistischen öffentlichen Bürokratie“ (König in Hill 2001: 269). Zugleich unternehmen die postsozialistischen Länder, insbesondere die industrialisierten Gesellschaften Mittel- und Osteuropas, den Aufbau eines institutionellen Organs für die Anpassung der Verwaltung an eine Marktwirtschaft (König in Hill 2001: 268-269).

Mit dem Begriff des „Managerialismus“ (vgl. Grüning 2000: 380)⁸⁶ skizziert die Staatstheorie die allgemeine Tendenz der Staatsbinnenmodernisierung. Sie ist aber zugleich die postmoderne betriebs- und privatwirtschaftliche Theorie des öffentlichen Bereichs. Darüber hinaus betont Managerialismus, abweichend von der *Public-Choice-Theorie*,

„die Unterschiedlichkeit zwischen den Subsystemen Politik und Verwaltung, wenn er die Politik auf die Setzung politischer Ziele festlegt und die Implementation der möglichst eindeutig und widerspruchsfrei vorgegebenen Zielen als die Hauptaufgabe der Verwaltung definiert“ (Lorig 2001: 123).

Public-Choice-Theorien, als Begründungen des methodologischen Individualismus und der Profitmaximierung in der wirtschaftlichen Aktion, akzentuieren auf der anderen Seite weniger die Trennung von Politik und Verwaltung,

„zwischen einem strategischpolitischen und einem rein administrativen Aufgabenbereich, da sie die Bedeutung des Politischen und damit demokratischer Entscheidungsprozesse sowohl für die Phase der Politikformulierung wie auch die Phase der Implementierung unterstellen“ (Lorig 2001: 123).

Lorig versteht NPM als die Verbindung zwischen diesen zwei Tendenzen. Er ist der Ansicht, dass diese zwei Theorien, abgesehen von ihren Unterschieden in der Akzentuierung und in den Problemlösungsansätzen, kompatibel sind. In der Tat „kombiniert NPM im Sinne eines Paketes von Ansätzen verschiedene theoretisch-analytische Komponenten, um ‘Staatsver-

⁸⁶ „Der Begriff ‘Managerialismus’ ist das Ergebnis einer Debatte zwischen Fachvertretern des New Public Management bzw. der Public Administration in der australischen Fachzeitschrift *Australian Journal of Public Administration*. Diese Debatte wurde durch den Herausgeber Martin Painter eingeleitet, der in der ersten Ausgabe des Jahrganges 1988 in seinem Editorial die Frage aufwarf, ob die unkritische Übertragung von Managementkonzepten des privaten Sektors auf den öffentlichen Sektor angemessen sei“ (Grüning 2000: 380).

sagen' zu minimieren" (Lorig 2001: 123). Trotz der verschiedenen Auffassungen hinsichtlich der politischen Staatsaufgaben, der Verknüpfung von Politik und Verwaltung, dem Grad von Staatsintervention im öffentlichen Sektor und der Selbststeuerungsweise der Verwaltung, stimmen diese Tendenzen dem Bedarf nach Ökonomisierung des Staates zu.

New Public Management hat damit zu tun, dass bestimmte Kontrollmechanismen oder Monopolrechte der öffentlichen Institutionen abgeschafft werden, dass ergebnisorientierte Standards eingeführt werden, und dass das Management, als eine nach innen gerichtete Rationalisierungsstrategie der Verwaltung zunehmend an Bedeutung gewinnt. Subventionsabbau und Deregulierung seien gemäß dem NPM die ersten Prioritäten für die Marktverstärkung und die neoliberale Leistungserbringung, da „der Staat, bisher als Problemlöser qualifiziert, als Problemerzeuger entlarvt wurde“ (Dehnhard in Butterwege, Kutsch, Berghahn 1999: 11, Hervorhebung im Original). Punktuell können die Ansätze des NPM folgendermaßen benannt werden:

„Privatisierung von Staatsfunktionen in verschiedenster Ausprägung, Eindämmung des Gesetzes und Regelungsflut, Erhöhung des Demokratisierungs- und Partizipationspotentials (der Bürger als Kunde, Mitentscheider und Mitarbeiter), Dezentralisierung der Verwaltungsstrukturen, 'Mehr Markt, mehr Wettbewerb', Einführung in die Verwaltung moderner Managementtechniken und betriebswirtschaftlicher Methoden, die in Unternehmen bereits erprobt sind, Reform des Budgetrechtes in Richtung mehr Flexibilität, Ergebnisorientierung und Ergebniswahrheit (Stichwort: Folgkosten), Entwicklung eines neuen Verständnisses im Zusammenwirken von Politik und Verwaltung: Politik bedeutet Strategie, operative Durchführung ist Angelegenheit der ausführenden Organe“ (Friedrichsmeier 2000: 15).

Diese Zielsetzung des Managementtrends wird mit einer Reihe von Kürzungen der Budgets, der Personalstärken der öffentlichen Unternehmen und Behörden sowie mit der Privatisierung⁸⁷ des öffentlichen Eigentums umge-

⁸⁷ Carl-Ludwig Holtfrerich ist der Ansicht, dass „man die sog. Autonomisierung öffentlicher Betriebe als Vorstufe der Privatisierung ansehen kann“ (Holtfrerich in Pohl 1996: 22). Demzufolge spricht er von drei eigentlichen Formen der Privatisierung: „1) die formelle Privatisierung, auch 'Organisationsprivatisierung' genannt. Der Staat wandelt einen Eigenbetrieb, z.B. eine in eigener Regie betriebene Anstalt des öffentlichen Rechts, in eine privatrechtliche GmbH oder AG um. Er behält aber die Eigentumsrechte an diesem Unternehmen und betreibt es als Eigengesellschaft, 2) die materielle Privatisierung, auch 'Eigentums'- oder 'Aufgabenprivatisierung' genannt. Der Staat verkauft die Eigentumsrechte an seinen Unternehmen teilweise oder vollständig an Privatpersonen oder private Unternehmen. Es findet eine echte Eigentums- und Aufgabenübertragung vom öffentlichen in den privaten Sektor der Wirtschaft statt, 3) die funktionelle Privatisierung, auch 'Contracting out' genannt. Hier werden Leistungen, die bisher von öffentlichen Betrieben mit Beschäftigten im öf-

setzt (vgl. Holtfrerich in Pohl 1996: 22-23, Bernhardt in Pohl 1996: 53). Diese Maßnahmen, die die Aufgabenteilung zwischen Politik und Verwaltung betreffen, zielen vor allem auf die Vereinfachung der Formalitäten, auf die Kapazität der Verlustrechnung, die Planung eines effektiven Rechnungswesens, die Entbürokratisierung der Leistungen und die Verbreiterung der Entscheidungsspielräume der Verwaltung, nämlich auf ihre Dezentralisierung und Flexibilisierung. Eine passende, wirkungsorientierte Bürokratieführung sähe im NPM-Kontext wie folgt aus:

„Eigenverantwortung statt der hohen Regeldichte heutiger Verwaltung, Teamwork statt Arbeitsteilung, Wettbewerbssystem statt starrer Aufgabenteilung, Konzentration auf Ergebnisse statt der Konzentration auf Abläufe, Flache Organisation statt Amtshierarchie, Projektmanagement statt Sachbearbeiterprinzip, Zielvorgaben statt Steuerung durch Vorschriften und Anreizsystem statt Orientierung an Vorgaben“ (Schies in Friedrichsmeier 2000: 48).

Ogleich nicht erklärt wird, wie „Teamwork“ ohne Arbeitsteilung funktioniert, wie Wettbewerb ohne Hierarchie vorangetrieben werden, wie das „Wir- Gefühl“ mit den Wettbewerbsprinzipien zusammenpassen kann, wie Anreize im Rahmen einer „flachen“ Organisation gegeben oder wie die Abläufe von dem Ergebnis getrennt werden können, ist NPM das Muster

fentlichen Dienst durchgeführt wurden, weiterhin von der öffentlichen Hand nach ihren Spezifikationen bereitgestellt, aber ihre Produktion wird an private Unternehmen delegiert“ (Holtfrerich in Pohl 1996: 22- 23).

Wolfgang Bernhardt stellt ähnliche Arten und Formen der Privatisierung dar: 1) „die *kleine*, d.h. die Privatisierung des Einzelhandels, und die *große*, 2) die *Voll-* und die *Teilprivatisierung*, letztere als Schritt auf dem Wege zur Vollprivatisierung oder als strategische Halte- und Auffangposition für den staatlichen Eigentümer (der veräußern, aber doch seinen maßgebenden Einfluss nicht oder nicht ganz verlieren will), 3) die *formale*, vordergründige und die *materielle*, inhaltliche Privatisierung; man könnte auch von einer Schein- und einer echten Privatisierung sprechen. Im ersten Fall handelt es sich (nur) um die Änderung der Rechtsform, also um die ‘Umwandlung’ eines kommunalen Eigenbetriebs oder einer Anstalt öffentlichen Rechts in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, im zweiten Fall um die Änderung der Eigentumsverhältnisse, 4) die Privatisierung aus politischer Grund-Überzeugung und die Privatisierung als *Gegensatz zur Verstaatlichung*, mit oder ohne Rückgabe an den ursprünglichen Eigentümer (wenn eine Verstaatlichung vorausgegangen war) und die Privatisierung aus ‘*Not*’ und *Geldmangel* (um ein staatliches Budget in das Gleichgewicht zu bringen), 5) die Privatisierung als *Selbstzweck* oder als *Mittel* zu anderen, weiterführenden Zwecken. Entstaatlichung ist ein solcher Selbstzweck (oder kann es sein), 6) die *öffentliche* und allseits offene und die zum Teil *begrenzte* Privatisierung, z. B. in den Formen einer unbeschränkten oder einer unterschiedlich beschränkten Ausschreibung“ (Bernhardt in Pohl 1996:53).

eines strategischen Wirtschaftsmodells im Posttaylorismus, das auch das staatliche, administrative Management beeinflusst hat.

2.1.b. Das Neue Öffentliche Management als Entwicklung des Bürokratiemodells

„Der moderne kapitalistische Betrieb ruht innerlich vor allem auf der Kalkulation. Er braucht für seine Existenz eine Justiz und Verwaltung, deren Funktionieren wenigstens im Prinzip ebenso an festen generellen Normen rational kalkuliert werden kann, wie man die voraussichtliche Leistung einer Maschine kalkuliert“.

(Max Weber 1966: 33)

Die Kritik an der Bürokratie ist ebenso alt wie die Bürokratie selbst. Durch die Entwicklung des liberaldemokratischen Staates, den fortschreitenden Niedergang der wohlfahrtsstaatlichen Funktionalität hinsichtlich der sozialen Dienstleistungen und die Entnationalisierung der kapitalistischen Wirtschaft wurde der Bedarf nach einer graduellen systemverbessernden Reformierung der Bürokratie immer deutlicher. NPM wird oftmals in der verwaltungswissenschaftlichen Literatur als grundsätzlich neue und innovative Form der Beziehung zwischen dem Staat und seiner Bürokratie dargestellt.

Beispielsweise sieht Christoph Reichard einen Wandel von „Max Weber zu New Public Management“, vom Zentralismus der traditionellen Verwaltungsbürokratie und Expertokratie zur Integration fragmentierter Aufgabenwahrnehmungen des NPM (vgl. Reichard in Lorig 2001: 129-130). Es wird hier angenommen, dass die Phase der Durchstaatlichung durch sozialpolitische Kontrolle der staatlichen Bürokratie auf fast allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens schon vorbei ist. Diese Phase der staatlichen Sozialkontrolle der Verwaltung entspreche ausschließlich der „Mittelmoderne“ und sei die Verkörperung eines Primats der Politik über die Ökonomie. Daher stünden jetzt strukturelle Änderungen an:

„Schließlich geht es bei all dem im Unterschied zu den bisherigen Verwaltungsformen nicht darum, die bürokratische Rationalität der öffentlichen Verwaltung zu verfeinern und auf diese Weise das staatliche Handeln wirkungsvoller zu gestalten, sondern es wird beabsichtigt, diese Rationalität außer Kraft zu setzen“ (Grande und Eberlein in Grande und Prätorius 1997: 10).

Ob dieser Wandel tatsächlich die Struktur des Verhältnisses Staat-Bürokratie ändert oder ob „vielmehr vertikal und horizontal differenzierte Strukturen bestehen, die in unterschiedlichen Aufgabenfeldern auf sehr verschiedene Weise funktionieren“ (Benz in Lorig 2001: 322), sollte man

mit Skepsis bedenken. Charles Goodsell beschreibt die Bestandteile des NPM als „angeblich revolutionäre“ (Goodsell zit. nach Grüning 2000: 25), während Grüning die Frage stellt, inwieweit das NPM als ein neues Paradigma in der Verwaltungswissenschaft gesehen werden kann, da

„es sich beim NPM um eine Mischung sowohl alter als auch neuer Konzepte zur Strukturierung des öffentlichen Sektors handelt, die zusammen einen umfassenden neuen Ansatz ergeben“ (Grüning 2000: 25).

Es ist evident, dass die Modelle von Wohlfahrts- und Sozialstaatspolitik in Frage gestellt werden, weil ihre Krise im Zuge der Globalisierung der Ökonomie immer tiefer wird. Deswegen muss der Staat bestimmte Reformen verwirklichen, nicht nur, um finanziell zu überleben, sondern auch, um die Politik des verwaltungswirtschaftlichen Managements zu modernisieren.

Die ständige Entwicklung der Bürokratie hat zweifellos zu einer relativen Autonomisierung der Verwaltung vom Staat geführt. Es wäre jedoch unzureichend begründet, davon auszugehen, dass diese Transformationen den klassischen Ausgleich zwischen Staat und Verwaltung abschaffen oder gar dem Staat die Kontrolle entziehen. NPM ist nicht mehr und nicht weniger als eine neue Form von Bürokratie, die ihre „Rationalität“ zu „verfeinern“ verfolgt, eine Bürokratie, die sich trotz aller Experimente, Umgestaltungen und Reformen den politischen Entscheidungen des Staates unterordnen muss. Der Staat versucht, seine Ziele effizienter umzusetzen und auch neu zu definieren, was – zeitgemäß – seine Aufgaben sind.

Dieser Plan wird durch die Modernisierung der bürokratischen Verwaltung vorangetrieben. Selbst wenn alle Forderungen nach Entbürokratisierung und Selbststeuerung der Verwaltung erfüllt wären, bedürfte der Staat einer Art von Verwaltung, um seine Politik umzusetzen und Sozialkontrolle auszuüben:

„Im Prozess der Politikausführung, des Politikvollzugs werden gesellschaftliche Vorteils-/ Nachteils- Entscheidungen gefällt, 'Politik betrieben' und demnach Verwaltung zur 'politischen Verwaltung'“ (Hesse in Lorig 2001: 37).

So (post)modern der Staat sein mag, er braucht eine angemessene Form der Bürokratie, um die politischen Entscheidungen in der alltäglichen Praxis zu verwirklichen, um die Sozialkontrolle zu artikulieren, zu vergesellschaftlichen und zu generalisieren und um seine politischen Prinzipien zu stützen. Es handelt sich dabei um eine konstitutive Verknüpfung von Verwaltung und Politik, um eine Politisierung – im Sinne von Verstaatlichung und Verrechtlichung – der Bürokratie. Die Verwaltung ist keine apolitische Verwaltung, sondern die Verwaltung eines politisch organisierten Staates, der durch sie Sozialkontrolle ausübt.

Die administrative Staatspolitik wird durch eine bürokratische Verwaltung ausgeübt, die sich – auch historisch – den Wandlungen des Staates anpasst. Die Bürokratie hat zwar ihre eigene Entfaltungsgeschichte, aber sie kann nicht als autonome Politik verstanden werden, da „es keine historischen Instabilitäten gab, in denen die öffentliche Verwaltung gleichsam auf eigene Rechnung funktionieren musste“ (König in Hill 2001: 267).

Es geht also um kein völlig neues Paradigma, sondern um die Evolution des traditionellen Bürokratiemodells. Während der moderne Staat nur in sehr begrenzten Bereichen die Ökonomie autonom steuert, hat er über die Bürokratie ein stabiles Primat. Zwar wird die Verwaltung von modernem unternehmerischem Management beeinflusst (vgl. Cohen 1985: 162)⁸⁸, aber vermittelt über den Modernisierungsbedarf des Staates. Die Verwaltung unterliegt weiterhin der Entscheidungsgewalt des Staates.

2.1.c. Vom „Bürger“ zum „Kunden“

Wie sehen aber die Folgen für die soziale Kontrolle, den Staat und eine modern ausgeübte Politik aus? Helmut Friedrichsmeier zufolge kann staatliche Wirtschaft nie so ökonomisch wie die private sein⁸⁹. Was die liberal-ökonomische Weiterentwicklung des Staates verhindere, sei

„das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, die Zielsetzung des Gemeinwohls in Abwägung zu den Interessen des einzelnen Bürgers und die Nicht-Messbarkeit der Aufgabenerfüllung bezüglich vieler Funktionen staatlichen Handelns“ (Friedrichsmeier 2000: 17).

Die gewöhnliche These der Neoliberalisten lautet: Die Neoliberalisierung des Staates bedeute eine gewisse Entkräftung seiner rechtsstaatlichen Aufgaben, auch, dass die Zielsetzung eines abstrakt definierten „Gemeinwohls“ von der Sorge für die individualisierte und individuelle ökonomische Aufstiegsweise ersetzt werde und die Nicht-Messbarkeit der Aufga-

⁸⁸ Stanley Cohen skizziert eine neue Managementklasse und eine daraus resultierende „Wissensgesellschaft“: „Post - industrial society theorists suggest that theoretical knowledge is the central principle of the new society. Planners, technocrats, researchers, scientists, predictors, system theorists and computer experts have replaced the old industrialists and entrepreneurs“ (Cohen 1985: 162).

⁸⁹ König und Beck sind der gleichen Ansicht: „Wenn sich der Staat in der Tat in einen funktionierenden Wettbewerbsmarkt, die Verwaltung in ein unternehmerisches Management verwandelt, dann würde die Differenzierung zwischen ökonomischen und politisch-administrativem System mit der Rationalisierung beider Handlungssphären nach je eigenen Prinzipien wegfallen. Markt und Wettbewerb würden den Staatssektor durchdringen und sich mit ihm vermischen. Privates Unternehmertum und öffentliche Verwaltung, Kundschaft und Bürgerschaft wären nicht mehr nach den Prinzipien sozialer Rationalisierung zu unterscheiden“ (König und Beck 1997: 26).

benerfüllung des Staates sich in eine gut geplante, kalkulierte, technische, messbare Managementwirtschaft wandeln müsse.

Die Effektivität der sozialstaatlichen Politik – die Kriminalpolitik eingeschlossen – wird nun von Managementkriterien mitbestimmt. Mit Management kann die technische und politische Steuerung einer Reihe von Organisationen und Verwaltungen begriffen werden. Die starke Hierarchisierung und die Regelsteuerung müssen von neuen Wirkungsmechanismen mit dem Ziel der Effizienz ersetzt werden. Es ist keine strukturelle Änderung des Staates, sondern eine geplante, institutionelle Reform. Das Überleben des Staates verlangt in diesem Rahmen seine Entsozialisierung, seine interne Ökonomisierung. Aus dieser Perspektive ist auch die Krise des Wohlfahrtsstaates zu verstehen.

Die drei klassischen Modelle des Wohlfahrtsstaates (das liberale Fürsorgemodell in Großbritannien und den USA, das kooperative Modell in Westeuropa und das skandinavische Modell) erscheinen heutzutage untauglich⁹⁰. Neuen organisatorischen Bedürfnissen und Prinzipien kommt daher besondere Bedeutung zu: Wirkungsanalysen, Kosten-Nutzen-Rechnungen und Entflechtung; Begriffe wie Dezentralisierung, Verselbstständigung und *Controlling* spiegeln den politischen Verwaltungswandel wider.

Auf der politischen Ebene werden diese Begriffe mit Forderungen nach Kommunalisierung der Politik und Dezentralisierung der staatlichen Bürokratie zusammengeführt. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen der ökonomischen Globalisierung und der Europäisierung wird die Bedeutung der Lokalisierung der Politik erheblich wachsen. Es geht um das, was Ronald Robertson als „Glokalisierung“ bezeichnet (Robertson in Beck 1998: 88-92). Dieser Prozess sollte als Aspekt der Globalisierung der nationalstaatlichen Administration verstanden werden, der solche dezentralen Einheiten funktionsfähig und, an den Ansprüchen der Modernisierung gemessen, als effektiv erscheinen lässt. Der Versuch des Staates, Partnerschaft mit den Kommunen zu kultivieren, die Selbstverantwortung von Individuen und Gruppen zu fördern, das private Engagement und die Eigeninitiativen zu stärken, plebiszitäre Entscheidungsprozesse lokaler Gemeinschaften zu aktivieren und Bürgerbeteiligung zu fördern, werden zum Ausdruck der Entbürokratisierung eines Partizipationssystems, sie gehören zur Modernisierung der Zivilgesellschaft.

⁹⁰ König zufolge „ist zwar die Bundesrepublik sicher nicht ein schlanker Staat geworden“, aber „wenige Indikatoren – Staatsquote, öffentliche Beschäftigungen, Sozialtransfers usw. – genügen, um zu belegen, dass es beim 'big government' der wohlfahrtsstaatlichen Bürokratie geblieben ist“ (König in Hill 2001: 283).

Dennoch reflektiert diese Rhetorik eher die Bedürfnisse des Staates nach einem neuen Management für seine Verwaltung und eine Neubestimmung seiner Aufgaben auf fiskalischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Ebene, als die Gestaltung eines neuen strukturellen Entscheidungssystems mit den Eckpfeilern Partizipation und Selbstverantwortung der Gesellschaft.

Da die Marktökonomie das einzige Band zu sein scheint, das alle gesellschaftlichen Sphären (Kultur, politische Entscheidungen, Sozialkontrolle, Lebensweise, formelle Organisationen, individuelle Aufstiegsmotivierungen, Zusagen von Wohlstand) durch Konsum und Kommerzialisierung umfasst, und wegen der Entsubstantialisierung oder „Entzauberung“ traditioneller politischer Macht, die mit der bestehenden Krise bestimmter Ideologien verbunden ist, muss der Staat seine Position in den neuen Verhältnissen der Managementgesellschaft neu definieren. Bedürfnisse nach „Professionalisierung“ werden daher dynamisiert:

„Professionell ist modern. Professionell ist die Wirtschaft. Und weil derzeit alles gut ist, was die Wirtschaft tut, muss auch alles andere so wie die Wirtschaft sein. Auch die Verwaltung und die Politik (...) Professionell ist heute - in der Wirtschaft, zunehmend auch in der Politik und Verwaltung - die Produktion, also die Methode des Bereitstellens von Waren, Dienstleistungen oder Ideen, aber insbesondere deren Verkauf“ (Höferl in Friedrichsmeier 2000: 25).

Der Staat sollte diesen managementorientierten Ansichten zufolge alle Hindernisse auf dem Wege zur Rationalisierung und Modernisierung abbauen, die unternehmerische Kultur in der öffentlichen Verwaltung etablieren, die Methoden der Unternehmensführung adaptieren, die Lösungsalternativen der Privatwirtschaft nutzen, um sein Effizienzdefizit zu eliminieren und vor allem den „Bürger“ als „Kunden“ verstehen.

Die „Neue Verwaltungsführung“ (NPM) setzt sich die Konzentration auf die „Kunden“ zum Ziel. Wie Hecht erläutert,

„heißt das Zauberwort dabei 'Kundenorientierung'. Die öffentliche Verwaltung soll den Bürger in erster Linie als Kunden sehen und für den Bürger lästige Hürden schnell und kostengünstig beseitigen“ (Hecht 2001: 84).

Der Bürger wird als Kunde behandelt. Er wird zu einem apolitischen Individuum mit Kauf- und Konsumpräferenzen. Mit ironischem Einschlag argumentiert Jean-Marie Guéhenno:

„Die neo-carterische Selbstvergewisserung lautet: 'Ich stelle Verbindungen her, also bin ich'. Das Individuum sei nicht Person, nicht Bürger, sondern 'Gesellschaftspartikel'.“ (Guéhenno zit. nach Link 1998: 60).

Und Link fügt hinzu: „nicht *zoon politicon*, sondern *ideotes*“ (Link 1998: 60, Hervorhebung im Original). Außerdem ist die Sprache des NPM deutlich:

„Die Aufgabe des Politikers ist es, die Bedürfnisse seiner K l i e n t e l mit den politischen Zielen in Einklang zu bringen und Globalvorgaben über Produkte und Mittel zu definieren. Auf diesem Weg nimmt die politische Relevanz kontinuierlich ab und die Messbarkeit des Prozesses zu (...) Das Beste, was einem Politiker passieren kann, ist, dass der Kunde schließlich an einem ‘Schalter’ erscheint und optimal bedient wird. Was hinter dem Schalter läuft, ist dem Kunden egal, solange die Qualität stimmt. Die Rolle der Politik bleibt in diesem Bereich darauf reduziert, den Kunden zu bestimmen, also festzulegen, ‘wer an den Schalter treten darf’. Diese Rolle muss sie jedoch wahrnehmen, weil die Verwaltung sich sonst selbst definiert“ (Korecky in Friedrichsmeier 2000: 57, Hervorh. Markantonat.).

Was Weber 1919 in „Politik als Beruf“ kritisierte, ist nun nicht nur zur Realität, sondern auch zur Vision geworden. Gefordert wird eine „Befreiung“ aus dem traditionellen ökonomischen Staat. Entstaatlichungspläne, Deregulierung der Wirtschaftspolitik und Staatsverschlinkung sind die Ansprüche der Wirtschaftsakteure des Neoliberalismus. Auf der anderen Seite fordern sie keinen neutralen oder schwachen Staat, sondern einen Staat, der sie durch politische Pläne ständig unterstützt. Die Neoliberalisierung der Wirtschaft ist mit der Ökonomisierung des Staates verknüpft:

„Was aber bedeutet Neoliberalismus? Was ist das Neue daran und für welches Programm steht er? Die ökonomischen Eckpfeiler sind einfach auszumachen: umfassende Deregulierung der Wirtschafts- und Sozialordnung zugunsten von Wettbewerb und Industrialisierung, Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Unternehmungen und Leistungen, Steuersenkungen und Reduzierung der Staatsausgaben, marktorientierte Lohnpolitik sowie eine restriktive Geldpolitik“ (Ptak in Goldschmidt/Klein/Steinitz 2000: 194).

Das Verblässen des sozialstaatlichen Interventionismus summiert sich zu einer Modernisierung des staatlichen Führungsprozesses. Der neoliberale Staat wird dadurch „kundenfreundlich“ und effizient, so dass er auf unflexible Normierungen, detaillierte Vorschriften von unternehmerischen Abläufen, Verrechnungs- und Kreditverbote verzichtet.

Soziale Kontrolle durch den Staat bleibt jedoch eine primäre Aufgabe, da es zweifelsfrei ist, dass eine spektakuläre Marktentwicklung in einer Anomiegesellschaft nicht zu erwarten ist. In gesellschaftlichen Räumen und Bereichen, in denen die Individuen effektiv sozial kontrolliert werden, können die Wirtschaftsakteure ihr Handeln besser planen. Solange der Staat die Kalkulierbarkeit der individuellen Handlungen durch Sozialkontrolle ermöglicht, kann der Markt darum leichter die Rahmenbedingungen

seiner wirtschaftlichen Vorhaben vorantreiben. Soziale Kontrolle ist daher der politisch organisierte Versuch der Ökonomisierung /Neoliberalisierung der Gesellschaft.

Die Aufgaben hinsichtlich der Umwelt, der Ausbildung, der Gesundheit, der Sozialversicherung, der Justiz usw. können zwar (teil)privatisiert werden, aber als Politiken (*policies*) nicht von der privaten Wirtschaft ausgeübt werden. Sie sind die traditionellen staatsöffentlichen Sphären von Regulierung und Sozialkontrolle. Eine von der Staatsentlastung verursachte Krise in einem von diesen Bereichen führt entweder zur (Teil)privatisierung dieses Bereichs oder zur Entstehung von Machtlücken, Sozialdefiziten und Krisen. Die Rolle des Staates in der liberalen Wirtschaft ist lebensnotwendig, selbst wenn es um einen „Minimalstaat“ geht, weil er für die Erhaltung der rechtlichen und gesellschaftspolitischen Grundlagen zuständig ist. Das „Ende“ des Staates ist nicht mehr als eine unrealistische Vision. Barnett und Müller schildern die Bedeutung der Staatsregulation für die Wirtschaft und zeigen, dass sowohl die gesellschaftlichen und politischen als auch die ökonomischen Funktionen des Staates von zentraler Bedeutung für die Wirtschaft sind:

„Der Staat (...) schützt den ungehinderten Kapital- und Warenverkehr; er reguliert und bildet den Arbeitsmarkt aus; er balanciert die Privatwirtschaft aus; er schafft einen allgemeinen Konsensus und kann zumindest die korrigierbaren Ungerechtigkeiten durch unentgeltliche Zuwendungen, wie Sozialversicherung, Arbeitslosenunterstützung etc. lindern und die sozialen Auswirkungen der nicht korrigierbaren Ungerechtigkeiten mit Gewalt unterdrücken; er schützt die nationale Umwelt und erhält alle Aspekte der sozialen Infrastruktur, die für ein gutes Geschäftsklima nötig sind - saubere Luft, trinkbares Wasser, gute Straßen, geeignete Schulen, Krankenhäuser, Kommunikationswesen; Abfall-beseitigung und vor allem eine einigermaßen zufriedene Bevölkerung“ (Barnett und Müller zit. nach Dehnhard in Butterwegge, Kutsch, Berghahn 1999: 14).

Hier ergibt sich das Paradoxon, dass Probleme bezüglich des Marktfunktionsierens mit der Abnahme genau dieser Staatsaufgaben entstehen. Zwar wird eine Politik der Deregulierung und Privatisierung gefordert, aber dies führt zu Defiziten, die der Markt allein nicht lösen kann. Es bedarf im Kreislauf einer staatspolitischen Regulierung der Deregulierung.

Politische Entscheidungsvorgänge und Pläne, die sich der Durchstaatlichung der Institutionen des wirtschaftlichen Lebens sowie der Sozialkontrolle widmeten, stießen sich am managerialistischen Bedarf nach Reduzierung der Staatsaufgaben. So managerialistisch und selbstbegrenzt der Staat

sein mag, es gibt Angelegenheiten, die nach einem Staatsengagement verlangen⁹¹ (vgl. Dehnhard in Butterwege, Kutsch, Berghahn 1999: 15).

Darüber hinaus bedeutet die Privatisierung bestimmter Bereiche nicht, dass der Staat seiner politischen Befugnisse beraubt wird⁹². Roger Matthews bezeichnet Privatisierung als einen „catch-all“-Terminus (Matthews 1989: 1), als einen Omnibusbegriff, der alles erklären soll, was vom Staat im öffentlichen Bereich nicht übernommen wird. Verkannt wird üblicherweise, dass die staatliche Aufgabe der Erhaltung, Legitimation und Reproduktion des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhangs primär bleibt, sich dynamisch in Einklang mit den jeweiligen Wirtschafts- und Modernisierungsbedürfnissen entwickelt und sich mit dem Ziel des eigenen Überlebens und der Machtproduktion an sie anpasst.

Darüber hinaus ist Sozialkontrolle ein wesentliches Instrument des staatlichen Funktionssystems, da sie dem Rechtsstaatssystem inhärent ist. Modernisierung dieses Systems heißt nicht Verschwinden oder Verschlankung seiner Kontrolle, sondern Veränderung. Rainer Pitschas weist aus verfassungsrechtlicher Sicht darauf hin, dass Kontrolle ein Schlüsselbegriff des staatlichen Funktionssystems ist, weil sie auch als Verwaltungskontrolle der Staatsorgane fungieren könne (vgl. Pitschas in Blümel und Pitschas 1997: 45)⁹³.

⁹¹ Albrecht Dehnhard verdeutlicht an Beispielen, wie die Entstaatlichungspolitik zu vermehrter staatlicher Aktivität führen kann: „Wenn Freizeitangebote zur Verminderung der Jugendkriminalität beitragen, müssen die bei der Schließung von Jugendfreizeithäusern eingesparten Summen verrechnet werden mit den zusätzlichen Kosten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und der Strafvollzugsbehörden. Es ist möglich, dass die Reduzierung der Staatstätigkeit in einem Bereich zur Ausweitung staatlichen Handelns in einem anderen zwingt“ (Dehnhard in Butterwege, Kutsch, Berghahn 1999: 15).

⁹² Der Staat behält in vielen Fällen die Verantwortlichkeit, Kontrolle auf das private Management auszuüben und dementsprechend Gesetze zu formulieren: „Ein Beispiel dafür ist die Übertragung von Post und Bahn in privatrechtliche Organisationsformen. Auch nach dem Wechsel der Rechtsträgerschaft behält der Staat eine ‘Gewährleistungspflicht’, d.h. er muss die privatisierten Betriebe beaufsichtigen, dafür sorgen, dass sie gesellschaftlich unverzichtbare Leistungen erbringen und – falls dies nicht der Fall ist – intervenieren“ (Dehnhard in Butterwege, Kutsch, Berghahn 1999: 15).

⁹³ „Wie erfolgreich die staatlichen Funktionen in durchaus unterschiedlicher struktureller, d.h. organisatorischer und verfahrensmäßiger Ausstattung zusammenwirken und ob diese Kooperation zu einer freiheitssichernden Machtbegrenzung der Staatsgewalt bzw. zur Effektivität und Effizienz staatlicher Funktionswahrnehmung führt, unterliegt nämlich im modernen Verfassungsstaat entsprechenden Kontrollen (Pitschas in Blümel und Pitschas 1997: 45).

Rückblickend lässt sich hervorheben, dass es vereinfachend und verallgemeinernd gewesen wäre, von einem Absterben der staatlichen Kontrolle der Wirtschaft einerseits auszugehen und andererseits eine stabile Zunahme der staatlichen Politik der (Teil)privatisierung festzustellen. Zwar braucht der Markt die Ausübung einer effektiven staatlichen Sozialkontrolle, um sich weiter zu entwickeln, aber diese Sozialkontrolle bleibt nicht unveränderlich, sondern wird vom privaten Managerialismus beeinflusst, etwa wenn immer neue Ansprüche nach „Vereinfachung“ des bestehenden Rechts im Bereich des öffentlichen Sektors, der Beschäftigungsgesetze und des Verwaltungsrechts angemahnt werden (Pitschas in Blümel und Pitschas 1997: 63).

Andererseits – trotz der immer intensiveren Verbreitung des Marktidealismus und der Transformationen der Staatsmacht – wird oftmals angenommen, dass die Politik der staatlichen Sozialkontrolle unbeeinflusst bleibt. Beispielsweise dürfte für Albrecht Dehnhard unstrittig sein, dass

„Kriminalitätsbekämpfung, Rechtssetzung und Rechtssprechung auch in Zukunft staatliche Aufgaben sein werden. Selbst von den Vertretern eines ‘Minimalstaates’ ist dies nie bestritten worden“ (Dehnhard in Butterwegge, Kutsch, Berghahn 1999: 14).

Auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob keine Veränderung des Staates in den Kernbereichen der öffentlichen Sozialordnung, der Sozialkontrolle und der sozialen Infrastruktur bevorstehe. Auch Ernst Schiess, ein unterschiedener Befürworter des NPM, geht davon aus, dass

„es Bereiche gibt, wo sich die Prinzipien der Privatwirtschaft auf die öffentlichen Dienste nicht übersehen und auf die Verwaltung übertragen lassen. Beispiel: Schulen, Justiz, Gefängnisse“ (Schiess in Friedrichsmeier 2000: 48).

Entspricht diese These der Realität sozialer Kontrolle? Wie stellt sich das sich aus den Managerialismus-, Modernisierungs- und Neoliberalisierungstendenzen ergebende Bild der Kriminalpolitik und der sozialen Kontrolle dar? Wie sind diese widersprüchlichen Thesen zu interpretieren? Diese Fragen sollen im folgenden Kapitel im Zusammenhang mit kriminalpolitischen Aspekten diskutiert werden.

2.2. Die Umsetzung des Neuen Öffentlichen Managements in die soziale Kontrolle

2.2.a. Die Aufgabe des Rehabilitationsmodells als neoliberale Politik

Der post-keynesianische Staat gab zunehmend seine alten Aufgaben im Bereich der Wirtschafts- und Sozialkontrolle auf, weil die Staatsintervention sich nicht rechtfertigte und die sozialen Probleme trotz hoher Kosten beste-

hen blieben. In den 60er und 70er Jahren hatte eine enorme Ausweitung von Staatsausgaben stattgefunden⁹⁴, die zu einer Reihe von finanziellen Krisen führte. Als Antwort auf die Krisen haben auf allen Ebenen Privatisierungen stattgefunden. Eric Hobsbawm beschreibt die Aufgabe von bestimmten nationalstaatlichen Praktiken in den „Krisenjahrzehnten“ der 80er Jahre als Folge dieser Krise:

„Der verkrustete Rumpf von so manch gutem Schiff namens ‘Gemischte Wirtschaft’ hatte ausreichend Angriffsfläche geboten, um erfolgreich mit neoliberaler Lösung gereinigt werden zu können. Selbst die britische Linke sollte schließlich zugeben, dass einige der skrupellosen Schocks, die Mrs. Thatcher der britischen Wirtschaft zugemutet hatte, wahrscheinlich nötig gewesen waren. Und auch für so manche Enttäuschung über staatliche Industriebetriebe und öffentliche Verwaltungen, die in den achtziger Jahren immer häufiger formuliert wurde, gab es durchaus gute Gründe“ (Hobsbawm 1994: 513).

Die Aufgabe der Rehabilitation – als eine Praktik, die dem Wohlfahrtsstaat und seinen therapeutischen Behandlungsmodellen inhärent war – zusammen mit der Unwirksamkeit des Staates in den Angelegenheiten sozialer Kontrolle und seines Misserfolgs auf dem Sektor der Prävention (vgl. Bülow in Pitschas und Stober 2000: 104), führte zur Entwicklung neuer Institutionen, die von einem managerialistischen Deregulierungsbedarf charakterisiert waren.

Die Aufgabe des Rehabilitationsmodells verband sich zuallererst mit bestimmten Reformen und Finanzpolitiken des Staates. Die Dysfunktionen in der Praxis der Rehabilitation und die kriminologische Kritik an ihrer Theorie spielten eine wichtige, aber sekundäre Rolle (vgl. Sullivan 2000: 83-88).

In diesem Neoliberalisierungskontext kann auch die Verbreitung der privaten Polizei verstanden werden. Sie ist ein Resultat der anhaltenden Privatisierungen von ehemals öffentlichen Bereichen (auch die Privatisierungen von Gefängnissen in den USA und Großbritannien folgen diesen „Ansätzen“), die (zufälligerweise?) mit dem Ideologem einer hohen Kriminalitätszunahme (vgl. Kunz 2001: 354)⁹⁵ durchgesetzt wurden. Wegen der Verän-

⁹⁴ Nach Grande: „In Deutschland beispielsweise betrug der Anteil der Staatsausgaben am Bruttosozialprodukt Mitte der 20er Jahre noch 20,6% (1925), bis 1970 hatte er sich mit 38,6% nahezu verdoppelt und zu Beginn der 80er Jahre ging bereits jede zweite Mark durch die Hand des Staates- 1982: 49,4%“ (Grande bei Prätorius und Grande 1997: 49).

⁹⁵ Die Kriminalitätszunahme ist auf die umfassendere Bestrafungs- und Kriminalisierungspolitik bezogen. Erwähnenswert ist, dass „bei breitflächiger Anwendung der *truth in sentencing*- und *three strikes and you are out* - Politik die Gefangenenrate auf über 1,6 Millionen ansteigen“ (Kunz 2001: 354).

derung der Wirtschaftspolitik hat sich auch die Sozialkontrollpolitik in privatisierte Formen gewandelt. Die Nutzung digitalisierter Sozialkontrolle, z.B. der Fußfessel, verlagert zwar die Sozialkontrolle auf Bereiche, die bisher von geringer Bedeutung für die Ausübung formeller Sozialkontrolle waren (die Familie, die Nachbarschaft, die soziale Umwelt des Täters usw.), reduziert aber die Strafkosten für den Staat. Außerdem beweist sie, dass die „Lösung“ des Verbrechensproblems keine ausschließlich staatliche Angelegenheit oder Pflicht ist. Auch die Maßnahmen für die Kriminalitätsbekämpfung sind nicht ausschließlich staatlich, sondern sie basieren auf einer Zusammenarbeit zwischen staatlichen und privaten Akteuren.

Die Form sozialer Kontrolle bezieht sich auf die Staatsform. Solange die Staatsform die Prozesse des Markts und der Wirtschaft (Globalisierung, Teilprivatisierung des öffentlichen Sektors) reflektiert, nimmt die Form der Sozialkontrolle die gleichen Charakteristika an. Colin Sumner beschreibt die Welle des Managerialismus folgendermaßen:

„Slowly but surely, in Britain, following North America, we see the old-style, local level and hands-on management by the professionals (doctors, teachers, senior police officers etc.) replaced with management by people with MBAs, budget- management ‘skills’, and invaluable prior experience managing factories and sports centers, selling used cars or reading the news. Intra-community, intra- institutional regulation – so central to the old social control project – is sacrificed to the quickly learnt universalism of a servile management science, notably the ability to ‘cut’ according to long-discredited market-economy principles so revered by the shrunken society of the accountancy-state” (Sumner in Bergalli und Sumner 1997: 133).

Die Politik der Staats- und Verwaltungsbinnenmodernisierung basiert auf der Reduzierung der Kosten⁹⁶ sozialer Kontrolle und objektiver, innerer Sicherheit. Dafür wird eine neoliberale Orientierung in Hinsicht auf die ökonomische Planung mobilisiert. Die Institutionen der offiziellen Sozialkontrolle sind auch von dieser Modernisierung und Liberalisierung geprägt. Der Polizeidirektor Wolfgang Bülow stellt am Beispiel der Polizei seine Vorstellung über das „Zusammenwirken zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten“ dar:

⁹⁶ Wolfgang Bülow stellt fest, „dass weite Teile der Bevölkerung der Ansicht sind, dass die Polizei ihren Aufgaben der Gefahrenabwehr sowie der Kriminalitätsbekämpfung nicht mehr wirkungsvoll nachkommen kann. Eine stetig zunehmende Staatsverschuldung zwingt alle Bereiche des öffentlichen Dienstes zu mehr Einsparungen. Notwendig sind sowohl aufgabenkritische Überprüfungen aller Tätigkeiten des Staates als auch Rationalisierungen mit Bündelung der Ressourcen“ (Bülow in Pitschas und Stober 2000: 104).

„Verwaltungsmodernisierung und Rücknahme des Staates auf ein notwendiges Maß werden auch bei der Polizei zu fortlaufenden aufgabenkritischen Untersuchungen führen, die das Spektrum polizeilicher Aktivitäten reduzieren und Sicherheitslücken bewirken werden“ (Bülow in Pitschas und Stober 2000:106).

Auf der ökonomischen Ebene sind die Privatisierungsstrategien mit den administrativen Zwecken des Staates zur Kriminalitätsbekämpfung verknüpft. Es geht darum, dass der Staat selbst sich ökonomisiert und sich somit für seine eigene Beschränkung interessiert.

Die zur (Post)modernisierung sozialer Systeme gehörigen Prozesse, die Individualisierung, die Verinnerlichung der Kriminalitätsfurcht sowie die Eigenverantwortung für Schutz einerseits, der Wille zum Staat andererseits, zur Sicherheit und politischen Ordnung, resultieren in Reformen auch im Bereich der Kriminalpolitik. Die Wendung zu managerialistischeren, administrativeren Zwecken war eine für den Staat pragmatische Lösung (vgl. Kunz 2001: 381)⁹⁷.

Erstens, weil die Leistungen des wohlfahrtsstaatlichen Modells nicht im Einklang zu den Kosten standen, zweitens, weil die enorme Verbreitung der Staatsfunktionen zu einer institutionellen Verstaatlichung der ganzen Gesellschaft führte. In der Tat ging es beim Übergang vom Keynesianismus zum Managerialismus um eine wirtschaftspolitische Krise, bei der

„die Wachstumsprobleme auf einem Zuviel an Umverteilung, sozialem Ausgleich und staatlichen Regulierungen und einem Zuwenig an Profiten, materiellen Leistungsanreizen und unternehmerischen Handlungsfreiheit beruhten, kurz: auf zuwenig Markt und zuviel Staat“ (Schmitthenner und Urban in Butterwege, Kutscha, Berghahn 1999: 52).

Drittens war angesichts der Forderungen wirtschaftlich starker Unternehmer nach Entstaatlichung und Liberalisierung von bestimmten öffentlichen Betrieben, Feldern und Ebenen die Transformation des Staates, sein Zerfall in Verwaltungsteile, eine Homogenisierungstaktik von Wirtschaft und Politik.

Viertens führte die aus verschiedenen sozialen Schichten und aus unterschiedlichen politisch-ideologischen Ansätzen geübte Kritik an den Idealen des Wohlfahrtsstaates sowie eine allgemeine Unzufriedenheit zu seiner fortschreitenden ethischen Demontage, so dass der Staat in zunehmende

⁹⁷ Mit den Worten von Kunz: „Die begrenzten Ressourcen des staatlichen Sicherheitsapparats können dem Trend zur Vorverlagerung und Ausweitung der Kontrolle durch vielfältige Maßnahmen präventiver Überwachung nicht genügend folgen. Das neoliberale Verlangen nach einem ‘schlanken Staat’ schafft vollends Bedarf für einen *privaten Sicherheitsmarkt* neben der staatlichen Sicherheitsagentur“ (Kunz 2001: 381, Hervorhebung im Original).

Rechtfertigungsschwierigkeiten geriet. In Bezug auf den vierten Grund argumentiert John Pratt, dass Neoliberalismus und die Abschaffung der wohlfahrtsstaatlichen Prinzipien und Einflüsse zu einem Freiheitsgefühl führten:

„In effect, neoliberalism claimed to offer a new sense of freedom – freedom from the supposed restraints and debilitating consequences of welfare- and an altogether new set of possibilities designed to maximize the potential of human existence. No longer the dependent subjects of welfare, satisfied with security and the safeguards that guaranteed their minimum conditions of existence, the enterprising individuals of this post-welfare period” (Pratt in Smandych 1999: 143).

Um die extreme Ausweitung der Funktionen des Sozialstaates zu deuten, definiert David Faulkner den Sozialstaat als „die politische Administration des Tags“ (Faulkner 2001: 19). Er geht davon aus, dass der Staat, um die aus seiner Expansion resultierende Krise zu bewältigen, die Verantwortung an die Bürger übertragen muss:

„The state, or rather the political administration of the day, became increasingly powerful, centralized the remote, while seeming to divest itself of its responsibilities towards its citizens and placing those responsibilities in the hands of private or intermediate organizations with their own, often commercial or quasi- commercial, interests and objects” (Faulkner 2001: 19).

Dazu bedarf es eines hohen Niveaus von Voluntarismus, der Einbeziehung von informellen, semi-formellen, kommerziellen oder gemeinschaftlichen Organisationen in die Kriminalitätsbekämpfung sowie eines Konsenses (noch eines „Sozialvertrags“), dass Staat und Bürger gegen den gleichen Feind (die Kriminalität) mit dem gleichen Ziel (der inneren Sicherheit) kämpfen können und müssen. Das Prinzip scheint zu sein: „Vertrauen ist gut und ökonomisch wertvoll“ (J. Weber in Schäffer 2001: 2).

2.2.b. Individualisierte Adressaten und Akteure sozialer Kontrolle

„There is no such thing as Society. There are individual men and women and there are families” (Thatcher zit. nach Scheerer in Peters 2000: 163)

Mit ihrer berühmten Behauptung vor fast zwanzig Jahren kritisierte Margaret Thatcher die Idee, dass der Staat verantwortlich für die allgemeine Wohlfahrt und die wirtschaftliche Vermittlung einer abstrakt gewordenen „Gesellschaft“ sei.

Die kommunitäre und individualisierte Kriminalpolitik ist mit der Entstaatlichungspolitik, dem Managementstaat und der Neoliberalisierung verbunden. Soziale Kontrolle verändert sich je nach den wirtschaftspolitischen Zuständen. Die von diesen Entwicklungen hervorgerufene Frage ist, wie

viel an Sozialkontrolle im Individualisierungsprozess staatlich ist und ob es wirklich um *soziale* Kontrolle geht oder um neue individuelle und interindividuelle Kontrollformen.

Wie wird in der neoliberalen Gesellschaft „Gesellschaft“ definiert? (vgl. Scheerer in Peters 2000: 163).⁹⁸ Hatte Thatcher, die Ikone neoliberaler Politik, tatsächlich recht, die Gesellschaft als eine nichtgesellschaftliche Summe von Individuen zu betrachten? Welche ideologischen Mechanismen setzen sich bei der Individualisierung in Gang, und worauf sind das Soziale und die Sozialkontrolle angewiesen?

Es sieht so aus, als ob, was als „Soziales“ vom Staat verstanden wird, sich immer im Zusammenhang mit politischen Zielen und Plänen befindet, die wiederum die öffentliche, populäre, aber auch akademische Auffassung über das „Soziale“ prägen. In den „postmodernen“ Nichtgesellschaften ist Sozialkontrolle erfolgreich, weil die Individuen nicht nur staatlich-administrative Kontrollsubjekte, sondern auch Organisatoren und Akteure der Sozialkontrolle sind (vgl. Garland 2000: 351). Offizielle Sozialkontrolle im klassischen Sinne (als zumindest keine Zweifel an der Existenz der Gesellschaft überhaupt aufkamen) wird nur durch den Staat ausgeübt. In der Gesellschaft aber herrscht die Individualisierung sozialer Kontrolle vor, so dass Sozialkontrolle zu interindividueller Kontrolle wird.

Die sprunghafte Entwicklung der kapitalistischen Arbeits- und Massengesellschaft der Moderne führte zu einer Gesellschaft von Privatpersonen. Das Privatinteresse wird vom Staat geschützt und kollektive Rechte oder Arbeitsregelungen werden reduziert. Die Privatsphäre hat sich mit dem öffentlichen Interesse (wenn es überhaupt definiert werden kann) gedeckt. Die sozialen Klassen haben sich in kleine Gruppen aufgeteilt, und die Gruppen in Individuen und Privatpersonen. Selbst die individuelle Identität ist nicht einheitlich, sondern noch in spezielle Eigenschaften, Rechte, Pflichten und Rollen geteilt.

Zur Individualisierung sozialer Kontrolle und zum Entstehen einer Reihe von komplexen Selbstkontrollen muss die Technisierung sozialer Kontrolle

⁹⁸ Scheerer ist der Ansicht, dass „der Begriff der sozialen Kontrolle immer dann wenig populär gewesen war, wenn – wie während der Progressive Era und der Ära Roosevelts oder auch während der Prosperitätsphase nach dem Zweiten Weltkrieg – ‘das Soziale’ in der Form der staatlichen Sozialleistungen und Bildungsinstitutionen usw. stark war, dass er aber womöglich immer dann weniger populär war, wenn das ‘Soziale’ in den Hintergrund gedrängt wurde. Dann wäre es vielleicht nicht zufällig, dass der Begriff der sozialen Kontrolle zu einer Zeit so unverhohlen heftig attackiert wurde, in der Poststrukturalisten den Tod des Sozialen proklamierten und eine Politikerin mit dem Satz Aufsehen erregte, sie kenne allenfalls Männer, Frauen und Familien, nicht aber so etwas wie eine ‘Gesellschaft’“ (Scheerer in Peters 2000: 163).

hinzugefügt werden, die oftmals als Entformalisierung der sozialen Kontrolle verstanden wird. Es gibt aber keinen Beweis dafür, dass diese Technisierung die staatliche Kontrolle tatsächlich ersetzt. Vielmehr hat sie eine Stützfunktion in bezug auf ihre Ziele.

2.3. *Der neue Sozialvertrag zwischen Staat und Zivilgesellschaft durch Responsibilisierung und kommunale Kriminalprävention*

Die Auswirkung des Individualisierungsprozesses auf die Behandlung des Verbrechens wird von David Garland in seinem Artikel „Die Grenzen der staatlichen Souveränität“ thematisiert (Garland 1996: 445-471). Die allgemeine theoretische Tendenz der „Kriminologie des Alltags“ schließt z.B. die „Gelegenheitstheorie“, die „Alltagstheorie“ oder die Theorien über die kommunale Kriminalprävention und die Nachbarschaftskontrolle ein. Sie sind vor kurzem in Europa mit ehrgeizigen Schlagwörtern bekannt geworden, wie z.B. „aktive Gemeinschaften“, „Kooperation“, „aktive Bürger“ oder „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Diesen Thematisierungen zufolge reicht der Staat weder dazu aus (vgl. Bülow in Pitschas und Stober 2000: 104)⁹⁹, das Verbrechen durch die bestehenden Strafformen zu bekämpfen, noch ist er effizient genug, die „Steigerung“ der Kriminalitätsrate in den „high crime societies“ (Garland 2000: 347) einzudämmen. Das Individuum muss die Verantwortung für die Kriminalitätsbekämpfung übernehmen. Stefan Hradil zufolge steht der – vielleicht übertrieben beschriebene – Übergang vom

„gewohnten System der lebensstandarderhaltenden quasi-staatlich organisierten Pflicht-Sicherung zum Wohlfahrtpluralismus vor der Tür. In Zukunft wird eine existenzsichernde Minimalgarantie des Staates ergänzt werden durch Sicherungselemente der Wirtschaft, von Organisationen, von Einzelnen und ihrer Netzwerke. Dadurch wird es zu einem gewissen Grad Sache der Einzelnen sein, wie viel und welche Sicherung sie für sich realisieren“ (Hradil in Hill 2001: 98).

Methodologischer Individualismus ist nicht nur der Logik der Institutionenökonomik zugehörig, sondern auch der staatlichen Politik und der sozialen

⁹⁹ Zukünftig, so Bülow, „wird die Polizei aller Voraussicht nach nicht mehr die vielen Leistungen anbieten können, die sie bislang erbringen konnte ... Der Staat ist insbesondere aus ökonomischen Gründen (Senkung der Staatsquote) gezwungen, sich in weiten Teilen auf einen Kernbereich zurückzuziehen – er kann künftig nicht weiter Leistungen im bisherigen Maß erbringen. Allein die Diskussion um Umbauten und Änderungen im Sozial- und Rentensystem sind Beleg für einen insoweit bereits eingeleiteten Prozess“ (Bülow in Pitschas und Stober 2000: 104).

Kontrolle. Er umfasst alle Gesellschaftssphären. Das Individuum, als „rationaler Eigentümer“ und als handlungsfähiges Subjekt, hat Verantwortung zu übernehmen, was Garland „responsibilisation strategies“ (Responsibilisierung¹⁰⁰) nennt; auf diese Weise wird die „Notwendigkeit“ indoktriniert, sich vor Verbrechen zu schützen.

Aufgrund dieses Wissens soll das Individuum eine soziale Umwelt schaffen, die die Versuche anderer Individuen, abweichende Taten zu begehen, erschwert und damit eine „*criminogenic situation*“ (Garland in Smandych 1999: 19) zu verhindern versucht:

„Criminogenic situations are commonplace in modern society. They take a variety of forms and come in all shapes and sizes: unsupervised cars parks, town squares late at night, deserted neighborhoods, poorly lit streets, shopping malls, football games, bus stops, subway stations and so on“ (Garland in Smandych 1999: 19).

Dabei handelt es sich um die Rationalisierung und Ökonomisierung der Behandlung des Kriminellen und das Entstehen einer Form von Kooperation zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren mit dem Ziel der Kriminalitätsbekämpfung:

„With respect to ‘preventive partnership’ strategy, the key question relates to its ability to mobilize a new rationality of crime control – a new way of thinking and acting that differs quite radically from previous modes of social control. Preventive partnerships involve a whole new infrastructure of arrangements whereby state and non-state agencies coordinate their practices in order to enhance community safety through the reduction of criminal opportunities and the extension of crime-consciousness“ (Garland 2000: 349).

Es ist kein Zufall, dass die von den offiziell für Sozialkontrolle zuständigen Behörden gesetzten Schwerpunktthemen für eine solche Form von Kriminalprävention plädieren, die ohne die Eigenverantwortung der Bürger und das Entstehen eines Sicherheitsgefühls als Antwort auf das diffus bestehende Unsicherheitsgefühl nicht praktikabel ist. Dieses Unsicherheitsgefühl konstituiert nicht nur die sozialpsychologische Begründung der Kriminalprävention, sondern auch ihre Rechtfertigung und Legitimation in der Praxis. In dem Buch „Kommunale Kriminalprävention: Eine Chance für mehr Sicherheit“, das vom deutschen Innenministerium publiziert wurde (1996), steht:

¹⁰⁰ Dabei handelt es sich darum, dass „der nach seiner eigenen Leistungsfähigkeit die persönlichen Risiken minimierende *homo prudens* so zum Leitbild eines ‘guten Bürgers’ wird“ (Kunz 2001: 383).

„Die Beeinträchtigung des allgemeinen Sicherheitsgefühls und die Kriminalitätsentwicklung bedingten, neue Wege in der Kriminalprävention zu gehen“ (Innenministerium 1996).

Die abstrakt definierte und mit Zahlen belegte „Kriminalitätsentwicklung“ wird als „Kriminalitätszunahme“ angesehen, während das „Sicherheitsgefühl“ als eine selbstverständliche, für alle sozialen Schichten gemeinsame Realität lanciert wird, die wiederum kompliziertere und verbesserte, allen sozialen Akteure betreffende Bekämpfungs- und Verhütungsmethoden verlangt. Selbst die Begriffbestimmung der „Kriminalprävention“ ist auf eine einfache Weise rational und ruft beide, staatliche und private Akteure, dazu auf, Ordnung zu schaffen und Kriminalität zu verhindern:

„Die Kriminalprävention umfasst alle staatlichen und privaten Bemühungen, die sowohl als Haupt- wie als Nebenzweck oder zusätzlich zu anderen Verbesserungen darauf hinzielen, die Begehung von strafbaren Handlungen zu verringern“ (Innenministerium 1996).

Die Kooperation der Bürger mit den staatlichen Behörden führt graduell zum Entstehen nicht mehr eines Polizeistaates, sondern vielmehr einer Polizeigesellschaft. Überwachung seitens der Bürger ist eine der dafür geeigneten Taktiken. Sobald der Bürger als Polizeiorgan im Namen der Eigen- und Bürgermitverantwortung fungiert, kann von einer Verpolizeilichung und somit Verstaatlichung der Sozialkontrolle ausgegangen werden. Die Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Polizei sowie zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren solle gemäß den Behörden enger und effektiver werden. „Bürgernahe Kriminalprävention“ gehe dabei von folgendem aus:

„Hervorrufung von Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Prozesse auf lokaler Ebene, die meist außerhalb der Zugangsmöglichkeiten der Polizei liegen, Entwicklung enger Beziehungen zu anderen staatlichen und privaten Institutionen, in deren Zuständigkeit soziale Problemstellungen in der Gesellschaft liegen, Zusammenwirken und Schaffen enger Verbindungen zu den Bürgern im Sinne eines partnerschaftlichen Verhältnisses, Unterstützung der Polizei durch die Bevölkerung zur wirksameren Vorgehensweise gegen Verbrechenangst und Kriminalität“ (Innenministerium 1996).

Hervorgehoben werden soll, dass die von Einzelnen oder zivilgesellschaftlichen Gruppen ergriffenen Initiativen im Bereich der „Inneren Sicherheit“ nicht autonom und isoliert vom Staat sind, sondern vom Staat geprüft und gestattet werden. Es ist wieder der Staat, der über die Planung der Kriminalpolitik entscheidet. Der Unterschied zu nicht bürgernahen Politiken liegt darin, dass der Staat bestimmte Bereiche der Verantwortung für Sicherheit überträgt, und nicht nur, weil er sich die hohen Kosten der sozialen Kon-

trolle nicht mehr leisten kann. Ein anderer Grund vielmehr ist, dass die (post)modernen Sicherheitsgesellschaften von hohen Kriminalitätsängsten geprägt sind, was Werner Lehne als „ideologische Funktion der Präventionskonzepte“ und „Organisierung von Zustimmung zu einer Erweiterung polizeilicher Befugnisse“ (Lehne 1987: 55) bezeichnet. Die praktizierte Kriminalpolitik fokussiert mehr auf den „Bedarf“ der Gesellschaft (oder bestimmter Teile der Gesellschaft) nach Sicherheit, gleichgültig, ob diese Kriminalitätsangst dem objektiven Sicherheitsniveau und dem realen Umfang von Straftaten korrespondiert.

Darüber hinaus ist hier die Idee der Gelegenheit¹⁰¹ von Bedeutung, da darauf Begriffe wie z.B. „Verbrechen“, „Verbrecher“ und „soziale Reaktion auf das Verbrechen“ aufbauen. Das Verbrechen wird nicht als abnormes Verhalten angesehen, der Verbrecher ist keine defekte Persönlichkeit im Sinne einer biologischen, pädagogischen oder psychologischen Kausalität, sondern er handelt „rational“. Wie alle Individuen wird er nach dem Modell der Nutzenmaximierung vorgestellt. Die egoistische Motivation gehört zur Mikroökonomie des alltäglichen Soziallebens.

In Lamneks Analyse der Gelegenheitstheorie von Gottfredson und Hirschi¹⁰², wonach Kriminalität durch mangelnde Selbstkontrolle einerseits und die geringe Sanktionswahrscheinlichkeit andererseits entsteht, stellt Lamnek das daraus resultierende, neo-utilitaristische Menschenbild dar:

„Der Mensch handelt rational und in Verfolgung seiner individuellen Interessen. Jeder Handlung geht eine Kosten-Nutzen-Kalkulation voraus. Der Mensch strebt nach Befriedigung seiner Bedürfnisse und will Negativerlebnisse vermeiden“ (Lamnek 1994: 126, Hervorhebungen im Original).

Zunehmendes Kostenbewusstsein, zweckbewusste Ausnutzung von Machtlücken, systematisierte Präferenzordnung, zweckmäßige Bearbeitung von bestmöglichen Alternativen und opportunistische Entscheidungsfindung werden zur utilitaristischen, neoliberalen Grundlage sowohl der individuel-

¹⁰¹ Dem Innenministerium zufolge beziehen sich die neuen Präventionsansätze auf „die Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Wohnbevölkerung, die Verbesserung der Sozialisationsbedingungen und die Verringerung von Tatgelegenheiten“ (Innenministerium 1996).

¹⁰² Gottfredson und Hirschi gehen in ihrer neo-positivistischen Verbrechenstheorie davon aus, dass Kriminalität hauptsächlich aus der mangelnden Selbstkontrolle und aus dem geringen Bestrafungsrisiko entspringt. Charakteristiken der kriminellen Handlungen sind: sie versprechen sofortige und leichte Belohnung und sie haben geringen Langzeitnutzen. Alle Formen von Abweichungen und Kriminalität unterliegen der gleichen Handlungslogik und mithin dem gleichen Erklärungsmuster (vgl. Lamnek 1994: 149-150).

len Verfehlung und Abweichung, als auch des Strafrechts und der sozialen Reaktion. Die von den Adressaten der Sozialkontrolle ausgenutzten Chancen, mit den bestehenden Mitteln Wohlstand zu erreichen, wird als ursächlich für die Kriminalität betrachtet. Der Abweichende wird zum „homo oeconomicus“ und das Strafrecht zum ökonomischen Bereich der staatlichen Politik. Die Schaffung von Effektivität wird zur zentralen Aufgabe:

„Most probably, this model of the criminal offender will not only affect criminal law and sentencing decisions, but it will have just as significant an effect on prison regimes. The model of the rational offender might also contribute to putting more weight on the efficiency model of criminal law as opposed to the justice model or to proportionality. This fits with arguments in policy debates stressing the need for amendments and reform in order to make criminal law more efficient“ (H-J. Albrecht and Teske in Barak 2000: 44).

Gleichzeitig sind auch die Reaktionen der Gesellschaft von einer ökonomischen Rationalität bestimmt und eher praktischer als moralischer Natur. Garland zufolge geht es um gouvernementale Rationalitäten, die neue Denkweisen und Praktiken einführen:

„The dimension it (governmental rationality) identifies is not quite that of policy statements, nor the legitimatory rhetoric that are used by officials to gloss the practice of institutions. Nor is it precisely the same thing as the practices. The idea of governmental rationalities refers instead to the ways of thinking and styles of reasoning that are embodied in a particular set of practices. It points to the form of rationality and organize these practices and supply them with their objectives and knowledge and forms of reflexivity“ (Garland in Smandych 1999: 17).

Das Verbrechen ist nicht mehr als eine riskierte Gelegenheit, ein Verbrechen zu begehen, und deswegen braucht der Staat – in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft – ein effektives Risikomanagement, um diese Gelegenheit zu minimieren. Der Rechtsbrecher, die kriminelle Tat und das Rehabilitationsideal sind sowohl für diese kriminologischen Trends als auch für die daraus abgeleiteten Sozialpolitiken von geringem Interesse. Das Interesse ist ganz auf den durch das Verbrechen verursachten Schaden konzentriert, was auch ein verstärktes Interesse für die Opfer impliziert.

Unter dem Vorwand des Opferschutzes können gesellschaftliche Handlungen und alltägliche Aktivitäten der sozialen Mitglieder unter Kontrolle gebracht werden. Der Schutz des Opfers ist mit dem Schutz einer Gesamtheit von Werten verbunden, den Werten der Legalität: Fleiß, Konsum, Disziplinierung durch Strafrechtsnormen, Schutz des Privateigentums, Bewahrung der Ordnung, Praktizierung der Unterscheidung zwischen Opfer und Täter und damit: soziale Konstruktion des Verbrechens. Nach Garland hat die Konzentration auf das Opfer mit dem Individualisierungsprozess zu tun:

“The process of individualization now increasingly centers upon the victim. Individual victims are to be kept informed, to be offered the support that they need, to be consulted prior to decision-making, to be involved in the judicial process from complaint through to conviction and beyond” (Garland 2001: 179).

Das Bedürfnis eines delinquenten Bürgers nach materiellen Gütern und Eigentum wird als etwas ganz Normales betrachtet (wie Adam Smith und die ersten liberalen Wirtschaftler meinten); was geschützt werden soll, ist das Eigentum selbst¹⁰³ (wie John Locke es wünschte). Problematisch sind die Wege, die gefunden werden müssen, um die Individuen zu verteidigen: Selbstschutz und Selbsthilfe oder das Erkaufen von Sicherheit durch entsprechende Unternehmen.

3. Kommerzialisierung der Sicherheit

Der Prozess der Responsibilisierung ist – wie oben diskutiert – mit einer individualistischen Auffassung der Kriminalität und des sozialen Zusammenlebens als Quellen von Unsicherheit verknüpft. Eine Fülle von Unternehmen schöpft aus diesen Auffassungen und aus dem zunehmenden Bedarf nach Sicherheit Gewinn:

„Dieser Profit ist möglich geworden, weil die Sicherheitsbedürfnisse von Menschen und Institutionen enorm gewachsen sind, und weil Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sich dieser Bedürfnisse angenommen haben, ihnen entsprechen und sie weiterentwickeln. Dabei ist der Staat selbst dazu übergegangen, Teile seiner Kontroll- und Bestrafungstätigkeiten privaten Anbietern zu übertragen“ (May, Völker u.a. 1997: 5).

Das Management der Abweichung wird durch die profitable private Kontrolle operationalisiert, und die Sicherheits- und Ordnungsleistungen werden als gewöhnliche Waren auf einem Markt angeboten. Sicherheit und soziale Kontrolle werden zu ökonomischen Phänomenen:

„Der Preis wird bestimmt durch die Größe der Nachfrage, durch die Konkurrenz zu anderen Anbietern, durch Qualitätsmerkmale der angebotenen Leistung und durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Sicherheitsmarktes. Die Vermarktung der Ware ‘Sicherheit’ folgt Regeln, die auch für andere Waren des täglichen Gebrauchs gelten“ (Voß in May, Völker 1997: 38).

Die Kommerzialisierung der Sicherheit hat nicht nur die Verstärkung des Konzepts der Prävention zur Folge, sondern auch die Entstehung neuer Formen sozialer Ungleichheiten und Instabilität:

¹⁰³ Dementsprechend lässt sich „der moderne Sicherheitsbegriff durch eine eigentümliche Selbstzweckhaftigkeit kennzeichnen“ (P.-A. Albrecht 1999: 3).

„In der Frage der Sicherheit sind wir schon wieder auf dem besten Wege, in eine Zweiklassengesellschaft zurückzufallen. Die einen können sich einen privaten Sicherheitsschutz leisten und leben in Sicherheit, die anderen können sich solche Dienste eben nicht leisten und leben in ständiger Angst. Wenn der Staat das einst in ihn gesetzte Vertrauen, für Sicherheit zu sorgen, nicht wiederherzustellen vermag, wird in nicht zu ferner Zukunft der liberale Staat im ganzen in Frage gestellt werden“ (Rohrmoser 1994: 148).

Die von Rohrmoser skizzierte Entstehung einer Zweiklassengesellschaft, die Nogala annähernd als „Kastengesellschaft“ skizziert (Nogala in Ludwig-Mayerhofer 2000: 64), ist im Rahmen der Verstärkung sozialer Kontrolle und in den *globalen Städten* sowie in den urbanen Räumen zu beobachten, was Karstedt als „Segregation von Gewinnern und Verlierern“ bezeichnet (Karstedt in Ludwig-Mayerhofer 2000: 23). Diese Tatsache beschreiben Altwater und Mahnkopf als „einen spiralförmigen Kreislauf“. Der zunehmende Bedarf an Sicherheit sowie die Vermehrung der Sicherheitsdienste auf privatem und öffentlichem Sektor konstituiert nicht eine Vermehrung der Sicherheit, sondern eine Vermehrung der sozialen Ungleichheit in bezug auf die Nichtprivilegierten. Wie Altwater und Mahnkopf argumentieren, ist die von Privatisierung und Kommunalisierung der Sicherheit verursachte Informalität ein Grund für die Genese einer neuen Informalität:

„Sicherheitsdienste, die öffentliche Sicherheit privatisieren und dabei erneut Unsicherheit bei den nicht Geschützten erzeugen. Bezogen auf menschliche Sicherheit begründet Informalität also einen spiralförmigen Kreislauf: Informalität bringt neue Informalität hervor“ (Altwater und Mahnkopf 2002: 48).

Die Käuflichkeit von Sicherheit führt zu Diskriminierungen und neuen Differenzierungen in bezug auf den Lebensstil und die Lebensqualität. Die sozialen Gruppen, die vom Sicherheitsmarkt ausgeschlossen sind, konstituieren eine Unterklasse. In diesem Rahmen wird das staatliche *Sicherheitsmonopol* in Frage gestellt. Das Gewaltmonopol aber verbleibt eine staatliche Funktion (vgl. Bülow in Pitschas/Stober 2000: 107-108). Das Ergebnis ist ein komplexes Gewebe sozialer Kontrolle privater und staatlicher, formeller und informeller Natur, eine Verflechtung zwischen neuen Formen von „Individualität und Sozialität“ (Karstedt in Ludwig-Mayerhofer 2000: 23).

Im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten, so H.-J. Albrecht (vgl. H.-J. Albrecht 2001:61), gewinnen Begriffe wie „innere Sicherheit“ oder „private Sicherheit“ immer mehr an kriminalpolitischer Bedeutung, sowohl auf der Ebene der Öffentlichkeit als auch auf der Ebene der Her- und Darstellung der Politik.

„Von Bedeutung ist dann vor allem, dass die Thematisierung von Kriminalität und Innerer Sicherheit heute stärker als noch in den sechziger und siebziger Jahren weniger Effizienz- oder Präventionsüberlegungen auslöst und auslösen soll als vielmehr mit expressiven und emotionalen Elementen mobilisiert“ (H-J. Albrecht 2001: 61).

Die Transformation vom Rehabilitationsmodell zum Managerialismus lässt sich einerseits als eine verwaltende, ergebnisorientierte Neutralisierung des strafrechtlichen Interesses an Kriminalität interpretieren. Andererseits wird eine solche Reform mit „expressiven“ Überzeugungsmitteln vorangetrieben. In politischen Kampagnen und öffentlichen Aussagen nehmen Emotionalisierung, Hysterisierung und Kultivierung der Kriminalitätsangst sowie die „moralische Panik“ den Rang von rationalen Argumenten ein.

In einem solchen Kontext entsteht ein „gesellschaftliches Bedürfnis“ nach innerer und privater Sicherheit, das Birenheide, Legnaro und Ruschmeier als „Sicherheitsmentalität“ und „Sehnsucht nach sozialer Kontrolle“ bezeichnen (Birenheide/Legnaro/Ruschmeier 2001: 51-54), die umgekehrt als Kriterium für die Umsetzung von Privatisierungsstrategien instrumentalisiert wird:

„‘Sicherheit’ muss unter solchen Konstruktionsbedingungen von ‘Unsicherheit’ staatlich hergestellt werden (...) Mehrheitlich wünscht man Problemlösungen an staatliche Agenturen zu delegieren“ (Birenheide/Legnaro/Ruschmeier 2001: 52).

Die Angst vor Kriminalität wird methodisch verbreitet (hauptsächlich von den Massenmedien und den staatlichen Handlungsträgern), und der Staat schlägt eine Zusammenarbeit vor, im Rahmen derer das gegenseitige Vertrauen und die Selbstorganisation gegen Kriminalität kultiviert werden. Der Staat muss kaum Überzeugungskraft ausüben, da der Konsens schon stark ist.

Das Wertesystem der Behörden bezieht sich somit eher auf die Schaffung managerialistischer Effektivität, auf eine Kosten-Nutzen-Rechnung, auf das „zunehmende Kostenbewusstsein“ (H-J. Albrecht 2001: 60) und die Abnahme der wohlfahrtsstaatlichen Leistungen als auf irgendeine langfristige Politik von Kriminalitätsbekämpfung und Rehabilitation. In der Tat basiert die moderne Kriminalpolitik nicht mehr auf konkreten Reintegrationsplänen oder auf einer festen ethischen Vorstellung über die Angelegenheiten der Kriminalprävention, wie etwa noch im Rahmen der Rehabilitationsphase, sondern vielmehr auf einer politisch nützlichen Mischung von oftmals widersprüchlichen Strategien, entweder auf neuen Pönalisierungen und Kriminalisierungen oder auf Kostenanalysen und Risikotermini:

„Insgesamt lässt sich aus den Entwicklungen der letzten zwanzig Jahre sicher schließen, dass es in der nationalen und internationalen Kriminalpolitik heute im Vergleich zu den 60er Jahren an einer großen einheitlichen theoretischen und strategischen Linie fehlt. Die Resozialisierungsidee bzw. die spezial-präventive Theorie, die über einen langen Zeitraum den Diskurs in der Kriminalpolitik bestimmte, hat sich erschöpft (und ist ja auch, blickt man auf die empirischen Analysen der Strafjustiz und der Gefängnisse zurück, nie im Sinne einer unmittelbaren und sichtbaren Implementation wirksam geworden)“ (H.-J. Albrecht 2001: 60).

Die Kriminalität und die Sicherheit sind nicht mehr empfindliche Bereiche der Sozialpolitik, sondern ökonomische oder technische Angelegenheiten der breiteren Wirtschaftspolitik des Staates. Rainer Pitschas zufolge spielt bei der Staatsentlastung die Strategie der „Deregulierung“ eine besondere Rolle, die mit „Ausweitung staats-unabhängiger wirtschaftlicher Freiheitsräume der Marktteilnehmer im Interesse allgemeiner wettbewerbspolitischer Ziele“ zu tun hat (Pitschas in Blümel und Pitschas 1997: 31).

Um die staatlichen Aufgaben neu zu justieren und Reformbedürfnisse zu befriedigen, wird die Übertragung von Verantwortung befürwortet (vgl. Pitschas in Blümel und Pitschas 1997: 31). Die Kapazitäten des Staates, eine neue Wirtschaftsform von „Governmentality“ und Sozialkontrolle einzuführen¹⁰⁴, werden durch die rationale Planung seines Managements in allen öffentlichen Sektoren, Bürokratien und sekundäre Institutionen effektiert. Der Staat ist der Regulator einer neuen Sicherheitsform:

„In diesem ‘sicherheitspolitischen Mitwirkungskonzept’ kommt dem Staat vor allem die Aufgabe der Schaffung der Rahmenbedingungen für eine funktionierende ‘Sicherheitspartnerschaft’ zu. Der Staat konzentriert sich auf die strategische Planung des auf mehrere Schultern zu verteilenden Sicherheitskonzepts. Diese Gewährleistungsverantwortung für ein partnerschaftlich zu knüpfendes Sicherheitsnetzwerk bezieht die staatliche Zuständigkeit schwerpunktmäßig auf den Bereich der network-governance im Sinne der konzeptionellen Entwicklung und des Qualitätsmanagements und ermöglicht so ein ‘Regieren auf Distanz’“ (Kunz 2001: 382).

¹⁰⁴ Der Staat ist der Regulator der neuen Sicherheit: „In diesem ‘sicherheitspolitischen Mitwirkungskonzept’ kommt dem Staat vor allem die Aufgabe der Schaffung der Rahmenbedingungen für eine funktionierende ‘Sicherheitspartnerschaft’ zu. Der Staat konzentriert sich auf die strategische Planung des auf mehrere Schultern zu verteilenden Sicherheitskonzepts. Diese Gewährleistungsverantwortung für ein partnerschaftlich zu knüpfendes Sicherheitsnetzwerk bezieht die staatliche Zuständigkeit schwerpunktmäßig auf den Bereich der network-governance im Sinne der konzeptionellen Entwicklung und des Qualitätsmanagements und ermöglicht so ein ‘Regieren auf Distanz’“ (Kunz 2001: 382).

Das staatliche Regieren der Sozialkontrolle imitiert im Rahmen der Technokratisierung der Kriminalität die Logik des „freien“ wirtschaftlichen Betriebs. Änderungen und institutionelle Planungen von Management sind auf der Basis modernen Governments auf verschiedenen sozialen Ebenen zu beobachten:

„The introduction of commercial practices of audit and management into police, criminal justice and other public sectors agencies; a redistribution of the tasks of government across boundaries of statutory, voluntary and commercial sectors; and those strategies and technologies which have emerged to prevent and control crime through an activation of citizen and community involvement in policing” (Stenson in Smandych 1999: 47).

Auf sozialer Ebene materialisieren diese Trends nicht nur die Umwandlung der sozialen Kontrolle in eine individuelle, sondern politisieren und verbreiten auch die Idee, dass die Bürger potentielle Opfer sind, wenn sie ihre Sicherheit nicht selbst schaffen oder wenn sie keine Möglichkeit haben, sich diese Sicherheit zu erkaufen (*moral panic*) (vgl. Hecht 2001: 108)¹⁰⁵. Diesen Ideen zufolge darf die Gesellschaft nicht vom Staat Sicherheit erwarten, sondern muss aus staatlichem Protektionismus befreit werden und sich selbst schützen. Damit die Individuen dies auch tun, ist allerdings eine hohe Kriminalitätsfurcht von Nöten, also „Erzeugung irrationaler Furcht mit rationalen Mitteln“ (May, Völker u.a. 1997: 6).

Die Umwandlung der sozialen Kontrolle in eine individualisierte bedient sehr fundamentale und traditionelle Funktionen des Staates, ohne jedoch seine direkte und kontinuierliche Teilnahme notwendig zu machen. Durch Individualisierungsprozesse ist die Kontrolle „außerhalb des Staates“ angesiedelt, und sie hängt von der Gewissenhaftigkeit der Bürger ab. Der Staat, erläutert Garland, „regiert auf Distanz“¹⁰⁶, wie ein administratives Regime, das seine Herrschaft nicht auf hohe Strafen stützen muss, sondern auf seine eigene politische Macht (vgl. Garland 1996: 127, 2001: 205).

¹⁰⁵ Diejenigen moralischen Prinzipien, die ökonomisch wertvoll sind, müssen vom Staat politisch unterstützt werden. Gerhard Hecht beobachtet, „gemessen an bestimmten Veröffentlichungen über die Zukunft der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik“, dass „es nur zwei Alternativen gibt, wobei staatliche Fürsorge ‘out’ ist und private Fürsorge ‘in’ ist“ (Hecht 2001: 108).

¹⁰⁶ „Eine Ansicht, die F. Nietzsche gemeinsam mit E. Durkheim hat – und das ist eventuell die einzige gemeinsame Ansicht dieser so verschiedenen Intellektuellen –, dass die starken politischen Regime nicht auf grausamen und schweren Strafen basieren müssen. Die Strafe kann als ein Machtssymbol bezeichnet werden, aber sie sollte vielmehr als ein Symptom von schwacher Macht und uneffizienter Kontrolle betrachtet werden“ (Garland 1996:127, 2001: 205).

Weder die Individualisierung der Kontrolle noch ihre Privatisierung und Technisierung bedeuten, dass der Staat nicht mehr bestraft. Im Gegenteil etabliert er ein effektives Government der Kriminalitätsbekämpfung, der Strafe und der sozialen Reaktion: Er führt eine ökonomisch rationale Auffassung des Kriminellen ein, setzt aber weiterhin die Bestrafung unter dem Einfluss der sogenannten „Kriminologie des Anderen“ (nämlich der alten Theorien der Dämonisierung des Verbrechers) fort (vgl. Taylor 1999: 341).

Die der Sozialkontrolle anhaftenden Diskriminierungen, Disziplinregeln und Ausschlüsse werden kaum von der Ökonomisierung und der Privatisierung sozialer Kontrolle beeinflusst. Rationalisierung und Dämonisierung des Kriminellen bestehen nebeneinander (vgl. Sumner in Bergalli und Sumner 1997: 144). Durch die Koexistenz der zwei Tendenzen – Individualisierung/Privatisierung einerseits und Verstärkung der staatlichen Kontrolle andererseits – werden zwei der drei traditionellen Rollen des Staates (soziale Ordnung, Strafe und soziale Reproduktion) aufgehoben. Der Staat ist jetzt in erster Linie nur mehr für die Strafe verantwortlich, da die Gesellschaft nun auch für Ordnung und Reproduktion zuständig ist. Der Staat wird entlastet, während seine Ordnungs- und Präventionsziele von der Gesellschaft befriedigt werden.

Noch einmal soll hier betont werden, dass die Zügel der Sozialkontrolle vom Staat aus politischen Gründen des Zusammenhalts nicht in der Hand behalten werden und dass Privatisierung der Prävention nicht Entstaatlichung sozialer Kontrolle bedeutet. Der Kern der Sozialkontrolle ist nicht entstaatlicht, sondern nur tendenziell privatisiert. Der folgenden These ist zuzustimmen:

„Bei aller Rede von Privatisierung geht es aber nicht um Entstaatlichung, um die Rückgabe von gesellschaftlichen oder individuellen Konflikten in die Hände der Konfliktparteien, sondern in erste Linie um den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Justizkapazitäten unter finanziell günstigen Bedingungen für beide Seiten des Vertrags: für den Staat und seine privaten Diener“ (May, Völker 1997: 5).

Die neuen Tendenzen, die Garland skizziert, ersetzen die staatlichen offiziellen Funktionen nicht, sondern ergänzen die staatliche Kontrolle und substituieren sie lediglich gelegentlich, etwa auf der Ebene der Bagatellkriminalität. Durch ihre ideologischen Wirkungen verstärken diese Strategien die symbolische Herrschaft des Staates. Die Entstehung neuer Formen sozialer Kontrolle, die selbstreflexiver Natur sind, hat zur Folge, dass so-

ziale Kontrolle gleichzeitig zentral und dezentral ist (vgl. Garland in Smandych 1999: 20)¹⁰⁷.

Die soziale Kontrolle wird sowohl durch den Staat, als auch durch die Gesellschaft ausgeübt, sie ist gültig auf sozialer und individueller Ebene (was Garland als „system monitoring“ bezeichnet), *durch* die und *für* die Gesellschaft.

4. „Controlling“ als Taktik der Unternehmensführung

Zur Illustrierung von Garlands Auffassungen über die ökonomische Rationalität und die Technologien des Governements der sozialen Kontrolle kann die zunehmende Nutzung des Begriffs „Kontrolle“ in den Unternehmen angeführt werden. Tatsächlich ist „Kontrolle“ („Controlling“) ein Begriff, der innerhalb der technokratischen, betriebswirtschaftlichen Sprache immer mehr Verwendung findet. Was Garland als „the increasing reliance upon an analytic language of risks and rewards“ bezeichnet, kann in der Auffassung von Kontrolle als „eine der wesentlichen Führungsaufgaben im Unternehmen“ (Schäffer 2001: 1) betrachtet werden.

Kontrolle wird daher mit anderen Begriffen wie „Feed-Back, Abweichungsanalyse, Controlling, Review oder Steuerung,“ (Schäffer 2001: 3) umschrieben. Beispielsweise ist „Controlling“ zunächst „ein Sammel- und Modebegriff für eine Vielzahl von auf Führungs- und Sachfunktionen bezogene Verfahren ... (Bogumil in Grande und Prätorius 1997: 26). Auch „Controlling versucht, die Führungsfunktionen ‘Planung’, ‘Organisation’,

¹⁰⁷ Garland geht davon aus, dass Foucaults’ Dreieck „Souveränität- Disziplin- Gouvernement“ für das moderne Verbrechensterrain noch gilt. Die drei Formen sozialer Kontrolle koexistieren und nehmen geringen Einfluss aufeinander. Es handelt sich um Machtobjekte und entsprechende Strafprozesse: „1) The legal subject, governed by sovereign command and obliged to obey or to be punished; 2) the criminal delinquent, governed by discipline and required to conform or to be corrected; and now 3) the criminogenic situation, governed by the manipulation of interests and the promotion of mechanisms of self-regulation“ (Garland in Smandych 1999: 20). Hinsichtlich der ökonomischen Rationalität im Bereich des Verbrechensgouvernements weist Garland auf drei Faktoren hin und betont den Zusammenhang zwischen der Liberalisierung des Staates und den außer Kraft getretenen wohlfahrtsstaatlichen Modellen der Kriminalpolitik: „1) the increasing reliance upon an analytic language of risks and rewards, rationality, choice, probability, targeting and the demand and supply of opportunities – a language that translates ‘economic’ forms of reasoning and calculation into the criminological field; 2) the increasing importance of *objectives* such as compensation, cost control, harm reduction, economy, efficiency and effectiveness; and 3) the increasing resort to *technologies* such as audit, fiscal control, market competition and devolved management to control penal decision-making“ (Garland in Smandych 1999: 17-18).

‘Kontrolle’ funktional miteinander zu verknüpfen“ (Budäus zit. nach Bogumil in Grande und Prätorius 1997: 26) und bedeutet „nicht nur Kontrolle, sondern Steuerung“ (Ohle in Flügge/Maelicke/Preusker 2001: 367).

Die definitorische und analytische Inflation in der Terminologie des NPM zeigt sich auch in einer Reihe von auf den Staatsbereich zielenden privatwirtschaftlichen Managementkonzepten, die ein neues Bild von unternehmerischer, semi-formeller sozialer Kontrolle entwerfen. Der Fokus liegt auch hier auf dem Begriff der Kontrolle, der zur fundamentalen Priorität der unternehmerischen Hierarchieordnung geworden ist. „Kontrolle“ ist demnach eine Führungsfunktion, von der der Unternehmenserfolg abhängt. Bei der betrieblichen „Kontrolle“ handelt es sich offensichtlich um eine Form *sozialer* Kontrolle, die aber technisch und ergebnisorientiert behandelt wird. Eine ökonomische, neutrale Sprache wird eingeführt, die Einfluss auf die staatliche Kriminalpolitik nimmt.

In diesem Zusammenhang gilt Kontrolle als „Vergleich“ und führt daher zu neuen Hierarchisierungen, Trennungen und Klassifikationen. Beispielsweise zeigt sich die Technokratisierung der Behandlung der Abweichung im Unternehmen in den folgenden Definitionen:

„Kontrolle als Vergleich mit Registratur einer möglichen Abweichung und Analyse der Abweichungsursachen“ (Mag zit. nach Schäffer 2001: 259); oder: „Das Wesen jeder Kontrolle besteht in einem Vergleich von vorgestelltem – nach Möglichkeit exakt messbarem – Soll-Ablauf und den tatsächlichen Vorgängen“ (Hasenack zit. nach Schäffer 2001: 258); oder: „Kontrolle ist die planmäßige Überwachung, Beaufsichtigung und Prüfung der inneren und äußeren Wirtschaftsvorgänge einer Unternehmung“ (Leitner zit. nach Schäffer 2001: 258); oder, noch klarer „Kontrolle beruht auf der Feststellung und Analyse von Abweichungen und soll einer zielorientierten Prozesssteuerung dienen. Als ihre formalen Ansatzpunkte kommen grundsätzlich verschiedene mögliche Differenzen zwischen Istgrößen und Sollgrößen in Betracht“ (Brockhoff zit. nach Schäffer 2001: 257).

Damit ist nicht nur eine Kontrollstrategie in den betrieblichen Spannungsfeldern (Alltagskonflikte, Wissensdifferenzen, Kommunikationsprobleme, Risse im Kontroll- und Gestaltungsmuster usw.) gemeint, sondern auch ein Fokussierungsprozess sowohl auf die Kontrollobjekte als auch auf die Nichtkontrollobjekte. Auf diese Weise sei Kontrolle die Behandlung der Abweichung *und* ein Lernprozess für die Nichtabweichung.

Und zweifellos betrifft „Kontrolle“ nicht nur die soziale Kontrolle der Arbeit, sondern sie hat mit allen gesellschaftlichen Ebenen der menschlichen Aktivität zu tun. Aber da es kostspielig ist, allen Prämissen und Ebenen des Kontrollprozesses die gleiche Kontrollintensität zuzuwenden, bedarf es einer ergänzenden „strategischen Überwachung“ (Schäffer 2001:

240), die als „Auffangnetz“ für andere Kontrollformen im Sinne einer „ungerichteten Beobachtungsaktivität“ fungieren kann (Scheyögg/Steinmann zit. nach Schäffer 2001: 241). Offensichtlich führt „Kontrolle“ ein ökonomisches Überwachungsmodell ein, das nicht nur die Produktionssteigerung und die Ordnung im Arbeitsraum anstrebt, sondern auch Muster für die Gestaltung einer breiteren Überwachung der Gesellschaft ist.

Die Prognostizierbarkeit von Handlungen und Handlungsrollen sei, so die Annahme, eine Aufgabe der unternehmerischen Kontrolle. Dies bezieht sich auf das Konzept der Kybernetik, dessen Ausgangspunkt „die Festlegung einer erwünschten (Führungs- oder Ausführungs-) Handlung im Prozess der Antizipation ist“ (Schäffer 2001: 16). Es handelt sich dabei um eine Rückkopplung von „Ist-Werten“ mit „Soll-Werten“ und um eine an einer Maximalisierung der Produktivität orientierten Legitimation der unternehmerischen Disziplin. An den Regeln der Unternehmensführung dürfen die Kontrollobjekte nicht zweifeln. Die Soll-Werte werden auf eine ökonomische und rationale Art und Weise durchgesetzt.

Die Führung ist nur dann erfolgreich, wenn sie die Soll-Werte effektiv und mit dem Konsens der Kontrollsubjekte durchsetzen kann. Je mehr Ist-Werte von den Kontrollfeldern ausgeschlossen sind, desto effektiver ist die kybernetische Kontrolle.

In der Tat „erfolgt diese in der Phase der Durchsetzung. Ist diese erfolgt, bestehen – idealtypisch – für den Akteur keine Freiheitsgrade“ (Schäffer 2001: 17). Obwohl Schäffer davon ausgeht, dass diese „mechanistische Betrachtungsweise“ idealtypisch und nicht realtypisch formuliert ist, da sie nicht „natürliche oder soziale Systeme“ betrifft, liegt für ihn das Problem nicht in diesen kybernetischen Prinzipien selbst, sondern darin, dass sie nicht einfach und effizient in die Praxis umgesetzt werden können.

Jürgen Weber ist der Ansicht, dass das Thema Kontrolle mit dem „Odi-um des Gestrigen“ behaftet ist (J. Weber zit. nach Schäffer 2001: 1), da die „konzeptionelle Blütezeit der Kontrolle auf den ersten Blick in einer Welt von Max Weber oder Frederick Taylor zu liegen scheint“ (J. Weber zit. nach Schäffer 2001: 1).

Einerseits sei Kontrolle ein Konstrukt mit negativen Konnotationen (sie wird nicht als Zwangspänomen konnotiert, sondern als eine im Rahmen des NPM veraltete Erfolgsstrategie), das durch den vermeintlich neutraleren Managementbegriff des „Controllings“ ersetzt werden müsse. Andererseits sei Kontrolle ein wesentliches Instrument für die Führung und den Erfolg des Betriebs. In Relation zum NPM und im Hinblick auf die Forderung nach Entbürokratisierung wird vielfach argumentiert, dass strenge Kontrolle nicht mit den Prinzipien des „Lernens“ und der „Innovation“ zu-

sammenpasse. Im Zusammenhang mit „aktuellen“ Begriffen wie Governance, Entspezialisierung, Risikomanagement, Kooperation und flache Organisation wird die Kontrolle innerhalb des Unternehmens wenig thematisiert.

Interessanterweise und trotz der neoliberalen Versuche, von der Gegen-tendenz zu überzeugen, braucht das „innovative“ oder „moderne“ Management nicht weniger Kontrolle, sondern mehr. Der Übergang von der Hierarchisierung, der Fragmentierung und der Spezialisierung (Taylorismus) zu den Grundsätzen des NPM (Lernfähigkeit, Dezentralisierung, Vernetzung) bedeutet eine neue Form von Komplexität, die Kontrollversagen und Überwachungslücken hervorruft, die nur durch stärkeres und besser geplantes „Controlling“ gedeckt werden können.

Dazu bedarf es nicht nur einer Systematisierung und Planung der Kontrolle von Seiten der Unternehmensführung, sondern auch einer Verinnerlichung dieser Regeln von Seiten der Kontrollobjekte („das individuelle Können“).

Informelle soziale Kontrolle (der Arbeiter untereinander), Selbstkontrolle und die Sozialisation gemäß unternehmerischer Disziplinvorstellungen sind erforderliche Voraussetzungen für die erfolgreiche Anpassung an die Funktions- und Führungsweise des Unternehmens. Das Wertesystem des Individuums soll mit den Prinzipien des Betriebs zusammenpassen. Ziel dieser sozialen Kontrolle ist es, den „Adaptionsvorgang zu befördern und kontinuierlich die Kompatibilität individueller und unternehmenskultureller Normen sicherzustellen“ (Wolff zit. nach Schäffer 2001: 239), die „unternehmenskulturellen“ Normen nämlich nicht nur durch Zwang, sondern auch mit Konsens zu etablieren und den Konsens als Eigenschaft eines (selbst)disziplinierten Arbeiters zu versachlichen. Zweifellos gilt:

„Je besser die soziale Kontrolle die Anpassungsmechanismen befördert, desto geringer wird gleichzeitig auch der Bedarf an formaler Kontrolle“ (Sjurts zit. nach Schäffer 2001: 240).

Zu dieser Aussage könnte hinzugefügt werden: Je marktorientierter die Sozialkontrolle von außer-ökonomischen formellen Akteuren (von der Makroebene der Sozialkontrolle), insbesondere vom Staat, ausgeübt wird, desto geringer wird gleichzeitig auch der Bedarf an binnenunternehmerischer Kontrolle.

5. Privatisierung sozialer Kontrolle durch Digitalisierung

Die digitale Überwachung wird heutzutage als eine Notwendigkeit der Risikogesellschaft in bezug auf ihre Sicherheit angenommen, und „was im-

mer an Überwachung technisch möglich ist, wird auf lange Sicht getan werden“ (Kunz 2001: 380). Das Prinzip „My home is my castle“ (Lock in Brühl 2001: 213) wird zur alltäglichen Wirklichkeit, zur „postmodernen Realität – zumindest für diejenigen, die über genügend Kaufkraft verfügen“ (Lock in Brühl 2001: 213).

Eine Mischung von Kontrollideologie, strafrechtlichen Reformen hinsichtlich neuer Kriminalitätserscheinungen¹⁰⁸ (vgl. H.-J. Albrecht 2001: 63) und technischen Innovationen konstituiert diese neue Sicherheitskultur sowie einen neuen Markt der Sicherheit. „Panoptismus“ (Bentham) ist kein Kerninteresse des Staates, da andere, nichtstaatliche Techniken zur Verfügung stehen oder andere Akteure dafür zuständig sind. Detlef Nogala zufolge sind bei der elektronischen Überwachung

„szenisch-panoptische Instrumente zu nennen. Darunter sind solche Technologien zu verstehen, die mehr oder weniger komplexe Interaktionen dem interessierten Beobachter visuell erschließen. Die Überwachungskamera ist das Symbol dieser Form der ereignisbezogenen Detektion geworden.“ (Nogala in Peters 2000: 115).

Die Sprache der kommerziellen Werbung ist zweifellos deutlich. Die folgenden Beispiele zur Kommerzialisierung und Technisierung der sozialen Kontrolle zeigen, dass in bestimmten Bereichen der Bagatelkriminalität und der Überwachung der Arbeit (vgl. Nogala in Ludwig-Mayerhofer 2000: 53) die Prävention des Staates obsolet geworden ist, da die Sicherheit und die soziale Kontrolle einfach erkauft werden können:

Video Guard: „Dieses Sicherheits- und Alarmsystem schützt ihre Objekte weltweit und besteht aus 16 Videokameras, einem modifizierten PC, auch zentrale Steuereinheit mit Bildschirm, Analysesoftware und Modem zur stillen Alarmierung sowie einer Sirene für die akustische Alarmierung vor Ort. Der Vorteil des Guard-Überwachungssystems ist das breite Einsatzspektrum als Sicherheits- und Videoüberwachungsanlage und die größtmögliche Sicherheit vor Fehlalarmen“ (<http://www.alltronic.com/prod00.htm>).

¹⁰⁸ „Hassgewalt und Hasssprache, die sich gegen ethnische oder andere gesellschaftliche Minderheiten richten, sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder, Jugendgewalt, organisierte und instrumentelle Gewalt, die zur Erweiterung von Anteilen an lukrativen Schwarzmärkten eingesetzt wird (Zigarettenmafia); der Handel mit Kokain, Heroin, Frauen und Kindern, die Herstellung und Verbreitung von (Kinder-)Pornographie in herkömmlichen und neuen Medien (Internet), Ausländerkriminalität und Drogenkonsum, jugendliche Karrieretäter, Kinderkiller und Killerkinder, Korruption, organisierter Betrug und Wirtschaftskriminalität finden sich als „Kandidaten“ auf einem Prüfstand wieder, auf dem immer seltener kritische und sorgfältige Prüfungen stattfinden, sondern immer stärker das politische Programm steht, mit dem eben nicht nur Forderungen nach Erweiterung, Verstärkung und Verschärfung der strafrechtlichen Reaktion plazierte werden können“ (H.-J. Albrecht 2001: 63).

Sehr nützlich sind diese neuen Produkte auch für die Kontrolle des Personals. Auf diese Weise wird Sozialkontrolle nicht nur technisiert, sondern auch neutralisiert. Das Kontrollobjekt weiß nicht, von wem und wie es kontrolliert wird:

Personaleinsatzplanung: „Ein wichtiger Bestandteil eines umfassenden Personalzeitmanagement- Systems ist das Modul Personaleinsatz- und Personalressourcenplanung“ (<http://www.alltronic.com/prod00.htm>).

Bereiche, die früher unkontrollierbar blieben, können jetzt effektiv und billig kontrolliert werden. Sicherheit sei die ununterbrochene Überwachung, die Kontrolle über alle Bereiche der menschlichen Tätigkeit, die Begrenzung der privaten Sphäre und die Abschaffung der Trennung zwischen Arbeits- und Nichtarbeitsraum. Arbeit ist einer von den Bereichen, in denen die Sozialkontrolle und die vorbeugende Überwachung zunehmen. Zusammen mit der technischen Arbeitsüberwachung findet eine Reihe von Kontrollstrategien statt (vgl. G. Marx 1999: 2)¹⁰⁹, die nicht nur mit NPM zu tun haben, sondern auch mit der Organisations- und Arbeitspsychologie:

Leistungsdatenerfassung : „Mit dem Leistungsdatenerfassungsmodul können auf einfache Art und Weise die geleisteten Stunden und Kosten des Personals, auch beliebig viele frei definierbare Objekte, wie beispielsweise Aufträge, Projekte, Kostenstellen, Tätigkeiten, etc. erfasst und ausgewertet werden“ (<http://www.alarm-center.de/index>).

Internet, Digitalisierung und Computerisierung schaffen Möglichkeiten für neue Kontrollen, die als ein effektiver Ersatz der „mangelhaften“ offiziellen Sozialkontrolle fungieren können. Kunz schließt daraus, dass die Bevölkerung bei der Sicherheit „ständig ein **Mehr** erwartet“ (Kunz 2001: 380, Hervorhebung im Original). Private Firmen nehmen die Sicherheit in ihre Hand und Sicherheit ist käuflich. Die Experten der Sicherheit sind nun eher

¹⁰⁹ In seinem Artikel mit dem Titel “Measuring everything that moves” kategorisiert Gary Marx die Instrumente der Arbeitsüberwachung folgendermaßen:

„a) directly measuring the quality and quantity of the work product (e.g., counting the number of pages and errors typed or parts assembled or rejected), b) measuring conformity with workplace rules (e.g., dress codes, number of bathroom trips), c) measuring aspects of a person’s psychology and life style not directly involved with the work product, or necessarily even at a workplace or time (e.g., drug testing, cholestrol monitoring), instead they are concerned with what a person *is* and may do away from work, d) a final aspect cutting across the above involves inventions designed to improve the work process by facilitating analysis and communication (beepers, cell phones, location devices), but which also lend themselves to surveillance (e.g., insuring that drivers follow preferred routes or that computers and telephones are not used for personal reasons) (G. Marx 1999: 2).

Techniker als Idealisten der Rehabilitation oder öffentlich-rechtliche Akteure:

MIM: „Die wetterfeste MIM Digitalkamera überträgt Livevideo, aktualisiert selbstständig Bilder auf einer Homepage oder versendet Emails, zeit- und ereignisgesteuert. Der Zugriff auf die Kamera erfolgt über Browser von jedem INTERNET-Zugang oder lokal über das Netzwerk“ (<http://www.alarm-center.de/index>).

Gary Marx zufolge verschwindet das Konzept der menschlichen Würde¹¹⁰. Die Kontrolle der privaten Sphäre wird durch die elektronische Überwachung nicht nur ermöglicht, sondern auch gewollt. In das Leben der Individuen tritt eine zusätzliche, nämlich die technologische Kontrolle ein:

„When the self can be technologically invaded without permission and even often without the knowledge of the person, dignity and liberty are diminished. Respect for the individual involves not causing harm, treating persons fairly through the use of universalistically applied valid measures, offering meaningful choices and avoiding manipulation and coercion“ (G. Marx 2001: 158).

Auch hierfür lässt sich leicht ein Beispiel finden:

Teleobserver 2100: „Der Teleobserver ist ein kleines, kompaktes System zur drahtlosen Übertragung von Videobildern. Anwendungsgebiete: flexible Gebäude- und Personenüberwachung, Verkehrs- und Baustellenüberwachung, Observation bewegter Objekte, Fernbegutachtung von Objekten durch Immobilien- und Vermessungsingenieure, Online-Schadensermittlung für Versicherungen, Videolanzzeitübertragung und -aufzeichnung“ (<http://www.alarm-center.de/index>).

Es ist aber falsch zu denken, dass diese Techniken eine defensive Sozialkontrolle implizieren. Es geht sowohl um defensive als auch um offensive Kontrollmethoden. Polizeiliche und militärische Techniken und Geräte werden nun auf einem freien Sicherheitsmarkt verkauft. Der Bürger-Konsument nimmt an einem „Stadtkrieg“ teil. Dafür muss er ausgerüstet sein, da er potentielles Opfer eines potentiellen Deliktes ist. Bemerkenswert ist auch die Betonung der „ökologischen“ Qualität der Geräte:

¹¹⁰ Auch für Kunz „erscheint Freiheit doch als ein gewährleistetester abstrakter Wert, mit dem man wenig persönlich verbindet, während Sicherheit als ein knappes Gut der Alltagswelt mit unmittelbarer Auswirkung für jede und jeden verstanden wird. Daher gewöhnt sich die Bevölkerung problemlos an verfeinerte Erfassungstechniken und findet sich ihrer Sicherheit zuliebe mit der zunehmenden Überwachungsdichte ab. Wo mit Big Brother-Sendungen totale Überwachung als Unterhaltung geboten wird, geht ohnedies die Sensivität für Privatheit und Intimsphäre verloren“ (Kunz 2001: 381).

TW 1000 Geräte: „TW 1000 Geräte sind Spitzenprodukte für die persönliche Sicherheit. Größte Wirksamkeit in Verbindung mit funktioneller Handlichkeit und Zuverlässigkeit sind die wichtigsten Merkmale der TW 1000 Geräte. Sie enthalten keine ozonschädlichen FCKWs und werden mit dem hochwirksamen und in dieser Konzentration medizinisch-toxikologisch unbedenklichen Reizstoff CS hergestellt. Die Wirkung setzt schlagartig ein: starke Reizung der Augen und der oberen Atmungsorgane, brennende Schmerzen im Gesicht und Rachenraum, Gefühl der Atemnot, Angst und Beklemmungsgefühle“ (<http://www.alltronic.com/prod00.htm>).

Neue Kontrolltechnologien bringen neue Überwachungssysteme mit sich, die „im allgemeinen auf spezifische Territorien und bestimmte Populationen zielen“ (Nogala in Peters 2000: 118). Was (und wer) durch Strafrecht oder durch die organisierten Behörden der offiziellen Sozialkontrolle nicht überwacht und kontrolliert werden kann, kann nun von einer Fülle von technischen Systemen überwacht werden. Digitalisierung sozialer Kontrolle darf als nützliche Ergänzung der traditionellen offiziellen Sozialkontrolle angesehen werden.

Elektronische Fußfessel, DNA-Tests¹¹¹, Überwachungskameras auf den Straßen für die Bekämpfung der „Straßenkriminalität“, elektronische Bearbeitung von Daten, Kinderüberwachung, Überwachungssatelliten etc. konstituieren ein Überwachungsnetz, das staatliche Sozialkontrolle ausweitet. Gary Marx fasst digitale Überwachung nicht als ein autonomes Phänomen oder als eine von offizieller Sozialkontrolle separate Entwicklung auf, sondern als in Einklang mit der staatlichen Herrschaft, die aufgrund der neuen Überwachungsformen wiederum verstärkt wird. Die „Überwachungskultur“ greift auf private wie öffentliche Aktionsräume aus, durchdringt das individuelle sowie gesellschaftliche Leben und führt zur Zunahme des Kontrollpotentials der strafrechtlichen Sozialkontrolle:

¹¹¹ Die Situation sieht so aus: „Die Speicherung von DNA-Identitäten wird sich ausweiten: In Deutschland erstreckt sie sich bereits auf alle Gefangenen, die Straftaten von 'erheblicher' Bedeutung begangen haben, in Virginia auf sämtliche Straftäter ab 14 Jahren. Der Datenschutz, dessen Berechtigung bei der Kriminalitätsbekämpfung ohnehin schwer zu machen ist, wird sich in Zukunft noch mehr dem Sicherheitsbedürfnis unterordnen müssen“ (Kunz 2001: 380).

Erwähnenswert ist, dass die aktuellen Untersuchungen zur DNA-Kontrolle in der alten Idee von Lombroso wurzeln, dass nämlich die Kriminalität ein biologisch abnormales und angeborenes Verhalten ist. Das Verbrechen sei damit eine voraussehbare Handlung, die von Verhaltensregelmäßigkeit geprägt ist. Die Geburt der Soziologie ist ohnehin von biologistischen Deutungen bestimmt. Es genügt hier, den Vergleich der Gesellschaft mit dem biologischen Organismus durch Comte zu erwähnen, eine Idee, die vermeintlich mit Sicherheit, in Wahrheit ein Determinismus, die „Natur“ der Gesellschaft und die Verhaltensmöglichkeiten des Menschen erklärt hat.

„Social control has become more specialized and technical, and in many ways, more penetrating and intrusive. In some ways, we are moving toward a Napoleonic view of the relationship between the individual and the state, where the individual is assumed to be guilty and must prove his or her innocence. The state's power to seek out violations, even without specific grounds of suspicion, has been enhanced“ (G. Marx zit. nach Nogala in Peters 2000: 120).

5.1. *Der Staat und das Gewaltmonopol*

Die Teilprivatisierung mancher Bereiche sozialer Kontrolle (hauptsächlich im Hinblick auf Prävention und Bagatelldelinquenz), die Teilung der Sicherheitsaufgaben zwischen privaten und öffentlichen sowie zwischen nationalen und internationalen Akteuren und die privatisierte Digitalisierung mancher Teile der Kontrolle wurden als das Gewaltmonopol unterminierende Elemente gedeutet¹¹².

Das Monopol auf die Gewährung von Sicherheit („Sicherheitsmonopol“) wird dem Staat nicht mehr zuerkannt. Was allerdings das Gewaltmonopol betrifft, sind die Ansichten nicht so eindeutig. Nach Rainer Pitschas hat der Begriff des „Gewaltmonopols“ und überhaupt des „Monopols“ keine Entsprechung im modernen Rechtsstaat:

„Doch ist schon der Begriff des ‘Gewaltmonopols’ zweifelhaft: Zwangsausübung steht nicht nur dem Staat als einem sozialen Verband zu. Richtigerweise sollte deshalb auf den Begriff des ‘Monopols’ verzichtet werden. Er ist für den modernen Rechtsstaat nicht schlechthin kennzeichnend“ (Pitschas in Pitschas und Stober 2000: 4).

Im Gegensatz zur idealtypischen These Pitschas ist Frank Hofmann einer gegenteiligen Ansicht. Die rechtmäßige Ausübung physischer Gewalt ist Grundcharakteristikum des modernen Staatswesens, da es nur so „zur Überwindung des mittelalterlichen Feudalsystems durch den Fürstenstaat kam“ (Hofmann in Kerner 1991: 128). Das Gewaltmonopol sei eine staatlich-öffentliche Eigenschaft, die den Staat als Rechtsstaat legitimiert. Das Gewaltmonopol sei der einzige Weg zur Sicherung sozialen Friedens. Es sei darüber hinaus das Produkt einer Art von sozialem Vertrag, da der Bürger sein Recht, Gewalt auszuüben, auf den Staat übertragen solle. Das Gewaltmonopol garantiere nicht nur die Erhaltung des sozialen Friedens, sondern konstituiere auch einen Rechtsstaat:

¹¹² Die klassische Ansicht, die aber heute in Frage gestellt wird, lautet: „Jede private Selbsthilfe oder jede Art von Privatjustiz wird vom Staat grundsätzlich verboten“ (Hofmann in Kerner 1991: 127).

„Mit dem Rückblick in die Geschichte soll aufgezeigt werden, dass die Friedenssicherung nach innen nur möglich ist, wenn der Staatsbürger darauf verzichtet, sein Recht selbst durchzusetzen, und dieses Recht auf den Staat überträgt. Das Gewaltmonopol des Staates steht in enger Verbindung mit der Friedenspflicht seiner Bürger“ (Hofmann in Kerner 1991: 128).

Pitschas zufolge sind Rechtsstaat und Gewaltmonopol inkompatible Phänomene (oder sollen inkompatible sein). Zwischen dem staatlichen Sicherheitsmonopol und dem Gewaltmonopol finde sich keine besondere Unterscheidung. Die Sicherheitsagenten sollen ihre Verantwortung teilen, der Staat soll verfassungsrechtlich den inneren Frieden garantieren und vor Angriffen „von außen“ geschützt werden (vgl. Pitschas in Pitschas und Stober 2000:1).

Nach Wolfgang Bülow gehört das Gewaltmonopol aber ausschließlich dem Rechtsstaat, doch werden die privaten und unternehmerischen Tätigkeiten im Bereich der Inneren Sicherheit vom staatlichen Gewaltmonopol nicht ausgeschlossen (vgl. Bülow in Pitschas und Stober 2000: 108). Außerdem ist Bülow der Ansicht, dass die zur Disposition stehende Staatsaufgabe das staatliche Sicherheitsmonopol und nicht das Gewaltmonopol ist:

„Das Gewaltmonopol bleibt beim Staat. Das Gewaltmonopol des Staates steht nicht zur Disposition. Die Monopolisierung staatlicher Gewalt ist im Grundgesetz (GG) zwar nicht ausdrücklich geregelt, sie begründet sich nach allgemeiner Auffassung jedoch aus dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Artikel 33 IV GG, der die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel den Angehörigen des öffentlichen Dienstes überträgt“ (Bülow in Pitschas und Stober 2000: 107, Hervorhebung im Original).

P.-A. Albrecht, der „Privatisierung sozialer Kontrolle“ sowie den Prozess der „Informalisierung des Strafrechts“ in Einklang mit der „Erweiterung der Macht des Staates“ (P.-A. Albrecht 1999: 395) versteht, geht aus strafrechtssoziologischer Sicht davon aus, dass der Staat und sein Gewaltmonopol durch die Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Private nicht erschüttert wird. Im Gegensatz dazu „entledigt sich der Staat der auf ihm noch lastenden Aufgaben“ (P.-A. Albrecht 1999: 396). Der Staat profitiert von „privat gewonnenen Erkenntnissen“ (P.-A. Albrecht 1999: 395) und verzichtet auf irrelevante Formen sozialer Kontrolle. Zwar konstituiert sich graduell ein „halbstaatliches Privatstrafrecht“ (Naucke zit. nach P.-A. Albrecht 1999: 397), schwächt die staatliche soziale Kontrolle und das Gewaltmonopol aber nicht, sondern ist lediglich Ausdruck der Vermehrung der sozialen Kontrolle:

„Die ‘Quasiautorität’ dieses Privatstrafrechts steht zur Autorität des staatlichen Gewaltmonopols jedoch nicht im Verhältnis bloßer Koexistenz oder gar Konkurrenz. Privatisierung des Strafrechts ist vielmehr auch Ausdruck

des Präventionsgedankens im allgemeinen, wonach soziale Kontrolle weit in das Vorfeld der Straftat verlagert wird ... Damit verstärkt die Privatisierung des Strafrechts zugleich den Prozess administrativer Rationalisierung und stellt eine Möglichkeit der sozialen Kontrolle mit 'doppeltem Boden' bereit" (P.-A. Albrecht 1999: 397).

Der Staat kann als Gesamtheit der Institutionen verstanden werden, die Zwangsmechanismen in Gang setzen, um Macht anzuhäufen und die Rechtsordnung durchzusetzen. Wie sich das staatliche Gewaltmonopol im Rahmen der Transformation des früh- zum inzwischen postnationalen Staatswesen, das sich in stetem Wandel an die sich verändernden globalen Wirtschaftsbedingungen anpassen muss, kann nicht separat von sozialer Kontrolle verstanden werden.

Im Bereich der Sozialkontrolle und des politischen Handelns ist diese Veränderung von Widersprüchen gekennzeichnet. Traditionelle Trennungen, wie z.B. öffentliche vs. private, nationale vs. internationale Gewalt schwinden. Gewalt, in beiden Sprachbedeutungen, als Obermacht und als Zwang, ist gleichzeitig öffentlich und privat, national und transnational, global und lokal geworden. Eine Reihe von individuellen Freiheiten und individualisierten Praktiken wird einerseits gestärkt (die „Demokratie der Gefühle“ oder die „Individualisierungsgesellschaft“), andererseits ist eine Reihe von gewaltmonopolistischen Praktiken zwischen Staaten auf dem Parkett der internationalen Beziehungen zu beobachten¹¹³.

Bestimmte Machtsymbole des Territorialstaates sind entideologisiert und damit obsolet geworden. Bestimmte Steuerungsbefugnisse der offiziellen Sozialkontrolle werden entweder abgeschafft oder privatisiert oder auf einer praktischen, oft technokratischen Sphäre neutralisiert. Praktiken der Neoliberalisierung der Wirtschaft haben eine wachsende Funktion von Sozialkontrolle. Soziale Kontrolle wird in verschiedene politische Entscheidungsprozesse aufgesplittert.

¹¹³ Jean-Marie Guéhenno gelangt zu dem Schluss, dass „die Unterscheidung zwischen den Staaten, die, nach Max Weber, das 'legitime Gewaltmonopol' hätten, und allen übrigen problematischer werden wird. Einerseits wird die Ausübung der Gewalt durch einen Staat, der in die Netze der imperialen Welt eingebunden ist, illegitim, ja sogar unmöglich werden, während andere Strukturen entstehen- Polizeikräfte, die eher für die Einhaltung von Normen sorgen als Ausdruck von Souveränität sein werden; andererseits wird die Verwundbarkeit vernetzter Gesellschaften durch jede Störung von außen mit einer weiteren Vervollkommnung der Waffen einhergehen, die sowohl schlagkräftiger als auch leichter zu handhaben sind, so dass die Grenze zwischen öffentlicher und privater Gewalt schwer zu ziehen sein wird“ (Guéhenno zit. nach Link 1998: 59).

Die Frage des Gewaltmonopols wird in der Soziologie kontrovers diskutiert und ist definitionsabhängig. Eindeutig ist aber, dass der Staat kein politisches Interesse an einer potentiellen Aufgabe seines Gewaltmonopols hat. Die folgende These Voigts verdeutlicht den wichtigsten Aspekt des Gewaltmonopols – als innenstaatliche Staatsaufgabe für die Konstruktion der Ordnung –, den der interessenbezogenen Erhaltung der politischen Macht:

„Seine reale Existenz verdankt der Staat freilich dem Monopol legitimen physischen Zwangs. Es geht also letztlich immer um die (auch physisch) durchsetzbare Herrschaft. Für einen demokratischen Staat [...] kommt die Anwendung physischer Gewalt außerhalb des eigenen Territoriums nur in extremen Ausnahmesituationen in Betracht. Es geht also im wesentlichen um den innerstaatlichen Bereich (...), um ein kostbares Gut, das nicht leichtfertig 'weggeschenkt' werden sollte, ist das staatliche Gewaltmonopol doch die einzige Garantie dafür, dass die Konflikte in der Gesellschaft nicht mit Waffengewalt ausgetragen werden“ (Voigt 1996: 411).

Wie Voigt betont, basiert die „reale“ Herrschaft des Staates auf dem Gewaltmonopol. Beim Gewaltmonopol geht es nicht nur um die Bewahrung einer staatlich vermittelten Ordnung oder um die Symbolisierung einer derartigen Herrschaft, sondern auch um die realen Institutionen des Staates. Warum sollte der Staat als der zentralste Akteur des politischen Entscheidens auf das Gewaltmonopol verzichten? Wie könnte dieses „kostbare Gut“ ohne Folgen für die sozialen Konflikte, die Sozialkontrolle und den Zweck der Ordnung „weggeschenkt“ werden?

5.2. Privatisierung der Sicherheit als gesellschaftlicher Wandlungsprozess

Diese Fragen sind allerdings nicht so einfach zu beantworten. Zwar kann der Staat, die soziale Kontrolle und die entsprechende Ordnungsdeutung ohne das Gewaltmonopol nicht Bestand haben, keines dieser Elemente bleibt jedoch unveränderlich. Zwar ist das Gewaltmonopol auf den Staat zurückzuführen, aber dies gilt für die andere Kerneigenschaft des Staates, die Souveränität, nicht. Solange der Staat sich im Wandel befindet, befindet sich auch Sozialkontrolle im Wandel, da jede Staatsform eine Sozialkontrollform impliziert. Im Kontext dieses Wandels ist der Souveränitätsbegriff nicht mehr geeignet, die staatlichen Aktionsspielräume und die Machtstruktur der heutigen, pluralistischen Gesellschaften zu beschreiben (vgl. Teil IV in dieser Arbeit). Die gleiche Feststellung gilt auch für die Sozialkontrolle und ihre Funktionen.

Das Überwachungsmodell Benthams und Orwells, nämlich die Souveränität einer zentralen Macht, hat in den wohlfahrtsstaatlichen Dekaden die kriminologische Theorie bestimmt. Zusammen mit dem Niedergang des Wohlfahrtsstaates wurde seine Souveränität entzaubert. Die Überwachung ist keine ausschließlich staatliche Strategie, sondern eine diffuse, multipolare, alltägliche und ganzgesellschaftliche Praktik. Die Rede ist nicht mehr von einem „Überwachungsstaat“, sondern von einer „Überwachungsgesellschaft“ (vgl. Castells 2002: 320). Castells beschreibt eine technologievermittelte Transformation vom „Großen Bruder zu einer Myriade wohlwollender ‘kleiner Schwestern’, die mit jedem und jeder einzelnen von uns auf persönlichem Fuße stehen“ (Castells 2002: 320). Ähnlich geht Helge Peters davon aus, dass das Modell des Orwell-Staates nicht mehr aktuell ist:

„George Orwell hatte wohl doch Unrecht. Wir leben nicht in einem Überwachungsstaat. Wir werden zwar oft überwacht, häufiger als unsere Väter und Mütter. Wir sind aber nicht der steten Aufmerksamkeit einer Autorität ausgesetzt. Eine Vielzahl von verschiedenen Interessenten beobachtet uns oder lässt uns beobachten: der Tankstellenpächter, private Sicherheitsdienste, Eigner von Warenhäusern, die Polizei“ (Peters 2000: 9).

Was bei der Staatslehre als „Souveränität“ ausgeführt wurde, entspricht in der Kriminologie dem Begriff des „Panoptikums“. Mit kriminologischen Termini lässt sich „Souveränität“ als „Panoptikum“ paraphrasieren. Beide Begriffe spielen auf eine zentrale Autorität an, der sich alle Individuen unterwerfen. Das Panoptikum ist durch eine Vielzahl von sozialen Kontrollen ersetzt. Es geht nämlich um pluralistische Souveränitäten und Panoptika, Überwachungen und Ausschließungen bzw. zusammenfassend um verdoppelte, multizentrische Sozialkontrollen:

„Statt wie im Benthamischen Panopticon zentrisch angeordnet, organisiert sich Sozialkontrolle und Überwachungsmacht heute auf mehreren Ebenen über viele größere und kleinere Netzknoten, die teils staatlich, teils besitz- und eigentumsnützlich und hie und da auch privatbürgerlich verfasst sind“ (Nogala in Peters 2000: 120).

Die Bewahrung der Koexistenz unterschiedlicher Tendenzen und die Vermeidung sozialer Krisen durch effektives Government und dezentralisierte, rationale Ausübung der sozialen Kontrolle sind Prioritäten des Staates. Government statt Panoptismus und Pluralität statt Souveränität sind die Ordnungsprinzipien der modernen staatlichen Sozialkontrolle. Der Ansicht von Mitchell Dean kann man nur zustimmen:

„Government is an undertaking conduct in plural. There is a plurality of governing agencies, of aspects of behavior to be governed, of norms invoked,

of purposes sought, and of effects, outcomes and consequences“ (Dean 1999: 10)¹¹⁴.

Dean zufolge ist „*Governmentality*“ die „Steuerung der Steuerung“ („conduct of conduct“¹¹⁵). Sie hat mit rationalen Aktivitäten und Kalkülen zu tun und wird aus einer Fülle von Mächten, Behörden und Strategien konstituiert. *Governmentality* ist nicht einfach die staatliche Machtausübung:

„To govern is to do something rather than simply exercise authority. It is to believe that government is not only necessary but possible. It is to suppose that government can be effective, that it can achieve its desired ends, or, to use the parlance of contemporary public policy analysis, that there can be a match between outcomes and intentions of policies“ (Dean 1999: 33).

Da unter neoliberalen Bewertungskriterien die ökonomische Entwicklung eine staatliche Planung beansprucht¹¹⁶ und die Sozialkontrolle eine Staatspolitik – eventuell auch im Zusammenspiel mit privatwirtschaftlichen Akteuren – ist, steht die „Sicherheit“ im Mittelpunkt der sozial- und kriminal-

¹¹⁴ Für Nikolas Rose stimmt Ähnliches. Die Dimension der Fragmentierung ist betont: „At the level of ‘governmentality’ – in the sense that the term was used by Foucault: the deliberations, strategies, tactics and devices employed by authorities for making up and acting upon a population and its constituents to ensure good and avert ill- it seems as if we are seeing the emergence of a range of rationalities and techniques that seek to govern without governing *society*, to govern through regulated choices made by discrete and autonomous actors in the context of their particular commitments to families and communities“ (Rose zit. nach Kreissl in Peters 2000: 33).

¹¹⁵ Am Begriff „conduct of conduct“ übt Robert R. Sullivan gerechtfertigte Kritik. Der Begriff weise auf eine solche soziale Welt hin, die ausschließlich von Macht geprägt sei. Sogar die Macht wird von Macht reguliert: „To presuppose a world in which conduct, or action, is always being conducted (in the managerial sense of that term) is to beg the question whether there is any autonomy in this world. Beyond the description of what is the case – that conduct is being conducted – the question is whether this condition can be transcended and in what sense. The answer to such an unavoidable question lies with a state that makes it its business to make subjects into responsible citizens, and such responsabilisation means – if it means anything at all – that citizens conduct their own conduct“ (Sullivan 2000: 13).

¹¹⁶ Das Konzept der Sicherheit, so Angelika Bähr, ist der Postmodernisierung inhärent: „Sicherheit wird somit, semantisch überladen mit all jenen Konnotationen sozialer Auflösung, Spaltung und Verelendung der ‘postmodernen’ Gesellschaft des ‘Jedes für sich’, zugleich zum politischen Legitimationsprinzip einer von der gesellschaftlichen Basis abgetrennten, nur noch über diese agierenden, staatlichen sozialen Kontrolle zum Zweck der Perpetuierung ökonomischer Entwicklung und zum organisierenden Prinzip des aus dieser Entwicklung resultierenden spezifischen Raumes objektiver sozialer Relationen“ (Bähr 2001: 103).

politischen Prozesse der „postmodernen Gesellschaft“ (vgl. Bähr 2001: 103, Birenheide/Legnaro/Ruschmeier 2001: 51-54).

Der private Sicherheitsdienst, der Stefan Braun zufolge „ein Kontrollinstrument ist, das sich neben den staatlichen Gewaltmitteln etabliert“ (Braun in Butterwegge/ Kutsche/Bergahn 1999: 133), gewinnt durch politische Kampagnen mehr und mehr an Bedeutung (vgl. auch Bähr 2001: 103). Die privaten Sicherheitsdienste fungieren als Ersatz der staatlichen Kontrolle. Es geht aber nicht nur um private Instrumente der öffentlichen Gewalt, sondern auch um private Unternehmen sozialer Kontrolle, die für ihren eigenen Profit sorgen. Sie fordern, die Aktivitäten privater Sozialkontrolle wie öffentlicher Gewalt zu gestalten.

Solange sich ihr Handeln im gesetzlichen Rahmen bewegt, wird auch die Ausübung privatunternehmerischer Sozialkontrolle unterstützt. Auf diese Weise werden sie zu einem semiformalen Sozialkontrollträger, zu einer „quasistaatlichen Autorität“ (Braun in Butterwegge/Kutsche/Bergahn 1999: 135). Die Begründung der Legitimität privater öffentlich ausgeübter Gewalt ergibt sich nach Braun aus drei Elementen: dem Verhältnis von Rechtsstaat und Gewaltmonopol, den Prinzipien der Subsidiarität und dem Ultima-ratio-Prinzip. Damit ist gemeint: Das staatliche Gewaltmonopol wird mit den Tätigkeiten sozialer Kontrolle privater Sicherheitsdienste nicht durchbrochen. Die Staatsgewalt dient zur Reproduktion der Ordnung. Sie ist kein Gewaltmonopol als Selbstzweck, sondern für die Verwirklichung bestimmter, kriminalpolitischer Ziele. In diesem Sinne wird sie von den privaten Sicherheitsdiensten verstärkt, und es gibt zwischen den zwei Sicherheitsformen keine Konkurrenz, sondern Vereinbarkeit bezüglich der Ziele und Austauschbarkeit bezüglich der Mittel:

„Die Umverteilung der einstmals dem Staat vorbehaltenen öffentlichen Gewalt auf Private ist so lange unschädlich, wie sie die Ordnungskompetenz des Staates nicht gefährdet, besser noch: diese stärkt“ (Braun in Butterwegge/Kutsche/Bergahn 1999: 136).

Zweitens spielen das Subsidiaritätsprinzip, die Individualisierung der Sicherheit oder, was sich bei Garland als „Verantwortungsstrategien“ darstellt wird, eine wichtige Rolle für die Legitimation privater Sicherheitsdienste. Die Verantwortungsgesellschaft ist eine Konsensgesellschaft:

„Diese Idee verlangt von den Staatsbürgern mehr Eigenverantwortlichkeit bei der Herstellung eigener Sicherheit. Gefordert wird, den Staat von hoheitlichen Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Strafverfolgung zu entlasten. Subsidiarität wird als Maxime ökonomisch rationaler Regulierung des Rechts verstanden: ‘So wenig Staat wie möglich!’“ (Braun in Butterwegge, Kutsche, Bergahn 1999: 136).

Die soziale Organisation der Gewalt basiert sowohl auf der grundlegenden öffentlichen Sozialkontrolle als auch auf der privaten. Auf keinen Fall heißt die Privatisierung der Sicherheit, dass die Individuen aus der traditionellen Sozialkontrolle und der Überwachung befreit werden. Die Mittel, aber nicht die Zwecke der Sozialkontrolle werden modernisiert. In diesem Kontext bedeutet die Modernisierung Ökonomisierung und Management (vgl. auch Maelicke in Flügge/ Maelicke/Preusker 2001: 31).

Es geht aber weder um eine Wesensveränderung der offiziellen Sozialkontrolle, noch um ihre Begrenzung. Der Privatisierungsschwung ist viel mehr mit der Finanzpolitik des Staates und seinen Bedürfnissen nach Effizienz verbunden als mit einer idealistischen Veränderung der Sozialkontrolle:

„Die Grundtendenzen aller Privatisierungszüge liegen klar zutage: Weniger Geld soll die Herrschaft kosten – Einschränkungen der Staatsausgaben, damit Entlastung des Bürgers. Doch seine Entlastung wird nicht in erster Linie erstrebt als Form des Herrschaftsabbaus, der größere Freiheit bringen soll. Die Privatisierung war von Anfang an nicht politisch-freiheitlich, sie war ökonomisch- effizienzsteigernd gewollt“ (Leisner 1998: 660).

Michael Voß stellt drei Gründe für den steigenden Bedarf nach privaten Sicherheits- und Kontrolldienstleistungen dar. Der erste hat mit der „Minderung von innerbetrieblichen Risiken“ zu tun. Risikomanagement und -beratung können als Modernisierungsstrategien der Unternehmen (sowohl auf dem privaten als auch auf dem öffentlichen Sektor) für das Ausfindigmachen von Verlusten und Funktionsproblemen bezeichnet werden. Ziel des Risikomanagements sei die Antizipation und Verminderung von Betriebsrisiken für das Management von Abweichungen und Dysfunktionen (vgl. Voß in May, Völker 1997: 42).

Voß hebt hervor, dass die gleiche Tendenz auch beim „Risikostrafrecht“ sichtbar wird. Die Risikokontrolle des postmodernen Strafrechts sei den innerbetrieblichen Bemühungen des Risikomanagements ähnlich. Zur Erfüllung der gesellschaftlichen Sicherheitsansprüche wird im Strafrecht die Etablierung und Ausweitung privater Mechanismen und Verhütungsnetze angesetzt.

Den zweiten Grund für den steigenden Bedarf nach privater Sicherheit erörtert Voß anhand bestimmter „sozialstrukturellen Problemlagen“. Von der Stadtsoziologie leiht er zwei Schlagworte aus, und zwar die Begriffe der „Polarisierung“ und der „Ausgrenzung“. Mit der Polarisierung wird eine neue Klassenpolarisierung im Rahmen der „globalen Stadt“ und der Postindriegesellschaft sowie die Entstehung eines neuen Proletariats gemeint (vgl. Voß in May, Völker 1997: 43).

Während manche Tätigkeiten der professionellen Dienste gute Löhne und sozialen Status genießen, haben andere Berufs- und Klassenkategorien sehr begrenzte Verdienstmöglichkeiten. Diese Dualität kann eine soziale Krise hervorrufen, der durch die alten Formen von Sicherheits- und Ordnungsleistungen nicht effektiv begegnet werden kann. Mit der „Ausgrenzung“ beschreibt Voß die neue, postmoderne Architektur der urbanen Stadt. Soziale Kontrolle ist kein metaphysisches, unsichtbares oder abstraktes Wesen, sondern sie findet im räumlichen Rahmen statt. Der Raum betrifft eine vergesellschaftlichte Qualität der Stadtwirtschaft.

Zonen des Luxus und des Elends existieren nebeneinander, ohne das gesamte Funktionieren der Stadt zu gefährden. Klare Trennungslinien zwischen Einkaufszentren, Wohn-, Hotel- und Freizeitkomplexen und unprivilegierten Wohn- und Arbeitszonen verfestigen die Klassen- und Wirtschaftsstruktur. Privatpolizeien, Werk-schutz, Codekarten, Sicherheitstüren, elektronische, alltägliche Überwachungen und Nichtzugänglichkeit zu den schützenden Räumen beschränken die Aktions- und Freiheitsspielräume der Bewohner (vgl. auch Lock in Brühl 2001: 215).

Eine Reihe von Diskriminierungen, Ungleichheiten, Selektivitäten, Filtrierungen und Ausschließungen, als Komponenten der sozialen Kontrolle der Stadt, werden durch die Gestaltung einer architektonischen Form von *Fremdheit* vorangetrieben. Die traditionellen, modern-kapitalistischen Klassifikationsprozesse von ökonomischen, geschlechtlichen und ethnischen Gruppen finden ihre architektonische, räumliche Äußerung. Diejenigen Sozialgruppen, die nicht zu den Wohlhabenden gehören, werden von der Stadtarchitektur ausgeschlossen:

„Diese (räumlichen) Formen dichter privater Sozialkontrolle reagieren auf eine als feindlich und bedrohlich wahrgenommene Umwelt. Fremde, und das sind vor allem die ‘street persons’, sollen durch das architektonische Arrangement und durch die Sicherheitseinrichtungen ferngehalten werden. Das Feindliche wird mit der Straße assoziiert, im öffentlichen und damit unkontrollierten Raum gesehen. Sicherheit wird in einer solchen Umwelt zu einem der wichtigsten Qualitätsmerkmale einer Wohnung oder eines Büros. Es entstehen Städte in der Stadt, baulich abgeschlossen und auf den Zugangsbrücken privat kontrolliert“ (Voß in May, Völker u.a. 1997: 45).

Der dritte Grund für den steigenden Bedarf nach Sicherheit ist für Voß das „gesteigerte öffentliche Sicherheitsbewusstsein und die Verselbständigung der Sicherheitsideologie (‘moral panic’)“ (Voß in May, Völker u.a. 1997: 46). Sowohl die in den Massenmedien dargestellten, populistischen Ansprüche auf Sicherheit als auch in politischen Aussagen wird die öffentliche Sicherheit als das wichtigste Gut für das sozialpolitische Gleichgewicht bezeichnet. Dadurch wird auch die Kriminalitätsfurcht erhöht.

Thomas Feltes geht davon aus, dass die gegenwärtige Gesellschaft durch Unsicherheit, Misstrauen, Angst und verstärkte Isolierung charakterisiert ist. Wiederum führt dies zum Bedarf nach zunehmender Sicherheit¹¹⁷.

Die Modernisierungstheorien stellen das Gewaltmonopol in Frage, da eine Fülle von neuen Gewaltakteuren das staatliche Gewaltmonopol durchbreche. Die privaten Sicherheitsdienste, die digitalisierten Überwachungsmittel, die Verstärkung sozialer Kontrolle und die Privatisierungen von öffentlichen Institutionen arbeiten aber in der Richtung der offiziellen Staatsaufgaben mit dem Staat *zusammen*.

Und wenn als Gewaltmonopol ausschließlich die Fähigkeit des Staates, physische Gewalt auszuüben oder ausüben zu dürfen, gemeint ist, wird zugleich eine Reihe von staatlichen Institutionen mitgedacht, wie z.B. die Armee, das Gefängnis, die Anstalten, die Institutionen des Gewaltmonopols sind und die fast unverändert bleiben (vgl. Poulantzas 1974: 295).

Die elektronische Überwachung und die Technisierung der Kontrollmedien impliziert nicht die Entmachtung des Staates in bezug auf seine gewaltmonopolistische und legitimationsbedürftige Sozialkontrolle. Das Gewaltmonopol koexistiert mit der Entmonopolisierung der Sicherheit, aber es bleibt von dieser Entmonopolisierung unabhängig. Die (Teil)privatisierung sozialer Kontrolle kann nicht als Abtragung der staatlichen Kontrollmittel verstanden werden, sondern als Verdoppelung des Sozialkontrollnetzes.

¹¹⁷ Diese Situation ist ihm zufolge auf folgende Bedingungen zurückzuführen: „einen permanenten Rückgang der informellen Sozialkontrolle, gewollte oder ungewollte Vereinzelung der Menschen vor allem in Großstädten, zunehmenden Konkurrenzdruck und Entpersönlichung sozialer Beziehungen, zunehmende Belastung Einzelner durch Abhängigkeiten (Suchtstoffe) und psychische Krankheiten, die öffentlich werden, weil die Gesellschaft auf Dauer solche Personen nicht wegsperren kann, Belastung des Gemeinwesens durch legale und illegale Einwanderer, durch ein offenes Europa, dessen Notwendigkeit jeder einsieht, dessen Vorteile jeder will, dessen Herausforderungen jedoch zu spät erkannt wurden, die zunehmende Individualisierung von Lebensstilen, die zunehmende und unterschiedlich betriebene (Sekten, Drogen- und Alkoholabhängige, 'workaholics') Suche nach Lebenssinn; Die zunehmende Marginalisierung und Filtering-Down-Prozesse, d.h. eine zunehmende Ausdifferenzierung innerhalb der Gesellschaft mit dem Ergebnis, dass die Reichen immer reicher und die Armen immer ärmer werden, die zunehmende Entfremdung innerhalb der Deutschen und gegenüber Ausländern, aber auch der Ausländer untereinander, Kommunikationsverarmung und daraus resultierend geringe Interaktionsintensität, niedrige Toleranzgrenzen und geringere Bereitschaft, Konflikte informell zu lösen, sowie eine zunehmende 'Unwirtlichkeit unserer Städte' (bereits 1965 von Alexander Mitscherlich beschrieben), die sich jetzt vor allem in innerstädtischen Bereichen aktualisiert“ (Feltes in May, Völker u.a 1997: 51-2).

Darüber hinaus schließen Begriffe wie „Selbstkontrolle“, „Responsibilisierung“ und „Selbstdisziplinierung“ die Existenz eines breiteren staatlichen Kontrollgewebes nicht aus, sondern haben eine Ergänzungsfunktion.

Wie ist eine Reihe von staatlichen Strafinstitutionen mit der „Entstaatlichung“ sozialer Kontrolle zu verknüpfen? Sind die Institutionen der Armee, des Gefängnisses und der Anstalt nicht der eindeutige Beweis dafür, dass eine rein staatliche, streng formelle Sozialkontrolle besteht? Hat der Staat als die hochorganisierte Ordnungsmacht kein Primat über informelle, verstärkte oder individualisierte Kontrollformen? Wenig überzeugend erscheint das Argument, dass

„infolge des Teilrückzuges des Staates aus dem operationellen Bereich der Sicherheitsproduktion vor Ort, das rechtstaatlich zentrale Gewaltmonopol des Staates gefährdet und faktisch wohl schon obsolet geworden ist“ (Kunz 2001: 383).

Solange das Gefängnis und ihm entsprechende Behandlungs- und Disziplinierungsmechanismen die Kerninstitutionen sozialer Kontrolle bleiben, kann man von einer Ablösung des staatlichen Gewaltmonopols nicht ausgehen. Die meisten der angeblich das staatliche Gewaltmonopol durchbrechenden privaten oder nichtstaatlichen Kontrollfunktionen fungieren am ehesten als Stütze dieses Monopols. Die soziokulturelle Mehrdimensionalität und die politische Komplexität der postindustriellen Gesellschaft führen zur Verstärkung des Bedarfs nach Kontrolle und Überwachung.

Dass manche Gefängnisse in bestimmten Ländern privatisiert werden, heißt nicht, dass der Staat keine Kontrolle auf das privatunternehmerische Handeln des Gefängnisses ausüben darf oder kann oder dass die privaten Gefängnisse zu einer „effektiveren“ oder „fairen“ Behandlung der Gefangenen führen. Die Diskussion über die Entstehung einer europäischen Armee hat eben keine Abschaffung der nationalstaatlichen Armeen zur Folge. Die Existenz privater militärischer Dienstleistungen ist nicht gänzlich neu¹¹⁸.

Auch dass die Politik immer mehr auf kommunaler Ebene durchgeführt wird, impliziert kein „Verschwinden“ der zentralen Staatspolitik und

¹¹⁸ Lock geht davon aus, dass es „vielmehr ähnliche Vorgänge sowohl nach dem Ersten als auch nach dem Zweiten Weltkrieg gegeben hat. Die wohl umfassendste Operation dieser Art, die mit reichlich Geld, Rüstungsaufträgen und Lieferung strategischer Rohstoffe für die deutsche Industrie belohnt wurde, haben deutsche Offiziere unter Leitung von Hans von Seeckt (nach seiner Pensionierung) im Auftrag von Tschiang Kajschek durchgeführt. Diese Gruppe hat chinesischen Bürgerkriegsparteien deutsche Waffenlieferung im Tausch gegen Edelmetalle vermittelt, darunter das für die Rüstungsfertigung wichtige Wolfram. Die Ähnlichkeit mit dem „Business Modell“ ist frappierend“ (Lock in Brühl 2001: 221).

Staatsgewalt, sondern eine Umgestaltung der Staatsaufgaben. Dabei handelt es sich um kompatible Kontrollfunktionen.

Das staatliche Gewaltmonopol verschwindet nicht. Das staatliche Gewaltmonopol ist das Gewaltmonopol einer pluralistischen Staatsherrschaft. Die Webersche Auffassung des Staates als Träger des Gewaltmonopols ist deswegen nicht veraltet.

Hier zeigt sich aber ein Widerspruch: Einerseits ist das staatliche (und nicht nur nationalstaatliche) Gewaltmonopol so verbreitet wie nie in seiner Geschichte, andererseits ist der Staat nie in seiner Geschichte so sehr in Zweifel gezogen worden wie heute.

Deswegen bedarf es einer behutsamen Analyse hinsichtlich der Transformation und der Modernisierung des Staates auf verschiedenen Ebenen der Politik, der Wirtschaft und der Sozialkontrolle. Diese soll im nächsten Kapitel geleistet werden.

TEIL IV

Die Modernisierung der offiziellen sozialen Kontrolle des Staates im Angesicht der Internationalisierungs- und Staatsschwächungsdebatte

Fragestellung

Soweit die Rede von offizieller Sozialkontrolle ist, sollen die Merkmale des „modernen Staates“ untersucht werden, da der Staat der wichtigste Sozialkontroll- und Bestrafungsakteur ist. Was ist aber der Staat¹¹⁹, der Sozialkontrolle über die Gesellschaft ausübt? Wie verändern sich die Begriffe der Staatlichkeit und der Sozialkontrolle unter der „Modernisierung“ politischer, bürokratischer und wirtschaftlicher Systeme? Kann davon ausgegangen werden, dass er im Zuge der Globalisierung der Wirtschaft an Macht verliert?¹²⁰ Wenn ja, aus welchen Gründen findet dieser Machtverlust statt, und auf welchen gesellschaftlichen Ebenen wird sich eine solche Transformation herauskristallisieren?

Um solche Fragen zu bearbeiten, bedarf es – gemäß der Taxinomisierung Vincents (vgl. Vincent 1987: 218-219) – eher einer „soziologisch-historischen“ als einer „juristisch-normativen“ Perspektive des Staates. Während die „juristisch-normative“ Staatslehre nach einer Erklärung der Natur, der „Essenz“ und den Zielen des Staates sucht, was auch zu Interpretationen der „menschlichen Natur“ und des „Volkes“ führen kann, strebt die „soziologisch-historische“ Analyse danach, die Verbindung des Staates

¹¹⁹ Etymologisch gehört das deutsche Wort „Staat“ zu „einer von der indogermanischen Sprachwurzel ‘sta-’ abgeleiteten Gruppe von Wortbildungen, die inhaltlich etwas Beständiges oder Bestehendes ausdrücken“ (Unruh 1985: 20).

¹²⁰ Häuft der Staat die Macht, Sozialkontrolle auszuüben, an, wie es im Frühkapitalismus geschah, oder ist ihm die Sozialkontrolle entglitten? Von wem wird ansonsten Sozialkontrolle ausgeübt? Geht es um eine Entformalisierung, nämlich um eine Entstaatlichung, oder um die Privatisierung der Sozialkontrolle? Wenn aber doch eine Sozialkontrolle besteht, die nicht nur dem staatlichen Gewaltmonopol angehört, sondern auch dem breiten politisch organisierten Staatsgebiet, wie verändert sich dann diese formelle Sozialkontrolle im Laufe des Globalisierungsprozesses?

mit ökonomischen und historischen Faktoren im Rahmen einer umfassenderen Gesellschaftsauffassung zu verstehen (vgl. Vincent 1987: 218-219).

Zweifellos ist der Staat eine geschichtliche Institution der Moderne, „ein Gebilde, das der Geschichte angehört: Er ist eine geschichtliche Antwort auf eine zeitlose Frage“ (Krüger 1966:1). Davon auszugehen, dass „der Staat so alt wie die Geschichte selbst ist“ (Held zit. nach Krüger 1966: 2) oder dass „der Staat erfahrungsmäßig so alt wie die Menschheit ist“ (Ahrens zit. nach Krüger 1966: 2), wäre mindestens eine willkürliche Vereinfachung gewesen. Zwar ist eine Form politischer Macht in jeder geschichtlich bekannten Gesellschaft vorhanden, der „Staat“ aber ist ein zur Moderne gehörendes, einzigartiges politisches Konstrukt. Er ist sowohl „a mode of being and a complex of values“ als auch „an institutional structure“ (Vincent 1987: 219), und er organisiert sich daher als „image and practices“ (Migdal 2001: 16).

Da der moderne Staat eine historisch-dynamische Institution ist, soll seine politische Entwicklung in bezug auf Neoliberalisierung und Internationalisierung analysiert werden. Es gilt auch zu untersuchen, was der „Staat“ in einer globalisierten Gesellschaft bedeuten kann. Kann Globalisierung als Denationalisierung der Staatlichkeit angesehen werden? Ist es wirklich so, dass sich der Nationalstaat entnationalisiert¹²¹?

Manuel Castells geht von einer „zunehmenden Abhängigkeit der Regierungen von den globalen Märkten“ aus (Castells 2002: 265). Joachim Hirsch spricht von „Transformation des Staates im Zuge seiner Internationalisierung“ (vgl. Hirsch 2000: 23), von „Denationalisierung“ als „Veränderung des Verhältnisses von ‘Staat’ und ‘Gesellschaft’“ und von einer „Beschränkung der einzelstaatlichen Interventionsspielräume insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialpolitik“ als „zentralem Bestandteil der Globalisierungsstrategie und der sie kennzeichnenden Deregulierungspolitik“ (Hirsch in Brand/Demirovic/Görg/Hirsch 2001: 20).

Dass die moderne Sozialkontrolle innerhalb der historischen Entwicklungen der Sozialinstitutionen im Prozess der Globalisierung politisch ist, ist evident. Die Frage ist nun, wie sehr diese Sozialkontrolle staatlich orga-

¹²¹ Mit den Worten von Ernst-Wolfgang Böckenförde formuliert, besteht der „Gegenwind“ zur Sozialstaatlichkeit „aus drei Wirkungskräften, die auf das politische und soziale Zusammenleben, zumal in Europa, zunehmend einwirken: Globalisierung, Europäisierung und Individualisierung. Rüttelt dieser Gegenwind an den Grundlagen von Demokratie und Staatlichkeit, oder bläst er nur erstarrte Strukturelemente, die sich überlebt haben, hinweg und hebt Demokratie und Staatlichkeit dadurch in einen modernen, leistungsfähigen Aggregatzustand?“ (Böckenförde 1999: 103).

nisiert ist und in welchem Maße die politische Macht der Gesellschaft pluralistisch ist.

Im Kontext der Globalisierungsdebatte ist die Ansicht sehr verbreitet, dass der Staat, insbesondere der Nationalstaat, an Macht verliert (vgl. Castells 2002: 269). Somit verliere auch die offizielle Sozialkontrolle des Staates an Bedeutung. Die Theorien der „Entstaatlichung sozialer Kontrolle“ mehren sich, und der Begriff der „formellen Sozialkontrolle“ verliert an Bedeutung. Diese Ansichten sollen im folgenden untersucht werden.

In Abgrenzung zu solchen linearen Modellen wären bestimmte Ebenen der Transformationen des Staates in bezug auf soziale Kontrolle zu untersuchen. Von einem historischen Wandel auszugehen, wobei die strukturell am weitesten ausgeformte Institution der gesellschaftlichen und ökonomischen Reproduktion der Moderne, der Staat, nicht mehr eine zentrale Rolle in der Steuerung, der Regulierung und der Normierung der gesellschaftlichen und ökonomischen spielt, ist vereinfachend. Der Wandel des Staates führt keineswegs zu seinem historischen Ende, sondern weist auf eine machtbezogene Transformation der Staatlichkeit hin¹²².

Aus der sprunghaften Entwicklung der neoliberalen Wirtschaft, aus der Globalisierung der Ökonomie, dem Niedergang der wohlfahrtsstaatlichen Politik des Keynesianismus sowie aus der Auflösung der sozialen Klassen der Industriegesellschaft resultieren eine Reihe von Reformen, Umgestaltungen und Veränderungen auf der Ebene des Staates, der Wirtschaft, der Verwaltung sowie der Kriminal-, Sicherheits- und Sozialkontrollpolitik. Diese Entwicklungen bezeichnet Michel Aglietta als

„eine dreifache Herausforderung, mit der die entwickelten Arbeitsgesellschaften ringen: die Globalisierung des Kapitalismus, die Auflösung der sozialen Identität, der Niedergang des Staates“ (Aglietta 2000: 63).

Dementsprechend ist die Fragestellung darauf bezogen, welche Wirkungen diese Entwicklungen auf den Staat haben, aus welchen Gründen diese Veränderungen stattfinden und welche Implikationen dies für die Ausübung sozialer Kontrolle hat.

1. Die Staatsschwächungstheorie

1.a. Die Krise der Staatstheorie

Dass die moderne Staatstheorie in eine schwer zu handhabende Krise geraten ist, ist kaum zu bestreiten. Dies bezieht sich auf die mit dem Verblässen des Wohlfahrtsstaates verbundenen Transformationen der Staatlichkeit, die

¹²² Deswegen ging auch E. Burke davon aus, dass „einem Staat ohne Möglichkeiten zum Wandel zugleich die Möglichkeiten zu seiner Erhaltung fehlen“ (Burke 1790 zit. nach Unruhe 1985: 14).

Beschränkung der nationalstaatlichen Politik im Angesicht der internationalen Politik, auf die umfassenderen kulturellen Änderungen im Rahmen der Globalisierung und auf die allgemeine Krise des Begriffs des Politischen, die gewöhnlich zur „Feststellung schwindender Bedeutung von Autorität“ führt (Birenheide/Legnaro/Ruschmeier 2001: 55).

Vor allem bezieht sich die Krise der Staatstheorie auf das analytische Festhalten am *Nationalstaat* als Untersuchungsgegenstand, das der Internationalisierung des Staates nicht Rechnung trägt (vgl. Hirsch 2000: 25). Die Feststellung Castells, Giddens, Guehenos und Helds, dass „die Beziehung zwischen Staat und Gesellschaft und damit die Theorie des Staates im Kontext der Nation gesehen und auf den Nationalstaat bezogen wird“ (Castells 2002: 324), ist wahr. Sowohl nicht-nationale Interessen, Prozesse und kulturelle Unterschiede als auch die den Nationalstaat überspringenden Informationsnetzwerke, der verstärkte Kommunalismus und die zunehmende Unabhängigkeit der massenmedialen Informationsquellen vom Nationalstaat sind Entwicklungen, die mit einer *national* orientierten Staatstheorie kaum verknüpft werden können. Dass die Staatstheorie der zunehmenden Denationalisierung des Staates nicht folgt, führt zur Fokussierung auf Zentralitätsmodelle und damit zu ihrer Selbstausschließung aus einer Reihe paralleler Veränderungen im Kern des ständig internationalisierten politischen Handelns.

Aus politologischer Sicht stößt der Versuch, bestimmte Begrenzungen in bezug auf den Staat (chronologisch, geographisch, politologisch) zu setzen, auf das Problem der Komplexität des „Staates“ als Untersuchungsgegenstand. Üblicherweise wird der Staat in der Literatur folgendermaßen thematisiert:

a) „Die westeuropäischen Staaten“ werden üblicherweise vom Mainstream der Politikwissenschaft als Einheit betrachtet. Dennoch sind ihr wirtschaftlicher und politischer Stand sowie ihre soziokulturellen Entwicklungsbedingungen heterogen und nicht durch die formelle Institutionalisierung im Rahmen der Europäischen Union vereinheitlicht. Oftmals werden auch die USA in die Kategorie des „Westens“ mit einbegriffen, und damit weitet sich die Ebene der Verallgemeinerung, da die Struktur dieser Staaten gesellschaftlich und kulturell heterogen ist.

b) Der „Weltstaat“: Mit solchen Bestimmungen weitet sich der Staatsraum aus. Es geht nicht um Begrenzungen, sondern um eine generelle Schau der modernen Staatlichkeit, die sich eher auf die Internationalisierung des Staates als auf die inneren nationalstaatlichen Tätigkeiten konzentriert.

c) Der „Territorial- oder der Nationalstaat“: Dieser Begriff beschreibt nur begrenzte Dimensionen der sozialen Kontrolle des Staates und führt im Umkehrschluss zu den Modernisierungs- und Europäisierungsdebatten in bezug auf den Machtverlust des Nationalstaates.

d) Die „kapitalistischen“ oder die „neoliberalen Staaten“: Die Zurückführung des Staates auf die Wirtschaft erklärt nur eine begrenzte Ebene der Politik selbst und sehr wenig hinsichtlich der offiziellen und der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Mit Recht geht Klein davon aus, dass „die moderne bürgerliche Gesellschaft mehr als allein patriarchaler Kapitalismus ist“ (Klein in Goldschmidt/Klein/Steinitz 2000: 249)¹²³.

Die Einführung dieser Begriffe führt zum Entstehen einer Definitionsinflation, da diese Termini sehr breit, ambivalent und vielseitig sind. Entweder betreffen sie geschichtliche Staatsphasen oder berücksichtigen nur manche Aspekte und beschränken andere. Jede dieser Begriffsbestimmungen des modernen Staates begrenzt die Funktionen, die Aufgaben und die gesellschaftlichen Aktionen des Staates. Angesichts dieser Vielfältigkeit verlangt die Untersuchung moderner Staatlichkeit eine möglichst synthetische Analyse und Fragestellung.

Ein anderer Faktor der Krise der Staatstheorie ist die Entmythisierung des Begriffs der Politik im Angesicht der Pluralisierung kultureller, nicht-nationaler oder kommunitärer Ansprüche. Die napoleonische Aussage „Politik ist unser Schicksal“ so Rohrmoser (Rohrmoser 1994: 143) erscheint aufgrund des Bilds der Unzuverlässigkeit der nationalen sowie der internationalen Politik und der nicht selten vorkommenden Unfähigkeit der Politik, die sozialen Probleme zu lösen, veraltet. Dieses Bild der Unzuverlässigkeit hat Folgen auch auf die Bildung der Staatstheorie. Die Staatstheorie hat ihren Gegenstand verloren. Während „früher allein der Staat als das Subjekt der Politik galt“, gebe es heute „ein identifizierbares Subjekt des Politischen nicht mehr“ (Rohrmoser 1994: 145).

¹²³ Deswegen spricht er von „unverzichtbaren Zivilisationsgewinnen“, die „aus der kapitalistischen Dynamik, aus den politischen, ökonomischen und kulturell-geistigen Kämpfen seit dem Beginn der bürgerlichen Revolutionen und aus dem Prozess der Aufklärung erwachsen sind“: „die pluralistische Demokratie, die trotz ihrer Dienlichkeit als Herrschaftsmechanismus eine Chance für Gegenmächte, für Korrekturen in der Politik und für Lernprozess ist; der Markt, der trotz seiner sozialen Kälte, ökologischer Blindheit und zerstörerischer Wirkungen zugleich ein unverzichtbarer dezentraler Selektions- und Allokationsmechanismus ist; der Rechtsstaat, der in seiner gegenwärtigen Verfasstheit keineswegs Gerechtigkeit sichert, dem aber doch für die Behauptung von Bürgerrechten erhebliche Bedeutung zukommt“ (Klein in Goldschmidt/ Klein/ Steinitz 2000: 249).

Wie die folgenden drei Zitate zeigen, liegt die Untersuchung des Staates nicht mehr im Mittelpunkt weder des soziologischen noch des politikwissenschaftlichen und kriminologischen Interesses:

In der Soziologie ist die Frage des Staates auf definitorische Schwächen bezogen:

„When it came to defining domains, the state, being central to other disciplines was ‘off limits’ to sociology” (Poggi in Vincent 1987: 220).

Die Politikwissenschaft charakterisiert die inflationäre Nutzung des Begriffs:

„Political scientists lost interest in talking about the state as twenty or thirty years ago. As they did so, they took to the discussion of societies, political systems and nations” (Tilly in Vincent 1987: 221).

In der Kriminologie wurde auf ähnliche Weise als zweifelhaft angesehen, ob

„eine konzeptuelle Fixierung des Machtbegriffs auf das Subjekt Staat und seine Institutionen noch auf der Höhe der (sozialwissenschaftlichen) Zeit ist“ (Boogaart 1994: 27).

Die Totalität, die Ambivalenz, und die Abstraktheit des „Staates“ als Untersuchungsgegenstand wurden zu zweifellosen epistemologischen Prämissen. Geht man aber von der Abstraktheit des Begriffs „Staat“ aus, lässt sich nichts Neues zur Staats- und Sozialkontrolltheorie hinzufügen. Wie Reinhold Zippelius argumentiert,

„kann die Wissenschaft vom Staate nicht ein glattes, widerspruchsfreies System bieten, aus dem sich auf alle Fragen, die den Staat betreffen, ein für alle Male die richtige Antwort ergäbe“ (Zippelius 1994: 2).

Die intensive Internationalisierung der politischen Verhältnisse und die Globalisierung, als Prozesse, die die nationalstaatliche Politik sozialer Kontrolle verändern, verlangen mehr als ein Modell des „Absterbens des Nationalstaates“, sie verlangen eine neu gedachte Staatstheorie:

„Will man die Frage nach der Transformation des Staates und des Staatensystems im aktuellen Globalisierungsprozess beantworten, so bedarf es zunächst einmal einer Bemühung um das, auf was gerade die neuere Politikwissenschaft trotz ihrer ‘Wiederentdeckung des Staates’ (Esser) notorisch verzichten zu können glaubt: eine Staatstheorie“ (Hirsch 2000: 24).

Da die moderne Kriminologie den „Staat“ als vorwiegend abstrakten Begriff betrachtet, der von „Sozialkontrolle“ zu unterscheiden sei, besteht eine gewisse Verwirrung bezüglich der Frage, was unter dem Begriff „Sozialkontrolle des Staates“ zu verstehen ist, ob Sozialkontrolle eine Gesellschafts- oder eine Staatsmacht ist und bis zu welchem Grad sich die Sozio-

logie der sozialen Kontrolle mit dem staatlichen Handeln beschäftigen soll. Fragen, wie die von Peter Franz, beherrschen die Kriminologieszenerie:

„Ist soziale Kontrolle immer gegenwärtig, sobald zwei Menschen interagieren (George Herbert Mead), ist sie eine Aufgabe staatlicher Instanzen oder ist sie primär ein gesellschaftliches Makro-Merkmal?“ (Franz in Peters 2000: 68).

In dieser Arbeit liegt das Hauptaugenmerk auf Sozialkontrolle als „Aufgabe staatlicher Instanzen“, sie unternahm den Versuch, auf Mechanismen, Bürokratien und neue Kontrollebenen hinzuweisen, und ging auf die Frage der Beziehung zwischen ihnen und dem Funktionieren des Staates ein. Die Kommunalisierung der Prävention und die Ausweitung der technischen Überwachung auf immer mehr Bereiche des gesellschaftlichen Lebens (Arbeit, Freizeit, Alltag) einerseits und die neoliberalen Reformen der Bürokratie im Sinne des „Neuen Öffentlichen Managements“ andererseits koexistieren und konfliktieren eben nicht mit dem Entstehen eines Management-Staates, was Joachim Hirsch als „verhandelnden Staat“ bezeichnet (Hirsch in Brand/Demirovic/Görg/Hirsch 2001: 21), dessen politisches Agieren mit einer Reihe von privatwirtschaftlichen Prinzipien verglichen werden kann („EEE“: economy, efficiency, effectivity). In den folgenden Kapiteln soll das Funktionieren des Staates auf den internationalen Ebenen politischen Handelns in Bezug auf sein innenstaatliches Agieren, nämlich unter dem Aspekt der sozialen Kontrolle, analysiert werden.

2. Ebenen der Schwächung und Stärkung des Staates

Eine Reihe von wirtschaftlichen und politischen Faktoren auf der trans- und supranationalen Ebene führen zu einer Umgestaltung der staatlichen Institutionen, die sich sowohl als Schwächung wie auch als Stärkung des Staates darstellt. Widersprüche und Paradoxien, die mit dem Wandel des Staates als politischem Akteur sozialer Kontrolle verbunden sind, können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Die zunehmende Einflussnahme der Europäischen Union auf die Angelegenheiten des Nationalstaates sowie der zunehmende Bedarf nach einer transnationalen Organisation, die sich an die Bedingungen der Weltwirtschaft anpassen kann, führen zu einem Verlust der Entscheidungsspielräume des einzelnen Nationalstaates in Bezug auf andere Nationalstaaten und internationale Organisationen, was Susanne Lütz als Souveränitätsverlust „bei der Formulierung neuer Spielregeln für Finanzmärkte“ bezeichnet (Lütz 2002: 326). Kein Staat kann im Namen seiner Souveränität agieren und allein politische Entscheidungen treffen, ohne Berücksichtigung der Wirtschaft und der Politik der anderen Nationalstaat-

ten, der multinationalen Konzerne und der internationalen Organisationen.

- Der technologische Fortschritt ist der fundamentalste Grund, weshalb sich die Tendenz zur Globalisierung, die dem kapitalistischen System von Anfang an innewohnt, in den letzten Jahren durchsetzt. Insbesondere die Revolution der Telekommunikation und die Digitalisierung von Transaktionen führt dazu, dass wirtschaftliche Aktivitäten die Grenzen des Nationalstaates sprengen (vgl. Castells 2002). Die Technologie hat der Globalisierung die Chance gegeben, die territorialen Grenzen und Regulierungen des Nationalstaates zu überwinden. Es handelt sich um die technologische Globalisierung der Globalisierung.
- Das Entstehen transnationaler Organisationen hat neue Ebenen politischer Aktion, mit denen der Nationalstaat kooperieren soll, zur Folge. Diese Organisationen besitzen aber keine Autonomie gegenüber dem Nationalstaat. Sie sind beispielsweise das Produkt einer transnationalen Politik zur Kontrolle des Kapitalverkehrs (oder seiner Befreiung, je nach Sichtweise) und der Arbeit. Die Kontrolle der Weltwirtschaft braucht eine internationale Kooperation, um die Kapitalakkumulation zu kontrollieren, da die nationalen Gesetzgebungen dafür nicht genügen. Das Ziel einer solchen Kooperation ist die Vermeidung nicht nur einer internationalen, sondern auch einer nationalen Wirtschaftskrise. Diese Institutionen sind also von den Nationalstaaten abhängig (vgl. Lütz 2002: 305).
- Die Globalisierung ist eine „natürliche“ Entwicklung für die kapitalistische Wirtschaft, aber diese Tendenz ist für die Politik nicht kennzeichnend. Wie E. Hobsbawm argumentiert,

„ist die Existenz einer internationalen Macht auf politische Entscheidungen angewiesen, und nicht auf die Prinzipien irgendwelcher ökonomischen oder technologischen Entwicklung“ (Hobsbawm 1999: 97)¹²⁴.

In dieser Debatte lassen sich drei Staatsformen unterscheiden:

a) *Protektionistischer Staat*: Der Staat befindet sich mit der Tendenz der kapitalistischen Wirtschaft nach Überwindung der Territorialität des Staates in Konflikt, da die Unternehmen nur auf Gewinnmaximierung zielen und sich nicht nach den nationalstaatlichen Gesetzgebungen richten. Der Staat ist unfähig, sie zu kontrollieren, und deswegen versucht er, die globalen Einflüsse zu bremsen.

¹²⁴ Auch Karl Georg Zinn geht davon aus, dass „größere Länder wie die USA und integrierte Wirtschaftsräume wie die Europäische Gemeinschaft durch ihre Politik die Globalisierung bestimmen, sind ihr also keineswegs passiv unterworfen“ (Zinn in Goldschmidt/ Klein/ Steinitz 2000: 104).

b) *Staat als Dienstleister für die multinationalen Konzerne*: Der Staat arbeitet mit den kapitalistischen (Groß)unternehmen zusammen, um eine wettbewerbsfähige, nationale Ökonomie, die multinationale Konzerne anziehen kann, abzusichern. Seine höchste Priorität ist es, günstige Bedingungen für die Entwicklung der Wirtschaft zu schaffen und die nationalen Elemente, die diese Neoliberalisierung verhindern, zu neutralisieren. Im Angesicht der Entnationalisierung der Ökonomie erscheint das Eingreifen des Staates in die Neoliberalisierungsprozesse als sehr begrenzt. Dies reduziert seine Rolle nicht nur als Koordinator der Wirtschaft, sondern auch der sozialen Ordnung. Die „unsichtbare Hand“ des Marktes ersetzt die Staatsmacht. Aus derartigen Überlegungen heraus weist der Globalisierungsgegner David Korten auf die Politisierung der zunehmenden wirtschaftlichen Macht weniger globaler Unternehmen hin¹²⁵:

„Politische Entscheidungen werden nicht mehr von Regierungen getroffen, die zumindest in der Theorie den Interessen aller Bürger verpflichtet sind, sondern von den transnationalen Konzernen, die naturgemäß den Interessen ihrer wichtigsten Anteilseigner verpflichtet sind“ (Korten in Mander und Goldsmith 2002: 66).

Kurt Mayer bezeichnet als „Marktprinzip“ (Mayer in Althaler 1999: 165), was Schmitthenner und Urban als „Markthodoxie“ beschreiben (Schmitthenner und Urban in Butterwege, Kutscha, Berghahn 1999: 47). Aufgrund dieser Markthodoxie entsteht ein politisches und demokratisches Defizit. Mayer geht davon aus, dass

„die Ausweitung der Ökonomie nicht nur als räumliche Expansion zu verstehen ist, sondern sie ebenso sehr die Penetration anderer Sphären der Lebenswelt durch das Marktprinzip bedeutet. Die politische Sphäre wird in zunehmendem Maße von den Parametern der Marktgesellschaft, von technischen und monetären Imperativen beschränkt“ (Mayer in Althaler 1999: 165).

c) *Staat als Mittler zwischen Neoliberalismus und Sozialstaat*: Der Staat definiert seine Rolle im Prozess der Globalisierung weder antagonistisch noch protagonistisch, sondern versucht, 1) die Globalisierung und die neoliberalistische Vervollkommnung effektiv zu stützen, und 2) gesellschaftliche und wirtschaftliche, aus der Globalisierung und der Neoliberalisierung resultierende Krisen in seinem Inneren zu deeskalieren, ein Minimum an Wohlfahrt und Rechtssicherheit zu leisten und seine eigene Interventions- und Regulierungsfähigkeit, nämlich seine Existenz, zu reproduzieren. Die-

¹²⁵ Korten geht aber auch von der Ökonomisierung der staatlichen Politik aus. Deutlich beschreibt er: „Entgegen den Behauptungen von Ideologen, die schrankenlose unternehmerische Freiheit predigen, brauchen die Märkte Regierungen, damit sie effizient funktionieren“ (Korten in Mander und Goldsmith 2002: 65).

ses Modell bezeichnet Ingo Schmidt als „Neokeynesianismus“ (Schmidt zit. nach Zinn in Goldschmidt/Klein/Steinitz 2000: 105), der im Gegensatz zum wohlfahrtsstaatlichen Keynesianismus auf die

„politische und ökonomische Kompensation der infolge der angebotspolitischen Deregulierung der Arbeitsmärkte und der fortlaufenden Umverteilung von unten nach oben auftretenden Destabilisierungen des kapitalistischen Systems zielt“ (Zinn in Goldschmidt/Klein/Steinitz 2000: 105).

Bezüglich der ersten Funktion, nämlich der Stützung der Neoliberalisierung ist Zinn der Ansicht, dass der Staat (als einzelner Nationalstaat und als Mitglied transnationaler Organisationen) doch eine dirigistische Rolle in der Weltwirtschaft einnimmt:

„Der transnationale Kapitalismus schließt jedoch keineswegs staatliche Eingriffe aus, sondern gibt ihnen eine andere Zielrichtung. Auf nationaler wie auf supranationaler Ebene wird in erheblichem Maße interveniert“ (Zinn in Goldschmidt/Klein/Steinitz 2000: 105)¹²⁶.

Bei diesen drei Szenarien handelt es sich um Idealtypen. In der Praxis (Realitytypus) ergibt sich eine Mischung verschiedener Faktoren, allerdings jeweils in Betonung der einen oder der anderen Kategorie.

Die Auffassung, die auf einer gemischten, multilateralen Betrachtung der Schwächungs- und Stärkungsebenen des Staates (in seiner nationalen und transnationalen Form) im Europäisierungs- und Globalisierungsprozess basiert, weist nicht nur auf das nötige Vorhandensein, sondern auch auf die Komplexität der Konstellation des Nationalstaates in den internationalen Beziehungen hin.

3. Staatstheoretische Ansätze internationaler Beziehungen

In der Tat wird deutlich, dass eine argumentative Erklärung des Zusammenhangs zwischen Staat und Sozialkontrollmechanismen auf nationaler und internationaler Ebene nur unter Berücksichtigung staatstheoretischer Überlegungen gelingen kann. Das Verhalten des Staates in der internatio-

¹²⁶ Beispiele zu dieser These: „Erinnert sei an die hohen Haushaltsdefizite der OECD-Länder, an den für Friedenszeiten beispiellosen Anstieg der amerikanischen Staatsschulden in der Amtszeit von Reagan und Bush und an die wiederholten Finanzmarktinterventionen der Zentralbanken und des Internationalen Währungsfonds im Zusammenhang mit den internationalen Schulden- und Börsenkrisen. Subventionierung, Außenhandelsprotektionismus und dirigistische Eingriffe zugunsten der gewinnwirtschaftlichen Unternehmen haben keineswegs abgenommen, aber die Zielrichtung des aktuellen Interventionismus hat sich gegenüber den vergangenen Jahrzehnten verändert“ (Zinn in Goldschmidt/ Klein/ Steinitz 2000: 105).

nalen Politikarena entlarvt eine Reihe von seinen Eigenschaften. Dabei geht es aber um ein ambivalentes Thema. Die Beurteilung des Grads und der Qualität der Einbeziehung des Staates in die Sozialkontrolle hängt von der staatstheoretischen Perspektive ab. Wie die Beziehung zwischen Gesellschaft und Staat und zwischen Staaten thematisiert wird, ist der erste Ansatz der offiziellen Sozialkontrolle. Beispielsweise sind die Staatsbetrachtungen von Realismus, Neorealismus, Idealismus und Dependenztheorie anzuführen.

Die entscheidenden Prämissen für die *Realistische Schule* der internationalen Beziehungen sind die Staaten und ihre Machtinteressen (vgl. Pfetsch 1997: 15). Der Nationalstaat ist hier der eigentliche Machtakeur. Das Interesse des Staates ist es, zu überleben, sich durchzusetzen und sich zu reproduzieren (vgl. Hartmann 2001: 23)¹²⁷. Es geht um Machterhalt und Machtvermehrung. Die Staaten stehen in Konkurrenz zueinander. Internationale Organisationen sind keine relevanten Akteure. Vier Ordnungsprinzipien werden angenommen: Erstens ist der Staat von Territorialität charakterisiert, zweitens gilt in den Beziehungen zwischen Staaten das Recht des Stärkeren, drittens wird die Staatsmacht durch militärische Kräfte und das Abschreckungsprinzip geschützt, und viertens sind ein utilitaristischer Machttrieb und die Selbsterhaltung Wesenszüge der Menschen (vgl. Druwe, Hahlbohm, Singer 1998: 87). Der Einfluss von Hobbes und des politischen Utilitarismus ist offensichtlich. Es geht um einen aggressiven Überlebensansatz, nicht um einen mehr oder weniger kooperativen Machtausgleich, sondern um die hegemoniale Machtaufteilung zwischen souveränen Staaten. Gegenüber allen gesellschaftlichen Akteuren ist der Staat dominant, und die Gesellschaften sind von Hegemonie und Herrschaft geprägte Staatengesellschaften. Auf der Ebene der Europabildung ist der neorealisti-

¹²⁷ Das Paradigma des Realismus fasst Hartmann wie folgt zusammen: „Die Realistische Schule steht am Anfang der Verselbständigung der internationalen Beziehungen als akademische Disziplin. Ihre politische Basis ist der Staat: der westfälische Staat, der seine Grenze präzise markiert und der jedem, der sie zu verletzen droht, den Krieg garantiert“ (Hartmann 2001: 23). Das im Gefüge des Westfälischen Friedens (24.10.1648) entstandene internationale System souveräner Staaten findet im 19. Jh. seine Vollendung. Das nach Verhandlungen des Kaisers mit Frankreich und dessen Verbündeten in Münster und mit Schweden und dessen Verbündeten in Osnabrück unterzeichnetes Vertragswerk beendete den Dreißigjährigen Krieg. Territoriale und konfessionelle Regelungen wurden getroffen. Der Begriff der staatlichen Souveränität im Realismus entspricht dem Übergang von einer agrarisch strukturierten, feudalistischen Welt zur territorialen Aufgliederung Europas nach dem Westfälischen Frieden und zum Nationalstaat, nämlich die Übernahme einer Reihe von Funktionen durch den Staat, die früher dezentralisiert waren.

sche Ansatz auf das Projekt der „Allianz-Föderationen“ bezogen. Dabei wird die Integration nicht durch die Interdependenz der Nationalstaaten bevorzugt, sondern über souverän verbleibende Nationalstaaten soll ein euro-päisches Gleichgewicht erzeugt werden (vgl. Pfetsch 1997: 15).

Neorealismus ist als die Fortentwicklung des Realismus zu verstehen. Seine Kritik am realistischen Ansatz liegt darin, dass die Konzentration des Realismus auf den Staat sehr eng ist und dass er den Staat auf eine Konfliktebene beschränkt, ohne sich mit seinen Konsensseiten zu beschäftigen. Anarchie ist das Ordnungsprinzip des internationalen Systems. Diese zwingt die Staatsakteure, sicherheitsrelevante Kooperationschancen aufzubauen (vgl. Druwe, Hahlbohm, Singer 1998: 91). Die Funktionalität eines Staatensystems bringt demnach eine Machtbalance hervor. Talcott Parsons und David Easton¹²⁸ sollen hier erwähnt werden, da sie die Staatenwelt eher systemisch und sozialwissenschaftlich als anthropologisch (wie der Realismus) betrachten. Neorealistische Theorien betonen das Vorhandensein anderer Machtakteure (hauptsächlich wirtschaftliche, aber auch technologische und militärische).

Der Staat aber ist in einer hegemonialen Weise anwesend. Deswegen gehen die Neorealisten davon aus, dass für die Stabilität innerhalb eines internationalen Systems eine hegemoniale Macht nötig ist, die durch eine entsprechende Marktgröße oder Wettbewerbsfähigkeit dazu bestimmt ist, politische und soziale Kontrolle auszuüben. Die Nationalstaaten sind auch hier Hauptakteure, „sie stellen jedoch nur nach außen strukturell ähnliche Einheiten dar“ (vgl. Druwe, Hahlbohm, Singer 1998: 91). Nach innen sind die Staaten hinsichtlich ihrer Kapazitäten und Politikergebnisse verschieden, und bestimmte Politikfelder sind mehr national als international (z.B.

¹²⁸ David Easton, dessen politisches Modell auf einem kybernetischen Systemkonzept basiert, definiert das politische System „als Kreislauf zwischen gesellschaftlichen Impulsen (Inputs), die auf die Politik einwirken, und politischen Handlungen (Outputs), die das gesellschaftliche Umfeld verändern“ (Hartmann 2001: 35). Es geht um einen Prozess von Selektion und Transformation von Ressourcen für die Befriedigung der Gesamtbedürfnisse. Die sogenannten „Gatekeepers“, Parteien, Verbände und staatliche Kontrollinstitutionen fungieren nicht nur als Filter der gesellschaftlichen Forderungen, sondern sie überwachen auch die Kommunikationskanäle des Systems. Aber nicht alle Bedürfnisse der Systemmitglieder können vom Systemoutput befriedigt werden. Welche Bedürfnisse zu befriedigen sind, hat mit den Interessenlagen der Akteure, ihrem Zugang zur politischen Macht und ihrem wirtschaftlichen Status zu tun. Das politische System ist für Easton nur aufrechtzuerhalten, wenn ein Minimum von spezifischen Unterstützungen durch Anpassung der Outputleistungen an die Bedürfnisse der Systemmitglieder garantiert ist, sonst besteht eine potentielle Bedrohung für die Stabilität des Systems. Die Systemtheorie von Parsons wurde im letzten Kapitel diskutiert.

die Umweltpolitik). Der Staat ist ein gesellschaftlicher Körper, dessen Außenpunkte alle gleich weit vom Mittelpunkt entfernt sind („Billiardkugelmodell“).

Aus dem *Interdependenzansatz* ergibt sich, dass das Überleben, die Koexistenz und auf manchen Ebenen die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Systems möglich ist. Der Staat lässt sich in diesem Modell auf konsensuale Prozesse mittels politischer Allianzen und Kooperationen ein, obwohl es auch zu einer Verschärfung der Konflikte kommen kann, die aber ganz selten zum Krieg führt (vgl. Druwe, Hahlbohm, Singer 1998: 95). Das internationale System besteht aus interdependenten Akteuren. Zwischenstaatliche, intergovernmentale, interparlamentarische und transnationale Beziehungen fungieren als Kanäle eines Mehrebenen-Systems politischer Kommunikation. Regionale Abkommen, die Produkte der Internationalisierung der Politik sind, zielen darauf ab, die Staats- und Sozialkontrollmacht einzubinden und die Unterschiede zwischen variierten Akteuren des Systems auszugleichen. Darüber hinaus dienen sie der Staatsmacht dazu, sich der Unterstützung anderer zu versichern.

Die Aktivierung von Demokratisierungsprozessen ist hierbei von Bedeutung. Da Demokratie allen Gruppen die Gelegenheit gibt, miteinander zu konkurrieren und Einfluss auf den Staat zu gewinnen,

„stellt sich die Demokratie als pluralistischer Staat dar, der eine Vielfalt von Interessen und Anschauungen als konstitutive Elemente im politischen Prozess zur Wirkung kommen lässt“ (Zippelius 1994: 225).

Deswegen versteht Zippelius den Pluralismus als „konstitutives Strukturprinzip“ und definiert den Bedarf an Ausgleich widerstreitender Interessen als „Kompromiss als Lebensform“ (Zippelius 1994: 224). Die Stabilität des öffentlichen Lebens im Pluralismus wird daher sowohl durch „die Suche nach konsensfähigen Kompromissen“ als auch durch den „offenen Wettbewerb der Interessen und Meinungen“ (Zippelius 1994: 225) abgesichert.

Dieser neorealistic Idealismus spricht von Harmonisierung der Interessen durch den Staat. Im Kant'schen Sinne ist der Frieden und die Kriegsvermeidung nicht nur gewollt, sondern auch durch die Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren unter der Leitung des Staates möglich. In diesem Kontext bedeutet Staatlichkeit im modernen Sinn „zunächst die Organisation einer Gesellschaft als Friedenseinheit, als zu eigenen Entscheidungen befähigte Handlungseinheit und als Machteinheit“ (Böckenförde 1999: 108).

Der soziale Konsens basiert auf einer grundsätzlichen Übereinstimmung, sowie auf einer „relativen Homogenität“ (Böckenförde 1999: 111) „auf dem Grundgefühl der Ordnung, das wir alle haben“ (Hegel zit. nach Bö-

ckenförde 1999: 114), was Bourdieu als „the sense of limits“ und „the sense of reality“ (Bourdieu 1979: 164) bezeichnet hat, den Kern nämlich jeder sozialen und politischen Kontrolle.

Diesen Kooperationstheorien zufolge ist die Förderung des Friedens und der Gesellschaftsentwicklung dadurch möglich, dass der Nationalstaat auf die politische Möglichkeit verzichtet, eine unabhängige Außen- und teilweise auch Innenpolitik zu betreiben. Stattdessen soll er gemeinsame Beschlüsse anstreben bzw. die Beschlussfassung an neugebildete gemeinsame Organe delegieren. Es sollen Ersatzlösungen für die hegemoniale Zentralisierung der Macht gefunden werden. Die machtorientierte, konfliktträchtige Politisierung der Beziehungen zwischen Staaten soll im Angesicht der Bewältigung bestehender Probleme überwunden werden. Der Status der „Souveränität“ soll durch Kooperationen relativiert werden, und der Staat soll partnerschaftliche Politikinstrumente strukturieren.

Dies könne auch auf dem Wege der Reduzierung kollektiver Gewalt geschehen¹²⁹ oder durch die Zivilisierung der internationalen und politischen Beziehungen. Die Forschung der internationalen Beziehungen hat auf die Relevanz von Normen und internationalen Institutionen für eine konfliktregulierende internationale Politik hingewiesen (vgl. Druwe, Hahlbohm, Singer 1998: 100). Signifikant sind auch die Minderung der hegemonialen Stellung eines bestimmten Landes, die gesetzliche Harmonisierung der europäischen Sicherheitspolitik, die Erlangung einer internationalen Wohlfahrt, das problembezogene Nebeneinander von Nationalstaaten, die Forderung nach gleicher politischer Repräsentation und das Verständnis der internationalen Politik nicht als Kriegszustand, das durch die realistische Schule der internationalen Beziehungen als „Kriegsfrieden“ bzw. als „organisierte Friedlosigkeit“ bezeichnet wird (vgl. Brock in Hugger und Stadler 1995: 168-178).

Auf der Ebene der nationalstaatlichen Gesellschaft sind von Bedeutung einerseits eine Stärkung der gesellschaftlichen Basis durch die Gestaltung von Partizipationsmöglichkeiten und die zunehmende Teilnahme von ver-

¹²⁹ Brock verwendet die Unterscheidung zwischen *potestas* und *violentia*, um die Doppeldeutigkeit des Begriffs der Gewalt zu erläutern: „Gewalt, so wurde gesagt, sei als *potestas* und als *violentia* zu denken. *Potestas*, das wäre in dieser Gegenüberstellung die Gewalt, die ordnet, reguliert, Kräfte ausbalanciert. *Violentia*, das wäre die Gewalt, die verletzt, zerstört, das Leben verhöhnt. *Potestas* stünde für Zivilisation und als geteilte Gewalt für Demokratie; *violentia* hingegen wäre der Inbegriff der Barbarei“ (Brock in Hugger, Stadler 1995: 167). Brock zieht sogar eine politische Aufgabe aus dieser Unterscheidung: Die „*violentia*“ zu überwinden und die „*potestas*“ zu transformieren. Dies käme einem Demokratisierungsprozess der Normen und der Institutionen gleich, indem die *potestas* zu *violentia* nachhaltig einschränken würde.

schiedenen Akteuren an Entscheidungsprozessen, der gesetzliche Schutz des alltäglichen Handlungsbereichs schwächerer sozialer Gruppen und eine Minderung der Machtfülle an der Spitze der Hierarchie andererseits. Dies sind funktionelle Voraussetzungen jeder staatlich organisierten, demokratischen Gesellschaft.

Dieser institutionalistische Neorealismus argumentiert, dass schrittweise Institutionen für die Versachlichung der Kooperation durch politische Eliten geschaffen werden (Föderalistische Schule), während für die Funktionalistische Schule des Neorealismus gemeinsame Bedürfnisse zur Kooperation führen, wenn die Funktion oder das Interesse identifiziert ist (z.B. die Kooperation zweier Länder gegen die wirtschaftliche Konkurrenz).

Demgegenüber betonen Neomarxisten, Konflikt- und Imperialismustheorien (*Dependenztheorie*) die herausragende Rolle der konkurrenzbasierten Ökonomie. Die Schwerpunkte dieser Theorieansätze liegen in der Konzentration auf die Nutzung und Ausbeutung der nicht-westlichen Welt (Klassentheorie der internationalen Beziehungen und Soziologie der Globalisierung) sowie in der hegemonialen Rolle des Staates innerhalb der internationalen, kapitalistischen Ökonomie. Als Untersuchungsgegenstände sind etwa: die staatlich strukturierte Weltmacht, die strukturelle, nicht-militärische Gewalt (z.B. durch politische und ökonomische Zwänge), die „Dritte Welt“, die wirtschaftliche Ausbeutung, der Imperialismus¹³⁰, „Zentrum/Peripherie“. Die materialistische Schule konzentriert sich auf die Staaten als

„Herrschaftsorganisationen, die gesellschaftliche Ungleichheits- und Abhängigkeitsverhältnisse organisieren und befestigen“ (Hirsch 2000: 25).

Wesentliche Ausgangspunkte sind die auf der „Zivilisierung des Kapitalismus“ (Hirsch 2000: 25) abzielenden Kontrollapparate, die gewaltmonopolistische Macht und die dieser Machtart korrespondierenden sozialen Diskriminierungen, Ausschließungen und Zwangsformen. Der Staat denationalisiert sich, bleibt allerdings ständig ein struktureller Bestandteil des ökonomischen Systems des globalen Kapitalismus, das sich wiederum nicht erweitern kann, ohne die – oftmals deregulierende – Regulation der konfliktierenden Klasseninteressen und die Unterstützung der kapitalistischen Produktionsweise durch den Staat (vgl. Hirsch 2000: 24).

¹³⁰ Karl Georg Zinn spricht von einem Paradoxon in Bezug auf den Imperialismus: „Der realstüchtige Begriff ‘Imperialismus’ ist seit den 1970er Jahren zwar mehr und mehr aus der sozial- und geschichtswissenschaftlichen Gegenwartsdiagnose verschwunden, aber dies könnte gerade als Erfolgssymptom imperialistischer Praktiken verstanden werden“ (Zinn in Goldschmidt/ Klein/ Steinitz 2000: 113).

Die Klassentheorie hebt den Beitrag des Staates zur Reproduktion der Klassenhierarchie durch die Regulierung antagonistischer Interessen und den Kulturimperialismus zugunsten der kapitalistischen Ordnung auf nationaler und internationaler Ebene hervor. Der kapitalistische Staat ist von Pluralität gekennzeichnet, soll aber als „Klassenstaat“ verstanden werden. Demnach

„kann er weder als Person, noch als Subjekt noch als bloß zweckrationale Organisation verstanden werden, sondern als ein Kristallisationspunkt von antagonistischen sozialen Verhältnissen, der gleichwohl eine eigene institutionelle Festigkeit und Dynamik, eine 'relative Autonomie' aufweist“ (Hirsch in Brand/Demirovic/Görg/Hirsch 2001: 19).

Der die jeweils besondere Form des Politischen reflektierende Marx'sche Terminus „relative Autonomie“ der Suprastrukturen und darüber hinaus des Staates gegenüber der Wirtschaft, der auch bei Althusser, Poulantzas und Gramsci anzutreffen ist, bedeutet zugleich,

„dass der Staat nicht als geschlossene Organisation, sondern als Vielzahl oft gegeneinander agierenden Apparate mit unterschiedlichen und z.T. konfligierenden Sozial- und Klassenbeziehungen zu betrachten ist“ (Hirsch in Brand/Demirovic/Görg/Hirsch 2001: 19).

Die hier vorgestellten Denkschulen setzen unterschiedliche Determinanten voraus, stellen unterschiedliche Hypothesen auf, bringen verschiedene Definitionen ins Spiel und berücksichtigen verschiedene Staatsaspekte; sie stellen somit die politische Realität verschiedenartig dar. Die Paradigmen und Theoriebegriffe umfassen Anliegen, Debatten und Zielsetzungen, die im Verlauf der wissenschaftlichen Betrachtung versuchen, Realität zu beschreiben und zu definieren („Konstruktion der Realität“, Komplexitätsreduktion).

Eventuell ist jedoch die wichtigste Funktion einer Theorie die Sinnstiftung, die Etablierung einer ethischen Werteskala. Insbesondere für die „Großtheorien“ scheint die Überwindung einer positionalen Betrachtungsweise fast unmöglich. Was sich auf den Staat bezieht, ist politisch, weil Staat die politische Sphäre der Gesellschaft ist, nämlich die Institution der Politik. Da Politik nicht ideologiefrei ist (vgl. auch Hirsch 2000: 24, Würtemberger 1973: 20)¹³¹, ist auch jede Staatstheorie nicht ideologiefrei:

¹³¹ Wie Würtemberger betont, „beruht der wichtigste Teil des Legitimierungsprozesses im Leben des Staates in der Bildung und Aufrechterhaltung von Wertvorstellungen im Bewusstsein des Einzelnen und der Gemeinschaft. Hinter und über jeder staatlichen Herrschaftsform steht eine Hierarchie von Werten, denen die Rolle von integrierenden Faktoren zukommt, und von denen jene den Sinn ihres Daseins und die Aufgaben ihres Handelns ableitet“ (Würtenberg 1973: 20).

“Every political theory is guided explicitly or implicitly by socio-theoretical premises, because politics is a social phenomenon“ (Luhmann 1990: 29).

„Wertfreiheit“ der Wissenschaft kann man bezüglich der Sozialkontroll- und Staatstheorie nicht postulieren (vgl. auch Vincent 1987: 223). Jede Sozialkontroll- und Staatstheorie ist eine Erklärungs-, Dekonstruktions-, oder Rechtfertigungstheorie bestimmter Formen sozialer Kontrolle über Gruppen, Interessen, Mittel und Ziele und führt zu einer Legitimation bestimmter gesellschaftspolitischer Verhaltensmuster gegenüber anderen. Der Staat ist kein politisches Neutrum. Im Gegensatz zu Pauper oder zur Weber'schen Neutralität der Wissenschaft kann man davon ausgehen, dass die zwei Begriffe mit ideologischen und politischen Prinzipien bzw. Weltanschauungen verbunden sind. Mit Recht widerspricht Melossi einer angenommenen Unschuld der Begriffsbildung:

„It is my contention that concepts such as the state and social control are not at all 'innocent' but are actually used in order to construct social order. This is particularly clear in the case of the theory of the state, of course, the main social function of which has been to make the state 'live' in the sense that the people who are the state - the members of its organs, etc.- find in such a theory reasons justifying, to themselves and others, their being and doing what they are and do“ (Melossi in Bergalli and Sumner 1997: 53).

4. Die Kontroverse hinsichtlich der Rolle des Staates in den Transformationsprozessen der Modernisierung

Der Staat und die offizielle soziale Kontrolle sind nicht statische Phänomene, sondern von wirtschaftlichen Bedingungen und gesellschaftlichen Veränderungen abhängig. Unter dem Begriff „Staatsschwächungsthese“ sind bestimmte Gruppen von Argumenten zu verstehen. Diese Argumentationen führen zu einer Diskussion über den Staat, die sich als „Staatsableitungsdebatte“ apostrophieren lässt (Hirsch 2000: 24). Diese soll nun am Beispiel des Europäisierungsprozesses dargestellt werden.

4.1. EUROPÄISIERUNG

4.1.a. Zur Entwicklungsgeschichte der Europäischen Union

Die Europäische Union wird üblicherweise als ein System „sui generis“ bezeichnet, obwohl die Idee einer „Union“ eigentlich nicht neu ist. Von einer „Union“ der Staaten sprach der holländische Völkerrechtler Hugo Grotius, auch Abbé de Saint Pierre, mit dem sich später Rousseau auseinandersetzen sollte, da nach Rousseau der Ehrgeiz der Fürsten auf Erweite-

rung ihrer Macht nach innen und nach außen nicht mit dem Föderationskonzept beizukommen sei. Immanuel Kant ging auch von einem Föderalismus freier Staaten aus und Saint Simon von einer europäischen Gemeinschaft mit supranationalem Parlament (vgl. Pfetsch 1997: 16-17).

Und obwohl schon nach der Beendigung des Ersten Weltkrieges sich die Idee eines vereinten Europas verbreitete (z.B. die „Paneuropa-Bewegung“), beschränkten sich Europapläne bis zum Zweiten Weltkrieg auf den Rahmen zwischenstaatlicher Wirtschaftszusammenarbeit. Nach 1945 – unter den Drohgebärden Moskaus und unter der amerikanischen Protektion – wurde die politische Notwendigkeit einer europäischen Föderation konkreter. Eine „dritte Macht“ neben den „Flügelmächten“ USA und Sowjetunion, die als Gegengewicht zum sowjetischen Expansionismus und als Antwort auf die deutsche Teilungsfrage fungieren könnte oder die das Vorantreiben einer „Sozialdemokratie“ zwischen Kapitalismus und Kommunismus sowie eine anti-nationalistische Politik verwirklichen würde, wurde als notwendig betrachtet.

Ziel des Marschallplans (1947) war die Stärkung der europäischen Wirtschaftslage. Die europäischen Volkswirtschaften wurden durch das Währungssystem von Bretton Woods und die Gründung der GATT (1947/1948) in das liberale Wirtschaftssystem einbezogen. Zugleich wurde eine Verbindung mit den USA realisiert. Ein solcher Plan diene nicht nur den USA, die in Europa das Gegengewicht zur Sowjetunion sahen, sondern auch Frankreich, das sich durch die europäische Föderation vor einer möglichen deutschen Aggression schützen zu können glaubte, und Deutschland, das mit Konrad Adenauer in der europäischen Allianz die Möglichkeit der Wiedervereinigung durch einen starken Westen sah (vgl. Pfetsch 1997: 16-27). Hinter der „Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS, 1951) standen die Bedürfnisse nach Wiederaufbau eines ökonomisch und moralisch verfallenen Europas, nach Sicherung der Grundversorgung und Anpassung an einen potentiell internationalen Markt.

Von 1950 bis 1957, von Pfetsch als „Gründungsphase“ der EWG bezeichnet (Pfetsch 1997: 31), sind im Europa der Sechs (Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Italien, Beneluxstaaten) bestimmte Institutionen entstanden, etwa die Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG, 1952) und die „Europäische Politische Gemeinschaft“ (EPG), deren Kompetenzen Außenpolitik, Verteidigung, wirtschaftliche Integration und Menschenrechte waren. Eine Reihe von Verträgen wurde verabschiedet. Mit den „Pariser Verträgen“ (1954) wurden Rüstungsbeschränkungen für Deutschland und der Verzicht auf Herstellung atomarer und chemischer Waffen entschieden. Mit den „Römischen Verträgen“ (1957) wurden die „Europäische

Atomgemeinschaft“ (EURATOM) und die „Europäische Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG) gegründet. Ziele der letzteren waren: der Zusammenschluss von europäischen Volkswirtschaften, Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen und Einrichtung einer Zollunion.

In der Zeit von 1958 bis 1969, der „Konsolidierungs- und Krisenphase“ (Pfetsch 1997: 38), fanden keine weiteren Integrationsschritte statt. Die Positionen De Gaulles gegen die Föderalisierung, gegen die Aufgabe der nationalstaatlichen Souveränität und gegen die Aufnahme Großbritanniens in die Gemeinschaft, zusammen mit der Intensivierung des Konflikts zwischen den Auffassungen der EG als Wirtschaftsorganisation und der EG als Politikorganisation haben diese Phase geprägt. Der Fouchet-Plan I (1961) und der Fouchet-Plan II (1962) können als Vorläufer der späteren Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) verstanden werden, deren politische Bedeutung beträchtlich ist. Fragwürdig ist, inwieweit es sich bei GASP um eine bloße „Sicherheitspolitik“ handelt, die sich defensive und konsensual entwickelt und inwieweit davon die Rede sein kann, dass GASP eine Militarisierung auf europäischer Ebene mobilisieren lässt.

Die Fusion von EWG, EURATOM und EGKS zur „Europäischen Gemeinschaft“ (EG) im Juli 1967 haben mit dem Abtritt de Gaulles, zu einer Erweiterung und Konsolidierung der EG geführt. Ab 1973 fing eine Aufnahmewelle an, die zum Beitritt Großbritanniens, Dänemarks, Irlands, Griechenlands, Spaniens und Portugals führte. Mit der Gründung der „Europäischen Politischen Zusammenarbeit“ (EPZ) (1969) wurden als Ziele gesetzt: gemeinsame Positionen in bezug auf die Beziehungen zu den USA, im europäisch-arabischen Dialog und in der Mittelmeerpolitik festzulegen. In Rahmen der „Einheitlichen Europäischen Akte“ (EEA) wurde die EPZ als GASP aufgenommen. Mit dem Bare-Plan (1969) und dem „Werner-Plan“ (1970) wurden Pläne für eine Währungsunion vorangetrieben, die aber vom Ölpreisschock (1974) verhindert wurden. Eine Reihe von wirtschaftlichen Krisen fängt an. Da die Einzelstaaten unterschiedlich auf den Ölpreisschock reagierten, sind sehr voneinander abweichende Inflationsrate entstanden. Die Abschaffung des in Bretton Woods ratifizierten Golddeckungsprinzips und die graduelle Schwächung der wohlfahrtsstaatlichen Dienstleistungen brachten neue Schwierigkeiten für die Währungsordnung.

Die dritte Aufnahmewelle, die zum Beitritt Schwedens, Österreichs und Finnlands (1995) führte, das zur Reform der Agrar- und Haushaltspolitik anregende Delor-Paket I (1987), die Verabschiedung der EEA (1987), die als Grundlage des Maastricht-Vertrags (1995) gilt, bot der Gemeinschaft neuen wirtschaftspolitischen Schwung. Die Freiheit für Personen, für Kapital, für Güter und für Dienstleistung sowie eine Ausweitung der Kompeten-

zen auf die Bereichen Forschung, Entwicklung, Umwelt-, Sozial-, Arbeit-, Regional-, Migration-, Asyl- und Währungspolitik wurden zur öffentlichen Debatte gestellt. Entschieden wurde, dass die Einzelstaaten 1,4% des Bruttoinlandsproduktes an die Gemeinschaft abzuführen hatten, während mit dem dreistufigen Delor-Plan II (1989) die Themen eines Binnenmarktes, einer Zentralbank und einer Währungsunion aufgegriffen wurden.

Das Schengener Abkommen (1990) sah die Freizügigkeit von Personen durch den Wegfall der Personen- und Zollkontrollen an den gemeinsamen Grenzen vor. Die Bekämpfung der Kriminalität, die polizeiliche Zusammenarbeit und die Zollkooperation wurden im Rahmen der „Zusammenarbeit in der Justiz- und Innenpolitik“ (ZJI) vorangetrieben. Bis Ende 1991 hatte die EU die Form eines griechischen Tempels mit drei Säulen: EG-GASP-ZJI. Den seit den Römischen Verträgen ratifizierten fünf Institutionen der Gemeinschaft (Europäische Kommission, Ministerrat, Parlament, Gerichtshof, Europäischer Rat) wurden mit dem EU-Vertrag von Maastricht 1992 größere Aktionsspielräume und Teilnahmerechte zugesprochen. Ebenfalls wurden das Subsidiaritätsprinzip und die Unionsbürgerschaft diskutiert. Die Stärkung des Parlaments, der diplomatische Schutz der EU-Bürger, Bewegungs- und Niederlassungsfreiheit, die Einführung von Konvergenzkriterien für die Währungsunion, die Förderung der Sozialcharta und die Verbesserung der Beschäftigungs- und Lebensbedingungen gelten zusammen mit der Verstärkung der „zweiten Säule“ (GASP) und der Fokussierung auf eine gemeinsame Sicherheitspolitik als Neuerungen des EU-Vertrags.

Komplexität charakterisiert nun die Gestaltung der EU nicht nur auf der formellen Ebene der Verhandlungen und der Verträge, sondern auch auf der Praxisebene. Worum geht es bei der EU? Um eine wirtschaftliche Union? Um einen Mega- (Wohlfahrts)Staat? Welche ihrer politischen Mechanismen sind mit denen des Nationalstaates zu vergleichen und welche durchbrechen sie? Welches sind die Folgen des Europäisierungsprozesses für die vom Nationalstaat ausgeübte soziale Kontrolle?

Diese Fragen können nicht ohne Berücksichtigung von Aspekten wie der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, der Versuche nach Vereinheitlichung der nationalen Gesetzgebungen und der Gültigkeit von Verträgen wie dem Schengener Abkommen beantwortet werden. Gewiss ist im Verlauf der Europäisierung, dass diese Entwicklung sich im Mittelpunkt des strafrechtssoziologischen und kriminologischen Interesses befinden werden. Da Europäisierung kein vollendetes Faktum, sondern ein sich ständig verändernder Prozess ist, sind diese Entwicklungen im Bereich sozialer Kontrolle noch nicht ausgemacht und stabilisiert. Hier wird deshalb

Europäisierung in Bezug auf den Nationalstaat auf einer staatsrechtlichen Ebene diskutiert.

4.1.b. Europäisierung und die Drei-Elemente-Lehre

An der von G. Jellinek eingeführten „Drei-Elemente-Theorie“ wurde schon gerechtfertigte Kritik geübt (vgl. Krüger 1966: 146), da die von ihm postulierte Zurückführung von Gebiet, Volk und Gewalt auf den Staat unbegründet und zusammenhangslos ist. Die drei „Elemente“ sind heterogen, und ihr Bezug auf den Staat erläutert eigentlich nicht, wie sie sich miteinander verbinden oder wie sie den Staat strukturieren, sondern erklärt den Staat *a posteriori* durch seine Außenform¹³². Peter Saladin geht mit Recht davon aus, dass

„die drei ‘klassischen’ Elemente – Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt – der Staatlichkeit dem modernen Staat verloren sind, wenigstens in der Gestalt und mit der Bedeutung, die ihnen eine traditionelle Staatstheorie zuschreibt“ (Saladin 1995: 35).

Die Europäisierung der Staatengesellschaften hat den Bedeutungsverlust der drei Elemente und somit eine Umgestaltung der staatlichen Funktionen (und nicht ihre Abschaffung) zur Folge. Die Öffnung der Grenzen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Regelungen in bezug auf den Welthandel, die Abschaffung von Pass- oder Zollkontrollen und der freie Personen-, Dienstleistung-, Waren- und Kapitalverkehr werden durch internationale Organisationen und Verträge garantiert.

Der Begriff des Staatsgebiets hat in diesem Rahmen eine sehr beschränkte Bedeutung (vgl. auch Johnson in Morsey 1997: 168). Das Kartellrecht geht über die nationalstaatlichen Grenzen hinaus und führt zur Entstehung eines internationalen Wirtschaftsrechts, da der gemeinsam akzeptierte Bedarf nach einer Regelung des kommerziellen Wettbewerbs eine interstaatliche Zusammenarbeit verlangt. Ähnliches lässt sich auf internationaler Ebene hinsichtlich der organisierten Kriminalität und ihrer Bekämpfung feststellen. In der Tat

„haben bestimmte moderne Formen der Kriminalität keinen Respekt vor Landesgrenzen. Verbrecherischer Erfindergeist zwingt auch zu immer dichterere Zusammenarbeit, durch immer systematischere und automatischere grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ (Saladin 1995: 23).

¹³² Ironisch, aber richtig beschreibt R. Smend: „Diese Lehre setzt das Staatsvolk auf das Staatsgebiet wie eine Tasse auf eine Untertasse und überhöht diese Zweifelt durch die Kuppel der Staatsgewalt“ (Smend zit. nach Krüger 1966: 146).

Eine gewisse Bedeutungsabnahme kann auch beim Konzept des „Staatsvolks“ beobachtet werden. In Bezug auf das „Staatsvolk“ kann kaum eine nationale Einheit bemerkt werden. Die Durchmischung verschiedener Staatsvölker in einem geographischen Gebiet, die zunehmende Migration und die Entzauberung des Begriffs des „Vaterlands“ sowie die Schwächung des Territorialitätsprinzips sind einige Gründe für diese Bedeutungsabnahme.

Zusätzlich sind der Bedarf nach Abmilderung der wirtschaftlichen Konsequenzen der Globalisierung und nach globaler Ordnung (eine solche Ordnung, die schwer durch nationale Konkordanz durchgesetzt werden kann) sowie nach der Deckung der Machtlücke des Nationalstaates oft gehörte Argumente für die Verstärkung der Funktionen der EU (vgl. Saladin 1995: 25)¹³³.

Durch die EU wird versucht, ein wirtschaftliches Gleichgewicht herzustellen, das das Überleben der sozialen Systeme nicht gefährdet. Die EU ist auf diese Weise ein Funktionssystem, das eher auf gemeinsamen Lösungen für gemeinsame ökonomische Probleme, die von der Globalisierung verursacht werden, als auf der Vorstellung einer „europäischen Bevölkerung“ oder gar eines „europäischen Humanismus“ basiert.

Die EU ist ein System sui generis, weil nicht leichthin entschieden werden kann, welcher Art die EU als ein politisches System ist. Sie ist keine supranationale Kopie des traditionellen Nationalstaates, weder der Wohlfahrtsstaat einer internationalen Massengesellschaft noch eine konfliktlose Föderation oder eine neutrale, unökonomische Staatskoalition. In Hinsicht auf den Idealtypus des Nationalstaates bedeutet die EU zwar keine Entstaatlichung, aber sie ruft zweifellos die Bedeutungsabnahme der Konzepte

¹³³ Saladin betont noch zwei Gründe in bezug auf die abnehmende Bedeutung des Staatsgebiets. Erstens spricht er von wachsenden „Wanderungsbewegungen“: „Einerseits ist die Zahl der weltweit aus verschiedenen Gründen vor unterschiedlichen Gefahren flüchtenden Menschen heute besonders groß (...). Andererseits führen darüber hinaus weitere, vielfältige Gründe ökonomischer, sozialer, demographischer, zivilisatorischer und kultureller Art zu modernen Wanderungsbewegungen, die noch dazu durch die hochentwickelten technischen Fortbewegungsmittel erleichtert werden“ (Saladin 1995: 24). Die zunehmende Migration schafft graduell die Ordnungsprinzipien des nationalen Staatsgebiets ab und konstituiert eher ein multinationales Gesellschaftsgebiet als einen rein nationalstaatlichen Raum. Zweitens spricht Saladin von bestimmten Folgewirkungen moderner Technologien, die die Eigenschaft haben, „sich nicht in Landesgrenzen ‘einsperren’ zu lassen (...). Ereignet sich in einem Atomkraftwerk ein ‘Super-GAU’, so leiden darunter, wie wir spätestens seit Tschernobyl wissen, u.U. die Menschen verschiedenster Staaten, vor allem wenn das Atomwerk – was für viele solche Werke in Europa gilt – an einer Landesgrenze aufgestellt ist“ (Saladin 1995: 25).

des „Staatsgebiets“, des „Staatsvolks“ und der „Staatsgewalt“ hervor, obwohl dies für die – hier mehr als staatliches Gewaltmonopol und weniger als Staatssouveränität gemeinten – „Staatsgewalt“ am wenigstens gilt, wie im weiteren zu zeigen sein wird.

4.1.c. Der Europäisierungsprozess als Schwächung des Nationalstaates

Die zunehmende Europäisierung der Politik stellt die Rolle des Nationalstaates und damit seines Sozialkontrollpotentials in Frage, da durch Verträge (z.B. das Schengener Abkommen und der Vertrag von Amsterdam) die Überwindung der nationalstaatlichen Sozialkontrolle und das Entstehen inter- und transnationaler Zusammenarbeit in den Bereichen der Kriminalitätskontrolle und der sozialen Kontrolle ermöglicht worden ist. Diese neue Situation deutet Melossi dahingehend, dass:

„These ideas involve the rejection of the notion of the state and the emergence of a concept of social control; an emergence strictly linked to the coming maturity of a democratic form of polity“ (Melossi in Sumner and Bergalli 1997: 52).

Mit dem Entstehen einer „democratic polity“ meint Melossi die Europäische Union („The New Europe“), die er als eine neue Politikform betrachtet (vgl. auch Zeitel 1997: 23). Die Ausgestaltung der Europäischen Union ist für Melossi ein Grund dafür, dass sich Kriminologie nicht mehr mit dem Konzept des „Staates“ beschäftigen soll (Melossi in Sumner and Bergalli 1997: 52). Die Frage nach der Rolle und der Zukunft des Nationalstaates wird jedoch sehr kontrovers debattiert. Im Gegensatz zu Melossi geht beispielsweise Alfred Dregger davon aus, dass

„Nationalstaat und Europäische Union keine Gegensätze sind; zusammen sind sie das Modell der Zukunft!“ (Dregger 1994: 11).

Es muss hier betont werden, dass die Europäische Union nicht ein staatsloser Herrschaftsverband ist. Ganz im Gegenteil dazu konstituiert sich die EU aus Nationalstaaten. Sie ist das Produkt der Nationalstaaten, sie existiert mit ihrer Erlaubnis, und sie basiert auf den politischen Mechanismen und Funktionsmustern der Nationalstaaten.

Zwischen der EU und den Nationalstaaten sind die Beziehungen heterogen und vielfältig. Kooperative Strukturen sind ebenso vorhanden wie Ebenen, aus denen konfligierende Interessen entstehen. Das Modell „Europäische Union“ als Gegenspieler des Nationalstaates ist vereinfachend, während die Auslegung der Europäischen Union als Partner der Nationalstaaten und ihrer Bedürfnisse in Relation zur wirtschaftlichen Globalisie-

rung pragmatischer erscheint. Zu bedenken ist, ob die Einzelstaaten die Konzeption der EU weiter getrieben hätten, wenn sie riskiert hätten, ihre Vorherrschaft dadurch aufzugeben, oder wenn sie kein Interesse an ihrer Machterhaltung oder an der Bedienung des „nationalen Interessen“ gehabt hätten.

Deshalb soll die Frage, was für eine „polity“ die EU ist, gestellt werden, und welche Änderungen im Bereich sozialer Kontrolle daraus genau resultieren. Die Beschreibung der EU als „democratic form of polity“ verdeutlicht nicht die Art und Weise ihres Funktionierens in Bezug auf die soziale Kontrolle des Nationalstaates und im Vergleich zu den traditionellen politischen Normen der Nationalstaatlichkeit.

Der Staat ist durch seine Inszenierung als Nationalstaat nicht nur die Institution des „Ewig-Gestrigen“ (Weber), sondern auch der Reproduktion sozialer Kontrolle und damit die Institution des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Die Ansicht, der Staat sei ein abstraktes Phänomen, ist selbst abstrakt, da sie nicht begründet, welche Macht den gesellschaftlichen Pluralismus als Ordnung koordiniert und welches die politischen Mittel der Vergesellschaftung sozialer Kontrolle sind.

Abgesehen von den formellen demokratischen Defiziten (vgl. Dregger 1994: 22)¹³⁴ innerhalb der Europäischen Union (z.B. die asymmetrische Machtverteilung zwischen dem Ministerrat, insbesondere den Staats- und Regierungschefs und dem Europäischen Parlament, und den sich stellenden Fragen bezüglich des Einstimmigkeits- und Mehrheitsprinzips nach der letzten Erweiterung der EU der 25), erscheint die EU ohnmächtig, eine auf gesellschaftlichen und politischen Prinzipien basierende Ordnung zu schaffen, auf die technokratischen, finanzorientierten und administrativen Verhandlungsmarathons zu verzichten, sich in die sozialen Probleme der nationalen Gesellschaften als politische Einheit einzumischen und die Kohäsion des Nationalstaates zu erreichen.

Die Europäische Union hat Schwierigkeiten, ein politisches Profil zu finden. Somit besteht in der EU ein Politikdefizit. Mit Recht spricht in diesem Zusammenhang Günter Rohrmoser davon, dass „Europa erst einmal einen Begriff des Politischen und mehr noch einen Begriff des Staates

¹³⁴ Dregger betont: „Repräsentative Demokratie kann nur funktionieren, wenn sich die Bürger durch ihre Abgeordneten vertreten fühlen können. Das trifft für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments nur in sehr begrenztem Umfang zu, und zwar aus Gründen, die diese nicht zu vertreten haben (...) Für ein repräsentatives System ist Europa zu groß. Deshalb kann das Europäische Parlament die nationalen Parlamente, den Deutschen Bundestag, die Assemblée Nationale oder das Britische Unterhaus, in Europafragen nicht vollständig ersetzen“ (Dregger 1994: 22).

braucht“ (Rohrmoser 1994: 145). Dies bedeutet, dass Europäische Union und Nationalstaat politische Erscheinungen desselben Herrschaftskonzepts sind, nämlich Produkte des Konzeptes der Staatlichkeit, wie sie in der (post)industriellen Moderne gestaltet wurde. Nationalstaat und EU befinden sich in dialektischem Zusammenhang, und sie bedienen einander.

Die Europäische Union kann auch – egal ob sie eine „Gemeinschaft“, eine „Union“, ein „Staatenverbund“, eine „supranationale Föderation“, ein Verband „*sui generis*“ (Pfetsch 1997: 12, Bach 2000: 21), ein Megastaat oder kein Staat, sondern eine Koalition von politischen Kräften ist – als politische Reaktion auf die Denationalisierung des Staates verstanden werden, auch wenn ihre Zukunft noch ungewiss ist¹³⁵. Diese Denationalisierung aber basiert auf denjenigen Prozessen, die zur Nationalisierung der früheren modernen Staatsformen geführt haben, nämlich auf der Bürokratisierung, der Institutionalisierung und der Verrechtlichung.

Es sollte auch nicht unterschätzt werden, dass die wichtigsten Entscheidungen innerhalb der EU nicht von dem Parlament oder der Kommission – den internationalen Gremien –, sondern vom Europäischen Rat und den Ministerräten getroffen werden. Diese Tatsache nennt Voigt „*Vorherrschaft des Nationalstaates*“ (Voigt 1996: 232).

Die Entscheidungsfindung der EU vollzieht sich stufenweise und wird von einer komplexen Fülle von Faktoren beeinflusst. Systemstrukturelle Gründe, historische Änderungen und wirtschaftliche Bedürfnisse haben zu ihrer Herausbildung beigetragen. Die EU ist im Rahmen der Vereinheitlichung der Märkte, der Weiterentwicklung kapitalistischer Wirtschaft und der neuen Rollen des demokratischen, neoliberalen Staates und seiner nationalen Institutionen entstanden. Das bedeutet aber nicht, dass die EU auf besonders innovativen politischen Prozessen basiert, sondern, dass sie alte mit neuen Strukturen zu vereinen versucht, da sowohl Globalisierung als

¹³⁵ Ob die Europäische Union Machtlücken und Demokratiedefizite des Nationalstaates decken kann, ob es um eine Föderation von entnationalisierten, globalisierten Nationalstaaten oder um die Entstehung eines supranationalen Staates geht, ob sie zur Demokratisierung der Bürokratie beitragen kann oder ob sie durch Entfremdung des Bürgers von dieser internationalen Bürokratie neue Probleme schöpft, ob sie an gesellschaftlicher Bedeutung gewinnen kann oder ob sie weit von der Gesellschaft entfernt bleiben wird, sind Fragen, die noch nicht beantwortet werden können, da die EU ein am Anfang befindliches politisches System ist, während die Institutionen des Nationalstaates eine lange Geschichte haben, nämlich mindestens 200 Jahre. Die Herausforderungen und Hoffnungen über die Evolution der EU sowie die Ängste vor ihrem Misserfolg sind zwar gerechtfertigt, aber unbegründet. Dies sind Fragen der weiteren Entwicklung der Internationalisierung der Politik und der Globalisierung.

auch Parlamentarisierung Kristallisationspunkte für die nationalstaatliche Herrschaft sind.

Mit anderen Worten handelt es sich bei der EU um eine Transformation der Nationalstaatlichkeit, die sich nicht als Entstaatlichung, sondern als Denationalisierung interpretieren lässt. Diese Transformation fordert die Planung nicht nur einer internationalen, sondern auch einer nationalstaatlichen Politik. Die EU ist in diesem Kontext nicht die politische Überwindung des Nationalstaates. Das Modell „Nationalstaat“ dient der Europäischen Union vielmehr als Paradigma. Die Europäisierung und die Denationalisierung des Staates führen zu einer Wiedergestaltung seiner Aufgaben und Funktionen auf nationaler und internationaler Ebene.

Dass der Vertrag von Nizza die Autonomisierung und die Stärkung des Parlaments vorsieht, kann zwar als formalistischer Akt der Supranationalisierung von Politik betrachtet werden, aber wie dieser Akt mit der nationalstaatlichen, politischen Praxis und dem „Europäischen Bewusstsein“ oder der Identität der „EG-Bürger“ kombiniert werden kann, ist eine Frage sowohl der gesellschaftspolitischen Zustände jedes einzelnen Nationalstaates, als auch der interessenbezogenen Bereitschaft dieser Nationalstaaten, auf ihre Souveränität zu verzichten.

Darüber hinaus sollen die Ansprüche bestimmter geo-gesellschaftlicher Regionen (z.B. Baskenland, Katalonien, Korsika, Schottland) auf Nationalisierung nicht unterschätzt sondern als Revitalisierung oder Intensivierung nationaler Fragen aufgefasst werden. Deswegen spricht Jessop von dem scheinbaren Paradoxon, dass

„die ‘Denationalisierung’ zugleich mit starken nationalistischen und rassistischen Tendenzen verbunden ist. Dies bedeutet allerdings nicht das Verschwinden der nationalstaatlichen Form an sich. Der Nationalstaat als die Instanz, die auf der Basis ihres physischen Gewaltmonopols für die Regulierung der Klassenbeziehungen und für die darauf gegründete Herstellung einer gewissen gesellschaftlichen Kohärenz grundlegend ist, behält eine zentrale Bedeutung“ (Jessop zit. nach Hirsch in Brand/Demirovic/Görg/Hirsch 2001: 21).

In diesen Überlegungen sind auch noch andere Punkte einzubeziehen: Die zunehmende Individualisierung der sozialen Gruppen auf der einen Seite und die politische Stärkung der NGOs auf der anderen Seite werfen Fragen nach der Bedeutung des klassischen Nationalstaates auf. Die Krise der traditionellen sozialen Rollen führt Individuen und individualistische Gruppierungen dazu, sich „auf der Grundlage von Identitäten zurückzuziehen und als Ausdruck dieser Identitäten Institutionen zu erbauen oder umzubauen“ (Castells 2002: 325). Dies hat aber paradoxerweise nicht den Verzicht auf das Konzept des Nationalstaates zur Folge, sondern eine „Explo-

sion des Nationalismus“ (Castells 2002: 325) und einen Anspruch auf politische Regulation eines neuen Nationalisierungsprozesses. Die individualisierte Suche nach Identität hat, wie Castells betont, eine kollektive Wirkung und impliziert eine Wende zum Staat oder zu einem neuen Nationalstaat:

„Das ausdrückliche Ziel der meisten, wenn nicht all der Nationalismen besteht im Aufbau oder Wiederaufbau eines neuen Nationalstaates, der auf Identität basiert und nicht nur auf dem historischen Erbe der Kontrolle über ein Territorium“ (Castells 2002: 325).

Und nicht nur die Regulierung der Klassen- und Sozialbeziehungen, also die Stabilisierung der ökonomischen Beziehungen, findet ihren natürlichen Raum im Nationalstaat, sondern auch das *Parteiensystem*, d.h. die politisch definierten Institutionen der Demokratie. Vor diesem Hintergrund folgert Voigt, dass

„der Nationalstaat sich keineswegs aus der Politik verabschiedet hat. Er ist vielmehr auch innerhalb der generellen Trends zur Internationalisierung einerseits und zur Regionalisierung andererseits – immer noch zentrale Referenzebene für politische Parteien, Interessengruppen etc., vor allem für das Wahlvolk“ (Voigt 1996: 229).

Gerade durch das Parteiensystem wird der Nationalstaat perpetuiert. Das Parteiensystem kann nicht außerhalb des Nationalstaates Bestand haben. *Ex definitione* sind die Parteien national und bedienen, was sie als „nationales Interesse“ verstehen. Eine Partei kann europäische Orientierungen haben oder nicht, verbleibt aber eine nationale Partei, ansonsten kann sie nicht Partei genannt werden. Aus der Perspektive der Wähler sind die Parteien viel konkretere und verständlichere Kontrollakteure, die wahrnehmbare und gegenständliche politische Programme garantieren können, als die breiteren, außernationalen Machtorganisationen, die keine Stütze für das alltägliche, nationalstaatlich bestimmte Gesellschaftsleben leisten können.

In vielen Ländern gewinnen sogar antieuropäische und nationalistische Parteien Zulauf (wie das Beispiel der rechtsextremistischen Partei von Jean-Marie Le Pen zuletzt im April 2002 bei der Wahl des Staatspräsidenten in Frankreich zeigte). Die Revitalisierung bestimmter nationalistischer „Erzählungen“ und Mythen (*narratives*), die Zunahme der Fremdenfeindlichkeit und die Stärkung bestimmter nationalistischer Parteien zeigen, dass der Nationalstaat oder der Bedarf nach einer nationalstaatlichen Sozialkontrollordnung trotz internationaler politischer Organisationen nicht so leicht „verschwindet“.

Nicht nur das Parteiensystem bleibt national fixiert; auch die Globalisierungsprozesse werden wesentlich durch den Nationalstaat vermittelt. Der

Grund dafür ist, dass der Staat die internationalen ökonomischen Anforderungen mit den sozialen Rechten und den Arbeitsbedürfnissen des nationalen Wahlvolks vermitteln muss. Ein Verschwinden des Nationalstaates würde zu einer gesellschaftlichen Krise führen. In diesem Kontext ist die Ansicht von Aglietta über die Beziehung zwischen Nationalstaat und Globalisierung zutreffend:

„Die Globalisierung führt die Wirtschaft weder zum Verschwinden der Nationen noch zu einem Minimalstaat. Aber die Herausbildung von Grundlagen einer Regulation, die die Kapitalakkumulation auf eine neue Entwicklung der Lohnarbeitsgesellschaften hin orientieren kann, ruft nach Veränderungen in zahlreichen Institutionen. Die Nationalstaaten sind dazu gezwungen, neu zu definieren, inwiefern die sozialen Rechte wirklich wesentlich sind, und die gemeinsamen Fundamente ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu verstärken“ (Aglietta 2000: 43).

Die Modernisierungstheorie sucht nach Erklärungsmodellen, um das sichere Verschwinden bestehender oder geschichtlicher Institutionen skizzieren zu können. Enttraditionalisierung bedeutet gerade nicht, dass eine traditionslose Modernität entstanden ist, sondern vielmehr, dass aus einer national reflektierten Tradition schrittweise ein neues Konzept der Nationalstaatlichkeit geschaffen wird.

Der Nationalstaat modernisiert sich dadurch, dass er seine Souveränität mit anderen internationalen Akteuren, zum Beispiel der Europäischen Union, teilt. Der Vorgang der Transnationalisierung schafft ein Kettensystem, das „in einer zunehmenden wirtschaftlichen Integration der Mitgliedstaaten mittels einer supranationalen Organisation und Entscheidungsmacht“ funktioniert (Böckenförde 1999: 104). Fehlende ökonomische Befugnisse der EU werden vom Nationalstaat ersetzt und umgekehrt. Das ganze politische, internationale System wird vielgestaltig, mehrstufig und multipolar (vgl. Voigt 1996: 229).

Selbst innerhalb der EU sind die Souveränitäten verteilt. Die EU ist ein hoch-komplexes, verflochtenes Verhandlungssystem mit unterschiedlichen, miteinander verbundenen Politikarenen. Es handelt sich um ein Mehrebenensystem. Die intragemeinschaftliche Ebene (wo supranationale Akteure wie die EU-Kommission, transnationale Interessengruppen oder Organisationen handeln), die internationale Ebene (wo nationale Akteure auf supranationalen Politikarenen handeln) und die intranationale Ebene (wo nationale Akteure – öffentliche wie private – in der nationalen Politikarena handeln, um den jeweiligen nationalen Standpunkt zu den europäischen Institutionen zu ermitteln) existieren nebeneinander und teilen ihre Souveränitäten.

Zwischen den verschiedenen Aktionsebenen bestehen formelle und materielle Abhängigkeiten und Aufgabenverteilungen. Die Beteiligung nationaler und kommunaler Akteure an supranationalen Entscheidungsprozessen wird gleichzeitig intensiviert. Nicht selten überschneiden sich europäische Politiken mit nationalen Kompetenzen, Zielen und Programmen. Folglich entsteht auf den verschiedenen Ebenen Konkurrenz um Zuständigkeiten und Ressourcen.

Aber ob Europäisierung der bewusste Verzicht auf die Souveränität des Nationalstaates oder ob sie eine pragmatische, unvermeidliche Reaktion auf die ständig komplizierter werdenden Wirtschafts-, Kultur- und Gesellschaftsumstände ist, die eine neue Organisation politischer Macht verlangen, ist eine Frage nach der Art und Weise, wie der Nationalstaat als politischer Akteur funktioniert bzw. eine Frage nach dem Verständnis des Konzepts der nationalstaatlichen *Souveränität*.

4.2. *Der Begriff der Souveränität und die Dezentralisation der Macht*

„Die Nationalstaaten haben ihre Souveränität verloren, weil seit Bodin allein schon der Begriff der Souveränität impliziert, dass es nicht möglich ist, Souveränität 'ein bisschen' zu verlieren: Das ist genau der traditionelle *casus belli*“ (Castells 2002: 324).

Der Souveränitätsbegriff stand im Mittelpunkt der traditionellen Staatslehre. Herman Heller beispielsweise hat den Staat auf den folgenden Begriff gebracht:

„Durch die Souveränität und Gebietsbezogenheit der Staatsgewalt empfangen alle Elemente der Staatsorganisation ihren spezifischen Charakter. Souverän kann der Staat nur sein, weil er seiner Ordnung gegenüber allen anderen gesellschaftlichen Ordnungen eine besondere Geltung verschaffen konnte“ (Heller 1934 in Voigt 1996: 36).

Heutzutage entspricht diese Auffassung der politischen Wirklichkeit des pluralistischen Staates und der internationalen Beziehungen nicht mehr (vgl. Beck 2002: 46). Der Souveränitätsbegriff beschreibt ein im Wesentlichen monolithisches Modell, das der Dezentralisierung und der Diffusion moderner Macht nicht entspricht oder das auf die synchronen Rahmenbedingungen der Transformation des Nationalstaates als einer veränderlichen Institution von staatlicher Sozialkontrolle keine Rücksicht nimmt. Bezüglich der Multizentralität der modernen Gesellschaft besteht ein politikwissenschaftlicher Konsens, der die „Souveränität“ anzweifelt. Nach R. Voigt

„erscheint [die Behauptung von Heller, M.M.] heute angesichts des offensichtlichen Souveränitätsverlusts des modernen Staates als seltsam unzeitgemäß (...), die Souveränität kann nicht länger als unteilbar und schon gar nicht als einzig dem Nationalstaat zustehende Kompetenz betrachtet werden“ (Voigt 1996: 229).

Das Souveränitätskonzept entspricht einem mehr oder weniger biologistischen Modell, das unempirische Schematisierungen einer bipolaren, niedrigen Mobilität und statischen Gesellschaft beschreibt. Hans Magnus Enzensberger übt an dieser monolithischen Perspektive pointierte Kritik:

„Im alten Europa hat man das Gemeinwesen immer nach dem Modell des menschlichen Körpers beschrieben. Die Regierung war das Oberhaupt, der Kopf. Diese Metapher ist endgültig passé. Ein Zentrum, das alles vorherrsicht, steuert und entscheidet, ist nicht mehr vorhanden. Das Gehirn der Gesellschaft ist nicht mehr lokalisierbar, Innovationen, Zukunftsentscheidungen gehen schon längst nicht mehr von der politischen Klasse aus“ (Enzensberger zit. nach Beck 1993: 215).

Die Verhältnisse des Politischen sind heute nicht mehr einheitlich, sondern pluralistisch, amorph und diffus. Die Bipolarität des frühmodernen Staates und auch des traditionellen Nationalstaates ist gerade in den internationalen Beziehungen aufgelöst und entspricht der heutigen Systemordnung nicht mehr (vgl. auch Rohrmoser 1994: 144)¹³⁶.

Die Transnationalisierung der Ordnungsprinzipien von Sozialkontrolle sowie die außerstaatliche Natur des unternehmerischen Handelns in der Globalisierung führen dazu, dass die Souveränität des Territorialstaates an Bedeutung verliert (vgl. auch Garland 2001: 205)¹³⁷. Die Fundamente der parlamentarischen Demokratie verlieren an Stabilität und Beständigkeit.

¹³⁶ Die alte Weltordnung war, wie Rohrmoser argumentiert, ebenfalls von einem Bipolarismus geprägt: „Es gab den Osten und den Westen, den Kommunismus und den Kapitalismus oder – marxistisch formuliert – die Mächte des Fortschritts und die Mächte der Beharrung (...). Diese Bipolarität, die Aufteilung der Welt zwischen den Supermächten, ist nun zusammengebrochen. Wir erleben gegenwärtig eine schleichende *Anarchisierung aller politischen Verhältnisse*“ (Rohrmoser 1994: 144, Hervorhebung im Original).

¹³⁷ Aus kriminologischer Sicht argumentiert Garland: “The problem of crime control in late modernity has vividly demonstrated the limits of the sovereign state. The denials and expressive gestures that have recent penal policy cannot disguise the fact that the state is seriously limited in its capacity to provide security for its citizens and deliver adequate levels of social control. The lesson of the late twentieth-century experience is that the nation state cannot any longer hope to govern by means of sovereign commands issued to obedient subjects, and this is true whether the concern is to deliver welfare, to secure economic prosperity, or to maintain ‘law and order’” (Garland 2001: 205).

Die etablierten Parteiensysteme scheinen unfähig zu sein, antidemokratische politische Tendenzen (z.B. faschistoide und fundamentalistische Bewegungen, antipluralistische Kräfte und Sicherheitsdefizite) aufzuhalten und auf die politische Sozialisation der Gesellschaft Einfluss zu nehmen – diese Funktion wird vielmehr von den Massenmedien erfüllt (vgl. Castells 2002: 377).

Für Castells hat die massenmediale Wirkung auf die „globale“ Gesellschaft eine Ersatzfunktion für die nationalstaatliche Souveränität (vgl. Castells 2002: 270-275), da die massenmediale Gesellschaft und die digital-vermittelte Kommunikation mit der Entzauberung der Politik, die er als „*kulturelle Hegemonie antistaatlicher Werte*“ bezeichnet (Castells 2002: 313, Hervorhebung im Original), verknüpft sei. Neben der Globalisierung der Medien werden die fundamentalen Eckpfeiler der nationalstaatlichen, politischen Steuerung auch durch die Globalisierung der Finanzwelt und der Produktion in Frage gestellt:

„Hinzu kommt die Dimension einer ‘Entsouveränisierung’ des Staates, die innere Dimension, die Tatsache nämlich, dass der einzelne Staat seine ‘Höchstmächtigkeit’ im Verhältnis zu inneren Kräften immer mehr einzubüssen scheint (...) die wachsende Macht, der wachsende Einfluss der (wirtschaftlichen) Verbände auf den Staat (im Gegensatz zum sinkenden Einfluss der politischen Parteien), oder die beträchtliche Einwirkungskraft einzelner ‘dominierenden’ (nationaler oder multinationaler) Unternehmen“ (Saladin 1995: 32).

Ein Geflecht von neuen wirtschaftlichen, nichtstaatlichen Institutionen wie auch privaten Initiativen und NGOs ist in der Weltgesellschaft entstanden. Der von Franz Scharpf geprägte Begriff der „Politikverflechtung“ ist hier von großer Bedeutung¹³⁸. Dabei handelt es sich um „multiple, sich überlagernde Verhandlungssysteme in nicht-hierarchischen, netzwerkartigen Strukturen“ (Scharpf in Voigt 1996: 85) sowie um „vernetztes Denken und Handeln“ (Voigt 1996: 85).

¹³⁸ Die „Politikverflechtung“ ist mit dem Begriff der „Weltinnenpolitik“ (Weizsäcker zit. nach Rohrmoser 1994: 143) zu vergleichen: „In gewisser Weise muss heute die Politik die gesamte planetarische Konstellation mitbedenken. Politik wird heute in einer Weise, wie das in der Geschichte noch nie der Fall war, im Blick auf die Lage der Welt als Ganzes betrieben. Dies hat den einfachen Grund, dass heute alles mit allem zusammenhängt. Es kann kein Land mehr im Bezug auf die Dinge, die in einem anderen Land geschehen, gleichgültig bleiben, ob dieses Land nun Jugoslawien, Russland, China, Japan oder auch Italien heißt. Carl Friedrich von Weizsäcker spricht in diesem Zusammenhang mit Recht davon, dass wir uns im ‘Zeitalter der Weltinnenpolitik’ befinden“ (Rohrmoser 1994: 143).

Demokratische Defizite zeichnen sich ab, da Sozialkontrolle zunehmend direkt von Wirtschaftsakteuren ausgeübt wird oder Staatsakteure in deren Interesse agieren (vgl. Schmitthener und Urban in Butterwege/Kutsch/Bergbahn 1999: 55). Im Verlauf des Modernisierungsprozesses geht der Kompetenzverlust der informellen sozialen Kontrolle mit der Schwächung der formellen Sozialkontrolle einher. Der Bedeutungsverlust des traditionellen Territorialstaates zeigt sich nicht nur auf wirtschaftlicher Ebene (internationale Finanzmärkte und Börsen, Privatisierungen und Entstaatlichungen, Liberalisierung der staatlichen Wirtschaftspolitik), sondern auch auf medialer (Intensivierung der Liberalisierung von Massenmedien) und kommunaler Ebene (Verstädterung sozialer Kontrolle). Diesen Aspekt führt Garland aus:

“In the complex of differentiated world of late modernity, effective, legitimate government must devolve power and share the work of social control with local organizations and communities. It can no longer rely upon ‘state knowledge’, on unresponsive bureaucratic agencies, and upon universal solutions from above. Social and political theorists have long argued that effective government in complex societies cannot rely upon centralized command and coercion” (Garland 2001: 205).

Und Krislov weist auf die methodologischen Gefahren der Nutzung des Souveränitätskonzepts in der Untersuchung sozialer Kontrolle hin, da die Frage der Sozialkontrolle auf ein lineares, vereinfachendes Modell von Machtgewinn und Machtverlust zurückgeführt würde (Krislov in Gibbs 1982: 57)¹³⁹.

In einer Gesellschaft, „wo der Multilateralismus zur Regel geworden ist“ (Castells 2002: 377) und in der die Machtstrukturen dahin tendieren, polyzentrisch, weltsystemisch, transnational, gespalten, global und denationalisiert zu sein, wie die Soziologie der Globalisierung treffend zeigt, verweist der Begriff der „Souveränität“ auf die hegemonialen Strukturen der nationalstaatlichen Sozialkontrolle einer schon veralteten „Ersten Moderne“. Die Handlungsfähigkeit des postnationalen Staates kann mit dem Souveränitätsbegriff nicht mehr verdeutlicht werden. In diesem Zusammenhang

¹³⁹ „In the light of the obvious centrality of the concept of power – by whatever name fashionable – to the field of political science, it is remarkable how little literature actually exists within the discipline on the subject. It is usual to attribute this to the baneful effect of the concept of sovereignty and the role that normative discussion has had in dominating the field of political theory. The notion of sovereignty, which locates power solely in one central source and assumes obedience on the part of all others, reduces the problem of social control to the rather banal one of maintaining or losing power“ (Krislov in Gibbs 1982: 57).

„erscheint es plausibel, dass die Globalisierung den Staat, auch den großen Staat, der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Gestaltung seiner inneren und äußeren Angelegenheiten beraubt, die Instrumente einer eigenständigen Politik stumpf werden lässt, also seine 'Souveränität' aushöhlt“ (Link 1998: 57).

Dazu lässt sich anmerken, dass die synchrone Macht nicht nur in territorialen, nationalstaatlichen Rahmenbedingungen stattfindet, sondern auch in verschiedenen Kontexten, im „Weltsystem“ (Wallerstein), in transnationalen sozialen Räumen, in nichtnationalen Finanz- und Technologieströmen (Kooperationsverbände, Banken, Börsen usw.), in internationalen wissenschaftlichen Netzen, in Informationsmärkten, in sozialen Bewegungen und Organisationen. Wenn die „Nation“ – als Machtraum der Sozialkontrolle – einmal als „vorgestellte Gemeinschaft“ zu verstehen war, fließt heute das Machtpotential sowohl in neu definierten, nicht-nationalen „vorgestellten Gemeinschaften“ (Anderson 1996: 15), wie etwa dem europäischen Raum wie auch in nationalen „gemeinschaftlichen Vorstellungen“ (Castells 2002: 148), wie die zunehmende Ausübung sozialer Kontrolle durch nationale Kommunen, Partnerschaften und Gemeinschaften zeigt.

Man kann „Souveränität“ als Absterben der zentralen Macht des frühmodernen Nationalstaates verstehen (vgl. Scharpf in Beck 1993: 216), aber keineswegs als ein Grundcharakteristikum des (post)modernen Staates, der von Verhandlungsfähigkeit, Flexibilität und Reflexivität charakterisiert und imstande ist, auf eine unflexible Souveränität zu verzichten. Eine enttraditionalisierte Form von Staatlichkeit, die auf Kooperationen basieren muss und die von Pluralität charakterisiert ist, entsteht (vgl. Held in Beck 1998: 73)¹⁴⁰.

Saskia Sassen beschreibt Globalisierung als eine neue Geographie der Macht. Für das Verständnis der Rolle des territorialen, nationalen Staates im „Global Gouvernement“ und in bezug auf die Bedingungen internationaler Institutionen (vgl. Messner in Althaler 1999: 63)¹⁴¹ wird der Begriff

¹⁴⁰ David Held argumentiert, dass „jede Theorie nationaler Souveränität, die diese als eine unaufhebbare und unteilbare Form öffentlicher Macht und Gewalt versteht, unterkomplex ist. Souveränität selbst muss heute verstanden und untersucht werden von einer ganzen Reihe von Akteuren – nationalen, regionalen, internationalen - und durch diese immanente Pluralität begrenzt und gefesselt ist“ (Held in Beck 1998: 73). Eine Reihe von institutionellen Änderungen und strukturellen Wandlungen in der internationalen Szenerie verlangen eine Konkretisierung des Souveränitätsbegriffs.

¹⁴¹ Dirk Messner kombiniert die Souveränität des Nationalstaates mit dem System der internationalen Institutionen und den Vereinten Nationen. Fünfzig Jahre nach dem Aufbau dieses Systems (1945) sei eine Reform der internationalen Institutionen notwendig, „um mit den neuen Herausforderungen, die sich aus den Globalisierungstrends ergeben, fertig zu werden“ (Messner in Althaler 1999: 261). Die nationalstaat-

der Souveränität als entbehrlich dargestellt. Sie geht davon aus, dass, obwohl globale Prozesse in nationale Territorien materialisiert werden (zum Beispiel in den „globalen Städten“), Globalisierung einen Denationalisierungsprozess in Gang bringt:

„Globalization (...) has entailed a partial denationalising of national territory and a partial shift of some components of state sovereignty to other institutions, from supranational entities to global capital market“ (Sassen 1996: 4).

Mit dem Eintritt in die Moderne zeigte sich die Souveränität des Staates dagegen als Verfügung über ein Territorium. Ulrich Beck verbindet die Souveränität des Nationalstaates mit dem Konzept der Autonomie eines jeden Staates. Militärische, politische und ökonomische Autonomie charakterisierten den Nationalstaat in seiner Territorialitätsphase. Sobald die wirtschaftlichen, technologischen und kulturellen Abhängigkeiten zu einem gewissen Autonomieverlust führen, findet automatisch ein Souveränitätsverlust statt (vgl. Beck 2002: 46-47).

Die staatliche Wirtschaftspolitik wird von einer Fülle von Faktoren beeinflusst. Dieser Einfluss hat Konsequenzen auch auf anderen Ebenen der gesamten Staatspolitik. Es geht freilich nicht darum, die Politik auf die Wirtschaft zurückzuführen, sondern hervorzuheben, dass die „Souveränität“ eine bestimmte historische Phase des Staates kennzeichnet. Sie hat aber keine allgemeine Gültigkeit. Aus der Geschichte des Begriffs darf man den Schluss ziehen, dass Souveränität ihre eigene Dynamik hat und verschiedene Machtkoalitionen und Ideologien charakterisiert. Was ursprünglich die Souveränität des Herrschers war, ist Volkssouveränität und wiederum Regierungssouveränität geworden:

„The term sovereignty has a long history, beginning with Aristotle, running through Bodin and Hobbes and the American and French revolutions, and arriving today at yet another transformation. From being the sovereignty of the ruler, it became the will of the people as contained in the nation-state, that is, popular sovereignty. It was for a long time centered in a concern with internal order, a notion that influenced international law and politics for many centuries (...) But by the end of World War II the notion of sovereignty based on the will of the people had become established as one of the conditions of political legitimacy for a government (...)“ (Sassen 1996: 10).

liche Souveränität entspreche institutionellen Strategien, die angesichts der ökonomischen Globalisierung unbrauchbar geworden seien. Er geht davon aus, dass die „Souveränität des Nationalstaates (nach innen und nach außen) das fundamentale *Ordnungsprinzip* war, auf dem das internationale Staatensystem und die Vereinten Nationen basierten. Aus dem Souveränitätsprinzip wurde das Prinzip der Unverletzbarkeit territorialer Grenzen sowie das Nichteinmischungsgebot in die Angelegenheiten souveräner Staaten abgeleitet“ (Messner in Althaler 1999: 263).

Die Koexistenz verschiedener Machtakteure, zivilgesellschaftlicher Organisationen, wirtschaftlicher Institutionen, politischer Verbände, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaftsakteure und Massenmedien konstituiert eine sozialpolitische Wirklichkeit, die nicht mehr durch die „Souveränität“ eines dieser Akteure gebündelt wird. Die Steuerungs- und Handlungsfähigkeit des modernen Staates versteht sich nicht mehr von selbst.

Deshalb spricht M. Thomas von „Mitsouveränitäten“ (Thomas in Brunkhorst und Kettner 2000: 110), Dirk Messner von „geteilten Souveränitäten“ (Messner in Brunkhorst und Kettner 2000: 108), Manuel Castells von „Dezentrierung des Nationalstaates innerhalb des Bereiches geteilter Souveränitäten“ (Castells 2002: 323), Christoph Gusy von „der Lehre der gestuften Staatssouveränitäten“ und „von unterschiedlichen Ebenen der Staatlichkeit (Bund, Länder, Gemeinden)“ (Gusy in Brunkhorst und Kettner 2000: 143), Rüdiger Voigt von „gleichberechtigten Akteuren“ (Voigt 1996: 87) und Claus Offe von einer „paralysierenden Binnenkomplexität hochentwickelter Staatsapparate“ (Offe in Voigt 1996: 87). Ein polyarchisches Machtssystem wird geformt. Allan Rosas fasst die Situation prägnant zusammen:

„Der Begriff der Staatssouveränität wird noch eine Weile von konservativen politischen Eliten hochgehalten werden, wird sich aber vor den neuen Realitäten als immer untauglicher erweisen“ (Rosas in Brunkhorst und Kettner 2000: 170).

Und obschon der Staat nach klassischer Sichtweise „nur eine nach außen souveräne und nach innen hierarchisch handelnde Gebietskörperschaft ist“ (Voigt 1996: 21), befindet er sich in einer Phase des Umbruchs. Gusy ruft in Erinnerung, dass eine Veränderung sowohl „nach oben“ als auch „nach unten“ stattfinden kann:

„Wenn der Staat die Souveränität ‘nach unten’, also mit Ländern oder Gemeinden, teilen kann, lässt sich nicht prinzipiell bestreiten, dass er seine Souveränität auch ‘nach oben’ – mit supranationalen Einrichtungen – teilen kann“ (Gusy in Brunkhorst und Kettner 2000: 143).

Der Begriff „Metamorphose des Staates“ fasst den Wandlungsprozess moderner Staatlichkeit zusammen, der gleichzeitig vertikal und horizontal verläuft. Die Handlungsfähigkeit des Staates wird auf bestimmten Ebenen in Frage gestellt. Dahinter verbirgt sich ein Paradoxon, das die Verwendung des Souveränitätsbegriffs schwierig macht, da er die Frage nach der Balance zwischen Schwächungen und Stärkungen des Staates beschreibt:

„Einerseits verflüchtigt sich die Souveränität des Nationalstaates im Dickicht supra- und internationaler Verflechtungen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Wirtschaft, wo multinationale Konzerne und mehr oder weniger anonyme

Finanziers den Ton angeben. Andererseits werden im Innern neben den politischen Parteien und den großen Interessenverbänden, wie Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden, zunehmend auch andere gesellschaftliche Gruppen mit Vetopositionen zu Teilhabern an der staatlichen Macht“ (Voigt 1996: 21).

Dass ein Machtverlust des Nationalstaates nach außen (z.B. durch die Abtretung von Souveränitätsrechten an die EU) stattfindet, bedeutet die Verringerung seiner äußeren Souveränität, kann jedoch nur in Verbindung mit seinen Aktionsspielräumen *ab intra* gesehen werden. Der Staat muss innenpolitisch verschiedenartige soziale Forderungen, zunehmende Konflikte, Sicherheitsansprüche, -lücken und -defizite, sowie neue wirtschaftliche Bedürfnisse, die mit dem Niedergang des Wohlfahrtsstaates entstanden sind, regulieren.

Der Staat ist nicht der Staat einer einheitlichen, bipolaren, sondern der einer pluralistischen Gesellschaft. Er verfügt über verschiedene Strategien sozialer Kontrolle, die im Einklang mit den unterschiedlichen Strukturen der sozialen Gruppen stehen. Lässt man die Problematik des Nationalstaates außer acht, kann kaum bezweifelt werden, dass nicht *ein* einheitliches globales Wertesystem entsteht. Man wird kaum eine Machtbündelung finden, weder auf nationaler, internationaler noch transnationaler Ebene, die nicht in interdependenter Beziehung mit anderen Mächten und ökonomischen Kräften steht. Effektivere soziale und politische Kontrolle wird dann ausgeübt, wenn die Beziehungen zwischen den Machtakteuren auf einer mehrdimensionalen, pluralistischen Übereinkunft basieren.

Die Bevölkerung ist keine homogene Masse, sondern konstituiert sich aus unterschiedlichen Gruppen, die alle unterschiedliche Erwartungen in die Politik setzen. U. Beck bringt diesen zweiseitigen und phänomenologisch widersinnigen Prozess auf eine deutliche Formel: „Absterben plus Erfinden gleich Metamorphose des Staates“ (Beck 1993: 214). Paradigmatisch lässt sich die Situation so fassen:

„Heute stehen dem Staat alle möglichen Gruppen gegenüber, Minoritäten aller Art (...) nicht nur alte Organisationen wie die Gewerkschaften, die Kirchen, die Medien. Auch die Sportler sind hochorganisiert. Die Homosexuellen, die Waffenhändler, die Autofahrer, die Behinderten, die Eltern, die Steuerhinterzieher, die Geschiedenen, die Naturschützer, die Terroristen usw. Sie können zehntausend Machtinstanzen in unserer Gesellschaft ausmachen“ (Enzensberger zit. nach Beck 1993: 215).

Soziale Bewegungen, Organisationen, Individuen und unterschiedliche soziale Gruppen wenden sich mit ihren Ansprüchen an den Staat, und sie erwarten vom Staat deren Erfüllung. Auf diese Weise wird der Staat zur legalen Prozesspartei, mit der die sozialen Kräfte ihre Angelegenheiten ver-

handeln. Sofern die sozialen Gruppen den Staat als ihren Interessenvertreter annehmen oder sie den Staat als ihren Vertreter annehmen oder, wenn die bestimmten Interessen aller Gruppen den Staat betreffen, dann hat der soziale Konsens die Form einer Erwartung, nämlich dass der Staat die Ansprüche der sozialen Gruppen erfüllt. Sie behalten diese Erwartungen an den Staat, weil sie von der Notwendigkeit eines Staats-Vermittlers überzeugt sind.

Durch diese vitale Funktion besitzt der Staat Hoheitsrechte. Er ist eine geschichtliche Institution, die die Herrschaftsbeziehungen der Wirtschaft und ihre in jeder Produktionsform spezielle Gestaltung reguliert, jedoch in dialektischer Beziehung mit den sozialen Bewegungen und den unterschiedlichen sozialen Gruppen. Der Staat ist die Institution der Herrschaftslegitimation einer bestimmten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Die Betrachtung von F. Engels bleibt weiterhin aktuell. Er lehnte die ethisch-metaphysische Auffassung des Staates von Hegel ab, als er in seinem Werk „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates“ erklärte:

„Der Staat ist also keineswegs eine der Gesellschaft von außen aufgezwungene Macht, ebenso wenig ist er „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“, „das Bild und die Wirklichkeit der Vernunft“, wie Hegel behauptet. Er ist vielmehr ein Produkt der Gesellschaft auf bestimmter Entwicklungsstufe, er ist das Einverständnis, dass diese Gesellschaft sich in einen unlösbaren Widerspruch mit sich selbst verwickelt, sich in unversöhnliche Gegensätze gespalten hat, die zu bannen sie ohnmächtig ist. Damit aber diese Gegensätze, Klassen mit widerstreitenden ökonomischen Interessen nicht sich und die Gesellschaft in fruchtlosem Kampf verzehren, ist eine scheinbar über der Gesellschaft stehende Macht nötig geworden, die den Konflikt dämpfen, innerhalb der Schranken der 'Ordnung' halten soll, und diese, aus der Gesellschaft hervorgegangene, aber sich über sie stellende, sich ihr mehr entfremdende Macht ist der Staat“ (Engels in Marx und Engels 1955: 296).

Im Rahmen dieser Staatsanalyse ist der soziale Konsens kein Resultat der ideologischen „Manipulation“ oder „Verfremdung“. Angesichts der Tatsache, dass die Verbindung von sozialen, politischen, ideologischen und kulturellen Kräften aller Gesellschaftsebenen sich im Staat abbilden, lassen sich zwei Arten von Ausdehnung beobachten: die Ausdehnung des Staates in die Gesellschaft und die Ausdehnung der Gesellschaftswidersprüche ins Innere des Staates. Der Staat wird ein so übermäßiges, umfassendes und flexibles Feld, dass seine Funktionserweiterung als Gefahr für seine Herrschaft angesehen werden kann.

Zwar charakterisiert „Souveränität“ den Staat nicht mehr, die zunehmenden Ansprüche der individualisierten, pluralistischen Gesellschaft auf eine neue Form von Regulation, nämlich auf soziale Kontrolle, aber sehr wohl.

Der Staat kann nicht mehr als „souveräner Staat“, sondern als verhandelnder Staat der sozialen Kontrolle verstanden werden.

4.3 Der Markt als Ebene der Staatsschwächung

“The ‘new’ dominant ideology is that of the power of the free market to solve all the problems. Social control is thus no more free of ideological construction as it ever was. Indeed, more than ever, it is clear that there is an ‘official’ social control which belongs to the state, in one way or another” (Sumner in Bergalli und Sumner 1997: 145).

Die ökonomische These der Staatsschwächung (vgl. Messner in Althaler 1999: 264)¹⁴² soll unter der Perspektive des Globalismus diskutiert werden. Globalismus ist hier im Sinne von Beck (Globalismus/Globalisierung/Globalität) als eine Ideologie der Globalisierung zu verstehen, in der „der Weltmarkt politisches Handeln verdrängt oder ersetzt, d.h. als Ideologie der Weltmarktwirtschaft, als Ideologie des Neoliberalismus“ (Beck 1998: 26). Die Staatsschwächungsthese aus ökonomischer Sicht lautet: Der Staat verliert an Macht, weil der Markt nicht mehr nationalstaatlich organisiert ist. Er ist ein Weltmarkt, der die Grenzen des Nationalstaates übersprungen hat.

Was ist aber unter dem Begriff „Markt“ zu verstehen? Welche Rolle spielt der Staat in der Gestaltung des Weltmarkts? Der Markt ist nicht einfach der ökonomische Ort der Transaktionen, wo die Gesetze der kapitalistischen Produktionsweise umgesetzt werden. Der Markt besteht aus handelnden Subjekten, die sich in Interaktion befinden und einer politischen Sozialkontrolle unterliegen. Einerseits ist der Markt technisch, andererseits aber wird er von den Menschen verwirklicht. Er ist gesellschaftlich und kulturell geformt sowie institutionell und rechtlich bestimmt. Somit ist der Markt *politisch* organisiert.

¹⁴² Die Basisprinzipien der nationalstaatlichen Souveränität werden nach Ansicht von D. Messner aus vier Gründen in Frage gestellt oder erodiert: „Erstens wird angesichts der Globalisierung der Ökonomie, der grenzüberschreitenden Umweltprobleme und anderer Globalisierungstrends de facto die zuvor vorausgesetzte Souveränität des Nationalstaates unterminiert und eingeschränkt. Zweitens entfalten nationalstaatliche Politiken oft und zunehmend grenzüberschreitende Wirkungen (...) Drittens setzen sich Doppelstandards in der Weltgesellschaft durch. Mächtige Staaten können mit Verweis auf das Souveränitätsprinzip weiterhin beggar my neighbour-Politiken betreiben und interne Anpassungskosten und -lasten (z.B. im Umweltbereich, in der Wirtschaftspolitik) auf Nachbarstaaten verlangen (...) Viertens ist das Souveränitäts- und Nichteinmischungsprinzip eindimensional auf Staaten und Regierungen bezogen“ (Messner in Althaler 1999: 264).

Die Absicherung der Funktionsbedingungen des Markts ist Aufgabe des Staates. Indem der Staat den Markt unterstützt, greift er in die Wirtschaft ein, selbst wenn er in bestimmten Bereichen nicht eingreift. Es gibt eine Interdependenz zwischen Staat und Markt. Und ebenso wie „der ‘minimal state’ immerhin Staat ist“ (Saladin 1995: 12), ist das Nicht-Eingreifen des Staates eine Form des Eingreifens.

Zusammen mit der Wirtschaft befindet sich der moderne Staat und seine Sozialkontrolle aber in einem Wandlungsprozess. Mit der Globalisierung der Ökonomie wird der Markt immer breiter. Im Gegensatz dazu erweitert sich die Staatssouveränität nicht. Die beiden sozialen Kräfte haben in diesem Rahmen nicht mehr die gleichen Einflussmöglichkeiten. Voigt zufolge „herrscht längst keine Waffengleichheit zwischen Staat und Wirtschaft mehr“ (Voigt 1996: 89).

Der Markt übt eine Macht aus, die der Staat nicht überwinden kann. Prägnanter ausgedrückt: Der globale Markt übt eine Macht aus, die der Nationalstaat nicht überwinden kann und mit der er verhandeln muss, um seine Macht zu schützen. Die (welt)ökonomische Problemlösungskompetenz des Nationalstaates nimmt gegenüber dem Weltmarkt ab. Die Sprache des Marketings ist deutlich:

„Über allem steht der Markt mit Potential und die Konkurrenzsituation. Trivial, aber immer wieder auch für international tätige Unternehmen in Erinnerung zu rufen: Der Markt ist die einzige Einnahmequelle, die existiert!“ (Thomaschweski in Giesel und Glaum 1999: 173).

Die Rücksichtnahme auf die Dominanz des Marktes macht den Nationalstaat zu einem Subsystem der Marktwirtschaft. Die Unternehmen wählen die Staaten aus und nicht umgekehrt. Die Nationalstaaten sind in diesem Rahmen eher ökonomische Standorte und weniger politisch-organisatorische Einheiten. Was den politischen Beitrag zum Erfolg der wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft, hängt die Standortwahl von Faktoren wie „den Steuerungssystemen der einzelnen Staaten, dem Grad der staatlichen Regulierung, den gesetzlichen Umweltauflagen, dem vorhandenen Innovationsklima und der Infrastruktur“ ab (Thomaschweski in Giesel und Glaum 1999: 173). Solche Prinzipien haben zur Folge, dass der Staat vor allem marktorientiert sein muss, um günstige Bedingungen für die eigene Entwicklung zu schaffen. Je mehr ein Staat auf die dirigistische Sozialpolitik verzichtet und eine neoliberale Regulationspolitik adaptiert, desto anziehender er ist für wirtschaftliche Unternehmen (vgl. Lütz 2002: 23).

Horst Schmitthenner und Hans-Jürgen Urban sprechen deswegen von einer „ideologischen Hegemonie der Marktorthodoxie“ (Schmitthenner und Urban in Butterwege/Kutscha/Berghahn 1999: 47). Sie beschreiben eine

doppelte Expansion des Marktes, und zwar „nach innen“ und „nach außen“¹⁴³. Eine Fülle von Veränderungen, sowohl auf der Ebene der Wirtschaft, die nun global wird, als auch auf der staatlichen Ebene der Sozialkontrolle wird in Gang gesetzt.

Die soziale und politische Kontrolle des Staates ökonomisiert sich; sie wird zu einem Produkt in einem breiteren Markt. Sie wird immer weniger durch die Rehabilitationsinstitutionen und immer mehr durch bestimmte Mechanismen des neoliberalen Marktes ausgeübt. Die immer intensivere Privatisierung sozialer Kontrolle bedeutet aber weder, dass Kontrolle nicht mehr vom Staat, sondern vom „freien“ Markt ausgeübt wird, noch, dass der Staat ein Akteur milder Sozialkontrolle ist. Eher versucht der Staat eine Sozialkontrolle auszuüben, die mit der Dynamik und den Bedürfnissen des Markts in Einklang steht.

Doch die Ansicht, dass wegen der zunehmenden Machtausübung durch den Markt der Staat seine Macht an den Markt übertrage, fordert Einschränkungen heraus. Das neoliberale Ideologem der „Effizienz“ hat paradoxerweise, wie Perry Anderson erklärt, relativ geringe wirtschaftliche Auswirkungen. Trotzdem hat es als Ideologem sowohl im gesellschaftlichen Leben als auch in der Wirklichkeit der sozialen Kontrolle Wurzeln geschlagen. Die neoliberale Sozialkontrolle des Staates bezieht sich auf die Unterstützung, Stärkung und Verbreitung der Kultur des Marktes. Die neuen Staatsaufgaben liegen in der Ideologisierung des Neoliberalismus als eine Form gesellschaftlicher Ordnung und weniger als ökonomisches System, das autonom funktionieren könne. Der globalisierte Neoliberalismus kann sich ohne die staatliche Regulation weder weiterentwickeln, noch ist der Staat bei der ideologischen Legitimation des Markts neutral. Anderson drückt dieses Faktum so aus:

„Wirtschaftspolitisch ist der Neoliberalismus gescheitert. Er hat keinerlei grundlegende Revitalisierung des modernen Kapitalismus erreicht. Gesellschaftlich ist das Gegenteil der Fall, hier hat er viele seiner Ziele erreicht und ausgesprochen ungleiche Gesellschaften geschaffen, wenn auch nicht ganz so entstaatlicht wie vorgesehen. Politisch und ideologisch war er so erfolgreich, wie seine Begründer sich wahrscheinlich niemals erträumten, indem er die

¹⁴³ Expansion des Marktes „nach innen“ meint, „dass die marktwirtschaftlichen Konkurrenzprinzipien nicht nur die Beziehungen *zwischen* den einzelnen Betrieben und Unternehmen, sondern zunehmend auch Beziehungen *innerhalb* dieser regulieren“. Expansion „nach außen“ meint in diesem Zusammenhang „Ausdehnung über die ehemals relativ verbindlichen Grenzen des Nationalstaates hinaus. Die zentralen Akteure dieses Prozesses, der seit geraumer Zeit als ‘Globalisierung’ in aller Mund ist, sind vor allem Banken und multinationale Unternehmen“ (Schmitthener und Urban in Butterwege/ Kutscha/ Berghahn 1999: 48-49).

einfache Idee verbreitete, dass es für seine Prinzipien keine Alternativen gebe und dass alle, Befürworter oder Gegner, sich an seine Normen anpassen müssen“ (Anderson zit. nach Urban in Butterwege/Kutscha/Berghahn 1999: 51).

Solange der Markt sich innerhalb eines nationalen Territoriums entwickelte, waren die Staatsaufgaben mit der Reproduktion dieser bestimmten wirtschaftlichen Ordnung kombiniert. Die wohlfahrtsstaatlichen Leistungen wurden als Kompensation der vom Markt verursachten Diskriminierungen angeboten. Die durch die Marktproduktion entstandenen Schäden und unerwünschten Ergebnisse wurden nicht vom Markt, sondern vom Staat übernommen und ausgeglichen (vgl. Glanzer in Hill 2001: 231)¹⁴⁴.

Die Staatsaufgaben verändern sich, weil der Markt zunehmend weniger an nationale Territorien gebunden ist. Der neoliberale Markt braucht in diesem Rahmen eher einen dezentralen Staat als einen Wohlfahrtsstaat. In jedem Fall aber bedarf die sozialökonomische Ordnung einer politischen Stützung des Marktes. Die von der Seite des Staates erfolgte rechtliche und ideologische Legitimierung des Funktionierens des Marktes führt letztlich zu seiner allmählichen Legitimität. Der Staat und seine offizielle Kontrolle haben eine marktorientierte Aufgabe, die durch die staatlichen Politiken ideologisiert wird.

Diese marktorientierte Aufgabe, die auch zur Ideologie wird, signalisiert nicht Francis Fukuyamas „Disneyland-Version der Hegelschen Geschichtsphilosophie, der nach dem Zusammenbruch des Sozialismus das Ende der Geschichte und das Ende gesellschaftlicher Entwicklung ausrief“ (Messner in Brunkhorst und Kettner 2000: 97), oder das Ende der Ideologien, sondern die gut sichtbare Ideologie des „freien“ Markts. Die Staatspolitik spiegelt die Praktizierung dieser Ideologie wider. Soziale Kontrolle ist eine dafür geeignete Strategie der Staatspolitik. Deshalb sollte die offizielle Sozialkontrolle auf den Staat zurückgeführt werden (vgl. Sumner in Bergalli und Sumner 1997: 145).

Unvereinbare Widersprüche und Antinomien des Markts werden durch den Staat überbrückt. Der Staat organisiert die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Markts¹⁴⁵, indem er die Nationalökonomie stärkt und mittels

¹⁴⁴ Darüber hinaus „ist kaum bestreitbar, dass der Markt auf die anderen Institutionen der Wohlfahrtsproduktion angewiesen ist: auf die ordnungs- und prozesspolitische Steuerung durch den Wohlfahrtsstaat, auf die ‚Alimentierung‘ durch die Haushaltsproduktion und auf die Unterstützung durch intermediäre Organisationen“ (Glatzer in Hill 2001: 231).

¹⁴⁵ Nicht zu Unrecht spricht Korten von den Fehlern der Politik nach Bretton Woods: „Ob beabsichtigt oder nicht, die so erfolgreich von den Bretton- Woods- Institutionen vorangetrieben wurde, hat es den Superreichen ermöglicht, den Reichtum der

Sozial- und Wirtschaftspolitik ausgleichend eingreift. Zwischen Staat und Markt besteht eine symbiotische, interaktive Beziehung. Die Position von Gilpin betont diese Beziehung:

„Es ist ein Hegemon notwendig, um die Existenz einer liberalen internationalen Marktordnung aufrechtzuerhalten (...) Historische Erfahrung lehrt, dass dort, wo diese zugleich liberale und dominante Macht fehlte, die Entfaltung internationaler Markt- und Kooperationsbeziehung außerordentlich erschwert oder unmöglich wurde, und zwar aus dem einfachen Grund, weil alles konfliktvoll wurde. Die Ausdehnung des Marktes in integrierte globale Netzwerke und soziale Räume wäre nicht möglich geworden ohne eine diese Ausdehnung ermöglichende, begünstigende, liberale, hegemoniale Macht“ (Gilpin in Beck 1998: 72).

Solange die Voraussetzungen für eine funktionierende Wirtschaft nicht vom Staat geschaffen werden, entstehen Defizite, die den Gesellschaftskonsens gegenüber dem Staat in Gefahr bringen. Der Staat ist damit kein Störfaktor des Marktes, denn er dient der Bewahrung des Konsenses hinsichtlich der Wirtschaft und er aktiviert Mechanismen zu ihrer Stärkung (vgl. auch Leisner 1998: 135)¹⁴⁶.

5. Das Nationale als Raum sozialer Kontrolle

Der Staat agiert auf zwei Ebenen: nach innen und nach außen. Sozialkontrolle ist seine Funktion nach innen. Der Begriff des Nationalstaates betrifft den Charakter des Staates nach außen. National ist ein Staat im Vergleich zu einem anderen Staat, der auch „Staat“ nach innen und „Nationalstaat“ nach außen ist (vgl. auch Giddens 1985: 121). Somit ist der Begriff der Staatlichkeit eine Bestimmung in Relation zum inneren Staatsraum und der Begriff des (Inter)Nationalstaates bezieht sich auf das Nach-außen-Agieren des Staates. Schematisch sind der gesellschaftliche Zusammenhang, die Ordnung und die Sozialkontrolle Aufgaben des Staates nach innen, während die Vermeidung der Gefährdung von außen und das Überleben des Staates selbst Aufgabe nach außen sind.

Nationalstaatlichkeit kann als „Ausdruck der säkularisierten Moderne“ (Huf 1998: 159) und als Umwandlung von der Gottes- zur Staatsmacht

Welt auf Kosten anderer Menschen, anderer Arten und des Ökosystems der Erde unaufhaltsam an sich zu reißen“ (Korten in Mander und Goldsmith 2002: 64).

¹⁴⁶ Leisner konstatiert: „Die freie Wirtschaft bedarf maximaler Kontinuität ihrer politischen Rahmenbedingungen; günstiges Investitionsklima entsteht nur aus ihrer optimalen Berechenbarkeit über längere Zeiträume. Ökonomische oder technologische Unsicherheitsfaktoren sind schon ein großes Risiko für Betriebe, Branchen, Gesamtwirtschaft.“ (Leisner 1998: 135).

(Hobbes) angesehen werden. Produkt der Nationalstaatlichkeit ist das Phänomen der Nation. Eric Hobsbawm betrachtet die „Nation“ als die politische Konstruktion einer veränderlichen Einheit. Die Bereiche der Wirtschaft, der Politik, aber auch der Technologie vereinigen sich ihm zufolge bei der Schöpfung der Nation. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass sie ausschließlich einer bestimmten und historisch jungen Epoche der sich in jedem Land unterschiedlich entwickelnden Moderne angehört, in der die „nationale Frage“ in jenem Bereich angesiedelt ist, „in dem sich Politik, Technik und sozialer Wandel überschneiden“ (Hobsbawm 1990: 21). Benedict Anderson verknüpft die Nation mit den „vorgestellten Gemeinschaften“, da sich die Subjekte der Majorität nicht persönlich kennen und nie begegnen und sich ihre nationale Gemeinschaft einbilden, während für Gellner Nationsbildung eine Theorie politischer Legitimation, ein politisches Prinzip ist,

„which requires that ethnic boundaries should not cut across political ones and, in particular, that ethnic boundaries within a given state – a contingency already formally excluded by the principle in its general formulation – should not separate the power holders from the rest“ (Gellner 1983: 4).

Eine allgemein gültige Theorie der Nation und des Nationalismus¹⁴⁷ ist ebenso wie eine allgemeine Theorie der Sozialkontrolle und des Staates offensichtlich nicht möglich. Der Zusammenhang zwischen Nationsgenese und nationalistischen Ideologien sowie zwischen Staat und Konzept der Nation fällt in je verschiedenen Geschichtsphasen mit je besonderen sozialen und ökonomischen Umständen unterschiedlich aus. Grenzprobleme, wirtschaftliche Veränderungen, Konsequenzen des Kolonialismus und Probleme inneren Zusammenhalts haben jeden Nationalismus sich unterschiedlich entwickeln lassen.

Die Erfindung der Nationalstaatlichkeit in Ländern, die von der Französischen Revolution beeinflusst wurden (z.B. Italien, Griechenland, Süd-

¹⁴⁷ Die üblichen Definitionen der Nation ähneln der Auffassung Stalins. Der Grund, weshalb Hobsbawm Stalin zitiert, ist nicht, um sich mit stalinistischen Ideen auseinander zu setzen, sondern um zu zeigen, dass eine Fülle von modernen Interpretationen des Nationalismus auf den von Stalin eingeführten Kriterien basieren: „Eine Nation ist eine historisch entstandene Gemeinschaft von Menschen, entstanden auf der Grundlage der Gemeinschaft der Sprache, des Territoriums, des Wirtschaftslebens und der sich in der Gemeinschaft der Kultur offenbarenden psychischen Wesensart“ (Stalin zit. nach Hobsbawm 1990: 16). Derartige Klassifizierungen mögen äußerliche Gemeinsamkeiten z.T. beschreiben, als historische Erklärungen sind sie unhaltbar. Diese Charakteristika sind nicht nur Bezugspunkte für die Ausübung symbolischer Politik, sondern auch zentrale Momente ihres Extremfalls: der Propaganda.

amerika), oder in „verspäteten“ Nationen (z.B. Deutschland, Russland)¹⁴⁸ war nicht einheitlich, sondern hat sich von spezifischen historischen Staats- und Wirtschaftsverfassungen ausgehend entwickelt. Der Schlussfolgerung von Ivan Katsarski, dass „die Nation, wenn sie entsteht, selbst die Merkmale bestimmt, die sie bestimmen“ (Katsarski in Ernst 1999: 41), ist daher zuzustimmen.

Militärisch gesehen kann kein Staat ohne die nationalstaatliche Formung eines Ultima-ratio-Mittels, einer Armee, existieren, die, wie schon Carl von Clausewitz gezeigt hat, die Politik protegieren kann, sollten andere Mittel nicht mehr effektiv sein. Der Schutz des nationalen Innenraums gegenüber der Außenpolitik eines anderen Nationalstaates und die Unterstützung der nationalstaatlichen Interessen gegenüber anderen nationalstaatlichen Interessen, findet auch durch militärstrategische Politik statt.

Auch durch selektive Darstellung der Geschichte bildet sich eine „nationale“ Geschichte, die einen Mythos von der nationalen Natur eines jeden Landes inszeniert. Geschichte lässt sich als politische Machtgeschichte der Nation interpretieren. Die Geschichte der Menschen, der Arbeitsteilung, des alltäglichen, sozialen Lebens, der Sozialklassen, der Geschlechtshierarchien, der politischen Gruppen und der Interessenkämpfe wird zu einer „nationalen“ Geschichte, wonach primär die nationale Herrschaft und sekundär die Gesellschaft diese Geschichte prägen. Die Politik des Staates bezieht sich auf diese „nationale“ Geschichte.

Die Staatsherrschaft schöpft ihre ideologischen Orientierungen aus der nationalen Geschichte und schafft sich damit selbst: ein Prozess der Nationalisierung der Politik und der Politisierung der Geschichte. Der Staat legitimiert sich als Schützer der Nation, und die Nation legitimiert sich als Grund für das politische Handeln des Staates. Grundlegende politische Werte werden aus der nationalen Geschichte geschöpft und von den staatlichen Politik- und Bildungsinstitutionen reproduziert (vgl. Leisner 1998: 922).

Der Staat muss eine gesellschaftliche Einheit konstruieren, um sich etablieren zu können. Um Kontrolle auf seine Mitglieder ausüben zu können, um die sozialen Institutionen und Subsysteme zu nationalisieren, um seine Herrschaft als Machtstaat zu ideologisieren und um den Grundkonsens der Gesellschaft als „national“ durchzusetzen, muss er sie durch die nationalstaatliche Bürokratie manipulieren.

¹⁴⁸ Dabei handelt es sich hier um eine schematische Darstellung. Deutschland wurde auch von der Französischen Revolution beeinflusst. Italien war auch eine „verspätete Nation“. In Griechenland gab es auch politische Kräfte, die gegen die Französische Revolution waren.

Die öffentliche und akademische Diskussion über Nationalismus sollte gerade durch die tagesaktuellen politischen Probleme und Krisensituationen einen entscheidenden Anstoß erhalten. Die Gründe für das Nichtstattfinden einer solchen Debatte sind leicht zu finden: die Denationalisierung der Weltgesellschaft innerhalb des Globalisierungsprozesses, die Entstehung von transnationalen Organisationen, die die Hoffnungen auf erfolgreiche supranationale Zusammenarbeit verstärkt hat, die Konzentration auf andere Debatten wie der Begriff und die Zukunft der repräsentativen Demokratie auf der Basis der Ökonomisierung des Weltsystems führen dazu, dass das Problem des Nationalismus nicht im Zentrum der Diskussion steht.

Nationalismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus hatten im letzten Jahrhundert extreme Konsequenzen. Sie wurden durch die Kategorisierung der „Anderen“ gestaltet. U. Beck behauptet, die Phase der Ausgrenzung sei nun vorüber:

„Alles Leid, alle Not, alle Gewalt, die Menschen zu Menschen zugefügt haben, kannte bisher die Kategorie der ‘anderen’ – Juden, Schwarze, Frauen, Asylanten, Dissidenten, Kommunisten usw. Es gab Zäune, Lager, Stadtteile, Militärblocke einerseits, andererseits die eigenen vier Wände – reale und symbolische Grenzen, hinter die scheinbar Nichtbetroffene sich zurückziehen konnten. Dies alles gibt es weiter und gibt es seit Tschernobyl nicht mehr. Es ist das *Ende der ‘anderen’*, das Ende all unserer hochgezüchteten Distanzierungsmöglichkeiten, das mit der atomaren Verseuchung erfahrbar geworden ist“ (Beck 1986: 7).

Diese These ist kaum stichhaltig, wenn man das Wiederaufkommen von nationalistischen und rassistischen Tendenzen berücksichtigt¹⁴⁹. Der „Anderere“ ist eine Klassifizierung, die sich auf die Ausländer, die Fremden, die Außenseiter, die Abweichenden und die Kriminellen bezieht. Es sieht so aus, als ob keine Entwicklung, keine Modernisierung und keine Änderung

¹⁴⁹ Die ethnischen Säuberungen in Serbien, die Bürgerkriege zwischen ehemaligen Sowjetrepubliken nach dem Zusammenbruch des „realen existierenden Sozialismus“, die Zunahme von religiös-nationalem Fanatismus, die neofaschistischen Bewegungen im modernisierten Europa sowie die Zunahme von separatistischen Tendenzen nach dem Kalten Krieg verlangen eine auf der politischen Verbreitung sozialdemokratischer Prinzipien oder Bewegungen basierende Sozialkontrolle, die die Zivilisierung und die Überwindung des Nationalismus mit sich bringt. Es geht in diesem Kontext um einen Widerspruch: Ein Phänomen der Moderne, der Nationalismus, gerät intensiv mit den rationalen Inhalten der Moderne in Konflikt. Obgleich die Modernisierung als Prozess von Rationalisierung und kapitalistischer Wirtschaftsvollkommung idealtypisch einer demokratischen Organisierung bedarf, die nationalistische Konflikte ausschließt, folgt aus der Abwesenheit effektiver Sozialkontrolle des Nationalismus eine Verbreitung der nationalistischen Ideologie.

in bezug auf die diskriminierenden Vorstellungen der Gesellschaft über den „Anderen“ stattgefunden hat. Tschernobyl hat diese Diskriminierungen nicht abgeschafft.

Der Zusammenhang zwischen Nationalismus und sozialer Kontrolle wird durch den Nationalstaat vermittelt. Das Charakteristikum „national“ ist die Basis eines Prozesses von Exklusion und Inklusion sozialer Gruppen aus der umfassenderen Gemeinschaft der „Nation“. Nationalismus kann als die stärkste Form von sozialer Ausschließung und Diskriminierung betrachtet werden. Soziale Kontrolle wird innerhalb des Nationalstaates ausgeübt und im Grundsatz mit nationalstaatlichen Maßnahmen. Die jeweiligen Veränderungen in der Struktur des Nationalstaates werden auch zu Veränderungen der Ordnungsprinzipien sozialer Kontrolle.

Eine Form staatlicher Politik, die symbolische Politik, findet im nationalen Raum statt und oftmals, um nationalstaatlichen Zielen zu dienen. Von Bedeutung ist daher, die Verflechtung der symbolischen Politik, und zwar der massenmedialen symbolischen Politik mit der Vergesellschaftung bestimmter nationalstaatlicher Wertesysteme zu diskutieren.

5.1. Symbolische Politik als Ausübung sozialer Kontrolle

„The state is invisible; it must be personified before it can be seen, symbolized before it can be loved, imagined before it can be conceived“ (Walzer zit. nach Krüderwagen 2002: 3).

Symbolische Politik¹⁵⁰ darf als eine Form sozialer Kontrolle angesehen werden und somit als ein Mechanismus und ein Mittel semi-formeller Steuerung. Hermann Lübke beschreibt die „Symbolische Politik“ folgendermaßen:

„Symbolische Politik ersetzt die Politik, die sie symbolisiert. Ihre Wirkungsabsicht ist, statt unmittelbar auf die Veränderung der Realität, auf die Mehrung von Zustimmungspotentialen aus öffentlicher Meinung bezogen, die jener Veränderung der Realität gelten, die statt dessen lediglich symbolisch repräsentiert wird. Symbolische Politik ist 'Politik statt dessen'“ (Lübke in Dicke 2001: 11).

¹⁵⁰ Ein verwandter Terminus für die „Symbolische Politik“ ist die „Selbstdarstellung des Staates“: „Staaten haben schon immer danach gestrebt, sich selbst darzustellen. Traditionell standen vor allem Flagge, Staatszeremoniell, Staatsarchitektur und die Hauptstadt im Mittelpunkt der staatlichen Darstellung. Heute sind unter anderem die regierungsamtliche Öffentlichkeitsarbeit, Sport und Sprache als Erscheinungsformen der staatlichen Selbstdarstellung hervorgetreten“ (Krüderwagen 2002: 1).

Durch die Symbolisierung der politischen Herrschaft und die Vernetzung der Politik eher über Zeichen als über eine pragmatische Präsentation ihrer Funktionen und Zwecke festigen sich die Mechanismen der Darstellungspolitik, da der Konsens über eine Sachentscheidung mit kommunikativen und rituellen Mitteln erzeugt wird:

„Verfassungsrechtler und Politologen diesseits und jenseits des Atlantik stimmen in der Grundauffassung überein, dass der Staat sich selbst darstellen muss, um den inneren Zusammenhalt seiner Bürger zu gewährleisten, ohne den er nicht bestehen kann“ (Krüdewagen 2002: 2).

Die Integration der Gesellschaft sowie ihre Identifikation mit dem Staatswesen findet mittels des „Zeremoniells“ der Politik statt, was Castells als „Show-Politik“ bezeichnet (Castells 2002: 337), nämlich durch ihre Inszenierung als Symbolik oder durch Politik um der Darstellung willen. Staatliche Selbstdarstellung ist daher „ein wesentliches Mittel, Loyalität zu erzeugen und zu festigen“ (Quaritsch zit. nach Krüdewagen 2002: 11).

Aus der Sicht der Kommunikationsforschung lässt sich sagen, dass die zwei Politiken (pragmatisch-symbolisch) einander ersetzen, und zwar kann die erste ohne die zweite nicht zur Anwendung gebracht werden. Eine der Funktionen symbolischer Politik liegt in der Emotionalisierung und Dramatisierung politischen Handelns, die z.B. in der amerikanischen Politik sehr häufig anzutreffen ist (vgl. Castells 2002: 337), insbesondere zwischen den Kandidaten des Wahlkampfes.

Die Vereinfachung oder die sprachliche Umformulierung sozialer Probleme in öffentlichen Diskussionen, die massenmediale Politikvermittlung, die Codierung der Kommunikation und die Personifizierung von politischen Positionen sind Charakteristika symbolischer Politik. Der Eindruck politischer Partizipation wird durch den Gebrauch einschlägiger, metaphorischer, populärer politischer Symbolik erweckt. Politik wird in solchen Kontexten ein Mittel zum Zweck einer um Sozialkontrolle nach innen und außen bemühten Staatlichkeit.

„Symbolische Politik“ tritt als Schnittstelle zwischen der Politik und den Bürgern, zwischen Herstellung und Darstellung sozialer Kontrolle auf. In den Massenmedien löst symbolische Politik ihren Bedarf nach Inszenierung ein, d.h., es kommen Techniken der politischen Selbstdarstellung zur Anwendung, die wahrnehmbar, unkompliziert, spannend und mit einer durchschnittlichen Moralität der „Masse“ konform sind.

Beispielsweise können die Funktionen der massenmedialen symbolischen Politik als komplexitäts- und wirklichkeitsreduzierend bezeichnet werden, da die gestellten politischen Botschaften vereinfacht, zusammengefasst, neutralisiert und nicht selten verfälscht werden. Demgemäß geht es

um inhaltsentleerte politische Nachrichten, da die politischen Entscheidungsprozesse und das Wesen der politischen Debatten, Themen und Agenden kaum untersucht werden. Stattdessen zentriert sich der symbolische Journalismus auf die spektakulären Aspekte des politischen Scheins.

Ebenfalls werden die Privatsphäre, Einzelschicksale, die „außerordentlichen“ individuellen Ereignisse sowie eine Reihe von Gut-Böse-Schemata mehr als die politischen Handlungen und das politische Entscheiden thematisiert; eher der Schein als das Sein moderner Sozialkontrolle kommt zur Darstellung. Zugleich gewinnen die politischen Botschaften dann an Einschaltquote, wenn sie mittels der geeigneten Zeichen-Setzung entertainment-orientiert sind, da die (von den Medien kultivierte) Sensationslust des Publikums bedient wird.

Im Zentrum des Interesses der Massenmedien und der „Symbolischen Politik“ steht die Personalisierung politischen Handelns, so dass der kollektive und komplexe Charakter der Politik vereinfacht und individualisiert wird. Thomas Barth stellt folgende Frage:

„Sind es aber wirklich nur Bilder, die uns die Massenmedien liefern? Gibt uns die technische Verbindung in die Räume einer Life-Sendung denn nicht zumindest den Teil einer echten Anwesenheit?“ (Barth 1997: 67).

Bilder sind keineswegs neutral, sondern sie sind voll von Symbolen, Botschaften und Werten, die aber nicht leicht bemerkt werden. Barth gibt ein Beispiel hierfür:

„Wenn wir im Radio die Übertragung eines Konzerts hören, dann sagen wir zu Recht, wir hören die Symphonie selbst, nicht ein Hörbild der Symphonie. Ebenso erreicht uns bei der Übertragung der Bundestagsdebatte die Rede, die Gestik und Mimik des Politikers trotz ihrer Verbiederung direkt. Unser Eindruck ist, den Politiker selbst zu sehen, nicht ein Bild von ihm“ (Barth 1997: 67).

Symbolische Politik bedient sich der Massenmedien als Raum für ihre Selbstdarstellung. Umgekehrt benutzen die Massenmedien die „Symbolische Politik“, um Themen zu haben, über die sie berichten können, um die Politikvorstellungen des Publikums zu lenken und um auf die gesellschaftliche Machtverteilung als Informationskontrolleure Einfluss zu nehmen. Die Lebensverhältnisse im Rahmen der pluralistischen, globalisierten Anomiegesellschaften sind dynamisch und komplex. Massenmedien sind universale Vermittler zwischen Institutionen, Politiken, erlebten und nicht erlebten Wirklichkeiten, Akteuren, Interessen und Weltansichten. Politik braucht diese Vermittlung, nicht um ihre eigene Vermittlung darzustellen, sondern um sie semiologisch zu repräsentieren. Lübke beschreibt den Kontrast:

„Die analytische Kalkulierbarkeit der Wirkungen des zielorientierten politischen Handelns nimmt ab, und die Lebenserfahrungsferne der theoretischen Konzepte, auf die sich das politische Handeln stützen muss, nimmt zu“ (Lübbe in Dicke 2001: 23).

Manfred Opp de Hipt spricht in seiner Textanalyse über die politischen Programme von SPD und CDU von „Denkbildern vom Staat“ (Opp de Hipt in Voigt 1996: 350). Der Staat entwickelt sich ungegenständlich und symbolhaft. Begriffe wie „Rechtsstaat“, „Sozialstaat“, „Politik“, „Nation“, „Demokratie“ usw. werden unklar gebraucht und verbinden sich eher mit zweckdienlichen Ritualen, imaginären Vorstellungen und Schematisierungen als mit konkreten Politikauffassungen.

Die Sprache wird instrumentalisiert, nicht nur im Sinne der Bedeutungs-gestaltung der politischen Kultur, sondern auch im Sinne der Sozialkontrolle, die durch sie ausgeübt wird. Es geht nicht nur um den „Kampf um Wörter“ (Greiffenhagen in Voigt 1996: 324), der bei Reden von Politikern oder Parteidebatten ausgetragen wird, sondern auch um das Entstehen bestimmter sinnvermittelnder Denkmuster und somit um eine Strategie sozialer Kontrolle gegenüber der Öffentlichkeit, handele es sich hierbei nun um Gruppen oder Individuen.

5.1.a. Beispiele staatlicher sozialer Kontrolle durch Symbolische Politik

Um zu zeigen, wie soziale Kontrolle durch „symbolische Politik“ funktioniert, sollen nun einige Beispiele angeführt werden:

a) Die Idee der „Nation“. Der Staat konstruiert und benutzt „nationale Werte“ um seine Politik zu symbolisieren, konformistische Werte durchzusetzen – Werte, die zum Konsens über bestimmte politische Ziele führen. Die Einheit und Einzigartigkeit der Nation, die Hingabe an angeblich unbestreitbare Wahrheiten der Geschichte dieser Nation, die Sammlung von Charakteristika, die keine andere Nation aufweist, sind einige zu jedem Nationalismus gehörige Elemente. Nationalismus war und ist ein nützliches Ideologem für die Unterstützung bestimmter Politiken in bestimmten historischen Situationen.

Im Fall des griechischen Nationalismus zum Beispiel bezog sich das Narrativ auf das Bedürfnis, den eigenen Staat gegen das Osmanische Reich abzugrenzen. Zur Zeit der griechischen Revolution (1821) gegen das Osmanische Reich dachte kein Grieche, dass das damalige Griechenland Erbe des antiken Hellenismus wäre. Die Griechen hatten den Unabhängigkeitskampf angestrengt, nicht um das klassische Altertum wiederherzustellen,

was als historische Restauration angesehen werden müsste, sondern um ihre wirtschaftlichen und geopolitischen Interessen voranzutreiben und für den orthodoxen und byzantinischen Glauben gegen den islamischen zu kämpfen. Byzanz und die orthodoxe Religion waren vor der Revolution die wirklich lebendigen Traditionen im osmanischen Griechenland (vgl. Hobsbawm 1999: 43-45). Die Definition der Nation von B. Anderson trifft genau auf die „Erfindung“ der griechischen Nation zu:

„Nation ist eine vorgestellte politische Gemeinschaft – vorgestellt als begrenzt und souverän. *Vorgestellt* ist sie deswegen, weil die Mitglieder selbst der kleinsten Nation die meisten anderen niemals kennen, ihnen begegnen oder auch nur von ihnen hören werden, aber im Kopf eines jeden die Vorstellung ihrer Gemeinschaft existiert.“ (Anderson 1996: 15, Hervorhebung im Original).

Die griechische Nationsbildung betrachtet Anderson als ein „Paradoxon der Nationalismustheorie“:

„Die formale Universalität von Nationalität als sozio-kultureller Begriff – in der modernen Welt kann, sollte und wird jeder eine Nationalität ‘haben’, so wie man ein Geschlecht ‘hat’ – steht die marginale Besonderheit ihrer jeweiligen Ausprägungen gegenüber, wie zum Beispiel die definierte Einzigartigkeit der Nationalität ‘Griechisch’“ (Anderson 1996: 15).

Als der neue Staat und das neue Ausbildungssystem entstanden, erlernte das Volk – hohen Grades manipuliert – diese historische Rekonstruktion. Eine historische Vergangenheit wurde mit dem Zweck der nationalen Einheit, die man zur Bildung eines nationalen Staates und eines „Gefühls von Zusammengehörigkeit der Bürger“ (Krüdewagen 2002: 39) braucht, konstituiert. In diesem Fall verlangte es vom Staat und der im Anfang begriffenen nationalen Bürokratie noch die Schaffung einer neuen Sprache, einer Sprache, die sich dem Altgriechischen annäherte. Unten den anderen Dialekten (slawischen, bulgarischen, rumänischen, albanischen, walachischen usw.) wurde Griechisch als offizielle Sprache bevorzugt, da sie dem balkanischen Handeln diene. Die Beamten der neuen Bürokratie waren verpflichtet, diese Sprache zu beherrschen.

Nationale Staatssymbole¹⁵¹ wurden mit der neuen Sozialkontrollordnung eingeführt. Flaggen, Wappen, Denkmale und Museen zielten darauf ab, ein kollektives nationales Bewusstsein emotional zu begründen und eine kohäsive, homogene nationale Bevölkerung zu schaffen. Eine Nationalhymne ist zeremoniell als „Stück kollektiver Erinnerungen des Volkes“ (Häberle

¹⁵¹ Der Ansicht Krüdewagens zufolge „sind Staatssymbole die älteste Form der Selbstdarstellung des Staates ... Sie entstanden im Zusammenhang mit der Herausbildung der europäischen Nationalstaaten“ (Krüdewagen 2002: 28).

zit. nach Krüdwagen 2002: 29) entstanden. Ein Nationalfeiertag wurde den „nationalen Kämpfen“ als Tribut gezollt.

Der Glaube an das alte Griechenland ist eine eher neue – etwa zweihundert Jahre alte – historische Konstruktion. Die Ausübung symbolischer Politik über die Gründung eines Geschichtsmythos durch den neuen Staat hatte die Bildung eines Nationalbewusstseins zum Ergebnis. Dieser Nationalismus ist über die Erfindung der Geschichte eine ewige Verbindung mit den „Idealen, der Philosophie und dem Geist“ des klassischen Altertums eingegangen.

Der erste griechische Staat (1836), wie die folgenden auch, schuf ein Erziehungs- und Bildungssystem, das „Wahrheiten“ in bezug auf die historische Vergangenheit kreierte, im Rahmen derer der Einfluss der altgriechischen Tradition größer als irgendein anderer war. Je konservativer heute eine Partei ist, desto mehr benutzt sie dieses nationalistische Narrativ, um ihre symbolische Politik voranzutreiben, und je mehr eine Partei den Nationalismus kultiviert, desto ferner steht sie den historischen Realitäten.

Die Aufgabe der Massenmedien ist es, in diesem Rahmen die Idee der alten „Tradition“ zu vergesellschaften und damit durchzusetzen. Sendungen in Fernsehen und Rundfunk haben durch den allgemeinen Konsens über diese historische Konstruktion die „Ewigkeit und Überlegenheit der griechischen Nation“ durchgesetzt. Ansichten, die zwar historisch korrekt sind, aber mit dem nationalistischen Geschichtsbild nicht zusammenpassen, sind kaum in den Massenmedien zu hören. Kommen sie doch zur Sprache, ist die Reaktion sowohl der Massenmedien als auch der Öffentlichkeit sehr ablehnend.

b) Die Rationalisierung staatlicher Ziele: Der Staat ist unter bestimmten Umständen dazu bereit, eine ideologische Auseinandersetzung zu führen, demgemäß Initiativen zu ergreifen, verwurzelte soziale Werte abzuschaffen oder zu entkräften und an einem Konflikt selbst teilzunehmen, um bestimmte Pläne durchzusetzen. Massenmedien agieren üblicherweise zugunsten solcher Versuche, solange sie ihre eigenen Interessen nicht verletzen. Ein jüngstes Beispiel: der griechische Staat stand 1999 in einer Auseinandersetzung mit der Kirche, weil diese nicht mit der Annahme des Schengener Abkommens einverstanden war. Als Bestandteil der Umsetzung dieses Abkommens wurde entschieden, dass die Religion eines jeden Bürgers nicht mehr im Ausweis eingetragen werden darf.

Die Öffentlichkeit, die sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Schengenabkommen beschäftigt hatte, da sie unzureichend von den Massenmedien informiert war, wurde von der Kirche mobilisiert. Der Vertrag wurde auf diese Weise schnell diabolisiert. Die Meinung, dass die Regie-

rung keinen Respekt vor der griechischen Orthodoxie und Geschichte zeigte, wurde auch mit einer Reihe von Moralpredigten begründet. So wurde beispielsweise ausgeführt, dass die Regierung dem Willen der Bevölkerung widerspreche, dass sie die demokratischen Grenzen verletze und keine Zusammenarbeit mit der Kirche suche. Bestimmte Interessengruppen, die mit der Regierungspolitik unzufrieden waren, hatten zusammen mit dem nationalistischen Teil der Opposition, den konservativen Meinungsführern und einem Teil der Massenmedien für die Kirche Partei ergriffen.

Die Regierung, die am Anfang die Reaktionen der Kirche in Kauf genommen hatte, geriet nun in die Lage, von einem großen Teil der Öffentlichkeit kritisiert zu werden. Es kam zu Demonstrationen und Konflikten, die von der Kirche gesteuert wurden. Der Staat reagierte mit einer Kampagne in den Massenmedien, die die Kirche als „traditionell“, „veraltet“, „reaktionär“ und „rückschrittlich“ stark kritisierte.

Diese – erfolgreiche – Umsetzung dieser symbolischen Politik und die systematische Nutzung von Begriffen wie „Modernisierung der Politik“, „wirtschaftlicher Fortschritt durch die Integration in die Europäische Union“ usw. führte zu einem Meinungsumschwung in der Öffentlichkeit, dass das Schengener Abkommen die griechischen Interessen, die es in Europa durchzusetzen gelte, stützen würde. Der religiöse Aspekt des Konflikts wurde schnell beendet. Mit der Zeit hat sich die Zahl der Kirchenverteidiger verkleinert, da auch die Mehrheit der Massenmedien den Staat unterstützte, und die Beziehungen zwischen Öffentlichkeit und Staat waren wieder in Ordnung.

c) Die Funktion von Geschlechterrollen: Zweifellos ist Sozialkontrolle leichter auszuüben, wenn die Rollenaufteilung zwischen den Kontrollsubjekten feststeht. In besonderem Maße gilt dies für die Geschlechterrollen, und gerade für die gesellschaftliche Lage und die Rolle der Frau. Das Niveau der Demokratisierung und auch der Grad der Deeskalation von Geschlechtshierarchien sind Kriterien für die Beurteilung einer Gesellschaft insgesamt. Die soziale Konstruktion und Durchsetzung der „Mutter“ verband sich zu Zeiten mit einer konservativen Zwangspolitik. Max Matter machte aus ethnologischer Sicht deutlich, dass

„der Mutterkult von Anfang an bevölkerungspolitische, nationale, konservativ-volkserzieherische und anti-emanzipatorische Hintergründe hatte“ (Matter in Voigt 1996: 341).

Anfang der zwanziger Jahre wurde der „Tag der Deutschen Mutter“ etabliert. Später hatten dann nationalsozialistische Schlagwörter wie „Das Kind adelt die Mutter“ zur Verleihung des „Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter“ (vgl. Voigt 1996: 341) eine ideologische Funktion. Der Ursprung dieses

Tages lag in Amerika: hier wurde vom amerikanischen Volk der Mutter- und Nationalfeiertag im Jahre 1914, begangen. Nelken wurden symbolhaft eingesetzt:

„Der amerikanische Präsident und die Mitglieder seiner Regierung, die Abgeordneten des Senats und des Repräsentantenhauses trugen am Muttertag Nelken – eine rote Nelke zu Ehren der lebenden Mutter oder eine weiße Nelke im Gedenken an die bereits verstorbene Mutter“ (Matter in Voigt 1996: 341).

Nicht nur die Sozialkontrolle über die Sexualität und das weibliche Verhalten wird vermöge des Mutterkultes ausgeübt und verwirklicht, sondern auch die Sozialkontrolle der Arbeit. Die weibliche Arbeit hat historisch eine komplementäre Rolle zur Männerarbeit gespielt. Je nach ökonomischem Bedarf an Extraarbeitskraft veränderte sich die weibliche Arbeit. Jeweils wurde ein verschiedenes, androzentrisches Ideologem gebraucht¹⁵².

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass symbolische Politik ein traditionelles Mittel der staatlichen sozialen Kontrolle ist, um gesellschaftliche Konflikte zu neutralisieren, bestimmte Wertesysteme voranzutreiben, Gegeninteressen und -werte zu entkräften und seine Handlungen schützend zu legitimieren. Symbolische Politik ist selbstverständlich auf die zur Verfügung stehenden staatlichen Überzeugungsmittel und auf die jeweilige politische Situation angewiesen. Sie unterliegt – ebenso wie alle staatlichen Eigenschaften und Aufgaben – einem Modernisierungsprozess. Während beispielsweise im traditionellen Nationalstaat symbolische Politik durch die Nationalisierung der Sozialkontrolle ausgeübt wurde, wird sie heutzutage durch Aspekte der politischen Modernisierung bestimmt, etwa die Mediation der politischen Kommunikation, die Kommunalisierung der Sozialkontrolle und der Abbau traditioneller nationalstaatlicher und wohlfahrtsstaatlicher Strukturen. An dieser Stelle ist es daher relevant, gewisse Aspekte der Modernisierung des Staates aus sozialhistorischer Sicht zu untersuchen.

¹⁵² „Besonders nach einem verlorenen Krieg, wenn zahlreiche Männer als Kriegsgefangene, Invaliden oder sogar Gefallene dem Arbeitsprozess nicht mehr zur Verfügung stehen, werden Frauen in erster Linie als weibliche Arbeitskräfte gebraucht und nicht so sehr als Mütter. Kehren die Männer dann später aus Kriegsdienst bzw. Gefangenschaft zurück, wird nach Begründungen gesucht, die Frauen aus dem Berufsleben zu verdrängen, um für die Männer Platz zu schaffen. Dies wird ideologisch unterfüttert durch den Mutterkult, durch den die Frauen an ihre 'eigentlichen Pflichten' ihres 'natürlichen Berufs' als Mütter erinnert werden, zu denen die selbstverständliche klaglose Aufopferung gehöre“ (Voigt 1996: 342).

6. Modernisierung der Sozialkontrolle des Staates

6.1. Begriffsbestimmung der staatlichen Modernisierung

Was heißt Modernisierung des Staates? Was heißt „vormoderne“, „moderne“ und „postmoderne“ Staat? Carl Böhret geht der Frage nach, „wieso nun die Frage nach dem Modernisierungsauftrag und Modernisierungsverhalten des Staates so modern ist“ (Böhret in Hill 2001: 293). Kann man wirklich von einer Modernisierung des Staates ausgehen und, wenn ja, setzt die Staatsmodernisierung bei der Sozialkontrolle an, ist der Staat gleichzeitig Modernisierter und Modernisierer?

Diese Fragen beherrschen die soziologische Szene und zeigen, wie die politische Theorie in neuerer Zeit bestimmte staatliche Entwicklungen zu verstehen versucht hat. Die gleichen Fragen beschäftigen aber auch eine Fülle von staatspolitischen Diskussionen. Im Mittelpunkt der Veränderungen der heutigen Gesellschaft steht der Begriff der Modernisierung (vgl. Klein in Goldschmidt/Klein/ Steinitz 2000: 247)¹⁵³.

Die Modernisierung wird als Gesamtprozess der „Risikogesellschaft“, der „Sicherheitsgesellschaft“, der „Marktgesellschaft“, der „Zweidrittelgesellschaft“, der „Globalisierung“ und des „Schlanken Staates“ aufgefasst. Sie wird als Gegensatz zu der „traditionellen Gesellschaft“, der früheren „Industriegesellschaft“ und der „Klassengesellschaft“ dargestellt. Modernisierung gilt als Synonym für Pluralismus, Kosmopolitismus, technologischen Fortschritt, Zersplitterung sozialer Klassen, technokratisches Staatswesen, Individualisierung und Mediatisierung.

Als Begleiterscheinungen der Modernisierung können eine Fülle von sozialen Veränderungen angesehen werden: Vom lebenslangen Wohnort zu ständigen Wohnortänderungen, von der niedrigen zu einer hohen sozialen und beruflichen Mobilität, von den traditionellen Familien zu individualistischen Formen von Elternschaft, von einer begrenzten massenmedialen Kommunikation zu den Wissens- und Informationsgesellschaften, vom Nationalstaat zu internationalen Machtföderationen.

Aufgrund der Globalisierung der Ökonomie verändert sich die Binnenstruktur des Staates. Ökonomie hat im Kapitalismus ein Primat über den Staat. Und der Staat hat wiederum ein Primat über die Verwaltung. Öko-

¹⁵³ Dieter Klein bringt dies pointiert zum Ausdruck: „Ein schillernder Begriff hat im politischen Raum überbordende Konjunktur: Modernisierung. Im Sprachgebrauch von Politikern der Neuen Mitte bezeichnet er den Versuch eines Spagats zwischen weltmarktorientiertem Wachstum im Konsens mit den ökonomisch Mächtigen und der Rückgewinnung des Sozialen in der Marktwirtschaft“ (Klein in Goldschmidt/Klein/ Steinitz 2000: 247).

nomie führt zur Modernisierung des Staates, und der Staat führt zur Modernisierung der Verwaltung. Der Staat ist der Staat einer postindustriellen, ökonomischen und pluralistischen Gesellschaft.

Eine Reihe von Widersprüchen, Anomien und politischen Defiziten im Staat ist mit dem Konzept der Modernisierung verbunden. Deshalb ist das Paradigma der Sozialwissenschaften nicht mehr einheitlich, sondern befindet sich in einer Modernisierungsphase, doch sind gerade auch die Modernisierungstheorien mit den traditionellen Evolutionstheorien zu vergleichen.

Alexander Pechmann bezeichnet die Modernisierungstheorien des 19. Jahrhunderts (am Beispiel der darwinistischen Theorie) als Ausdruck eines modernen, zukunftsorientierten, theoretischen Evolutionismus. Er versteht sie als mehr oder weniger lineare und teleologische Geschichtsmodelle von primitiven hin zu zivilisierten Entwicklungsstufen. In dieser Modernisierung wurde eine bestimmte Gesellschaftsform idealisiert, nämlich der „eigene kulturelle und soziale Erfahrungsraum“ (Pechmann 1998: 159). Expansionistische Pläne und die damit verbundenen politischen Visionen wurden missionarisch vorgetragen. Modernisierung sei Verwestlichung und Perfektionierung des westlichen Systems. Er unterscheidet in diesem Kontext zwischen „optimistischem“ und „pessimistischem“ Evolutionismus.

Der optimistische Evolutionismus bezieht sich in den Modernisierungsprojekten auf die Erreichung eines Zieles. Der Glaube an die Weiterentwicklung des Systems beruhe auf der „wissenschaftlichen“ Überlegenheit dieses Systems:

„Das von den Modernisierungstheorien erzeugte Bild eines anzustrebenden gesellschaftlichen Ziels entspricht den Vorstellungen des optimistischen Evolutionismus“ (Pechmann 1998: 159).

Dieses Vertrauen hat aber nicht nur mit den Zielen, sondern auch mit den Mitteln zu tun:

„Die Ähnlichkeit der Modernisierungstheorien mit dem optimistischen Evolutionismus zeigt sich auch in bezug auf die Mittel zur Erreichung des angestrebten Gesellschaftszustandes. Diese Mittel bestehen in der Schaffung von günstigen Bedingungen für eine eigendynamische Weiterentwicklung. Dem Staat kommt eher eine schützende und sichernde als eine kontrollierende Funktion zu“ (Pechmann 1998: 161).

Dieser Sozialvertragsfunktion des Staates steht der pessimistische Evolutionismus gegenüber. In diesem pessimistischen Evolutionismus

„sind die politischen Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Ideals im Rahmen des pessimistischen Evolutionismus repressiv. Sie versuchen Entwicklungswege zu verhindern oder zu erzwingen. Eigendynamik wird durch

strenge Kontrolle unmöglich gemacht. Der Staat ist ein totalitärer Kontrollapparat“ (Pechmann 1998: 161).

Man kann also festhalten, dass mit dem Begriff „Modernisierung des Staates“ ein evolutionärer Verlauf bezeichnet wird. Aber man sollte Abschied davon nehmen, unter Modernisierung einen Verlauf von niedrigen zu hohen Entwicklungsstufen zu verstehen, sondern dies als einen nichtlinearen, historischen Verlauf begreifen.

Mit der industriellen Revolution, der Säkularisierung und dem politischen Liberalismus beginnt die Modernisierung. Der bürgerliche, liberaldemokratische Staat ist das politische Resultat dieser Veränderungen und kann daher nicht ohne den Begriff der Modernisierung und ihrer historischen Entwicklung verstanden werden. W. Zapf unterscheidet zwischen drei zeitlichen, entwicklungsgeschichtlichen Phasen der Modernisierung, so dass man unter Modernisierung

„erstens den säkularen Prozess seit der industriellen Revolution und den politischen Revolutionen vom Ende des 18. Jahrhunderts verstehen kann, in dem sich die kleine Gruppe der heute modernen Gesellschaften entwickelt hat; zweitens die vielfältigen Aufholprozesse unterentwickelter Gesellschaften; drittens die Bemühungen der modernen Gesellschaften selbst, durch Innovationen und Reformen die Entwicklung in Gang zu halten und neue Herausforderungen zu bewältigen“ (Zapf in Hill 2001: 16).

In bezug auf die dritte Phase der Modernisierung sind, wie im folgenden gezeigt wird, die Jahrzehnte 1950-1990 von großer Bedeutung.

6.2. *Entwicklungs- und Modernisierungsphasen des Staates: vom Wohlfahrtsstaat zum Managementstaat*

Um die Entwicklung staatlicher Sozialkontrolle vom Wohlfahrtsstaat bis zum „verhandelnden Staat“ oder Managementstaat zu verstehen, sollen in diesem Kapitel umfassendere politische Funktionen des Staates auf ökonomischer und sozialer Ebene diskutiert werden. Modernisierung ist in diesem Zusammenhang die Reformbedürftigkeit und Entlastung des Systems staatlicher Aufgaben (vgl. Pitschas in Blümel und Pitschas 1997: 41, Bogumil in Grande/Prätorius 1997: 22)¹⁵⁴.

¹⁵⁴ Für Rainer Pitschas, der den Staat primär als „Verfahrensordnung“ (vgl. Pitschas in Blümel und Pitschas 1997: 41) versteht, erstreckt sich staatliche Modernisierung auf drei Wirkungsfelder, nämlich „auf die *externe Staatsentlastung* durch Rückführung der Staatsaufgaben zum einen, auf die *interne Steigerung von Effektivität und Effizienz* des Staatshandelns zum anderen sowie schließlich auf die *wechselseitige Rationalisierung der Staatsfunktionen*“. (Pitschas in Blümel und Pitschas 1997: 28, Hervorhebungen im Original). Für Jörg Bogumil ist Modernisierung ein dynamischer

Die Art und Weise der sozialen Kontrolle ist so ausgeformt, dass jede Veränderung im Staatsbereich auf sie zurückwirkt. Und weil jede Veränderung des Staates auf eine Verknüpfung von Politik und Wirtschaftszuständen angewiesen ist, bezieht sich die auf die Individuen und ihre Tätigkeiten ausgeübte Sozialkontrolle auf diese Wirtschaftszustände. Somit ist Sozialkontrolle gleichzeitig eine politische und eine ökonomische Unternehmung.

Der Wohlfahrtsstaat ist der „moderne“ Staat schlechthin. Der Niedergang des Wohlfahrtsstaates durch die Internationalisierung der Politik und die Globalisierung der Ökonomie konstituieren heute eine Staatsform, die in der Literatur als „postmoderner Staat“ bezeichnet wird. In diesem „Modernisierungsprozess“ haben wesentliche Veränderungen und Transformationen des Staates stattgefunden. Im folgenden wird die Geschichte des Übergangs vom modernen zum postmodernen Staat knapp zusammengefasst, da sie den Übergang vom Wohlfahrtsstaat zum Managementstaat widerspiegelt. Böhrt definiert den Staat als

„die temporär akzeptierte Ansammlung regelgebundener Willensbildungs-, Entscheidungs-, und Sanktionsinstitutionen. Darin ist eingeschlossen: Legitimation von Entscheidungsträgern auf Zeit, Modernisierung (auch als Programmierung und Wertevermittlung), Durchsetzungschancen, offene Territorialität bis hin zur Globalität“ (Böhr in Hill 2001: 292).

Die Phase des modernen Wohlfahrtsstaates (im Verlauf der fünfziger Jahre) bezeichnete Hobsbawm als die „Goldenen Jahre“ (Hobsbawm 1995: 324). Es ging um eine Epoche von Prosperität und Wohlfahrt, die zum ersten Mal in der Geschichte des Kapitalismus auftrat (vgl. auch Garland 2001: 79)¹⁵⁵. Diese Epoche beschränkte sich allerdings auf die entwickelten, kapitalistischen Länder, die in diesen Jahrzehnten „ungefähr drei Viertel der gesamten Weltproduktion und über 80 Prozent des Exports an Industrieprodukten herstellten“ (Hobsbawm 1995: 326).

Die Industrieproduktion erreichte extrem hohe Wachstumsraten, und die Industrialisierung eroberte die ganze Welt. In den sechziger Jahren expan-

Veränderungsansatz, der „die öffentliche Verwaltung den veränderten Herausforderungen ihrer politischen und soziokulturellen Umwelt anpassen will“ (Bogumil in Grande/Prätorius 1997: 22).

¹⁵⁵ Garland beschreibt die „Golden Years“ (1950-1973): “For a quarter after 1950 the economies of Britain and America – like most of the developed industrial world – experienced a remarkable and continuous process of growth and rising living standards. Thanks to the mass production techniques, the expansion of consumer markets at home and abroad, the low cost of energy, and the success of Keynesian demand management, they succeeded in warding off the cyclical booms and slumps of previous eras and enjoyed almost three decades of uninterrupted expansion of prosperity” (Garland 2001: 79).

dierte die Weltwirtschaft explosiv. Mechanisierung, Technologisierung und Intensivierung der industriellen Produktion waren die primären Charakteristika der liberalen Ordnungspolitik. Auf der Arbeitsebene herrschte der Fordismus:

„Henry Fords Massenproduktionsmodell wurde über alle Ozeane hinweg von den neuen Automobilindustrien kopiert, während die USA das Ford-Prinzip nunmehr auch auf neue Produkte ausweiteten, vom Hausbau bis hin zum Junk Food (McDonald's war eine Erfolgsgeschichte der Nachkriegszeit)“ (Hobsbawm 1995: 332).

Die Produktion wurde ausgeweitet und die „target-groups“ der Unternehmen breiter. Der Energieverbrauch war in die Höhe geschossen, und der Ölpreis erreichte sein niedrigstes Niveau. Das Gefühl der wirtschaftlichen Euphorie¹⁵⁶ und das Vertrauen in den stetig wachsenden Wohlstand wurden durch eine Reihe von technologischen Neuerungen ergänzt¹⁵⁷ (vgl. Garland 2001: 80, Deppe in Appelt und Weiss 2001: 24). Diese Entwicklungen führten nicht nur zu einem Aufschwung der kapitalistischen Wirtschaft, sondern sie prägten die Modernisierungsprozesse innerhalb des ganzen wirtschaftspolitischen Systems. Es ging um technologische Entwicklungen, die auf wissenschaftlicher Forschung basierten. Manche wurden für militärische Ziele geplant, aber auch für die außermilitärische Wirtschaft genutzt:

„Der Krieg, mit seiner riesigen Nachfrage nach Hochtechnologie, hatte eine ganze Reihe von revolutionären Prozessen in Gang gesetzt, die später im Zivilbereich eingesetzt werden konnten“¹⁵⁸ (Hobsbawm 1995: 333).

¹⁵⁶ Auch die Tourismusraten stiegen in die Höhe: „Vor dem Krieg waren niemals mehr als 150.000 Nordamerikaner jährlich nach Mittelamerika oder in die Karibik gereist, doch zwischen 1950 und 1970 stieg ihre Zahl von 300.000 bis auf sieben Millionen“ (Hobsbawm 1995: 333).

¹⁵⁷ Garland schreibt: „The technological revolution in manufacturing brought portable electronic devices-televitions, radios, stereos, and later computers - into virtually every home and opened up huge new markets in home entertainment and advertising. Shopping - in the new malls, supermarkets, boutiques, and tourist resorts - ceased to be a mere necessity and became something of a pleasurable pastime, as more and more people found themselves with disposable income to spend and greater leisure time in which to spend it“ (Garland 2001: 80).

¹⁵⁸ Hobsbawm führt Beispiele an: „Das Radar, der Düsenantrieb und verschiedene Ideen und Techniken, die die Möglichkeiten für die Elektronik und Informationstechnologie der Nachkriegszeit überhaupt erst geschaffen haben. Ohne sie wären der Transistor (1974 erfunden) und die ersten Digitalcomputer des Zivilbereichs (1946) ganz gewiss erst wesentlich später auf dem Markt erschienen“ (Hobsbawm 1995: 333-334). Die Konsequenzen dieses technologischen Aufschwungs für das Weltsystem zeigen sich in der technologischen Globalisierung.

Der Staat spielte im Rahmen der Veränderungen des wirtschaftlichen Wohlstands in der Reformierung und Restrukturierung der Finanzpolitik eine zentrale Rolle. Die Theorie von John Maynard Keynes, wonach der Staat der Lenker der Volkswirtschaft ist, verlangte eine expansive Geld- und Finanzpolitik. Staatliche Investitionen und Aufträge, die zu einer enormen Staatsverschuldung führten, dienten als Finanzierungsmechanismen. Und obwohl die Inflation angeheizt wurde und die Verschuldung stieg, führte die Umsetzung des Wirtschaftsmodells von Keynes – die „gemischte Wirtschaft“ mit der Stärkung der Nachfrage (vgl. Kromphardt 1987: 169)¹⁵⁹, der Kaufkraft, der Vollbeschäftigung und der öffentlichen industriellen Infrastruktur – zu einer spektakulären Entwicklung des Wohlfahrtsstaates.

Der Grund dafür war ökonomischer Natur. Die neue Arbeitsteilung, die Resultat der immer intensiveren Internationalisierung der Wirtschaft war; auch die enorme Hyperproduktion der raschen Industrialisierung in den entwickelten Ländern (eine Hyperproduktion, die offenkundig in den Ländern der Dritten Welt wenig und in den sozialistischen Ländern fast gar nicht geschaffen wurde) verlangte einen erweiterten, legislatorischen und marktplanenden Staat. Er stand im Mittelpunkt der Steuerung. Alle Ebenen des ökonomischen und sozialen Lebens wurden verstaatlicht.

Der keynesianische Wohlfahrtsstaat als eine Staatsform der Ausweitung der Sozialleistungen die in Europa und den USA¹⁶⁰ ungefähr von 1950 bis zum 1970 dauerte, basierte auf dem Prinzip der Nachfragesteigerung. Deswegen wurden Einkommens- und Konsumwachstum forciert. Dementsprechend wurde auf makro-ökonomischer Ebene die öffentliche Infrastruktur, die die privaten Initiativen stärken sollte, gefördert. Gleichzeitig fing graduell die Expansion der Finanzmärkte an.

Das Abkommen von Bretton Woods (1944-1973) konstituierte sich aus einer Reihe von wirtschaftlichen Regelungen. Diese Regelungen sollten den internationalen Geldverkehr anhand des Dollar-Standards ordnen, den

¹⁵⁹ Jürgen Kromphardt hebt die Bedeutung der Sicherung der Nachfrage vom Staat in der Theorie von Keynes hervor: „Der zentrale Punkt von Keynes (1936) 'Allgemeiner Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes' besteht in der Aussage, dass die Zahl der Beschäftigten in einer Volkswirtschaft von dem Quantum an Gütern und Diensten bestimmt wird, das die Unternehmen meinen verkaufen zu können, denn entsprechend dieser Erwartung produzieren sie und beschäftigen sie Arbeitskräfte. Entscheidend ist daher die *effektive Nachfrage*, mit der die Unternehmen tatsächlich rechnen und die sie ihrer Produktionsplanung zugrunde legen“ (Kromphardt 1987: 169).

¹⁶⁰ In den USA wurde keynesianische Politik ab den 30er Jahren (Roosevelt, New Deal) geübt und die Konsequenzen der Krise 1929-30 effektiv behandelt.

zunehmenden internationalen Handel, die Hyperproduktion und die beginnende Interdependenz der Kredit-, Wertpapier- und Währungsmärkte ermöglichen. Die Gewährleistung finanzieller Rahmenbedingungen für die sich entwickelnden Finanzmärkte und die Kapitalverkehrskontrolle waren nationalstaatliche Aufgaben, die mit einer Kooperation auf internationaler Ebene und unter der Leitung der USA realisiert wurden.

Die Entwürfe von Harry Dexter White und Keynes waren die Grundlage für das System von Bretton Woods. Multilaterale Entwicklungskooperation, nationale Selbstbestimmung, Antikolonialismus und „friedlicher“ Wettbewerb um Märkte im Rahmen einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu schaffen, waren die Prioritäten des Bretton-Woods-Systems.

Der Keynesianismus auf der politischen Ebene und der Fordismus/ Taylorismus auf der Arbeits- und Wirtschaftsebene gestalteten die Funktionsprinzipien des Akkumulationsprozesses der Industriegesellschaft. Vollbeschäftigung, Massenproduktion, Ausgleichsversuche durch Sozialmaßnahmen, sozialstaatliche Sozialkontrolle durch Ausweitung von bürokratischen Institutionen und Flexibilität bei der Konsumtion waren die fundamentalen Merkmale der keynes-ianischen Phase. Fordismus war ein System ökonomischer Kontrolle durch den Staat:

„Fordismus war dank der Kontrolle des Kapitalverkehrs selbstgesteuert. Die internationalen Beziehungen standen durch die Nachfragepolitik und durch die Abwertung unter dem vorherrschenden Einfluss der Regierungen“ (Aglietta 2000: 141).

Der fordistische Kapitalismus als institutionell reguliertes Verhältnis zwischen Arbeit, Ökonomie und Politik geriet ab Mitte der 70er Jahre in eine Krise, die zu einer Restrukturierung der unternehmerischen Prioritäten, der Arbeit und der Staatsaufgaben geführt hat. Solche Politiken sind mit dem postwohlfahrtsstaatlichen Neoliberalismus inkompatibel geworden. Das intensive Verlangen des Neoliberalismus nach privatwirtschaftlichem Management, der Niedergang des Fordismus, die Fokussierung des Neoliberalismus auf Effizienz und die Unfinanzierbarkeit sind mittelbare Resultate der aus der enormen Staatslast resultierenden Finanzkrise:

„Die Imperative von ‘Flexibilisierung’, ‘Deregularisierung’, ‘Globalisierung’, ‘Weltmarktanpassung’, ‘Eigeninitiative’ und ‘struktureller Konkurrenzfähigkeit’, sowie das Glaubenscredo des neuen klassen- und parteiübergreifenden Konsenses, dass nämlich in einer Marktgesellschaft ‘jeder seines Glückes Schmied’ ist, umschreiben seither zunehmend Gehalt und Richtung jener Pfade, die in der Krise der fordistischen Konstellation eingeschlagen wurden“ (Mayer in Althaler 1999: 134).

Da jede Wirtschaftsform eine sie stützende Staatsform braucht und umgekehrt jeder Staat eine prosperierende Nationalökonomie benötigt, ist es schwierig, von einem Primat der Politik oder umgekehrt einem Primat der Ökonomie auszugehen. Zweifellos war „der Fordismus mit dem keynesianischen Wohlfahrtsstaat strukturell verbunden“ (Mayer in Althaler 1999: 139), und dies zeigt die Natur der Beziehung zwischen den zwei strukturellen Institutionen „Arbeit“ und „Staat“ (vgl. Altwater/Mahnkopf 2002: 39-43). Die Absicherung der Nachfrage wurde unterstützt. Die Sorge darum, dass die Hyperproduktion unschädlich für das wirtschaftliche und soziale System blieb, rechtfertigte die Intervention des Staates in die Wirtschaft und die Gesellschaft. Defizite im Staatshaushalt sollten vermieden werden. Politisch und ideologisch wurde vom Staat die Konsumfähigkeit unterstützt. Das Bild des Industriearbeiters und der Verelendung des Proletariats passten mit der neuen Wohlfahrtsgesellschaft nicht zusammen. Die Arbeitergruppen konnten Güter und Waren genießen, die ursprünglich für eine kapitalistische Minderheit hergestellt worden waren, und damit haben, wie Beck ironisch kommentiert, „die Produktivkräfte in der Reflexivität von Modernisierungsprozessen ihre Unschuld verloren“ (Beck 1986: 17).

Zusätzlich wurden sie in ein breites Netz von Leistungen, Diensten, Beihilfen und Subventionen eingebunden. Auf der Konsumebene waren die Klassendifferenzierungen nicht verschwunden, sondern sie wurden behandelt, *als wären* sie verschwunden. Die Abnahme der sozialen Ungleichheit (auf der Ebene des Lebensstils)¹⁶¹, die soziale Absicherung (als Stütze der Vollbeschäftigung), die Versorgung und die Behandlung aller sozialen Probleme durch eine Politik mit „Willen zum Staat“ zielte darauf ab, den Lebensstandard der Konsumenten-Bürger ständig zu erhöhen. Angestrebt war eine Mischform von ökonomischem Liberalismus und Sozialstaat.

Vorbereitungen zur Umsetzung eines realeren „laissez-faire“¹⁶² konnten nur durch eine gut organisierte Wirtschaftspolitik getroffen werden, näm-

¹⁶¹ „In seinem Buch *How much is Enough* (1992) teilt Alan Durning die Welt in drei Konsumentenklassen: die, die zu viel verbrauchen, die, die das Vorhandene erhalten, und die, die nur unbedeutend konsumieren. Zu viel konsumieren die 20 Prozent der Weltbevölkerung, die rund 80 Prozent der Weltressourcen verbrauchen – das heißt, in deren Leben Autos, Flugzeuge, hoher Fleischkonsum und verschwenderisch verpackte Wegwerfgüter eine zentrale Rolle spielen. Nur marginal konsumieren ebenfalls 20 Prozent der Weltbevölkerung, sie leben unter äußersten Entbehrungen“ (Korten in Mander und Goldsmith 2002: 63).

¹⁶² Um die Liberalisierung der Wirtschaft zu unterstützen und die Hyperproduktion zu managen, musste der Staat nicht nur rechtliche Regulierungen verwirklichen (wie dies bei fast jeder Veränderung der Wirtschaft der Fall ist), sondern musste auch bestimmte Politiken planen, die den neoliberalen Verlauf reformieren konnten.

lich durch eine Zusammenarbeit von Staats- und Wirtschaftsakteuren, um Krisen zu vermeiden und die Nachfrage sicherzustellen. Die Vermeidung von sozialen Krisen, die Ausbalancierung des übermäßigen Profits und die Sorge, dass Klassengegensätze nicht die produktivitätssteigernde Bewegung des Kapitals verhinderten, waren fundamentale Funktionen des keynesianischen Staates.

6.3. Soziale Kontrolle im Wohlfahrtsstaat

Aber was für Sozialkontrolle wurde im Rahmen des keynesianischen Wohlfahrtsstaates¹⁶³ ausgeübt? Welches waren die Mittel und Zwecke dieser Sozialkontrolle, und was hat sich mit der Verschlinkung dieser Staatsform geändert? Warum musste der Staat ein Geflecht von wohlfahrtsstaatlichen Institutionen etablieren?

Als erster Grund lässt sich ausführen, dass der Staat seine Sozialkontrolle der neuen Massen- und Konsumgesellschaft besser und organisierter ausüben musste, da die Verbesserung der Lebensweise wegen des technologischen und wirtschaftlichen Fortschritts zu einer für das System „gefährlichen“ Anomie geführt hatte. Zweifellos hatte der Wohlfahrtsstaat in diesem Sinne eine kurative, kompensatorische Funktion.

Ein zweiter Grund liegt darin, dass der Staat die kapitalistische Wirtschaft zu stärken versuchte. Es ging um eine Wirtschaft, die zwar zu spektakulären Ergebnissen geführt hatte, aber auch eine politische Stützung hinsichtlich der sozialen Ordnung brauchte, sowie die Entstehung einer materiellen, technischen und wirtschaftlichen Infrastruktur für die Anziehung der privatkapitalistischen Initiativen.

Auch die nationalstaatliche Natur des Wohlfahrtsstaates ist darauf bezogen. Franz-Xaver Kaufmann hebt hervor, dass der Wohlfahrtsstaat in Verknüpfung mit dem *Nationalstaat* zu verstehen ist (vgl. Glatzer in Hill 2001: 231):

Aber: Je mehr der Staat – in Einklang mit der Internationalisierung der Politik – entnationalisiert ist, desto schwieriger ist es, einen nationalen Wohlfahrtsstaat zu bewahren, da er die Wirtschaft nicht mehr national definieren kann. Da auch die Gesellschaft immer weniger national definiert

¹⁶³ Selbstverständlich hatte der Wohlfahrtsstaat keine einheitliche Form, sondern war in jedem Nationalstaat unterschiedlich aufgebaut: Der Typus des *liberalen Wohlfahrtsstaates* (Großbritannien) ... Das *korporatistische Regime* (Österreich, Deutschland, Frankreich) ... Das *sozialdemokratische Regime* (Schweden) ... Das *postautoritäre Regime* (Spanien, Portugal, Griechenland, Italien) (vgl. Deppe in Appelt und Weiss 2001: 29).

wird, wird der Wohlfahrtsstaat untergraben. Der Wohlfahrtsstaat basiert auf *national* definierten Einheiten, die sich zunehmend auflösen. Mit der Modernisierung finden Transformationen auf allen gesellschaftlichen Ebenen statt: die Gesellschaften werden zunehmend multikulturell, die traditionellen Familien werden zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften (kinderlose Ehepaare, Alleinerziehende), die „gefährlichen“ kriminellen Klassen werden zu kriminellen Individuen oder zu transnationalen Gruppen organisierter Kriminalität, die „Bürger“ zu Konsumenten und das national definierte „Volk“ zu fragmentierten sozialen Gruppierungen mit verschiedenen Interessen.

Der Wohlfahrtsstaat betraf nicht nur eine andere Wirtschaftsform (Keynesianismus), sondern hatte auch eine andere Gesellschaftsperspektive (nationale Gesellschaften). Die Gesellschaft konnte als die Summe von klar differenzierten Einheiten, Kollektiven und Gruppen verstanden werden. Ihre Handlungsspielräume waren vom Wohlfahrtsstaat mitbestimmt. Dies zeigt, dass der Wohlfahrtsstaat nicht nur eine national definierte Gesellschaft voraussetzte, sondern auch eine solche schuf.

Hervorzuheben ist, dass der Sozial-, Versorgungs- und Wohlfahrtsstaat primär eine Institution sozialer Kontrolle war. Trotzdem galt und gilt diese Staatsform in populären, aber auch in kulturkritischen soziologischen Betrachtungen als Element von Solidarität oder Altruismus (vgl. Glatzer in Hill 2001: 225)¹⁶⁴, während Hecht eine neutralere Definition zu bieten versucht, wenn er davon ausgeht, dass man

„Staaten, welche nicht allein darauf vertrauen, dass ausreichende soziale Leistungen allein durch private Selbstorganisation erbracht werden oder durch ein System privatrechtlich abgestützter Verbindlichkeiten zustande kommen, sondern in die Gesellschaft steuernd eingreifen und das Sozialsystem politisch mitgestalten, als ‘Sozialstaaten’ bezeichnet“ (Hecht 2001: 108).

Zwar war der Sozialstaat eine eingreifende Staatsform, die das „Sozialsystem politisch mitgestaltet“, aber er war auch eine verbreitete Sozialkontrollform, die nicht nur die Kontrollierbarkeit des Sozialsystems und den Zugang des Staates in die Gesellschaft sicherte, sondern auch, wie alle Kontrollapparate, eine der Wirtschaft angepasste Sozialkontrollform leistete. Deswegen darf nicht unterschätzt werden, dass er eine institutionalisierte Art von Sozialkontrolle verkörperte, die im Rahmen von Modernisierungsprozessen mit dem Markt- und Konsumindividualismus zusammenpasste. Lutz Leisering untersucht den Zusammenhang zwischen Sozialstaat

¹⁶⁴ In diesem Rahmen lässt sich sagen, dass „Wohlfahrt ein traditioneller Begriff ist und einen der höchsten Werte in modernen Gesellschaften darstellt, ähnlich wie Gerechtigkeit, Freiheit, Sicherheit und Solidarität“ (Glatzer in Hill 2001: 225).

und Individualisierungsprozess und unterstreicht die Kritik der radikalen Kriminologie daran:

„Auch die Tradition der Kritik der Institutionen des Sozialstaates als ‘Instanzen sozialer Kontrolle’, die in der kritischen Sozialwissenschaft der 70er Jahre in Verbindung mit dem „labeling approach“ entfaltet wurde, sieht den Einzelnen sozialen Definitions-, Kontroll-, und Ausgrenzungsprozessen unterworfen. Tatsächlich beinhaltet der Sozialstaat als eine spezifische Form moderner Staatlichkeit Zwangselemente: Schulpflicht für Kinder, Sozialversicherungspflicht für abhängig Erwerbstätige, Steuer- und Beitragszwang sowie in sozialen Dienstleistungsinstitutionen die Herrschaft von Experten und Professionen“ (Leisering in Beck und Sopp 1997:147).

Dennoch begrenzt sich seine Politik nicht nur auf flankierende Maßnahmen zugunsten des sozialwirtschaftlichen Gleichgewichts. Vielmehr ist die Sozialstaatspolitik konstitutiv für das Gelingen einer Reihe von Prozessen, die mit der Modernisierung politischer Systeme verknüpft ist, und dies nicht nur im Rahmen der Kompensation von Nebenwirkungen der Wirtschaft. Die Prozesse der Bürokratisierung des sozialen Lebens waren schon mit dem Eintritt in die Moderne auf politische Entscheidungen und die Kontrolle der Staatsherrschaft angewiesen, nämlich vom Wohlfahrtsstaat strukturell mitgestaltet.

6.4. Sozialstaat und Individualisierung

Das Expertentum, die Zwangsmittel des Rechts, der administrative Gebrauch des Gewaltmonopols und die entsprechende Bürokratie waren die nötigen Instrumente und Voraussetzungen der Wohlfahrtspolitik. Darüber hinaus waren diese Elemente essentiell für das Überleben des Staates selbst. In dieser Sphäre fand die Symbolik der Sozialkontrolle statt, da nicht nur die Politikvermittlung hergestellt wurde, sondern auch die Politik selbst. Sie fand einen sozialen Raum, in dem sie für die Individuen inszeniert wurde. Eine der Funktionen des Wohlfahrtsstaates war es, dass er die Interdependenz zwischen der Herstellung und der Darstellung der Politik konkreter und enger machte, indem er Sozialkontrolle durch die Verbreitung der Bürokratie gleichzeitig praktizierte und ideologisierte.

Die Inszenierung des Wohlfahrtsstaates als eine solidarische, betreuende, aber auch entmündigende Form gesellschaftlicher Daseinsvorsorge trug zur Verfestigung der staatlichen Entscheidungsprozesse bei, sie stellte die staatliche Macht als legale, legitime und „natürliche“ Macht dar. Der Staat besaß die Problemlösungsagenda, bestimmte die sozialen Handlungen gegnerischer Gruppen und die Lebenslage der Individuen und war das Korrelat zwischen privater und öffentlicher Sphäre. Dementsprechend war er im-

stande, die Verbindung der Individuen mit den alten, traditionellen Einflussgruppen aufzulösen. Dieser staatliche Individualisierungsprozess als die „Herauslösung des Individuums aus der traditionellen Gruppe“ (Schöning 2001: 98) versöhnte die Individuen mit der komplexen, demokratischen Massengesellschaft der Leistungserfordernisse und war in diesem Zusammenhang „die wesentliche Quelle modernen Individualismus“ (Leisering in Beck und Sopp 1997: 148).

Gleichzeitig präfigurierte er die Intensivierung sozialer Kontrolle und Lebensweisen und institutionalisierte soziale Rechte als überwiegend individuelle Rechte. Er schuf einen Grundkonsens, reduzierte die Komplexität der sozialen Probleme und der wirtschaftlichen Realitäten durch die Gewährung von Lebensformalternativen und Reformen, setzte Disziplin zu seinen Zwecken durch, übte schließlich eine dichte soziale Kontrolle aus.

Man kann feststellen, dass der Sozialstaat zu einer Individualisierung durch staatliche Sozialisierung beitrug, indem er durch seine Leistungs- und Leitungsinstitutionen immer anwesend war. Und weil Sozialkontrolle nicht nur mit den Normen der individuellen Lebensführung, sondern auch mit der Verinnerlichung der formellen Regeln zu tun hat, ist die Vergesellschaftung, Sozialisierung und Disziplinierung des Individuums von diesen Regeln geprägt, schlussendlich also vom Staat. Die Beziehung zwischen Individuum und Staat ist interaktiv, aber nur selten machtsymmetrisch. Die Verinnerlichung sozialer Kontrolle entwickelt sich nicht separat vom Staat, sondern sie findet durch den Staat statt. Wie Stefan Huf argumentiert,

„setzt der Sozialstaat das Individuum voraus und erzeugt es zugleich (Beck) – er konstituiert den modernen ‘institutionalisierten Individualismus’ (Parsons) entscheidend mit. Der Sozialstaat ist damit weniger eine kollektive Nivellierungsmaschinerie, die Individualisierung bremst, als vielmehr eine Individualisierung voraussetzende und prämierende politische Ordnung“ (Huf 1998: 73).

Soziale Kontrolle und Sozialstaat waren aufeinander angewiesen und eng miteinander verwoben. Und die modernen individualisierten Formen der Sozialkontrolle sind auf die intensive Modernisierung des Sozialstaates bezogen.

6.5. Die Krise des Wohlfahrtsstaates als Staatsversagen

Der Wohlfahrtsstaat war weder die politische Reaktion auf oder Ausdruck des Widerstands gegen die Modernisierung der Ökonomie, beispielsweise gegen die negativen Folgen der Erweiterung des Marktes, noch eine statische, von kulturellen Wandlungen unabhängige Institution, obgleich solche

Thesen die politische sowie soziologische Diskussion beherrschen. Vielmehr war er eine Anpassung der Staatlichkeit an die Weiterentwicklung und den Aufschwung des Liberalismus. Die Verlockungen des technologischen Fortschritts, der industriellen Expansion und der potentiellen Transnationalisierung der Ökonomie waren für den Staat eher Herausforderungen als Hindernisse.

In Debatten über die „Staatsmodernisierung“ wird üblicherweise festgestellt, dass der Staat in die Defensive gerät. Obwohl die Frage, wie die Staatsaufgaben sich unter den Voraussetzungen der internationalen Bedingungen entwickeln, sehr kontrovers diskutiert wird, gelten das „Staatsversagen“ und die Krise des keynesianischen Wohlfahrtsstaates als gemeinsame Ausgangspunkte:

„Mit dem Begriff des Staatsversagens wird auf Defizite hingewiesen, die mit Bereitstellung von Gütern und Diensten durch staatliche Instanzen verbunden sind. Somit erscheint auch der demokratische Wohlfahrtsstaat als Institution, deren historische Leistungen außer Frage stehen“ (Glatzer in Hill 2001: 232).

Beck denkt allerdings bezüglich des Staatsversagens¹⁶⁵ in die Gegenrichtung. Staatsschwächung sei das Produkt nicht des Staatsversagens, sondern des Erfolges der staatlichen Politik. Seine Ansicht ist, dass

„nicht das Versagen, sondern der *Erfolg* der Politik zum Verlust staatlicher Interventionsmacht und zur Entörtlichung von Politik geführt hat. Man kann sogar sagen: Je erfolgreicher in diesem Jahrhundert politische Rechte erkämpft, durchgesetzt und *mit Leben erfüllt* wurden, desto nachdrücklicher wurde das Primat des politischen Systems in Frage gestellt, und desto fiktiver wurde die zugleich in Anspruch genommene Entscheidungsbündelung in den Spitzen des politisch-parlamentarischen Systems“ (Beck 1986: 311, Hervorhebungen im Original).

In der Perspektive des Sozialstaates als einer Demokratisierungsinstitution, in der die individuellen Rechte und die sozialen Ansprüche ihren Ausdrucksraum finden, kann man von einer Dezentralisierung und Entmachtung der Politik (als Monopol und Monopolisierbarkeit der Entscheidungsprozesse) ausgehen. Eine Partizipationsfunktion kann in diesem Sinne beobachtet werden. Ob eher die partizipatorische oder die kontrollierende Funktion betont wird, hängt von der Sichtweise ab. Es geht wahrscheinlich

¹⁶⁵ Bemerkenswert ist hier, wie Hoffmann-Riem erwähnt, die Gegenthese (Hoffmann-Riem 2000: 16), dass es nicht um *Staatsversagen* geht, sondern um eine Überforderung der modernen Staatstheorie (Vesting zit. nach Hoffmann-Riem 2000:16), die in den Bedingungen der Globalisierung und der Internationalisierung der Politik nicht leichtin ihren Gegenstand finden kann. Der Begriff des *Marktversagens* beschreibt ebenfalls „Defizite der Steuerungskraft des Marktes bei der Verwirklichung bestimmter (also jeweils anzugebender) Ziele“ (Hoffmann-Riem 2000: 19).

um eine *Chance* für Partizipation einerseits und um eine verbreitete, institutionelle Sozialkontrolle andererseits.

6.6. Von Keynes zu Friedmann

Am Ende der keynesianischen Phase, so U. Beck,

„stand als historischer Beleg für die ‘relative Autonomie’ des politisch-administrativen Systems gegenüber den Prinzipien und Interessen des ökonomischen Systems der Ausbau des Wohlfahrts- und Sozialstaates in der westeuropäischen Nachkriegsentwicklung im Zentrum“ (Beck 1986: 309).

Die „relative Autonomie“ des Staates findet ihren Ausdruck als Vergesellschaftung der Ökonomie durch die Ökonomisierung der Politik. Diese Phase ging aus einer Reihe von komplexen Gründen zu Ende. 1973, das Jahr des Ölpreisschocks, war für die Weiterentwicklung des liberalen Systems ein entscheidendes Jahr. Aus historischer Sicht beschreibt Hobsbawm die Krise folgendermaßen:

„Nach diesem Zusammenbruch konnte die Weltwirtschaft nie wieder zu ihrer alten Gegenwart zurückfinden. 1973 sollte wieder einmal ein Krisenzeitalter einläuten. Das Goldene Zeitalter hat seinen Goldglanz verloren. Dennoch: Es hat die dramatischste, schnellste und tiefgreifendste Revolution in den menschlichen Beziehungen und im Verhalten des Menschen begonnen und weitgehend auch vollzogen, von der die Geschichte weiß“ (Hobsbawm 1995: 362).

Aus dem Niedergang des Keynesianismus und der wohlfahrtsstaatlichen Politik resultierte auf kriminalpolitischer Ebene der Ausstieg aus Rehabilitationsmodellen und die Teilprivatisierung mancher Bereiche der Sicherheitspolitik und der sozialen Kontrolle, die in den „Golden Jahrzehnten“ (Hobsbawm 1995) vom Staat und seinen Bürokratieinstitutionen ausgeübt wurden (Trotha 1995, Garland 2001, Melossi 2001). Die Ölpreiskrise brachte eine Dämpfung des Wachstums, deren notwendige Folge die Beschränkung der staatlichen Aufgaben war. Peter Lock fasst diese Entwicklung wie folgt zusammen:

„Seit den Ölpreisschocks von 1973/74 und 1978 hat sich das wirtschaftliche Wachstum deutlich verlangsamt. Die Verteilungsspielräume sind kleiner geworden und haben zu einem schleichenden Abbauprozess dieser umfassenden Ausprägung von Staatlichkeit geführt“ (Lock in Brühl 2001: 202).

Die Ölkrise von 1973 hatte nicht nur den Wert der Öl- und Erdgasvorkommen vervierfacht, sondern auch eine fast globale Wirtschaftskrise verursacht. Zusammen mit der Verschärfung der Krise zwischen den Supermächten (UdSSR, USA) begann eine Reihe von dramatischen Änderungen

für das Gleichgewicht und die Entwicklung des internationalen Systems. Der Börsenkrach in den USA 1987 und eine Reihe von Rezessionen auf ökonomischer Ebene waren Symptome der kommenden Krisen. Hobsbawm beschreibt diese Krisenphase folgendermaßen:

„Mitte der siebziger Jahre trat die Welt in den sogenannten Zweiten Kalten Krieg ein. Er traf mit einem entscheidenden Umbruch in der Weltwirtschaft zusammen: mit der Periode lang wäherender Krisen, die die beiden Jahrzehnte ab 1973 kennzeichnen sollten und ihren Höhepunkt in den frühen achtziger Jahren erreichten. Doch zuerst nahmen die Spieler im Supermachtspiel von diesen Veränderungen im wirtschaftlichen Klima nicht viel Notiz. Nur der plötzliche Sprung der Energiepreise, nach dem erfolgreichen Coup des Kartells der erdölproduzierenden Länder, OPEC, und noch ein paar andere Entwicklungen schienen erste Anzeichen dafür zu sein, dass sich die internationale Vorherrschaft der USA abzuschwächen begann“ (Hobsbawm 1995: 308).

Die zwei Jahrzehnte nach der Ölkrise waren Jahrzehnte einer scharfen wirtschaftlichen Krise (vgl. Garland 2001: 81), die mit Arbeitslosigkeit, Verbreiterung der Einkommensschere, schlechtem Investitionsklima, Entindustrialisierung und allgemeiner wirtschaftlicher Unsicherheit einherging. Insbesondere die Entindustrialisierung hatte neben Arbeitslosigkeit eine Umstrukturierung und eine Verstärkung des Tertiärsektors zur Folge, der bis dahin von Arbeitskräften der Mittelschicht besetzt war. Daraus resultierte – zusammen mit dem Niedergang der UdSSR und der Entzauberung der sozialistischen Ideologie – ein Einflussverlust aller Linksparteien und eine Stärkung der Liberalen (vgl. Deppe in Appelt und Weiss 2001: 24). Die keynesianischen Politiken und wohlfahrtsstaatlichen Leistungen konnten – trotz aller Versuche – die Situation in Europa und in den USA nicht verbessern.

Die Mexikokrise (1984) und die daraus resultierende Bankenkrise war der Beweis dafür, dass ein globaler Dominoeffekt drohte, was nach einer Entnationalisierung der Finanzpolitik verlangte. Eine Politik der Schadensbegrenzung wurde eingeführt. Das neue Paradigma bezog sich auf Strukturanpassungsprogramme, die Programmziele waren an Liberalisierung und Privatisierung orientiert. Die öffentliche Verdrossenheit konnte nur schwer gedämpft werden. Die Umstrukturierung hatte auch Auswirkungen auf das öffentliche Bild von Sozialkontrolle und Kriminalität. Melossi beschreibt die Situation folgendermaßen:

“The criminal is now a morally repugnant individual (as described by criminologists as well as in ‘the public opinion’ or in fiction) and is in any case the one who poses a deadly threat to society’s moral order. Examples are the periods when national states were first established in the nineteenth century, the world-wide Depression in the 1930s, and the period after 1973 till today, that

Eric Hobsbawm has very aptly dubbed as 'the crisis decades'. During these periods imprisonment rates tend to increase, and the public rhetoric is one re-emphasising the value of the collectivity around concepts such as 'the state', 'the nation', 'the community'" (Melossi in Albrecht/Koukoutsaki/Serassis 2000: 10).

Es ist allerdings paradox, dass die Emphase der öffentlichen Rhetorik in dieser Periode auf „Staat“, „Nation“ und „Gemeinschaft“ lag, während die Politik auf der wirtschaftlichen Ebene ganz liberal war. Für die Tories in Großbritannien, die Republikaner in den USA oder die CDU/FDP-Koalition in der Bundesrepublik Deutschland waren Liberalisierung/Privatisierung auf der wirtschaftlichen und Konservatismus auf politischer Ebene keineswegs unvereinbar¹⁶⁶.

Tatsächlich war eine strukturell-reale Neoliberalisierungspolitik, kombiniert mit einer konservativen, nationalstaatlichen „Großerzählung“ („narrativ“), viel erfolversprechender als ein neoliberales Ideologem mit begrenzten Ansprüchen auf die Politik. Prätorius argumentiert treffend, dass

„es attraktiver ist, den Staatsapparat dem Primat der 'Wirtschaftlichkeit' durch seine organisatorische Zurichtung und durch Förderung von 'Managementeliten' unterzuordnen als inhaltlich eine unternehmerfreundliche Politik zu propagieren“ (Prätorius in Grande und Prätorius 1997: 208).

Dies zeigt das Beispiel Großbritannien: Der 03. Mai 1979, als die konservative Partei von Thatcher mit deutlicher Mehrheit nach einer langen Zeit von Labourregierungen an die Macht kam, war zweifellos der Anfang einer neuen Zeit. Am folgenden Tag stiegen die Aktienkurse, und das Pfund gewann gegenüber dem Dollar an Wert. Dies bestärkte die Hoffnung auf das Ende der lang andauernden Wirtschaftskrise. Die erklärten Ziele von Thatchers Kampagne waren: Begrenzung der Macht der Gewerkschaften, Reduzierung der Steuerung von natürlichen Personen, Privatisierungen und Reduzierung der sozialstaatlichen Kosten. Großbritannien befand sich in einem Zustand der Spannung zwischen der starken Labourpartei in Schottland und im Norden Englands und der konservativen Partei im reicheren Südengland. Folgende Reformen fanden statt:

a) Ein neues Einbürgerungsgesetz wurde erlassen, das zu spannungsgeladenen Konflikten und Demonstrationen führte, da es die Staatsangehörigen in drei Kategorien teilte: die in Großbritannien geborenen Engländer

¹⁶⁶ Trotz der Aussagen der Politiker kann die damalige Diskussion über den Staat nicht als Bedarf an Sozialdemokratie oder Kollektivität, der die ökonomische Instabilität auffangen soll, betrachtet werden, da die zunehmende Wirtschaftlichkeit im Funktionieren des internationalen Systems sowie die verstärkenden Tendenzen des Managerialismus innerhalb des Staates das Gegenteil beweisen.

oder die im Ausland von englischen Eltern geborenen Engländer; die Bürger der Kolonien, die in Großbritannien wohnten, und die Bürger, die in den alten Kolonien wohnten.

b) Der Krieg mit Argentinien um die Falkland-Inseln, die Großbritannien für fast 150 Jahre besaß, hat mit dem Sieg Großbritanniens zur Verstärkung von Thatchers Popularität beigetragen.

c) Der Streik der Bergleute, der 53 Wochen dauerte, fiel mit einer Reihe von Reformen zusammen, die die Entstaatlichung des Gesundheits-, Ausbildungs- und Arbeitssystems zum Ziel hatten. Neoliberalisierung gewann an Bedeutung.

Die Entwicklung in Großbritannien fungierte – trotz der teilweise schockierten Reaktionen von verschiedenen Teilen der Öffentlichkeit – als Beispiel zur Imitation für Regierungen. In Europa begann die keynesianische Wohlfahrtspolitik immer problematischer zu werden (vgl. Deppe in Appelt und Weiss 2001: 22-25). Gegen keynesianische Vorstellungen gewann die monetaristische Theorie von Milton Friedmann und die Theorie der Marktordnung von Friedrich von Hayek¹⁶⁷ an Bedeutung. Nach ihnen könne Keynesianismus keinen Wachstumszyklus in Gang setzen. Dementsprechend sollte sich der Staat aus der Wirtschaft zurückziehen, um die Geschäfte den privatwirtschaftlichen Akteuren zu überlassen. Die Bekämpfung der Inflation, die sinkenden Wachstumsraten und die zunehmende Staatsverschuldung wurden durch eine Begrenzung der Geldmenge und eine Hochzinspolitik angegangen. Neoliberale Taktiken und Deregulierungen wurden schrittweise durchgeführt.

Eine Liberalisierungswelle ab Mitte der achtziger und in den neunziger Jahren begann die Schwellen- und Entwicklungsländer sowie die postsozia-

¹⁶⁷ Goldschmidt fasst die drei Prinzipien der Ordnung des freien Marktes von Hayek folgendermaßen zusammen: „Recht auf privates Eigentum, Vertragsfreiheit und die Pflicht, für einen Schaden aufzukommen, den man verschuldet hat, sie bilden die Grundlagen des Privatrechts. Daneben bedarf es aber auch noch des öffentlichen Rechts (Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung betreffend), dessen Funktion aber lediglich in der effektiven Sicherung und möglichst reibungslosen Durchsetzung der Regeln und Ordnung der 'Großen Gesellschaft' und ihres privatrechtlichen Kernbestands besteht“ (Goldschmidt in Goldschmidt/ Klein/ Steinitz 2000: 191).

Hayek versuchte, eine Gesellschaftstheorie zu entwerfen, die Marktprinzipien legitimierte. Goldschmidt übt scharfe Kritik an Hayek: „Unterstellen wir nun – nach der vorangegangenen Darstellung kontrafaktisch – Hayek sei der Nachweis der prinzipiellen Verantwortungslosigkeit der Marktordnung gegenüber ihren konkreten Resultaten gelungen, dann hat dies genau das Gegenteil von dem erbracht, was Hayek wohl ursprünglich zu leisten beabsichtigte, statt eine Legitimation dieser Ordnung zu liefern, hat er schließlich ihre Nicht-Legitimität, ja ihre Nicht-Legitimierbarkeit bewiesen“ (Goldschmidt in Goldschmidt/ Klein/ Steinitz 2000: 193).

listischen Länder zu beeinflussen. Sozialdemokratische Politikmodelle (z.B. in Schweden) begannen Mitte der achtziger Jahre negativ bewertet zu werden. Die Ideologie der „unsichtbaren Hand“ des Markts wurde als Lösung für die Krise angesehen (vgl. Deppe in Appelt und Weiss 2001: 41). Die Verringerung der Kontrolle habe auf den Kapitalverkehr eine positive Wirkung, da sie zu höheren Investitionsquoten und damit zu einem größeren Wirtschaftswachstum führe. Wenn sich das Kapital frei bewegen könne, fließe es dorthin, wo es den größten Nutzen habe.

Das Bretton Woods System wurde durch die Organisationen „International Monetary Fund“ (IMF), „World Trade Organisation“ (WTO bzw. IWF) und Weltbank kontrolliert und praktisch ersetzt. Dafür übernahm die Weltbankgruppe immer mehr ordnungspolitische Funktionen. Die zunehmende Machtasymmetrie zwischen der globalen Machtposition von IWF und Weltbank und der mangelnden Transparenz und Kontrolle ihrer Arbeitsvorgänge führte graduell zur Korrosion der einzelnen Nationalstaaten. Ein Marathon von ökonomischen Verhandlungen, Darlehen, Umschuldungen sowie Zins-, Zinssenkungs- und Kreditpolitiken in bezug auf den Schutz des internationalen Banksystems und die Unterstützung des privaten Investitionssektors konstituierte eine transnationale, ökonomische (Banken)Bürokratie, deren Aufgabe das Eingreifen in die Weltwirtschaft war, um diejenigen Rahmenbedingungen, die die Krisen und Gefährdung vermeiden könnten, zu gewährleisten.

Unterorganisationen mit unterschiedlichen Finanzmodalitäten wie die „International Bank for Reconstruction and Development“ (IBRD), die „International Development Association“ (IDA), die „International Finance Corporation“ (IFC) und die „Multilateral Investment Guarantee Agency“ (MIGA) waren immer stärker geworden. Seit ihrer Gründung bis heute hatte z.B. die IDA, eine Organisation von 160 Mitgliedsländern, 78 Milliarden US-Dollar verliehen. Die Aufnahme und Suspendierung eines Staates und damit seiner Finanzpolitik hing (und hängt) von den jeweiligen Kommissionen dieser Organisationen ab.

Sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der Öffentlichkeit gewann der Neoliberalismus an Einfluss und Vertrauen. Im Gegensatz dazu wurde der Wohlfahrtsstaat zunehmend als ineffektiv, zu teuer und unpraktisch beurteilt. Die Neoliberalisierung hatte begonnen:

„Die einzige Alternative, die sich bot, war die, die eine Minderheit von ultraliberalen Wirtschaftstheologen propagierte. Schon vor dem Börsenkrach hatte diese so lang isolierte, kleine Gemeinde der Glaubenskämpfer für die unbegrenzt freie Marktwirtschaft begonnen, gegen die Dominanz von keynesianischen und anderen Verfechtern der gemischten Wirtschaft und Vollbeschäftigung anzukämpfen. Nun wurde die ideologische Inbrunst dieser alten Indivi-

dualismuskämpfen vor allem nach 1973 vom offensichtlichen Unvermögen und Versagen der konventionellen Wirtschaftspolitik noch bestärkt“ (Hobsbawm 1995: 509).

Die Steigerung der Preise aufgrund der Ölkrise hatte Großunternehmen dazu veranlasst, günstigere Standorte zu suchen, insbesondere bezüglich der Arbeitskosten. Mit dem gigantischen Fortschritt der Telekommunikation und der elektronischen Kommunikation wurde diese Praxis ermöglicht. Auf der politischen Ebene fing die Verschlingung des Nationalstaates an:

„Das wichtigste Instrument, das dem Goldenen Zeitalter zur Verfügung gestanden hatte, nämlich die national oder international koordinierte Regierungspolitik, funktionierte nicht mehr. Die Krisenjahrzehnte waren die Ära, in der der Nationalstaat seine wirtschaftliche Macht einbüßte“ (Hobsbawm 1995: 509).

Mit dem Niedergang des nationalen Wohlfahrtsstaates beginnt eine neue Phase der Geschichte des Staates, die gleichzeitig politisch, ökonomisch und kulturell ist, wie die Geschichte jeder sozialen Institution. Die Transnationalisierung der Politik etwa durch die EU einerseits und die Globalisierung der Ökonomie andererseits bedeuten für den Nationalstaat einen gewissen Machtverlust. Die Staatlichkeit scheint sich im Wandel zu befinden. Alte Formen von zentral geplanter, nationalstaatlicher Bürokratie schwinden, während Dezentralisierungen und Regionalisierungen früherer Nationalstaatsgebiete vor sich gehen.

6.7. Die allgemeinen Transformationen der sozialen Kontrolle

Als Fazit kann man die Sozialkontrolle in der Zeit des Keynesianismus, (ca. 1950 bis 1970) folgendermaßen systematisieren. Die Einbeziehung des Staates auf allen Gesellschaftsebenen ist offensichtlich:

Sozialkontrolle im Keynesianismus („moderne“ offizielle Sozialkontrolle):

- nationalstaatliches Gewaltmonopol
- Institutionen des Wohlfahrtsstaates
- zentrale Bürokratie
- staatliche Informationsaufgabe
- „ideologische Mechanismen des Staatsapparates“
- nationalstaatliche Überwachung und Planung der Kriminalpolitik

Mit dem Gewaltmonopol sind die traditionellen Zwangsmittel des Staates gemeint, nämlich die Armee, die Polizei und das Strafsystem. Unter staatlichen Sozialkontrollmitteln versteht man die Bereiche des staatlichen Gewaltmonopols: die Polizei und das Militär sowie die Subinstitutionen,

wie Gefängnisse, Strafeinrichtungen, Anstalten, Kontrollbehörden, Beamtentum usw. Mit dem Wohlfahrtsstaat ist eine Reihe von öffentlichen Institutionen gemeint (Rehabilitations-, Fürsorge- und Sozialhilfeeinrichtungen inklusive)¹⁶⁸.

Unter den „ideologischen Mechanismen des Staatsapparates“ ist im Althousserschen Sinn der Prozess zu verstehen, bei dem sich alle nicht-staatlichen Institutionen der Gesellschaft (Familie, Kirche, Kultur) an der Schaffung einer staatlich gedachten Ordnung orientieren. Die transnationalen politischen Organisationen in der keynesianischen Phase waren nicht so stark wie nach ihrem Ende. Diese Charakteristika haben die Ausübung der Sozialkontrolle des „modernen“ Nationalstaates geprägt.

Da sowohl die Staatlichkeit als auch die bürokratische Organisation der sozialen Ordnung sich im Rahmen des neuen Zusammenhangs zwischen Politik und Wirtschaft, der vom Abbau des Wohlfahrtsstaates verursacht wurde, verändern, sind Veränderungen auch bei der sozialen Kontrolle anzutreffen. Trotz der Internationalisierung bleibt das Gewaltmonopol eine stabile Eigenschaft der Staatlichkeit, wenn nicht des Nationalstaates. Angesichts der Tatsache, dass das Gewaltmonopol kein eng nationalstaatliches Konzept ist, sondern eine feste Funktion der Staatlichkeit, ist es – sowohl im Keynesianismus als auch nach ihm – ein Grundcharakteristikum der staatlichen Sozialkontrolle. Der Wohlfahrtsstaat begrenzt sich auf ein Minimum, während in der öffentlich-staatlichen Verwaltung privatwirtschaftliche Prinzipien eingeführt werden (NPM). Dies impliziert nicht nur eine Staatsbinnenmodernisierung, sondern auch die graduelle Vereinheitlichung zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft.

Diese Vereinheitlichung setzt voraus und zugleich resultiert daraus das Prinzip, dass die Politik (der Staat und die soziale Kontrolle) sich daran orientieren muss, Effektivitätsbedingungen zugunsten des Markts zu schaffen. Dies gibt dem Markt eine neue Macht, und auch aufgrund der Globalisierung der Wirtschaft ist die Idee des starken Markts herrschender als je zuvor. Deswegen kann nicht mehr die Rede von ideologischen Mechanismen des Staatsapparates sein, sondern von ideologischen Mechanismen des Markts, die vom Staat geschützt werden. Management wird zum Entwick-

¹⁶⁸ Dabei handelte es sich um Staaten, „in denen Sozialausgaben (wie Arbeitslosenversicherung, Gesundheitsfürsorge, Ausbildungsförderung und ähnliches mehr) zum größten Anteil des gesamten Staatshaushalts anwachsen und in denen Menschen, die sich mit Sozialleistungen beschäftigten, den größten Anteil des öffentlichen Dienstes bildeten – Mitte der siebziger Jahre waren es beispielsweise 40 Prozent in Großbritannien und 47 Prozent in Schweden“ (Therborn zit. nach Hobsbawm 1995: 359).

lungsprinzip, nicht nur für die privatwirtschaftlichen Protagonisten des Neoliberalismus, sondern auch für den Staat selbst.

In diesem Rahmen sieht die offizielle Sozialkontrolle nach der Zeit des Keynesianismus (Managerialismus) so aus:

Soziale Kontrolle des Managerialismus („postmoderne“ offizielle Sozialkontrolle)

- Staatliches Gewaltmonopol
- Institutionen des Minimalwohlfahrtsstaates
- regionalisierte Bürokratie und Binnenmodernisierung (NPM)
- ideologische Mechanismen des Markts
- transnationale, politisch-wirtschaftliche Organisationen
- private Informationsaufgaben
- privatisierte *und* staatliche Überwachung, privatisierte *und* staatliche Sicherheit, zentrale *und* kommunale Kriminalitätsbekämpfung

Die für die Analyse gebildeten zwei Schematisierungen zielen darauf ab, weder allgemeine Kategorien sozialer Kontrolle zu schaffen noch die Entwicklung sozialer Kontrolle im Sinne eines linearen Sachverhalts zu beschreiben, sondern vielmehr die Unterschiede zwischen verschiedenen, offiziellen Kontrollstrategien zu zeigen, also einen unlinearen sozialen Wandel zu skizzieren. Auch muss betont werden, dass die soziale Kontrolle des Staates ein vielseitiges Phänomen ist, nämlich nicht nur eine politische Frage, sondern auch eine Frage des Verhältnisses zwischen dem Staat und den ökonomischen Institutionen sowie zwischen Staat und Gesellschaft.

Zum Verständnis dieser Verhältnisse wurden zusammenfassend a) die Bedeutung der Neoliberalisierung des wirtschaftlichen Systems für die Entstehung eines Managementstaates, b) der Niedergang des Wohlfahrtsstaates und der Rehabilitationsinstitutionen c) die Ökonomisierung der staatlichen Sozialkontrolle untersucht. Nun bleibt zu diskutieren, wie der Staat als Nationalstaat und als Staatlichkeit im Rahmen des Globalisierungsprozesses agiert. Obwohl die Untersuchung des komplexen Zusammenhangs zwischen Staat, Wirtschaft und Bürokratie, der drei Elemente, die offizielle soziale Kontrolle konstituieren, nicht erschöpfend durchgeführt werden kann, soll die Beleuchtung einiger Aspekte der Globalisierungsdebatte dazu beitragen, das Funktionieren des Staates der sozialen Kontrolle im Neoliberalisierungsprozess zu verstehen.

7. Die Staatlichkeit im Rahmen des Globalisierungsprozesses

7.1. Standort, Datierung und Ansätze der Globalisierung

Marx's treffende Schilderung dessen, was wir heute Globalisierung nennen, berücksichtigt alle Parameter, die den Entwicklungsprozess der Inter-

nationalisierung moderner Wirtschaft bestimmen, ein Prozess, der sich vom 17. Jahrhundert bis zur heutigen Zeit unter verschiedenen sozialen und politischen Bedingungen vollzog. Eine kaum bestreitbare Annahme – nicht nur aus neoliberaler oder pluralistischer Sicht, sondern auch aus sozialistischer – ist jene, dass die Globalisierung der wichtigste Prozess der kapitalistischen Integration ist.

Der Globalisierungsprozess ist von Hyperkomplexität charakterisiert, sowohl hinsichtlich seiner Gründe als auch seiner Ergebnisse. Der neoliberale Markt und seine Verbreitung spielen eine Hauptrolle: Kapitalisierung, Kapitalabflüsse, internationale Finanztransaktionen, Fusionen, internationale Konkurrenz, „heimatloses Geld“ (vgl. Barnett und Cavanagh 2001: 100), multinationale Firmen, starke Währungen, Paritäten, Risikokapital, lukrative Märkte und ökonomische Entwicklungsindikatoren sind die Bestandteile der modernen, neoliberalen Weltwirtschaft. Kredit-, Devisen- und Wertpapiermärkte konstituieren die deregulierten Finanzmärkte, die als Zusammensetzung institutioneller Vereinbarungen die Möglichkeit bieten, liquide Mittel für Investitionen bereitzustellen und Kapital in die produktivsten (gemäß den Kriterien der internationalen Wirtschaftsorganisationen) Investitionsprojekte zu leiten. Die Vernetzung zwischen diesen konstituiert eine Wirtschaftsart und eine „Finanzarchitektur“, die zum ersten Mal in der Geschichte des Kapitalismus zu beobachten ist, die schwer kontrolliert werden kann und deren Standort unbestimmt ist.

Wirtschaftlichkeit ist das fundamentale Merkmal des Globalisierungszeitalters. Die Akkumulation des Kapitals ist die Struktur des kapitalistischen Wirtschaftssystems¹⁶⁹. Wallerstein geht mit Recht davon aus, dass die Struktur des Weltmarkts die Akkumulation des Kapitals fordert:

„The structure of the market ensures that those who do not accumulate capital (but merely consume surplus-value) lose out economically over time to those who do not accumulate capital“ (Wallerstein in Wallerstein/Balibar 1991: 117).

E.W. Böckenförde folgt der Begriffsbestimmung der Globalisierung von Franz-Xaver Kaufmann und spricht von einem „dreifachen Sachverhalt“:

¹⁶⁹ Max Weber kam 1908 zu der Einsicht: „Die historische Eigenart der kapitalistischen Epoche (...) besteht darin, dass – während man nicht mit Unrecht die Wirtschaftsgeschichte mancher Epoche der Vergangenheit als ‘Geschichte der Unwirtschaftlichkeit’ bezeichnet hat – unter den heutigen Lebensbedingungen jene Annäherung der Wirklichkeit an die theoretischen Sätze eine stetig zunehmende, das Schicksal immer breiterer Schichten der Menschheit in sich verstrickende, gewesen ist, und, soweit abzusehen, noch immer weiter sein wird“ (Hervorhebungen im Original) (Weber zit.nach Rieger/ Leibfried 2001: 40).

„Erstens eine durch einen ungeheuren technologischen Fortschritt möglich gewordene weltweite Vernetzung von Informations-, Verkehrs- und Datenübertragungsmitteln (...) Zweitens: die sprunghafte Zunahme von wirtschaftsrelevanten Transaktionen, die die staatlichen Grenzen überschreiten (...) Drittens: die wachsende Einbindung der Staaten wie auch privater Akteure in praktisch unkündbare internationale Abkommen, die auf weltweite Liberalisierung und Entgrenzung zielen und für die Staaten einem sich kontinuierlich ausweitenden partiellen Souveränitätsverzicht gleichkommen – ein Vorgang der Transnationalisierung“ (Böckenförde 1999: 103-4).

Darüber hinaus resultieren aus dem stürmischen Wechsel zwischen Spezialisierung und Entspezialisierung vor dem Hintergrund der postfordistischen Arbeit neue Kontrollstrategien, Reformen oder radikale Änderungen der produktiven Beziehungen. Die Globalisierung, die Walter Leisner als „den letzten Schlag des Jahrhunderts, sein letztes pompöses Schlagwort“ bezeichnet, (Leisner 1998: 927) und die Nogala mit dem „vorläufigen Systemieg des Kapitalismus“ verknüpft (Nogala in Ludwig-Mayerhofer 2000: 55), bezieht sich auf die Entwicklung der neoliberalen Wirtschaft, auf die Arbeitsteilung und die Auflösung der traditionellen Institutionen des Wohlfahrtsstaates. Wann aber die wirtschaftliche Globalisierung begonnen hat, wird ganz unterschiedlich beurteilt (vgl. Beck 1988: 44)¹⁷⁰.

Je nach Sichtweise werden aus den Globalisierungsdebatten verschiedene Schlussfolgerungen hinsichtlich der Globalität der kapitalistischen Wirtschaft einerseits und der Beziehung der politischen mit der ökonomischen Sphäre andererseits gezogen. Für einige Beobachter ist Globalisierung ein sehr altes, immer weiter entwickeltes Phänomen und ein ständiger Prozess, der die ganze Geschichte der Wirtschaft durchläuft:

¹⁷⁰ Ulrich Beck (Beck 1998: 44) fasst die Periodisierungen verschiedener Autoren wie folgt zusammen:

| <i>Autor</i> | <i>Beginn</i> | <i>Thema</i> |
|--------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Marx | 15. Jahrhundert | moderner Kapitalismus |
| Wallerstein | 15. Jahrhundert | kapitalistisches Weltsystem |
| Robertson | 1870 - 1920 | multidimensional |
| Giddens | 18. Jahrhundert | Modernisierung |
| Perlmutter | Ende des Ost-West-Konflikts | globale Zivilisation |

Selbst wenn man den Globalisierungsprozess als hochmodern betrachtet, „sind weltweite Wirtschaftsverflechtungen und Transaktionen sowie transnationale bzw. multinationale Konzerne als deren ökonomische Hauptträger keineswegs völlig neue Phänomene. Sie entstanden im Prozess der Ausdehnung des Kapitalismus und der industriellen Produktion. Transnationale Akteure befanden sich dabei stets in einem ambivalenten Verhältnis zum Territorialstaat, teils ihn stützend, teils ihn relativierend“ (Link 1998: 51).

„Die ganze Wirtschaftsgeschichte der Menschheit ist auch die Geschichte eines fortschreitenden Globalisierungsprozesses: die geographische Ausweitung von Märkten und die Internationalisierung der Arbeitsteilung (...)“ (Schäuble zit. nach Butterwegge in Butterwegge/Kutscha/Berghahn 1999: 29).

In einer ähnlichen Weise spricht Narr davon, dass „dem Begriff des Kapitals die globale Expansion notwendig eignet“ (Narr in Mayer in Althaler 1999: 143). Goetschel definiert Globalisierung als „die weltweite Vernetzung ökonomischer Aktivitäten“, und in diesem Kontext ist sie „kein neuer Zustand, sondern ein Prozess im Sinne einer Zunahme dieser Vernetzung“ (Goetschel in Peter 1999: 77). Sie ist für ihn kein primär kultureller Prozess, sondern hauptsächlich ein ökonomischer Prozess, der von einem „Dynamisierungsschub“ charakterisiert ist. Was für das kapitalistische System neu ist, ist nicht die Globalisierung, sondern deren Ergebnisse. Also:

„Nicht die Grundlagen des Wirtschaftssystems haben sich verändert, sondern die Mobilität und die Flexibilität der wirtschaftlichen Akteure sind sprunghaft angestiegen“ (Goetschel in Peter 1999: 77).

Diese These ist bedeutsam, da sie den ökonomischen Charakter der Globalisierung betont, aber gleichzeitig hervorhebt, dass diese selbst nicht grundsätzlich neuartig ist. Aber ein großer Teil der politischen Soziologie und der soziologischen Kritik wird vom neuen Charakter der Epoche, die sie selbst als „neu“ definiert hat, verleitet, die festen Elemente der kapitalistischen Logik (z.B. die Notwendigkeit von Kapitalakkumulation) zu übersehen, die die „neuen“ Phänomene der Destabilisierung erst erzeugen. Es ist eine Art akademische Mode, alle Transformationen des Sozialen, der Arbeit und des Staates unter dem Blickwinkel der Globalisierung anzugehen (vgl. Aglietta 2000: 41). In wissenschaftlichen sowie populären Betrachtungen wird postuliert, dass der postnationale Staat nicht mehr der politische Regulator der Gesellschaft sei. Die Gesellschaft wird primär als Weltmarkt oder als eine unpolitische Marktgesellschaft verstanden. Aus politologischer Sicht sind solche Auffassungen reduktionistisch und ökonomistisch, da sie die Hauptrolle der politischen Ebene und der staatlichen Sozialkontrolle unterschätzen.

7.2. Die Theorie der Dependenz kapitalistischer Peripherie

Die „Theorie der Dependenz kapitalistischer Peripherie“ versucht, die Bedeutung sowohl ökonomischer als auch politischer Komponenten innerhalb

des „Weltsystems“ miteinander zu verknüpfen. Immanuel Wallerstein und Samir Amin haben vorgeschlagen, die heutige Gesellschaft als eine globale, vernetzte Gesellschaft („Weltsystem“) zu verstehen. Das nationale Dasein des Staates büße seinen Status als Besitzer der Problemlösungsagenda ein. Jedoch bleibe der Staat die fundamentalste politische Sphäre der Gesellschaft, die als solche von der Wirtschaft nicht ersetzt werden könne. Die „Nationalökonomie“, die Wallerstein als ein „ideologisches Konzept“ bezeichnet (Wallerstein in Althaler 1999: 10), und die Zusammenhänge zwischen nationalen Ökonomien spielen aus der Sicht des Weltsystems eine kleinere Rolle im Vergleich zur „Weltökonomie“:

„Das besondere System, über welches wir sprechen, ist in der Zeit des 16. Jahrhunderts in einem bestimmten Teil der Welt entstanden. Es ist die Art von System, die wir als kapitalistische Weltökonomie bezeichnen“ (Wallerstein in Althaler 1999: 9).

Dieses Weltsystem, das die Bedingungen für soziale Ungleichheiten im Weltmaßstab hervorbringt, setzt sich nach Wallerstein mit dem Kapitalismus durch. Der Kapitalismus sei in seiner inneren Logik nach notwendig global oder zumindest tendenziell global. Im Rahmen des Wallerstein-Modells wird die weltökonomische Macht – auf Kernzonen im Gegensatz zu peripheren Gebieten – beschränkt. Innerhalb der Triade USA-Japan-Europa, die Zinn als „die reiche Hemisphäre“ bezeichnet, eben dort, „wo etwa vier Fünftel des globalen Bruttoinlandsprodukts erzeugt und verbraucht werden“ (Zinn in Goldschmidt/Klein/Steinitz 2000: 104), spielt sich der Großteil des internationalen Handels ab. Der hegemoniale, auf militärischen Kräften basierende Einfluss der amerikanischen Politik auch in der Welthandelsorganisation und den Wirtschaftsinstitutionen ist unbezweifelbar. Im Rahmen dieser wirtschaftlichen Ressourcenallokation und Machtverteilung sähe die Primärdifferenzierung der Weltgesellschaft folgendermaßen aus:

Im „Zentrum“ (Westeuropa, USA, Japan) sammeln sich die modernsten Produktionstechnologien und das höchste Produktivitäts- und Wohlstandsniveau. Der Staat ist hier stark und die Arbeiterklasse privilegierter als die der Semiperipherie und der Peripherie. Ein gewisser Grad allgemeinen Wohlstands und politischer Stabilität ist geschaffen. Die „Semiperipherie“ besteht aus den Schwellenländern wie Mexiko, Brasilien, Argentinien und Chile in Lateinamerika, manchen Staaten in Südostasien sowie dem Bereich des ehemaligen kommunistischen Ostblocks. Hierbei spielen die Auslandsinvestitionen eine konstitutive Rolle in der Wirtschaft. Die Staatsverschuldung ist groß und die staatliche und wirtschaftliche Modernisierung verspätet. Die „Peripherie“ (Afrika, Lateinamerika, Süd- und Zentralasien)

ist dazu gezwungen, ihre Grundstoffprodukte am Weltmarkt sehr billig zu verkaufen, industrielle Produkte gegenteilig teuer zu erkaufen und als billiges Arbeitskräftereservoir für die westlichen multinationalen Konzerne zu fungieren. Herrschende autochthone Eliten profitieren von Kooperationen mit Zentrum-Ländern, während kaum politische Stabilität garantiert werden kann¹⁷¹.

Im Zentrum-Peripherie-Modell ist das Weltsystem kapitalistisch auf ökonomischer Ebene und staatlich auf politischer Ebene. Die strukturelle Verbindung zwischen diesen zwei Ebenen konstituiert sich auf der Grundlage einer historisch spezifischen Arbeitsteilung. Zwar sind die Staaten souverän (im Gegensatz zur Auffassung der Hyperglobalisten, die das Verschwinden der staatlichen Macht annehmen), aber ihre Macht ist brüchig (im Gegensatz zu der marxistischen Ansicht über das dauerhafte hegemo-

¹⁷¹ Analogien zu dem Modell von Wallerstein zeigt der Ansatz von Wilfried Röhrich. In beiden Fällen geht es in diesem geo-soziologischen Rahmen um eine Klassifikation des Weltsystems in drei fundamentale Gruppen. Gemäß dem Modell der „Triatisierung“ der Weltwirtschaft spielt sich Globalisierung in drei Zonen ab. In der Tat bleibt ein vier fünftel des internationalen Kapitalflusses in diesen Zonen. 75 Prozent der grenzüberschreitenden Direktinvestitionen bleiben innerhalb der drei Regionen, und 80 Prozent des Welthandels werden innerhalb der drei Zonen gehandelt (Dantas 2000: 39). Bei Wallerstein wird Triatisierung aus ökonomischer Sicht dargestellt, während Röhrich das Weltsystem in einer Grobgliederung aus politologischer Sicht ordnet:

„- Die Erste Gruppe stellen die *westlichen Demokratien* und die von ihnen geprägten politischen Systeme weiterer Industriegesellschaften dar. Dies sind die politischen Systeme in Westeuropa, in den USA und in jenen Ländern, die wie Kanada, Australien und Neuseeland mit Großbritannien und seiner politischen Tradition verbunden sind. Einbezogen wird zudem das politische System des ostasiatischen Industriestaates Japan, dessen Verfassung nach westlichen Rechtsnormen gestaltet wurde;

- Die zweite Gruppe von politischen Systemen bilden die *postkommunistischen Systeme* Ost- und Osteuropas (wie Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien) sowie die Nachfolgestaaten der vormaligen Sowjetunion (...) Einbezogen wird auch das politische System der VR China. Dies deshalb, weil sich bei den bemerkenswerten ökonomischen Erfolgen der Modernisierungspolitik des Landes die Frage stellt, inwieweit der dortige evolutionäre Systemwandel allmählich zu einer Liberalisierung (und Demokratisierung) des politischen Sektors führen kann;

- Die dritte Gruppe von politischen Systemen stellen die *Entwicklungsgesellschaften* dar. Hier lassen sich zwei Untergruppen benennen: die weit entwickelten *Schwelmländer* (*Newly Industrializing Countries/NICs*) wie Brasilien, Argentinien, Indien, Südkorea, Thailand und die Philippinen sowie die weniger entwickelte *Dritte* und die am wenigsten entwickelte *Vierte Welt* (*Less Developed Countries/LDCs* und *Least Developed Countries/LLDCs*) wie zahlreiche Länder Schwarzafrikas, aber auch u.a. Bangladesch, Myanmar und Laos“ (Röhrich 2001: 8-9, Hervorhebungen im Original).

niale Dasein der Staatsmacht). Die Nationalstaaten sind strukturelle Akteure des Weltsystems. Dies ist folgendermaßen begründet:

Erstens „sind die grundlegenden politischen Strukturen der kapitalistischen Weltökonomie dergestalt, dass die sogenannten souveränen Staaten innerhalb eines zwischenstaatlichen Systems existieren. Es gibt keine geographische Region innerhalb der Grenzen des Weltsystems, welche nicht in irgendeinem souveränen Staat einbezogen ist“. Zweitens „ist kein Staat wirklich völlig souverän, wenn damit gemeint ist, dass er frei ist, innerhalb seiner Gesetzgebung das zu tun, was er will“ (Wallerstein in Althaler 1999: 12).

Als „Hegemonie“ bezeichnet Wallerstein eine Situation, in welcher eine Machtbalance von wenigen Staaten die Weltordnung reguliert. Diese Hegemonie ist durch Zyklen gekennzeichnet und kann nur eine bestimmte Zeit andauern. Sowohl der Kampf eines Staates um die erste Stelle innerhalb der Hegemonie als auch die Aufrechterhaltung dieser Hegemonie verlangen Kosten, die keine Kontinuität garantieren können, denn „sie führen zur Unterminierung ihrer Grundlage“ (Wallerstein in Althaler 1999: 13). In einer zyklischen Machtverteilung „verbraucht die Hegemonie sich selbst“ (Wallerstein in Althaler 1999: 12-13).

Die geopolitische Machtaufteilung, die Wallerstein in seinem Zentrum-Peripherie-Modell beschreibt, ist nicht stabil. Kapitalismus ist kein vorhersehbares, unflexibles und statisches Wirtschaftssystem, wie der überraschende Fortschritt mancher asiatischen Entwicklungsländer unschwer zeigt. Welche Länder sich heutzutage im kapitalistischen Zentrum befinden und welche an die (Semi)Peripherie gehören, ist auch eine entwicklungspolitische Frage. Selbst wenn China beispielsweise an die Semi-Peripherie gehörte, garantiert nichts, dass künftig die Stellung dieses Landes stabil bleibt. Ganz im Gegenteil kann es sein – angesichts der Tatsache, dass die USA China nur in der militärischen Ausrüstung überlegen ist –, dass die Volksrepublik zur neuen Supramacht des 21. Jahrhunderts wird, die die Herrschaft der „pax americana“¹⁷² (Voigt 1996: 294) entmachtet.

Es ist davon auszugehen, dass die USA zwar eine Hegemonialstellung im internationalen System haben, wie das Modell Wallersteins klarstellt, aber auch, dass diese Hegemonie selbst Regeln, Interessenkoalitionen, weltwirtschaftlichen Bedingungen und Gefahren unterworfen ist. Darüber hinaus sind Krisen in den entwickelten Ländern keineswegs ausgeschlossen.

¹⁷² Zinn versteht die amerikanische Hegemonie als das „amerikanische Jahrhundert, das nach dem Zweiten Weltkrieg begann“ (Zinn in Goldschmidt/ Klein/ Steinitz 2000: 112).

Der 11. September 2001 ist der unbestreitbare Beweis dafür, da eine Reihe von militärischen Interventionen, Angriffen („gerechten Kriegen“¹⁷³) und Verletzungen des Völker- oder Verfassungsrechts (die Abschaffung des Nichteinmischungsprinzips) folgten und folgen, die ambivalente politische Konsequenzen sowohl für das internationale kapitalistische Gleichgewicht (die Struktur Zentrum-Semiperipherie-Peripherie) als auch für die Supermacht selbst haben. Obwohl die enorme politische, ökonomische und militärische Macht der USA dagegen spricht, kann man nach den Ereignissen vom 11. September nicht mit der gleichen Gewissheit davon ausgehen, dass das Machtzentrum, die „Weltpolizei“ (Voigt 1996: 293), keiner Gefahr ausgesetzt ist.

Ob dieser eher kriegerische als bloß terroristische Angriff ein *Memento-mori*-Signal war (was nicht so überzeugend ist), ob es um eine vorübergehende Hegemoniekrise geht oder ob er die Macht der USA als Staat oder weiterhin als *Nationalstaat* stärken kann (vgl. Beck 2002: 45, Altwater und Mahnkopf 2002: 54), ist noch nicht ausgemacht. Ob folglich nach den Terroranschlägen die amerikanische Bevölkerung sich als eine „patriotische, selbstbewusste und unbeugsame Nation“ (Krüdwagen 2002: 3) inszenieren kann, ist eine Frage, die „auf das neoliberale Selbstverständnis Amerikas“ (Beck 2002: 37) bezogen ist. Die Reaktion der USA war, wie zu erwarten, die Reaktion einer Supramacht im Hobbes'schen Sinne, also eine Neo-Militärisierung ihrer Souveränitätspolitik.

Eine Reihe von politischen Klärungen, wie z.B. im Falle von Afghanistan und dem Irak, ist eröffnet. Ein friedensgefährdender Konflikt wurde im Falle Afghanistans konstituiert. Die Vereinten Nationen waren ursprünglich an der Erhaltung des Friedens orientiert. Jedoch ist eine Transformation von der Friedenserhaltung zur Friedensschaffung, von „peace keeping“ zu „peace making“, nämlich die Einführung eines „robusten Mandates“ (wie z.B. im Golfkrieg, auf den Balkan und in Afghanistan) zu beobachten.

Der Angriff gegen Afghanistan wurde von Teilen der Öffentlichkeit als eine organisierte Zusammenarbeit des „entwickelten Westens“ gegen die „islamische Welt“ verstanden. Aber diese Begriffe (wie der „entwickelte Westen“ und die „islamische Welt“) sind eher vereinfachende (meistens von den Massenmedien stammende) Konstruktionen als reale sozialpoliti-

¹⁷³ Die Idee des „gerechten Krieges“ wurde von Bodens Lehre entzogen, „als das neuzeitliche System gleichgestellter Staaten entstand. Da jeder Staat als Folge seines Souveränitätsanspruchs dasselbe Recht hatte, auf eine von ihm selbst festgestellte Rechtsverletzung mit Krieg zu reagieren, entstand das Problem des beiderseits gerechten Krieges, des *bellum justum ex utraque parte*“ (Brock in Hugger und Stadler 1995: 172).

sche Systeme, da weder alle westlichen Länder entwickelt sind noch der Begriff der „Entwicklung“ klar ist und die „islamische Welt“ weder einheitlich noch wirtschaftlich und politisch homogen ist. Eines ist aber gewiss, dass auch das Zentrum der politischen Entscheidungsprozesse des Weltsystems von der (Semi-) Peripherie betroffen werden kann.

Der „amerikanische christliche Fundamentalismus“ (Castells 2002: 24), der durch politische „Racheprogramme“ aktiviert wird, ist nicht von anderen oder von den als solchen definierten Fundamentalismen isoliert, sondern er befindet sich in ständiger Auseinandersetzung. Dass die USA mit zwei Kriegen auf den 11. September reagierten, gab ihnen kein Siegesimage, sondern brachte sie eher in den Ruch missbrauchter Souveränität vormoderner Art.

Trotz der uneinheitlichen Position der EU zu den USA-Kriegen, die von Teilen der Öffentlichkeit als philo-amerikanisch und von anderen als Ohnmacht gegenüber den USA angesehen wurde, ist das Szenario einer Entwicklung der EU zum politischen Gegenspieler der USA nicht auszuschließen. Zugleich ist nicht zu vergessen, dass neue Generationen in nicht-westlichen Teilen der Welt mit einem zunehmenden Antiamerikanismus aufwachsen, von dem zu erwarten ist, dass er zu Konflikten ökonomischer, kultureller und politischer Natur führt.

7.3. Sozioökonomische Aspekte der Globalisierung

Es treten zwei Konsequenzen der Globalisierung auf die Veränderungen des Staates hervor:

1. Aufgrund der neuen Bedingungen des internationalen Wettbewerbs und der Tatsache, dass die Arbeit eine immer geringere Rolle im Gleichgewicht des wirtschaftlichen Systems spielt, gewinnt die neoliberalistische Ideologie ständig an Bedeutung. Individualismus und Utilitarismus sind hier die entscheidenden Prämissen. Soziale Solidarität sei nicht produktiv. Wettbewerb und Produktivität, Flexibilität und Effektivität sind zu euphorischen Synonymen für die Integration des Sozialsystems geworden (vgl. auch Nogala in Ludwig-Mayerhofer 2000: 53). Die Neoliberalisierung verlangt die Beschränkung der sozialstaatlichen Aufgaben. Die Prinzipien der Neoliberalisierung sind: die Arbeit soll aus rechtlichen und staatlichen Begrenzungen vollständig befreit werden. Das Eigentum ist das wichtigste soziale Produkt und der wesentliche gesellschaftliche Wert. Der Staat soll diejenigen gesellschaftspolitischen Bedingungen leisten, die für das Eigentumsrecht günstig sind. Dieses Ideologem ist bezüglich des selektiven Eigentumschutzes der Sozialvertragstheorie von Locke ähnlich.

2. Die Verschlinkung des Wohlfahrtsstaates vergünstigt die Arbeitskosten zugunsten des kapitalistischen unternehmerischen Handelns und geht zu Lasten der Arbeitsrechte. Die Arbeit ist staatlich „schutzlos“ geblieben. Auf der politischen Ebene resultiert aus der Globalisierung keine Bewegung gegen Autorität, sondern sie scheint fast allen politischen Systemen kompatibel, wie z.B. im Fall von China, wo ein strenges, totalitäres Staatsregime mit einem starken, neoliberalen Kapitalismus fast problemlos koexistiert.

Die neoliberalen Akteure der sich ausdehnenden, kapitalistischen Weltwirtschaft, die „Gladiatoren des Wirtschaftswachstums“ (Beck 1998: 19), die Interesse an der Marktverbreitung haben, beschönigen auf der ideologischen Ebene die sozialen Konsequenzen des Globalisierungsprozesses. Eine voranschreitende Globalisierung der Unternehmen und damit des Welt Handels führe zur optimalen Ressourcenallokation, somit sei die Entwicklung der Globalisierung begrüßenswert.

In der Hoffnung, dass die globale Gesellschaft zu einer Gesellschaft homogener sozialer Klassengruppen wird, sehen die Neoliberalisten die Möglichkeit einer Kooperationsverbreitung und die Errichtung sozialen Friedens durch eine Neuordnung der Menschenrechte. Die Kritik der Globalisierungsgegner sei also kurzfristig und diene vor allem bestimmten Interessengruppen der nationalen Gesellschaft, ihre Pfründe zu erhalten.

Das Problem der wirtschaftlichen Ungleichheit und der Armut der Länder, die von Globalisierung nicht profitieren können, könne entweder mit der Verbesserung des Bankensystems oder mit Finanzierungslösungen, wie z.B. der „Tobin-Steuer“, gelöst werden (eine Steuer von 0,25% auf jedes Spekulationsgeschäft). Dabei handelt es sich um außer-nationalstaatliche Reformvorschläge.

Im Gegensatz dazu wird Globalisierung von ihren Gegnern als Gefahr für das Gleichgewicht des demokratischen, politischen Systems thematisiert. Solche Thesen gehen davon aus, dass die Globalisierung Demokratie-defizite erzeugt, weil der Staat seine ganze Macht auf den Markt überträgt. Die Ent-Territorialisierung des Nationalstaates bedeutet, dass der Staat gegenüber dem Welthandel Kontrolleinfluss verliert. In diesem Kontext geht der Nationalstaat als Bezugspunkt für politische Theorie verloren. Eine Reihe von Soziologen versteht die Marktglobalisierung als eine Gefahr für das demokratische System des Nationalstaates. Der Nationalstaat sei notwendiger als je zuvor. Der Nationalstaat sei die Basis des Rechtsstaates und der Demokratie. In diesem Kontext stelle die Globalisierung dies in mehrfacher Hinsicht in Frage (vgl. Schmitthener und Urban in Butterwegge/Kutscha/Berghahn 1999: 55).

Ralf Dahrendorf zufolge machen folgende Komponenten Demokratie aus: Wandel ohne Gewalt, Institutionalisierung der öffentlichen Kontrolle von Entscheidungen („checks and balances“, Arbeitsregelungen, Entscheidungsinstanzen, Wirtschaftsprüfung) und Beteiligung des Volkes an den Entscheidungsprozessen, nämlich die Möglichkeit für die Bürger, ihre eigenen Angelegenheiten zu verfolgen. Demokratie wird als „Government by the people“ und nicht „for the people“ verstanden¹⁷⁴.

Darüber hinaus ist für Dahrendorf Sozialpolitik das Kernstück nationaler Politik. Im Rahmen der Globalisierung, die er hauptsächlich als Produkt der Verfügbarkeit und der schnelleren Übertragung der Information versteht, ist ein Machtverlust des Nationalstaates und damit ein Demokratiedefizit zu beobachten, da moderne Demokratie mit dem Nationalstaat gewachsen ist. Der Nationalstaat sei unfähig, effektive Opposition gegen Globalisierung durch demokratische Institutionen zu schaffen. Die Krise des Parteiensystems, wobei Unklarheiten darüber bestehen, welche Partei mit welchen politischen Programmen verbunden ist, wird durch den von der Globalisierung bedingten Entscheidungsverlust weiter vergrößert.

Globalisierung bringe dramatische Entwicklungen für die Zukunft der Arbeit und die Frage von Krieg und Frieden mit sich¹⁷⁵. Als Europaskeptiker geht Dahrendorf davon aus, dass die Europäische Union das sich aus der Globalisierung ergebende Demokratiedefizit nicht ausbalancieren könne, weil a) die EU nicht die drei Prinzipien der Demokratie in Gang setzen kann, b) Gesetze hinter verschlossenen Türen entworfen werden und die Undurchsichtigkeit der Institutionen – insbesondere des Ministerrats – nicht verhindern werden kann, c) das europäische Parlament kein demokratisches Parlament sei, da hinter ihm kein „europäisches“ Volk stehe, und d) weil innerhalb der EU die Beziehung des Parlaments zu den anderen Institutionen nicht gleichmäßig genug verteilt ist. Obwohl die EU oft als Modell jenseits des Nationalstaates betrachtet wird, kommt man nicht umhin, zu sehen, dass die nationalen Parlamente den Einfluss der EU zugunsten ihres

¹⁷⁴ Robert A. Dahl ist einer ähnlichen Ansicht. Er stellt fünf Kriterien der Demokratie auf, die die Dimension der Partizipation betonen: „Effective participation of the citizens, voting equality at the decisive stage, an enlightened understanding of the matters to be decided, citizen control of the agenda, inclusion of all adults subject to the binding collective decisions of association“ (Dahl 1989: 109).

¹⁷⁵ Nogala illustriert eine mit Globalisierung verknüpfte „gestresste Gesellschaft“: „Die gesamte Globalisierungsliteratur, gleich ob sie die destabilisierenden Risiken der Entwicklung betont oder in optimistischer Manier die Chancen hervorhebt, lässt das Bild einer ‚gestressten Gesellschaft‘ entstehen, in der der fast darwinistisch beschworene Konkurrenzdruck wenig Raum für soziale Rücksichten oder Solidaritäten lässt“ (Nogala in Ludwig-Mayerhofer 2000: 56, Hervorheb. im Original).

Staates zurückzudrängen versuchen. In diesem Rahmen ist Dahrendorf für die Erhaltung der Nationalstaaten (vgl. auch Saladin 1995: 249)¹⁷⁶, da er in ihnen die Möglichkeit sieht, durch Subsidiarität und Dezentralisierung die Globalisierung national zu beeinflussen und zur Ent-Dogmatisierung des neoliberalen Wirtschaftsmodells beizutragen. (Dahrendorf 2002, Zusammenfassung des Vortrags in Freiburg).

7.4. Unternehmerische Taktiken in der Globalisierung

Gleichzeitig werden von Globalisierungsgegnern die Kosten der Globalisierung benannt: Kinderarbeit in der sogenannten Dritten Welt oder die Armut mancher Länder, auch EU-Mitglieder, die nicht gut integriert sind, die Abwesenheit von politischer und sozialer Kontrolle bei wirtschaftlichen Unternehmungen und der Wohlstand bestimmter ökonomischer Eliten auf Kosten ausländischer Arbeitnehmer¹⁷⁷.

Mit solchen Taktiken kaufen die kapitalistischen Unternehmen nicht nur die billigste Arbeitskraft, sondern sie haben auch die Möglichkeit, ihre Herrschaft durch die „wissenschaftliche“ Systematisierung und Regulierung der Arbeit zu etablieren (vgl. Damtsas 2000: 16). Die Realität der Globalgesellschaft, d.h. die Erweiterung des Organisationsraumes von Produktion und Konsum, was C. Offe als „die imperialistische Absicherung von Märkten und Rohstoffquellen“ bezeichnet (Offe 1972: 23), hat nicht nur mit Ausbeutungsformen zu tun. Sie führt neue schwerwiegende Probleme herbei, wie z.B. die Schädigung des Ökosystems, die nicht mehr ignoriert werden können.

Gleichzeitig ändert sich die Form (nicht aber die Struktur) der Arbeit. Der Reproduktionsprozess der kapitalistischen Wirtschaft steht mit der Erzeugung eines neuen Proletariats in Zusammenhang, das aus Arbeitslosen besteht, die Opfer der Fusionspolitik sowie der Wohlfahrtsstaats- und Vollbeschäftigungskrise sind.

¹⁷⁶ Die Notwendigkeit des Staates betont auch Peter Saladin: „Der Staat bleibt ‘Mittelstück’ und ist darum – auf absehbare Zeit – nicht wegzudenken. Er verdient engagierte und zugleich kritische Zuwendung aller Bürger und Bürgerinnen, er ist nach wie vor auszustatten mit hinreichenden persönlichen, sachlichen und finanziellen Mitteln, er ist als politische Gemeinschaft zu schützen und ernst zu nehmen – aber nicht als einziger oder als oberster, sondern eben in seiner ihn auszeichnenden Mittelstellung zwischen unteren und oberen Gemeinschaften“ (Saladin 1995: 249).

¹⁷⁷ „Die 500 größten Unternehmen auf der Liste des Wirtschaftsmagazins *Fortune* haben von 1980 bis 1993 4,4 Millionen Arbeitsplätze abgebaut“ (Korten in Mander und Goldsmith 2002: 66).

Die Spaltung zwischen privilegierten Besitzern fester Arbeitsplätze, Jobbern und rechtlosen Immigranten vertieft sich. Die sozialen Ungleichheiten werden enorm¹⁷⁸. Die Absicherung der unternehmerischen Konkurrenz, die Profitmaximierung und die Produktivität, der fundamentalen Prinzipien der neoliberalen Wirtschaft und der Wirtschaftswissenschaft, haben auf allen Ebenen extreme Resultate zur Folge (vgl. Hobsbawm 1995: 454)¹⁷⁹.

Globalisierung im ökonomischen Sinne bedeutet den Prozess der Befreiung des Kapitalverkehrs. Aber sie bedeutet auch umgekehrt „das Entstehen allgemeiner weltweiter Abhängigkeiten“ (Krüger in Giesel und Glaum 1999: 18), die kontinuierlich voranschreitende Liberalisierung der Kapitalmärkte, die Absatzmarktinterdependenz und die Mediatisierung der Märkte, wie sie sich z.B. im Internet zeigt.

Hinzu kommt die Möglichkeit für Investitionen, Börsen- oder Banktransaktionen und für den internationalen Handel, sich frei zu entwickeln, nämlich ohne nationalstaatliche oder juristische Hindernisse. Eine Fülle von technologischen Entwicklungen in bezug auf die verbesserte Beschleunigung des Transportwesens, die Reduzierung der Transportkosten sowie die Verbesserung von Kommunikationsmöglichkeiten (Telekommunikationen, Rechnernetzwerke) hat zur Entwicklung der Auslandsinvestitionen und zur Vernetzung von Produktionseinheiten in verschiedenen Län-

¹⁷⁸ In der Tat gibt es „heute in der Welt mehr Leute, die unter Hunger leiden als in irgendeiner Zeit der menschlichen Geschichte und diese Zahl steigt. Nach Berechnungen der Weltbank beträgt das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt der zehn ärmsten Ländern der Welt ein Hundertstel von jenem der Industrie- oder der Erdölförderungsländer“ (Decomoy in Damtsas 2000: 31).

¹⁷⁹ Hobsbawm beschreibt den Globalisierungsprozess folgendermaßen: „In den siebziger Jahren waren Experten auf eine ‘neue internationale Arbeitsteilung’ aufmerksam geworden, auf eine massive Abwanderung der Industrieproduktion für den Weltmarkt aus der ersten Generation von Industriewirtschaften, die sie bis dahin monopolisiert hatten, in andere Weltregionen. Zum Teil vollzog sich dies durch die bewusste Entscheidung der Unternehmer in der alten industrialisierten Welt, bestimmte Produktionsabläufe oder sogar ihre gesamten Produktionen und Lager in die Zweite und Dritte Welt zu transferieren. Schließlich erfolgte sogar der Transfer von außerordentlich komplizierten Prozessen in der Forschungs- und Entwicklungsarbeit der High-techindustrie. Die Revolution im modernen Transport – und Kommunikationswesen hatte eine effektive weltweite Produktion nicht nur ermöglicht, sondern auch rentabel gemacht. Aber diese Abwanderung war auch den bewussten Bemühungen von Drittweltregierungen zu verdanken, die Industrialisierung durch die Eroberung von Exportmärkten voranzutreiben, wenn nötig (was allerdings eher zu vermeiden versucht wurde) sogar auf Kosten des von alters her geschützten Binnenmarktes“ (Hobsbawm 1995: 454).

dem beigetragen. Der nationale Stammsitz der Firma verliert an Bedeutung:

„Für die Unternehmen bedeutet die zunehmende Globalisierung auch eine gewisse Emanzipation vom Staat. Das ‘made in Germany’ ist nicht mehr so essentiell wie früher. Mercedes-Benz kann heute in Brasilien, der Türkei, in den USA und morgen in Malaysia, China oder Indien produzieren und die gleichen Fertigungsqualitäten erzielen wie in Deutschland“ (Henzler in Giesel und Glaum 1999: 10).

Nationales und unternehmerisches Interesse sind bis zu einem solchen Grad zu unterscheiden, da das, „was für die ‘Deutsche Bank’ gut ist, lange nicht mehr für Deutschland gut ist“ (Beck 1998: 22)¹⁸⁰. Primäres Mittel der multinationalen Firma zur Gewinnmaximierung und zur Reduzierung der Arbeitskosten ist die Expansion:

“Multinational Company (...) does not leave a nation A for nation B. It extends over the homeland border, remaining in the headquarters country as it spreads to numerous host nations. What stretches over the political boundaries (of home and host) is the management of, the governance of, the organizational capability of, the package offered by the firm (...) The multinational enterprise establishes, acquires administers a network of interrelated business” (Held 2000: 237).

Es handelt sich um eine Expansion des Handelskapitals und eine Ausdehnung der freien Finanzmittel, die eine reale Wirtschaftseinheit, nämlich die „Globale Wirtschaft“ konstituieren. Das immense Kapital, das jeden Tag auf globaler Ebene transferiert wird (ungefähr 1,5 Billion Dollar pro Tag), kann (und nach der Neoliberalen Schule „darf“) nicht vom Staat kontrolliert werden. Die Dynamik des internationalen Kapitals befindet sich zugleich außerhalb und innerhalb der geowirtschaftlichen Grenzen des traditionellen Staates, während sie sich in einer stabilen Abhängigkeit mit der Entwicklung der nationalen Wirtschaft befindet.

Der Auffassung von Hobsbawm zufolge fallen drei Aspekte dieser Transnationalisierung besonders ins Auge:

„Die transnationalen Konzerne (oft ‘Multinationale’ genannt); eine neue internationale Arbeitsteilung; und der Anstieg von Auslands- (Offshore-) Finanzierungen. Letztere gehörten zu den frühesten Formen der Entwicklung

¹⁸⁰ Ähnlich argumentiert Gerard Schröder: „Die Politik muss sich einstellen auf Unternehmensstrategien, die weltweite Produktionsverbände organisieren. Statt nationale Produktionsstandorte heißt es zukünftig: ‘Made by Daimler’ oder ‘Made by Lufthansa’“ (Schröder zit. nach Klein in Goldschmidt/ Klein/ Steinitz 2000: 247). Tatsächlich „ist eine gewaltige Machtverschiebung weg von den Nationalstaaten und demokratisch gewählten Regierungen hin zu transnationalen Unternehmen und Banken im Gange“ (Clarke in Mander und Goldsmith 2002: 110).

des Transnationalismus und können am anschaulichsten demonstrieren, auf welche Art und Weise sich die kapitalistische Wirtschaft der jeweiligen nationalen – oder irgendeiner anderen – Kontrolle zu entziehen versuchte“ (Hobsbawm 1995: 351).

Steueroasen und Geldwäscheparadiese befinden sich überall auf der Welt. In Europa sind es Andorra, Luxemburg, Malta oder Monaco. In Amerika sind sie auf den Bermudas, Dominica, Costa Rica, Panama, Guatemala u.a. zu finden. Im Bereich Asiens und Ozeaniens finden sie sich auf Fidschi, in Thailand, Birma, Taiwan oder in Philippinen. Im Nahen Osten sind Bahrain, Dubai und die Vereinigten Arabischen Emirate zu erwähnen, und in Afrika sind sie in Liberia, Nigeria, auf Mauritius und in Tunesien anzutreffen (vgl. www.interpol.int/Public/FinancialCrime/-Default.asp). Staaten (wie Liechtenstein) könnten nicht bestehen, ohne ihre Funktion als Offshore-Finanzzentren und Steuerparadiese zu erfüllen. Territorialität ist kein Prinzip des Markts. Der Faktor „Boden“ hat offensichtlich seine ökonomische (und folglich politische) Wichtigkeit verloren. In den sechziger Jahren, schreibt Hobsbawm, begann eine transnationale Wirtschaft sichtbar zu werden,

„also ein System aus wirtschaftlichen Aktivitäten, für die Staatsterritorien und Staatsgrenzen nicht allgemeine Rahmenbedingungen, sondern eher Komplikationsfaktoren waren“ (Hobsbawm 1995: 350).

Mit Gewissheit darf man davon ausgehen, dass für das wirtschaftliche Weltsystem, das oftmals als „Kasino-Kapitalismus“ bezeichnet wird (Barnet und Cavanagh in Mander und Goldsmith 2001: 92), sich die Prioritäten geändert haben¹⁸¹. In der spezifischen historischen Phase des Kapitalismus ist die Eroberung besonderer Dividenden des internationalen Markts viel wichtiger als die Eroberung von Territorien (vgl. Henzler in Giesel und Glaum 1999: 10).

8. Die Menschenrechte als Reaktion auf die Globalisierung

Als Gegengewicht zu den Grundwidersprüchen und sozialen Ungleichheiten (vgl. auch Damtsas 2000: 50)¹⁸² hat sich eine breite, interdisziplinäre Diskussion über die Menschenrechte entwickelt, so dass

¹⁸¹ Tatsächlich „sind heute globale Unternehmen in der Lage, sich dort niederzulassen, wo es am vorteilhaftesten für sie ist. Ihr Einfluss auf die Politik hat sich damit vergrößert, zwischen Unternehmen und Staat hat eine Machtverschiebung stattgefunden“ (Henzler in Giesel und Glaum 1999: 10).

¹⁸² Paradigmatisch: Der Umsatz von General Motors im Jahr 1996 erreichte 168,4 Milliarden US-Dollar, während in der Türkei, einem Land mit 61 Millionen Einwohnern, für das gleiche Jahr das Bruttosozialprodukt bei 164,2 Milliarden US-Dollar lag (Damtsas 1998:50).

„ein optimistischer Beobachter daraus die Schlussfolgerung ziehen könnte, Politik stelle sich nach den bitteren Erfahrungen des Jahrhunderts die Aufgabe, die Welt nach ethischen Prinzipien zu gestalten. Indes war es in der geschichtlichen Vergangenheit oft so, dass beim Zusammenwirken des Ethischen und des Politischen sich das Ethische der Logik des Politischen unterwarf und außerdem, dass die Gründe für das Aufgebot des Ethischen selbst primär politisch waren“ (Kondylis 1992: 112).

Über die Menschenrechte kann kaum gesagt werden, dass konkrete Begriffsbestimmungen vorhanden wären. Wegen ihrer unklaren politischen Bedeutung ist auch nicht offensichtlich, welcher sozialen Gruppe die Menschenrechte zum Vorteil gereichen. Sie haben – unter speziellen Voraussetzungen von Demokratieausdehnung – eine positive Wirkung auf die Ansprüche von bestimmten sozialen Bewegungen, ausgeschlossenen Minoritäten oder Randgruppen der liberalen Gesellschaft.

Im Rahmen der Globalisierung wird mit der Forderung nach Durchsetzung der Menschenrechte auch der Versuch einer sittlichen Universalisierung bestimmter Werte in allen Ländern unternommen, so dass die globalisierte Gesellschaft durch politische Invariabilität, kulturelle Kohärenz und gemeinsame Regeln charakterisiert wird. Die Menschenrechte postulieren im Rahmen des Globalisierungsprozesses – als einem von heterogenen sozialen Kräften bestimmten Vereinheitlichungsprozess –, wie Panagiotis Kondylis argumentiert, einen „ethischen Universalismus“ (Kondylis 1992:105-120), was Yehuda Elkana als „ausgehandelten Universalismus“ bezeichnet (Elkana in Krull 2000: 330). „Ethischer Universalismus“ entstand sowohl aus den moralischen Werten der 60er und 70er Jahre als auch aus den neuen, pragmatischen Bedürfnissen, die von der globalen Gesellschaft mobilisiert werden. Demzufolge koexistieren und kommunizieren die Individuen „friedlich“, und ihre Handlungen sind stets auf eine rationale Zweck-Mittel-Abwägung bezogen, d.h. auf die individuelle Leistungsfähigkeit. Diese isoliert gedachten, toleranten Individuen konstituieren erst sekundär die „Gesellschaft“ und damit das „Ende des Sozialen“. Gleichzeitig wachsen, wie Elkana bemerkt, „immer mehr Menschen in einer Kultur der gemeinsamen historischen Sichtweisen auf“ (Elkana in Krull 2000: 330).

Die sozialen Konflikte haben keinen Existenzgrund, da das Individuum sich in Einklang mit den Erwartungen der anderen Individuen verhält, und die Interaktion wird durch Prinzipien einer rationalen „Natürlichkeit“ konstituiert. Es handelt sich um eine Hinwendung zu Theorien vom Sozialver-

trag, in denen das gehorsame Individuum als Grundstein der Gesellschaft gilt.

Und ebenso wie alle Theorien des Sozialvertrags in fast religiöser Weise normativ sind (der Mensch muss seine Macht Gott oder dem Staat übertragen), ist auch „ethischer Universalismus“ darauf gegründet, dass eine Art moralischer „Essenz“ in den sozialen Beziehungen vergesellschaftet wird, die einen sozialen Frieden und eine neutrale, unbestimmte Toleranz herbeiführen kann. Kondylis fasst diesen Aspekt zusammen:

„Vernunft kann sich erst dann mit ethischer Absolutheit setzen und alle einzelnen Menschen miteinander vereinigen, nachdem der Vorgang der Atomisierung weit fortgeschritten ist. Die innere Zusammengehörigkeit und der parallele Fortschritt von Atomisierung und Universalismus kennzeichnet die seit der Zeit der Entkolonialisierung allmählich entstehende Weltgesellschaft“ (Kondylis 1992: 111).

Die Menschenrechte stellen die Frage, wie Menschen behandelt werden sollten, aber doch nicht werden und damit in weiterer Folge auch jene nach dem Dasein des Menschen als Mensch, als ein Wesen, wie es sein sollte, aber nicht ist. Darüber hinaus sind die Menschenrechte

„Rechte, die die Menschen in ihrer bloßen Eigenschaft als Menschen besitzen, sie können nur dann realen Sinn und Bestand haben, wenn alle Menschen, kraft ihrer Herkunft oder anderen Voraussetzungen, sie überall auf der Erde, und zwar am Ort ihrer freien Wahl, ohne Einschränkung genießen dürfen“ (Kondylis 1992:114).

Der Staat legt Menschenrechte weniger gemäß den Forderungen sozialer Bewegungen fest, sondern um die sozialen Beziehungen zu regulieren, die Grenzen der politischen Prinzipien der neoliberalen Elitendemokratie zu verdeutlichen, die gesellschaftsökonomische Mobilität bestimmten Gruppen zuzuweisen und seinen Einfluss auf das soziale Handeln als selbstverständlich erscheinen zu lassen. In diesem Sinne tritt die politische Macht nicht die Rechte an ausgeschlossene Gruppen ab, sondern sie schafft die Bedingungen, in denen diese Rechte für die nichtprivilegierten Gruppen von großer Relevanz sind.

9. Der Staat als Koordinator pluralistischer Interessen

Die Staaten müssen die Bedeutung der globalen Wirtschaft berücksichtigen, um ihre Konkurrenzfähigkeit zu bewahren und den Handel innerhalb der nationalen Grenzen zu stärken (vgl. Lütz 2002: 20). Der Staat sichert durch die Erreichung dieser Zwecke in der einheimischen Wirtschaft gleichzeitig seinen politischen Status als legaler Regulator der National-

wirtschaft. Hinsichtlich der Marktglobalisierung scheint es wirklich so zu sein, dass die Konkurrenzpolitik im wesentlichen eine Überlebenspolitik ist, und nicht einfach die Verwertung der neuen Möglichkeiten, die von der Erweiterung des Markts gefordert werden. Es handelt sich nicht mehr um besondere Unternehmen, die ihren Profit verlieren werden, sondern die Staatspolitik selbst droht zu scheitern, mit katastrophalen finanziellen Konsequenzen.

Die Durchsetzung dieses wirtschaftlichen Modells hat zwei Seiten: Einerseits identifiziert sich der Staat mit den Forderungen der stärksten Unternehmen und bringt eine diesen Unternehmensinteressen entsprechende Politik zur Anwendung, damit er eine konkurrenzfähige nationale Wirtschaft erreicht. Andererseits schließt jeder Nationalstaat politische Kompromisse mit mächtigen Sozialkräften, die entweder supranational oder Supermächte sind, um einen Konflikt mit ihnen zu vermeiden. Die Annahme eines wirtschaftlichen Entwicklungsmodells wird dem Staat durch äußerliche Faktoren auferlegt. Die Konvergenz der Wirtschaftspolitik aller Länder gemäß einem Modell wird von den Forderungen der multinationalen Konzerne und ihren strategischen Allianzen geprägt.

Die politische Identifikation mit den unternehmerischen Forderungen bedeutet die Verminderung des wohlfahrtsstaatlichen Interventionismus im Namen der Marktentwicklung. Trotzdem spielt der Staat hierin weiter eine zentrale Rolle. Die Befreiung des Markts aus den Grenzen des Staatsraumes ist eine neue politische Aufgabe, die sich ihrerseits in den Händen des Staates befinden (vgl. Hobsbawm 1995: 710)¹⁸³.

Es geht um den Widerspruch, dass die Entstaatlichung der Wirtschaft eine staatliche Tätigkeit ist. Die Marktentwicklung steht im unauflöselichen Zusammenhang mit der Existenz des Staatsapparats. Der Staat – durch die Strategien der ökonomischen und rechtlichen Regulierungen, die auch Deregulierungen sein können (vgl. Deppe in Appelt und Weiss 2001: 27) –

¹⁸³ E. Hobsbawm betont die geschichtliche Rolle des Staates im Wirtschaftssystem: „Und doch war der Staat, oder irgendeine andere Form von Autorität, die das öffentliche Interesse repräsentiert, unentbehrlicher denn je, sofern den sozialen und umweltlichen Ungerechtigkeiten der Marktwirtschaft etwas entgegengesetzt werden sollte; oder sogar wenn das Wirtschaftssystem zufriedenstellend funktionieren sollte – wie ja die Reform des Kapitalismus in den vierziger Jahren gezeigt hatte. Was würde beispielsweise ohne eine gewisse staatliche Zuteilung und Umverteilung des Volkseinkommens mit den Völkern der alten entwickelten Staaten geschehen, deren Wirtschaften auf einer verhältnismäßig schrumpfenden Grundlage von Erwerbstätigen basierten, die zwischen der wachsenden Zahl jener Arbeitskraft, die die hochtechnisierte Wirtschaft nicht benötigte, und dem immer größeren Anteil an erwerbslosen Alten in die Mühlen gerieten?“ (Hobsbawm 1995: 710).

wird heute unter den nahezu anarchischen Bedingungen des globalisierten Kapitalismus immer notwendiger. Offensichtlich drückt der Staat die besondere Form des Politischen aus (als Machtorganisation für die Bewahrung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnung) und ist mit dem neuen weltwirtschaftlichen System im allgemeinen kompatibel.

Gleichzeitig können als Kontrollmittel auch die Steuern und die Finanzen des Staates betrachtet werden, da die Vermögensverteilung und die finanziellen Erwartungen der produktiven Gruppen darauf angewiesen sind. Die Gesellschaft finanziert den Staat, um von ihm kontrolliert zu werden, sie bezahlt (aber erkauft nicht) eine Macht, die sich über ihr befindet, um sie in einer wirtschaftlichen (kapitalistischen) Ordnung zu halten. Die Tatsache, dass der Staat der einzige für die Finanzplanung und die Wirtschaftspolitik verantwortliche Akteur ist, erlaubt zwei Bemerkungen.

Erstens hat die Wirklichkeit der staatlichen Kontrolle damit zu tun, dass ein großer Teil der Bevölkerung von der Sphäre der wirtschaftlichen Entscheidungen ausgeschlossen wird und dass dieser Teil auf die Konsumebene begrenzt bleibt. Trotz der zunehmenden Ökonomisierung des gesellschaftlichen Systems funktioniert also wirtschaftliche Sozialkontrolle auf der Basis einer wirtschaftlichen und parlamentarischen Elitenherrschaft. Es ist hervorzuheben, dass der Großteil der Bevölkerung, die den Staat und seine Kontrolle eigentlich finanziert, diejenige Masse ist, die kaum über Kontrollrichtungen mitentscheidet, manchmal ein geringes Verständnis von den Finanzprogrammen hat und einen sehr begrenzten Einfluss auf die Finanz- und Wirtschaftspläne nehmen kann. Die Finanzphraseologie ist für die Experten *ex cathedra* gemacht, und sie ist so strukturiert, dass sie für die direkt Betroffenen nicht verständlich ist. So entsteht das Paradoxon, dass die Verwissenschaftlichung der Wirtschaft in der Moderne die Ausgrenzung der von der Ökonomie betroffenen Teile der Gesellschaft zur Folge hat.

Die Entwicklung des Sozial- oder Wohlfahrtsstaates ist in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung, weil sie den Sinn der Finanz- und Besteuerungspolitik fühl- und greifbar macht. Die Bürger wissen immer, wofür sie besteuert werden (etwas, das im Staat, der die Privatisierung vorantreibt, nicht so fühlbar ist). Je organisierter und effektiver die wohlfahrtsstaatliche Bürokratie und die sozialen Leistungen sind, desto selbstverständlicher ist die Übertragung der Entscheidungsprozesse über die Finanzen auf den Staat. Mit anderen Worten: Sind das staatliche Management und die Leistungen für die produktiven Teile der Wirtschaft effektiver, dann ist auch die Finanzierung des Staates und seiner Sozialkontrolle „natürlicher“ und legitimer.

Zweitens hängt die politische Wirklichkeit sozialer Kontrolle von der Möglichkeit des Staates ab, die Finanzen zu kontrollieren. Anders gesagt: die Effektivität der Sozialkontrolle des Staates hängt von seiner Fähigkeit ab, die Wirtschaft zu regulieren (selbst wenn er sie *nicht* regulieren muss). Damit Sozialkontrolle ausgeübt wird, muss die Wirtschaft regierbar sein. Folglich hat die effektive Regierbarkeit der Wirtschaft die Stabilisierung der Sozialkontrolle zum Ergebnis.

Es ist offensichtlich, dass keine Staatsform – ob nun (vor)moderne oder postmoderne – ohne die Nutzung der Ressourcen auf der Basis eines Steuersystems funktionieren kann. Der Zusammenhang zwischen der Finanzhandlung und dem Staat spiegelt sich in den Kontrollstrategien wieder, und zwar ist er ihre *raison d'être*. Sozialkontrolle wird von den Finanzorientierungen des Staates bestimmt.

10. Die Umgestaltung der Staatlichkeit

Für den politischen Zusammenhalt des Systems bedarf es der Vereinheitlichung von widersprüchlichen und kontrastierenden Prozessen und Vorgängen. Mit den Worten von Werner Link:

„Bestimmend sind vielmehr das ordnungspolitische Paradoxon von Vereinheitlichung und Differenzierung sowie das machtpolitische Paradoxon von (Quasi-) Unipolarität und Multipolarität, von Hegemonie und Gleichgewicht“ (Link 1998: 151).

Auch scheint es zutreffender zu sein, von einer richtigen Umgestaltung und Anpassung des modernen Staates an die Wirtschaftsbedürfnisse auszugehen als festgelegte Szenarien der Schwächung des Staates zu entwerfen. Der Machtverlust der Kontrollmechanismen des Nationalstaates ist zwar nicht zu leugnen, aber er sollte nicht überbewertet werden. Eventuell kann das Ende des Nationalstaates als eine Projektion in die Zukunft, nämlich in bezug auf die Evolution der Transnationalisierung bzw. Europäisierung der Politik, angesehen werden. Aber heutzutage kann man nur von einer Abnahme des Territorialstaates sprechen, keinesfalls von einem „Absterben“¹⁸⁴.

¹⁸⁴ Auch E. Hobsbawm beobachtet das Paradoxon der Aushöhlung des nationalen Staates, dessen fundamentales Gefüge bestehen bleibe, aber der mehr und mehr Machtbefugnisse delegiere, und andererseits mit der technologischen Entwicklung und der Modernisierung politischer Institutionen die Kontrollfunktion des Staates immer mehr ausweite: „[...] Diese Entwicklungen machten den Staat jedoch weder überflüssig noch ineffektiv. In mancher Hinsicht hatte der technologische Fortschritt seine Möglichkeiten, die Angelegenheiten seiner Bürger überwachen und kontrollieren zu

Wie weit die Anpassungsfähigkeit des Staates im Hinblick auf die Wirtschaftsentwicklung reicht, ist noch nicht ausgemacht. Beispielsweise hat die Europäische Union, als transnationale politische Institution „*sui generis*“, Strukturen, Schöpfungsprinzipien und Funktionsweisen des Territorialstaates berührt (etwa Parlamentarisierung, Bürokratie, organisatorische Hierarchie, demokratisch-kapitalistische Orientierungen und Ziele, Anpassung an die wirtschaftlichen Bedürfnisse usw.). Dies bedeutet, dass die nationalen Kontrollmechanismen zusammen mit den transnationalen funktionieren, so wie die intensiven Regionalisierungsprozesse mit der geopolitischen Globalisierung einhergehen. Der demokratische Staat gestaltet seine Aufgabe unter Berücksichtigung der neoliberalen Begrenzungen der ökonomischen Globalisierung. Ähnlich geht Roger Kiel davon aus, dass

„sich der Staat nicht in Wohlgefallen auflöst, sondern er reinkarniert sich in einer Fülle von Formen und auf vielen räumlich- gesellschaftlichen Ebenen. Globalisierung macht also Staat, aber einen anderen als den, der uns bisher bekannt schien“ (Kiel in Görg 1998: 119).

Eine Sicht auf den Staat als eine sich beständig entwickelnde und historisch verändernde Institution, bei der Machtausübung und die Richtlinien der Entscheidungsprozesse im Zentrum jeder Änderung der Wirklichkeit der Sozialkontrolle stehen, erlaubt ein sinnvolles Verständnis des Begriffs. Trotz seiner Transformationen, der Entstehung transnationaler Organisationen und der Schwächung einiger seiner Funktionen verbleibt der Staat der fundamentalste Kontrolleur der gegenwärtigen Gesellschaft.

Mit dem Begriff „Staat“ ist nicht ausschließlich ein *nationaler* Territorialstaat gemeint, sondern der weitere Kontext einer Staatsmoral oder ein innerer Wandlungsprozess der Staatsinstitutionen, also eine neue, zwar zersplitterte und individualisierte, aber streng politische, neoliberale Staatlichkeit.

können, sogar verbessert. Denn tatsächlich wurden nun alle finanziellen und administrativen Transaktionen der Bürger (außer kleineren Barzahlungen) nahezu sicher von irgendeinem Computer gespeichert, und ihre gesamte Kommunikation (außer Gespräche von Angesicht zu Angesicht im Freien, die meisten jedenfalls) konnte nun abgehört und aufgezeichnet werden. Und doch hatte sich seine Lage grundlegend verändert. Vom 18. Jahrhundert bis zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte der Nationalstaat fast ununterbrochen seine Reichweite, Herrschaft und Funktion ausweiten können, was ein wesentlicher Aspekt der „Modernisierung“ gewesen war. Ob eine Regierung liberal, konservativ, sozialdemokratisch, faschistisch oder kommunistisch war, am Höhepunkt dieses Trends wurden die Parameter des bürgerlichen Lebens in einem ‘modernen’ Staat fast ausschließlich von den Aktivitäten oder Inaktivitäten des Staates bestimmt (es sei denn während eines zwischenstaatlichen Konflikts)“ (Hobsbawm 1995: 709).

Der These von U. Beck über den Transnationalstaat kann man nur zustimmen:

„Das Modell Transnationalstaat verneint zwar den Nationalstaat, bejaht aber den Staat(sbegriff). Das Verständnis des Staates wird herausgelöst aus der territorialen Falle der Nationalstaatstheorie und geöffnet für einen Staatsbegriff, der a) Globalität in ihrer Vieldimensionalität als unrevidierbaren Grundsachverhalt (an)erkennt und b) die Bestimmung und Organisation des Transnationalen zum Schlüssel für eine Neubestimmung und Revitalisierung des Politischen macht (nicht nur im staatlichen, sondern auch im zivilgesellschaftlichen Sinne)“ (Beck 1998: 186).

Die Kommunalisierung der Politik gewährt der Politikführung neue Aktionsspielräume, sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene. Es geht um eine Verringerung der Funktionen des Nationalstaates einerseits und um eine Neugestaltung des Staatsbegriffs andererseits. Diese Entwicklung ist jedoch kein Ansatz zur Verallgemeinerung der Zukunft des Nationalstaates. Der Nationalstaat als historische Institution hat auch seine eigene Dynamik und entwickelt sich im Zusammenhang mit dem breiten sozialen Wandel und den Wirtschaftsumständen.

11. Wirtschaftliche Struktur, Staat und soziale Kontrolle

Zur Analyse des Staates in dieser besonderen Phase der neoliberalen Entwicklung sollen drei funktionale Elemente berücksichtigt werden, die bestimmte soziale Ebenen charakterisieren:

„Die Ebene der Organisation von Produktionseinheiten bzw. Märkten, die Ebene der Organisation und Entwicklung von Wissenschaft und Technik und die Ebene der Reichweite und Funktion der politischen Gewalt“ (Offe 1972: 21).

Die offizielle soziale Kontrolle des postindustriellen, denationalisierten Staates muss im Rahmen dieser Funktionsebenen des Modernisierungsprozesses verstanden und thematisiert werden, da sie exakt die Widerspiegelung und das Resultat der Verflechtung zwischen diesen Ebenen ist. Die These von Claus Offe bezieht sich auf die dreifache Architektur der sozialen Kontrolle, also durch Markt, Organisation durch Wissen und politische Gewalt.

Die „Ebene der Märkte“ hat eine ökonomische Bedeutung, sollte jedoch nicht eng ökonomistisch verstanden werden, sondern in Hinsicht auf die umfassenderen Veränderungen in der Produktionsweise, die die Umstrukturierung des Staates und seiner Kontrollmechanismen zur Folge haben, nämlich in Relation zum Bedürfnis des Nationalstaates nach Denationalisierung und Internationalisierung seiner Aktionsspielräume.

Die Ebene der „Organisation von Wissenschaft und Technik“ bezieht sich auf das Wissen und die technische Umsetzung dieses Wissens auf der Ebene der Arbeit (privatwirtschaftlich oder öffentlich), ihre Untersuchung aber bietet ein geeignetes Instrumentarium für dasjenige Wissen, das Formen sozialer Kontrolle in Gang setzt, wie die des „New Public Management“.

Die Ebene „der Reichweite und Funktion der politischen Gewalt“ meint die politische Art und Weise der ausgeübten Sozialkontrolle, das Gewaltmonopol und die Mittel symbolischer Politik, die zugunsten des Kontrollzustands aktiviert werden.

Eine historische Aufgabe des modernen, (neo)liberalen Staates ist der Schutz des wirtschaftlichen Interesses, das die Reproduktion der Gesellschaft und ihrer Normen sowie eine entsprechende Hierarchie- und Kontrollordnung absichert. Die Deeskalation extremer Wirtschafts- und Gesellschaftskrisen, der Schutz des Privateigentums und der Ideologie des „freien“ Markts, die rationalisierte und mit Wissen, Wissenschaft und Technik organisierte Planung der Wirtschaftspolitik sowie die Legitimation der politischen Gewalt sind Kernmerkmale des Staates.

Mit dem Schutz des wirtschaftlichen Interesses ist nicht der Schutz einer bestimmten ökonomischen Klasse, einer Elite oder einer privilegierten Kaste gemeint, wie dies noch im Feudalismus der Fall war. Der Staat sorgt vielmehr für die Unterstützung der *allgemeinen* wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Interessen, also für die Reproduktion des Kapitalismus als Gesamtsystem, als Gesamtheit von Klassengruppen, Eliten und pluralistischen Interessen. Wie Offe schon gezeigt hat, kann der Staat kein *spezielles* unternehmerisches Interesse bedienen, um *kapitalistischer* Staat zu sein (vgl. Offe 1974: 88), und die Unternehmen fordern keine vollständige „Autonomisierung“ vom Staat, sondern vielmehr eine planmäßig gestaltete Zusammenarbeit.

Der Staat muss jetzt mit neuen Kräften kooperieren, wie z.B. mit multinationalen Unternehmen, und ihr Handeln durch juristische und soziale Maßnahmen stärken. Die staatliche Wirtschaftspolitik betrifft weniger die Wiederverteilung von Ressourcen als die Schaffung von Kreditstabilität für Investitionen. Es gibt zwischen dem Staat und den Unternehmen eine enge interdependente, symbiotische Beziehung, die nur selten aufgelöst wird, nämlich dann, wenn die sozialen Kosten für die Entscheidungen von Firmen vom Staat abgezahlt werden sollen. Entlassene Arbeiter sind ein großes soziales Problem, zwar nicht für die Firma, für die die Profitmaximierung eine „natürliche Funktion“ ist, aber für den Staat, der keine Möglich-

keit hat, seine Wähler zu schützen und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten.

Der Staat kann also die *speziellen* kapitalistischen Interessen nicht bedienen, weil er auf diese Weise die *allgemeinen* kapitalistischen Interessen – die Reproduktion der Produktionsbeziehungen und der Produktionsweise sowie die Legitimation sozialer und politischer Kontrolle durch Demokratie – in Gefahr brächte:

„The state does not patronize certain interests, and is not allied with certain classes. Rather, what the state protects and sanctions is a set of rules and social relationships which are presupposed by the class rule of the capitalist class. The state does not defend the interests of one class, but the common interests of a capitalist class society“ (Offe 1974: 83, Hervorhebung im Original).

Joachim Hirsch ist der gleichen Ansicht und weist kritisch auf die Bedeutung der Klassenstruktur für die Reproduktion des modernen Staates hin. Er formuliert den Gedanken, dass

„als Bestandteil des kapitalistischen Produktionsverhältnisses und als Bedingung seiner Reproduktion der Staat ein Klassenstaat ist, ohne jedoch unmittelbar das Instrument einer Klasse zu sein“ (Hirsch in Brand/Demirovic/Görg/Hirsch 2001: 19).

Der Gesellschaftskonsens wird nicht nur aus dem Gewaltmonopol, sondern auch aus der politischen und ideologischen Legitimation des Kapitalanhäufungsprozesses als System oder als Ganzheit produziert. Der Staat reproduziert diesen Prozess nicht teilweise, sondern insgesamt, in einer systemischen Totalität. Er erreicht dies durch die Missbilligung von Partialinteressen in Kombination mit der verborgenen Affirmation der Bedienung des allgemeinen kapitalistischen Interesses.

Offes Betrachtung zufolge funktioniert der Staat als *kapitalistischer* Staat, wenn er sich auf bestimmte Symbole und Rechtfertigungen beruft, die seinen Charakter als kapitalistischer Staat verbergen.

Die Existenz des kapitalistischen Staates setzt also die systematische *Leugnung* voraus, ein kapitalistischer Staat zu sein.

SCHLUSSBETRACHTUNG

1. Politische Kriminologie

1) Es sieht so aus, als tendiere die soziologische Staatstheorie dahin, zu einer „*Statttheorie*“ zu werden. Das Transformationsmodell lautet: Europäische Union als „*werdender Gesamtstaat*“ (vgl. Pitschas in Pitschas und Stober 2000:1) statt National-staat; Globale Wirtschaft statt Nationalökonomie (vgl. Castells 2002: 265); „*Selbst-Denationalisierung*“ (Beck 2002: 46) des Staates statt selbst-reproduzierende national-staatliche Souveränität; „*Welt-Gewaltmonopol*“ statt staatliches Gewaltmonopol (Anter 1995: 47); international organisierte Sicherheitssysteme statt Beschränkung auf die Institutionen der nationalstaatlichen Überwachung und Sozialkontrolle; auf transnationalen Verträgen basierte Kontrollsysteme statt nationalstaatliche Sozialkontrolle; sowie „*internationale Rechtsgrundlage*“ (Beck 2002: 55) oder die „*Harmonisierung der nationalen Straf- und Strafprozessrechtsordnungen*“ (Sieber in Huber 2000: 16) statt autonome nationale Rechtssysteme.

Das festgelegte Szenario des Abschieds vom (National)staat im Rahmen der Internationalisierung der Politik und der Globalisierung lässt das Funktionieren des Staates nach innen, nämlich die soziale Kontrolle und die Bewahrung der Ordnung durch das Recht, das Gewaltmonopol und die symbolische Politik im Stich. Die Unterscheidung der Macht sozialer Kontrolle „nach innen“ und „nach außen“ zielt darauf ab, die Grenzen und den Unterschied zwischen den Konzepten der Souveränität und des Gewaltmonopols zu zeigen. Während die „Souveränität“ des Staates eine wandelbare und auf instabile Weise von der internationalen Machtverteilung abhängige Eigenschaft des Staates nach außen ist, ist das Gewaltmonopol ein viel festeres Merkmal des Staates nach innen, um Elemente zu eliminieren, die zur Störung der gesellschaftlichen Ordnung führen könnten. Auch im Weber'schen Sinne ist eher das Gewaltmonopol als die Souveränität das Kerncharakteristikum des Staates:

„Das Gewaltmonopol richtet sich primär auf den innenstaatlichen Prozess, während die Souveränität die innere Perspektive mit der äußeren vereint. Der Unterschied zwischen beiden liegt auf der Hand, wenn man daran denkt, dass er sehr wohl Souveränitätsabtretungen geben kann, etwa im Rahmen von Wirtschafts- und Militärgemeinschaften, nicht aber Abtretungen vom Gewaltmonopol, ohne dass der Staat in seiner Existenz gefährdet würde. Daher

ist das Gewaltmonopol das fundamentale Merkmal des Staates – und die Souveränität ein eher sekundäres Kriterium. Max Weber ist wörtlich zu nehmen: Wenn er sagt, dass die Souveränität ‘wesentliches Attribut’ sei, bleibt der Superlativ dem Gewalt-monopol vorbehalten, welches eben das ‘wesentlichste’ Element des Staates ist“ (Anter 1995: 38).

Die Ansicht, dass sich Teilprivatisierung sozialer Kontrolle separat vom staatlichen Gewaltmonopol oder in Konkurrenz mit dem Staat entwickelt, übersieht die einfache Tatsache, dass der Staat Kosten der Ordnung vermeiden kann, wenn sie von privater Hand übernommen werden. Die Privatisierung funktioniert nicht gegen die Staatsaufgaben, sondern neben ihnen oder zu ihren Gunsten. Und ebenso wie im Bereich der Finanzen, die nun eine staatliche Regulation verlangen, die den globalen Kapitalmarkt in Erwägung zieht und zu stabilisieren sucht und den Staat dazu führt, ein Teil des Risikomanagements an die Banken zu delegieren, da er über das hinreichende Wissen nicht verfügt (vgl. Lütz 2002: 52), hat die Delegierung von Sozialkontrolle an private Sicherheitsakteure die gleiche Bedeutung, also die Bedeutung einer Erlaubnis für diese privaten Akteure, als indirekte staatliche Repräsentanten zu agieren und einen Zugewinn für den Staat zu schaffen. Darüber hinaus sollte man nicht unterschätzen, dass Privatisierung ein *Staatshandeln* und Kriminalpolitik eine *Politik* ist. Es handelt sich dabei um eine neu definierte und geplante staatliche Aufgabe.

Max Weber hat mit seiner soziologischen Staatsauffassung einen Gegenentwurf zur juristischen „objektivistischen“ Staatslehre geschaffen. In seiner Staatssoziologie ist „der rationale Staat als anstaltsmäßiger Herrschaftsverband mit dem Monopol legitimer Gewaltsamkeit“ zu verstehen (Weber 1966: 27). Weiter schrieb er:

„Staat ist diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes – dies: das ‘Gebiet’, gehört zum Merkmal – das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht. Denn das der Gegenwart Spezifische ist, dass man allen anderen Verbänden oder Einzelpersonen das Recht zur physischen Gewaltsamkeit *nur soweit zuschreibt, als der Staat sie von ihrer Seite zulässt*: er gilt als alleinige Quelle des ‘Rechts’ auf Gewaltsamkeit“ (Weber 1966: 27, Hervorhebung Markantonou).

Im Kontext dieser Auffassung, deren Prämissen und Begrenzungen diese Arbeit zu folgen versuchte, lassen sich manche Gedanken formulieren. Dafür ist es nötig wieder zu Weber zurückkehren. Seine These lautet:

„Man kann den modernen Staat soziologisch letztlich nur definieren aus einem spezifischen *Mittel*, das ihm, wie jedem politischen Verband, eignet: das der physischen Gewaltsamkeit“ (Weber 1966: 27, Hervorhebung im Original).

Das Mittel „staatliches Gewaltmonopol“ muss daher in zweifacher Hinsicht verstanden werden. Einerseits besteht es aus den institutionellen Staats- und Zwangsmitteln zur Bewahrung und Reproduktion der jeweils einer unterschiedlichen Legitimation bedürftigen wirtschaftspolitischen Ordnung. Andererseits aber ist das Gewaltmonopol mehr als bloß die Institutionen der Verwaltung und des Staatsapparates. Es ist eine feste Eigenschaft des Staates als „Anstaltsbetrieb“, unabhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln, Gewalt anzuwenden. Der politische Komplex des Gewaltmonopols wird somit zu einem staatlichen Legitimitätsanspruch, zu einem legitimen „Recht auf Gewaltsamkeit“.

Weil der Staat ein ständiges Primat über die Verwaltung hat und über die Machtmittel verfügt, seine gewaltmonopolistische Herrschaft je nach den ökonomischen Bedürfnissen zu regulieren, ergibt sich, dass das Gewaltmonopol, ebenso wie der Staat und das gesellschaftliche Leben selbst, eher in seiner Funktion als in seiner Form stabil ist, d.h. es entwickelt sich in Relation zur Wirtschaft und bleibt somit herrschend. Dass selbst noch die auf der Beschränkung des Staates beruhende neoliberale Vision am Gewaltmonopol den Bedarf nach einem vom Staat geleisteten Minimum an gesellschaftlicher Ordnung erkennt, zeigt wiederum, dass es eine stabile Kernaufgabe des Staates ist.

Volker Heins bringt Webers Staatsauffassung auf eine Formel, die von großer Bedeutung ist. Sie verweist auch auf die Art und Weise sozialer Kontrolle, da soziale Kontrolle diejenige Staatsfunktion ist, die zwischen den Institutionen und dem Gewaltmonopol vermittelt und den Staat als Vorherrschaft legitimiert:

„Staat = Verwaltungsstab *plus* Legitimitätsanspruch“ (Heins 1997: 56, Hervorhebung im Original).

Dies bedeutet, dass ein Staat alle seine Aufgaben und Eigenschaften sowie seine Verwaltung und seine Legitimitätsansprüche rekonstruieren kann, wenn er sich zu „modernisieren“ bzw. „ökonomisieren“ strebt. Das Wort „gegebenenfalls“ in der im folgenden zitierten Feststellung Webers zeigt, dass verschiedene Gewalt- und Verwaltungsmittel jeweils in unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Umständen und in bezug auf unterschiedliche wirtschaftliche Gründe bestehen.

„Jeder Herrschaftsbetrieb, welcher kontinuierliche Verwaltung erheischt, braucht einerseits die Einstellung menschlichen Handelns auf den Gehorsam gegenüber jenen Herren, welche Träger der legitimen Gewalt zu sein *beanspruchen*; und andererseits, vermittelt dieses Gehorsams, die Verfügung über diejenigen Sachgüter, welche *gegebenenfalls* zur Durchführung der physischen Gewaltanwendung erforderlich sind: den personalen Verwaltungsstab

und die sachlichen Verwaltungsmittel“ (Weber 1966: 29, Hervorhebungen Markantonatou).

Demzufolge ist die Teilprivatisierung sozialer Kontrolle keine wirklich das staatliche Gewaltmonopol durchbrechende Entwicklung, sondern gegenteilig der Beweis dafür, dass die Verwaltung ein Mittel des Staates ist, das er auch vermarkten kann, um neue Arten von Institutionen gemäß seiner Planung zu schaffen. Die These Webers war:

„Ein Betrieb ist der moderne Staat, gesellschaftswissenschaftlich angesehen, ebenso wie eine Fabrik: das ist gerade das ihm historisch Spezifische“ (Weber 1966:33).

Dieser Betrieb muss instande sein, seine Verwaltung in den Produktionsprozess und in dem breiteren Markt einzugliedern. Zwar realisiert sich das staatliche Gewaltmonopol durch die Institutionen der Verwaltung, die „durch eine Legitimitätsvorstellung gegenüber dem Gewalthaber gekettet ist“ (Weber 1966: 29), es darf aber mit ihnen nicht identifiziert werden, da es auf etwas mehr hinweist, auf den Anspruch nämlich des Staates, das Verbot der Gewaltausübung durch andere gesellschaftliche Akteure zu legitimieren.

Wie die These von Heins zeigt, gab es in der Zeit Webers schon Privatisierungsfälle, dies aber hat seine Perspektive nicht geändert, da er mit dem Gewaltmonopol nicht nur die Verwaltung meinte (deren Teile auch privatisiert werden können), sondern den ständigen Anspruch des Staates auf legitime Gewaltanwendung, der sich als Gewaltmonopol interpretieren lässt:

„Zwar hat Weber am Ende des Ersten Weltkriegs vor Augen, was es bedeutet, wenn, z.B. von Freikorps-Soldaten, massenhaft staatliche Waffenarsenale privatisiert werden, gleichwohl definiert er den Staat nicht durch ein *faktisches* Gewaltmonopolmittel, sondern durch eine eigentümliche Präention: den (erfolgreich eingelösten) Anspruch auf *legitime* Gewaltausübung. Dies ist ein kleiner, aber signifikanter Unterschied. Der Staat ist niemals nur ein objektiv beschreibbarer Apparat, sondern er gehorcht der Formel: Staat = Verwaltungstab *plus* Legitimitätsanspruch“ (Heins 1997: 56, Hervorhebungen im Original).

Darüber hinaus bedeutet das Gewaltmonopol nicht die Ausschließlichkeit des Staates, Gewalt auszuüben. Die strukturelle Existenz der Gewalt – als Praktik und als Symbolik – in der Gesellschaft, den Gruppen, den Individuen und den sozialen oder politischen Praktiken des sozialen Lebens kann nicht bezweifelt werden. Der Staat hat die Aufgabe, sich mit Mitteln der Gewalt gegen die Gewalt anderer Akteure zu wenden und sie als illegitim im Name des „Gemeinwohls“ und der „Ordnung“ zu behandeln.

Solange der Staat mit sozialen Auseinandersetzungen und Konflikten, die Gewalt einbeziehen, rechnen muss, hängt die erfolgreiche Lösung dieser Konflikte mit der jeweils – praktischen und ideologischen – spezifischen, auch ökonomisch abgewogenen Nutzung des Gewaltmonopols zusammen. Der Staat kann das Gewaltmonopol „erfolgreich“ oder nicht in Anspruch nehmen. Das Gewaltmonopol ist ein zweiseitiges staatliches Instrument. Seine Anwendung kann zur Erhaltung der Macht des Staates oder zu seinem Misserfolg führen. Es kann zu einer staatlich geplanten Gesellschaftsordnung beitragen, aber sein Einsatz kann auch zu einer Vermehrung des politischen und sozialen Ungehorsams führen.

Ständiges Merkmal des Gewaltmonopols ist, dass es dahin *tendiert*, eine Machtakkumulation zu schaffen, die es zwar kontinuierlich beansprucht, aber nie völlig erreicht. Mehr als eine alltägliche Gegenwart drückt es das Walten eines vergesellschafteten Machtpotentials aus. Das Gewaltmonopol entspricht mehr einem ausschließlichen, *legitimen*, politisch begründeten und institutionell abgesicherten Gewaltanspruch als einer ausschließlichen *Gewaltausübung*. Dieser auch als Legitimitätsanspruch zu verstehende Gewaltanspruch konstituiert das, was die Struktur des Staates ausmacht, worauf seine Unentbehrlichkeit, seine Beständigkeit und sein Primat über die anderen Sphären der gesellschaftspolitischen Organisation beruht.

2) Die Ansicht, dass der Staat aufgrund der Expansion des Neoliberalismus schwindet, übersieht aufgrund dieses ökonomischen Reduktionismus die politischen Ebenen der staatlichen Sozialkontrolle. Die Konzentration auf separate Kontrollakteure oder -aspekte in der Forschung und die Nichtverknüpfung mit den weiteren Mechanismen der offiziellen sozialen Kontrolle reduziert die Komplexität ihrer Realität. Zugleich führt die Identifikation des Sicherheits- mit dem Gewaltmonopol und der Teilprivatisierung mit der Entstaatlichung sozialer Kontrolle zum Entstehen monokausaler, linearer und somit pseudo-evolutionärer Modelle sozialer Kontrolle.

Es ist davon auszugehen, dass der moderne Staat sich auf der Basis von vier Elementen konstituiert: a) dem Gewaltmonopol, b) der auf nationaler, transnationaler, zentraler und kommunaler Ebene organisierten Bürokratie, c) der Sozialkontrolle abweichender und nicht abweichender Individuen und Gruppen zusammen mit der Bestrafung der abweichenden Kontrollkategorie sowie der politischen Sozialisation der nicht-abweichenden Gesellschaft und d) der Legitimation durch das Konzept des „sozialen Vertrags“, nämlich durch den aus der Übereinstimmung in bezug auf den sozialen Vertrag resultierenden Konsens. Dass andere Merkmale und Strategien des Staates (Rechtsfunktionen, Staatsaufgaben, Sozialpolitik, symbolische Politik) in diesen vier Kategorien einbezogen sind, erscheint unbedenklich.

Da das Konzept der nationalstaatlichen Souveränität eher ein historisch bestimmtes als ein festes, strukturelles Merkmal des Staates ist, da die zunehmende Internationalisierung der Gesellschaften zur Bedeutungsabnahme des schon problematischen Kriteriums des „Staatsvolks“ führt und da das Sicherheitsmonopol nicht mehr ausschließlich staatlich ist (wenn auch staatlich geplant), konstituiert sich der postnationale Staat auf der Basis von zwei interdependenten Elementen: dem Gewaltmonopol und der sozialen Kontrolle. Dieses als fester Legitimitätsanspruch und Gewaltpotential des Staates zu verstehende Gewaltmonopol setzt eine Reihe von Institutionen und Verwaltungen für seine Ziele und Zwecke voraus, die jeweils unterschiedliche Strategien sozialer Kontrolle mobilisieren.

Unter dem Begriff „staatliche soziale Kontrolle“ muss zum einen die Definitionsmacht des Staates, mit der er Verhaltensweisen, Individuen und Gruppen aus der Gesellschaft ausschließt und dem korrespondierend bestraft und zum anderen die Sozialisierung der Gesellschaft durch bestimmte soziale und politische Wertesysteme verstanden werden. Dass der Staat der fundamentalste Koordinator der sozialen Konflikte (ökonomische, politische, ethnische und interpersonelle) ist, wird durch seine Funktion als Kernakteur sozialer Kontrolle bewiesen. Angesichts der Tatsache, dass die Schwächung des Konzepts der Souveränität das Konzept der sozialen Kontrolle in den Vordergrund treten lässt, setzt die Untersuchung des modernen Staates die Theoretisierung sozialer Kontrolle als Staatsaufgabe und Staatsstruktur voraus.

Auf die Frage, die in der Einleitung dieser Arbeit gestellt wurde, nämlich ob und wie der Begriff der Sozialkontrolle zur Staatstheorie beitragen kann, kann nun also geantwortet werden, dass „Sozialkontrolle“ genau dasjenige Konzept ist, das die postnationale, neoliberale politische Regulationsmacht der Gesellschaft als Staat ausmacht. Nicht nur sind Staat und soziale Kontrolle eng aufeinander bezogen, sondern soziale Kontrolle schließt auch alle politischen Existenzgründe, Erscheinungs- und Durchsetzungsweisen des Staates ein.

Im Vergleich zu Begriffen wie „soziale Disziplinierung“ oder „Ausschließung“ tritt soziale Kontrolle konkreter auf, weil sie nicht nur die Seite der zur Disziplin oder zur Ausschließung verpflichteten Gesellschaft untersucht, sondern auch die Seite des staatlichen Funktionierens diskutiert. Während „soziale Disziplinierung“ oder „soziale Ausschließung“ mehr auf die *Konsequenzen* der Staatshandlung auf Teile der Bevölkerung fokussiert, richtet sich „soziale Kontrolle“ nach dem zweidimensionalen Prozess der Gestaltung der Gesellschaft gemäß den Prinzipien einer politischen Macht

einerseits und gemäß der Art und Weise, durch die das Wertesystem dieser Macht vergesellschaftet wird.

In der vorliegenden Untersuchung wurde der Versuch unternommen, die unterschiedlichen Aspekte der offiziellen Sozialkontrolle zu systematisieren. Der Staat sozialisiert die Gesellschaft über bestimmte Regeln und Verbote (soziale Kontrolle), identifiziert durch den „sozialen Vertrag“ seine Zwecke mit dem „Gemeinwohl und -willen“. Dementsprechend ist der Staat ein Gesamtkomplex von praktischen und symbolischen Zusammenhängen, der ohne die Konstruktion eines partizipatorischen Gesellschaftskonsenses nicht reproduziert werden kann.

Da die moderne Kriminologie vereinfachend dahin tendiert, den Staat, als Untersuchungsgegenstand und als Begriff, aus ihrem Horizont auszuschließen, sollten neue theoretische Grundlagen, Begriffe und Modelle in bezug auf die Sozialkontrolle des Staates konstituiert werden. Die Untersuchung der Institutionen des staatlichen Gewaltmonopols ist mit den Theorien von Weber und Foucault nicht zu einem Ende gekommen, sondern diese Theorien sollten als Basis für weitere Untersuchungen genutzt werden.

Zusammenfassend lässt sich betonen, dass Bürokratie historisch kaum eine Autonomie vom Staat hatte, sondern sein Instrument zur effektiven Konfliktregelung, Herrschaftsorganisation und Vergesellschaftung sozialer Kontrolle war. Da „Staat“ und „Sozialkontrolle“ diejenigen Begriffe sind, die das gesellschaftliche Leben definieren und prägen, sind sie auch auf andere Konzepte bezogen, wie Norm, Macht, Konflikt und Politik.

Die Relativierung der Sozialkontrollvorstellungen und -definitionen und die Auffassungen der Unangemessenheit des Staatsbegriffs führen zur Reduktion der Komplexität der Mechanismen sozialer Kontrolle auf der Ebene der sozialen Interaktion und zur Vereinfachung ihrer politischen Funktionen in bezug auf Ordnung. Damit stellt sich der politischen Kriminologie die Aufgabe, die Funktionen der staatlich-rechtlichen Modelle, die auf ethische Konstruktionen, wirtschaftliche und politische Projekte bezogen sind, eingehend zu untersuchen.

2. Das Politische und die offizielle soziale Kontrolle

„Soziologie ist Interpretation von Ambivalenzen“ (Prahl 2002: 26).

Richtig, aber durchaus klischeehaft, wird üblicherweise festgestellt, dass eines der Ziele formeller und informeller Kontrolle die Konstruktion gesellschaftlicher *Ordnung* ist. Die klassische Kontroverse über die Frage aber, wie soziale Ordnung möglich ist, wurde in der Geschichte der Sozio-

logie verschiedenartig beantwortet. Mit Recht geht Jürgen Ritsert davon aus, dass

„alle Gesellschaftstheorien auf ihre je spezifische Weise, Antworten auf das Problem sozialer Synthesis zu finden versuchen!“ (Ritsert 2000: 47, Hervorhebung in Original).

Damit wird Soziologie sozialer Kontrolle zu einer „Ordnungswissenschaft“, die entweder „Stabilisationswissenschaft“ oder „Oppositionswissenschaft“ (je nach Sichtweise) ist (vgl. Ritsert 2000: 48). Ein ähnlicher Schluss lässt sich aus der politischen Philosophie und in bezug auf die Soziologie des Staates ziehen. Entweder kritisch und oppositionell oder rechtfertigend und legitimierend untersucht die Soziologie des Staates die Art und Weise, durch die der Staat die Gesellschaftsordnung schafft. Die Definition von Unruh ist nützlich, nicht nur weil er mit der Charakterisierung des Staates als „zivilisatorische und kulturelle Leistung der Menschen“ die staatswissenschaftliche Unfähigkeit einer wertfreien Staatsauffassung beweist, sondern auch weil er auf die Frage der Ordnung hinweist:

„Der Staat ist eine bedeutende zivilisatorische und kulturelle Leistung der Menschen zur Ordnung ihres gemeinschaftlichen Lebens“ (Unruh 1985: 26).

Die Erklärung der Faktoren, die den gesellschaftlichen Zusammenhang und die Ordnung schaffen, ist die primäre Frage jeder politischen Soziologie und damit auch der Soziologie sozialer Kontrolle. Genau hierin liegt die Gemeinsamkeit zwischen der Soziologie des Staates und der Soziologie sozialer Kontrolle. Trotz der unterschiedlichen Problem- und Fragestellungen und der zwar kompatiblen, aber differenzierten Theorieansätze ist zwischen den beiden Soziologien eine strukturelle, gemeinsame Grundfrage zu beobachten: die Frage nach der Ordnung. Staat und soziale Kontrolle sind beauftragt, Ordnung zu produzieren und zu reproduzieren.

Das gesellschaftliche Zusammenleben und die Kohärenz sind wiederum auf eine Form politischer Macht (Staat) und auf eine Form sozialer Regelung (soziale Kontrolle) angewiesen. Diese ordnungsschaffenden, machtbezogenen und sozialisierenden sozialen Phänomene bewegen sich in verschiedenen ökonomischen und kulturellen Rahmenbedingungen und bleiben damit ständig im Zentrum des gesellschaftlichen Seins. Was gewiss für die Dauerhaftigkeit und die Kontinuität sozialer Kontrolle festgestellt werden kann, gilt auch für die Staatlichkeit:

„Das Beständige ist mithin neben der Fähigkeit zu herrschen ein wesentliches Kennzeichen des Staates“ (Unruh 1985: 26).

Davon auszugehen, dass die Effektivität der sozialen Kontrolle in politisch organisierten Gesellschaften bloß mit staatlichem Zwang geschaffen wird,

wäre eine vulgärmarxistische, unempirische Feststellung. Der Staat wird nicht durch irgendeine Metaphysik legitimiert, sondern von den Individuen der Gesellschaft (Bürgern/ Konsumenten), die an ihn Erwartungen und politische Ansprüche richten. Mit ihrer Übereinstimmung legitimieren sie ihn als Schutz vor und Gewalt über sich selbst, als den wesentlichsten Koordinator der Gesellschaftsordnung.

Sowohl das „Beständige“ des Staates als auch der sozialen Kontrolle liegen in ihrer Macht, Wirklichkeit zu produzieren und eine „legitime“ Deutung der Gesellschaftsordnung zu stiften:

„(The State) is more than anything constitutive of political reality. It embodies a sense of social order within which citizens are integrated. Individuals are not integrated simply by force, but rather by establishing the unique rational character of the public power in individual minds... We are though, State-creatures whose development, welfare and future cannot be divorced from the State. It is not something that we can shrug off“ (Vincent 1987: 224).

Die Beantwortung der Frage, in welcher Art und Weise soziale Kontrolle zum gesellschaftlichen Zusammenhalt führt, setzt bestimmte Prämissen voraus, die je nach der soziologischen Sichtweise differieren.

Was ist Macht? Wie kann der soziale Konsens definiert werden? Ähnlich wie Ritsert die Frage für die sozialen Klassen formuliert (Ritsert 2000: 184), stellt sich hier die Frage: Ist die Staatsherrschaft in der sogenannten Postmoderne verschwunden? Für wen? Für die Staatsdirigenden und -beherrschten oder nur für den Beobachter? Was ist die Gesellschaft überhaupt¹⁸⁵?

¹⁸⁵ Selbst noch die Zusammensetzung der Gesellschaft wurde und wird verschiedenartig thematisiert. Ritsert führt zwei interessante Beispiele aus, wobei es klar wird, dass es nichts in der Soziologie gibt, das selbstverständlich ist und alles von der Sichtweise und der Methodologie abhängt, denn ebenso wie die soziale Welt, ist die Soziologie heterogen und uneinheitlich.

Für den Begründer des neoliberalen Individualismus, Friedrich von Hayek, „gibt es keinen anderen Weg zum Verständnis sozialer Phänomene als durch unser Verständnis individueller Handlungen hindurch, welche sich auf andere Menschen richten und durch deren erwartetes Verhalten geleitet werden“ (Hayek zit. nach Ritsert 2000: 14). Im Gegensatz zum individualistischen Schema Hayeks argumentierte der Begründer der Kritischen Schule, Theodor W. Adorno, wie folgt: „Ich würde sagen, dass das, was hier in der Tat vorliegt, der Zusammenhang also, der über die bloße einzel-menschliche Existenz hinausgeht, durch Begriffe wie Gesellschaft getroffen wird, in die ja die einzelnen Individuen eingehen, aber nur als vermittelte eingehen durch die Ganzheit eines Prozesses, in dem sie dann lediglich als Funktionen dieser Totalität und nicht als bloße Einzelwesen eine Rolle spielen“ (Adorno zit. nach Ritsert 2000: 14).

Es gibt kaum eine Gesellschaftstheorie, die fähig ist, die Gesellschaft und die sozialen Subjekte als Einheit zu verstehen. Der Globalisierungsprozess weist auf die Gesellschaft als weltumfassenden, chaotischen Organismus hin, und ihre Betrachtung als nationale, kulturelle und politische Einheit wird abgesperrt (vgl. Nogala in Ludwig-Mayerhofer 2000: 51), während aus mikrosoziologischer Sicht jede Erscheinung eines sozial reflektierten individuellen oder kollektiven Verhaltens sich als Gesellschaft interpretieren lässt. Diejenigen Theorien, die die Beziehung zwischen den Subjekten und der Gesellschaft bzw. zwischen den Akteuren sozialer Kontrolle durch ein individualistisches Kosten-Nutzen-Schema zu interpretieren versuchen, sind ebenso weit von der dialektischen Realität sozialer Kontrolle entfernt wie diejenigen, die auf Modelle von statischen Kollektiven und gesellschaftlichem Holismus nicht verzichten zu können glauben.

Im wesentlichen ist die Soziologie nur fähig, Teilaspekte von bestimmten Aspekten des gesellschaftlichen Zusammenwirkens zu untersuchen. Sie ist imstande, nur spezielle Formen von Verhaltens- und Gesellschaftsmustern zu erfassen und somit nur begrenzte Teile der Wirklichkeit zu begreifen. Im Zuge der Vergesellschaftung des Wissens und der Verwissenschaftlichung der Gesellschaft bleibt die Benennungsmacht nicht nur in den Händen des Staates, sondern auch der Wissenschaft. Die Sozial- und Politikwissenschaften, die sich der Frage der Ordnung widmen, haben die Macht, spezielle Corpora von Phänomenen als soziale Probleme zu definieren und andere nicht. Und es erscheint auch fatal, dass die Soziologien ihre Traditionen nicht überwinden können. Es ist kaum daran zu zweifeln, dass jede Theorie die Fortsetzung einer Diskussion mit den Gespenstern der Klassiker ist. Deshalb kann man nicht von einem Veralten der Theorien ausgehen, sondern von einer Wiederverwertung und Umgestaltung, einer kontinuierlichen Konstruktion und Dekonstruktion von Theorien, Sichtweisen und Denkschulen.

Dies lässt sich auch in bezug auf die Theorien des Staates und der Sozialkontrolle als kompatible Disziplinen feststellen. Sozialvertragsauffassungen, Betrachtungen der menschlichen Natur und des „Mysteriums“ der sozialen Ordnung, Bürokratieinterpretationen, Disziplinierungsstrategien, gesellschaftliche Erwartungen, Normen und Konflikte sind die theoretischen Rahmenbedingungen der politischen Kriminologie und der Untersuchung sozialer Kontrolle. Diese Aspekte, die seit der Geburt der Soziologie und der politischen Philosophie der Moderne im Mittelpunkt der Diskussion – jeweils mit anderem theoretischen Deckmantel – stehen, sind sowohl auf das Konzept des Staates als auch auf das der Sozialkontrolle bezogen.

Obwohl sich, wie gezeigt, (teilweise höchst rhetorische) Argumente dafür finden, kann man nicht davon ausgehen, dass die (Post)Modernisierung des sozialen Systems das Ende des Staates als Ausdruck des Politischen mit sich bringt. Dies würde auch das Ende der sozialen Kontrolle und das Ende des Sozialen überhaupt implizieren. Eine solche These recurriert aber nur auf ein apolitisches Modell der Postmoderne, das auf einem unpolitischen Erklärungsmuster der sozialen Kontrolle basiert.

Im Gegensatz zu „apolitischen“ Postmodernisierungsmodellen finden sich auch ernst zu nehmende Überlegungen einer politischen Postmodernisierung¹⁸⁶, im Rahmen derer das Gewalt- und Kontrollpotential des sich wandelnden Staates stabil im Mittelpunkt steht (vgl. Bähr 2001:105). Der Staat „lebt und ist da nur in einem Prozess beständiger Erneuerung, dauernden Neuerlebens“ (Smend in Krüdwagen 2002: 1). Abgesehen vom jeweils unterschiedlich betrachtenden (Post)Modernisierungsniveau bleiben der Staat und seine Kontroll- und Disziplinierungsmechanismen im Zentrum der sozialen Prozesse. Mit Recht bemerkt Peter Saladin:

„Der Staat bleibt ‚Mittelstück‘ und ist darum – auf abschbare Zeit – nicht wegzudenken“ (Saladin 1995: 249).

Weil die Expansion der kapitalistischen Wirtschaft zu einem heftigen Sturm von Deregulierungen führt und weil die „Markthodoxie“ stärker als irgendeine andere ist, wird das Bild des Menschen als *homo oeconomicus* immer mehr gefestigt. Die Adaption von Effektivitätsmodellen und die Ökonomisierung des Staates haben die Ökonomisierung der sozialen Kontrolle und weiterhin der sozialen Beziehungen zur Folge. Trotz Politikverdrossenheit und der zunehmenden Ökonomisierung der sozialen Beziehungen sollte man nicht vergessen, dass weder das Bedürfnis nach Politik noch nach einem Minimum an sozialer Ordnung und Sicherheit auflöst. Der Grundkonsens der gesellschaftlichen Kohäsion wird im Zusammenspiel mit der jeweiligen Form des Politischen gestaltet, egal, ob diese Form die Ökonomisierung/Neoliberalisierung der Gesellschaft vorantreibt oder nicht. Hinter jeder Gesellschaftsform verbirgt sich eine Form des Politischen, die ein System sozialer Kontrolle in Gang setzt.

Die Politik ist nicht von der Wirtschaft abhängig, sondern es besteht ein dialektischer Zusammenhang zwischen Politik und Wirtschaftsform. Die-

¹⁸⁶ In ihren Studien über Postmodernisierung sieht Angelika Bähr den Staat als eine zentrale Kontrollmacht: „Es geht dann darum, die über die Aufrechterhaltung der Legitimation des staatlichen Kontroll- und Gewaltpotentials in einem Kontext ökonomisch bestimmter sozialer Organisation und Regulierung hinaus auf die mittels diesem durchgesetzten (ökonomisch bestimmten) Strukturen gesellschaftlicher Macht und Ordnung verweist“ (Bähr 2001: 105).

ser dialektische Zusammenhang setzt voraus, dass einerseits eine Autonomie der Wirtschaft gegenüber der Politik besteht, andererseits, dass die Politik die Ebene der Wirtschaft mitgestalten kann. Der Grad von Autonomie und Mitgestaltung zwischen den beiden Komponenten hängt nicht nur von der Wirtschaftsstruktur der jeweiligen historischen Situation ab, sondern auch von den Wandlungen im Staat selbst.

Und nicht nur die Politisierung der Ökonomie und die Ökonomisierung der Politik sprechen dafür, dass – nur einem Postmodernisierungsmodell zuliebe – kein Primat der Wirtschaft über die Politik und damit ein „Absterben“ der offiziellen Sozialkontrolle festgestellt werden kann, sondern auch zwei weitere Elemente.

Erstens wird soziale Kontrolle nicht nur zwischen Individuen auf der Interaktionsebene ausgeübt, sondern auch sie braucht eine auf der gesellschaftlichen Makroebene verankerte Planung der umfassenderen Überwachungs- und Ordnungsinstitutionen. Diese Planung ist politisch und damit primär staatlich. Dass die soziale Kontrolle auch staatlich ist, belegt das starke Vorhandensein des Politischen auf allen Ebenen der Gesellschaft.

Zweitens kann keine Typologie der menschlichen Natur allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Die Verflechtung zwischen individualisierten, technischen, informellen, formellen oder semi-formellen sozialen Kontrollen bringt ein zunehmendes Bedürfnis nach einer *politischen* Regulation dieses Pluralismus hervor. Die pluralistische Gesellschaft ist eine politische Gesellschaft.

Der oft als *homo oeconomicus* bezeichnete Mensch des Neoliberalismus hat nie damit aufgehört, auch ein *zoon politikon* zu sein.

Literaturverzeichnis

- Aglietta, Michel*, Ein neues Akkumulationsregime: Die Regulationstheorie auf dem Prüfstand, Übersetzt aus dem Französischen von Marion Fisch, VSA-Verlag, Hamburg, 2000
- Albrecht, Hans-Jörg*, Immigration, Kriminalität und Innere Sicherheit, in: Albrecht, Günter, Backes, Otto, Kühnel, Wolfgang (Hrsg.), Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 2001
- Albrecht, Hans-Jörg*, Kriminalität, Kriminalitätsangst, Unsicherheitsgefühle, Kriminalpolitik und deren Folgen, in: „Retro-Perspektiven der Kriminologie – Stadt-Kriminalität-Kontrolle, Freundschaftsgabe zum 70. Geburtstag von Fritz Sack, Hrsg. Criminologische Vereinigung, Hamburg, 2001
- Albrecht, Hans-Jörg/Teske, Raymond*, Germany (Developed Nation State), in: Barak, Gregg (Hrsg.), Crime and Crime Control: A global view, Greenwood Press, Westport, Connecticut/London, 2000
- Albrecht, Peter-Alexis*, Kriminologie: Ein Studienbuch, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1999
- Altwater, Elmar, Mahnkopf, Birgit*, Globalisierung der Unsicherheit: Arbeit im Schatten, Schmutziges Geld und Informelle Politik, Westfälisches Dampfboot, 2002, Münster
- Anderson, Benedict*, Imagined Communities: Reflections on the Origins and the Spread of Nationalism, Verso Publications, London, 1991
- Anderson, Benedict*, Die Erfindung der Nation: Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts, Campus Verlag, Frankfurt am Main, 1996
- Anter, Andreas*, Max Webers Theorie des modernen Staates, Herkunft, Struktur und Bedeutung, Duncker und Humblot, Berlin, 1995
- Bach, Maurizio*, Die Europäisierung der nationalen Gesellschaft? Problemstellung und Perspektiven einer Soziologie der europäischen Integration, in: Bach, Maurizio (Hrsg.), Die Europäisierung nationaler Gesellschaften, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 40, Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, 2000
- Bähr, Angelika*, Bausteine einer „postmodernen“ Kriminologie, Centaurus-Verlags-gesellschaft, Pfaffenweiler, 1999

- Bähr, Angelika*, Die Kriminalität der Marktgesellschaft in: Retro-Perspektiven der Kriminologie – Stadt – Kriminalität – Kontrolle, Freundschaftsgabe zum 70. Geburtstag von Fritz Sack, Hrsg. Criminologische Vereinigung, Hamburg, 2001
- Bahrdt, Hans Paul*, Schlüsselbegriffe der Soziologie: Eine Einführung mit Lehrbeispielen, C.H. Beck Verlagsbuchhandlung (Oscar Beck), München 1997
- Barnet, Richard/Cavanagh, John*, Elektronisches Geld und die Kasinoökonomie, in: Mander, Jerry, Goldsmith, Edward (Hrsg.), Schwarzbuch Globalisierung: Eine fatale Entwicklung mit vielen Verlierern und wenigen Gewinnern, Übers. Helmut Dierlamm und Ursel Schäfer, Riemann Verlag, München, 2002
- Bartelson, Jens*, A Genealogy of Sovereignty, Cambridge University Press, Great Britain, 1995
- Barth, Tomas*, Soziale Kontrolle in der Informationsgesellschaft: Systemtheorie, Foucault und die Computerfreaks als Gegenmacht zum Panoptismus der Computer- und Multimediakultur, Centaurus- Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler, 1997
- Beck, Joachim, König, Klaus*, Modernisierung von Staat und Verwaltung: Zum neuen Öffentlichen Management, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden- Baden, 1997
- Beck, Ulrich*, Risikogesellschaft: Auf dem Weg in eine andere Moderne, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1986
- Beck, Ulrich*, Was ist Globalisierung? Irrtümer des Globalismus – Antworten auf Globalisierung, Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main, 1998
- Beck, Ulrich*, Die Erfindung des Politischen: zu einer Theorie reflexiver Modernisierung, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1993
- Beck, Ulrich*, Das Schweigen der Wörter: Über Terror und Krieg, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 2002
- Beck, Volker/Dworek, Günter*, Der AIDS-Staat: Sicherheit durch Kontrolle und Aussonderung, in: Appel, Roland, Hummel, Dieter, Hippe, Wolfgang (Hrsg.), Die Neue Sicherheit: Vom Notstand zur Sozialen Kontrolle, Kölner Volksblatt Verlag, Köln, 1988
- Beste, Hubert*, Urban Control: Globalisierung, Regulation und Kriminalitätskonstruktion, in: Frehsee, Detlev, Löschper, Gabi, Smaus, Gerlinda (Hrsg.), Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997
- Birenheide, Almut, Legnaro, Aldo, Ruschmeier, Sibylle*, Sicherheit und Recht und Freiheit in „Retro-Perspektiven der Kriminologie – Stadt – Kriminalität – Kontrolle,

- Freundschaftsgabe zum 70. Geburtstag von Fritz Sack, Hrsg. Criminologische Vereinigung, Hamburg, 2001
- Black, Donald*, The Social Structure of Right and Wrong, Academic Press, Inc., California, 1993
- Black, Donald (ed.)*, Toward a General Theory of Social Control, Volume 2: Selected Problems, Academic Press, Inc., London, 1984
- Blankertz, Stefan, Goodman Paul*, Staatlichkeitswahn, Verlag BÜchse der Pandora GmbH, Linburg, 1980
- Blomberg, Thomas G./Cohen, Stanley*, Punishment and Social Control, in: Blomberg, Thomas, G., Cohen, Stanley, (eds.), Punishment and Social Control: Essays in Honor of Sheldon L. Messinger, Aldine De Gruyter, New York, 1995
- Bogard, William*, The Simulation of Surveillance: Hypercontrol in telematic societies, Cambridge University Press, Cambridge, 1996
- Bogumil, Jörg*, Modernisierung des Staates durch Public Management, in: Grande, Edgar, Prätorius, Reiner, (Hrsg.), Modernisierung des Staates?, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997
- Böhrst, Carl*, Der Staat – Modernisierungsträger oder Modernisierungs-hemmnis?, in: Hill, Hermann, Modernisierung – Prozess oder Entwicklungsstrategie?, Campus Verlag, Frankfurt/New York, 2001
- Boogaart, Hilde v.d. Seus, Lydia*, Radikale Kriminologie: Die Rekonstruktion zweier Jahrzehnte Großbritanniens, Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler, 1991
- Boogaart, van den Hilde*, Beziehungen: Soziale Kontrolle, Feminismus und Foucault, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 1994
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Staat, Nation, Europa: Studien zur Staatslehre, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie, Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main, 1999
- Botwinick, Aryeh*, Postmodernism and Democratic Theory, Temple University Press, Philadelphia, 1993
- Bourdieu, Pier*, Outline of a Theory of Practice, Cambridge University Press, Cambridge, 1979
- Braum, Stefan*, Strafrechtliche Grenzen der Privatisierung sozialer Kontrolle, in: Butterwegge, Christoph, Kutscha, Martin, Berghahn, Sabine (Hrsg.), Herrschaft des Marktes? – Abschied vom Staat?: Folgen neoliberaler Modernisierung für Gesellschaft, Recht und Politik, Nomos Verlags-gesellschaft, Baden-Baden, 1999

- Bude, Heinz*, Konstruktionen des sozialen Konflikts, in: Giegel, Hans-Joachim (Hrsg.), *Konflikt in modernen Gesellschaften*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1992
- Bülow, Wolfgang*, Zusammenwirken zwischen Polizei und privaten Sicherheitsdiensten, in: Pitschas, Rainer, Stober, Rolf (Hrsg.), *Kriminalprävention durch Sicherheitspartnerschaften*, Carl Heymanns Verlag KG, Köln- Berlin- Bonn- München 2000
- Burkard, Johannes*, Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und ihre Berührungspunkte mit der Europäischen Gemeinschaft, Duncker & Humblot GmbH, Berlin, 2001
- Cairns, Huntington*, *The Theory of Legal Science*, Rothman Press, South Hackensack, 1969
- Carnoy, Martin*, *The State and political Theory*, Princeton University Press- Princeton, New Jersey 1984
- Cassen, Bernard*, *European Institutions in Crisis: Musical Chairs in Brussels*, April 1999, *Le Monde Diplomatique*, (Artikel: www.monde-diplomatique.fr).
- Castells, Manuel*, *Der Aufstieg der Netzwerkgesellschaft*, Leske und Budrich, Opladen, 2001
- Castells, Manuel*, *Das Informationszeitalter II: Die Macht der Identität. Teil 2 der Trilogie „Das Informationszeitalter“*, Übersetzt von Reinhart Kößler, Leske und Budrich, Opladen, 2002
- Castrucci, Emanuele*, *Politische Theologie: Eine ideengeschichtliche Rekonstruktion*, in: Morsey, Rudolf, Quaritsch, Helmut, Siedentopf, Heinrich (Hrsg.), *Staat, Politik, Verwaltung in Europa: Gedächtnisschrift für Roman Schnur*, Duncker & Humblot, Berlin, 1997
- Christie, Nils*, *Die Beziehung zwischen Kriminologie und Strafrecht: Diener, Freunde oder Feinde?*, in: Kunstreich, Timm, Deichsel, Wolfgang, Lehne, Werner, Löscher, Gabi, Sack, Fritz (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft*, Centaurus - Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler, 1988
- Clarke, Tony*, *Herrschaftsmechanismen von Unternehmen*, in: Mander, Jerry, Goldsmith, Edward (Hrsg.), *Schwarzbuch Globalisierung: Eine fatale Entwicklung mit vielen Verlierern und wenigen Gewinnern*, Übers. Helmut Dierlamm und Ursel Schäfer, Riemann Verlag, München, 2002
- Cohen, Stanley und Scull, Andrew*, *Social Control and the State*, St. Martin's Press, New York, 1983
- Cohen, Stanley*, *Visions of Social Control*, Polity Press, Cambridge, 1985

- Cremer-Schäfer, Helga*, Kriminalität und soziale Ungleichheit: Über die Funktionen von Ideologie bei der Arbeit der Kategorisierung und Klassifikation von Menschen, in: Frehsee, Detlev, Löschper, Gabi, Smaus, Gerlinda (Hrsg.), Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz*, Soziale Ausschließung und Ausschließungstheorien: Schwierige Verhältnisse, in: Peters, Helge (Hrsg.), Soziale Kontrolle: Zum Problem der Normkonformität in der Gesellschaft, Leske und Budrich, Opladen, 2000
- Daheim, Hansjürgen und Schönbauer, Günther*, Soziologie der Arbeitsgesellschaft: Grundzüge und Wandlungstendenzen der Erwerbsarbeit, Juventa Verlag, Weinheim und München, 1993
- Dahl, Robert, A.*, Democracy and its Critics, Sage Publications, London, 1989
- Damtsas, Spiros*, Globalisierung und internationale Beziehungen, griechischer Ausgabe, Δάμτσας, Σπύρος, Παγκοσμιοποίηση και διεθνείς σχέσεις, εκδόσεις Πατάκη, Αθήνα, 2000
- Dean, Hartley*, Social Security and Social Control, Routledge, London and New York, 1991
- Dean, Mitchell*, Governmentality: Power and Rule in Modern Society, Sage Publications, London, 1999
- Deppe, Frank*, Vom keynesianischen Wohlfahrtsstaat zum neoliberalen Wettbewerbregime, in: Appelt, Erna, Weiss, Alexandra (Hrsg.), Globalisierung und der Angriff auf die europäischen Wohlfahrtsstaaten, Argument Verlag, Hamburg, 2001
- Deutsch, Morton*, Konfliktregelung: Konstruktive und destruktive Prozesse, Übers. Irene Lückert, Ernst Reinhardt Verlag, München, 1976
- Dietrich, Ben*, Klassenfragmentierung im Postfordismus: Geschlecht, Arbeit, Rassismus, Marginalisierung, UNRAST Verlag, Hamburg/Münster, 1999
- Dregger, Alfred*, Hat der Nationalstaat in Europa noch eine Zukunft?, in: Europa und die Zukunft der Nationalstaaten, Studienzentrum Weikersheim (Hrsg.), v. Hase & Koehler, Stuttgart, 1994
- Druwe, Ulrich, Hahlbohn, Dörte, Singer, Alex*, Internationale Politik, Ars Una, Frankfurt am Main, 1998
- Edwards, Richard*, Herrschaft im modernen Produktionsprozess, Übersetz. von Gerti von Rabenau, Campus Verlag, Frankfurt am Main, New York, 1981

- Eisenstadt, Noah, Shmuel*, Paradoxes of Democracy: fragility, continuity and change, John Hopkins University Press, Baltimore, 1999
- Elias, Norbert*, Die Gesellschaft der Individuen, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, 1999
- Elkana, Yehuda*, Die Aufklärung neu bedenken, nicht umdenken, in: Krull, Wilhelm (Hrsg.), Zukunftsstreit, Velbrück Wissenschaft, Weilerswirt, 2000
- Elsenhans, Harimut*, Aspekte eines weltwirtschaftlichen Keynesianismus, in: Goldschmidt, Werner, Klein, Dieter, Steinitz, Klaus, (Hrsg.), Neoliberalismus- Hegemonie ohne Perspektive: Beiträge zum sechzigsten Geburtstag von Herbert Schui, Distel Verlag, Heilbronn, 2000
- Engelbert, Anke*, Privatisierung der Konfliktschlichtung zwischen Bürger und Staat?, in: Butterwegge, Christoph, Kutscha, Martin, Berghahn, Sabine (Hrsg.), Herrschaft des Marktes? – Abschied vom Staat? Folgen neoliberaler Modernisierung für Gesellschaft, Recht und Politik, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999
- Faulkner, David*, Crime, State and Citizen: A Field Full of Folk, Waterside Press, Winchester, 2001
- Foucault, Michel*, Überwachen und Strafen, Die Geburt des Gefängnisses, Übers. Walter Seitter, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1994
- Foucault, Michel*, Foucault: Ausgewählt und vorgestellt von Pravu Mazumdar, Herausgegeben von Peter Sloterdijk, Diederichs, München, 1998
- Foucault, Michel*, In Verteidigung der Gesellschaft, Übersetzung aus dem Französischen Michaela Ott, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1999
- Foucault, Michel*, Technologien des Selbst, in: Martin, Luther, H., Gutman, Huck, Hutton, Patrick, H., (Hrsg.), Technologien des Selbst, Übersetz. aus dem Amerikanischen von Michael Bischoff, S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main, 1993
- Foucault, Michel*, Die politische Technologie der Individuen, in: Martin, Luther, H., Gutman, Huck, Hutton, Patrick, H., (Hrsg.), Technologien des Selbst, Übersetz. aus dem Amerikanischen von Michael Bischoff, S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main, 1993
- Foucault, Michel*, Discipline and Punish: The Birth of Prisons, Translation Alan Sheridan, Vintage Books, New York, 1977
- Fink-Eitel, Hinrich*, Michel Foucault: zur Einführung, Junius Verlag GmbH, Hamburg, 1990

- Friedrichsmeier, Helmut*, *New Public Management: eine Standortbestimmung* in: Friedrichsmeier, Helmut, (Hrsg.), *New Public Management: Entwicklungen, Standortbestimmungen, kritische Betrachtungen*, Bohnmann Buchverlag in Verlagsgemeinschaft mit MANZ Verlag Schulbuch, Wien, 2000
- Füchtner, Natascha und König, Klaus*, (Hrsg.), „Schlanker Staat“ – eine Agenda der Verwaltungsmodernisierung im Bund, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2000
- Garland, David*, *Punishment and Modern Society*, Clarendon Press, Oxford, 1990
- Garland, David*, *Penal Modernism and Postmodernism*, in: Blomberg, Thomas, G., Cohen, Stanley, (eds.), *Punishment and Social Control: Essays in Honor of Sheldon L. Messinger*, Aldine De Gruyter, New York, 1995
- Garland, David*, *The culture of High Rates Societies: Some Preconditions of ‘Law and Order’ Policies*, in: *British Journal of Criminology*, Oxford University Press, Vol. 40, 2000
- Garland, David*, *The Limits of the Sovereign State: Strategies on Crime Control in Contemporary Society*, in: *British Journal of Criminology*, Vol. 36, 1996
- Garland, David*, *Governmentality and the Problem of Crime*, in: Smandych, Russell (ed.), *Governable Places: Readings on Governmentality and Crime Control*, Ashgate Dartmouth, Alderhot, Brookfield 1999
- Garland, David*, *The Culture of Control: Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford University Press, Oxford, 2001
- Gellner, Ernest*, *Nations and Nationalism*, Basil Blackwell, Oxford, 1983
- Gibbs, Jack P.* (ed.), *Social Control, Views from the Social Sciences*, Sage Publications, California, 1982: Coser Lewis A., *The Notion of Control in sociological Theory*, Krislov Samuel, *The Politics of Control and the Control of Politics*, Gibbs Jack P., *Law as a Means of Social Control* (etc.)
- Gibbs Jack P.*, *Norms, Deviance and Social Control: Conceptual Matters* Elsevier, New York, 1981
- Giddens, Anthony*, *The Nation-State and Violence*, California Press, Berkeley, 1985
- Giddens, Anthony*, *Politics, Sociology and Social Theory: Encounters with Classical and Contemporary Social Thought*, Polity Press, 1995
- Glatzer, Wolfgang*, *Wohlfahrt in der Wohlfahrtsgesellschaft*, in: Hill, Hermann, *Moderisierung – Prozess oder Entwicklungsstrategie?* Campus Verlag, Frankfurt/New York, 2001

- Goetschel, Laurent*, Vom Sinn außenpolitischer Leitbilder im Zeitalter der Globalisierung, in: Balz Peter, Hans (Hrg.), Globalisierung, Ethik und Entwicklung, Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien, 1999
- Görg, Christoph (Hrsg.)*, Kein Staat zu machen, Westfälisches Dampfboot, Münster, 1998
- Grande, Edgar*, Auflösung, Modernisierung oder Transformation? Zum Wandel des modernen Staates in Europa, in: Grande, Edgar, Prätorius, Reiner, (Hrsg.), Modernisierung des Staates? Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997
- Grande, Edgar, Eberlein, Buckard*, Modernisierung des Staates? – Zur Einführung, in: Grande, Edgar, Prätorius, Reiner, (Hrsg.), Modernisierung des Staates? Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997
- Grüning, Gernod*, Grundlagen des New Public Management: Entwicklung, theoretischer Hintergrund und wissenschaftliche Bedeutung des New Public Management aus Sicht der politisch-administrativen Wissenschaften der USA, LIT Verlag, Münster- Hamburg- London, 2000
- Haferkamp, Hans*, Soziologie der Herrschaft, Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen, 1983
- Hahn, Kornelia*, Soziale Kontrolle und Individualisierung: Zur Theorie moderner Ordnungsbildung, Leske und Budrich, Opladen, 1995
- Hartmann, Jürgen*, Internationale Beziehungen, Leske und Budrich, Opladen, 2001
- Hecht, Gerhard*, Rationale Politik und die Folgen ihrer Missachtung, Königshausen und Neumann GmbH, Würzburg 2001
- Heins, Volker*, Max Weber: Zur Einführung, Junius Verlag GmbH, Hamburg, 1997
- Held, David*, Global Transformations: politics, economics and culture, Polity Press, Cambridge, 2000
- Henry, Stuart*, Social Control: Aspects of Non- state Justice, Dartmouth, Aldershot, Brookfield, 1994
- Henzler, Herbert*, Globalisierung und Standort Deutschland, in: Giesel, Franz, Glaum Martin (Hrsg.), Globalisierung: Herausforderung an die Unternehmensführung zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Prof. Dr. Ehrenfried, Verlag C.H. Beck, München, 1999
- Hirsch, Joachim*, Wird Staat privat? Theoretische Implikationen der „Internationalisierung“ des Staates in „Informationszentrum 3. Welt“, Nov./Dez. 2000, Ausgabe 249

- Hirsch, Joachim*, Des Staates neue Kleider: NGO im Prozess der Internationalisierung des Staates, in: Brand, Ulrich, Demirovic, Alex, Görg, Christoph, Hirsch, Joachim (Hrsg.), Nichtregierungsorganisationen in der Transformation des Staates, Westfälisches Dampfboot, Münster, 2001
- Hitzler, Ronald*, Gewalt als Tätigkeit: Vorschläge zu einer handlungstypologischen Begriffsklärung, in: Neckel, Sighard, Schwab-Trapp, Michael (Hrsg.), Ordnungen der Gewalt: Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges, Leske und Budrich, Opladen, 1999
- Hobbes, Thomas*, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, Übersetzung von Walter Euchner, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1992
- Hobsbawm, Eric*, Das Zeitalter der Extreme, Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts, Übers. Yvonne Badal, Carl Hanser Verlag, München, 1995
- Hobsbawm, Eric*, Nationen und Nationalismus: Mythos und Realität seit 1780, Übersetz. aus dem Englischen von Udo Rennert, Campus Verlag, Frankfurt/ New York, 1990
- Höferl, Andreas*, Professionelle Verwaltung – Professionelle Politik? in: Friedrichsmeier, Helmut, (Hrsg.), New Public Management: Entwicklungen, Standortbestimmungen, kritische Betrachtungen, Bohnmann Buchverlag in Verlagsgemeinschaft mit MANZ Verlag Schulbuch, Wien, 2000
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*, Modernisierung von Recht und Justiz: Eine Herausforderung des Gewährleistungsstaates, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 2000
- Horwitz, Allan, V.*, The Logic of Social Control, Plenum Press, New York and London, 1990
- Hradil, Stefan*, Modernisierung moderner Gesellschaften – Trends gesellschaftlicher Entwicklung und ihre modernisierungstheoretische Einordnung, in: Hill, Hermann, Modernisierung – Prozess oder Entwicklungsstrategie? Campus Verlag, Frankfurt/New York, 2001
- Huber, Barbara (Hrsg.)*, Das Corpus Juris als Grundlage eines europäischen Strafrechts, Edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau, 2000
- Hugger, Paul und Stadler Ulrich (Hrsg.)*, Gewalt, kulturelle Formen in Geschichte und Gegenwart, Unionsverlag, Zürich, 1995
- Huf, Stefan*, Sozialstaat und Moderne. Modernisierungseffekte staatlicher Sozialpolitik, Duncker und Humblot, Berlin, 1998

- Hutton, Patrick H.*, Foucault, Freud und die Technologien des Selbst, in: Martin, Luther, H., Gutman, Huck, Hutton, Patrick, H., (Hrsg.), Technologien des Selbst, Übersetzt. aus dem Amerikanischen von Michael Bischoff, S. Fischer Verlag GmbH, Frankfurt am Main, 1993
- Imbusch, Peter*, Moderne und postmoderne Perspektiven der Gewalt, in: Neckel, Sigward, Schwab-Trapp, Michael (Hrsg.), Ordnungen der Gewalt: Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges, Leske und Budrich, Opladen, 1999
- Jessop, Bob*, State Theory: Putting the Capitalist State in its Place, Polity Press, Cambridge, 1990
- Jones, W.T.*, Masters of political thought, Volume Two: Machiavelli to Bentham, George G. Harrap & Co. LTD, London, 1969
- Joscok, Detlef*, Welt-Staat-Staatenwelt: Die neuzeitlichen Grenzen des Staates, in: Beliers, Jürgen (Hrg.), Klassische Staatsentwürfe: Außenpolitisches Denken von Aristoteles bis heute, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Dortmund, 1996
- Kaiser, Günther*, Sozialkontrolle, Strafrecht und Kriminalpolitik in „Retro- Perspektiven der Kriminologie – Stadt – Kriminalität – Kontrolle, Freundschaftsgabe zum 70. Geburtstag von Fritz Sack, Hrsg. Criminologische Vereinigung, Hamburg, 2001
- Kaiser, Günther*, Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle, Athenäum Verlag, Frankfurt am Main, 1972
- Kaiser, Günther, Kerner, Hans-Jürgen, Sack, Fritz, Schellhoss, Hartmut (Hrsg.)*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, 1993
- Karstedt, Susanne*, Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse- Kriminalität in der polarisierten Stadt, in: Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.), Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung, Leske und Budrich, Opladen, 2000
- Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.)*, Kriminologie Lexikon, Bearbeitet von Thomas Feltes, Frank Hofmann, Helmut Janssen, Hans-Jürgen Kerner, Dieter Kettelhöhn, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 1991
- Kiely, Ray*, Sociology and Development: The Impasse and Beyond, University College London Press, London, 1995
- Kippelle, Flavia*, Was heißt Individualisierung? Die Antworten soziologischer Klassiker, Westdeutscher Verlag, Wiesbaden, 1998
- Klein, Dieter*, Modernisierung im Spannungsfeld zwischen Neoliberalismus und sozialökologischer Nachhaltigkeit, in: Goldschmidt, Werner, Klein, Dieter, Steinitz,

- Klaus, (Hrsg.), Neoliberalismus- Hegemonie ohne Perspektive: Beiträge zum sechzigsten Geburtstag von Herbert Schui, Distel Verlag, Heilbronn, 2000
- Kondylis, Panajotis*, Planetarische Politik nach dem Kalten Krieg, Akademie Verlag, Berlin, 1992
- Konegen, Nobert (Hrsg.)*, Politikwissenschaft IV: Politische Philosophie und Erkenntnistheorie, Lit Verlag, Hamburg, 1992
- König, Klaus*, Verwaltungsstaat im Übergang: Transformation, Entwicklung, Modernisierung, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999
- König, Klaus*, Institutionelle Aspekte der Modernisierung – die Sphäre der öffentlichen Verwaltung, in: Hill, Hermann, Modernisierung – Prozess oder Entwicklungsstrategie? Campus Verlag, Frankfurt/New York, 2001
- Korecky, Peter*, NPM – Konkret, in: Friedrichsmeier, Helmut, (Hrsg.), New Public Management: Entwicklungen, Standortbestimmungen, kritische Betrachtungen, Bohnmann Buchverlag in Verlagsgemeinschaft mit MANZ Verlag Schulbuch, Wien, 2000
- Korten, David*, Das Scheitern von Bretton Woods, in: Mander, Jerry, Goldsmith, Edward (Hrsg.), Schwarzbuch Globalisierung: Eine fatale Entwicklung mit vielen Verlierern und wenigen Gewinnern, Übers. Helmut Dierlamm und Ursel Schäfer, Riemann Verlag, München, 2002
- Kreissl, Reinhard*, Soziale Kontrolle, Kriminalität und abweichendes Verhalten, in: Peters, Helge (Hrsg.), Soziale Kontrolle: Zum Problem der Normkonformität in der Gesellschaft, Leske und Budrich, Opladen, 2000
- Kromphardt, Jürgen*, Konzeptionen und Analysen des Kapitalismus – von seiner Entstehung bis zur Gegenwart, Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen, 1987
- Krüger, Herbert*, Allgemeine Staatslehre, Kolhammer Verlag, Stuttgart, 1966
- Krüdewagen, Ute*, Die Selbstdarstellung des Staates: Eine Untersuchung der Selbstdarstellung der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika, Verlag Franz Vahlen GmbH, München, 2002
- Kunz, Karl-Ludwig*, Kriminologie: Eine Grundlegung, 3.Auflage, Verlag Paul Haupt, Bern, Stuttgart, Wien, 2001
- Kühne, Dieter*, Der marxistisch-sozialistische Rechtsbegriff: Eine kritische Stellungnahme, Duncker und Humblot, Berlin, 1985
- Lacey, Nicolas*, Penal Practices and Political Theory: An Agenda for Dialogue, in: Matravers, Matt (ed.), Punishment and political Theory, Oxford and Portland, Oregon, 1999

- Lamnek, Siegfried*, Neue Theorien abweichenden Verhaltens, 2., durchges. Auflage, Fink, München, 1997
- Landeskriminalamt Baden-Württemberg*, Kommunale Kriminalprävention, Innenministerium Baden Württemberg, Schwäbische Druckerei, 1996
- Lehne, Werner*, Polizei und Prävention, Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs- Gesundheits- u. Sozialbereich, Heft 25, Dezember 1987
- Leisering, Lutz*, Individualisierung und 'sekundäre Institutionen' – der Sozialstaat als Voraussetzung des modernen Individuums, in: Beck, Ulrich und Sopp, Peter, (Hrsg.), Individualisierung und Integration: Neue Konfliktlinien und neuer Integrationsmodus? Leske und Budrich, Opladen, 1997
- Leisner, Walter*, Der unsichtbare Staat, Duncker und Humblot GmbH, Berlin, 1994
- Leisner, Walter*, Demokratie: Betrachtungen zur Entwicklung einer gefährdeten Staatsform, Duncker und Humblot, Berlin, 1998
- Link, Werner*, Die Neuordnung der Weltpolitik: Grundprobleme globaler Politik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, Verlag C. H. Beck, München, 1998
- Lock, Peter*, Sicherheit à la carte? Entstaatlichung, Gewaltmärkte und die Privatisierung des staatlichen Gewaltmonopols, in: Debiel, Tobias, Brühl, Tanja, Hamm, Brigitte, Hummel, Hartwig, Martens, Jens, (Hrsg.), Die Privatisierung der Weltpolitik: Entstaatlichung und Kommerzialisierung im Globalisierungsprozess, Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger, Bonn, 2001
- Locke, John*, Über die Regierung, Übersetzung D. Tidow, Universal Bibliothek, Stuttgart, 1974
- Lorig, Wolfgang, H.*, Modernisierung des öffentlichen Dienstes: Politik und Verwaltungsmanagement in der bundesdeutschen Parteiendemokratie, Leske und Budrich, Opladen, 2001
- Lowman, John, Menzies, Robert J., Palys, T.S. (eds.)*, Transcarceration: Essays in the Sociology of Social Control, Gower, Aldershot, Brookfield, 1987
- Lübbe, Hermann*, Zeichen-Setzen. Funktionen symbolischer Politik, in: Dicke, Klaus, (Hrsg.), Politisches Entscheiden, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden- Baden, 2001
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang*, Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung heute, in: Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.), Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung, Leske und Budrich, Opladen, 2000

- Luhmann, Niklas*, Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat, Günter Olzog, München-Wien, 1981
- Luhmann, Niklas*, Political Theory in the Welfare State, Translated and introduced by John Bednarz Jr., Walter de Gruyter, Berlin-New York, 1990
- Luhmann, Niklas, Schorr, Eberhard, Karl, (Hrsg.)*, Zwischen Absicht und Person: Fragen an die Pädagogik, Suhrkamp, Frankfurt am Main, 1992
- Luhmann, Niklas*, Macht, 2, durchges. Aufl., Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart, 1988
- Luhmann, Niklas*, Funktionen und Folgen formaler Organisation, Duncker und Humblot GmbH, Berlin, 1995
- Lütz, Susanne*, Der Staat und die Globalisierung von Finanzmärkten: Regulative Politik in Deutschland, Großbritannien und den USA, Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main, 2002
- Lyon, David*, The Electronic Eye: The Rise of Surveillance Society, University of Minnesota Press, Minneapolis, 1994
- Macpherson, C.B.*, Die politische Theorie des Besitzindividualismus: Von Hobbes bis Locke, Übersetzt von Arno Wittekind, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, 1967
- Macpherson, C.B.*, Nachruf auf die liberale Demokratie, Übersetzt von Sabine Offe, Suhrkamp Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, 1983
- Maelicke, Bernd*, Grundlagen des Vollzugsmanagements, in: Flügge, Christoph, Maelicke, Bernd, Preusker, Harald (Hrsg.), Das Gefängnis als lernende Organisation, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2001
- Marschall, Stefan*, Öffentlichkeit und Volksvertretung, Theorie und Praxis der Public Relations von Parlament, Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen/ Wiesbaden, 1999
- Marx, Karl, Engels, Friedrich*, Ausgewählte Schriften, 2 Bände, Dietz Verlag, Berlin, 1955
- Marx, Gary*, Recent Developments in Undercover Policing, in: Blomberg, Thomas, G., Cohen, Stanley, (eds.), Punishment and Social Control: Essays in Honor of Sheldon L. Messinger, Aldine De Gruyter, New York, 1995
- Marx, Gary*, Artikel aus: <http://web.mit.edu/gtmarx/www/ida6.html>
- “Murky Conceptual Waters: the Public and th Private“, in Ethics and Information Technology, 2001, Vol. 3, no.3, pp. 157-169

- “Technology and Social Control”, in the International Encyclopedia of the Social and Behavioral Sciences, 2001
- “Measuring Everything That Moves: The New Surveillance at Work”, in I. and R. Simpson (ed.), *The Workplace and Deviance*, JAI series on Research in the Sociology of Work, 1999
- Mathiesen, Thomas*, Gefängnislogik, Übersetz. Knut Papendorf und Otmar Hagemann, AJZ, Bielefeld, 1989
- Matthews, Roger*, Privatization in Perspective, in: Matthews, Roger (ed.), *Privatizing Criminal Justice*, Sage Publications, London, 1989
- May, Michael, Völker, Wolfgang, Hirschfeld, Uwe, (Hrsg.)*, Management des Kriminellen – Soziale Kontrolle als unternehmerische Dienstleistung, in: *Widersprüche: Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 17. Jahrgang, Heft 63: Kleine Verlag, Bielefeld, 1997
- Mayer, Karl*, Auf dem Weg zum Postfordismus, in: Althaler, Karl, S. (Hrsg.), *Primat der Ökonomie? Über Handlungsspielräume sozialer Politik im Zeichen der Globalisierung*, Metropolis Verlag, Marburg 1999
- Melossi, Dario, Pavarini, Massimo*, *The Prison and the Factory: Origins of the Penitentiary System*, Transl. Glynis Cousin, The Macmillan Press Ltd, London and Basingstoke, 1981
- Melossi, Dario*, *The State of Social Control*, Polity Press, Cambridge, 1990
- Melossi, Dario*, State and Social Control à la Fin de Siècle : From the New World to the Constitution of Europe, in: Bergalli, Roberto/Sumner, Colin (eds.), *Social Control and Political Order: European Perspectives at the End of the Century*, Sage Publications, London, 1997
- Melossi, Dario*, Changing Representations of the Criminal, in: Albrecht, Hans-Jörg, Koukoutsaki, Afroditi, Serassis, Telemach (eds.), *Images of Crime: Representations of Crime and the Criminal in Science, the Arts and the Media*, *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Band 97, Freiburg im Br., 2001
- Messner, Dirk*, Politik und Globalisierung, in: Althaler, Karl, S. (Hrsg.), *Primat der Ökonomie? Über Handlungsspielräume sozialer Politik im Zeichen der Globalisierung*, Metropolis Verlag, Marburg, 1999
- Messner, Dirk*, Gesellschaftliche Determinanten wirtschaftlicher Entwicklung in der Weltmarktwirtschaft. Markt, Netzwerksteuerung und soziale Gerechtigkeit als Elemente einer Entwicklungsstrategie jenseits des Neoliberalismus, in: Brunkhorst, Hauke und Kettner, Matthias (Hrsg.), *Globalisierung und Demokratie: Wirtschaft, Recht, Medien*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 2000

- Migdal, Joel, S.*, State in Society: Studying how States and Societies Transform and Constitute one Another, Cambridge University Press, Cambridge, 2001
- Mike, Barry*, Willem Adriaan Bongers' 'Criminality and Economic Conditions: A Critical Appraisal' (1976), in: Taylor, Ian (ed.), Crime and Political Economy, Ashgate Dartmouth, Brookfield, 1998
- Miller, Walter B.*, Lower Class Culture as a Generating Milieu of Gang Delinquency, in: McShane, Marilyn, Williams, Frank, P. (eds.), Criminology Theory: Selected Classical Readings, Anderson Publishing Co, Cincinnati, 1993
- Narr, Wolf-Dieter*, Politik im weitgespannten Netz globaler Ökonomie, in: Althaler, Karl, S. (Hrg.), Primat der Ökonomie? Über Handlungsspielräume sozialer Politik im Zeichen der Globalisierung, Metropolis Verlag, Marburg 1999
- Nass, Gustav*, Der Staat und seine Verbrecher: Eine Gesamtkonzeption der Kriminalpolitik, Limes Verlag Wiesbaden, Wiesbaden, 1968
- Nogala, Detlef*, Gating the Rich – Barcoding the Poor: Konturen einer neoliberalen Sicherheitskonfiguration, in: Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang (Hrsg.), Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung, Leske und Budrich, Opladen, 2000
- Nogala, Detlef*, Erscheinungs- und Begriffswandel von Sozialkontrolle eingangs des 21. Jahrhunderts, in: Peters, Helge (Hrg.), Soziale Kontrolle: Zum Problem der Normkonformität in der Gesellschaft, Leske und Budrich, Opladen, 2000
- Offe, Claus*, Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, Aufsätze zur Politischen Soziologie, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1972
- Offe, Claus*, Structural Problems of the Capitalist State: Class Rule and Political System. On the Selectiveness of Political Institutions", in German Political Studies, Klaus von Beyme (ed.), Sage Publications, Beverly Hills, California, 1974
- Ohle, Karlheinz*, Glossar zur Verwaltungsmodernisierung im Justizvollzug, in: Flüge, Christoph, Maelicke, Bernd, Preusker, Harald (Hrsg.), Das Gefängnis als lernende Organisation, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2001
- Ortmann, Günther*, Regel und Ausnahme: Paradoxien sozialer Ordnung, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 2003
- Pechmann, Alexander*, Wissenschaft als Ideologie: Evolutionstheorien in politischer und religiöser Argumentation, Triga Verlag, München, 1998
- Peters, Helge*, Soziale Kontrolle. Einführende Bemerkungen, in: Peters, Helge (Hrg.), Soziale Kontrolle: Zum Problem der Normkonformität in der Gesellschaft, Leske und Budrich, Opladen, 2000

- Peters, Helge*, Soziale Probleme und Soziale Kontrolle, Westdeutscher Verlag GmbH, Wiesbaden, 2002
- Pfetsch, Frank R.*, Die Europäische Union: Geschichte, Institutionen, Prozesse, Wilhelm Fink Verlag GmbH & Co. KG, 1997
- Pfohl, Stephen*, Abweichung und Kontrolle als Reflexion von Macht, in: Janssen, Helmut, Kaulitzky, Reiner, Michalowski, Raymond (Hrsg.), Radikale Kriminologie: Themen und theoretische Positionen der amerikanischen Radical Criminology, AJZ Druck und Verlag, Bielefeld, 1988
- Pitschas, Rainer*, Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit im staatlichen Modernisierungsprozess, in: Pitschas, Rainer, Blümel, Willi (Hrsg.), Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess im Wandel der Staatsfunktionen: Vorträge und Diskussionsbeiträge der Verwaltungswissenschaftlichen Arbeitstagung 1994 des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaft Speyer, Duncker und Humblot, Berlin, 1997
- Platt, Antony M.*, Rethinking and Unthinking Social Control, in: Bridges, George S. und Myers Martha A.(eds.), Inequality, Crime and Social Control, Westview Press, Inc., Colorado, 1994
- Pohl, Manfred (Hg.)*, Privatisierung – Kommunalisierung, Verlagsgruppe Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Frankfurt am Main, 1996 Daraus:
- „Kommunalisierung-Privatisierung in historischer Perspektive und in der aktuellen Debatte“, Carl-Ludwig Holtfrerich
 - „Kommentar“, Wolfgang Bernhard
- Poggi, Gianfranco*, The Development of the Modern State, A Sociological Introduction, Stanford University Press, Stanford, California, 1978
- Popitz, Heinrich*, Phänomene der Macht, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1992
- Poulantzas, Nicos*, Klassenkampf und Repression – Einige Hauptzüge des kapitalistischen Staates in Kursbuch 31, Mai 1973, Hans Magnus Enzensberger und Karl Markus Michel (Hrsg.)
- Poulantzas, Nicos*, State Control, in: Campbell, C.M., Wiles Paul (eds.), Law and Society, Martin Robertson, Oxford, 1979
- Poulantzas, Nicos*, Facism and Dictatorship, New Left Books, London, 1974
- Pound, Roscoe*, Social Engineering, in: Campbell, C.M., Wiles Paul (eds.), Law and Society, Martin Robertson, Oxford, 1979

- Pöttker, Horst*, (Hrsg.), Öffentlichkeit als gesellschaftlicher Auftrag: Klassiker der Sozialwissenschaft über Journalismus und Medien, Universitätsverlag Konstanz GmbH, Konstanz 2000
- Prahl, Hans-Werner*, Soziologie der Freizeit, Ferdinand Schöningh, Paderborn, 2002
- Prätorius, Rainer*, Modernisierung des Staates? Oder das Gegenteil? Versuch, durch Thesen eine Diskussion zu provozieren, in: Grande, Edgar, Prätorius, Reiner, (Hrsg.), Modernisierung des Staates?, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1997
- Pratt, John*, Governmentality, Neo-Liberalism and Dangerousness, in: Smandych, Russell (ed.), Governable Places: Readings on Governmentality and Crime Control, Ashgate Dartmouth, Alderhot, Brookfield, 1999
- Ptak, Ralf*, Ordoliberalismus – Zur Entwicklung des Neoliberalismus in Deutschland, in: Goldschmidt, Werner, Klein, Dieter, Steinitz, Klaus, (Hrsg.), Neoliberalismus – Hegemonie ohne Perspektive: Beiträge zum sechzigsten Geburtstag von Herbert Schui, Distel Verlag, Heilbronn, 2000
- Quinney, Richard*, Class, State and Crime: On the Theory and Practice of Criminal Justice, David McKay Company, Inc., New York, 1977
- Quinney, Richard*, The Social Reality of Crime, Transaction Publishers, New Brunswick, New Jersey, 2001
- Raunig, Florian*, Herrschaft ohne Grenze? Der individuelle Freiraum als Parameter totalitärer Herrschaft, Lit Verlag, Münster, 1996
- Reuter, Julia*, Ordnungen des Anderen: Zum Problem des Eigenen in der Soziologie des Fremden, Die Deutsche Bibliothek, Bielefeld, 2002
- Rieger, Elmar und Leibfried, Stephan*, Grundlagen der Globalisierung- Perspektiven des Wohlfahrtsstaates, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 2001
- Ritsert, Jürgen*, Gesellschaft: Ein unergründlicher Grundbegriff der Soziologie, Campus Verlag, Frankfurt am Main, 2000
- Rogers, G.A. J.* (Ed.), Leviathan, Observations on Mr. Hobbes's Leviathan (Robert Filmer), An Examination of the political part of Mr. Hobbes his Leviathan (George Lawson), The catching of Leviathan, or the great whale (John Bramhall), A Survey of Mr. Hobbes Leviathan (Edward, Earl of Clarendon), Thoemmes Press, Bristol, 1995
- Rohrmoser, Günter*, Krise des Politischen und der heutigen Staatstheorie, in: Europa und die Zukunft der Nationalstaaten, Studienzentrum Weikersheim, v. Hasen & Koehler, Stuttgart, 1994

- Rosas, Alan*, Globaler Konstitutionalismus, Menschenrechte und staatliche Souveränität: Die Meilensteine von 1945 und 1948, in: Brunkhorst, Hauke und Kettner, Matthias (Hrsg.), Globalisierung und Demokratie: Wirtschaft, Recht, Medien, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 2000
- Roschmann, Christian*, Bürokratie: Zwischen Produktionsauftrag und Machtlogik, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999
- Rotermundt, Rainer*, Staat und Politik, Westfälisches Dampfboot, Münster 1997
- Rousseau, Jean-Jacques*, Der Gesellschaftsvertrag, Universal Bibliothek, Stuttgart, 1975
- Röhrich, Wilfried*, Die politischen Systeme der Welt, Verlag C.H.Beck, München, 2001
- Rusche, Georg, Kirchheimer, Otto*, Labor Market and Penal Sanction: Thoughts on the Sociology of Criminal Justice (1978), in: Taylor, Ian (ed.), Crime and Political Economy, Ashgate Dartmouth, Brookfield, 1998
- Saage, Richard*, Rückkehr zum starken Staat?: Studien über Konservatismus, Faschismus und Demokratie, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1983
- Saladin, Peter*, Wozu noch Staaten? Zu den Funktionen eines modernen demokratischen Rechtsstaates in einer zunehmend überstaatlichen Welt, Verlag Stämpfli und Cie AG, Bern 1995
- Sassen, Saskia*, Losing Control? Sovereignty in age of Globalization, Columbia University Press, New York, 1996
- Schäffer, Utz*, Kontrolle als Lernprozess, Deutscher Universitätsverlag/ Betriebswirtschaftlicher Verlag, Wiesbaden, 2001
- Scheerer, Sebastian, Pfeiffer, Dietmar, K.*, Kriminalsoziologie: Eine Einführung in Theorien und Themen, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz, 1979
- Scheerer, Sebastian, Hess, Henner*, Social Control: a Defence and Reformulation, in: Bergalli, Roberto/Sumner, Colin (eds.), Social Control and Political Order: European Perspectives at the End of the Century, Sage Publications, London, 1997
- Scheerer, Sebastian*, 'Soziale Kontrolle' – schöner Begriff für böse Dinge, in: Peters, Helge (Hrsg.), Soziale Kontrolle: Zum Problem der Normkonformität in der Gesellschaft, Leske und Budrich, Opladen, 2000
- Schiess, Ernst*, NPM – Sporen für den Amtsschimmel, Zügel für den Reiter, in: Friedrichsmeier, Helmut, (Hrsg.), New Public Management: Entwicklungen, Standortbestimmungen, kritische Betrachtungen, Bohnmann Buchverlag in Verlagsgemeinschaft mit MANZ Verlag Schulbuch, Wien, 2000

- Schönig, Werner*, Rationale Sozialpolitik: Die Produktion von Sicherheit und Gerechtigkeit in modernen Gesellschaften und ihre Implikationen für die ökonomische Theorie der Sozialpolitik, Duncker und Humblot, Berlin, 2001
- Schmitthenner, Horst, Urban, Hans-Jürgen*, Globaler Markt und sozialer Staat – Ein unauflösbarer Gegensatz? in: Butterwegge, Christoph, Kutscha, Martin, Berghahn, Sabine (Hrsg.), Herrschaft des Marktes? – Abschied vom Staat? Folgen neoliberaler Modernisierung für Gesellschaft, Recht und Politik, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999
- Seemann, Birgit*, Feministische Staatstheorie: Der Staat in der deutschen Frauen- und Patriarchatsforschung, Leske und Budrich, Opladen, 1996
- Serassis, Telemach*, The Lost Honour of Criminology: A Documentary of the Vicissitudes of a Discipline” in: Albrecht, Hans-Jörg, Koukoutsaki, Afroditi, Serassis, Telemach (eds.), Images of Crime: Representations of Crime and the Criminal in Science, the Arts and the Media, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 97, Freiburg im Br., 2001
- Sohn, Werner und Mehrtens Herbert (Hrsg.)*, Normalität und Abweichung, Studien zur Theorie und Geschichte der Normalisierungsgesellschaft, Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen/Wiesbaden, 1999
- Smith, David, A., Solinger, Dorothy, J., Topik, Steven, (eds.)*, States and Sovereignty in the Global Economy, Routledge, London, 1999
- Spieß, Volker*, (Hrsg.), Politische Kommunikation. Eine Einführung, Berlin, 1976
- Spittler, Gerd*, Norm und Sanktion: Untersuchungen zum Sanktionsmechanismus, Walter-Verlag, Olten und Freiburg, 1967
- Spitzer, Steven*, Towards a Marxian Theory of Deviance, in: McShane, Marilyn, Williams, Frank, P. (eds.), Criminology Theory: Selected Classical Readings, Anderson Publishing Co, Cincinnati, 1993
- Steinert, Heinz*, Zur Geschichte und möglichen Überwindung einiger Irrtümer in der Kriminalpolitik, in: Kunstreich, Timm, Deichsel, Wolfgang, Lehne, Werner, Löscher, Gabi, Sack, Fritz (Hrsg.), Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft, Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler, 1988
- Stenson, Kevin*, Crime Control, Governmentality and Sovereignty, in: Smandych, Russell (ed.), Governable Places: Readings on Governmentality and Crime Control, Ashgate Dartmouth, Alderhot, Brookfield, 1999
- Stratemann, Ingrid und Wottawa, Heinrich*, Bürger als Kunden: Wie Sie Reformkonzepte für den öffentlichen Dienst mit Leben füllen, Campus Verlag, Frankfurt, 1995

- Sullivan, Robert, R.*, Liberalism and Crime: The British Experience, Lexington Books, Oxford, 2000
- Sumner, Colin*, The Decline of Social Control and the Rise of Vocabularies of Struggle, in: Bergalli, Roberto und Sumner, Colin (eds.), Social Control and Political Order: European Perspectives at the End of the Century, Sage Publications, London, 1997
- Tauras, Olaf*, Jean-Jacque Rousseau: Friede durch Konföderation, in: *Bellers, Jürgen (Hrg.)*, Klassische Staatsentwürfe: Außenpolitisches Denken von Aristoteles bis heute, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Dortmund, 1996
- Taylor, Ian*, Crime in Context: A critical criminology of market societies, Cambridge, Polity Press, 1999
- Teufel, Erwin (Hrg.)*, Was hält die moderne Gesellschaft zusammen?, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1996
- Thomaschewski, Dieter*, Competiveness-Erfolgsfaktoren internationaler Unternehmungen im globalen Wettbewerb, in: Giesel, Franz, Glaum Martin (Hrsg.), Globalisierung: Herausforderung an die Unternehmensführung zu Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Prof. Dr. Ehrenfried, Verlag C.H. Beck, München, 1999
- Title, Charles R.*, The Theoretical Bases for Inequality in Formal Social Control, in: Bridges, George S./Myers Martha A.(eds.), Inequality, Crime and Social Control, Westview Press, Inc., Colorado, 1994
- Timpf, Siegfried*, Das Ärgernis des Verdachts – Anmerkungen zur ‘Regulation’ als Gegenstand theoretischer Konstruktion, in: Goldschmidt, Werner, Klein, Dieter, Steinitz, Klaus, (Hrsg.), Neoliberalismus- Hegemonie ohne Perspektive: Beiträge zum sechzigsten Geburtstag von Herbert Schui, Distel Verlag, Heilbronn, 2000
- Tocqueville, Alexis De*, How Democracy affects the relations of Masters and Servants“, in: Bendix, Reinhard und Lipset Seymour Martin (eds.), Class, Status and Power, Social Stratification in Comparative Perspective, The Free Press, New York, 1966
- Trotha, Trutz von*, Formen des Krieges: Zur Typologie kriegerischer Aktionsmacht, in: Neckel, Sighard, Schwab-Trapp, Michael (Hrsg.), Ordnungen der Gewalt: Beiträge zu einer politischen Soziologie der Gewalt und des Krieges, Leske und Budrich, Opladen, 1999
- Trotha, Trutz von*, Distanz und Nähe: Über Politik, Recht und Gesellschaft zwischen Selbsthilfe und Gewaltmonopol, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1987
- Trotha, Trutz von*, Gibt es den Weg zurück zur alten Strafpolitik? Zu Ungereimtheiten und unbeabsichtigten Folgen des Neo-Klassizismus auf der Grundlage zweier Annahmen zum Verhältnis von Recht und Gesellschaft, in: Kunstreich, Timm, Deich-

- sel, Wolfgang, Lehne, Werner, Löscher, Gabi, Sack, Fritz (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminologie und Herrschaft*, Centaurus Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler, 1988
- Trotha, Trutz von*, Ordnungsformen der Gewalt oder Aussichten auf das Ende des staatlichen Gewaltmonopols, in: Brigitte Nedelmann (Hg.), *Politische Institutionen im Wandel*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 35
- Trotha, Trutz von*, Zur Soziologie der Gewalt, in: Trotha, Trutz von (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*, Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen/Wiesbaden, 1997
- Udehn, Lars*, *Methodological Individualism: Background, history and meaning*, Routledge, London and New York, 2001
- Unruhe, Georg-Christoph, von*, *Der Staat: Betrachtungen über Grundlagen und Grenzen der hoheitlichen Gewalt*, Hermann Böhlau Nachf. Gesellschaft, Graz, Wien, 1985
- Verde, Alfredo*, The Innocent Murderer: Crime, Trial and Punishment in Albert Camus' *The Outsider*, Übersetz. Maria Markantonatou, in: Albrecht, Hans-Jörg, Koukoutaki, Afroditi, Serassis, Telemach (eds.), *Images of Crime: Representations of Crime and the Criminal in Science, the Arts and the Media*, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 97, Freiburg im Br., 2001
- Vincent, Andrew*, *Theories of the State*, Basil Blackwell Ltd, Oxford, 1987
- Voigt, Rüdiger*, *Des Staates neue Kleider: Entwicklungslinien moderner Staatlichkeit*, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1996
- Wallerstein, Immanuel und Balibar, Etian*, *Race, Nation, Class Ambiguous Identities*, Verso Publications, London, 1991
- Wallerstein, Immanuel*, Das heutige Weltsystem in langfristiger Sichtweise, in: Althaler, Karl, S. (Hrg.), *Primat der Ökonomie? Über Handlungsspielräume sozialer Politik im Zeichen der Globalisierung*, Metropolis Verlag, Marburg 1999
- Weber, Max*, *Staatssoziologie*, Duncker und Humblot, Berlin, 1966
- Weber-Fas, Rudolf (Hrsg.)*, *Staatsdenker der Moderne: Klassikertexte von Machiavelli bis Max Weber*, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 2003
- Williams, Frank P., MacShane, Marilyn D.*, *Criminology theory: selected classic readings*, Anderson, Cincinnati, Ohio, 1993
- Wimmer, Hannes*, *Die Modernisierung politischer Systeme. Staat, Parteien, Öffentlichkeit*, Böhlau Verlag Wien, Köln, Weimar, 2000

- Würtenberger, Thomas*, Die Legitimität staatlicher Herrschaft: Eine staatsrechtlich-politische Begriffsgeschichte, Duncker & Humblot, Berlin, 1973
- Zapf, Wolfgang*, Modernisierung – Dimensionen eines Begriffs, in: Hill, Hermann, Modernisierung – Prozess oder Entwicklungsstrategie?, Campus Verlag, Frankfurt/New York, 2001
- Zeitel, Natascha*, Europäische Regionalpolitik im Spannungsfeld zwischen ökonomischer Zielsetzung und Interessenausgleich, Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main, 1997
- Zinn, Karl Georg*, Im Übergang vom Spätkapitalismus zum Neofeudalismus? Die amerikanische Wirtschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts, in: Goldschmidt, Werner, Klein, Dieter, Steinitz, Klaus, (Hrsg.), Neoliberalismus – Hegemonie ohne Perspektive: Beiträge zum sechzigsten Geburtstag von Herbert Schui, Distel Verlag, Heilbronn, 2000
- Zippelius, Reinhold*, Geschichte der Staatsideen, Verlag C. H. Beck, München, 1991
- Zippelius, Reinhold*, Allgemeine Staatslehre, Verlag C. H. Beck, München, 1994

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 102

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling, Elisabeth Braun

**Criminal Preventive Risk Assessment in
the Law-Making Procedure**

Freiburg 2002, 302 Seiten ISBN 3-86113-047-5

31,-€

Band 103

Rüdiger Ortman

Sozialtherapie im Strafvollzug

Freiburg 2002, 694 Seiten ISBN 3-86113-048-3

35,-€

Band 106

Sven Höfer

Sanktionskarrieren

Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach regi-
strierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie

Freiburg 2003, 198 Seiten ISBN 3-86113-051-3

21,-€

Band 107

Rita Haverkamp

Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug

Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?

Freiburg 2002, 644 Seiten ISBN 3-86113-052-1

35,-€

Band 108

Hans-Jörg Albrecht, Cyrille Fijnaut

The Containment of Transnational Organized Crime

Comments on the UN Convention of December 2000

Freiburg 2002, 278 Seiten ISBN 3-86113-053-X

26,- €

Band 109

Ben Backmann

Sanktionseinstellungen und Delinquenz Jugendlicher

Eine vergleichende empirische Darstellung zur schweizerischen
und deutschen Situation unter Berücksichtigung des jeweiligen
Jugendstrafrechts

Freiburg 2003, 540 Seiten ISBN 3-86113-054-8

35,- €

Band 110

Markus Mayer, Rita Haverkamp, René Lévy

Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?

Contributions from a European Workshop, June 2002

Freiburg 2003, 282 Seiten ISBN 3-86113-055-6

31,- €

Band 112

Susanne Müller

**Die Anwendung von Strafzumessungsregeln
im deutsch-französischen Vergleich**

Bericht über ein empirisches Pilotprojekt

Freiburg 2004, 398 Seiten ISBN 3-86113-059-9

31,- €

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 113

Hans-Jörg Albrecht, Telemach Serassis, Harald Kania (Eds.)

Images of Crime II

Representations of Crime and the Criminal in Politics,
Society, the Media, and the Arts

Freiburg 2004, 354 pages ISBN 3-86113-061-0

31,- €

Band 114

Joanna Shapland, Hans-Jörg Albrecht,

Jason Ditton, Thierry Godefroy

The Informal Economy: Threat and Opportunity in the City

Freiburg 2003, 426 pages ISBN 3-86113-058-0

31,- €

Band 115

Hans-Jörg Albrecht, Claudia Dorsch, Christiane Krüpe

Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

Eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag
des Bundesministeriums der Justiz

Freiburg 2003, 480 Seiten ISBN 3-86113-056-4

31,- €

Band 116

Azilis Maguer

Les frontières intérieures Schengen

Dilemmes et stratégies de la coopération policière
et douanière franco-allemande

Freiburg 2004, 388 Seiten ISBN 3-86113-060-2

31,- €

Band 117

Christian Bareinske

Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg

Eine Analyse von jugendlichen Straftätern nach einer formellen
bzw. informellen Erledigung des Verfahrens anhand der Freiburger
Kohortenstudie

Freiburg 2004, 214 Seiten ISBN 3-86113-062-9

26,- €

Band 118

Hans-Jörg Albrecht, Chen Guangzhong

Coercive Measures in a Socio-legal Comparison of the People's Republic of China and Germany

Freiburg 2004, 235 Seiten ISBN 3-86113-064-5

21,- €